Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1859)

Rubrik: Ordentliche Herbstsitzung : 1859

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Herbstsitzung. 1859.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 11. Weinmonat 1859.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 24. Weinmonat nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Gesetz, betreffend die Wahl und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit;
2) Dekret, betreffend Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage;
3) Dekret über Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohngemeinde Blumenstein;
4) Entwurf einer Wechselordnung und Gesetz über die Einführung einer solchen;
5) Beschluß, betreffend Umwandlung und Abrundung der Hundetare von der alten in neue Währung;
6) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

b. Solche, deren erstmalige Berathung unvollendet geblieben:

Gesetz über den Mißbrauch der Presse.

c. Solche, die schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:

1) Dekret über Aufhebung der Stelle des Arbeitslehrers (Oekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg;
2) Dekret über Aufhebung der litt. d des § 11 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851;
3) Dekret über Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier;
4) Dekret, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel.

d. Solche, die neu vorgelegt werden:

1) Gesetz über Aktiengesellschaften;
2) Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons;
3) Dekret über Aufhebung der Geldhinterlagen bei der Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen;
4) Dekret, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der kantonalen Geschwornen;
5) Dekret, betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Ortsgemeindräthe;
6) Dekret, betreffend Modifikation der Satz. 170 des Civilgesetzbuches;
7) Dekret, betreffend die finanzielle Stellung des Vicepräsidenten des Amtsgerichts Bern;
8) Dekret, betreffend die Festsetzung einer Frist zur Rekurserklärung gegen die Passation von Vogtsrechnungen.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Ueber stattgefundene Ersatzwahlen in den Großen Rath.

b. Der Direktion des Innern.

1) betreffend die Erhebung des Helfereibezirks Rüschegg zu einer Einwohnergemeinde;
2) über das Expropriationsgesuch der Berner-Baugesellschaft;

3) betreffend die Vorstellungen der Helvetia-Sektionen Bern und Courtelary um Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.

c. Der Justiz- und Polizei-Direktion:

1) über Naturalisationsbegehren;
2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
3) über den Kompetenzkonflikt zwischen Obergericht und Regierungsrath in der Untersuchung gegen den gewesenen Gerichtspräsidenten Vermeille.

d. Der Kirchendirektion:

Ueber weitere Verhandlungen in Sachen des Priester-Seminars in Solothurn.

e. Der Domänen- und Forstdirektion:

1) über Errichtung eines neuen botanischen Gartens;
2) eventuell: über den Ankauf der Rappenthalhalde zu obigem Zwecke;
3) über verschiedene Kantonnementsverträge;
4) über den Ankauf des Rüttiguts zum Zwecke der Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule.

f. Der Militärdirektion:

1) über Ermäßigung und bessere Vertheilung der Einquartirungslast;
2) über die Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, betreffend gegenseitige Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste und der Militärsteuerpflicht;
3) über ein Nachkreditbegehren für Umänderung der Jäger- und Infanteriegewehre.

g. Der Baudirektion:

1) betreffend Korrektion und Kreditbegehren für die Renan-Convers-Straße;
2) über Hochbau-Neubauten;
3) über Nachkreditbegehren.

C. Wahlen.

1) diejenigen der beiden Mitglieder des Ständerathes;
2) diejenige eines Ersatzmannes am Obergerichte an der Stelle des zum Regierungsstatthalter von Nidau erwählten Herrn Maurer;
3) diejenige eines Generalprokurators.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen des Innern, der Justiz und Polizei, des Militärs und der Bauten.

Die Wahlen werden in der Sitzung vom 26. Oktober vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

P. S. Die Tit. Mitglieder des Großen Rathes werden ersucht, die ausgetheilten Gesetzesentwürfe zur Sitzung mitzubringen.

Diejenigen Traktanden des Großen Rathes, welche der Regierungsrath bereits vorberathen hat, stehen Ihnen, Herr Großrath, nebst allen dazu dienenden Akten in der Staatskanzlei zur Einsicht offen.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Oktober 1859.
Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gfeller in Signau und Jeannerat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, Bürki, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Buri, Carlin, Chevrolet, Corbat, Engemann, v. Erlach, Feune, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Fr.; Gerber, Gouvernon, v. Grünigen, v. Gunten, Hennemann, Herren, Heß, Hirsig, Hoffmeyer, Jaquet, Imer, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Amtsnotar; Ingold, Joß, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karrer, Kehrli, Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann, J. U; Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Müller, Kaspar; Nägeli, Oeuvray, Pallain, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Revel, Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Ryser, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Fried.; Schmid, Schneeberger im Schweikhof, Scholer, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Stocker, Stockmar, Streit, Benedikt; Theurillat, Thönen, Tièche, Trorler, Wagner, Willi, Wüthrich und Wyder.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Der Regierungsrath hat das Ansuchen an das Präsidium gestellt, daß der Große Rath auf heute zusammenberufen werden möchte. Es hatte gar keinen Anstand, diesen Tag zu bestimmen, und ich erließ daher die Einladung an Sie, auf heute hier zu erscheinen. Das Zirkular ist etwas massenhaft, stoffreich, und es läßt sich voraussehen, daß die Sitzung nicht eine ganz kurze sein werde. Es liegt im Interesse des Allgemeinen, daß diese Geschäfte möglichst schnell, vollständig und gründlich erledigt werden. Ich wünsche daher, Sie möchten die Ausdauer bewähren, welche im Ganzen dem Großen Rathe von Bern eigen ist. Voraussichtlich wird noch eine Sitzung in diesem Jahre stattfinden, welche hauptsächlich die Behandlung des Budgets betrifft. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Tagesordnung:

Entlassungsbegehren und Ersatzwahlen.

Herr Präsident. Es soll nach einem Beschlusse des Großen Rathes die Entlassungseingabe eines Mitgliedes dieser Behörde nur insofern gültig sein, als sie im Protokoll des Großen Rathes angemerkt ist. Da aber die Wahlen vor der Thüre waren, so glaubte ich, es können für die austretenden Mitglieder Ersatzwahlen stattfinden und überwies daher in diesem Sinne die eingelangten Austrittserklärungen der Regierung, ein Verfahren, welches mehrern Vorgängen entspricht. Dieß geschah, weil man nicht voraussetzen konnte, daß die betreffenden Mitglieder ihre Entlassung wieder zurückziehen würden, während durch ein anderes Verfahren das Mühsame der Wahloperationen vermehrt worden wäre. Es handelt sich nun zunächst darum, die Erklärungen der einzelnen Mitglieder zu Protokoll zu nehmen.

Verlesen und zu Protokoll genommen werden hierauf die Entlassungseingaben der Herren Hauptmann Müller von Sumiswald, Wirth von Wyßachengraben, v. Werdt von Toffen und Meister von Huttwyl.

Die Erklärung des Letztgenannten wird überdieß dem Regierungsrathe zugewiesen zu Anordnung einer Neuwahl.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag

des Regierungsrathes über die seit der letzten Session angeordneten Ersatzwahlen. Derselbe enthält im Wesentlichen Folgendes:

Vorerst hatte der Wahlkreis Riggisberg an der Stelle des zum Regierungsstatthalter von Nidau ernannten Herrn Maurer ein Mitglied in den Großen Rath zu wählen; im nämlichen Falle war der Wahlkreis Laufen, nachdem die auf Herrn A. Botteron getroffene Wahl durch Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juni 1859 kassirt worden war. Ferner hatten die Wahlkreise Belp, Rüegsau, Sumiswald und Huttwyl infolge Austrittes der Herren v. Werdt, Geißbühler, Müller und Wirth Ersatzwahlen zu treffen, welche am 2. Oktober abhin, und, so weit solche an diesem Tage nicht beendigt wurden, am 9. gl. M. stattfanden.

Infolge dessen sind zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt worden:

1. Im Wahlkreise Belp, an der Stelle des Herrn Fr. v. Werdt von Toffen:
   Herr Benedikt Lüthy, Amtsrichter in der Heiteren, Gemeinde Belp.

2. Im Wahlkreise Riggisberg, an der Stelle des Herrn Maurer:
   Herr Rudolf Krebs, alt-Großrath, zu Rüeggisberg.

3. Im Wahlkreise Rüegsau, an der Stelle des Herrn Geißbühler:
   Herr Friedrich Friedli, Gutsbesitzer auf dem Friesenberg, Gemeinde Wynigen.

4. Im Wahlkreise Sumiswald, an der Stelle des Herrn Müller:
   Herr Andreas Matthys, Fürsprecher, in Bern.

5. Im Wahlkreise Huttwyl, an der Stelle des Herrn Wirth:
   Herr Ulrich Heß, Müller zu Wyßachen.

6. Im Wahlkreise Laufen, an der Stelle des Herrn Botteron:
   Herr Ludwig Scholer, Notar zu Laufen.

Da keine dieser Wahlverhandlungen innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten wurde und der Regierungsrath sich nicht veranlaßt fand, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so stellt derselbe den Antrag, diese Wahlen als gültig anzuerkennen und die Gewählten zu beeidigen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes empfiehlt diesen Antrag, welcher vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Von den neugewählten Mitgliedern sind anwesend und leisten den verfassungsmäßigen Eid die Herren Lüthy, Krebs und Matthys.

Projekt-Dekret

über

Umwandlung der Hundetaxe.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 169)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Infolge eines erheblich erklärten Anzuges genehmigten Sie am 28. Februar und 11. März l. J. ein Dekret, durch welches die Hundetaxe von 4 Fr. a. W auf 5 Fr. n. W. herabgesetzt wurde, in erster Berathung. Da es sich um die Abänderung eines bleibenden Gesetzes Gesetzes handelt, so unterliegt dieser Gegenstand einer zweiten Berathung, welche Sie nun zu erledigen haben. Nachdem der Große Rath die erwähnte Reduktion der Taxe beschlossen hat, ist es nicht Sache des Berichterstatters, über die Frage, ob 80 Centimen mehr oder weniger bezogen werden sollen, eine weitläufige Diskussion zu veranlassen. Nur erlaube ich mir die Bemerkung, daß nach eingezogenen Erkundigungen in der Mehrzahl der Amtsbezirke dieses Jahr nur 5 Fr. bezogen wurden. Das ist ein Grund mehr, Ihnen das Dekret vorzulegen, wie es in der ersten Berathung angenommen wurde. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo genehmigen und auf den 1. November nächsthin in Kraft setzen.

Gygax stellt zu Vermeidung allfälliger Zweifel den Antrag, das vorliegende Dekret auf den 1. August l. J. in Kraft zu setzen und zwar in dem Sinne, daß für dieses Jahr nicht mehr als 5 Fr. bezogen werden dürfen.

Ganguillet bemerkt, daß an einzelnen Orten, namentlich in Bern, dieses Jahr noch die bisherige Taxe von Fr. 5. 80 bezogen worden und daß es nicht zuläßig sei, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

Herr Berichterstatter. Es fragt sich, ob Sie dem vorliegenden Dekrete rückwirkende Kraft geben wollen, allein ich glaube, es sei nicht zuläßig. Was man für dieses Jahr gethan hat, ist gethan, so lange keine Beschwerden einlangen. Nur auf den Umstand mache ich aufmerksam, daß von Seite des Regierungsstatthalters von Delsberg eine Einfrage an die obere Behörde gelangte, und daß die Regierung darauf antwortete, ein in erster Berathung angenommener Gesetzesentwurf könne nicht als definitiv angenommen betrachtet werden und sei daher die bisherige Taxe zu beziehen. Die neue Taxe gilt erst für das nächste Jahr.

Gygax zieht seinen Antrag zurück.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß gesetzlicher Weise kein Gesetz in Kraft treten soll, bevor es promulgirt ist.

Abstimmung.

Für Inkrafttretung auf den 1. November nächsthin	73	Stimmen.
Dagegen	8	"

Herr Präsident. Ich möchte nur noch eine Frage berühren. Es herrscht gewöhnlich eine Verwirrung in Bezug auf die Worte „Gesetz" und „Dekret." Bald schreibt man das Eine, bald das Andere Im vorliegenden Falle scheint es mir sich um ein Gesetz zu handeln, wenn schon der Gegenstand desselben ganz geringfügig ist, und zwar deßhalb, weil es sich auf den ganzen Kanton bezieht. Mir scheint, ein Dekret sei eine Verfügung des Großen Rathes, die bloß auf einen einzelnen Theil des Kantons Bezug hat, wie z. B. das Dekret betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein. Ich weiß, daß seit langer Zeit eine Verwirrung in dieser Hinsicht besteht, und so lange ich die Ehre hatte, das Präsidium zu führen, hielt ich darauf, die Sache auszuscheiden.

Herr Berichterstatter. Es besteht in der ganzen Sammlung der Gesetze und Dekrete die Verschiedenheit der Bezeichnung, daß man einen Gegenstand bald „Gesetz", bald „Dekret" nennt, obschon es sich um eine Verfügung ganz allgemeiner Natur handelt. So finde ich in der Sammlung der Gesetze und Dekrete ein „Dekret betreffend die Eintheilung des Kantons in Baubezirke." Ich glaube, der Titel „Gesetz" sei da anzuwenden, wo es sich um einen Gegenstand von einem gewissen Umfange, um ein gewisses System handelt; wo es sich aber nur um eine Verfügung über einzelne Fälle handelte, bediente man sich gewöhnlich der Bezeichnung „Dekret." Wenn man nun den vorliegenden Gegenstand „Gesetz" nennen will, so widersetze ich mich nicht aber nach der bisherigen Praxis wäre derselbe seiner geringen Ausdehnung wegen als „Dekret" zu betrachten.

Es wird mit großer Mehrheit beschlossen, den vorliegenden Gegenstand als „Gesetz" zu bezeichnen.

Projekt-Dekret

betreffend

die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die gemachten Erfahrungen es wünschenswerth erscheinen lassen, die Amtsdauer der Geschwornen in angemessener Weise zu verlängern, —

auf den Antrag des Regierungspräsidenten und in einiger Modifikation der §§ 13 und 15 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847,

beschließt:

§ 1.

Die kantonalen Geschwornen werden in Zukunft, das erste Mal im Jahre 1860, gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschwornen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt mit dem 1. Dezember nach getroffener Wahl.

§ 2.

Diejenigen Geschwornen, welche im Jahre 1860 und von da an während einer vorhergehenden Amtsperiode als urtheilende Geschworne oder Ersatzmänner funktionirt haben, können dieser Verpflichtung für die nächste Amtsperiode enthoben werden. Im Uebrigen gelten die daorts einschlagenden Bestimmungen des § 15 u. ff. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

§ 3.

Dieses Dekret, mit dessen Vollziehung und Handhabung der Regierungsrath beauftragt wird, tritt nach geschehener zweimaliger Berathung sofort in Kraft.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß nach dem Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden die kantonalen Geschwornen jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Seit der Einführung der Geschwornengerichte in unserm Kantone mußte man alljährlich diese Wahlen vornehmen, und es ist Ihnen auch nicht unbekannt, daß diese beständige Erneuerung der Wahlen allgemeine Abneigung gegen solche Wahlverhandlungen und Unzufriedenheit hervorrief. Eigentliche Beschwerden langten zwar nicht ein, aber häufig hörte man Klagen und Bemerkungen. Deßhalb glaubte die Regierung, diesen Zustand einmal beseitigen zu sollen. Sie ging dabei von der Ansicht aus, es sei zweckmäßiger, die Wahl der kantonalen Geschwornen auf den gleichen Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die politischen Wahlversammlungen zur Vornahme der eidgenössischen Geschwornenwahlen zusammenberufen werden. Dann tritt die Folge ein, daß die Wahl der Geschwornen nur alle drei Jahre stattzufinden hat und mit andern Wahlverhandlungen zusammenfällt. Nachtheile sind gewiß wenige mit dieser Aenderung verbunden. Ich sehe nicht ein, warum ein Geschworner nicht länger als ein Jahr in seiner Stellung bleiben könnte, warum die Bevölkerung durch

alljährlich wiederkehrende Wahlverhandlungen ermüdet werden müßte. Die Erneuerung der eidgenössischen Behörden findet alle drei Jahre statt, dagegen wird die Integralerneuerung der kantonalen Behörden selten mit unsern Geschwornenwahlen zusammenfallen. Dieß ist ein Vortheil, denn es ist besser, die Wahl von Richtern in ruhigen Zeiten vorzunehmen und sie nicht in einem Momente politischer Aufregung anzuordnen. Von diesem Standpunkte aus glaubte die Regierung, Ihnen dieses Dekret (vielleicht wird man demselben wieder den Titel „Gesetz" geben) vorlegen zu sollen. Das erste Mal findet eine Ausnahme statt, indem im Jahre 1860 die Gesammterneuernng der Bundesbehörden vorzunehmen ist. Später aber werden die Geschwornenwahlen nur alle drei Jahre stattfinden. Man wollte am Gesetze von 1847 so wenig als möglich ändern, indessen fand man etwas Zweifelhaftes im § 15 desselben, wo es heißt, diejenigen, welche in der vorhergehenden Amtsperiode „auf der Geschwornenliste gestanden", können für die nächste Periode von der Uebernahme einer solchen Selle enthoben werden. Was versteht man darunter? Wenn das Obergericht die Geschwornenliste bildet, so steht der Betreffende darauf, aber gar oft wird er nicht in den Fall kommen, im Gerichte zu funktioniren. Oder versteht man darunter diejenigen, welche auf der allgemeinen Geschwornenliste des Kantons figuriren? Ich glaube, der Zweck und Sinn des Gesetzes sei der, daß derjenige, welcher in einer Amtsperiode als urtheilender Geschworner oder als Ersatzmann funktionirt hat, für die nächste Amtsperiode dieser Verpflichtung enthoben werden könne. In diesem Sinne spricht sich denn auch der § 2 des vorliegenden Dekretes aus Ich glaube, der Große Rath werde damit einverstanden sein, daß es zweckmäßig ist, das Volk der Mühe zu entheben, sich alljährlich zur Vornahme der Geschwornenwahlen zu versammeln und zwar bei 1 Fr. Buße. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf und dessen Behandlung in globo.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache beschlossen.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über das Dekret selbst.

Riggeler. Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf an sich habe ich nichts einzuwenden, im Gegentheil, ich glaube, derselbe sei zweckmäßig. Indessen erlaube ich mir zwei kurze Bemerkungen. Die erste besteht darin: man redet viel von Klagen, die über das Wahlwesen im Publikum laut geworden seien. Das ist allerdings richtig, aber ich glaube, nicht sowohl die Geschwornenwahlen seien es, die Grund zu solchen Klagen gaben, als die obligatorische Theilnahme unter Androhung einer Buße. Daher sollte die Regierung untersuchen, ob nicht in dieser Beziehung eine andere Einrichtung zu treffen sei. Ferner wurde ich durch Bezirksprokuratoren aufmerksam gemacht, daß eine längere Amtsdauer der Geschwornen zweckmäßig sei, daß aber dann die bisherige Zahl derselben nicht ausreichen werde. Bisher half man sich so, daß in Fällen, wo ein Geschworner in der Lage gewesen wäre, zum zweiten Male zu funktioniren, der Betreffende entweder durch den Bezirksprokurator oder durch den Advokaten der vorgeladenen Partei rekusirt wurde. Wenn nun die Amtsdauer auf drei Jahre ausgedehnt wird, so wird der Fall eintreten, daß die nämlichen Geschwornen wiederholt funktioniren müssen, was für die meisten eine bedeutende Last ist. Daher erlaube ich mir, die Frage anzuregen, ob es nicht zweckmäßig wäre, zu Beseitigung dieses Uebelstandes die Zahl der Geschwornen zu vermehren, so daß z. B. statt auf 500 Seelen auf je 300 ein Geschworner gewählt würde. Deßhalb stelle ich den Antrag, die Regierung möchte eingeladen werden zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht die Zahl der Geschwornen zu vermehren sei.

Herr Berichterstatter. Es ist richtig, daß die Verlängerung der Amtsdauer die Folge haben kann, daß vielleicht der eine oder andere Geschworne in den Fall kommen wird, während einer Amtsperiode zweimal auf die Liste gesetzt zu werden. Aber ist es ein Grund, hier eine Abänderung zu treffen? Ich glaube, nein. Abgesehen davon, daß der Bezirksprokurator und die Advokaten der vorgeladenen Parteien das Recht haben, den Betreffenden zu rekusiren, tritt durch das Loos eine Kompensation im Allgemeinen ein. In der Regel findet jährlich in jedem Geschwornenbezirke nur eine Sitzung der Assisen statt. Ueberdieß möchte ich aufmerksam machen, wie wenig es sich mit der Erfüllung einer Bürgerpflicht verträgt, wenn man zugleich verlangt, dieselbe dürfe mit keinen Opfern verbunden sein. Wir haben nun einmal die Geschwornen. In andern Ländern gilt die Bekleidung dieses Amtes nur als eine Ehrenstelle, die Geschwornen erhalten dort keinerlei Entschädigung. Wenn man die Geschwornen will, so muß man auch bereit sein, die Stelle eines solchen zu bekleiden. Soll man deßwegen das Gesetz abändern, weil ein Bürger vielleicht in die Lage kommen kann, während eines Zeitraumes von drei Jahren zweimal funktioniren zu müssen? Der Umstand, daß künftig ein Geschworner für die folgende Amtsperiode der Bekleidung seiner Stelle enthoben werden kann, enthält eine hinreichende Kompensation. Was den Antrag des Herrn Riggeler betrifft, so gebe ich die Erheblichkeit desselben zu. Bezüglich der Bußen liegt kein Antrag vor, obschon die Erfahrung lehrt, daß in ruhigen Zeiten die Kirchen sozusagen leer waren, besonders als die Ortspolizeibehörde erlaubt hatte, die Stimmkarten bei der Kirchenthüre abzugeben und dann wieder fortzugehen.

Der Dekretsentwurf wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Riggeler gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident bemerkt, diesem Dekrete sei, gleich dem vorher behandelten, ebenfalls die Bezeichnung „Gesetz" zu geben.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Aufhebung der Geldhinterlagen bei Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen die Bestimmungen des § 51, litt. c und § 60 litt. a der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 den Interessen des Kantons, der Gemeinden und der Staatsangehörigen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Die litt. c des § 51 und litt. a des § 60 der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 sind aufgehoben.

§ 2.

An dem Verhältniß der nach obigen Gesetzesbestimmungen bisher geleisteten Geldhinterlagen wird dadurch nichts geändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt provisorisch bis zur verfassungsmäßigen zweiten Berathung sofort in Kraft und soll durch öffentlichen Anschlag, sowie durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. In dem Gesetze vom 21. Dez. 1816 ist die Bestimmung enthalten, daß bei Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen eine Geldhinterlage von Fr 800 a W. oder Fr. 1160 n. W. zu leisten sei, als Sicherheitsleistung für den Staat oder die betreffende Gemeinde für den Fall, daß die Familie denselben zur Last fallen sollten. Zugleich war die Bestimmung beigefügt, daß auf diese Hinterlage keine rechtliche Aktion von Seite eines Gläubigers stattfinden dürfe. Der Grund solcher Gesetzesbestimmungen liegt wahrscheinlich darin, daß man nicht sicher war, ob die Ehe in den betreffenden auswärtigen Staaten anerkannt werde. Andererseits bestanden in unserm Kantone selbst keine genügenden gesetzlichen Vorschriften über die Gültigkeit einer Ehe; erst durch die Erlassung des Civilgesetzes wurden solche aufgestellt. Die Verträge mit den Nachbarstaaten traten viel später in Kraft als das Gesetz, von welchem hier die Rede ist. So datirt sich der Vertrag mit Frankreich, der einer der ältern und bessern ist, erst seit dem Jahre 1828. Diese Staatsverträge normirten dann das Verhältniß über die Gültigkeit einer Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Staaten. Unter solchen Umständen mochte die Erlassung eines solchen Gesetzes immerhin zweckmäßig erscheinen, gegenwärtig jedoch verhält sich die Sache anders, indem die Civilbehörden im Besitze vollständiger Bestimmungen über die Gültigkeit einer Ehe auch zwischen Angehörigen verschiedener Staaten sind. Da nun der Hauptgrund der Unsicherheit wegfällt, so fragt es sich, ob es zweckmäßig sei, ob es im Interesse des Staates liege, unsere Mitbürgerinnen, die sich mit Ausländern verehelichen, auf so ungleiche Weise zu behandeln. Liegt es im Sinne der durch die Verfassung garantirten Gleichheit vor dem Gesetze, daß eine Angehörige unsers Kantons, die einen Schweizerbürger aus einem andern Kantone heirathet, nur diejenigen Formalitäten zu erfüllen hat, wie diejenige, welche sich mit einem Berner verehelicht, daß dagegen eine andere, die sich mit einem Ausländer ehelich verbindet, eine Geldhinterlage von Fr. 800 a. W. leisten muß? Ein Kantonsbürger, der eine Chinesin heirathen würde, hätte nur den gewöhnlichen Gesetzesbestimmungen Genüge zu leisten, eine Kantonsbürgerin aber, die einen Ausländer heirathen will, muß sehen, wie sie diese Geldhinterlage finde, trotzdem, daß sie durch die Heirath auf das bernische Bürgerrecht Verzicht leistet, also unserm Kantone nicht mehr zur Last fallen kann. Ist das gerecht? Diese Gesetzesbestimmung brachte denn auch dem Kantone nur Nachtheil. Ich könnte mehrere Fälle anführen, in welchen eine Bernerin mit einem Angehörigen von Würtemberg oder Baden Bekanntschaft hatte, schwanger wurde, daß beide den Willen kund gaben, sich zu heirathen. Warum fielen den Gemeinden infolge dessen oft uneheliche Kinder zur Last? Weil diese Leute die Geldhinterlage von Fr. 800 nicht auftreiben konnten, abgesehen davon, daß überdieß Jahre lang dauernde, Aergerniß erregende Verhältnisse in solchen Fällen eintraten. Ich kann Sie versichern, daß selbst von Seite der Pfarrämter häufig auf solche Mißverhältnisse aufmerksam gemacht wurde. Es liegt also im Interesse des Kantons, so wie es ein Akt der Gerechtigkeit gegen unsere Mitbürgerinnen ist, diesem Zustande ein Ende zu machen. Denn wir haben kein Recht, ihnen bei der Verehelichung größere Schwierigkeiten in den Weg zu legen als den Kantonsbürgern. Ein zweiter Umstand besteht darin, daß es im fraglichen Gesetze heißt, die Kaution von Fr. 800 a. W. sei lediglich eine Sicherstellung für Staat und Gemeinde, es könne keine rechtliche Aktion von Seite eines Gläubigers darauf stattfinden. Lange Zeit fanden von Seite der Gläubiger keine rechtlichen Schritte gegen solche Geldhinterlagen statt. Was geschah aber in der letzten Zeit, in schroffem Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes und mit der frühern Praxis? Daß im Falle des Geldstages eines Ausländers, der eine Bernerin geheirathet hatte, der Massaverwalter die fragliche Geldhinterlage in die Masse zog und bei der Liquidation einzelnen Gläubiger Kollokationen darauf ausstellte, allerdings nur eventuel für den Fall der Herausgabe der Kaution. Dann schickte man der Justizdirektion und der Verwaltung der Hypothekarkasse eine Notifikation mit einer Verwahrung der Rechte der betreffenden Gläubiger. Die Direktion der Justiz und Polizei glaubte, gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen und in Betracht, daß der Massaverwalter nur der Vertreter der Gesammtheit der Gläubiger ist, nicht darauf eintreten zu sollen, aber das Gericht erklärte, das Verfahren des Massaverwalters sei nicht gegen das Gesetz von 1816 indem es sich nicht um eine rechtliche Aktion von Seite eines Gläubigers handle. In letzter Zeit trat ein solcher Fall ein. Eine Wittwe aus Würtemberg wollte sich mit ihren Kindern aus dem Kantone entfernen; nun wurde der Behörde eine förmliche Kollokationstabelle zugestellt, wodurch die Geldhinterlage erschöpft wurde, und die Justizdirektion könnte in die Lage kommen, einen Prozeß über die Herausgabe der Summe an die Wittwe bestehen zu müssen. Die Hinterlage muß nach dem Gesetze herausgegeben werden, wenn die betreffende Familie den Kanton verläßt und beweist, daß sie anderwärts Niederlassung oder Aufenthalt gefunden und der Staat und die Gemeinde, wo sie sich aufhielt, nichts an ihr zu fordern hat. Die Justizdirektion war sehr selten im Falle, auf eine solche Hinterlage zu greifen; ich erinnere mich eines einzigen Falles wegen Untersuchungskosten Ich erwähne noch des Punktes, daß in diesem Verhältnisse für den Staat eine reiche Quelle von Kosten liegt, weil verschiedene Vorkehren getroffen werden müssen, um den Rückgriff zu verhüten. Aus allen diesen Gründen, und namentlich gestützt auf die Erfahrung, glaubte ich, diesen Entwurf vorlegen zu sollen. Eine andere Frage ist diese, ob es zweckmäßig sei, die bisher geleisteten Geldhinterlagen sofort herauszugeben. Die Justizdirektion war der Ansicht, diesen Punkt vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Die Sache wird sich nach und nach schon machen. Für die Zukunft wird keine Hinterlage mehr verlangt. Die bisher geleisteten Hinterlagen bleiben, bis die Herausgabe verlangt wird. Ich begreife wohl, daß konsequenter Weise die sofortige Herausgabe verlangt werden könnte, und wenn ein dahin zielender Antrag gestellt würde, so würde ich mich demselben nicht widersetzen, obschon es mir besser scheint, bei dem bisherigen Verhältnisse zu bleiben. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Riggeler. Mit dem vorliegenden Entwurfe bin ich grundsätzlich einverstanden. Ich finde wirklich, es sei unzweckmäßig und widerspreche dem Grundsatze der Gleichheit, wenn bei Verehelichung einer Bernerin mit einem Ausländer eine Geldhinterlage gefordert wird, dagegen bei der Verehelichung eines Berners mit einer Fremden oder einer Schweizerin aus einem andern Kantone keine solche Hinterlage nöthig ist. Von Zweien Eins: entweder wird vor dem Abschlusse der Ehe untersucht, ob den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet worden und namentlich, ob genügende Garantien vorliegen, daß die Ehe in dem betreffenden Staate anerkannt werde und die

betreffende Familie jederzeit dorthin zurückkehren könne oder nicht. Ist das Erste der Fall, so ist eine Belästigung für Staat und Gemeinde nicht zu befürchten. Ist es nicht der Fall, so werden die allfälligen Folgen für den Kanton eintreten, wie in andern Fällen. Oft war eine Gemeinde in der Lage, die Kaution vorzuschießen, und dann hatte man vielleicht Verlüste zu gewärtigen. Wenn man darüber einig ist, daß die Forderung einer solchen Hinterlage nicht zweckmäßig ist, daß sie den Staat in Verlegenheit bringt, ihm Prozeßkosten verursacht, so finde ich es konsequent, den nämlichen Grundsatz auch auf die bisherigen Hinterlagen auszudehnen, unter gewissen Bedingungen. Die Herausgabe würde nicht ohne weiteres stattfinden, sondern unter gewissen Sicherheitsmaßregeln. Vor Allem wäre der Nachweis zu leisten, daß die Ehe des betreffenden Ausländers in seinem Heimathstaate anerkannt sei und daß er mit seiner Familie zu jeder Zeit dorthin zurückkehren könne. Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf solchen Hinterlagen möglicher Weise Privatrechte bestehen können. Wie bereits bemerkt, fanden häufig Vorschüsse von Seite der Gemeinden statt, um nicht mit unehelichen Kindern belastet zu werden; dagegen ermächtigte der Betreffende die Gemeinde, für ihn die Hinterlage seiner Zeit zu erheben. Zuweilen wurde auch durch Privaten ein Vorschuß gemacht. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Die infolge der aufgehobenen Gesetzesbestimmung gemachten Hinterlagen sind den Betheiligten zurückzustellen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Ehe in dem Heimathstaate anerkannt sei und die Ehefrau und Familie des Hinterlegers daselbst jederzeit Aufnahme finden werden. Der Auslieferung der Hinterlage soll jedoch eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt vorausgehen, durch welche allfälligen dritten Berechtigten eine Frist von 30 Tagen zur Anmeldung ihrer Ansprüche bestimmt wird. Ueber allfällige Einsprachen entscheidet, wenn sie administrativrechtlicher Natur sind, der Regierungsrath, civilrechtliche Fragen hingegen verweist derselbe an die Gerichte."

v. Känel. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über den § 3. Nach der Verfassung sollen die Gesetze zweimal berathen werden. Von dieser Regel wurden hie und da Ausnahmen gemacht, aber so viel mir bekannt ist, wurden sie jeweilen durch dringende Umstände begründet. Nun wird hier vorgeschlagen, das vorliegende Dekret provisorisch in Kraft zu setzen. Ich gab genau Acht darauf, ob der Herr Berichterstatter diese Bestimmung begründe, hörte aber kein Wort darüber. Deßhalb stelle ich den Antrag, das Dekret erst nach der zweiten Berathung in Kraft zu setzen. Man soll keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, die nicht begründet ist.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den Antrag des Herrn v. Känel bemerke ich nur folgendes. Es wurden mir in letzter Zeit zwei Fälle bekannt, die es als sehr wünschenswerth erscheinen lassen, daß dieses Dekret so schnell als möglich in Kraft gesetzt werde. Zudem wird hier nicht der Grundsatz aufgestellt, daß die bisherigen Hinterlagen sofort ausgeliefert werden, sondern es geschieht dieß erst nach Erfüllung gewisser Bedingungen. Deßhalb glaubte die vorberathende Behörde, es sei billig, zwischen der ersten und zweiten Berathung nicht neue Geldhinterlagen zu fordern, sondern das Dekret sofort in Kraft treten zu lassen. Die erwähnten zwei Fälle sind der Art, daß sie die beförderliche Vollziehung der Ehe sehr wünschenswerth machen und zwar im Interesse des Kantons. Was den Antrag des Herrn Riggeler betrifft, so überraschte mich derselbe gar nicht. Nur dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, den im Dekrete aufgestellten Grundsatz stehen zu lassen und es den Behörden anheimzustellen, über die Herausgabe je nach den Umständen zu entscheiden. Es versteht sich von selbst, daß man die Verhältnisse dabei berücksichtigen wird. Ich widersetze mich der Erheblicherklärung des von Herrn Riggeler gestellten Antrages nicht, nur sollte man bestimmte Bedingungen aufstellen, nicht alle möglichen Einsprachen dritter Personen zulassen. Man sollte sich einfach an den Standpunkt des Gesetzes halten, welcher darin besteht, daß von Seite der Gläubiger keine rechtliche Aktion auf die Hinterlage zuläßig ist, daß es sich nur darum handelt, ob der Betreffende dem Staate oder der Gemeinde etwas schuldig sei. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die provisorische Inkraftsetzung des Dekretes um so weniger mit einem Uebelstande verbunden zu sein scheint, als das Dekret selbst von keiner Seite angefochten worden ist und daher auch bei der zweiten Berathung die Genehmigung desselben in Aussicht steht.

v. Känel zieht mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erklärung seinen Antrag zurück.

Das Eintreten, so wie die Genehmigung drs Dekretes in globo wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Riggeler gestellten Antrages durch das Handmehr beschlossen.

Projekt-Dekret

betreffend

Modifikation der Satzung 170 des Civilgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es nothwendig ist, die Bestimmung der Satzung 170 des Personenrechts in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung über das Armen- und Niederlassungswesen, —

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes, das Heimath halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit rein örtlicher Armenpflege angehört, in Gemäßheit der Satzung 170 des Personenrechts gerichtlich verurtheilt wird, fällt von nun an nicht mehr an die Heimathgemeinde des Kindes, sondern in das Gemeindsarmengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen Wohnsitz hat, und ist zum Stammkapital dieses Gutes zu schlagen (§ 26, Ziff. 2 des Armengesetzes).

§ 2.

Bezüglich des Anspruchs auf solche Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, welche Heimath halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit burgerlicher Armenpflege (§ 25 des Armengesetzes), oder einer Gemeinde des neuen Kantonstheils angehören, hat es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein unverändertes Verbleiben.

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort (nach stattgefundener zweiter Berathung) in Kraft, findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Fälle, wo zur Zeit seiner Promulgation die Heimath-

gemeinde eines unehelichen Kindes auf die in Satzung 170 des P. R. vorgesehene Entschädigung bereits gerichtlich geklagt hat.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der Entwurf, welcher Ihnen hier vorgelegt wird, ist nach der Ansicht der Regierung eine nothwendige Folge der Einführung des Armengesetzes vom 1 Juli 1857. So lange in allen Gemeinden des Kantons die burgerliche Armenpflege bestand, war die Satzung 170 des Civilgesetzes vollständig gerechtfertigt in dem Sinne, daß die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes verurtheilt werden konnte, der Heimathgemeinde des Kindes zufiel. Das war ganz natürlich. Aber durch die Einführung des neuen Armengesetzes änderte sich das Verhältniß wesentlich, und es wäre gegenüber den Gemeinden, welche die örtliche Armenpflege haben, ungerecht, wenn dieselben ein uneheliches Kind, das auf ihrem Notharmenetat steht, bis zum 16. Altersjahre erhalten oder aus der Spendkasse unterstützen müßten, ohne daß ihnen die Entschädigung zufiele, zu welcher der Vater des Kindes verurtheilt ist. Die Gemeinde hat ein Recht auf diese Entschädigung. Ich glaube daher, es bedürfe keiner langen Auseinandersetzung, die Eintretensfrage zu begründen. Es handelt sich um eine natürliche, nothwendige Folge der neuen Gesetzgebung im Armenwesen. Man kann allerdings einwenden, daß die Burgergemeinde als solche, ungeachtet die Armengenößigkeit durch den Wohnsitz der Mutter begründet sei, doch in einem gewissen Verhältnisse zu derselben stehe, indem z. B. nach einem Aufenthalte derselben außerhalb des Kantons wieder der Wohnsitz der Burgergemeinde eintrete. Allein es liegt eine Kompensation in der Sache selbst und einzelner Fälle wegen lohnt es sich nicht der Mühe, eine Anomalie gegenüber dem Gesetze zu begründen und die Theilung der Entschädigung vorzuschreiben. Ich gebe zu, daß man behaupten kann, die Burgergemeinde diene gleichsam zum Sicherheitsventil für die betreffende Person, aber beim Eintreten dieser Eventualität würden Schwierigkeiten und Verwicklungen eintreten. Hier fällt namentlich der Umstand in's Gewicht, daß ein außereheliches Kind, welches auf dem Notharmenetat steht, nicht mehr den Wohnsitz ändern kann, und also die Burgergemeinde in dieser Beziehung gedeckt ist, selbst wenn die Mutter ihren Aufenthalt verändert. Ein zweiter Grund ist der, daß die Gemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes burgerliche Armenverwaltung fortführen, von diesem Dekrete nicht betroffen werden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Matthys. Die Satzung 170 des Civilgesetzes bestimmt, daß der Vater eines unehelichen Kindes zu einer Entschädigung von 50 bis Fr. 500 a. W nach Maßgabe der Verhältnisse verfällt werden kann. Diese Entschädigung hat einen doppelten Charakter: einerseits den Einkauf in die Burgernutzungen, andererseits in die Armenunterstützung zu begründen. Deßhalb scheint es mir logisch richtig, daß die Entschädigung künftig nicht einzig und allein der Wohnsitzgemeinde der Mutter zufalle, sondern daß auch der Heimathgemeinde des Kindes ein verhältnißmäßiger Theil zukomme. Deßhalb stelle ich den Antrag, die fragliche Entschädigung zur einen Hälfte der Heimathgemeinde des Kindes, zur andern Hälfte der Wohnsitzgemeinde der Mutter zufallen zu lassen. Es ist richtig, daß die Mutter eines unehelichen Kindes in der Regel Schwierigkeiten haben wird, den Wohnsitz zu ändern, und insofern mag der Entwurf zweckmäßig sein. Aber das uneheliche Kind wächst zum Jüngling, zur Jungfrau heran, es kann sich über Existenzmittel ausweisen, seinen eigenen Wohnsitz nehmen, in die Heimathgemeinde zurückkehren und nach Maßgabe der Reglemente, in die Burgernutzungen eintreten. Deßhalb scheint mir die Theilung der Entschädigungssumme billig zu sein.

Berger. Der Antrag des Herrn Matthys mag sehr gut gemeint und in gewisser Beziehung begründet sein. Aber die burgerlichen Nutzungsverhältnisse sind in unserm Kantone sehr verschieden, so daß eine solche Bestimmung an vielen Orten zu Zänkereien führen könnte. Ich mache Sie auf die Verhältnisse aufmerksam, welche im Oberlande bestehen. Dort bestehen burgerliche Korporationen, sogenannte Bäuerten, welche ihre eigenen Güter haben; die eigentliche Burgergemeinde hat auch Güter, die großentheils zu Gemeindezwecken bestimmt sind, wie z. B. zur Unterhaltung von Straßen u. dgl. Wenn nun der Antrag des Herrn Matthys angenommen würde, so entstände Streit zwischen den verschiedenen Korporationen darüber, in welchem Verhältnisse denselben die fragliche Entschädigung zukommen solle. Bekanntlich sind die Väter unehelicher Kinder in seltenen Fällen vermöglich. Da die Wohnsitzgemeinde der Mutter für die Erziehung des Kindes zu sorgen hat, so wird das allfällige Mißverhältniß aufgewogen. Deßhalb stimme ich zum Entwurfe, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Ich habe den Großen Rath bereits darauf aufmerksam gemacht, daß uneheliche Kinder größtentheils auf den Notharmenetat der Wohnsitzgemeinde der Mutter kommen; es ist daher ein großer Vortheil für die Burgergemeinde, daß dieselben nicht ihr zugewiesen werden. Wenn nun die Wohnsitzgemeinde für die Erziehung des Kindes bis zum 16. Altersjahre zu sorgen hat, so ist es nicht unbillig, daß ihr die Entschädigungssumme zufalle. Die Eventualität, daß ein solches Kind im Alter von 20—23 Jahren in seine Heimathgemeinde zurückkehre, um der burgerlichen Nutzungen zu genießen, ist so entfern., daß sie gegenüber der Last, welche die Wohnsitzgemeinde zu tragen hat, nicht in's Gewicht fällt. Zudem wird durch die Natur der Sache unter den Gemeinden selbst eine gewisse Kompensation eintreten. Wenn die Entschädigung nur einer Gemeinde zufällt, so werden Streitigkeiten und Kosten vermieden. Wenn z. B. der Vater sich weigern würde zu zahlen, welche Gemeinde müßte denselben betreiben, wenn die Entschädigung getheilt würde? Da gäbe es schon Korrespondenzen und Rechtskosten. Obschon der Antrag des Herrn Matthys in theoretischer Beziehung sich begründen läßt, spreche ich mich dennoch gegen denselben aus, und empfehle Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo	Handmehr.
Für den Dekretsentwurf mit oder ohne Abänderung	"
Für den § 1 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1. Dem Carl Roth, Schuhmacher zu Aarmühle, wird die ihm wegen böswilliger Weigerung der Entrichtung von Alimentationen auferlegte dreißigtägige verschärfte Gefangenschaft erlassen.

2. Dem wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Ketten verurtheilten Johann Blatt von Rütschelen werden die achtzehn letzten Monate seiner Strafe erlassen.

3. Die dem Friedrich Kocher, Flößer in Büren, wegen Ehrverletzung auferlegte zweimonatliche unabkäufliche Leistung aus dem Amtsbezirke Büren wird in abkäufliche Leistung umgewandelt.

4. Die den nunmehrigen Eheleuten Johann Winterberger von Meiringen und Elisabeth, geb. Oppliger, wegen Konkubinats auferlegte Verweisungs- resp. Eingrenzungsstrafe wird ihnen geschenkt, unbeschadet jedoch ihrer Verpflichtung zu Bezahlung der Kosten, zu welchen sie verfällt wurden (Art. 565 des Strafverfahrens).

5. Dem wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilten Peter Fahrni von Steffisburg wird der Rest seiner Strafe erlassen.

6. Der wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilten Elisabeth Gerber von Langnau wird der auf 11. November nächsthin eintretende letzte Viertel der Strafe erlassen.

7. Dem wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilten Joh. Heinr. Brügger von Biglen wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen.

8. Dem wegen Nachtunfug, Streit u. s. w. zu 1 Jahr unabkäuflicher Leistung aus dem Amt Interlaken verurtheilten Friedrich Oehrli von und zu Aarmühle, dem der Große Rath diese Strafe in Gemeindseingrenzung umgewandelt hat, wird der Rest dieser letztern gänzlich erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Jakob Weber von Golaten, Küfer in Brüttelen, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zu 6 Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Erlach verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung derselben in Amtseingrenzung.

2. Jakob Reinhard von Walterswyl, zu Langenthal wegen Mißhandlung zu 3 Monaten Leistung aus dem Amtsbezirk Aarwangen verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung derselben in Eingrenzung oder Gefangenschaft.

3. Ludwig Tschopp von Waldenburg, wegen Schlägerei und Verwundung zu 15 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß derselben.

4. Joseph Barthe von Vendlincourt mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsmonatlichen Gefangenschaft.

5. Jakob Meyer, Jakob Gerbis, Joseph Merz, Christian Steinhilper und Matthias Weiß, Tunnelarbeiter zu Hagneck, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihnen wegen Hausrechtsverletzung auferlegten sechsmonatlichen loskäuflichen Leistung aus dem Amtsbezirke Nidau.

Schließlich wird ein Anzug des Herrn Großrath Mühlethaler verlesen, welcher die neue Vorlage des im Jahre 1852 bloß auf eine Probezeit von zwei Jahren erlassenen Gesetzes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode bezweckt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Oktober 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Gfeller in Signau, Jeannerat und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bähler, Johann; Brand-Schmid, Brechet, Brunner, Bühlmann, Bürki, Burger, Carlin, Chevrolet, Corbat, Engemann, v. Erlach, Feune, Fleury, Friedli, Fr.; Gfeller in Bümplitz, v. Gunten, Gouvernon, Gyger, Haag, Hennemann, Heß, Hirsig, Hoffmeyer, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Amtsnotar; Joß, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karrer, Kehrli, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Marquis, Marti, Moser, Jakob; Müller, Hauptmann; Nägeli, Pallain, Regez, Reichenbach, Friedrich; Riat, Rosselet, Ryser, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Schmied, Scholer, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stocker, Stockmar, Tièche, Trorler, Wüthrich, Wyder und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz
über
den Mißbrauch der Presse.

(Erste Berathung Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 22 ff.)

Das Eintreten und die artikelweise Berathung sind bereits in der Sitzung vom 1. März l. J. beschlossen worden.

Art. 1.

Wer mittelst der Druckerpresse gegen Behörden, anerkannte Korporationen oder gegen Privatpersonen ehrenkränkende oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrückende Aeußerungen thut, wird wegen Ehrverletzung mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 16. November 1858 beschlossen, den Regierungsrath mit der Vorlage eines neuen Preßgesetzes zu beauftragen. Infolge dieser Weisung wurde Ihnen im Februar l. J ein neuer Entwurf vorgelegt, den Sie in der Sitzung vom 1. März behandelten, indem Sie nach ziemlich langer Diskussion das Eintreten in denselben beschlossen, die artikelweise Berathung dagegen verschoben. Bevor ich auf den Art. 1 übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung bezüglich einer beträchtlichen Anzahl von Zeitungsartikeln, die über den neuen Entwurf erschienen sind, sowie über die dagegen gerichteten Vorwürfe und selbst Angriffe. Dazu kommen die Vorstellungen, welche eingereicht wurden. Was vorerst die Stellung der Regierung betrifft, so bemerke ich, daß sie durch die Vorlage eines neuen Strafgesetzbuches, dessen Entwurf seit drei Jahren in der Großrathstrucke liegt nnd ebenfalls die nöthigen Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse enthält, dafür gesorgt hat, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Der Große Rath fand jedoch keine Zeit, diesen Gegenstand zu behandeln, obschon man immer dahin strebte, das Preßgesetz von 1853 zu beseitigen. Den Umständen Rechnung tragend, sah die Regierung allerdings ein, daß der Große Rath wegen dringender und zum Theil sehr schwieriger gesetzgeberischer Arbeiten das Preßgesetz bisher nicht behandeln konnte. Ich erwähne hier nur der Gesetze über das Armenwesen, über das Niederlassungswesen, über das Erziehungswesen, über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsaßen, Gegenstände, welche den Großen Rath lange beschäftigten, so daß ich demselben deßhalb keinen Vorwurf machen möchte. Um aber die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, war die Regierung der Ansicht, es sei ein Mittelweg einzuschlagen, ein provisorischer Zustand herzustellen, und zwar durch Abschaffung des Preßgesetzes von 1853 und Wiedereinführung desjenigen von 1832. Das beliebte jedoch nicht, sondern es wurde beschlossen, die Regierung mit der Vorlage eines neuen Preßgesetzes zu beauftragen. Die Regierung legte einen Entwurf vor, und was geschah? Daß von Seite der Presse der Einwurf gemacht wurde, man wolle kein Spezialgesetz, die Presse solle unter das allgemeine Strafgesetz fallen, während das Preßgesetz von 1853 noch nicht aufgehoben war. Ich erwähne dieses Umstandes, um zu zeigen, mit welcher Loyalität man von gewisser Seite zu Werke ging. Der Zweck, das Gesetz von 1853 zu beseitigen, wurde durch jene vermittelt, welche immer schreien. Nur noch ein Wort über die Frage, ob die Preßvergehen unter das allgemeine Strafgesetz fallen sollen. Das wäre schön und gut, wenn wir ein geregeltes Strafgesetzbuch hätten. Aber was würden wir gegenwärtig erreichen? Daß wir zwei Gesetzgebungen hätten: für den Jura das drakonische Gesetz von 1810, dessen Einführung Niemand empfehlen wird. Was hätte der alte Kantonstheil? Die Bestimmungen der Gerichtssatzung. Und was sagt diese über die Schmähschriften? „Wer eine Schmachschrift wider jemanden schreibt, heißt es darin, oder schreiben läßt, oder auch nur anschlägt oder ausbreitet; der soll demjenigen, wider den solche Schmachschrift gestellt, seiner Ehre halber gebührend Entschlagniß thun; und des Frevels wegen annoch 100 Pfund Buße bezahlen und ein Jahr unnachläßlich leisten; auch fernere Strafe, je nach Umständen, vorbehalten." Will man diesen Zustand der Presse im alten Kantone? Was mich anbelangt, so ist es mir persönlich gleichgültig, aber ich würde es bedauern. Will man für ein einfaches Preßvergehen 100 Pfund Buße und unnachläßliche Leistung und je nach Umständen noch eine arbiträre Strafe? Davon redet man gar nicht. Was nun den Art. 1 betrifft, so frage ich: will man über Worte streiten? Es fragt sich hier nicht, ob die Presse unter das allgemeine Strafrecht zu stellen sei oder nicht, sondern welches System zur Anwendung kommen soll. Ziehen Sie die Erlassung des allgemeinen Strafgesetzes vor, so behandeln Sie dasselbe, aber dann bleibt einstweilen das Preßgesetz von 1853 noch in Kraft, und es vergehen vielleicht noch 2—3 Jahre, bis das allgemeine Strafgesetzbuch erlassen ist. Der Große Rath hat der Regierung den Auftrag ertheilt, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Nun fragt es sich, ist der vorliegende Entwurf zu streng, oder ist er mit den Grundsätzen des Fortschrittes, einer vernünftigen Preßfreiheit verträglich? Der erste Artikel handelt von Ehrverletzungen durch die Presse. Man unterscheidet zwei Kategorien, gewöhnliche Ehrverletzungen und Verleumdungen. Der Regierungsrath glaubte, kein Minimum der Strafe in das Gesetz aufnehmen zu sollen. In den meisten Gesetzgebungen erscheint ein solches, aber die einzelnen Fälle, welche vorkommen, sind so verschieden, daß man besser thut, dem Ermessen des Richters die Bestimmung der kleinsten Strafe zu überlassen. Daher wurde nur ein Maximum derselben aufgestellt. Vergleichen wir damit den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, welcher ebenfalls unter den Traktanden des Großen Rathes figurirt. Nach Art. 1 des vorliegenden Entwurfs werden Ehrverletzungen mit Gefängniß bis zu 30 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 100 Fr. bestraft. Art. 142 des Strafgesetzentwurfes bedroht die Ehrverletzungen ebenfalls mit Einschließung bis zu 30 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 100 Fr. Sie haben also ganz die nämliche Bestimmung Was sagt aber der Art. 229 des Strafgesetzentwurfes? „Alle übrigen mittelst der Druckerpresse oder durch bildliche Darstellung verübten strafbaren Handlungen werden mit den durch die betreffende Gesetzesverletzung festgesetzten Strafen belegt. Dieselben können jedoch um die Hälfte erhöht werden (Art. 71)." Eine durch die Presse begangene Ehrverletzung könnte also mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 200 Fr. bestraft werden. Daraus mögen Sie entnehmen, ob der vorliegende Entwurf strenger oder milder ist Durchgehen Sie die Gesetzgebungen anderer Kantone, so finden Sie, daß die waadtländische Gesetzgebung strenger ist als der vorliegende Entwurf. Das neuenburgische Gesetz ist milder gegen die Ehrverletzungen, strenger gegen die Verläumdungen. Man kann etwas strenger oder milder sein, ohne den Grundsatz auf das Spiel zu setzen. Ich verglich auch die Gesetzgebungen von Genf, St. Gallen, Solothurn, Zürich. Man findet es vielleicht auffallend, daß der Art. 1 spezialisirt, daß er von Ehrverletzungen „gegen Behörden, anerkannte Korporationen oder gegen Privatpersonen"

spricht. Der Regierungsrath fand dieß zweckmäßig. Im Preßgesetze von 1832 waren eine Reihe Artikel enthalten, welche erschwerende Bestimmungen enthielten, je nach dem das fragliche Preßvergehen gegen eidgenössische Behörden, gegen fremde Souveräne oder deren Vertreter, gegen Behörden oder Beamte der Staatsverwaltung begangen wurde. Diese waren unter einen besondern gesetzlichen Schutz gestellt. Das finden Sie wieder in den Gesetzgebungen von Waadt und Genf, nicht aber in denjenigen von Solothurn, St. Gallen und Zürich; auch hier nicht, sondern man überläßt es dem Richter, die Umstände zu beurtheilen. Deßhalb wurde kein Minimum der Strafe aufgestellt, weil es oft zu hoch erscheint. Man hält an dem Grundsatze fest: Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Nach Art. 17 des Entwurfes findet eine Klage nur auf Begehren des Beleidigten statt. Man wollte nicht mehr das System, daß in Fällen, wo eine Injurie gegen eine Behörde oder einen Beamten gerichtet war, von Amtes wegen eingeschritten werden mußte. Behörden und Beamte sollen in dieser Beziehung den Privatpersonen gleich gestellt sein. Ferner findet, im Widerspruche mit den Gesetzgebungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Genf, hier nicht eine Kumulation der Gefängnißstrafe mit der Geldbuße statt. Beide werden hier auseinandergehalten, damit der Richter in geringern Fällen mit Geldbuße, in schweren Fällen mit Gefängniß strafen kann. Trotzdem daß der Art. 1 so klar ist, legte eine in Freiburg erscheinende Zeitung, der „Confédéré", einen ganz entgegengesetzten Sinn in denselben, als würden die Behörden eines besondern Schutzes genießen. Der „Handelskourier" raisonnirte ähnlich. Das ist aber die gröbste Unwahrheit, denn der Entwurf stellt die Behörden auf die gleiche Linie mit den Privatpersonen. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Genehmigung.

Der Herr Präsident zeigt an, daß so eben eine auf das Preßgesetz bezügliche Vorstellnng der Sektion des Vereines Helvetia in Bern eingelangt sei, welche zur Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Lauterburg. Ueber die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Erlassung eines Preßgesetzes habe ich mich bei Behandlung der Eintretensfrage ausgesprochen. Heute habe ich einen andern Standpunkt einzunehmen, zu untersuchen, ob vielleicht hie und da eine Lücke im Entwurfe vorhanden sei. Im Allgemeinen finde ich, jedes Gesetz sollte das Gepräge der Klarheit und Deutlichkeit an sich tragen. Das vermisse ich hier. Während das Gesetz von 1853 klar und übersichtlich, und bei jedem Artikel der Inhalt angezeigt war, wäre es hier, wo so manches durcheinander geht, wünschenswerth, daß sich der Gesetzgeber die Mühe nähme, auch dem minder bewanderten Bürger Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Gesetzes schnell zu finden. Ich fühle mich nicht berufen, hier den Gesetzesredaktor zu machen, aber ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß der Herr Berichterstatter bis zur zweiten Berathung die einzelnen Abtheilungen des Gesetzes mit entsprechenden Ueberschriften versehen möchte. Das ist die eine Bemerkung. Die zweite ist die, daß ich mich mit dem Systeme nicht befreunden kann, daß man einen Tag Gefangenschaft nur mit 3 Fr. Geldbuße berechnet. Nach Art. 1 kann man einander beschimpfen für ein Maximum der Geldbuße von 100 Fr. Wenn man nun bedenkt, wie unter Umständen Beschimpfungen durch die Presse eintreten, wie leicht eine Summe von 100 Fr. oft zusammengebracht wird, so erscheint eine solche Berechnung nicht zweckmäßig. Es kann Leute geben, für die ein Tag Gefangenschaft 3 Fr. werth ist, aber für diejenigen, welche in der Regel in den Fall kommen bestraft zu werden, ist dieß kaum anzunehmen. Daher sollte man wenigstens die Geldbuße verdoppeln, oder nachträglich bestimmen, daß dieselbe auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden könne.

Girard. In seinem Eingangsrapporte hat der Hr. Berichterstatter die Regierung hinsichtlich der Stellung gerechtfertiget, welche sie einnahm, als sie das Gesetz vorlegte, das den Gegenstand der gegenwärtigen Berathung bildet. Wir wissen Alle, daß der Regierung in dieser Beziehung kein Vorwurf gemacht werden kann, doch aber könne man anläßlich bemerken, daß die Regierung besser daran gethan hätte, den Großen Rath zu veranlassen, die Diskussion des Strafgesetzbuches zu befördern. Wenn gegenüber der Regierung mit Rücksicht auf dieses Gesetz auch nichts zu sagen ist, so möchte ich doch die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters auf die gegenwärtige Situation des Kantons Bern hinlenken. Man geht vom Standpunkt aus, das Preßgesetz von 1853 existire noch. Ich meinerseits glaube, das fragliche Gesetz sei abgeschafft, förmlich abgeschafft, und um diese Ansicht zu unterstützen, berufe ich mich auf die Diskussion, welche seiner Zeit über den Gesetzesentwurf vom 8. Juli 1853 statt hatte und welcher ganz einfach zum Zweck hatte, die Preßgesetzgebung vom Jahr 1853 abzuschaffen. Das kann man aus der Fassung des ersten Artikel jenes Projektes sehen, welcher verlangt, daß das Preßgesetz von 1853 abgeschafft und bis zur Promulgation eines neuen Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 9. Februar 1832 ersetzt werde, welches früher diese Sache ordnete. Bei Gelegenheit der Diskussion über jenes Gesetz hat der Herr Berichterstatter lebhaft auf die Nothwendigkeit gedrungen, das Gesetz von 1853 zu beseitigen. Die Opposition dagegen war ziemlich lebhaft. Herr Fischer verlangte, daß man die Sache nicht übereile; Herr Lauterburg that dasselbe. Die Herren Seßler und Engemann drückten die Ansicht aus, das Gesetz sei schon beseitiget. Aber noch mehr. Herr Bützberger sagte in seinem Votum, es sei bekannt, daß das Gesetz abgeschafft sei und nichts an seine Stelle gesetzt zu werden brauche. Kurz Niemand widersetzte der Ansicht des Herrn Bützberger, es wurde ganz bestimmt anerkannt. Seitdem jene Devatte stattfand, wollte das Obergericht wissen, an was es sich hinsichtlich der Preßgesetzgebung zu halten habe und die Regierung, an welche es sich über diesen Punkt wandte, soll ihm geantwortet haben, das Gesetz von 1853 sei noch in Kraft. Es wäre vielleicht bei dieser Gelegenheit am Platz gewesen, daß sie den Großen Rath um Auskunft ersucht hätte, da es sich nämlich hier um eine Interpretationsfrage handelte, welche die gesetzgebende Behörde besser hätte lösen können, als die Exekutivbehörde. Um das Gesetz von 1853 wieder in Kraft treten zu lassen, scheint man sich auf Art. 69 des Reglementes gestützt zu haben, nach welchem man ohne eine zweite Berathung nichts als Gesetz erklären kann. Ich für mich behaupte, daß die doppelte Berathung nicht nöthig ist und als Unterstützung meiner Ansicht führe ich an, daß, als man Anno 1852 über das Preßgesetz berathen hat, man Bedenken trug über die Inkraftsetzung vor der zweiten Berathung und Herr Blösch gegen 23 Gesetze oder Dekrete zitirte, welche ohne eine zweite Berathung in Kraft erklärt wurden. Noch mehr. Das Gesetz von 1853 wurde sofort in Kraft gesetzt nach einer ersten Berathung. Angesichts dieser Thatsachen wäre es gewiß unlogisch, für die Abschaffung eines Gesetzes eine doppelte Berathung zu verlangen, während es nach bloß einer Diskussion in Kraft erklärt wurde. Man muß daher nach jeder Hinsicht darauf schließen, daß das Gesetz von 1853 über den Mißbrauch der Presse in bester Form abgeschafft ist. Ich komme nun zum vorliegenden Entwurf und erneuere über diesen Punkt die Ansicht, welche ich schon vorher geäußert habe, dahingehend, daß kein Gesetz über die Presse nöthig ist. Die Verfassung hat darüber auch nichts gesagt, sie sagt einfach „das Gesetz" aber nicht „ein Spezialgesetz". Der Verfassungsrath hat ebenfalls nichts davon gesagt, wie man sich beim Durchlesen seiner Berathungen überzeugen kann; hätte er ein Spezialgesetz über den Mißbrauch der Presse gewollt, so würde er es irgendwo gesagt haben; das hat er aber nicht gethan. Es wäre also heute nicht logisch weiter zu gehen, es wäre besser die ganze Angelegenheit, welche uns unterbreitet ist, auf die Zeit zu verschieben, wo wir das Strafgesetzbuch berathen

und zu entscheiden, daß der Große Rath die Berathung jenes Gesetzbuches auf die Sitzung vom nächsten Dezember ansetze. Aus den Zusammenstellungen, welche ich gemacht habe zwischen den Bestimmungen des uns vorgelegten Gesetzes und denjenigen des Strafgesetzbuches, ergibt sich, daß sie fast die gleichen sind; es handelt sich um 30 Tage Gefangenschaft oder Buße von 100 Fr. mehr oder minder; es finden sich dort selbst einige Artikel, wo die Ausdrücke ganz gleich sind. Ich sehe mich somit im Falle, zu beantragen, die Diskussion über das Preßprozeßprojekt bis zur Berathung des Strafgesetzbuches zu verschieben. Es wird sogar sehr zweckmäßig sein, über diese kein Spezialgesetz zu machen und die gleichen Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, bezüglich dessen ich die gleiche Ansicht äußere, wie Herr Lauterburg.

Herr Präsident. Ich sehe mich durch den von Herrn Girard gestellten Antrag zu einer reglementarischen Bemerkung veranlaßt. In einer frühern Sitzung wurde die Verschiebung des Preßgesetzes im Allgemeinen beschlossen, so daß man dasselbe heute wieder verschieben könnte mit einer bestimmten Weisung an den Regierungsrath. Wir haben in Bezug auf Ordnungsmotionen keine bestimmte Vorschrift im Reglemente Im Reglemente der Bundesversammlung besteht eine solche, dahin gehend, daß Ordnungsmotionen vor Allem erledigt werden müssen. Das bernische Reglement sagt hierüber nichts. Man nahm bisher an, daß Anträge auf Verschiebung vor der Behandlung des Gegenstandes entschieden werden. Nun stellt Herr Girard den Antrag, die Behandlung des Preßgesetzes bis zur Berathung des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verschieben, damit endlich dasselbe, dessen Erlassung man seit einer Reihe von Jahren anstrebte, erledigt werde. Nun will ich Sie anfragen, ob Sie darüber entscheiden wollen. Mir scheint, es sei der Natur der Sache angemessener, über die Ordnungsmotion besonders zu entscheiden, als wenn man am Schlusse der Diskussion über den Art. 1 das Ganze zurückschicken würde. Ich will den Herrn Berichterstatter darüber anfragen.

Herr Berichterstatter. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man den Verschiebungsantrag getrennt behandle. Nur fragt es sich, ob man mittels der Verschiebung so schnell den Zweck erreichen könne. Sie werden wahrscheinlich im Laufe des nächsten Dezembers noch eine Sitzung haben, welche aber hauptsächlich durch das Büdget in Anspruch genommen wird. Sodann soll noch das Besoldungsgesetz, das Gesetz über die Aktiengesellschaften, dasjenige über die Organisation der Seminarien zur Behandlung kommen; ferner wird Ihnen ein Entwurf über das Erbrecht der unehelichen Kinder vorgelegt werden. Ob dann noch Zeit übrig bliebe, das Preßgesetz zu behandeln, bezweifle ich, um so weniger, als der Große Rath kaum Lust haben wird, vier Wochen lang hier versammelt zu bleiben, und die Mitglieder desselben nach einer Sitzung von vierzehn Tagen gerne wieder zu ihren Geschäften zurückkehren. Wie Sie sich erinnern, bringt man in den letzten Tagen einer Session die definitive Redaktion eines Gesetzes mit großer Mühe zu Ende. Ich betrachte den Antrag des Herrn Girard als einen frommen Wunsch. Ich möchte ihn, der einer der Eifrigsten war, als es sich darum handelte, das Gesetz von 1853 abzuschaffen, fragen, ob er wünsche, diesem Gesetze eine längere Existenz zu geben; und das geschieht durch die Verschiebung. Denn die Behauptung, daß das Preßgesetz von 1853 aufgehoben sei, ist unstichhaltig, schon vom Standpunkte des Reglementes aus, nach welchem ein hier gestellter Antrag nur erheblich erklärt wird. Es wurde allerdings in der Presse die Behauptung aufgestellt, es bestehe kein Gesetz über Preßvergehen. Das wäre eine wahre Anarchie. Ich bin der Ansicht, wenn man zum Zwecke gelangen wolle, müsse man Hand an's Werk legen. Zudem wird das Strafgesetzbuch längere Zeit in Anspruch nehmen, namentlich da es sich darum handelt, eine neue Strafart einzuführen, die Einzelhaft. Die Behörden finden, das alte Gesetz daure fort, bis etwas Anderes an dessen Stelle getreten ist. Unter allen Umständen wäre dann nothwendig, zu erklären, was Rechtens sei, um jeden Zweifel zu heben, sonst kommt man zu dem Resultate, daß kein Gesetz anerkannt wird, daß man einen Bürger in der Presse nach Belieben beleidigen könnte, mündlich aber nicht. Wollen Sie diesen Zustand der Anarchie? Wollte ich meiner persönlichen Bequemlichkeit das Wort reden, so würde ich die Sache gehen lassen, aber das ist nicht meine Sache.

Imer. Gerade weil ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen gleicher Ansicht bin, ergreife ich das Wort. Er sagt, Herr Girard sei im Irrthum, wenn er sich dahin äußerte, das Gesetz von 1853 sei abgeschafft und durch keine gesetzgeberische Bestimmung ersetzt. Der Herr Berichterstatter ist auf dem richtigen Standpunkte, wenn er die Ansicht aufrecht hält, daß das Gesetz noch existire und gerade weil ich mich auf dieses Zugeständniß stütze, unterstütze ich die Motion des Herrn Girard. Wir haben ein Gesetz, und trotzdem Allem, was man in der Presse sagte, hat es nicht so viel Böses gestiftet, seitdem wir ruhiger geworden sind; denn nur in aufgeregten Zeiten kann dieses Gesetz zu weit gehen. Nun sind wir nicht mehr in einem gleichen Zustande; ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, wieder ein eigenes Gesetz zu machen. Zu was in der That brauchen wir ein Spezialgesetz über die Presse, nachdem wir doch auf dem Punkte sind, das Projekt eines Strafgesetzbuches zu berathen und nachdem wir noch ein neues Projekt von Herrn Moschard haben, das bereits gedruckt, aber noch nicht von der Regierung durchberathen ist. Dieses Strafgesetzbuch soll unverzüglich diskutirt werden. Was man von den andern Gesetzen sagt, mit denen der Große Rath sich beschäftigen soll und welche vorgelegt werden sollen, so scheint es, es habe dieß den Zweck, die Frage, welche man hier bespricht, auf die Seite zu stellen. Uebrigens hat es gar nicht viel auf sich, wenn auch die Versammlung längere Zeit beisammen bleibt. Wir haben offenbar in unserm Kanton eine große Menge von Spezialgesetzen, sowohl für den alten als für den neuen Kantonstheil. Wir haben zwei Strafgesetzgebungen, den französischen Coder für den Jura; im alten Kantonstheile verschiedene Strafgesetze auf verschiedene Verbrechen. Es ist somit an der Zeit, diese Gesetze in Einklang zu bringen. Der Jura bedarf eines Gesetzbuches für den ganzen Kanton. Da dieses Preßgesetz offenbar ein solches ist, welches unter einen Abschnitt des Strafgesetzbuches gebracht werden kann, und da es gar nicht so lang wie das vorliegende zu werden braucht, so beantrage ich, es hier nicht zu berathen und die Berathung bis zu derjenigen des Strafgesetzbuches zu verschieben.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Das Warten hat zu verschiedenen Zeiten diejenigen, welche sich damit vertrösteten, in eine schiefe Richtung gebracht. Wenn man gewisse Sachen zusammen nehmen wollte und ein Gegenstand vorkommen sollte, dann hieß es immer, man solle warten, bis dieses und jenes dazu komme, und damit kommt man jeweilen zu nichts. Ich erinnere namentlich an ein solches Warten in den dreißiger Jahren bezüglich der Armenfrage, als zehn Jahre lang beständig versprochen wurde, man wolle die Sache einmal vornehmen, bis Schnell erklärte, er habe zehn Jahre lang dazu gestimmt, die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, aber da man auf diese Weise zu gar nichts komme, so stimme er nun zu Allem, um einmal dem vorhandenen Uebel entgegenzutreten. Ich bin grundsätzlich auch dafür, daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn wir, statt das Preßgesetz besonders zu behandeln, ein allgemeines Gesetzbuch erlassen könnten. Aber wir wissen noch gar nicht, wie es damit geht, ob der Große Rath auf den vorgelegten Entwurf eintreten wird oder nicht. Wenn auch der Entwurf auf den Traktanden erscheint, so ist man noch lange nicht sicher, daß das Gesetzbuch in einem oder zwei Jahren in Kraft treten kann. Deßhalb halte ich es für zweckmäßig, daß man in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eintrete. Ist etwas darin enthalten, das der freien Be-

wegung der Presse widerspricht, so werden Sie der Regierung und den Bürgern einen Dienst leisten, wenn Sie es streichen. Kommt man das nächste Jahr oder später zur Behandlung des Strafgesetzbuches, so kann man das vorliegende Gesetz einfach damit vereinigen. Mir scheint, es würde das Ganze unnütz verwirren und im Ungewissen lassen, wenn man einen Gegenstand eines andern Entwurfes wegen verschieben würde, von dem man noch nicht weiß, was der Große Rath darüber entscheiden wird.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Girard	28 Stimmen.
Dagegen	68 "

Matthys. Ich stelle einfach den Antrag, daß die im Art. 1 festgesetzte Gefängnißstrafe gestrichen werde. Ich bin der Ansicht, die Geldbuße sei bei Ehrverletzungen durch die Presse geeignet, den Rechtszustand herzustellen und es sei gar nicht nothwendig, daß der Angeschuldigte zu einer Gefängnißstrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werde. Ich bin hinsichtlich der Ehrverletzungen gegen jede Gefängnißstrafe.

Aebi. Ich möchte hingegen einen entgegengesetzten Antrag stellen, in dem Sinne, die Gefängnißstrafe und die Geldbuße obligatorisch zu kumuliren. Das Preßgesetz von 1832 bedrohte geringere Ehrverletzungen mit einer Geldbuße von 25 bis 40 Fr. a. W. und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen, grobe Ehrverletzungen mit einer Geldbuße von 50 bis 80 Fr. und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen. Das Gesetz von 1832 war nicht ein strenges, denn gerade wegen seiner Milde wurde es im Jahre 1853 aufgehoben. Wenn nun jenes Gesetz die Ehrverletzungen durch die Presse mit Gefangenschaft bedrohte, so wüßte ich nicht, warum man sie heute fallen lassen sollte. Das Preßgesetz von 1853 bedroht solche Vergehen auch mit Gefangenschaft. Ich möchte aber noch auf etwas verweisen, auf die Bestrafung der mündlichen Injurien. Nach der Gerichtssatzung wird eine Scheltung, die „in jähem Zorne" begangen wird, mit 6 Pfund Buße und zwei Monaten Leistung bestraft; eine Scheltung „mit bedachtem Muth und vorwärts" mit 20 Pfund Buße und ein Jahr Leistung; eine Scheltung, die „mit bedachtem Muth und hinterrücks" begangen wird, mit 60 Pfund Buße und drei Jahren Leistung. Wenn man für mündliche Injurien solche Leistungsstrafen aussprechen kann, wie kann man es damit in Einklang bringen, wenn für Injurien durch die Presse eine Geldbuße von höchstens 100 Fr. festgesetzt würde? Mir scheint dieß ein System zu sein, das mit unserem bisherigen Rechte schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden kann. Daher wünsche ich, daß bei Art. 1, wie im Gesetze von 1832, die Kumulation der Geldbuße mit der Gefängnißstrafe ausgesprochen werde.

Mühlethaler. Ich habe das Gegentheil dessen im Auge, was Herr Matthys beantragt; er hält die Gefängnißstrafe für nachtheilig. Nach dem Entwurfe kann Einer fast wählen. Ich wäre fast zu der Ansicht gekommen, daß man die Geldbußen streichen sollte, weil sie für den Reichen keine Strafe sind, für den Armen dagegen Gefängnißstrafe gesprochen würde. Indessen stimme ich zum Art. 1 wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den von Herrn Lauterburg ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß das vorliegende Gesetz bei den einzelnen Rubriken mit Ueberschriften versehen werden möchte, so widersetze ich mich demselben nicht, obschon es nur aus 20 Artikeln besteht. Der nämliche Redner bemerkte, daß die Geldbuße zu niedrig angesetzt sei. Ich habe bereits in meinem Eingangsrapporte darauf hingewiesen, daß die Richter oft ihr Bedauern aussprachen, daß man ihnen ein Minimum festsetzte, daß man die Bestimmung der geringsten Strafe nicht ihrem Ermessen überläßt. Hier handelt es sich darum, zu bestimmen, wie weit der Richter gehen dürfe. Man muß dem Richter so viel Zutrauen schenken, daß er die Verhältnisse zu beurtheilen wisse. Ferner wurde der Antrag gestellt, die Gefängnißstrafe mit der Geldbuße zu verbinden. Das Gesetz von 1853 enthält eine derartige Bestimmung. Ich glaubte aber, eine solche Kumulation sei hier nicht zuläßig, denn die Bedeutung der Geldbuße ist sehr verschieden, je nachdem sie diesen oder jenen Bürger trifft. Für schwere Ehrverletzungen wird der Richter für den Reichen wie für den Armen Gefängnißstrafe aussprechen, für geringere Vergehen Geldbuße. Bedroht man die Preßvergehen nur mit Geldbußen, so widerspricht es dem Prinzipe der Gleichheit, weil der Reiche davon nicht so betroffen wird, wie der Unbemittelte. Auch den Antrag des Herrn Matthys, die Gefängnißstrafe ganz zu streichen, könnte ich nicht zugeben. Auf das Gesetz von 1832 wurde bereits verwiesen. Das Gesetzbuch von Zürich bedroht Beschimpfungen durch die Presse mit einer Geldbuße bis auf 800 Fr., womit in schweren Fällen Gefängniß bis zu 6 Monaten verbunden werden kann. Auch die Gesetzgebungen von Waadt und Neuenburg enthalten für ähnliche Fälle die Gefängnißstrafe. Mit Rücksicht auf die Publizität, welche eine Ehrverletzung durch die Presse erhält, kann die Gefängnißstrafe nicht weggelassen werden. Ich gehe daher mit Herrn Mühlethaler einig und empfehle Ihnen den Art. 1, wie er vorliegt.

Abstimmung:

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.
" " " " " Aebi	"
" " " " " Lauterburg (Erhöhung der Geldbuße)	"

Art. 2.

Wer mittelst der Druckerpresse in Beziehung auf Behörden, anerkannte Korporationen oder Privatpersonen unwahre Thatsachen verbreitet, welche dieselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird wegen Verläumdung mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit Geldbuße bis zu vierhundert Franken bestraft.

Herr Berichterstatter. Hier mache ich die Versammlung nur aufmerksam, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches die Verleumdung mit einer Geldbuße bis auf 600 Fr. oder mit Einschließung bis zu 6 Monaten bedroht. Der vorliegende Entwurf geht nicht so weit. Das Gesetz von Neuenburg bedroht dasselbe Vergehen mit Gefängniß von 25 Tagen bis zu 6 Monaten und mit Geldbuße bis auf 600 Fr. In Zürich ist dasselbe mit Geldbuße bis auf 1000 Fr. und mit Gefangenschaft bis auf 2 Jahre bedroht. Mit Rücksicht darauf glaube ich, man gehe hier nicht zu weit und empfehle Ihnen den Art. 2 zur Genehmigung.

Matthys. Da das Prinzip der Gefängnißstrafe im Art. 1 angenommen ist, so stelle ich den Antrag, das Maximum derselben im Art. 2 auf 2 Monate und das Maximum der Geldbuße auf 200 Fr. herabzusetzen. Ich bemerke überdieß, daß das vorliegende Gesetz gegenüber demjenigen von 1832 einen bedeutenden Rückschritt enthält. Wenn man vorhin als Antwort auf meinen Antrag mit der Gerichtssatzung argumentirte, so habe ich darauf zu erwiedern, daß der bernische Gesetz-

geber im Jahre 1832 die Bestimmungen der Gerichtssatzung nicht auf Preßvergehen anwenden wollte. Seit vielen Jahren ruft man einer neuen Strafgesetzgebung, weil die Gerichtssatzung den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entspricht. Wenn ein Bürger einen andern an der Ehre verletzt, so soll er dafür bestraft werden; aber berücksichtigen Sie, daß die Strafe auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn er in gutem Glauben Amtshandlungen von Behörden und Beamten seiner Kritik unterwirft und ihm dabei ein Wörtchen entschlüpft, in welchem der angegriffene Theil eine Ehrverletzung erblickt. Wollen Sie den Bürger in einem solchen Falle der Strafe aussetzen, welche der Art. 2 enthält? Ich halte es nicht für gerecht und beantrage daher deren Herabsetzung.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Gesetzgebungen anderer Kantone auch hier untersucht und gefunden, die im Art. 2 angedrohte Strafe sei nicht zu hoch. Ich überlasse daher den Entscheid darüber dem Großen Rathe und mache nur noch auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen dem Entwurfe und dem Preßgesetz von 1853 besteht. So finden Sie im Art 21 jenes Gesetzes die Bestimmung, nach welcher die Verleumdung mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren, verbunden mit Geldbuße von 50–500 Fr. bestraft wird, in andern Fällen mit Gefängniß bis zu 6 oder Amtsverweisung bis zu 18 Monaten oder mit Geldbuße bis auf 300 Fr., welche auch mit der Freiheitsstrafe verbunden werden kann.

Abstimmung:

Für den Art. 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
Für das Maximum der Gefängnißstrafe nach Antrag des Regierungsrathes	36	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Matthys	32	"

Da die Versammlung unvollzählig erscheint und mehrere Mitglieder nicht gestimmt haben, so wird eine neue Abstimmung vorgenommen.

Für das Maximum der Gefängnißstrafe nach Antrag des Regierungsrathes	52	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Matthys	33	"
Für das Maximum der Geldbuße nach Antrag des Regierungsrathes	51	"
Für den Antrag des Herrn Matthys	32	"

Art. 3.

Die Verbreitung einer, der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache, ist straflos, wenn der Beklagte deren Wahrheit beweist. Vorbehalten wird die Vorschrift des Art. 4.

Sind die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, so darf deren Wahrheit nur durch gerichtliche Urtheile oder durch andere authentische Urkunden bewiesen werden.

Ist über die fraglichen Handlungen kein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so soll das Strafverfahren betreffend die Verläumdung eingestellt werden, bis die Untersuchung in Beziehung auf jene Handlungen erledigt ist.

Diese Einstellung der Untersuchung findet selbst dann statt, wenn der Beklagte die Anzeige in Betreff der strafbaren Handlungen, die er beweisen will, erst macht, nach dem er wegen Verläumdung beklagt worden ist. In diesem letztern Fall ist jedoch der Beweis der Wahrheit nur dann zuläßig, wenn die Anzeige binnen vierzehn Tagen, vom Zeitpunkte an gerechnet, wo jener Beweis angeboten wurde, gemacht wird.

Herr Berichterstatter. Der Art. 3 gab zu ziemlich vielen Bemerkungen in der Presse Veranlassung. Ich will nun untersuchen, ob die in einer Zeitung verbreitete Behauptung, als enthalte der vorliegende Artikel „eine der perfidesten Vorschriften, welche die französisch-preußische Gesetzgebungskunst in neuester Zeit ersonnen hat" — begründet sei. Es fragt sich, ob man den Beweis der Wahrheit zulassen wolle. Die frühern Gesetzgebungen geben diesen Beweis gar nicht zu. Nach dem Gesetze des Kantons Neuenburg kann der Beweis der Wahrheit für Thatsachen, welche eine strafbare Handlung enthalten, nur durch ein gerichtliches Urtheil geleistet werden; bei Ehrverletzungen wird dieser Beweis nie zugelassen. Im Kanton Waadt ist der Beweis nur dann zuläßig, wenn die behauptete Thatsache der Art ist, daß sie Veranlassung zu einer von Amtes wegen einzuleitenden Strafuntersuchung gibt. Genf hat eine ähnliche Bestimmung wie Neuenburg, indem dort der Beweis der Wahrheit nur durch eine authentische Urkunde geleistet werden kann. Ich bin also in ziemlich guter Gesellschaft. Was sagt nun der vorliegende Artikel? Er erklärt die Verbreitung einer der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache als straflos, wenn der Beklagte deren Wahrheit beweist, aber es wird die Beschränkung beigefügt, daß in Fällen, wo die verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen sind, die Wahrheit derselben nur durch ein gerichtliches Urtheil oder durch eine andere authentische Urkunde bewiesen werden darf. Ist über die fragliche Handlung kein solches Urtheil vorhanden, so hat der Betreffende das Recht, eine Anzeige zu machen, dann wird das Verfahren über die Preßklage eingestellt, bis die Untersuchung bezüglich der behaupteten strafbaren Handlung erlediget ist. Nun fragt es sich, ob Sie den Beweis der Wahrheit unbeschränkt lassen wollen, ob Sie zugeben, daß wenn ein Bürger durch die Presse als Mörder bezeichnet wird, ein Geschwornengericht denjenigen, welcher den Andern als Mörder bezeichnete, freisprechen könne? Wollen Sie, daß solche Behauptungen gegen Jemanden verbreitet werden, ohne daß ein gerichtliches Urtheil gegen den Betreffenden vorliege? Dasselbe läßt sich gegenüber der Behauptung, Jemand habe einen Diebstahl begangen, anführen. In solchen Fällen wird also das Preßprozeßverfahren sistirt, bis die Untersuchung über die behauptete Thatsache erledigt ist. Aehnliche Bestimmungen treffen Sie in den meisten Gesetzgebungen. In allen übrigen Fällen ist der Beweis der Wahrheit zuläßig. Die Vorstellung der „Helvetia" bezieht sich ebenfalls auf diesen Artikel, faßte jedoch denselben nicht richtig auf. Ich schließe mit der Bemerkung, daß dieser Entwurf in der Zulassung des Beweises der Wahrheit viel weiter geht, als die meisten Gesetzgebungen der deutschen und französischen Schweiz.

Mühlethaler stellt den Antrag, den Art. 4 gleichzeitig mit dem Art. 3 in Umfrage zu setzen.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden, worauf das Präsidium auch die Berathung über den Art. 4 eröffnet.

Art. 4

Wer mittelst der Druckerpresse eine wahre, aber der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen oder mit Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft, wenn die Verbreitung der fraglichen Thatsache in ehrenverletzender Form stattgefunden hat.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den eigentlichen Sinn des Art. 4. Ich würde nicht erstaunen, wenn Jemand die Streichung desselben verlangen würde; dennoch läßt er sich rechtfertigen. Im Regierungsrathe war man über den Grundsatz des Artikels nicht streitig, nur über die Redaktion desselben. Der Sinn des Artikels ist der: wenn die Wahrheit der Behauptung bewiesen wird, so ist der-

jenige, welche die der Ehre eines andern nachtheilige Thatsache verbreitet, straflos, mit der Ausnahme, wenn die Verbreitung in ehrenverletzender Form stattgefunden hat. Nehmen Sie an, es sei Jemand als Dieb verurtheilt worden, so ist der Beweis der Wahrheit immer zuläßig; man legt das gerichtliche Urtheil vor, welches diesen Beweis enthält. Das Gesetz des Kantons St. Gallen gestattet nicht, daß man Jemanden eine strafbare Handlung vorhalte, wenn der Betreffende sein Vergehen abgebüßt hat. Nun ist es nicht erlaubt, im Laufe eines Jahres wiederholt gegen Jemanden zu behaupten, er sei eine Canaille, d. h. statt die Thatsache einfach zu publiziren, den Betreffenden beständig zu beschimpfen. Das Gesetzbuch von Solothurn enthält eine Redaktion, die dem Standpunkte, von welchem die Regierung ausging, vollständig entspricht, indem es dort heißt, der Beklagte sei straflos, „wenn die Verbreitung der behaupteten Thatsache nicht in einer die Verächtlichkeit und Herabwürdigung ausdrückenden Form geschehen ist." Es soll erlaubt sein, die fragliche Behauptung aufzustellen, aber nicht in beschimpfender Form. Dieser Standpunkt läßt sich in moralischer Beziehung jedenfalls rechtfertigen, um beständigen und muthwilligen Beschimpfungen vorzubeugen. Ich empfehle Ihnen den Art. 4 mit der im solothurnischen Gesetze enthaltenen Redaktion des Schlußsatzes. Es läßt sich Verschiedenes über den Artikel sagen und schon im Regierungsrathe lagen nicht weniger als fünf Redaktionen vor. Ich halte dafür, im solothurnischen Gesetze sei der Begriff, den man aussprechen will, am besten wieder gegeben.

Mühlethaler. Der Art. 4 mahnt mich an das Sprichwort: Wenn man die Wahrheit sagt, so geht es übel. Wenn ich eine schlechte Handlung begehe, so geschieht es mir ganz recht, wenn mich mein Nachbar verschreit. Es ist mir eine Warnung für die Zukunft, ebenso ist sie es für meine Mitbürger. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 4 zu streichen, denn wenn Einer etwas behauptet, das Thatsache ist, so soll er nicht einer Strafe ausgesetzt sein.

Girard. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Mühlethaler; denn wenn ich diese Artikel vergleiche, muß ich sie als sich gegenseitig ausschließend betrachten. Nehmen wir an, daß bei Wahlen entehrende Thatsachen begegnet wären. Wenn man sie veröffentlicht, so publizirt man allerdings etwas, das die Ehre von Jemanden angreift. Ist es aber nicht gut, es zu thun? Und z. B. in der Finanzverwaltung, ist es nicht Bürgerpflicht die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf Thatsachen zu leiten, die einem bekannt sind? Sie verhindern somit mit dem Art. 4, daß der Ruf zur Wachsamkeit von Oben stattfinden kann und damit dieser Zweck gut erreicht werde, so sagen Sie im Art. 4, daß derjenige, der durch die Stimmen der Presse eine wahre Thatsache veröffentlichte, aber eine solche, die der Ehre eines andern zu nahe tritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werde. Das heißt man verhindern, daß Alles, was den Staatshaushalt betrifft, bekannt werde. Das ist in der That ein ausgezeichnetes Mittel, nicht bekannt werden zu lassen, was etwa vorgeht. Ich glaube daher, man sollte den in Frage liegenden Passus des Art. 3, sowie den Art. 4 streichen. Wenn man verhüten will, daß man einem Verurtheilten mit Absicht sagen könne, er habe seine Strafe bestanden, so soll man das mit einigen klaren deutlichen Bestimmungen ausdrücken und anstatt der Bestimmungen des Art 4 sagen, daß wer immer Einem eine ausgestandene Strafe vorwirft, sich das und das zuzieht u. s. w., aber nicht, was der Art. 4 enthält. Wenn der Hr. Berichterstatter uns eine neue Redaktion in diesem Sinn vorschlagen will, so werde ich mit Freuden dazu stimmen.

v. Känel. Ich bin so frei, mit einigen Worten den Antrag der Herren Mühlethaler und Girard zu unterstützen. Der Art. 4 ist jedenfalls der Preßfreiheit gefährlich. Ich frage: wann ist die Form, in welcher eine Thatsache verbreitet wird, „ehrenverletzend?" Ich fürchte, ein Gericht könnte jede Form, sobald eine der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache verbreitet wird, ehrverletzend finden, wenn nicht von der Vollziehungsbehörde eine Art Formular aufgestellt würde, welches die ehrverletzende Form näher bestimmt. Der Herr Berichterstatter suchte den Art. 4 mit einer Behauptung zu rechtfertigen, deren Grund in der Presse selten vorkommt. Uebrigens hat der Gesetzgeber nicht die Aufgabe, für die Ehre solcher Leute zu sorgen, die für ihre eigene Ehre nicht besser Sorge tragen. Sollte der Artikel nicht gestrichen werden, so stelle ich den Antrag, das Maximum der Gefängnißstrafe auf 15 Tage und dasjenige der Geldbuße auf 50 Fr. herabzusetzen.

Matthys. Ich stelle den Antrag, im Art. 3 nur das erste Lemma stehen zu lassen, dagegen den Art. 4 ganz zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir einige ganz kurze Bemerkungen. Ich glaube, als Mensch und als Bürger das Recht auf Wahrheit zu haben, und halte dafür, wenn ich im geselligen Kreise oder in der Presse nur Wahrheit spreche, so soll ich deßhalb nicht dem Strafrichter verfallen sein. Dieses Recht auf Wahrheit wird beschränkt durch Bestimmungen, wie sie im Art. 3 enthalten sind. Sind Sie dazu befugt, solche Bestimmungen zu erlassen? Nach meiner Ansicht nicht. Sie können den Bürger nur dann strafen, wenn er die Rechte einer andern Person verletzt. Ich kann aber das nicht durch die Thatsache, wenn ich, sei es schriftlich oder mündlich, meinen Mitbürgern das referire, was wahr ist. Zweitens haben wir das Institut der Geschwornen, die darüber zu urtheilen haben, ob der Beklagte sich eines Preßvergehens schuldig gemacht habe. Woraus soll der Geschworne seine Ueberzeugung schöpfen? Aus den Verhandlungen, aus den Beweisen, welche ihm vorgelegt werden. Darauf gestützt erkennt der Geschworne, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht. Der Herr Berichterstatter bemerkte, man könne nicht zugeben, daß, wenn ein Bürger den andern Mörder genannt habe, das Geschwornengericht den Erstern freisprechen könne, sondern die Frage, ob wirklich von Seite des Betreffenden ein Mord begangen worden sei, müsse vorerst durch das Gericht entschieden sein. Das betreffende Geschwornengericht hat bloß über die Begründtheit oder Unbegründtheit der Preßklage zu urtheilen und spricht nicht aus, daß der Betreffende wirklich ein Mörder sei; aber dem Gerichte, das über die Preßklage zu urtheilen hat, muß die Befugniß zustehen, zu untersuchen, ob mit Bezug auf beigebrachte Beweise der des Preßvergehens Beklagte unschuldig sei, resp. die Wahrheit geredet habe. Es wäre auch möglich, daß, wenn Jemand einer Mordthat beschuldigt und freigesprochen ist, derjenige, der ihn Mörder schilt, Beweismittel beibringt, daß die Geschwornen die innige Ueberzeugung haben, der Angeklagte habe nur die Wahrheit geredet. Was den Art. 4 betrifft, so glaube ich, es sei kein Mitglied des Großen Rathes hier, welches den Sinn der Worte „in ehrverletzender Form" eigentlich streng erläutern könnte, und halte dafür, der Zweck, den die Regierung im Auge hat, würde viel eher erreicht, wenn gesagt würde: wenn ein Bürger wegen strafbaren Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden und dieselbe abgebüßt hat, so dürfe ihm die betreffende Handlung nicht mehr vorgehalten werden. Dann wäre der Artikel klar. Ich stelle eventuel diesen Antrag.

Sahli, Regierungsrath. Die Art. 3 und 4 enthalten ein Prinzip und zwei Ausnahmen. Das Prinzip besteht darin, daß die Verbreitung einer der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache straflos sei, wenn der Beklagte deren Wahrheit beweist. Die erste Ausnahme liegt in der Bestimmung des Art. 3, daß der Beweis der Wahrheit bei strafbaren Handlungen nur durch ein gerichtliches Urtheil oder durch eine andere authentische Urkunde zu leisten sei. Diese Bestimmung möchte ich nicht als Beschränkung der Preßfreiheit betrachten. Ich glaube, die erste Ausnahme sei absolut nothwendig und durch Grundsätze des Rechtes geboten. Die zweite Ausnahme

besteht im Art. 4, wonach das Prinzip wieder beschränkt wird durch die Bestimmung, daß die Verbreitung einer wahren, aber der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache nur dann straflos ist, wenn die Verbreitung nicht in ehrverletzender Form geschieht. Nun behaupte ich, diese Ausnahme hebt das Prinzip geradezu wieder auf, und möchte in erster Linie den Art. 4 streichen. Was will derselbe sagen? Wer mittels der Druckerpresse eine wahre, aber der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache verbreite, sei strafbar, wenn die Verbreitung der fraglichen Thatsache in ehrverletzender Form stattgefunden habe. Wenn ich also Jemanden sagen will, er habe gestohlen, oder er sei ein Schelm, und nehme das Preßgesetz zur Hand, so stoße ich an und weiß nicht, wie ich es machen soll, um die Thatsache nicht in ehrverletzender Form und nicht so zu verbreiten, daß dadurch nicht die Herabwürdigung oder Verächtlichkeit des Betreffenden ausgedrückt wird. Wenn ich sage, er habe gestohlen, dann ist es sehr ehrverletzend, ebenso wenn ich den Betreffenden Dieb nenne. Der Artikel hätte also den Sinn, daß, wenn man Jemanden beschimpfen will, es in einer höflichen Form geschehen müsse. Ich gestehe offen, daß ich mich scheuen würde, eine Thatsache dieser Art zu verbreiten, weil ich dafürhalte, es komme so viel auf die Interpretation des Richters an, daß eigentlich kein Schutz mehr für denjenigen vorhanden ist, welcher die fragliche Behauptung ausspricht. Ich frage aber auch: was hat der Art. 4 für einen Nutzen? Es ist ein eigentlicher Modeartikel. Sie finden denselben in den meisten Preßgesetzgebungen der Schweiz, aber in der Anwendung ist er sozusagen unmöglich. Erreicht man den Zweck damit? Gar nicht. Ich kann dem Betreffenden ein Verbrechen vorhalten, so viel und so oft ich will, nur muß es in höflicher Form geschehen. Aber das ist eben in vielen Fällen nicht möglich, und da wo es möglich ist, nützt es nichts. Ich glaube deßhalb, es sei wirklich am Orte, den Art. 4 zu streichen und demgemäß den Art. 3 abzuändern. Ich sehe auch gar nicht ein, daß die Streichung wirklich Nachtheil haben sollte. Entweder darf ich sagen, was wahr ist, und das ist freie Presse, oder dann soll man das Gesetz modifiziren. Schon die Thatsache, daß der Herr Berichterstatter sagte, es seien dem Regierungsrathe vier verschiedene Redaktionen vorgelegt worden, beweist Ihnen, daß es sehr schwierig ist, eine genaue Redaktion zu finden, und die vom Herrn Berichterstatter vorgelegte genügt mir am wenigsten.

Aebi. Bis dahin hat der Herr Berichterstatter gar keine Unterstützung gefunden, sondern er ist nur angegriffen worden. Dennoch bin ich so frei, seinen Vorschlag zu unterstützen. Sie mögen annehmen, daß der Beweis der Wahrheit zuläßig sei, selbst denn, wenn das Prinzip dazu mißbraucht wurde, um Jemanden zu beschimpfen. Alle andern Gesetzgebungen verwerfen entweder das Prinzip, oder lassen es nur mit Beschränkungen zu. Wenn nun in einer ganzen Reihe gesetzgebender Behörden der Schweiz und des Auslandes diese Auffassung vorherrscht, kann man es dann noch so tituliren, daß es ein Modeartikel sei? Nein, im Gegentheil glaube ich, es sei anzunehmen, daß innere moralische Gründe vorhanden seien, die den Gesetzgeber bewogen haben, eine solche Bestimmung aufzustellen. Ich erlaube mir, auch ein Beispiel zu zitiren. Ich hatte in meiner Praxis als Anwalt einen Klienten, der einen Schuldprozeß mit seinem Bruder hatte. Eines Tages kommt er zu mir und sagt: mein Schwager steckt dahinter, ich will nun der Sache ein Ende machen; er weist mir ein obergerichtliches Urtheil vor, aus welchem hervorging, daß sein Schwager vor dreißig Jahren wegen Diebstahls verurtheilt worden war. Und doch mußte ich annehmen, daß der Betreffende, der seit jener Zeit in Bern angesessen, sich als tüchtiger und braver Geschäftsmann bewährt, seinen in der Jugend begangenen Fehler wieder gut gemacht habe, zumal er des besten Leumundes genoß. Wenn nun mein Klient nicht meinem Rathe Gehör geschenkt, wenn er das Urtheil in den Blättern veröffentlicht hätte, wäre der Betreffende nicht wegen eines in der Jugend begangenen Fehlers gebrandmarkt worden? Wollen Sie, daß jedes Vergehen gegen die Sittlichkeit, jeder Jugendfehler eines Mannes der Oeffentlichkeit übergeben wereen könne? So weit möchte ich nicht gehen. Dagegen gebe ich allerdings zu, daß der Einwurf des Herrn Regierungsrath Sahli begründet ist, daß es oft schwer auszumitteln sei, ob die Verbreitung einer der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache in ehrverletzender Form geschehen sei. Allein es ist Sache des Gerichtes, dieß zu beurtheilen. Nehmen Sie den von mir soeben erwähnten Fall an, so könnte man nicht behaupten, daß die einfache Veröffentlichung eines Auszuges des obergerichtlichen Urtheils in ehrverletzender Form geschehen sei, wohl aber könnte man sagen, die Veröffentlichung habe in ehrverletzender Absicht stattgefuuden, indem sich erwidern läßt, der Angegriffene habe den in der Jugend begangenen Fehler durch sein bisheriges Leben wieder gut gemacht. Daher stelle ich den Antrag, den Art. 4 in dem Sinne zu ergänzen, daß gesagt werde, wer mittelst der Druckerpresse eine wahre, aber der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache verbreite, sei strafbar, wenn die Verbreitung der fraglichen Thatsache in ehrverletzender Form stattgefunden habe, „oder aus den Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgehe." Diese Bestimmung ist dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches entnommen.

Geller zu Wichtrach. Es ist allerdings richtig, daß der rechtliche Mann gegen Beschimpfungen geschützt sein soll. Nun gebe ich zu, daß dieß eine Schranke haben soll, aber ich glaube, es könne mittels eines kurzen Beisatzes geschehen, indem man sagen würde, wenn der Betreffende die Strafe für die That, die er begangen, ausgehalten, so sei es nicht mehr erlaubt, dieselbe weiter zu verbreiten. In diesem Sinne wünschte ich den Art. 4 zu modifiziren.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich habe mich schon im Regierungsrathe gegen den Art. 4 ausgesprochen. Ich halte dafür, man dürfe Sittlichkeit und Recht nicht verwechseln, und wir seien nicht dazu da, alle Handlungen zu verfolgen, die sittlich schlecht sein mögen, sonst kommen wir in das Gebiet der Moral und das ist unendlich. Ich halte dafür, es sei eine sittlich schlechte Handlung, einem etwas vorzuhalten, was schon lange passirt ist, aber es ist eine rechtlich erlaubte Handlung, wenn der Betreffende Wahrheit spricht. Das ist der Hauptunterschied. Mit diesem Art. 4 geht man in ein Gebiet hinüber, wo nicht mehr das Gesetzbuch entscheidet, sondern da entscheidet das Gewissen, daher möchte ich denselben weglassen. Ich will dem von Herrn Aebi angeführten Beispiele ein anderes entgegenstellen. Ich nehme an, in einer politisch bewegten Zeit stelle sich ein Mann, der irgendwo in seinem Leben etwas begangen hat, was ein schiefes Licht auf seinen Charakter wirft, an die Spitze einer Partei. Es kann Umstände geben, wo es Pflicht ist, seine Mitbürger an die Vergangenheit des Betreffenden zu erinnern. Ich könnte daher unmöglich zugeben, daß derjenige strafbar wäre, der unter solchen Verhältnissen, wo viel auf dem Spiele steht, wo es sich darum handelt, die Rechtschaffenheit zur Geltung zu bringen, irgend eine wahre Thatsache gegen Jemanden veröffentlichen würde, auch wenn sie der Ehre des Betreffenden nachtheilig wäre. Es können Zeiten eintreten, wo dieß selbst nothwendig wird. Die Herren wissen, man hat es gethan, und mit Recht. Freilich kann es in einer Form geschehen, die nicht mehr das Gepräge einer guten Absicht hat. Das ist dann sittlich schlecht, wenn auch rechtlich nicht strafbar. Ich stimme daher zur Streichung des Art. 4.

Imer. Der Art. 4 wurde so verschiedenartig angegriffen und mit so guten Waffen, wie es Herr Schenk gethan hat, daß es die Versammlung ermüden würde, noch weiteres zu sagen, um ihn zu beseitigen. Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es, um für den Fall, wo der Artikel aufrecht erhalten werden sollte, die auszusprechende Strafe um Vieles

zu reduziren. Es handelt sich hier darum, eine Strafe von einem Monat Gefangenschaft oder hundert Franken Buße zu erkennen. Diese Strafen erscheinen mir zu hart und ich verlange daher, daß man ein Maximum der Buße von Fr. 50 höchstens festsetze, wenn der Artikel angenommen werden sollte.

Lauterburg. Ich wollte mich ursprünglich jeder Bemerkung über die vorliegenden Artikel enthalten, obschon ich wohl fühlte, daß der Art. 4 ziemlich undeutlich redigirt sei; aber die bisherige Diskussion beweist, daß wir es hier mit sehr gefährlichen Artikeln zu thun haben. Ich fand, das einzige Konsequente habe Herr Aebi ausgesprochen, alle andern Voten laboriren an einem gewissen Mangel. Ich glaube, das einzige Richtige sei das, daß man das Prinzip angreift. Es interessirte mich, von Herrn Aebi, als Juristen, zu vernehmen, wie es in dieser Beziehung mit andern Gesetzgebungen stehe, welche den Beweis der Wahrheit bei Ehrverletzungen und Verleumdungen untersagen, und daß dieß seine guten sittlichen Gründe hat. Ich sehe wohl ein, daß unter Umständen dieser oder jener froh sein möchte, einem Andern entgegenzutreten dadurch, daß er denselben durch die Veröffentlichung irgend eines Vergehens mundtodt machen würde. Aber auf der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß es ein zweischneidiges Schwert ist. Wenn der Art. 3 angenommen wird, wie er vorliegt, so finde ich mit Herrn Mühlethaler und andern Rednern, daß dann der Art. 4 keinen Sinn für den gesunden Menschenverstand hat, Sie mögen nun den Ausdruck des Entwurfes oder die Redaktion des solothurnischen Gesetzbuches wählen. Sie mögen eine Thatsache, welche der Ehre eines Andern nachtheilig ist, veröffentlichen, wie Sie wollen, so ist es ehrverletzend, selbst wenn Sie die allerhöflichste Form wählen; wenn Sie z. B von Einem sagen, der und der Mann hat nicht gestohlen, nicht unterschlagen, er ist viel zu gut, aber das Publikum weiß, daß dieses und jenes geschehen ist. Sie mögen eine Form wählen, wie Sie wollen, so wird immer die Ehre des Andern verletzt werden. Man sollte daher das Ganze verwerfen, es sei denn mit dem von Herrn Aebi beantragten Zusatze. Es scheint mir sonderbar, daß die Herren, welche den Art. 3 angreifen, dann für den Art, 4 sind. Wollen Sie, daß man Einem, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, dasselbe immer vorwerfen könne? In diesem Falle sind Sie viel strenger als die Vorschriften unserer Religion. Sie wissen, daß es im Evangelium heißt, daß über einen Sünder, der Buße thut, im Himmel größere Freude sei als über 99 Gerechte. Das ist ein sehr schöner Grundsatz. Denken Sie nicht gerade an einen Mörder, sondern setzen Sie den Fall, daß ein junger Mensch sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hat, daß er aber durch sein nachheriges Leben sich die Achtung seiner Mitbürger zu erwerben weiß, — wollen Sie, daß ihm der früher begangene Fehler später immer wieder vorgehalten werden dürfe? Ich erinnere mich eines solchen Falles, der vor nicht langer Zeit in einem andern Kantone begegnet ist. Ein Mann, der in jüngern Jahren einmal bestraft worden war, ich glaube, wegen Unterschlagung, wußte sich die Achtung seiner Mitbürger so zu erwerben, daß er zu einem höhern Amte eines Bezirkes gewählt wurde. Nun wurde in öffentlichen Blättern auf dasjenige hingewiesen, was früher geschehen, wie es in politisch bewegten Zeiten begegnet, daß man mit eigentlicher Lust Andersgesinnte angreift. Ich theile die Ansicht nicht, die Herr Regierungsrath Schenk hier ausgesprochen hat, daß es erlaubt, oder daß man gar verpflichtet sei, die Mitbürger auf die Vergangenheit eines Mannes aufmerksam zu machen, der sich an die Spitze einer Partei stellt. Man kann seine Ansicht bekämpfen, aber man soll ihm nicht aus seinem Privatleben etwas vorhalten, um damit seinem Ansehen zu schaden. Ich sehe für mich keinen andern Ausweg, als daß ich zur Streichung der Art. 3 und 4 stimme und es der Regierung überlasse, andere Anträge dem Großen Rathe vorzulegen. Ich bin überzeugt, wenn beide Artikel gestrichen werden, so wird die Regierung nicht verlegen sein, bei der Redaktionsberathung Anträge über die Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit zu bringen.

Riggeler. Ich hingegen möchte dem Antrage des Herrn Lauterburg entschieden entgegentreten. Ich sehe nicht ein, wie ein Zeitungsschreiber noch bestehen könnte. Ich setze den Fall, es sei ein Mord begangen worden; der Zeitungsschreiber bringt die Nachricht in seinem Blatte; es wird ihm ein Preßprozeß angehängt; der Betreffende wird verurtheilt. Ich bin auch damit einverstanden, daß man früher geschehene Thatsachen nicht veröffentlichen solle bloß in der Absicht, zu beleidigen. Auf der andern Seite finde ich die Schranken, welche nach den vorliegenden Artikeln den Beweis der Wahrheit umgeben, zu enge. Unser ältestes Gesetz, die Gerichtssatzung, stellte den Grundsatz auf, daß derjenige, welcher Jemanden schilt, seine Worte wahr machen könne; und das brachte keine großen Uebelstände mit sich. Es fragte sich, ob die Absicht zu beleidigen vorliege oder nicht, und je nachdem im einen oder andern Sinne entschieden wurde, urtheilte das Gericht. Ich möchte daher nur das erste Lemma des Art. 3 stehen lassen, das Andere streichen, und zwar aus zwei Gründen. Wenn ein hiesiger Zeitungsschreiber eine Thatsache mittheilt, die im Auslande geschehen ist, so können die drei letzten Lemma des Art. 3 nicht genügen. Es wird z. B. ein Verbrechen in Amerika verübt, ich theile es hier in einer Zeitung mit, aber das Verbrechen ist nicht der Art, daß eine Auslieferung stattfinden könnte, dann ist es sehr schwierig, den Beweis der Wahrheit durch ein gerichtliches Urtheil zu leisten. Ferner giebt es auch hier Vergehen, die nur auf die Klage des verletzten Theiles hin verfolgt werden, wie z. B. Fälle von Hausdiebstahl, Ehebruch ꝛc. In solchen Fällen genügt der Art. 3 auch nicht. Ein zweites Bedenken, das ich habe, ist folgendes. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir für die Beurtheilung von Preßklagen nicht ständige Gerichte, sondern Geschworne haben. Nun ist der Grundsatz anerkannt, daß jeder Bürger berechtigt sei, seine Abhörung vor Gericht zu verlangen, selbst wenn er nicht als Zeuge vorgeladen ist. Die Geschwornen wollen den ganzen Sachverhalt kennen. Wenn im gegebenen Falle Zeugen angeboten werden und die Geschwornen finden, daß die Veröffentlichung des eingeklagten Artikels ohne die Absicht zu beleidigen stattgefunden habe, so haben Sie das Resultat, daß in allen Fällen, wo der Beweis der Wahrheit abgeschnitten ist, der Beklagte freigesprochen wird, wie es unter dem alten Preßgesetze geschah. So geschieht es, und so wird es auch künftig geschehen. Daher möchte ich einfach den Grundsatz aufstellen, daß im Ganzen alle Beweismittel der Wahrheit zulässig seien, und es dann den Geschwornen überlassen, das Gewicht derselben zu würdigen. Dagegen könnte man bei Art 4 den Zusatz aufnehmen, welchen Herr Aebi beantragte, die Veröffentlichung der fraglichen Thatsache sei strafbar, wenn dieselbe in ehrverletzender Absicht stattgefunden habe; dagegen wären die Worte „in ehrverletzender Form" zu streichen. Ueber die Frage, ob die Veröffentlichung in ehrverletzender Absicht stattgefunden habe, hätten die Geschwornen zu entscheiden. Es ist schwer zu bestimmen, ob die Form, in welcher die Veröffentlichung geschieht, ehrverletzend sei. Der Eine weiß etwas feiner zu schreiben als der Andere, der Erstere verletzt aber durch seine Schreibart oft mehr als derjenige, welcher eine etwas gröbere Sprache führt. So würde hauptsächlich derjenige, welcher seiner Entrüstung über das Geschehene freien Lauf läßt, bestraft, und derjenige, welcher seine Phrasen feiner zu drechseln weiß, ginge leer aus. Der Art. 4 ist denn auch gar nicht nöthig, denn wenn sich Jemand der Schimpfworte bedient, so wird sich die ehrverletzende Absicht daraus entnehmen lassen Daß durch die Zulassung des Beweises der Wahrheit Skandal entstehen würde, kann ich nicht begreifen. Vorerst ist in Fällen, wo die Sache sich nicht zur öffentlichen Verhandlung eignet, das Gericht verpflichtet, geheime Sitzung zu halten. Angenommen, ich wäre in meiner Jugend eines Vergehens wegen bestraft worden, so würde ich es nicht darauf ankommen lassen, daß der Betreffende

seine Behauptung durch Zeugen beweise, sondern einfach erklären: ja, es ist wahr, aber mein seitheriges Leben ist der Art, daß ich der öffentlichen Achtung genieße und mir daher das Geschehene nicht mehr vorzuhalten sei.

Sahli, Regierungsrath. Die Herren Aebi und Niggeler wollen den Art. 4 stehen lassen mit der Modifikation, die Veröffentlichung einer strafbaren Handlung unterliege den Strafbestimmungen des Gesetzes, wenn die Absicht zu beleidigen vorhanden sei. Nun glaube ich, man komme dadurch vom Regen in die Traufe. Denn die Absicht zu beleidigen ist in den meisten Fällen da, wo man solche Thatsachen veröffentlicht. Zu einer Injurie gehört überhaupt der animus injuriandi. Also mit dem vorgeschlagenen Zusatze ist gar nichts erreicht. Aber der Antrag des Herrn Aebi ist nicht das, was der Art. 4 bezweckt, sondern dieser will, daß die Wahrheit veröffentlicht werden dürfe, aber nicht in ehrverletzender Form, sondern würdig, bündig, nicht mit Zusätzen, die Jemanden herabwürdigen. Die Absicht zu beleidigen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Denn wenn man das will, so zerstört man noch mehr das Prinzip, daß gewisse Thatsachen veröffentlicht werden dürfen. Das Gesetz von 1832 sagt, der Vorwurf einer Handlung, deren Beimessung eine grobe oder geringe Ehrverletzung enthalten würde, werde nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzwecke und ohne ehrverletzende Ausdrücke geschehen sei. Das ist einer der Ausdrücke, gegen die sich die Presse am meisten ausgesprochen hat. Herr Niggeler stellt sich auf den Standpunkt von Zeitungsredaktoren, die oft gedankenlos nachschreiben, was in andern Zeitungen steht. In diesem Falle ist die Absicht, die Ehre eines Andern zu verletzen, nicht vorhanden Aber man muß sich auch auf den Standpunkt derjenigen stellen, welche diese Absicht haben. Auf das von Herrn Aebi angeführte Beispiel läßt sich erwiedern: wenn der Schwager seines Klienten das betreffende Urtheil veröffentlicht hätte, so wäre derselbe in der öffentlichen Meinung viel schlimmer dagestanden als derjenige, welcher vor 30 Jahren eines Vergehens wegen bestraft worden ist. In solchen Fällen bezeichnet man den Einsender als ein verwerfliches Subjekt. Was den Art. 3 betrifft, so beantragte Herr Niggeler die Streichung der drei letzten Lemma. Auch dazu könnte ich nicht stimmen. Es stehen sich zwei Grundsätze gegenüber: der Grundsatz, daß eine strafbare Handlung nur nach den Regeln des eigentlichen Strafverfahrens konstatirt werden könne, und der Grundsatz, daß dieselbe auch durch das Verfahren des Geschwornengerichts zu konstatiren sei. Nun gilt allgemein der Grundsatz, daß die Unschuld des Betreffenden so lange vorausgesetzt werden müsse, als nicht das Gegentheil nachgewiesen sei. Deßhalb stimme ich zum Art. 3. Indessen ist im Votum des Herrn Niggeler manches Richtige enthalten, und man kann mit einer andern Redaktion gut nachhelfen, indem man sagen würde, der Beweis der Wahrheit sei für die Behauptung solcher Handlungen zuläßig, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. In diesem Falle kann der betreffende Redaktor verlangen, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, und zu diesem Zwecke eine Anzeige machen, bis zu deren Erledigung er nicht bestraft werden kann. Der Prozeß nimmt seinen Fortgang, wenn derjenige, gegen den der eingeklagte Artikel gerichtet ist, da ist; kann man ihn nicht bekommen, so bleibt die Untersuchung eingestellt. Ich glaube, in dieser Beziehung biete der Art. 3 Garantie genug, dagegen möchte ich den Art. 4 ebenfalls streichen.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich möchte auf einiges aufmerksam machen, das namentlich in den Voten der Herren Lauterburg und Niggeler liegt. Herr Lauterburg sagt, man könne nicht die unbedingte Freiheit zugeben, Jemanden Handlungen an den Kopf zu werfen, die einmal begegnet sein mögen, aber den Betreffenden schwer verletzen; deßhalb will er den ganzen Art. 3 streichen. Wenn man das thut, so halte ich dafür, der Beweis der Wahrheit sei unbedingt zugelassen. Wenn ich in einer Zeitung behaupte: der ist ein Schelm, — so wird Jedermann annehmen, es sei keine Verläumdung, wenn ich es beweise, weil die Wahrheit bewiesen ist Ich könnte daher unmöglich zur Streichung des Art. 3 stimmen. Herr Niggeler will nur das erste Lemma beibehalten. Dazu könnte ich auch nicht stimmen und zwar aus einem Grunde, der eigentlich mit der Auffassung des Herrn Niggeler zusammenfällt. Die drei letzten Lemma des Artikels haben den Zweck, den Beweis der Wahrheit bestehen zu lassen, aber die rechte Form soll dabei beobachtet werden. Wenn ich Einem vorwerfe, er habe gestohlen, so soll diese Thatsache *nicht* im Preßprozeßverfahren vor den Geschworen konstatirt, sondern dieses Verfahren soll sistirt werden bezüglich der Ehrverletzung; der Beweis der behaupteten Thatsache soll vor dem Richter geführt, das Kriminalverfahren gegen den Betreffenden eingeleitet werden. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, denn ist ein Urtheil da, und derjenige, welcher ihn verläumdet hat, unterliegt der gesetzlichen Strafe. Wird dagegen der Angeschuldigte vom kompetenten Gerichte der fraglichen Handlung schuldig befunden und verurtheilt, so wird nach meiner Ansicht derjenige, welcher der Ehrverletzung oder Verläumdung angeklagt ist, freigesprochen, indem der Beweis der Wahrheit geleistet ist. Es verhält sich nämlich so: ist ein gerichtliches Urtheil gegen den Betreffenden vorhanden, so legt man es vor; liegt keines vor, so sistirt man den Preßprozeß, bis die Hauptsache entschieden ist. Es ist daher nicht sowohl eine Beschränkung des Beweises der Wahrheit, was der Art. 3 enthält, als eine Regulirung des Verfahrens bei der Behauptung einer Thatsache, die nicht auf dem Wege des Preßprozesses, sondern auf dem Kriminalwege konstatirt wird. Herr Niggeler erwähnte allerdings eines Umstandes, der sehr wichtig ist, indem er sagte, es könne der Fall eintreten, daß gegen Jemanden, der sich hier aufhält, die Beschimpfung veröffentlicht werde, er habe in Amerika dieses oder jenes Verbrechen verübt. Dann kann man denselben nicht hier dafür belangen lassen, und man müßte dem Beklagten das unbedingte Recht des Beweises der Wahrheit gestatten. Deßhalb möchte ich das zweite Lemma des Art. 3 auf solche strafbare Handlungen beschränken, „deren Verfolgung durch bernische Gerichte geschehen kann," und die Ergänzung des Artikels in diesem Sinne beantragen. Herr Niggeler machte auch auf einen andern Fall aufmerksam, der eintreten kann, wenn nämlich die Veröffentlichung einer Thatsache Handlungen betrifft, die nicht von Amtes wegen verfolgt werden können, und Herr Regierungsrath Sahli fand, man könne in dieser Beziehung durch eine andere Redaktion nachhelfen. Ich aber sage, wo der Gesetzgeber vorschreibt, daß gewisse Vergehen nicht von Amtes wegen verfolt werden dürfen, sollen dieselben nicht vor die Oeffentlichkeit gebracht werden. Wenn z. B. Jemand als Knabe seinen Vater bestohlen hat und dieser es verschweigt, — wollen Sie dann zugeben, daß man in Bezug auf eine solche Handlung vor Gericht den Beweis führen dürfe? Noch mehr: auch bei Ehebruchsfällen soll keine Untersuchung von Amtes wegen stattfinden, es sei denn, daß der verletzte Theil klage. Wollen Sie gestatten, daß ein Zeitungsschreiber diesem oder jenem vorwerfen könne, er habe einen Ehebruch begangen? Es sind dieß Fälle, die der Gesetzgeber als solche betrachtet hat, die der Verschwiegenheit anheimfallen sollen, und es ist wahrhaft nicht nothwendig, sie vor die Offentlichkeit zu bringen; das öffentliche Wohl wird daraus gewiß keinen Nutzen ziehen, und ich möchte davon abstrahiren. Man könnte einfach sagen, wir wollen von solchen Dingen so wenig als möglich reden, wie jener Guggisberger, im Uebrigen aber so viel Freiheit gestatten als möglich. Ich möchte daher auch die drei letzten Lemma des Art. 3 beibehalten, mit der beantragten Ergänzung für Fälle, die von bernischen Gerichten nicht behandelt werden können. Was den Art. 4 betrifft, so stimme ich ganz der Ansicht der Herren Aebi und Niggeler bei. Es ist nicht gefährlich, wenn man die Bedingung aufnimmt, daß der fragliche Artikel in beleidigender Absicht veröffentlicht worden sei. Das Geschwornengericht wird darüber urtheilen. Es ist kein Un-

recht, wenn ich Einem, der mich beleidigt hat, antworte, weil ich nur die Absicht habe, mich selbst zu rechtfertigen, und zu vertheidigen. In Ehrensachen ist es nicht möglich, alles zu definiren; dem Gefühle des Richters muß vieles überlassen werden. Es gibt Sachen, die sich nicht durch eine Definition bestimmen lassen. Es kann sich Einer beleidigt fühlen, wenn man ihm ein Kompliment macht. Es gab vielleicht eine Zeit, wo Einer, den man Jesuit nannte, es als Kompliment betrachtete, dafür dankte, aber seit längerer Zeit haben sich die Verhältnisse geändert, und wenn man mich als Jesuit bezeichnen würde, so würde ich, wenn auch dem Betreffenden nicht einen Prozeß anhängen, mich doch beleidigt fühlen, und so noch Mancher von Ihnen. Es gibt eine Masse Fälle, die nicht gerade unter die Definition einer Ehrenverletzung fallen, und doch eine eigentliche Beleidigung enthalten. Mann soll den Entscheid darüber den Geschwornen überlassen. Man hat dieses Institut wollen, daher soll man auch kein Mißtrauen in Sie setzen. Die Geschwornen sprachen oft einen Angeklagten frei, während ich und Andere eine Beleidigung darin gefunden haben, wenn mann einem Manne, der sein Vergehen abgebüßt, dasselbe wieder vorhält. Den Antrag des Herrn Matthys, dahin gehend, daß es nicht erlaubt sein soll, einem Bürger, der eines Vergehens wegen gestraft worden, und seine Strafe abgebüßt hat, das Begangene wieder vorzuhalten, will ich in zweiter Linie aufnehmen. Streng genommen, dürfte man nicht einmal ein Urtheil gegen Jemanden veröffentlichen, der sein Vergehen vor vielen Jahren abgebüßt hat, ohne sich der Gefahr auszusetzen, wegen beleidigender Absicht bestraft zu werden. Ich denke, die Geschwornen werden sich keine Zweifel machen, und wollte nur darauf aufmerksam machen, eine genaue Definition zu finden. Ich halte die von den Herren Aebi und Niggeler aufgestellte für eben so sicher, als diejenige des Herrn Matthys und anderer Redner, und unterstütze dieselbe mit der vorgeschlagenen Modifikation. (Der Redner nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Imer. Entschuldigen Sie, wenn ich über den Art. 4 noch einmal das Wort ergreife, aber nach den Reden, welche soeben der Herr Präsident und der Herr Vizepräsident gehalten haben, sehe ich mich genöthigt es zu thun, nachdem ich so ausgezeichnete Juristen sich so aussprechen gehört, wie sie es gethan haben, um den Art. 4 durch eine Redaktion zu ersetzen, nach welcher die Absicht zu beleidigen bei der Veröffentlichung einer strafbaren Handlung vorausgesetzt würde. Ich für mich kann nicht begreifen, wie man die Absicht bestrafen kann. In dem von Herrn Aebi zitirten Falle, wo man ein Urtheil, gefällt vom obersten Gerichtshof, wörtlich abdrucke, bin ich seiner Ansicht, aber man wird im vorliegenden Falle sagen, daß hier die Absicht vorgewaltet habe, zu beleidigen, und die Geschwornen werden das Gleiche sagen. Ich zitire aber einen andern Fall. Nehmen wir an, es komme im katholischen Jura einem Zeitungsredaktor in den Sinn, einige Stellen aus dem Buche von About über die römische Frage zu zitiren. Man erhebt Klage gegen ihn, man nimmt an, daß der Betreffende die Absicht gehabt habe, die katholische Religion zu beschimpfen, und Sie haben dazu noch Richter, welche sagen, er habe die beleidigende Absicht gehabt, so wird er verurtheilt werden. Man muß daher sehr auf der Hut sein, wenn man so weit gehen will; wenn man somit diese Modifikation zuläßt, so geht man über den vorliegenden Artikel hinaus, wogegen Jedermann sich erhebt.

Niggeler. Nur zwei ganz kurze Bemerkungen, vorerst auf die Einwendungen des Herrn Präsidenten Kurz gegen die Streichung der drei letzten Lemma des Art. 3. Er will dieselben festhalten und suchte seine Ansicht durch ein Beispiel zu erläutern, indem er fragte, ob es erlaubt sein soll, Jemanden, der als Knabe seinem Vater etwas gestohlen, oder Jemanden, der einen Ehebruch begangen, sein Vergehen nach Belieben vorzuhalten. Ich sage ja und nein. Ich sage, man soll es dem Betreffenden nicht vorhalten können ohne Zweck, bloß in der Absicht zu beleidigen. Unter Umständen aber soll es gestattet sein, ein Vergehen vorzuhalten. Wenn Einer z. B. als Moralprediger auftritt, Alle herabwürdiget, mir dieses oder jenes vorhält, so wird es mir erlaubt sein zu sagen: du brauchst das Maul nicht so voll zu nehmen, du hast das und das begangen. Wenn es sich z. B. darum handeln würde, Einen, der früher eine Veruntreuung begangen, zum Staatskassier zu machen, so wäre man unter Umständen verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. In solchen Fällen müßte die Freisprechung erfolgen. Die Geschwornen werden urtheilen, ob eine Absicht zu beleidigen vorhanden war, und man muß doch das nöthige Vertrauen in sie setzen, daß sie das Richtige zu treffen wissen. Wenn man den Art 3 stehen läßt, so wirft man das ganze Prozeßverfahren, wie es vor den Geschwornen vor sich gehen soll, über den Haufen. Was ist das Wesen des Geschwornengerichts? Daß es für die Geschwornen keine positive Beweistheorie gibt, sondern dieselben rein nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen. Hier will man nun, im Widerspruche mit dem Wesen des Geschwornengerichts, diesem eine Beweistheorie auffalzen. Was dabei herauskommt, haben wir unter dem bisherigen Preßgesetze erfahren. Die Geschwornen erklären in solchen Fällen: wenn man uns nicht Einsicht in alle Verhältnisse des Falles gestatten will, so bleibt uns nichts anderes übrig als Freisprechung. Dann kommen wir zu dem erfreulichen Resultate, wenn man es so nennen will, daß selbst in Fällen, wo dem Angeklagten der Beweis der Wahrheit nicht gelungen, die behauptete Thatsache erdichtet wäre, der Betreffende dennoch frei gesprochen würde. Die von Herrn Imer angedeutete Gefahr sehe ich nicht ein. Er fragt, ob man Absichten strafen wolle. Nein, es werden Handlungen gestraft, aber die Absicht qualifizirt dieselben. Zum Morde z. B. gehört auch die Absicht, eine Person zu tödten. Wenn ich aus Versehen Jemanden tödte, ohne die Absicht dazu gehabt zu haben, so werde ich nicht als Mörder gestraft, sondern allfällig wegen Fahrläßigkeit, aber unter Umständen werde ich ganz frei gesprochen, wenn ich die gehörige Sorgfalt auf meine Handlung verwendet habe. So verhält es sich auch bei dem Diebstahl Auch bei der Verbreitung von Thatsachen, die strafbare Handlungen in sich schließen, soll die Absicht in's Auge gefaßt werden. Wenn ich zu meiner Vertheidigung, zur Abwehr eines ungerechten Angriffs, oder um Geschichte zu schreiben, um Schäden der Gesellschaft, der Staatsverwaltung aufzudecken, wahre Thatsachen berichte, so wird kein Geschworner in der Welt behaupten, ich hätte die Absicht zu beleidigen gehabt. Wenn Herr Imer annimmt, die Katholiken könnten sich beleidigt fühlen, wenn in einer Druckschrift die päpstliche Autorität angegriffen würde, so möchte ich fragen: wer garantirt Ihnen, daß die Geschwornen nicht auch bei der Zuläßigkeit des Beweises der Wahrheit den Betreffenden verurtheilen würden? Sie mögen Gesetze machen, wie Sie wollen, die Geschwornen haben nur nach ihrem Gewissen zu urtheilen. So in England, wo ein altes, verrostetes Gesetz die Bestimmung enthält: wer ein Hausthier tödtet, ist des Todes schuldig! Wenn heutzutage Jemand eine Katze tödtet und deßwegen angezeigt würde, so möchten hundert Zeugen beweisen, der Betreffende habe ein Hausthier getödet, die Geschwornen würden dennoch erklären, er sei nicht schuldig.

Stuber. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten Kurz. Die Bemerkungen des Herrn Niggeler scheinen mir doch einige Beleuchtung zu verdienen. Herr Niggeler will, daß man den Beweis der Wahrheit vollständig zulasse, weil sonst Freisprechungen erfolgen. Das hat aber eine Tragweite, die man wohl bedenken muß. Ich nehme den Fall an, es sei über eine Thatsache ein rechtsgültiges Urtheil ergangen, ein Vierteljahr später kommt ein Zeitungsredaktor und hält dem Betreffenden das Begangene vor, soll dann die Sache noch zum zweiten, oder wenn es dem Redaktor einfällt, abermals auf die Sache zurückzukommen, zum dritten Male vor den

Geschwornen verhandelt werden? Ein allgemeiner Grundsatz des Strafverfahrens ist der, wenn Einer freigesprochen ist, soll es sein Bewenden dabei haben, es sei denn, daß neue Thatsachen dazu kommen, die ein anderes Urtheil bewirken könnten. Diese allgemeinen Grundsätze werden geradezu über den Haufen geworfen, wenn man bei Anlaß eines Preßprozesses immer wieder auf alte Anschuldigungen zurückkommen kann. Es ist daher weitaus am zweckmäßigsten, bei den beschränkenden Bestimmungen des Art. 3 zu bleiben.

Bernard. Ein französischer Gelehrter sagte: „Die Ehre ist eine abschüssige Insel und ohne Ufer, man kommt nicht mehr darauf, wenn man einmal davon weg ist." Ein anderer Weiser sagte dann wieder: „Nur immer verleumdet, es bleibt immer etwas hängen." Diese Männer betrachteten die Ehre als das kostbarste Gut, die Verleumdung als eine Verletzung und ein Unrecht, welchem man entgegentreten soll. Es scheint, heute sehe man die Sache anders an und wolle im Preßgesetz erlauben, direkt oder indirekt den Nächsten zu beschimpfen. Ich bin nicht dieser Ansicht. Wir sollen das nicht thun. Mit allem Respekt vor der Redefreiheit, sei es in den Zeitungen oder in mündlichen Verhandlungen, will ich doch nicht, daß man dieselbe mißbrauche um damit der Ehre der Bürger zu nahe zu treten. Was enthalten die Bestimmungen des Art. 3? Will man damit einen Bürger hindern, seine Ansicht auszusprechen? Nein. Man will einfach die Ehre der Bürger schützen. Es handelt sich hier um eine kostbare Sache. Geht man weiter, so arbeitet man gegen die Freiheit. Mein Antrag ist folgender: die Bestimmungen des Art. 3 sind gut, aber man sollte ihnen eine klarere Redaktion geben und sie zu diesem Zwecke an die Regierung zurückschicken.

Herr Berichterstatter. Ich werde mich in meinen Schlußbemerkungen ganz kurz fassen, denn nach der bisherigen Diskussion wird man die Mitglieder des Großen Rathes über die vorliegenden Artikel nicht mehr viel belehren können. Was nun die gestellten Anträge betrifft, so kann ich diejenigen der Herren Sahli und Kurz als erheblich zugeben, daß nämlich im zweiten Lemma des Art. 3 nach dem Worte „Handlungen" eingeschaltet werde: „welche von Amtes wegen zu verfolgen sind und deren Verfolgung durch die bernischen Gerichte stattfinden kann." Wenn es also eine strafbare Handlung betrifft, die von Amtes wegen zu verfolgen ist, so wird der Preßprozeß sistirt und der Beweis der behaupteten Thatsache kann nur durch ein gerichtliches Urtheil geführt werden. Dieser Grundsatz ist in mehrern Gesetzgebungen enthalten, so auch im Gesetze von 1853. Was geschieht nun, wenn z. B. Jemand, der im Oberlande wohnt, in einer Zeitung, welche in Biel erscheint, eines Mordes beschuldigt wird? Die Geschwornen des Oberlandes haben zuerst darüber zu entscheiden, ob der Betreffende des Mordes schuldig sei oder nicht. Unterdessen wird der Preßprozeß sistirt, bis das Urtheil über die Hauptsache vorliegt. Würde man die drei letzten Lemma des Art. 3 streichen, so könnten die Geschwornen des Seelandes den Verfasser des eingeklagten Artikels, abgesehen davon, ob die angeschuldigte Person wirklich eines Mordes schuldig wäre oder nicht, freisprechen. Ist die Verfolgung von Amtes wegen noch nicht eingetreten, so kann der Beklagte die Anzeige in Betreff der strafbaren Handlung, die er beweisen will, noch machen, nachdem er wegen Verleumdung beklagt worden ist; auch in diesem Falle wird der Preßprozeß sistirt, bis über die Hauptsache entschieden ist. Sobald das Urtheil des Gerichtes vorliegt, ist auch die Frage, ob eine Verleumdung begangen worden sei oder nicht, entschieden. Deßwegen möchte ich dringend wünschen, daß der Art. 3 mit der zugegebenen Modifikation beibehalten werde, sonst laufen wir Gefahr, in einen Wirrwar zu gerathen, und werden einzelne Urtheile der Gerichte in gleichen Fällen einander widersprechend ausfallen. Würde die Hauptsache nicht vor der Preßklage erledigt, so wäre der Bürger oft seinem natürlichen Richter entzogen, wenn es Jemanden gefiele, gegen einen Bürger eine Schmähschrift zu verbreiten, ohne demselben Gelegenheit zu geben, sich auf dem Wege des Strafprozesses Recht zu verschaffen. Was dagegen den Art. 4 betrifft, so gebe ich dessen Streichung zu. Ich kann zwar die Ansicht des Herrn Niggeler über diesen Punkt nicht theilen. Wer will ermitteln, ob ich die Absicht gehabt habe, die Person zu beleidigen, gegen die ich eine ehrverletzende Thatsache behaupte? Das ist unausführbar. Ich gehe von dem Standpunkte aus, daß es grundsätzlich gestattet sein soll, die Wahrheit zu sagen, aber es darf nicht in ehrverletzender Form geschehen. Die Veröffentlichung soll nicht in einer die Verächtlichkeit und Herabwürdigung ausdrückenden Form geschehen. Wie oft haben Sie in Zeitungen gelesen, daß man Jemanden so darstellte, als wäre er der größte Schuft in der Welt. Ich mache einen großen Unterschied zwischen einer schon der Form nach injuriösen Aeußerung und der Veröffentlichung eines Urtheils, und möchte es andererseits nicht einem Geschwornengerichte anheimstellen, Einen zu bestrafen, der eine, allerdings der Ehre eines Andern nachtheilige, aber wahre Thatsache in würdiger Form veröffentlicht hat. Ganz anders verhält es sich mit Aeußerungen, die in beschimpfender Form gethan werden. Setzen Sie den Fall, ein Mitglied des Großen Rathes theilt einem andern mit, es soll das und das geschehen; ein anderes Mitglied, welches das Gegentheil weiß, begnügt sich nicht damit zu erklären, die Behauptung des Erstern sei unrichtig, sondern läßt in irgend einem Blatte einrücken, der betreffende Großrath sei ein miserabler Lügner. Das ist eine durchaus unzuläßige Form. Es ist dieß ein Grundsatz, der schon dem Gesetze von 1832 zu Grunde liegt, und von diesem Standpunkte aus ist der Art. 4 vollständig gerechtfertigt. Indessen lasse ich die im Eingangsrapporte vorgeschlagene Modifikation desselben fallen und gebe die Streichung zu.

Abstimmung:

Für den Art. 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des zweiten, dritten und vierten Lemma	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Niggeler (Streichung derselben)	Minderheit.
Für die Anträge der Herren Sahli und Kurz	Handmehr.
Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Minderheit.
Für Streichung desselben	Mehrheit.

Infolge dieser Abstimmung fallen die übrigen Anträge dahin.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vortrag

der

Direktionen des Innern und der Forsten und Domänen an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Der Große Rath des Kantons Bern beschloß den 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule und ermächtigte gleichzeitig den Regierungsrath, alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Die Auswahl eines Gutes, das sich sowohl zu einer Schulanstalt als auch zu einer Musterwirthschaft eignete, war der erste Schritt zur Ausführung.

In Art. 2 des großräthlichen Beschlusses wurde es dem Regierungsrath freigestellt, das erforderliche Areal nebst Gebäuden für die Anstalt in Pacht zu nehmen, oder unter den Staatsdomänen auszuwählen oder anzukaufen; es wurde ihm somit möglichst freie Hand gelassen, um sich nach den Umständen einzurichten.

Der Regierungsrath beschloß in erster Linie, von der Pachtung eines Gutes zu abstrahiren und zwar aus folgenden Gründen:

1) Bei einer Pachtung wäre die Verwaltung in den wichtigsten Handlungen wirthschaftlicher Natur stets vom guten Willen des Eigenthümers abhängig gewesen, so bei größeren Veränderungen in den baulichen Einrichtungen, bei Feststellung eines neuen Wirthschaftssystemes, bei Einführung von technischen Nebengewerben ꝛc. ꝛc.
2) Meliorationen, welche die Verwaltung auf dem Gute ausgeführt hätte, wären nur theilweise der Anstalt zu Nutzen gekommen, während der bleibende Mehrwerth dem Eigenthümer zugefallen wäre, und möglicherweise wäre der endliche Dank für gute Bewirthschaftung darin bestanden, daß der Eigenthümer eine Erhöhung des Pachtzinses verlangt hätte.

Der Regierungsrath beauftragte daher die unterzeichnete Direktion der Forsten und Domänen, eine Auswahl unter den Staatsdomänen zu treffen oder ein passendes Gut anzukaufen.

Bei der Auswahl eines Gutes mußte neben dem rein ökonomischen Gedeihen der Ackerbauschule auch der wissenschaftliche Zweck der Anstalt in's Auge gefaßt werden, es genügte daher nicht, alle günstig auf die Rentabilität einer Wirthschaft einwirkenden Bedingungen zu vereinigen, sondern es mußten auch diejenigen Verhältnisse berücksichtigt werden, welche geeignet erschienen, die Zwecke der landwirthschaftlichen Erziehung zu fördern.

In Betreff der Lage war es wichtig, ein Gut in der Nähe der Hauptstadt oder einer andern volkreichen Ortschaft zu finden. Eine solche Lage erleichtert den Absatz der Produkte und sichert einen wesentlichen Faktor des ökonomischen Gedeihens, sie hat aber den noch wichtigern Vortheil, daß man ohne große Mehrkosten die Lehrkräfte der Anstalt vermehren kann durch Beiziehung von Professoren aus der betreffenden Ortschaft, welche sich gegen eine billige Vergütung verpflichten würden, an der Ackerbauschule einzelne Fächer vorzutragen.

Nach der Größe des Guts richtet sich unter gleichen Umständen auch die Größe des Ertrags, und andrerseits bedingt dieselbe auch theilweise das Maß der Arbeitskräfte. Wenn die Zöglinge das Gut unter Anwendung der nöthigen Spannkräfte selbst bearbeiten sollen ohne Beiziehung von Dienstboten und Taglöhnern, so darf man erfahrungsgemäß per Zögling nicht mehr als 4—5 Jucharten rechnen, was für eine Ackerbauschule von 30 Zöglingen ein Areal von 120—150 Jucharten bedingt; wenn aber noch andere Arbeitskräfte beigezogen und auf eine spätere Ausdehnung der Anstalt Rücksicht genommen werden soll, so ist ein Güterkomplex von 150—200 Jucharten wünschenswerth.

Es war ferner wichtig, darauf zu sehen, wo möglich ein arrondirtes Gut zu finden, damit einerseits der unvermeidliche Zeitverlust bei der Bewirthschaftung von parzellirten Grundstücken wegfalle und andrerseits unbeliebige Kollisionen mit Nachbarn möglichst vorgebeugt werde.

In Betreff der Bodenbeschaffenheit war es wünschenswerth ein Gut zu finden, dessen Boden theils gut, theils noch der Verbesserung fähig ist; ökonomisch am vortheilhaftesten wäre natürlich ein Gut von durchgehends reichem Boden, dabei würde aber einigermaßen der Zweck der Belehrung verfehlt und bei durchgehends unfruchtbarem Boden würde von vorneherein das finanzielle Gedeihen der Wirthschaft in Frage gestellt.

Endlich war es wichtig, ein Gut zu finden, das nebst den Oekonomiegebäuden auch die nöthigen Räumlichkeiten für die Schule bieten konnte, unter anderm Wohnung für die Lehrer, Unterrichts-, Eß- und Schlafzimmer für die Zöglinge, Laboratorien und Werkstätten ꝛc.

Ein Gut zu finden, das alle diese Bedingungen möglichst vollständig in sich vereinigte, war keine leichte Aufgabe. Um dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, richtete die Direktion der Domänen und Forsten ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und an verschiedene Privaten, die sich vorzugsweise für die Gründung der Ackerbauschule interessirten. In diesem Schreiben wurden die vom Regierungsrath gutgeheißenen leitenden Grundsätze auseinandergesetzt und damit die Anfrage verbunden, ob sich in den betreffenden Amtsbezirken eine Domäne oder ein käufliches Privatgut vorfinde, das den gewünschten Bedingungen entsprechen würde.

In der Reihenfolge, wie die Berichte einlangten, wurden die verschiedenen Güter auf Ort und Stelle untersucht, oder über dieselben theils auf amtlichem, theils auf dem Privatwege die nöthig scheinenden Erkundigungen eingezogen, und hierauf eine Sichtung derselben vorgenommen.

Das Gewicht der Verantwortlichkeit fühlend, welche mit der Auswahl eines Gutes verbunden war, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß von dieser Wahl wesentlich das ökonomische Gedeihen der Anstalt, und indirekt der Kredit derselben abhange, beschloß der Regierungsrath, folgende sechs Güter einer einläßlichen Prüfung durch Experten zu unterwerfen:

1) die Staatsdomäne Frienisberg,
2) die Staatsdomäne Wimmis,
3) das Rüttigut der Erbschaft Fellenberg,
4) das Uttigut des Herrn v. Wattenwyl von Dießbach,
5) das Gut des Herrn Steiger von Riggisberg,
6) die Güter der Frauen Lörtscher in Thierachern und Karlen in der Mühlematt.

Mit dieser Expertise wurden beauftragt:
Herr alt-Regierungsrath Dähler, als Präsident,
" Dängeli, Direktor der Ackerbauschule auf dem Strickhof bei Zürich, und
" Großrath Schneeberger auf dem Schweikhof.

Die Expertenkommission nahm die schwierige Arbeit sogleich mit Eifer an die Hand, und erledigte ihre Aufgabe in einer Weise, die alle Anerkennung verdient.

Der Schlußbericht der Kommission stellt für die nachgenannten Güter folgende Rangordnung fest.

A. In Rücksicht auf die Rentabilität:
1) das Rüttigut,
2) das Uttigengut,
3) Frienisberg,
4) Thierachern,
5) Wimmis.

B. In Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit als Schulanstalt:
1) das Rüttigut.
2) das Uttigengut,
3) Thierachern,
4) Frienisberg,
5) Wimmis.

Bei Vornahme der Expertise in Riggisberg erklärte Herr Steiger, daß das Gut nicht zu kaufen sei.

Gegen die Wahl von Wimmis werden geltend gemacht die weite Entfernung von den Ackerbau treibenden Gegenden, die große Zerstückelung, die Unzulänglichkeit des Wassers und der Mangel an Gebäuden; dagegen macht die Kommission aufmerksam, daß sich diese Domäne eignen würde zu einer vorherrschend Viehzucht treibenden Filiale der Ackerbauschule.

Die beiden Güter in Thierachern werden in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit in die dritte Linie und in Beziehung auf die Rentabilität in die vierte Linie gestellt. Die Wohngebäude eignen sich nicht für eine Schule und bei einem Neubau wäre es schwierig, die jetzigen Gebäude zu verwerthen, überdieß ist die Ertragsfähigkeit des Bodens, besonders auf dem Mühlemattgut, sehr gering. Es ist daher von der Wahl dieser zu abstrahiren.

Gegen die Wahl der Domäne Frienisberg werden von der Kommission folgende Bedenken angebracht:

1) In Beziehung auf die Rentabilität wird geltend gemacht die rauhe, winterliche Lage, welche den Anbau mancher Gewächse erschwert, ferner der unverhältnißmäßig hohe Arbeitsaufwand, verursacht durch die steile Lage, die schwierigen Feldwege und den vorherrschend schweren Lehmboden.
2) In Beziehung auf die Zweckmäßigkeit als Schulanstalt findet die Kommission den Güterkomplex zu groß; entweder müßte die Anstalt einen Theil des Gutes verpachten oder sie müßte ein zahlreiches Dienstpersonal halten, was dem Gedeihen derselben in mancher Beziehung hinderlich sein müßte.

Die Stellung der Ackerbauschule neben der Taubstummenanstalt würde ebenfalls eine Menge Uebelstände nach sich ziehen. Würde erstere im Kornhause untergebracht, so wäre sie durch das Kloster von den Oekonomiegebäuden getrennt, was in mancher Beziehung störend wäre, und letztere in's Kornhaus zu verlegen, und aus ihrer bisherigen Wohnung zu verdrängen, wäre ebenfalls schwer zu rechtfertigen. Ueberdieß wäre es fast unvermeidlich, daß aus dem täglichen Verkehr der ungleich besoldeten und ungleich gehaltenen Lehrer und Angestellten der beiden Anstalten eine Menge Jalousien, Reibungen und Verdrießlichkeiten aller Art entstehen müßten, welche störend auf das Gedeihen beider einwirken würden. — Es sei daher auch von der Wahl der Domäne Frienisberg zu abstrahiren.

Das Uttigengut wird sowohl wegen seiner Rentabilität als seiner zweckmäßigen Lage von der Kommission in die zweite Linie gestellt.

Gegen die Wahl dieses Gutes sprechen einzig die Einförmigkeit des Bodens und der Umstand, daß für die Schule ein neues Gebäude erstellt werden müßte

Das Rüttigut bei Zollikofen wird sowohl in Beziehung auf seine Rentabilität als auch in Beziehung auf seine Zweckmäßigkeit als Schulanstalt von der Kommission in die erste Linie gestellt. Der einzige Einwand, der gemacht werden kann, ist der, es sei der Boden zu kultivirt und wenig Gelegenheit zu Grundverbesserungen vorhanden.

Dieser Einwand wird aber von der Kommission nicht stark betont, indem sie selbst zugesteht, daß das Gut verschiedenartigen Boden hat, und daß noch viele Grundverbesserungen zum Vortheil des Gutes ausgeführt werden können.

Gestützt auf den Bericht der Expertenkommission, wurde die Direktion der Forsten und Domänen beauftragt, mit der Erbschaft Fellenberg für den Ankauf des Rüttigutes in Kaufsunterhandlungen zu treten.

Die Erbschaft Fellenberg verlangte zuerst eine Kaufsumme von Fr. 300,000, ermäßigte aber später ihre Forderung auf Fr. 292,000, und da wenig Hoffnung übrig blieb, günstigere Bedingungen zu erlangen, so wurde die Direktion den 31. August 1859 vom Regierungsrath ermächtigt, den Kauf um diese Summe definitiv abzuschließen unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Die Grundsteuerschatzung des Rüttiguts beträgt Franken 278,710, die Kaufsumme ist somit Fr. 13,390 oder circa 5% höher als die Grundsteuerschatzung.

Zu einer richtigen Beurtheilung des wahren Werthes ist es nöthig, die drei in wirthschaftlicher Beziehung verschiedenartigen Theile des Gutes getrennt zu betrachten, nämlich:

A. Das Wohngebäude.
B. Die Ziegelbrennerei nebst Dependenzen in Zollikofen.
C. Die Gutswirthschaft, umfassend die Oekonomiegebäude, das Kulturland und den Wald.

A. Das Wohngebäude besteht aus 2 Flügelgebäuden, massiv und solid in Stein gebaut, die durch einen Mittelbau verbunden sind, dessen äußere Façade von Rieg ist.

Unter dem ganzen Gebäude befinden sich 6 gewölbte Keller, zum Theil mit Hurden versehen.

Die Küche nebst Dependenzen ist sehr geräumig und befinden sich im Souterrain des linken Flügels.

Der Mittelbau sowie der rechte Flügel enthalten ebenfalls Souterrains, wovon sich das eine zu einer Werkstätte, das andere zu einem chemischen Laborarorium eignet, wozu es auch früher benutzt worden war.

Das ganze Gebäude enthält einen großen Saal, 4 kleinere Säle und 15 kleinere und größere Zimmer, überdieß 2 große Mansardenräume, die schon in der von den Herren Fellenberg gegründeten landwirthschaftlichen Schule als Schlafsäle verwendet wurden. Die Zimmer sind mit Brusttäfel versehen, und die meisten Wände sind tapezirt. Die Heizung der meisten Zimmer wird vermittelst dreier Caloriferes bewerkstelligt, die im Souterrain angebracht sind.

Das Balkenwerk des Daches ist noch ganz wie neu und das Dach sehr gut erhalten.

Der Kantonsbaumeister in seinem Bericht vom 19. Mai 1859 schätzt den Werth des Gebäudes auf Fr. 70,000.

Das Wohngebäude wurde während mehreren Jahren nicht mehr bewohnt.

B. Die Ziegelbrennerei und Drainröhrenfabrik in Zollikofen, umfassend 6 verschiedene Gebäulichkeiten, grenzt unmittelbar an das Rüttigut und ist im Steuerregister geschätzt auf Fr. 12,000. Sie war nebst 10 Jucharten Land an einen Ziegler verpachtet.

C. Die Gutswirthschaft umfaßt:

1. Ein prächtiges Oekonomiegebäude mit einer Scheune, wie der Kanton Bern wahrscheinlich keine zweite aufzuweisen hat.

Der vordere Theil, ganz in Stein gebaut, dient als Wohnung und enthält 10 Zimmer, 1 geräumige Küche und 2 große gewölbte Keller.

Nach der Wohnung folgt die Tenne und hernach Stallungen für circa 60 Stück Großvieh, die Bühne hat Raum genug für circa 5000 Centner Heu und 20—24,000 Stück Garben, und eine Einfahrt führt fast ebenen Wegs auf die Reitt.

Jauchebehälter und Düngergruben sind in entsprechenden Dimensionen angelegt.

Am Ende des Baues ist eine Käserei und eine Brennerei mit laufenden Brunnen eingerichtet.

Die ganze Scheune ist mit einem Doppeldach eingedeckt.

Vor der Scheune ist ein Brunnen, dessen Quellen im Gut entspringen, sich oberhalb der Einfahrt in einer Brunnstube vereinigen und von da zum Brunnen eine circa 200 Fuß lange Leitung erfordern, der Brunnen liefert cirra 8—9 Maß Wasser per Minute.

Dieses Gebäude schätzte der Kantonsbaumeister auf Fr. 45,000 und als Neubau auf Fr. 60,000.

Außer diesen Gebäude befindet sich auf der vordern Rütti noch ein Kornhaus mit Wagenschopf und ein kleines Wasch- und Backhaus, und auf der hintern Rütti ein altes Wohnhaus.

2. Das Kulturland bildet ein arrondirtes Ganzes mit guten Feldwegen versehen, es hat eine vorherrschend ebene Lage, haldig sind nur die Aecker auf der hintern Rütti und die Aeckern östlich der Eisenbahn, im Ganzen circa 40 Jucharten.

Das sämmtliche Land hat einen Flächenhalt von 162 Jucharten, wovon circa 40 Jucharten bleibende Wiesen.

Die vorherrschende Bodenart ist der Lehm, derselbe findet sich aber in allen seinen verschiedenartigen Varietäten vor, vom schweren Lehmboden mit Thon als Untergrund, bis zum leichten, sandigen Lehmboden mit Kieslager im Untergrund.

Die Verschiedenartigkeit des Bodens zeigt sich auch aus der Grundsteuerschatzung, dieselbe vertheilt sich wie folgt:

25	Juch. à	Fr. 1500	= 37,500,	milder, tiefgründiger Lehmboden.
65	"	" 1100	= 71,500,	mittlerer Lehm mit Letten als Untergrund.
55	"	" 800	= 44,000,	schwerer Lehmboden.
12	"	" 500	= 6,000,	sandiger Lehm und lehmiges Land mit Kieslager als Untergrund, und 2 Juch. Torfboden.
5	"	" 300	= 1,500,	zum Theil Thonboden und zum Theil leichter Sandboden.

Mit geringen Ausnahmen eignet sich der Boden vortrefflich, zum Getreidebau und der größere Theil davon auch zum Kunstwiesenbau.

Der gegenwärtige Kulturstand ist ein mäßig guter, 50 Jucharten wurden in jüngster Zeit von der Erbschaft Fellenberg drainirt und der größere Theil des Uebrigen wird den Kostenaufwand einer solchen Melioration mit Erfolg belohnen. Durch rationelle Bewirthschaftung kann die Ertragsfähigkeit des Bodens noch um 25—30 Prozent gesteigert werden.

Die Waldungen bestehen nach dem Bericht des Forstamtes in vier Parzellen, die sich nach ihren Altersklassen verhalten wie folgt:

			Jungwuchs.	Mittelwuchs.	Haubar.
Zollikofenwald	12,7	wovon	6,5	—	6,2
Schäfereiwald	7,5	"	1,7	4	1,8
Steinibachwald	5	"	0,8	4,2	—
Birchiwald	8	"	3	1	4
Zusammen	33,2	Juch.	12	9,2	12.

Der Normalertrag wird veranschlagt auf 30 Klafter, und der jetzige Ertrag kann als ein solcher betrachtet werden. — Das Forstamt schätzt den Werth des Waldes auf Fr. 20,000. Die Steuerschatzung beträgt Fr. 15,370.

Das Wohngebäude und die Ziegelbrennerei sind Immobilien, die der eigentlichen Gutswirthschaft fremd sind, man kann sich beide wegdenken ohne den geringsten Nachtheil für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Guts; rechnet man daher ihre Schatzung von der Kaufsumme ab, so bleibt als Grundkapital für die Gutswirthschaft Fr. 210,000.

Zum Zwecke einer Ackerbauschule ist ein Gebäude, wie das auf dem Rüttigut vorhandene Wohnhaus, nothwendig, und wenn ein solches nicht vorhanden wäre, so müßte es erst mit großen Kosten erstellt werden.

Ein Neubau im Umfang des Wohnhauses auf der Rütti würde aber bei den gegenwärtig so hohen Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne bedeutend höher zu stehen kommen, als die vom Herrn Kantonsbaumeister angenommene Schatzung des bestehenden.

Ein Neubau würde überdieß die Eröffnung der Anstalt um weitere zwei Jahre verzögern, während im vorliegenden Fall die Eröffnung bereits auf 1. März 1860 stattfinden kann, denn nach einer Bestimmung des Kaufvertrages kann der Staat schon auf 1. Januar 1860 über das Wohngebäude verfügen. Dieß hat noch den weitern Vortheil, daß die Schule sich einhausen und ihre innere Organisation vollenden kann, bevor sie die Gutswirthschaft zu übernehmen hat.

Die Lage des Rüttiguts in der Nähe der Hautstadt setzt die Ackerbauschule in die Möglichkeit, Lehrkräfte aus der Stadt zu Hülfe zu ziehen, besonders für die naturwissenschaftlichen Fächer und für die Thierheilkunde, sie sichert ferner den leichten Bezug aller materiellen Bedürfnisse und erleichtert den günstigen Absatz der Produkte.

Die Größe des Gutes gestattet eine weitere Ausdehnung und Entwicklung der Anstalt, und die günstige Beschaffenheit des Bodens für Klee- und Kunstwiesenbau macht es möglich, daß nebst dem Ackerbau auch der Viehzucht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

Die praktische Durchführung mehrerer Wirthschaftssysteme, verbunden mit einer gewissenhaften Buchführung, welche die finanziellen Resultate, die verschiedenen Systeme klar vor Augen führt, ist belehrender als die gediegensten theoretischen Vorträge über Betriebslehre; die Verschiedenartigkeit des Bodens und die Zusammensetzung des ganzen Güterkompleres auf dem Rüttigut machen eine solche konsequente Durchführung mehrerer Wirthschaftssysteme möglich ohne den geringsten ökonomischen Nachtheil für das Ganze. Der sandige Lehmboden eignet sich ausgezeichnet zu der Wechselwiesenwirthschaft, der milde Lehmboden zur Fruchtwechselwirthschaft, und der schwere Lehmboden der hintern Rütti zur sechsfeldrigen Körnerwirthschaft.

Die vorhandenen Einrichtungen für verschiedene technische Nebengewerbe, so unter Anderm die Drainröhrenfabrik, können als ein weiterer Vortheil des Rüttiguts geltend gemacht werden.

In Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit als Schulanstalt wird kaum ein Gut im Gebiet des Kantons Bern alle günstigen Bedingungen in so hohem Maaße in sich vereinigen, wie das in Frage stehende Rüttigut.

Wenn der Staat für eine Ackerbauschule zur höhern Ausbildung junger Landwirthe finanzielle Opfer bringt, so thut er für den landwirthschaftlichen Stand nur in kleinem Verhältnisse das, was er durch Gymnasien, Kantonsschule und Hochschule für andere Stände im wohlverstandenen Interesse des Fortschrittes thut.

Von einer Ackerbauschule verlangen, daß sie sich finanziell selbst erhalte, wäre daher eine Unbilligkeit. Es wäre im vorliegenden Falle unbillig, von der Ackerbauschule zu verlangen, daß sie die Kapitalien, welche im Werthe des Wohngebäudes und im Werthe der zu einer Schule erforderlichen Mobilien und Lehrmittel liegen, verzinsen und die Lehrerbesoldungen bestreiten müßte ohne Beitrag von Seite des Staats.

Anders verhält es sich mit der Gutswirthschaft, diese soll das Grundkapital und die in den Betrieb gesetzten Kapitalien verzinsen und überdieß noch einen lohnenden Reinertrag ausweisen; die Ackerbauschule, als Pächterin des Gutes, soll durch die Praxis beweisen, daß die in der Theorie gelehrten Grundsätze richtig sind, sie soll ferner zeigen, wie hoch der Ertrag bei der intensiven Wirthschaft gebracht werden kann, und soll durch günstige Reinertragsergebnisse den Namen und den Kredit einer Musterwirthschaft sich vorerst noch erwerben. Der Ackerbauschule eine Gutswirthschaft zu übergeben, auf welcher sie mit großen Geldopfern die Grundbedingungen des ökonomischen Gedeihens erst erkämpfen müßte, wäre höchst unklug, denn man bedenke wohl, daß das Publikum und selbst die Behörden selten billig genug sind, um ein solches Ringen nach einer selbstständigen ökonomischen Existenz vollständig zu würdigen; man bedenke ferner, daß der Direktor einer solchen Anstalt

sonst Hindernisse genug zu bekämpfen hat, ohne daß man ihm absichtlich solche in den Weg legt.

Der Kanton Zürich hat in dieser Beziehung eine bittere Erfahrung gemacht; die ungünstige, nördlich kalte Lage und der unfruchtbare Boden des Gutes waren der Hauptgrund, warum die frühere landwirthschaftliche Schule auf dem Bläsihof zu Grunde gieng; die Behörden wurden müde, stets neue Opfer zu bringen, und der Bauer behauptete, so könne er auch wirthschaften, wenn man ihm zu einem bezahlten Hof jährlich noch einige tausend Franken aus der Staatskasse zukommen lasse.

Das Rüttigut ist noch weit entfernt, auf dem höchsten Kulturzustand zu stehen, und es bleibt in dieser Richtung noch viel, sehr viel zu thun übrig, hingegen sind die Bedingungen zu einer rentablen Wirthschaft gegeben, und wenn der Kanton Bern das Glück hat, einen tüchtigen Vorsteher für seine Ackerbauschule zu gewinnen, so ist die Rentabilität der Wirthschaft und das Gedeihen der Ackerbauschule gesichert.

Zu dem Grundkapital bedarf aber die Ackerbauschule noch ein entsprechendes Betriebskapital zur Anschaffung des erforderlichen Viehstandes, des Schiffs und Geschirrs für die Gutswirthschaft und die nöthigen Mittel für die Anschaffung der hausräthlichen Effekten und Lehrmittel für die Schule.

Je intensiver die Wirthschaft ist, ein desto höheres Betriebskapital erfordert dieselbe, im vorliegenden Falle muß man annährend 15 Prozent des Grundkapitals rechnen, macht bei Fr. 210,000 Grundkapital . . . . . Fr. 31,500
oder man rechnet per Juchart circa Fr. 175, macht auf 162 Jucharten . . . . . Fr. 28,500.

Bei beiden Berechnungen erhält man somit annährend eine Summe von . . . . . Fr. 30,000.

Betriebskapital und Grundkapital gehören zusammen und bilden den Vermögensbestand der Gutswirthschaft, beide sollen daher aus der Domänenkasse bestritten und auf später festzusetzendem Fuße verzinset werden.

Die nöthigen Mittel für die erste Einrichtung der Schule in Mobiliar und Lehrmitteln ꝛc. sollten nicht als Kapitalanwendungen verrechnet, sondern aus dem im Art. 6 des großräthlichen Beschlusses vom 14. April 1858 eröffneten Kredit der Direktion des Innern bestritten werden.

Die unterzeichneten Direktionen nehmen sich die Freiheit, den Antrag zu stellen:

Es möchte der Regierungsrath den nachstehenden Beschlußentwurf dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Beschlußentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des Beschlusses vom 14. April 1858, und in theilweiser Abänderung des Art. 5 jenes Beschlusses, auf den Antrag des Regierungsraths

beschließt:

Art. 1. Es wird dem zwischen der Direktion der Domänen und Forsten, Namens des Staates, und der Erbschaft Fellenberg abgeschlossenen Kaufvertrag für das Rüttigut bei Zollikofen die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Das Rüttigut wird zum Zweck der Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben.

Art. 3. Für das Betriebskapital der landwirthschaftlichen Schule wird der Direktion des Innern ein Kredit von 30,000 Franken aus der Domänenkasse zur Verfügung gestellt. Der Zins des Betriebskapitals wird zum Pachtzins des Gutes geschlagen.

Art. 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 26. September 1859.

Der Direktor der Forsten und Domänen:

Weber.

Die Direktion des Innern erklärt sich, gestützt auf das von der Kommission für Landwirthschaft darüber eingereichte Gutachten, mit dem vorstehenden Vortrage der Forst- und Domänendirektion in allen Theilen einverstanden.

Bern, den 26. September 1859.

Der Direktor des Innern:

L. Kurz.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 26. September 1859.

Namens des Regierungsraths:

Der Vizepräsident,

Schenk.

Für den Rathsschreiber:

Der Staatskanzleisubstitut,

V. Müller.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Oktober 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Jeannerat, Lüthy und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bangerter, Brand-Schmid, Brechet, Brunner, Bühlmann, Bürki, Burger, Carlin, Chevrolet, Engemann, v. Erlach, Feller, Feune, Fleury, Friedli, Fr.; Gfeller, Chr.; Gygax, Heß, Hoffmeyer, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Amtsnotar; Joß, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karrer, Kehrli, König, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Marquis; Marti, Müller, Kaspar; Nägeli, Pallain, Reichenbach, Fried., Röthlisberger, Isak; Salfisberg, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Scholer, Schori, Johann; Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stocker, Streit, Hieronymus; Trorler, Widmer, Wüthrich und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1. Zweier Mitglieder des schweizerischen Ständerathes.

Wahl des ersten Mitgliedes.

Von 104 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Fürsprecher	61	Stimmen.
" Schenk, Regierungsrath	16	"
" Boivin, gewes. Oberrichter	6	"
" Ganguillet, Kommandant	5	"
" Blösch, gew. Reg.-Rath	5	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Niggeler, Fürsprecher in Bern.

Wahl des zweiten Mitgliedes.

Von 133 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	87	Stimmen.
" Blösch, gewes. Reg.-Rath	13	"
" Fischer, " "	8	"
" Boivin, " Oberrichter	8	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

2. Eines Ersatzmannes des Obergerichtes.

(An der Stelle des zum Regierungsstatthalter von Nidau gewählten Herrn Maurer.)

Von 141 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Krebs, Großrath,	48	Stimmen.
" Wenger, gewes. Reg.-Statthalter	37	"
" Hunziker, Fürsprecher,	22	"
" Hasler, Notar,	12	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 150 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Krebs	76	Stimmen.
" Wenger	50	"
" Hunziker	24	"
" Hasler	0	—

Erwählt ist somit Herr Abraham Krebs, Notar und Rechtsagent in Bern.

3. Eines Generalprokurators.

Verlesen wird:

1. Ein Schreiben des Obergerichtes vom 18. Okt. 1859, in welchem vorgeschlagen werden:
In erster Linie: Herr R. Herrmann, bisheriger Generalprokurator;
In zweiter Linie: Herr Dr. E. Vogt, Fürsprecher, beide in Bern.

2. Ein Schreiben des Regierungsrathes vom 24. gl. M., mit dem nämlichen Vorschlage und der Erklärung, daß diese Behörde sich nicht veranlaßt gesehen habe, von ihrer Befugniß, den Vorschlag des Obergerichtes zu vermehren, Gebrauch zu machen.

Von 150 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr R. Herrmann	97 Stimmen.
„ Dr. E. Vogt	45 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr R. Herrmann, bisheriger Generalprokurator, in Bern.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 282 ff.)

Art. 5.

In den Fällen der Art. 1, 2 und 4 soll die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlangt, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche Blatt und durch das Blatt, welches die Ehrenverletzung enthielt, bekannt machen. Der Herausgeber des Letztern ist verpflichtet, diese Bekanntmachung binnen acht Tagen, vom Tag des Empfanges derselben an, oder wenn binnen dieser Frist keine Nummer des Blattes erscheint, beim nächsten Erscheinen einer solchen, in dasselbe einzurücken. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift binnen der festgesetzten Frist wird vom Polizeirichter mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft und es kann überdieß die Vollziehung des Urtheiles nach Art. 533 des Strafprozesses stattfinden.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Mit Bezugnahme auf die gestern beschlossene Streichung des Art. 4 muß nun auch die Hinweisung auf denselben im vorliegenden Artikel gestrichen werden. Der Art. 5 selbst schreibt die Veröffentlichung des Urtheils vor, die eine nothwendige Bedingung der Genugthung ist, die man dem Verletzten schuldig ist. Eine solche Bestimmung ist denn auch in den meisten Gesetzgebungen der Schweiz enthalten, so daß ich weiter nichts beizufügen habe.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Ich erlaube mir hier eine Abänderung zu beantragen. Es heißt im Eingange des Art. 5, daß in den Fällen der Art 1, 2 und 4 die urtheilende Gerichtsbehörde, wenn es der Beleidigte verlange, das Urtheil auf Kosten des Schuldigen durch das amtliche und „durch das Blatt, welches die Ehrenverletzung enthielt," bekannt machen soll. Ich stelle nun den Antrag, den Schlußsatz also zu modifiziren, daß gesagt werde, die Bekanntmachung soll, „durch die Blätter, welche die Ehrenverletzung enthielten," stattfinden. Ich kann mir den Fall leicht denken, daß ein Blatt eine Ehrverletzung verbreitet, die in ein anderes Blatt übergeht, und daß dieselbe dadurch Verbreitung findet in einer Gegend, wo das Blatt, in welchem die Beleidigung ursprünglich stattfand, gar nicht erscheint. Da genügt es nicht, daß die Veröffentlichung des Urtheils nur im ersten Blatte stattfinde. Wenn ich mich z. B. im Jura aufhalte und in einem Blatte des deutschen Kantonstheils beleidigt werde, die Beleidigung geht in ein jurassisches Blatt über, — was nützt es mir, wenn das im deutschen Kantonstheil erscheinende Blatt das Urtheil bekannt macht, nicht aber das jurassische? Die Bekanntmachung soll in allen Blättern stattfinden, wo der ehrverletzende Artikel erschien.

Stuber. Die vorhergehenden Paragraphen befaßten sich mit dem Strafrechte des Staates gegen Injurien und Verläumdungen. Durch den Art. 5 kommen wir zu einer andern Kategorie, dieser handelt von der Satisfaktion, die dem Verletzten gebührt. Bei mündlichen Injurien hat die Gerichtssatzung das System aufgestellt, daß bei Beschimpfungen eine förmliche Abbitte geleistet werden soll. Indessen gestattete schon die Gerichtssatzung, daß bei bloßen Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden die Aufhebung der Ehrverletzung von Amtes wegen stattfinden könne. Auch im Gesetze über die Friedensrichter ist dieser Fall vorgesehen. Hingegen bei Scheltungen und Verläumdungen haben wir immer noch die Abbite und den förmlichen Wiederruf. Das Preßgesetz von 1832, auf welches der Regierungsrath anfänglich zurückkommen wollte, schreibt auch eine Abbitte, eine Genugthung in der Weise vor, daß die Gerichtsbehörde einen Wiederruf feststellte und das Blatt, welches die Beleidigung enthielt, denselben aufnehmen mußte. Das Preßgesetz von 1353 stellt ein anderes System auf, und mit vollem Rechte. Man fand, daß das System des Wiederrufs und der Abbitte unzweckmäßig sei, dagegen mußte die Veröffentlichung des Urtheils nicht nur durch das amtliche Blatt und in der Zeitung, welche die Ehrverletzung oder Verläumdung enthielt, stattfinden, sondern es konnte noch eine weitere Genugthung eintreten, die in einer Privatstrafe, in einer Summe Geldes bestand, welche der Verletzte zu fordern und der Richter zu bestimmen hatte. Auf diesen Punkt möchte ich zurückkommen und einen Zusatz in diesem Sinne beantragen. Entweder oder: entweder muß ein Wiederruf oder eine weitere Satisfaktion zu Gunsten des Verletzten stattfinden. Es hält bei Verletzungen der Ehre durch die Presse für den Verletzten sehr schwer, zu seinem Rechte zu gelangen. Durch die Verfassung ist nämlich derjenige, welcher die Ehre eines Andern durch die Preße verletzt, privilegirt dadurch, daß das Verfahren viel länger geht, als bei andern Vergehen dieser Art. Wenn meine Ehre dnrch eine mündliche Injurie verletzt wird, so habe ich Aussicht, daß meine Ehre in einigen Wochen oder doch in einigen Monaten hergestellt ist. Geschieht die Ehrverletzung durch die Presse, so muß der Fall vor die Assisen kommen; es muß eine Anzeige gemacht werden, dann folgt die Ueberweisung an die Anklagekammer, die Sache kommt vor die Geschwornen, es ist ein viel längeres Prozedere, nnd schon mit Bezug darauf glaube ich, man solle Rücksicht darauf nehmen. Es fragt sich ferner, ob durch die Ehrverletzung oder Verläumdung, welche durch die Presse geschieht, dem Verletzten ein materieller Schaden zugefügt werden könne. Das wäre unter Umständen schwer zu bestreiten. Wenn z. B. in einem Blatte behauptet würde, dieser oder jener Handelsmann habe falsches Maß und Gewicht. Er kann lang eine Berichtigung eingeben, durch die Veröffentlichung wird ihm Schaden zugefügt, und dieser soll ihm ersetzt werden. Ich glaube überhaupt, es sei nöthig, diesen Grundsatz hier im Gesetze auszusprechen, daß auf Verlangen des Beleidigten der Schuldige zu einer Geldsumme verurtheilt werden soll, welche das Gericht zu bestimmen hat. Sobald man annehmen muß, daß durch die betreffende Ehrverletzung oder Verläumdung ein Schaden gestiftet werden kann, so muß eine solche Bestimung in das Gesetz aufgenommen werden. Durch die Genugthuung, welche nach einigen Monaten eintritt, ist dem Verletzten nicht geholfen. Im Ferneren setzt der Entwurf für die Bekanntmachung des Urtheils eine Frist von acht Tagen fest. Ich frage, warum eine solche Frist nöthig sei. Ich glaube, drei Tage seien dazu vollkommen genügend, und sehe nicht ein, das derjenige, welcher mit Noth und Mühe nach längerer Zeit endlich dazu kommt, daß ein gerichtliches Urtheil seine Ehre rein wascht, noch acht Tage auf die Bekanntmachung des Urtheils warten soll. Daher beantrage ich, die Frist auf drei Tage zu reduziren.

Lauterburg. Nachdem gestern bei Art. 3 das Recht, die Wahrheit zu sagen, verfochten wurde, soll mann hier dafür sorgen, daß derjenige, welcher Unwahrheit redet, gehörig be-

straft werde, namentlich wenn eine über Jemanden veröffentlichte Ehrenkränkung aus einem vielleicht wenig verbreiteten Blatte in 5—6 andere Blätter übergeht. Man hat eben die Erfahrung gemacht, daß die Wahrheitsliebe derjenigen, welche ehrverletzende Artikel veröffentlichen, nicht so groß ist, daß sie aus freien Stücken die Herstellung der verletzten Ehre des Angegriffenen aufnehmen. Ich muß daher den Antrag des Herrn Röthlisberger und auch denjenigen des Herrn Stuber entschieden unterstützen. Ich erlaube mir, um gleichsam das Tüpflein auf das i zu setzen, eine weitere Ergänzung des vorliegenden Artikels zu beantragen, und erwarte, daß der Herr Berichterstatter dieselbe als erheblich zugebe. Ich vermisse nämlich im Art. 5 eine Bestimmung, die mit guten Gründen im Gesetze von 1853 enthalten war, eine Bestimmung, die scheinbar nicht wichtig, dagegen in der Praxis von großer Bedeutung ist. Es ist die Bestimmung, daß die Berichtigung in der gleichen Abtheilung des Blattes, in welcher der beleidigende Artikel erschien, und mit der gleichen Schrift aufgenommen werden müsse. Vielleicht hat der Herr Berichterstatter diesen Punkt übersehen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Zeitungen, die eine Ehrverletzung gegen Jemanden enthielten, die Berichtigung derselben nicht in der gleichen Abtheilung des Blattes, in welcher der beleidigende Artikel erschienen war, veröffentlichten, sondern am Schlusse unter den Anzeigen, und man ging so weit, daß man solche Berichtigungen mit ganz kleiner Schrift aufnahm, an einer Stelle, wo sie Niemand suchte. Deßhalb wurde in das Preßgesetz von 1853 jener Artikel aufgenommen. Ein anderer Punkt betrifft die Geldbuße von Fr. 10—100, welche denjenigen trifft, welcher die Vorschrift des Art. 5 nicht befolgt. Mir scheint der Unterschied zwischen dem Minimum und dem Maximum viel zu groß, wenn man bedenkt, daß durch Nichtbefolgung der fraglichen Vorschrift für den Verletzten großer Nachtheil entstehen kann. Mich dünkt daher, man sollte das Minimum auf wenigstens Fr. 20 festsetzen: von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß, wenn Einer widerrechtlich an seiner Ehre verletzt wird, die Herstellung derselben binnen möglichst kurzer Frist stattfinden soll. Ich empfehle Ihnen daher auch diesen Antrag zur Genehmigung.

v. Känel. Auch ohne den Antrag des Herrn Lauterburg hatte ich die Absicht, eine Modifikation des vorliegenden Artikels vorzuschlagen. Nach Art. 5 soll derjenige, welcher das Urtheil nicht innerhalb acht Tagen veröffentlicht, mit einer Gledbuße von Fr. 10–100 bestraft werden. Gestern wurde eine Bestimmung angenommen, nach welcher für Ehrverletzungen eine Geldbuße bis auf Fr. 100 (ein Minimum ist nicht vorgesehen) festgesetzt ist. Nun frage ich: welches ist das größere Vergehen, eine Ehrverletzung oder die Versäumniß, das Urtheil innerhalb der gesetzlichen Frist bekannt zu machen? Noch mehr: nach Art. 4 kann derjenige, welcher der Verläumdung durch die Presse schuldig befunden wird, mit Geldbuße von Fr. 1—400 bestraft werden. Nun finde ich es nicht konsequent, wenn das Minimum der Strafe für ein größeres Vergehen geringer ist, als für ein kleineres Vergehen. In erster Linie stimme ich dafür, das Minimum zu streichen, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Lauterburg.

Matthys. Ich pflichte dem Antrage des Herrn Lauterburg bei, daß derjenige, welcher sich einer Ehrverletzung in einem öffentlichen Blatte schuldig macht, das Urtheil in der gleichen Abtheilung des Blattes veröffentlichen soll, in welchem der beleidigende Artikel erschienen ist. Wenn der betreffende Angriff z. B. in einem Leitartikel erschienen ist, so soll das Urtheil nicht unter den Inseraten erscheinen, sondern in der gleichen Abtheilung, in welcher der verletzende Artikel enthalten war. Ebenso pflichte ich dem Antrage des Herrn Stuber bei, daß die im Art. 5 festgesetzte Frist von acht Tagen auf drei Tage reduzirt werde. Was hingegen den andern Antrag des Herrn Stuber betrifft, welcher dahin geht, nebst der gesetzlichen Strafe noch eine Privatstrafe, bestehend in der Bezahlung einer Geldsumme an den Beleidigten, aufzunehmen, so erlaube ich mir folgende Bemerkung. Ihnen ist bekannt, daß die alte bernische Gerichtssatzung die Ehre nie in Geld angeschlagen hat. Nach der Gerichtssatzung von 1761 konnte weder bei mündlichen noch bei schriftlichen Injurien eine Geldentschädigung gefordert werden, sondern die Genugthuung, welche der Verurtheilte zu leisten hatte, bestand in Wiederruf und Abbitte oder in Geldbuße. Man hat nun die Erfahrung gemacht, daß der Wiederruf, den die Gerichtssatzung anerkannte, offenbar zur Heuchelei führe. Sie können wohl denken, wenn die Gemüther so erbittert sind, daß ein Bürger den andern schilt und der Betreffende vor dem Richter gezwungener Weise Abbitte thun soll, daß das Herz etwas anderes sagt als der Mund. Aus diesem Grunde hat man den Wiederruf aufgehoben. Die französische Gesetzgebung anerkennt allerdings Privatstrafen, aber solche Gesetzesbestimmungen sind mit Uebelständen verbunden; man benutzt dieselben, um Prozesse zu provoziren und einige hundert Franken herauszupressen. Da nun die alte Gesetzgebung des Kantons Bern solche Privatstrafen für Verbalinjurien nicht kannte, so möchte ich solche auch hier nicht aufnehmen, sondern im Uebrigen den Artikel genehmigen, wie er vorliegt.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend.) Ich möchte die Versammlung auf eine nothwendige Ergänzung des Art 5 aufmerksam machen. Nach diesem Artikel soll das Urtheil im amtlichen Blatte und in demjenigen Blatte, welches die Ehrverletzung enthielt, bekannt gemacht werden. Aber es kann auch der Fall eintreten, daß der verletzende Artikel nicht in einem periodisch erscheinenden Blatte, sondern in einer besondern Druckschrift oder endlich in einem Blatte erschienen ist, das unterdessen eingegangen ist. Wie soll dann das Urtheil im nämlichen Blatte mitgetheilt werden? Es muß daher eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werden, wonach für den Fall, daß die Bekanntmachung in dem nämlichen Blatte, welches den verletzenden Artikel enthielt, nicht mehr möglich ist, dieselbe auf eine andere, durch das Gericht zu bestimmende Weise, auf Kosten des Verurtheilten erfolgen soll. Diese Ergänzung ist nothwendig, sonst kommt man in den Fall, daß die Bekanntmachung des Urtheils nur im Amtsblatte stattfindet, das Niemand liest, als wer Eingaben zu machen hat. (Der Redner nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Stuber gegenüber dem Votum des Herrn Matthys zu unterstützen. Es ist wahr, daß die alte bernische Gesetzgebung von dem Grundsatze ausging, die Ehre lasse sich nicht bezahlen; aber es gibt in Allem einen Fortschritt und es ist ein wahrer Fortschritt der Civilisation, nicht daß man die Ehre zahlt, sondern daß man den Schaden, welcher durch die Ehrverletzung verursacht wird, wieder gut macht. Nehmen Sie an ein Blatt verbreite von einer Ortschaft, wo viele Fremde hinzukommen pflegen, die Blattern seien, z. B. in Interlaken, ausgebrochen. Man wird sagen, es sei keine Ehrverletzung, dennoch wird durch die Verbreitung einer solchen Mittheilung der betreffenden Ortschaft bedeutender Schaden zugefügt. Wenn Einer sagt, in diesem Gasthofe ist eine Person, die übernacht blieb, plötzlich verschwunden, so kann derjenige, welcher es behauptet, wohl zu 30 Tagen Gefangenschaft und 100 Fr. Buße verurtheilt werden, aber Niemand geht mehr in den betreffenden Gasthof und dem Wirthe erwächst daraus ein großer Schaden. Nehmen Sie an, es werde von einem Arzte behauptet, er besorge seine Kranken schlecht; oder von einem Advokaten, derselbe sei zwar ein gebildeter, tüchtiger Advokat, aber charakterlos, bestechlich. Beide reklamiren, sie erhalten ein Urheil gegen den Verfasser des verletzenden Artikels, aber der Arzt, der Advokat wird in seinem Berufe außerordentlich beeinträchtigt. Nehmen Sie die Lage an, in der sich ein Handelsmann befindet, von dem man zwar nicht sagt, er habe falsches Maß und Gewicht, aber er stehe schlecht; was ist die Folge? Daß Alle, die an ihm zu

fordern haben, plötzlich ihre Ansprachen geltend machen, so daß derselbe, obschon er in diesem Falle noch das Gegentheil dessen, was man von ihm behauptete, beweist, vielleicht später infolge dieses Angriffes insolvent wird. Daher soll in den Fällen, wo ein materieller Schaden durch die Ehrverletzung dem Beleidigten zugefügt worden ist, derselbe ersetzt werden. Das ist ein Fortschritt, ein Grundsatz, der nicht nur in Frankreich, sondern auch in England besteht. Ich bin mit Herrn Matthys darin einverstanden, daß man in einzelnen Fällen eine Spekulation daraus machen könne, wie z. B. kleine Verletzungen auf den Eisenbahnen oft benutzt werden, um eine Pension zu erhalten. Aber das ändert an dem Grundsatze nichts, daß da wo durch eine Ehrverletzung materieller Schaden entstanden ist, derselbe ersetzt werden soll.

Herr Berichterstatter. In Betreff des in Berathung liegenden Artikels wurden verschiedene Anträge gestellt. Was vorerst denjenigen des Herrn Röthlisberger betrifft, so glaube ich, er könne nicht aufgenommen werden. Manchmal läßt der Redaktor eines Blattes Artikel abdrucken, die bereits in andern Zeitungen erschienen sind. Wenn man nun vorschreiben würde, daß das Urtheil in allen Blättern bekannt gemacht werden solle, in welchen der beleidigende Artikel mitgetheilt worden war, so wäre die Vollziehung in den meisten Fällen sehr schwierig. Denn wie könnte man z. B. die in andern Kantonen erscheinenden Blätter dazu anhalten, ein solches Urtheil zu publiziren? Der Art. 5 stützt sich auf den Standpunkt, daß die Veröffentlichung des Urtheils vor Allem im amtlichen Blatte des eigenen Kantons stattfinden soll. Die Ehrverletzung kann in einer besondern Flugschrift enthalten sein, wie in einem periodisch erscheinenden Blatte. In beiden Fällen ist das amtliche Blatt da, welches in beiden Sprachen erscheint. Sodann kommt die Bestimmung, daß die Veröffentlichung auch in dem Blatte geschehen soll, welches den verletzenden Artikel enthielt. Es ist richtig, daß es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheinen mag, dem Assisenhofe das Recht einzuräumen, ein Blatt zu bezeichnen, in welchem die Bekanntmachung stattfinden soll. Daher kann ich die Erheblichkeit des von Herrn Kurz gestellten Antrages zugeben, um diesen Punkt noch näher zu untersuchen. Bezüglich der Frist, innerhalb welcher die Bekanntmachung des Urtheils stattfinden soll, glaubte die vorberathende Behörde, eine gehörige Frist einräumen zu sollen, damit der Verurtheilte sich nicht zu beklagen habe. Wenn Sie indessen vorziehen, dieselbe auf drei Tage herabzusetzen, so habe ich nichts dagegen. Herr v. Känel beantragte die Streichung des Minimums der Geldbuße. Hier handelt es sich um einen ganz eigenen Fall, um die bestimmte Weigerung, einem Entscheide der Behörde Folge zu geben, der sich auf ein Gesetz stützt. In solchen Fällen glaube ich, es sei nicht zu viel, ein Minimum von 10 Fr. zu fordern. Ich stelle auch hier den Entscheid dem Großen Rathe anheim und habe zu den Gerichtsbehörden so viel Zutrauen, daß sie das richtige Maß zu treffen wissen. Ein weiterer Antrag geht dahin, daß die Bekanntmachung des Urtheils in der gleichen Abtheilung des Blattes geschehen soll, in welcher der verletzende Artikel erschienen ist. Ich glaube jedoch, das komplizire die Sache. Sobald die Veröffentlichung des Urtheils im Amtsblatte stattfindet und das betreffende Blatt, welches den verletzenden Artikel enthielt, dasselbe ebenfalls aufnehmen muß, so ist es nicht mehr nöthig, daß die Bekanntmachung so vorgeschrieben werde, daß sie in der gleichen Kolonne, in der gleichen Schrift, in welcher der verurtheilte Artikel erschienen, stattfinden müsse. Ich bleibe daher bei der Bestimmung des Entwurfes. Jetzt kommt eigentlich die Hauptfrage: ob, wie Herr Stuber beantragt, die urtheilende Gerichtsbehörde auf Verlangen des Beleidigten zu Gunsten desselben auf eine Entschädigung in Geld erkennen könne. Ich halte diesen Antrag für unzuläßig. Erstens mache ich Sie aufmerksam, daß im Art. 10 des Entwurfs der Fall der Entschädigung vorgesehen ist. Ferner ist es nicht nothwendig, über die Entschädigung besondere Bestimmungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Wenn z. B. in einem Strafgesetzbuche die Bestimmung enthalten ist, daß derjenige, welcher einen Andern mit einem Messer absichtlich verwundet, in die und die Strafe verfalle, — schreibt man dem Richter noch besonders vor, daß der Betreffende den Verletzten zu entschädigen habe? Geschieht dieß bei Diebstählen? Was gilt in dieser Beziehung im Strafverfahren allgemein als Grundsatz? Die verletzte Partei kann vor dem Geschwornengerichte als Civilpartei ihre Ansprüche geltend machen, dann hat der Gerichtshof zu untersuchen, ob dieselben begründet seien. Deßhalb möchte ich diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Ich gebe zu, daß es möglich ist, Jemanden durch Verleumdung einen großen materiellen Schaden zuzufügen, aber ich möchte die Erledigung der Entschädigungsfrage dem allgemeinen Prozeßverfahren überlassen, um nicht dem Richter von vorneherein vorzuschreiben, daß er in allen Fällen der Civilpartei eine Entschädigung zusprechen müsse. Es geschah schon, daß in Fällen von grober Körperverletzung solche Ansprüche abgewiesen wurden. Daraus mögen Sie entnehmen, daß es unpassend wäre, durch eine solche Bestimmung das Ermessen des Richters zu beschränken. Man soll also auch gegenüber der Presse so viel als möglich den allgemeinen Standpunkt zur Geltung bringen. Es soll dem Richter überlassen bleiben die Umstände zu würdigen, zu untersuchen, ob wirklich ein materieller Schaden vorhanden sei. Wird ein anderes Verfahren befolgt, so treten die Uebelstände ein, welche Herr Matthys andeutete. Der Richter wird dafür sorgen, daß dem Verletzten eine gehörige Reparation zu Theil werde. Daher hat man auch die Abbitte als unzweckmäßig abgeschafft, indem durch die Zurücknahme der beleidigenden Worte die Thatsache der Ehrverletzung oder Verleumdung nicht aufgehoben werden kann. Im gerichtlichen Urtheile liegt für den Angegriffenen die eigentliche Satisfaktion. Ich empfehle Ihnen also den Art. 5 mit Vorbehalt des zugegebenen Antrages des Herrn Kurz zur Genehmigung.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath, erklärt, es verstehe sich von selbst, daß sein Antrag sich nur auf die Blätter beziehe, welche im Gebiete des Kantons erscheinen.

Abstimmung.

Für den Art. 5 mit oder ohne Abänderung (die vom Herrn Berichterstatter beantragte Modifikation inbegriffen)	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Röthlisberger	48 Stimmen.
Dagegen	44 "
Für den Antrag des Herrn Kurz	Handmehr.
Für den ersten Theil des von Herrn Lauterburg gestellten Antrages (Aufnahme des Urtheils in der gleichen Abtheilung des Blattes, welche den verletzenden Artikel enthielt)	Mehrheit.
Für den zweiten Theil des Antrages (Aufnahme des Urtheils in gleicher Schrift)	56 Stimmen.
Dagegen	28 "
Für den Antrag des Herrn v. Känel (Streichung des Minimums)	Minderheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Stuber (Aufnahme einer Geldentschädiguug)	"
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Stuber (Reduktion der Frist auf drei Tage)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 6.

Wer durch das Mittel der Druckerpresse die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Verachtung auf eine Aergerniß erregende Weise herabwürdigt, oder sich eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Franken bestraft werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel hat eine ziemlich große Bedeutung. In der That ist eine solche Bestimmung nothwendig zur Erhaltung des Friedens unter den Konfessionen. Nicht alle Bewohner der Schweiz bekennen sich zur nämlichen Konfession, und wenn man einerseits die freie Diskussion in religiösen Dingen durch das Gesetz nicht verhindern darf, so soll man andererseits auch nicht erlauben, daß die Diskussion in Beschimpfung und Herabwürdigung der einen Konfession durch die andere ausarte. Es ist schwierig eine Redaktion zu finden, welche allen Ansprüchen genügt. Man behauptete, wenn man den Artikel annehme, wie er vorliegt, so sei keine freie Diskussion über religiöse Dinge möglich. Das ist vollständig unrichtig. Schon das Gesetz von 1832 enthielt einen ähnlichen Artikel, der viel weiter ging, und doch haben wir nicht erfahren, daß von 1832 bis 1853 nicht freie Diskussion über religiöse Fragen geherrscht hätte. Ich möchte nur vor dem Worte „Aergerniß" einschalten: „öffentliches". Ich frage, ob die Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft nicht ein Vergehen sei, ob der Artikel als ein Hinderniß der freien Diskussion betrachtet werden dürfe. Ich glaube nicht. Die meisten Gesetzgebungen enthalten Bestimmungen darüber. Nehmen Sie an, es entspann sich zwischen einem katholischen und protestantischen Pfarrer ein solcher Kampf über einzelne Glaubensfragen, daß es allgemeines Aergerniß erregen würde, glauben Sie, die Behörden sollen im Interesse des konfessionellen Friedens nicht halt gebieten? Neben den Protestanten und Katholiken befinden sich in unserem Lande noch eine Menge anderer Religionsgesellschaften, deren Namen ich nicht einmal kenne. Es ist daher nöthig, daß die der Verehrung gewidmeten Gegenstände vor Beschimpfung und Verlästerung geschützt werden, ebenso sollen Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft werden.

Lauterburg. Nach Art. 6 ist derjenige strafbar, welcher die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft „durch Bezeigung von Verachtung" herabwürdigt. Im frühern Gesetze hieß es „Spott oder Verachtung." Im Grunde ist es ziemlich das Gleiche. Wer spottet, achtet nicht; doch wäre es deutlicher, zu sagen, „Spott oder Verachtung." Sodann möchte ich fragen, welche Strafe gotteslästerliche Reden treffen soll, warum solche Vergehen nur mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Fr. 300 bestraft werden, während im folgenden Artikel die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft wird. Ich weiß sehr wohl, daß Vergehen durch gotteslästerliche Reden nicht auf die gleiche Linie gestellt werden können mit Vergehen gegen Menschen, aber sie sollen doch mit einer Strafe belegt sein. Daher möchte ich den Herrn Berichterstatter auf diesen Punkt aufmerksam machen.

Girard. Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es, um die Streichung des Art. 6 zu beantragen. Der Herr Berichterstatter hat die Nothwendigkeit dieses Artikels damit begründet, daß er sagte, man müße der Gereiztheit unter den im Kanton bestehenden Konfessionen einen Damm setzen. Er sagte ferner, die Redaktion dieses Artikels sei sehr schwierig; das ist für mich ein Grund mehr, dessen Streichung zu verlangen. Beim Lesen desselben sieht man, daß Jeder, der ein Vergehen gegen die Sittlichkeit begeht oder Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Konfession der Verachtung preis gibt, mit Gefängniß von 3 Monaten oder zu einer Geldbuße bis auf Fr. 300 bestraft werden kann. Ich frage nun, welchen Spielraum gibt man einem Richter, der über derartige Fälle ein Urtheil fällen soll? Man denke doch einwenig darüber nach. Herr Regierungsrath Schenk hat sich gestern bei einer andern Gelegenheit hierüber ausgesprochen; er sagte, daß es auf dem Gebiete der Moral fast unmöglich sei, Gesetze zu erlassen. Anderseits muß man doch auch den Charakter der Bevölkerungen berücksichtigen. Will man z. B. sich irgendwo über religiöse Gebräuche äußern, ohne dabei eine böse Absicht zu haben, so kann man nicht wissen, was man unter staatlich anerkannten Konfessionen versteht, weil diese Konfessionen mehrere Sekten umfassen. Wie viel Tadelnswerthes kann man finden, wenn man sich über gewisse ungewöhnliche, religiöse Gebräuche bestimmter Sekten aussprechen wollte? Wäre es da am Platze, dieses große Strafmaß anzuwenden? Ich glaube nicht. Wichtig erscheint mir, daß man bei der Motivirung dieses Artikels nicht gesagt hat, man habe denselben aufnehmen müssen, und daß man auch keine Beispiele anführte, daß er oft habe angewendet werden müssen. Der gesunde Sinn des Volkes hat bis jetzt dafür gesorgt, daß die Konfessionen sich leicht vertragen haben; man könnte möglicherweise mit diesem Artikel im Gegentheil zu wahrhaft lächerlichen Dingen kommen. Herr Matthys sagte gestern, daß man auf dem religiösen Standpunkt Rache pflanzen und den Haß unter Konfessionen anfachen könnte. Wesentlich mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren und seit 1831 nichts gegen die Sittlichkeit Verstoßendes veröffentlicht wurde, sehe ich die Nothwendigkeit dieses Artikels nicht ein und verlange dessen Streichung.

Bernard. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Girard die Streichung des Art. 6 beantragt hätte. Er sagt, seit 1831 sei nichts gegen die Sittlichkeit und die Religion des Staates publizirt worden. Wenn man Thatsachen anführen wollte, so könnte man zweifelsohne konstatiren, daß in gewissen Zeiten es sehr oft begegnet, daß gewisse Blätter bei der Hand sind, staatlich anerkannte Konfessionen der Verachtung preis zu geben. Darum will ich nicht, daß man Katholiken oder Protestanten hinsichtlich ihres Kultus beleidigen könne. Wir sind jeder Konfession Achtung vor ihrer Ueberzeugung schuldig. Da aus diesem Grunde der Art. 6 nothwendig ist, so verlange ich, daß er aufrecht gehalten werde.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Ich lege diesem Artikel sehr großes Gewicht bei, und hätte nicht erwartet, daß im Schooße dieser Versammlung der Antrag gestellt würde, denselben zu streichen. Herr Girard stützt sich darauf, es könnten Uebelstnde entstehen, wenn sich Jemand über religiöse Dinge aussprechen würde. Ich halte aber dafür, die Uebelstände der Gesellschaft kommen nicht daher, daß unsere Gesetze zu streng wären, im Gegentheil eher weil sie zu wenig streng sind. Es ist das eine Besorgniß des Herrn Girard, die ich nie theilen könnte, sondern ich bin überzeugt, er theilt meine Bedenken im Grunde auch. Wenn man so weit gehen will, ein Preßgesetz aufzustellen, das gar keine Schranken festsetzt, so erinnere ich nur an das, was in Zeiten großer politischer Aufregung geschehen ist, wie gefährliche Grundsätze oft in öffentlichen Blättern verfochten wurden. Wenn damals keine Preßprozesse angehoben wurden, so ist damit gar nicht gesagt, daß es nicht nöthig gewesen wäre. Es wäre sehr nöthig gewesen im Interesse der öffentlichen Moral, doch mache ich deshalb Niemanden einen Vorwurf. Solche Zeiten können wieder kommen, deßhalb möchte ich mich nicht der Gefahr aussetzen, keine entsprechende Bestimmung für derartige Fälle im Gesetze zu haben. Es liegt in der Aufgabe der gesetzgebenden Behörde, im Gesetze eine Garantie zu geben, daß die Gegenstände der religiösen Verehrung nicht der Verachtung preisgegeben werden, und ich möchte deßhalb den Großen Rath dringend bitten, den Antrag des Herrn Girard nicht anzunehmen.

Imer. Beim Durchlesen des Art 6 im französischen Texte faßte ich ihn so auf, als handle es sich um Bezeigung von Verachtung gegen die Gegenstände der Verehrung einer durch den Staat anerkannten Konfession; als ich aber den deutschen Text verglich, sah ich, daß es sich um eine im Staate anerkannte Konfession handle. Da ein wesentlicher Unterschied in den beiden Fassungen ist, so beantrage ich, sie in Einklang zu bringen und zu sagen: „einer im Staate anerkannten oder geduldeten Religion." Ich sage „geduldet"; denn ich glaube nicht, daß man z. B. die Juden ausschließen will.

Herr Berichterstatter. Ueber den Antrag auf Streichung des Art. 6 brauche ich mich nicht weitläufig auszusprechen, da ich bereits die Gründe angegeben habe, welche dessen Aufnahme veranlaßten. Ich konsultirte mehrere andere Gesetzgebungen, so diejenige des Kantons St. Gallen, die ungefähr eine gleiche Bestimmung enthält. Nur die Behauptung muß ich berichtigen, als wären seit 1832 keine Preßprozesse angehoben worden; es sind allerdings einige Fälle vorhanden, in welchen das Gesetz von 1832 zur Anwendung kam. Man erinnert sich wohl noch an eine Zeit, wo die Diskussion über religiöse Fragen manchmal eine arge Wendung genommen hat. Nach dem Gesetze von 1832 konnte derjenige, welcher sich eines Vergehens gegen „eine der vom Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen" schuldig machte, mit einer Strafe belegt werden, die unter erschwerenden Umständen „von der einfachen bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverletzung" gesteigert werden konnte. Hier wollte man etwas weiter gehen und alle im Staate anerkannten, wenn auch nicht gewährleisteten Religionsgesellschaften durch das Gesetz vor Beleidigung schützen; so z. B. die Juden. Die von den Herren Imer und Lauterburg beantragten Ergänzungen gebe ich als erheblich zu. Was die Bemerkung des Herrn Lauterburg über das anzuwendende Strafmaß betrifft, so giebt es in dieser Beziehung keinen bestimmten Grundsatz, nach welchem sich bemessen ließe, ob ein Vergehen mit zwei, drei oder vier Monaten Gefängniß bedroht werden soll. Wenn es sich z. B. um einen Diebstahl handelt, so nimmt man an, derselbe sei mit Gefängniß bis auf zwei Jahre zu bestrafen. Da ließe sich auch fragen, warum nicht sechs Monate mehr oder weniger festgesetzt werden. Die Bestimmung des Strafmaßes für den gegebenen Fall ist aber Sache der persönlichen Appreziation. Wenn nun z. B. Jemand mittels der Druckerpresse zur Verübung eines schweren Vergehens auffordert, wie z. B. zum Morde eines Individiuums, ist das nicht ein Vergehen, welches mit Gefängniß bis auf vier Monate bedroht werden soll? Immerhin ist es so gravirend, als wenn Einer sich erlaubt, in irgend einem Blatte etwas zu sagen, was eine Religionsgesellschaft zu verletzen geeignet ist.

Abstimmung.

Für den Artikel 6 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

Art. 7.

Wer mittelst der Druckerpresse zu der Verübung einer strafbaren Handlung auffordert, soll mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden. Ist die fragliche Handlung auf die Aufforderung hin begangen worden, so wird der Schuldige als Miturheber angesehen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit Hinweisung auf die bei dem vorhergehenden Artikel gemachte Bemerkung zur Genehmigung.

Lauterburg. Ich möchte nur eine Redaktionsveränderung vorschlagen. Der Schlußsatz des Art. 7 könnte nämlich mißverstanden werden, indem man unter dem „Schuldigen" denjenigen verstehen könnte, welcher die strafbare Handlung, zu welcher mittels der Druckerpresse aufgefordert worden ist, wirklich begangen habe. Der fragliche Satz hat aber nicht diesen Sinn, sondern es ist hier der „des Preßmißbrauchs Schuldige" verstanden; deßhalb beantrage ich die Ergänzung des Artikels in diesem Sinne.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit der Auffassungsweise des Herrn Lauterburg einverstanden, und giebt den Antrag desselben als erheblich zu.

Der Art. 7 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Die in den Artikeln 1, 2, 4, 6 und 7 benannten Preßvergehen werden durch das Schwurgericht des Bezirkes, in welchem die Druckschrift herausgekommen ist, beurtheilt. Hat deren Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Herr Berichterstatter. Infolge früherer Beschlüsse ist auch hier die Hinweisung auf den Art. 4 zu streichen. Sie wissen, daß nach dem Gesetze von 1853 in Preßsachen ein fakultativer Gerichtsstand vorgesehen war, daß aber der betreffende Artikel vom Bundesrathe noch jetzt nicht genehmigt, gar nicht in Kraft ist. Hier soll man nach meiner Ansicht auf den Normalzustand zurückkommen, und von einem fakultativen Gerichtsstande soll nicht mehr die Rede sein.

Der Art. 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 9.

Die Verantwortlichkeit für Preßvergehen trifft den Redaktor der Druckschrift, in Ermanglung dessen den Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte des Kantons Bern gezogen werden kann, den Drucker. Kann aber der Angeklagte den Verfasser der als strafbar bezeichneten Schrift geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit einzig auf den Verfasser. Derselbe bleibt jedoch davon frei, wenn die Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift ohne sein Wissen und seinen Willen stattgefunden hat, in welchem Falle die obigen Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Redaktors, Verlegers und Druckers Anwendung finden.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur die Ergänzung zu beantragen, daß im ersten Satze nach dem Worte „Verleger" eingeschaltet werde: „oder Herausgeber." Einzelne Stimmen sprachen sich dahin aus, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, die Verantwortlichktit nicht auf den Drucker auszudehnen. Indessen fand ich auch in andern Gesetzgebungen, daß in letzter Linie der Drucker verantwortlich erklärt wird. Die Sektion der Helvetia von Courtelary geht in ihrer Vorstellung noch weiter, indem sie auch den Verkäufer und Verbreiter einer Druckschrift verantwortlich machen will. Das hat mich von dieser Seite etwas überrascht, die sonst den vorliegenden Entwurf in mancher Beziehung für zu streng hielt. Ich will es den

Herren überlassen, einen neuen Entwurf vorzulegen, dessen Berathung sicher interessant sein würde, und empfehle Ihnen einstweilen den Art. 9 mit der beantragten Ergänzung.

Der Art. 9 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 10.

Sind jedoch die Untersuchungskosten und Entschädigungen aus irgend einem Grunde von dem verurtheilten Verfasser nicht erhältlich, so haften der Redaktor, Verleger und Drucker in der Weise, daß jeder nach freier Wahl des Betheiligten auf dem Vollziehungsweg zu deren Zahlung angehalten werden kann. Diese Personen (Redaktor, Verleger und Drucker) haften auf die gleiche Weise, wenn nicht der Verfasser, sondern eine von ihnen verurtheilt worden ist. Es steht jedoch dem Drucker der Rückgriff auf den Verleger und auf den Redaktor, und dem Verleger auf den Redaktor in der Weise zu, daß der Bezahlende den bezahlten Betrag von jeder der ihm rückgriffsweise haftenden Personen ohne Abzug zurückfordern kann. Entsteht über die Verbindlichkeit zur regreßweisen Haftung Streit, so ist derselbe auf dem Civilwege zu erledigen. Falls der Verfasser verurtheilt worden ist, so steht demjenigen, der an seinem Platze bezahlt, das erwähnte Rückgriffsrecht auch gegen diesen zu.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel mit der nämlichen Einschaltung, wie bei Art. 9.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 11.

Wenn mehrere noch nicht beurtheilte Preßvergehen des nämlichen Beklagten gleichzeitig zur Beurtheilung kommen, so soll die Strafe des schwersten ausgesprochen werden, welche um die Hälfte erhöht werden kann. Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn ein für Preßvergehen Verurtheilter später wegen eines solchen in Untersuchung gezogen wird, das er vor seiner frühern Verurtheilung begangen hat. In diesem Fall soll die früher ausgesprochene Strafe um so viel erhöht werden, als es nach Ansicht des Gerichts hätte geschehen müssen, wenn die fraglichen Preßvergehen gleichzeitig mit den bereits beurtheilten zur gerichtlichen Verhandlung gekommen wären. Diese Vorschriften gelten für alle in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen.

Herr Berichterstatter. Der erste Satz dieses Artikels enthält nichts Anderes als die Anwendung eines allgemeinen strafrechtlichen Grundsatzes, nach welchem derjenige, welcher mehrere Verbrechen begangen hat, zwar nicht mit der Strafe aller bedroht ist, dagegen findet die auf das schwerste Vergehen gesetzte Strafe ihre Anwendung. Deßhalb war ich nicht wenig erstaunt, in einer der eingelangten Vorstellungen die Behauptung zu finden, dieser Artikel stehe mit den bis jetzt im Kanton Bern angewandten Grundsätzen im Widerspruch und werde nie die Genehmigung des Bundes erhalten. Hier ist einfach der Grundsatz zur Geltung gebracht, die Strafe des schwereren Vergehens absorbire diejenige des geringern Vergehens, dagegen ist allerdings im gegebenen Falle eine Erhöhung derselben möglich. Daraus sieht man, wie oft eine Kritik über einen Gesetzesentwurf in die Oeffentlichkeit geworfen wird, so daß man meinen sollte, derselbe sei gar nichts werth.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 12.

Das Gericht kann die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift in Beziehung auf alle Exemplare verhängen, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitz des Verfassers, des Redaktors, des Verlegers, des Druckers oder des Buchhändlers befinden. Wegen bloßer Widerhandlung gegen die Vorschriften des Art. 14 findet diese Maßregel nicht statt.

Der Herr Berichterstatter beantragt hier ebenfalls die Einschaltung der Worte „oder Herausgebers" nach dem Worte „Verlegers" in der fünften Zeile.

Bernard. Anstatt zu sagen, die Gerichtsbehörde „kann" die Beschlagnahme oder Zerstörung aller Exemplare einer für strafbar erklärten Schrift anordnen, sollte man sagen, die Gerichtsbehörde „soll" dieselbe von Amtswegen anordnen, weil es in der Willkür eines Tribunals liegen würde, die Beschlagnahme strafbaren Exemplare anzuordnen.

Herr Berichterstatter. Ich spreche mich gegen den von Herrn Bernard gestellten Antrag aus. Man muß es dem Gerichte überlassen, über die Frage zu entscheiden, ob eine Druckschrift mit Beschlag zu belegen sei. Nehmen Sie an, es erscheint in einem öffentlichen Blatte ein kleiner Artikel, der eine Ehrverletzung gegen irgend eine Person enthält; es entsteht deßhalb ein Preßprozeß und der Verfasser des Artikels wird verurtheilt. Deßhalb wird sich das Gericht noch nicht bewogen finden, die Beschlagnahme der ganzen Auflage anzuordnen. Anders verhielte es sich, wenn der fragliche Artikel die Aufforderung zu einem Verbrechen oder eine schwere Ehrverletzung enthielte. Indessen bin ich überzeugt, daß die Gerichte von diesem Artikel sehr sparsam Gebrauch machen werden.

Bernard erklärt, daß er nur die Broschüren im Auge habe.

Abstimmung:

Für den Art. 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des Wortes „kann"	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.

Art. 13.

Die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift durch die Polizeibehörde darf nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo sich deren Inhalt zu einer von Amtes wegen zu bestrafenden Handlung gestaltet.

Herr Berichterstatter. Nach dem Art. 17 findet die gerichtliche Verfolgung bei Ehrverletzungen nur auf Begehren des Beleidigten statt, dagegen versteht es sich von selbst, daß Widerhandlungen gegen die Art 6 oder 7 von Amtes wegen verfolgt werden können. Diesem Verfahren entsprechend, schreibt der Art. 13 vor, daß die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift nur in denjenigen Fällen stattfinden dürfe, wo sich deren Inhalt zu einer von Amtes wegen zu bestrafenden Handlung gestaltet. Es verhält sich damit, wie in andern Straffällen, wo man das corpus delicti zur Einleitung der Untersuchung mit Beschlag belegt.

Girard. Der deutsche Text des Art. 13 sagt, daß nur die Polizeibehörde die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift anordnen könne, wenn der Inhalt eine Gesetzesverletzung

enthalten würde, während im französischen Text nur gesagt ist, die Polizei könne diese Beschlagnahme anordnen. Wenn man diese Sache so gehen ließe, so könnte sich die Polizei, d. h. ihre Agenten, z. B. der einfältigste Landjäger, in diesem Punkte Dinge erlauben, welche in gewissen Fällen die wichtigsten Folgen haben könnten. Ich hätte diesen Artikel, welcher mehr Schlimmes als Gutes stiften wird, gerne beseitiget Und in der That, wenn man die Beschlagnahme einer Druckschrift verfügt, so will Alles das Ding kennen lernen, das man unterdrückt hat, die Neugierde wird geweckt, und man erreicht gerade das Gegentheil von dem, was man erreichen wollte. Wir haben wirklich solche Beispiele. Sie werden sich erinnern, daß die Eidgenossenschaft eine gewaltige Untersuchung über die Ereignisse von 1856 anordnete. Infolge diplomatischer Unterhandlungen kam man dahin, den Bericht des Herrn Martin zu vernichten, ein Bericht, der bereits gedruckt war, und einige Tage nachher veröffentlichte die Presse den ganzen Inhalt jenes Berichts. Wenn man etwas von praktischem Nutzen machen will, so halte ich dafür, man solle diesen Artikel so gut streichen, wie den Art 12.

Matthys. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es nicht zweckmäßig wäre, vorzuschreiben, daß es dem Beklagten gestattet sein soll, den Rekurs an die Polizeikammer des Obergerichts zu ergreifen. Es erscheint z. B. ein Blatt, von welchem die hiesigen Polizeibehörden finden, es enthalte ein Vergehen gegen eine im Staate anerkannte oder geduldete Religionsgesellschaft oder gegen die Sittlichkeit; das Blatt wird deßhalb mit Beschlag belegt. Nach diesem Artikel dauert die Beschlagnahme fort, bis das Gericht darüber entschieden hat, ob ein Vergehen vorliege oder nicht. Dem Herausgeber oder Verleger des betreffenden Blattes ist aber sehr daran gelegen, die Beschlagnahme aufzuheben. Soll demselben nicht gestattet sein, in diesem Falle den Rekurs an die oberste Polizeibehörde zu ergreifen, und das ist die obergerichtliche Polizeikammer? Das scheint mir gerechtfertigt. Es könnte eine solche Maßregel auch aus politischer Leidenschaft veranlaßt werden und dem Herausgeber bedeutender Schaden daraus entstehen.

Aebi. Was Herr Matthys bezweckt, geschieht ohnedieß. Er will, daß die Polizeikammer entscheide, ob die Beschlagnahme begründet sei oder nicht. Nun aber wissen wir Alle, wenn der verletzte Theil eine Klage einreicht, so wird eine Voruntersuchung eingeleitet; die Sache kommt vor die Anklagekammer, und diese entscheidet darüber, ob der Fall vor die Geschwornen kommen soll oder nicht. Findet die Anklagekammer, der Fall solle nicht den Geschwornen überwiesen werden, so wird die Beschlagnahme aufgehoben. Die Anklagekammer wird somit unter allen Umständen ihr Urtheil abgeben, ob die Beschlagnahme begründet sei oder nicht.

Matthys. Ich weiß gar wohl, daß die Anklagekammer zu entscheiden hat, ob der betreffende Fall den Geschwornen überwiesen werden soll oder nicht, aber bevor dieser Entscheid eintreten kann, muß eine offizielle Anzeige erfolgen, es muß eine Voruntersuchung stattfinden, die sich nach Umständen Wochen und Monate lang verzögern kann. Der betreffende Verleger oder Verfasser (z. B. der Verfasser einer theologischen Druckschrift) ist überzeugt, daß die Beschlagnahme unbegründet sei. In solchen Fällen sollte der Rekurs an die Polizeikammer zulässig sein zur Abwendung von Schaden.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke vorerst dem Herrn Girard, daß ich bezüglich der Uebersetzung dafür sorgen werde, daß man den französischen Text mit dem deutschen in Einklang bringe. Den Antrag des Herrn Matthys gebe ich als erheblich zu. Die Frage, ob die von der Polizei angeordnete Beschlagnahme einer Druckschrift unter Umständen nicht aufzuheben sei, ist um so mehr der Untersuchung werth, als man hie und da auch solche Individuen, die eines Vergehens angeklagt sind, in Freiheit setzt. Der Staat könnte durch unmotivirte Beschlagnahmen in Schaden gerathen, denn am Ende ist er es, der zur Entschädigung verfällt wird. In Betreff der Untersuchung ist zu bemerken, daß dieselbe gewöhnlich sehr schnell vor sich geht; es bedarf dazu keiner Zeugen. Es handelt sich z. B. um eine Druckschrift, die etwas gegen die öffentliche Sittlichkeit enthält. Die Polizeibehörde verfügt die Beschlagnahme, die Anzeige wird gemacht; der Regierungsstatthalter zitirt den Betreffenden und überweist ihn dem Untersuchungsrichter. Bezüglich der Frage, ob die Beschlagnahme begründet sei oder nicht, handelt es sich einfach um die Beurtheilung der eingeklagten Stelle.

Der Art. 13 wird mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

Art 14.

Jeder Druckschrift, die im Kanton herausgegeben wird — mit Ausnahme der bloß zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszettel u. dgl. — muß der Name und Wohnort des verantwortlichen Redaktors, des Verlegers oder des Druckers und die Zeit der Herausgabe beigesetzt werden. Die Widerhandlung wird durch den Polizeirichter mit einer Geldbuße von zehen bis hundert Franken bestraft.

Herr Berichterstatter. Die Redaktion dieses Artikels geht etwas zu weit, wenn sie von „jeder Druckschrift" redet, die im Kanton herausgegeben wird, während es sich hier nicht um eigentliche Bücher handelt. Der Artikel wäre also in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt würde, es handle sich hier nur um Zeitungen oder periodisch erscheinende Blätter überhaupt.

Stooß. Ich möchte den Art. 14 beibehalten, wie er vorliegt, denn man hat schon Erfahrungen gemacht, daß mittels Broschüren sehr schwere Verbrechen begangen wurden.

Matthys. Ich müßte den Herrn Berichterstatter bekämpfen. Ich glaube wirklich, daß jede Druckschrift dem Gesetze unterliegen soll. Nicht nur in Zeitungen, sondern auch in Broschüren können die ärgsten Injurien u. dgl. vorkommen. Die Pflicht gegen den Staat und den Verletzten erfordern, daß die polizeilichen Nachforschungen durch das Gesetz erleichtert werden.

Stuber. Ich möchte einen Zusatz folgenden Inhaltes beantragen: „Verantwortlicher Herausgeber kann nur ein ehrenfähiger Schweizerbürger eigenen Rechtes sein, welcher im Kanton seinen Wohnsitz hat und weder zu einer entehrenden Strafe noch überhaupt wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist." Es ist nicht der Fall, daß ich gerade großen Werth auf eine solche Bestimmung lege; da sie aber im bisherigen Preßgesetz enthalten war, so wäre es nicht gut, dieselbe hier wegzulassen. Es ist immerhin gut, wenn man weiß mit welchen Personen man es thun hat. Ich denke, es werde nicht im Willen des Großen Rathes liegen, daß Individuen, die sich nicht dazu eignen, die Stelle des Redaktors eines öffentlichen Blattes einnehmen.

Imer. Vermuthlich hatte der Herr Berichterstatter bei seinem Vorschlage, den Artikel zu modifiziren, die gleiche Absicht wie ich und wollte er vermuthlich auch nicht, daß man gezwungen sei, das Datum der Veröffentlichung auf jede Druck-

schrift zu setzen. Da ich keine Nothwendigkeit vorhanden sehe, das Datum anzuzeigen, so beantrage ich die Streichung der Worte: „und die Zeit der Herausgabe."

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über den vorliegenden Artikel. Ich glaube, was Herr Imer vorschlägt, sei nicht nöthig. Es ist nicht nöthig, daß man in Büchern und Broschüren den Tag des Erscheinens angebe, sondern es genügt, die Jahreszahl anzugeben. Die Zeiten sind vorüber, wo man auf eine Schrift setzte: „Gedruckt in diesem Jahr". Man druckt jetzt eher vor; auf das, was im Jahre 1859 erscheint, setzt man die Jahreszahl 1860. Es wäre indessen doch gut, die Redaktion des Artikels etwas zu verbessern, denn für ein Buch hat man keinen eigentlichen Redaktor, sondern man nennt ihn Verfasser. Hin und wieder werden Bücher herausgegeben, deren Verfasser sich nicht nennt. In solchen Fällen sollte die Benennung des Verfassers nicht nöthig sein, sondern es sollte genügen, den Namen des Verlegers und des Druckers zu kennen. In solchen Dingen sollte man nicht pedantisch zu Werke gehen, und ich möchte daher zwischen periodisch erscheinenden Blättern oder Zeitschriften und zwischen Broschüren oder Büchern unterscheiden; bei den letztern soll es nicht nöthig sein, den Verfasser zu nennen, sondern nur den Namen des Verlegers und des Druckers, sowie die Jahreszahl der Herausgabe. Ich beantrage die Abänderung des Art. 14 in diesem Sinne. (Der Redner nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Anträge der Herren Kurz und Imer als erheblich zu, um die Redaktion des Paragraphen deutlicher zu machen. Was hingegen den Antrag des Herrn Stuber betrifft, so ist darauf zu erwiedern, daß wir freien Handel und freie Industrie haben, daß man die Ausübung irgend eines Gewerbes in der Regel nicht vom Besitze gesetzlich vorgeschriebener Eigenschaften abhängig macht. Wer sich an die Spitze eines öffentlichen Blattes stellt, von dem kann man im Allgemeinen wohl voraussetzen, daß er ehrenfähig sei. Solche Einschränkungen erregen Unzufriedenheit und werden auch selten vollzogen. Wenn Jemand, der nicht ehrenfähig ist, ein Blatt herausgeben will, so gibt er demselben nur einen andern Namen, während man weiß, daß der Betreffende doch der wirkliche Redaktor des Blattes ist. Man könnte ebensogut die Bedingung aufstellen, daß auch die Korrespondenten eines öffentlichen Blattes ehrenfähig sein müssen, aber in der Wirklichkeit hat eine solche Bedingung keinen praktischen Werth.

Abstimmung:

Für den Art. 14 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Stuber	Minderheit.

Art. 15.

Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen, unentgeltlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Betheiligten eingereicht wird. Verweigert ein Herausgeber die Aufnahme, oder findet die Berichtigung nicht binnen vier Tagen, von ihrem Empfang an gerechnet, oder wenn in diesem Zeitraum keine Nummer des Blattes erscheint, in der nächsten Nummer statt, so kann der Betheiligte die Berichtigung dem Polizeirichter vorlegen, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme, nach Anhörung des Herausgebers endlich entscheidet.

Wird die Aufnahme verfügt, so muß die Berichtigung in der nächsten Nummer erscheinen und für deren Inhalt bleibt lediglich der Einsender verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um die Frage, ob der Herausgeber eines öffentlichen Blattes, in welchem Jemand angegriffen wird, verpflichtet sein soll, eine Berichtigung von Thatsachen aufzunehmen. Im Regierungsrathe war man darüber einig, daß dem Angegriffenen das Recht zustehen soll, die Aufnahme einer Berichtigung zu verlangen. Vorerst soll jeder Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes, der wirklich auf Ehre hält, nicht durch Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung den Eindruck machen, als habe sein Blatt nur den Zweck, falsche Gerüchte auszustreuen, und den Leuten zu schaden. Ein Redaktor, der Ehrgefühl hat, wird sich bereit erklären, die Berichtigung unwahrer Mittheilungen aufzunehmen, wie jeder Ehrenmann, der etwas Unrichtiges gesagt hat, bereit ist, dasselbe zurückzunehmen. Nun kann man fragen, warum der Artikel nicht über die Form der Berichtigung etwas enthalte. Es ist nicht wohl möglich, in dieser Beziehung eine entsprechende Vorschrift aufzustellen. Man sagt daher, „eine Berichtigung von Thatsachen" dürfe nicht verweigert werden, sie müsse unentstellt, ohne Zusätze und Weglassungen aufgenommen werden. Geht der Angegriffene in seiner Berichtigung zu weit, so daß der Herausgeber des betreffengen Blattes die Aufnahme derselben verweigert, so ist es der Polizeirichter, der dann entscheidet, ob die Verweigerung begründet sei oder nicht. Ich stelle es Ihrem Urtheile anheim, ob die im vorliegenden Artikel enthaltenen Bestimmungen wirklich, wie sich noch gestern ein Blatt ausdrückte (das, beiläufig gesagt, das Preßgesetz einen „Ukas des Migy" nennt), eine „Konzession für Schwachköpfe, eitle Narren, Büreaukratie und Tirannisirung der Presse" seien.

Imer. Bei diesem Artikel habe ich zwei Anträge zu stellen. Der eine betrifft das, was man hinsichtlich des Art. 5 gethan hat, wo man verlangte, daß der Redaktor die Berichtigung in die gleiche Abtheilung setze, in welcher der strafbare Artikel erschienen ist. Der zweite Antrag wäre, die Berichtigung auf ein gewisses Maß zu beschränken. Wenn es Einem einfiele, eine Berichtigung zu machen, welche die ganze Nummer eines Blattes oder gar zwei einnähme, so wird man zugeben, daß das einwenig zu weit ginge. Es wäre daher am Ort, die Berichtigung auf eine bestimmte Anzahl Linien oder Worte zu beschränken oder überhaupt deren Ausdehnung auf irgend eine Weise festzusetzen.

Lauterburg. Mir schwebte bei einem vorhergehenden Artikel, wo von der Veröffentlichung des Urtheils die Rede war, die Eingabe von Berichtigungen vor. Wenn man bedenkt, wie schwer es manchem fällt, wegen eines Angriffs, der von Seite der Presse auf ihn gemacht worden, einen Prozeß anzuheben, so muß das Recht der Berichtigung um so wichtiger sein. Deßhalb unterstütze ich den ersten Antrag des Herrn Imer.

Matthys. Ich stelle einfach den Antrag, am Schlusse des ersten Lemma die Stelle „nach Anhörung des Herausgebers" zu ersetzen durch „nach Anhörung der Parteien." Es ist möglich, daß der Herausgeber sagt, er habe diese oder jene Stelle aus gewissen Gründen nicht aufgenommen, und daß die Gegenpartei damit einverstanden ist.

Herr Berichterstatter. Mit dem Antrage des Herrn Matthys bin ich einverstanden, dagegen scheint es mir nicht praktisch, vorzuschreiben, wie lang eine Berichtigung sein dürfe. Das hängt von den Umständen ab. Wenn über die Aufnahme einer Berichtigung Streit entsteht, so wendet man sich an den Polizeirichter, der innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden entscheidet. Später ist die Aufnahme der Berichtigung oft zwecklos. Denn oft sind die Angriffe in öffentlichen Blättern

auf einen gewissen Zeitpunkt berechnet, z. B. unmittelbar vor den Wahlen. Erscheint die Berichtigung nicht innerhalb vier Tagen, so ist es einer Weigerung gleich zu achten. Das Begehren, daß die Berichtigung in der gleichen Abtheilung des Blattes erscheinen soll, in welcher der verletzende Artikel enthalten war, scheint mir nicht passend. Wenn die Berichtigung erscheint, so soll es genügen. Wenn man bemerkt, dieselbe könnte unter die Inserate an einer Stelle aufgenommen werden, wo man sie nicht beachte, so sind dieß kleinliche Manöver, deren sich ein ehrenhafter Herausgeber nicht bedienen wird.

Abstimmung.

Für den Art. 15 mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Herrn Matthys inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Imer	44 Stimmen.
Dagegen	47 „

Art. 16.

Ein Herausgeber, welcher dem richterlichen Urtheile, das ihn zur Aufnahme einer Berichtigung verfällte, nicht Folge leistet, wird mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft.

Das Recht gegen den Renitenten, die Vollziehung des Urtheiles nach Vorschrift des Art. 533 des Strafprozesses zu verlangen, wird durch diese Strafe nicht aufgehoben.

Bernard. Es wäre billig, dem Artikel etwas beizufügen, weil es sich manchmal ereignen könnte, daß der Herausgeber, auf Anstiften des Verfassers, sich nicht fügen wollte, und daß man eine Sammlung veranstalten würde, welche den Betrag der Buße erreichte, so daß dann der Angeklagte auf diesem Wege nicht gestraft wäre. Ich wünsche daher, daß man am Ende des ersten Lemma des Artikels die Worte hinzusetze: „und mit Gefängniß von 15 bis 30 Tagen."

Herr Berichterstatter. Es wäre mir unmöglich, diesen Antrag zuzugeben, weil nach dem Gesetz die Weigerung noch nicht vollendet ist und zwar aus folgendem Grunde. Die Strafprozeßordnung schreibt in den Fällen, wo der Angeklagte zu einer Leistung verurtheilt wird, vor, daß er aufgefordert, sofort oder in einer je nach den Umständen zu bestimmenden Frist Folge zu leisten habe. Wenn der Verurtheilte nicht Folge leistet, so wird der Regierungsstatthalter auf Kosten des Verurtheilten hiezu Anstalten treffen. Man beginnt damit, daß man dem schuldigen Theile sagt, er habe dem vom Gerichtspräsidenten gefällten Urtheil Folge zu leisten; aber der Art. 533 kommt nicht zur Anwendung, bis nach geschehener Aufforderung, zu gehorchen. Wenn der Angeklagte der Aufforderung nicht nachkommt, dann läßt der Regierungsstatthalter das Urtheil auf Kosten des Erstern vollziehen. Deßwegen hat man hier die Anwendung einer Geldbuße zugelassen, und sagte man bei Art. 16, daß wenn der Herausgeber einem Urtheile, welches ihn zur Aufnahme einer Berichtigung verfällt, nicht nachkommt, er mit einer Buße belegt wird. Sie können ihn nicht zwingen es zu thun, aber dann verurtheilt man ihn und exequirt das Urtheil in der gewöhnlichen Form; dann erst kommt man mit dem Urtheil zum Regierungsstatthalter und dieser befiehlt die Aufnahme. Eine Gefängnißstrafe für eine derartige Weigerung wäre somit etwas zu hart, ich muß mich einem solchen Antrag widersetzen.

Der Art. 16 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Bernard bleibt in Minderheit.

Art. 17.

Die gerichtliche Verfolgung der durch dieses Gesetz bedrohten Ehrverletzungen (Art. 1, 2 u, 4) und der Widerhandlung gegen die Vorschrift des Art. 5, findet nur auf Begehren des Beleidigten statt. Ist der Beleidigte nicht eigenen Rechts, so steht das Klagrecht derjenigen Person, unter deren Gewalt er steht, und wenn er das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, auch ihm, dem Beleidigten, zu. Die übrigen in diesem Gesetz bedrohten Handlungen (Art. 6, 7, 14) werden von Amtes wegen verfolgt und bestraft.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Artikels sprach ich mich schon früher aus, indem ich bemerkte, es liege im Sinne und Geiste des Entwurfes, daß man nicht das System anwende, welches in den Gesetzgebungen von Genf, Waadt, Neuenburg oder im Gesetze von 1832 enthalten ist, das System, nach welchem die Regierung in Fällen, wo gegen einzelne Behörden oder Beamte oder auch gegen fremde Gesandte ehrverletzende Angriffe in der Presse erschienen sind, von Amtes wegen Prozesse anzuheben hätte. Es war für Beamte, welche in einem öffentlichen Blatte angegriffen worden, bequem, sich einfach mit dem Begehren an die Regierung zu wenden, daß sie den Prozeß für sie führe. Welche Masse von Preßprozessen entstand z. B. in der Periode von 1845—1846? Es trug sehr viel dazu bei, die damalige Regierung zu kompromittiren und sie zu diskreditiren, wenn jeweilen freisprechende Urtheile erfolgten. Wenn ein Beamter sich verletzt fühlt, so mag er selbst sich an den Richter wenden und als Civilpartei seine Ansprüche zur Geltung bringen. Er soll den andern Bürgern gleich gestellt sein und nach den gleichen Regeln sein Recht suchen, wie sie. Die Regierung ist ebensowenig dafür da, zu untersuchen, ob gegen den Ambassador dieser oder jener Macht ein Angriff in einem Blatte erschienen sei. Die Betreffenden sind im Besitze der Mittel, sich selbst Recht zu verschaffen. Daher findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des Beleidigten statt. Obschon dieser Grundsatz so klar ist, so wurde derselbe doch in Zeitungen angegriffen mit der Behauptung, als hätte man besondere Bestimmungen zum Schutze von Behörden und Beamten aufgenommen. Ich sehe es gerne, wenn ein Gesetzesentwurf der Kritik unterworfen wird, aber verletzend ist es, wenn man das Gegentheil dessen hineinlegen will, was er enthält.

Aebi. Ich vermisse eine Bestimmung für den Fall, wenn ein Verstorbener auf ehrverletzende Weise angegriffen wird. So viel ich weiß, enthalten die meisten neuern Gesetzgebungen für solche Fälle Vorschriften, nach welchen sich die Verwandten des Verstorbenen an den Richter wenden können. Der Grund liegt nicht darin, daß man den Verstorbenen beleidigen könnte. Der Begrabene liegt ruhig in seiner Gruft. Aber die Ehre des Familienvaters ist auch die Ehre der Familie. Sind die Eltern ehrlos, so hat dieß leider auch Einfluß auf die Stellung der Kinder. Das ist der Grund, warum die meisten Gesetzgebungen den Verwandten das Recht einräumen, klagend vor Gericht aufzutreten, wenn ein verstorbener Verwandter auf ehrverletzende Weise angegriffen ist. Ich stelle daher den Antrag, als Zusatz zum Art. 17 den zweiten Theil des Art. 147 des von Herrn Oberrichter Buri redigirten Entwurfs eines Strafgesetzbuches aufzunehmen, welcher also lautet: „Wegen Angriffen auf die Ehre eines Verstorbenen, die erst nach dessen Tod stattgefunden haben, steht dessen Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zum zweiten Grade, dessen Geschwistern und dessen Ehegatten das Klagerecht zu."

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend.) Ich erlaube mir nur, den Antrag des Herrn Aebi zu unterstützen. Schon unter dem Gesetze von 1832 kam diese Frage vor Gericht wiederholt zur Behandlung. Es veranlaßte jedesmal eine Kontroverse, und das Gericht hat, obschon es nicht deutlich

im Gesetze ausgesprochen war, angenommen, daß unter den Betheiligten auch die Kinder verstanden seien. Ich mache Sie auf einen Fall aufmerksam, der letzthin begegnet ist, als ein bekannter Schriftsteller, Menzel in Stuttgart, unsern Zschokke auf schmähliche Weise angriff, als hätte derselbe sich seiner Zeit bestechen lassen. Die Söhne des Verstorbenen wandten sich klagend an die württembergischen Gerichte, die ihnen Recht zu Theil werden ließen und den Menzel bestraften. Auf mich machte es den Eindruck, daß alle, die Zschokke gekannt hatten, das Urtheil mit großer Befriedigung vernahmen. Allerdings ist es nicht der Verstorbene selbst, der durch solche Angriffe verletzt wird, aber das schönste Gefühl, welches Kinder haben, wird verletzt, wenn ihre Eltern auf beschimpfende Weise angegriffen werden. Mir wenigstens wäre es tausendmal lieber, man beschimpfte mich, als daß man meinen Vater beschimpfen würde. Man soll daher den von Herrn Aebi beantragten Zusatz aufnehmen, um so mehr, als derselbe auch im neuen Strafgesetzbuchentwurfe enthalten ist. (Der Redner nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Aebi als erheblich zu. Ueberdieß ist die Hinweisung auf den Art. 4 zu streichen, dagegen nach dem Zitate des Art. 5 beizufügen: „und 16."

Der Art. 17 wird mit dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18.

In Betreff der Verjährung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und der in Anwendung desselben erkannten Strafen, gelten die Vorschriften das Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, Art. 9 und 545 mit Beziehung auf Art. 548.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 19.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Druckschriften und die mittelst der Druckerpresse verübten strafbaren Handlungen gelten auch für die mittelst Kupferstichs, Steindrucks, Holzschnitts und auf ähnliche Weise erzeugten Schriften und bildlichen Darstellungen.

Genehmigt, wie oben.

Art. 20.

Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich das durch Großrathsbeschluß vom 17. Merz 1853 in Kraft gesetzte Gesetz über den Mißbrauch der Presse vom 7. Dezember 1852 aufgehoben. Es tritt in Kraft . . .

Mühlethaler. Da sich die Berathung dieses Gesetzes so lange verzögert und es fast den Anschein hat, als wäre es absichtlich geschehen, da man ferner von gewisser Seite so pressirte, so stelle ich den Antrag, dieses Gesetz auf den 1. Januar nächsthin in Kraft zu setzen.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Mühlethaler kann bei der Redaktionsberathung gestellt werden, derselbe ist aber nicht zuläßig, weil die Inkrafttretung des Gesetzes nicht vor dessen Genehmigung durch den Bundesrath stattfinden kann, welcher kaum ein provisorisch in Kraft gesetztes Gesetz genehmigen würde.

Herr Berichterstatter. Unter allen Umständen ist die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich; derselbe wird aber schwerlich etwas im Gesetze finden, was gegen die Bundesverfassung wäre.

Der Art. 20 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Eingang.

Der Herr Präsident eröffnet nun die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Imer. Wir haben im Art. 11 zugegeben, daß man im Wiederholungsfalle des Vergehens die Strafe erschweren könne. Nach diesem Grundsatze scheint es, man sollte für den Rückfall eine strengere Strafe festsetzen. Wenn man es am Platze findet, die Strafe zu verdoppeln, schon bevor ein Urtheil dazwischen kommen kann, so muß es auch zuläßig sein, einen Redaktor oder Verfasser, der sich wiederholt des gleichen Fehlers schuldig macht, härter zu bestrafen. Es wäre daher ein Artikel gegen die Rückfälligen aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich halte die Aufnahme eines besondern Artikels über den Rückfall nicht für nothwendig. Der Richter wird sich in dieser Beziehung an die allgemeinen Gesetzesvorschriften halten. Wenn Einer sich wiederholt des nämlichen Vergehens schuldig macht, so wird der Richter sich eher dem Maximum der Strafe nähern.

Aebi. Ich hingegen wäre durchaus der Ansicht des Herrn Imer. So viel ich vom Kriminalrechte weiß, nimmt man bei eintretendem Rückfalle an, daß das gesetzliche Strafmaß und dessen Vollziehung selbst nicht genüge, das betreffende Individuum vom nämlichen Vergehen zurückzuhalten, resp. zu bessern. Alle neuern Gesetzgebungen haben daher für den Rückfall strengere Bestimmungen aufgestellt. Der neue Strafgesetzentwurf enthält denselben Grundsatz. Nun sind die Definitionen und Strafbestimmungen des vorliegenden Entwurfes im Wesentlichen dem von Herrn Oberrichter Buri redigirten Entwurf eines Strafgesetzbuches entnommen, nach welchem bei Rückfällen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht werden kann. Mir scheint daher, man sollte auch die Bestimmung über den Rückfall demselben Entwurfe entnehmen. Daher beantrage ich die Aufnahme des folgenden Zusatzartikels: „Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, infolge dessen die höchste gesetzliche Strafe um die Hälfte erhöht werden kann."

Matthys. Man verwechselt offenbar, indem man diesen Antrag stellt, das Institut der Presse mit gemeinen Verbrechen. Die Presse ist ein politisches Institut, welches der Kanton Bern erst seit 1831 besitzt; vorher hatte man die Zensur und Bevormundung der Meinungsäußerung durch die damaligen Regenten. Jetzt will man die Grundsätze, die man auf die Bestrafung von Dieben, Räubern, Mördern anwendet, auf dieses Institut anwenden. In der Regel sind diejenigen, welche Zeitungen herausgeben, ehrenfähige Männer, als solche

angesehen, und es kann dem ehrenhaften Manne bei der Abfassung eines Artikels ein Wort entschlüpfen, für das er angeklagt und bestraft wird. Nachdem dieß geschehen, kommt eine Zeit politischer Aufregung. Soll man dann sagen: er ist ein rückfälliger Verbrecher? Ich sage, nein. Auch die alte bernische Gesetzgebung hat den Grundsatz der Straferhöhung für Rückfälle bei Injurien auch nicht angenommen. Wer sich einer Ehrverletzung schuldig machte, wurde bestraft, ohne daß der erste Straffall als Erschwerungsgrund in Betracht kam. Es können alle diejenigen fehlen, welche schreiben. Deßhalb soll der Große Rath nicht die Bestimmungen, welche für den Rückfall gemeiner Verbrecher im allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, auf das politische Institut der Presse anwenden. Erklären Sie sich nicht gewissermaßen als Feind der freien Presse; nehmen Sie nicht eine Stellung ein, als würde die gesetzgebende Behörde eine feindselige Richtung gegen dieselbe verfolgen?

Fischer. Ohne das letzte Votum hätte ich das Wort nicht ergriffen, indessen weichen meine Ansichten von denjenigen des letzten Redners so sehr ab, daß ich mich hier auszusprechen veranlaßt sehe. Zum voraus muß ich erklären, daß es sich hier gar nicht nur um Verbrechen handelt, sondern daß der von Herrn Aebi aufgenommene Artikel sich auch auf Vergehen und sogar auf Uebertretungen bezieht. Mithin tritt das Verhältniß gar nicht ein, welches Herr Matthys berührte. Man wird aber zugeben, daß Einer, der mehrmals desselben Vergehens wegen Strafe erlitten hat, beim Rückfalle strafbarer sei als ein Mann, der sich desselben Vergehens nur einmal schuldig gemacht hat. Was den Antrag des Herrn Aebi betrifft, so wissen wir, daß der zitirte Strafgesetzentwurf bereits vom Regierungsrathe angenommen ist, daß der Herr Berichterstatter sich schon mehrmals darüber beschwert hat, daß die Arbeit noch unerledigt in der Trucke liege. Mithin ist konstatirt, daß der Regierungsrath den Grundsatz, der Rückfall sei strenger zu bestrafen, als das erste Vergehen, sanktionirt hat. Desto mehr verwundere ich mich, daß der Herr Berichterstatter, im Widerspruche damit eine Ausnahme machen will. Endlich sagt man, es handle sich um ein politisches Institut, gegen das man nicht eine feindselige Richtung einschlagen dürfe. Ich will nicht eintreten auf die politische Bedeutung der Presse, ich gebe zu, daß sie eine große Bedeutung hat. Aber Eines wird man zugeben: es ist für einen Mann, der sich als solcher fühlt, etwas ungeheuer stoßendes, Beleidigungen ausgesetzt zu sein durch Leute, die sich nicht nennen, nicht nennen dürfen. Es ist eine Art Vorrecht, das man heute für die Presse in Anspruch nimmt, Andere zu beleidigen, ohne daß der Verfasser sich nur hervorzustellen braucht. Ich frage, ob es nicht der Fall sei, solcher Buschklepperei (ich nenne es so) durch das Gesetz entgegenzutreten? Wenn Jemand sich ein Gewerbe daraus macht, tagtäglich Andere zu beschimpfen, wie es oft geschieht, ist er nicht strafbarer als Einer, der sich einmal des Vergehens schuldig macht? Aus allen diesen Gründen möchte ich den Antrag des Herrn Aebi unterstützen.

Girard. Der Gesammteindruck welchen das Gesetz macht, ist derjenige einer übermäßigen Strenge, welche der Stellung der Presse nicht genug Rechnung trägt. Ferner muß man anerkennen, daß die Presse Fortschritte gemacht hat, und daß sie noch mehr machen wird, als bisanhin. Ich könnte mich daher dem Antrage des Herrn Imer nicht anschließen, namentlich wegen der Unklarheit, welche er enthält. Es würde schwer halten, Bestimmungen über den Rückfall in Anwendung zu bringen. Es kann wohl Rückfälle geben gegenüber dem Gesetze im Allgemeinen, aber nicht gegenüber der beleidigten Persönlichkeit. Man muß also genau bestimmen, daß der Rückfall vorhanden ist, wenn das betreffende Blatt die gleiche Persönlichkeit beleidigt hat. Ich wünschte, daß man dieser Bemerkung Rechnung tragen würde.

Stuber. Ich stimme der Ansicht des Herrn Imer vollständig bei. Was die ältere Gesetzgebung betrifft, auf die Herr Matthys sich beruft, so stütze ich mich auf die Gerichtssatzung, welche auf Folio 524, Satzung 9 folgende Bestimmung enthält: „Wer gedachtermaßen vor dem Richter zum zweiten Mal eine öffentliche Entschlagniß thut, der soll die Strafe, die auf die ehrverletzenden Reden gesetzt ist, je nachdem sie entweder in jähem Zorn, oder mit bedachtem Muth, vorwärts oder hinterrucks werden gesprochen worden sein, zweifach leiden an Zeit und an Pfennigen. Wer auf gleiche Weise zum dritten Mal eine öffentliche Entschlagniß thut, der soll die Strafe, je nachdem die Rede ergangen ist, dreifach leiden an Zeit und an Pfennigen. Wer aber zum vierten Mal eine solche öffentliche Entschlagniß thun muß, der soll unserem Rathe angezeigt werden, damit er nach der Schärfe an Ehre, Gut und Leib abgestraft werden möge." Daraus mögen Sie entnehmen, wie unrichtig die Behauptung ist, die ältere Gesetzgebung habe nicht wollen, daß derjenige, welcher sich wiederholt einer Ehrverletzung schuldig gemacht hat, beim Rückfalle strenger bestraft werde. Ferner muß es ziemlich auffallend erscheinen, wenn man von gewisser Seite die Presse unter das gemeine Recht stellen zu wollen vorgiebt, davon aber abgeht, wie sie in den Nachtheil käme. Die Presse soll, wie es scheint, die Vortheile des Gesetzes haben, nicht aber die Nachtheile desselben. Herr Aebi stellte die Sache ganz richtig dar. Ich muß wiederholt bemerken, daß es sich in vielen Fällen gar nicht um staatliche Interessen und Fragen, sondern um Privatbeleidigungen handelt. Es kann Jemand eine eigene Lust haben, Andere zu beleidigen. Die von Herrn Girard verfochtene Theorie setzte mich in Erstaunen. Auf den Diebstahl angewandt, würde sich nur der eines Rückfalls schuldig machen, welcher zum zweiten Male am nämlichen Orte gestohlen hätte. Das ist eine Theorie, die ich noch nie geltend machen hörte und ich glaube, der Große Rath von Bern werde sie nicht genehmigen.

Matthys. Die von Herrn Fischer angeregte Frage, ob Jemand, der in eine Zeitung schreibt, schuldig sei, seinen Namen dem Artikel beizusetzen, wurde hier seiner Zeit gründlich erörtert, und der Große Rath erklärte: nein. Warum? Weil oft ein Bürger eine Klage anzubringen hat über eine Behörde, über einen Staats- oder Gemeindebeamten, und es im Interesse des Allgemeinen ist, daß gewisse Handlungen gerügt werden und zwar öffentlich. Ferner geschah es, daß man einen Bürger, der seinen Namen dem Artikel beifügte, dieses als Stolz und Eigenliebe auslegte. Herr Stuber übersieht einen Punkt: wir haben Zeitungsredaktoren, die für alles, was in der Zeitung erscheint, verantwortlich sind. Es versteht sich von selbst, daß der Redaktor eines Blattes, namentlich, wenn es täglich erscheint, nicht alles selbst schreibt, sondern er hat seine befreundeten politischen Glaubensgenossen, die ihn unterstützen. Die „Berner Zeitung" hat diese, der „Oberländer Anzeiger" andere. Wenn nun der Einsender weiß, daß er für einen eingeklagten Artikel selbst vor den Assisen erscheinen muß, so zieht er sich zurück. Deßhalb übernehmen alle Redaktoren, die auf Ehrenhaftigkeit Anspruch machen, die Verantwortlichkeit für die in ihrem Blatte erschienenen Artikel, es sei denn, daß der Verfasser dieselbe ausdrücklich übernehme. Nun frage ich: ist es recht, wenn der Redaktor eines Blattes, in welchem einige Zeit nach der ersten Bestrafung wieder etwas Verletzendes erscheint, deßhalb von einer höhern Strafe betroffen würde? Ich halte dafür, nein. Man soll einen Unterschied machen zwischen eigentlichen Verbrechen und bloßen Polizeiübertretungen. Ich könnte noch etwas anderes sagen mit Bezug auf das, was angeregt wurde, aber alte Leidenschaften will ich nicht aufwecken, und deßhalb verzichte ich auf Weiteres.

Herr Berichterstatter. Ich muß wirklich bedauern, daß der Antrag bezüglich der Bestrafung des Rückfalls gestellt wurde, indem ich glaube, die in den Art. 1 und 2 aufgestellten Strafbestimmungen sollten genügen, um dem verletzten Theile

eine gehörige Satisfaktion zu gewähren. Ich verwunderte mich auch darüber, daß Herr Imer den Antrag als natürliche Konsequenz betrachtet, während das französische Strafgesetzbuch sagt, daß die Bestimmungen über den Rückfall nur bei Verbrechen in Betracht kommen, nicht aber bei Vergehen. Man kann dieses Gesetz zur Anwendung bringen, ohne die von Herrn Aebi beantragte Ergänzung aufzunehmen. Hätte die vorberathende Behörde eine solche gewärtigt, so würde sie vielleicht einige Strafbestimmungen etwas milder redigirt haben. Ferner ist es auffallend, daß man im Jahre 1859, wo die freie Presse zahlreichere Freunde haben sollte als früher, gegen dieselbe strenger sein will als im Jahre 1832 und selbst strenger als 1853. Nach dem letzten Preßgesetze trat nach zwei Jahren die Verjährung ein, nach dem ersten Gesetze kam der Rückfall nur dann in Betracht, wenn er binnen Jahresfrist eintrat; nachher war davon nicht mehr die Rede. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz von 1853, und zwar mit Androhung des Maximums der neuerdings verwirkten Strafe, nicht mit der doppelten Strafe. Ich bestreite die Behauptung, daß die Bestimmungen über den Rückfall hier nach gemeinem Rechte ihre Anwendung finden. Bezüglich der Geldbuße nimmt der Richter an, er habe in solchen Fällen einfach das Maximum zu sprechen. Der Art. 36 des Gesetzes von 1853 enthält allerdings noch die Bestimmung, daß bei einem weitern Rückfalle innerhalb Jahresfrist der Herausgeber überdieß für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen sei. Aber das war eine Präventivmaßregel, die sicher Niemand in Schutz nehmen wird. Endlich überraschte mich eine Bemerkung des Herrn Fischer, welcher sagte, er sei erstaunt, daß der Berichterstatter hier eine Ausnahme machen wolle, während der Regierungsrath sich bereits über den von Herrn Oberrichter Buri bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches ausgesprochen habe. Das ist richtig, aber setzt dieß zugleich voraus, daß ich mit allen Bestimmungen des fraglichen Entwurfes einverstanden sei? Ich kann nicht begreifen, wie man hier ein Mitglied der Regierung für alle Artikel eines von derselben genehmigten Gesetzesentwurfs verantwortlich machen will. Ich weise also diesen Vorwurf von der Hand und spreche mich gegen den Antrag der Herren Imer und Aebi aus.

Der Antrag der Herren Imer und Aebi bleibt in Minderheit.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Oktober 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Bützberger, Jeannerat, Lüthy und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bangerter, Brand-Schmid, Brunner, Bürki, v. Büren, Burger, Burri, Carlin, Engemann, Feune, Fleury, Friedli, Fr.; Gfeller, Chr.; Giraudin, v. Grünigen, v. Gonten, Heß, Hoffmeyer, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Amtsnotar; Indermühle in Kiesen, Joß, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Kasser, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Krebs in Noflen, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann, Bend.; Loviat, Marquis, Moser, Niklaus; Müller, Kaspar; Nägeli, Pallain, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Fried.; Rohrer, Sahli, Schären, Schmalz, Schmutz, Scholer, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Stocker, Streit, Bend.; Trorler, v. Wattenwyl in Rubigen, Wüthrich, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Dekrets-Entwurf

betreffend

Aufhebung des Arbeitslehrers (Oekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des § 5 des Dekretes vom 12. November 1846,

auf den Antrag der Direktionen der Erziehung und der Finanzen und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Die Stelle eines Arbeitslehrers (Oekonomen) in der Taubstummenanstalt zu Frienisberg ist aufgehoben.

§ 2.

Der Vorsteher der Anstalt, dem die spezielle Leitung und Aufsicht derselben übertragen ist, besorgt in Zukunft die Oekonomie, sowie die Kassa und das Rechnungswesen der Anstalt unter Beihülfe der Lehrer und der Haushälterin.

§ 3.

Die Anleitung bei den Arbeiten der verschiedenen in der Anstalt betriebenen Handwerke ertheilen die zu diesem Zwecke angestellten Meister.

§ 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Ich schicke nur die Bemerkung voraus, daß auch ein Mitrapport der Finanzdirektion vorliegt, die sich mit dem Antrage der Erziehungsdirektion ganz einverstanden erklärt. Das Dekret vom 12. November 1846, betreffend die Organisation der Taubstummenanstalt zu Frienisberg, hat nicht allen Bedürfnissen derselben entsprochen, namentlich nicht in Bezug auf die in § 5 desselben vorgesehene Stelle eines Arbeitslehrers oder Oekonomen, und dann auch dadurch, daß es keine Arbeitsmeister vorsieht für die verschiedenen Handwerke, die in der Anstalt ausgeübt werden. Bei Anlaß der Ausschreibung der Stelle eines Vorstehers der Anstalt und eines Oekonomen derselben wurde voriges Jahr die Frage angeregt, ob es nicht angemessener wäre, eine Aenderung zu treffen. Ich entwarf ein darauf bezügliches Dekret. Der Regierungsrath beschloß, einstweilen nur die Stelle eines Vorstehers der Anstalt zu besetzen, dagegen mit der Besetzung der Oekonomenstelle zu warten. Nun wird Ihnen dieser Entwurf vorgelegt. Im § 1 wird die Stelle eines Arbeitslehrers als aufgehoben erklärt. Der § 2 überträgt dem Vorsteher der Anstalt, der bisher auch das Finanzielle derselben zu verwalten hatte, die Besorgung der Oekonomie, versteht sich, mit Beihülfe der andern Lehrer der Anstalt. Der § 3 sieht die Anstellung der nöthigen Meister vor, um bei den Arbeiten der in der Anstalt betriebenen Handwerke Anleitung zu geben, ein Punkt, der im Dekrete von 1846 übersehen wurde. Das Bedürfniß war schon damals vorhanden, wenn desselben auch im Dekrete nicht erwähnt wurde. Es ist ein Meister für die Schneiderei, einer für die Schusterei und einer für die Seilerei angestellt. Die Stelle des Oekonomen kann ganz gut aufgehoben werden, sie hat sich als ganz überflüßig gezeigt. Es sind auch in den andern Anstalten des Kantons, wie in den vier Armenanstalten und im Seminar zu Münchenbuchsee, wo doch ein größeres Personal angestellt ist, keine solchen Oekonomenstellen, und die Verwaltung der betreffenden Anstalten geht dennoch. Der Regierungsrath glaubte daher, die betreffende Stelle in Frienisberg sei aufzuheben. Wäre es dem Angestellten möglich gewesen, in den verschiedenen Handwerken Unterricht zu ertheilen, so hätte man die Stelle als diejenige eines Arbeitslehrers bestehen lassen können, aber es läßt sich kein Arbeitslehrer finden, der in allen Fächern Unterricht ertheilen kann, und so artete diese Stelle in eine reine Oekonomenstelle aus. Daher wurde von keiner Seite deren Aufhebung bestritten. Die Vortheile, welche das Dekret gewährt, sind nicht unbedeutend. Man erspart dadurch die Besoldung der aufgehobenen Stelle; es kann ein vierter Lehrer angestellt werden, die verschiedenen Klassen werden kleiner, wodurch für die Lehrer eine große Erleichterung entsteht. Aber nicht nur die Besoldung des Oekonomen wird erspart, sondern auch die freie Station, die er mit seiner Familie in der Anstalt hatte. Ein weiterer Vortheil besteht darin, daß durch die Aufhebung dieser Stelle die Lehrer zweckmäßiger beschäftigt werden können. Bisher geschah es, daß die Lehrer sich zum Theil nur als Stundengeber betrachteten und nach Beendigung ihrer Stunden sich um das Uebrige nicht bekümmerten. Das wird nun anders werden. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Entwurf, sowie dessen Behandlung und Genehmigung in globo.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Gesetzesentwurf

über

die Einführung einer Wechselordnung.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 24 und 168 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß im Mai 1856 eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Aargau und Waadt in Basel sich über die Annahme einer gemeinschaftlichen Wechselordnung verständigte. Dessenungeachtet hat bis jetzt nur der Kanton Solothurn den Entwurf angenommen, jedoch mit Ausnahme der Wechselexekution. Allein mit Rücksicht auf den Mangel eines Wechselrechts im Kanton Bern glaubte die Regierung, auf den Wunsch des ganzen Handelsstandes, diesen Entwurf dem Großen Rathe vorlegen zu sollen, um demselben Veranlassung zu geben, sich über dessen Annahme oder Nichtannahme auszusprechen. Die Regierung war von der Nothwendigkeit überzeugt, wenigstens einen Schritt zu thun, um beide Kantonstheile in Handelssachen unter die gleiche Gesetzgebung zu bringen. Sie haben im März l. J. den vorliegenden Entwurf berathen, und mit einigen Modifikationen über die Wechselexekution angenommen. Es fragt sich nun, ob Sie denselben auch in zweiter Berathung genehmigen wollen. Ich muß hier eine Bemerkung vorausschicken. Da es sich um ein Konkordat handelt, so entsteht hauptsächlich die Frage, ob man die Wechselordnung annehmen wolle oder nicht, und es würde schwer halten, bei einzelnen Artikeln Abänderungen vorzunehmen, wie dieß bei einer gewöhnlichen Gesetzesberathung der Fall ist. Deßwegen beschränkte sich der Regierungsrath darauf, bei der ersten Berathung eine Abänderung des § 42 zu beantragen, der von der Konferenz nur durch Stichentscheid des Präsidenten angenommen worden war und leicht hätte zu Schwierigkeiten führen können, indem nach der frühern Fassung des erwähnten Artikels ein bernisches Handelshaus, auf welches z. B. ein Handelsmann von Petersburg einen Wechsel, zahlbar in Rubeln, gezogen hätte, in die Lage hätte kommen können, die Zahlung wirklich in Rubeln leisten zu müssen. Der Artikel wurde daher in dem Sinne modifizirt, daß, wenn nicht ausdrücklich im Wechsel die Bedingung enthalten ist, die Zahlung müsse in dieser oder jener fremden Geldsorte geleistet werden, die Einlösung des Wechsels in Schweizerwährung stattfinden kann. So verhält es sich denn auch in der Praxis. Man macht die

Reduktion der fremden Währung, in welcher der Wechsel ausgestellt ist, nach dem Tageskurse in Schweizerwährung. Bezüglich der Wechselexekution behielten die Kantone sich freie Hand vor. So wünschenswerth ein übereinstimmendes Verfahren auch da gewesen wäre, so war doch ein solches bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen in den einzelnen Kantonen schwer zu erzielen. Deßhalb wurde die Wechselordnung unabhängig von der Wechselexekution angenommen. So geschah es auch in Solothurn. Bei der Vollziehung in Wechselsachen kann unmöglich das gewöhnliche Verfahren Regel machen, sonst würde man vollständig den Zweck verfehlen. Was nun die Frage des Eintretens betrifft, so glaube ich, man sollte in dieser Beziehung auf keinen Widerstand stoßen. Die Erlassung einer Wechselordnung ist nach vorgenommener Reorganisation der Kantonalbank und bei der immer größern Entwicklung von Handel und Industrie in der Schweiz ein unentbehrliches Bedürfniß, sonst wissen die Leute nicht einmal, was ein Protest ist. Ich könnte Beispiele anführen, daß bernische Handelshäuser bedeutende Verlüste erlitten, weil kein Wechselrecht existirte. Ich weiß wohl, daß es wünschenswerth gewesen wäre, weiter zu gehen, denn dieser Entwurf kann nur als ein kleiner Schritt betrachtet werden, weil der Wechselprozeß auf die acceptirten Wechsel beschränkt ist. Der eigentliche Handelsstand hat also von der Wechselexekution nicht viel Beim Ankaufe der Waaren wird der Preis, die Zeit der Zahlung bestimmt; das Haus, welches die Waare liefert, zieht einen Wechsel auf dasjenige, welches dieselbe bezieht, und giebt ihn einem Banquier, dieser indossirt ihn weiter; der Wechsel macht die Runde von einem Handelshaus zum andern; am Verfallstage wird er zur Zahlung vorgewiesen. Von einer frühern Acceptation ist in der Regel keine Rede, von tausend Wechseln wird vielleicht Einer zur Acceptation vorgewiesen; die meisten Handelshäuser würden sich sogar verletzt fühlen, vor dem Verfalltage die Acceptation erklären zu müssen. Deßwegen sage ich, es ist nur ein kleiner Schritt, den wir thun. Sehr wichtig aber sind die Bestimmungen über den Protest. Es wird gewiß die fremden Häuser stutzen machen, wenn sie vernehmen, daß man bei uns nach erhobenem Protest für einen Wechsel, der nicht acceptirt wird, mit einer Zahlungsaufforderung nach dem gewöhnlichen Betreibungsprozesse auftreten muß. Indessen soll dieß nicht als ein Grund angesehen werden, die Wechselordnung zu verwerfen. Man könnte sonst auch hier sagen: le mieux est l'ennemi du bien. Ich sehe mich im Falle, einen kleinen Zusatz zur Wechselexekution vorzuschlagen. Der § 96 spricht nämlich von acceptirten Wechseln oder Anweisungen, aber es ist darin etwas vergessen worden, das die gleiche Bedeutung haben soll, wie ein acceptirter Wechsel oder eine Anweisung, nämlich die eigenen Wechsel, die sogenannten billets á ordre. (Im französischen Entwurfe sind solche Billets mit «lettres de change propres» übersetzt, als gäbe es auch „lettres de change sales.)" Ich beantrage also die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß auch die Wechsel, welche Jemand auf sich selbst ausgestellt hat, im Gesetze vorgesehen werden. Ich glaube, dieser Punkt sei bei der ersten Berathung nur vergessen worden und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Ich habe dem Gesagten nur noch die Bemerkung beizufügen, daß das bei der ersten Berathung angenommene System der Wechselexekution auf den Antrag der Herren Niggeler und Kurz die Genehmigung des Großen Rathes erhielt und daß der vom Regierungsrathe bei der Redaktionsberathung vorgelegte Entwurf ganz diesen Anträgen entsprach, wie derselbe denn auch zu keinen Bemerkungen Anlaß gab. Ich will daher gewärtigen, ob Einwendungen gemacht werden.

Matthys. Ich finde einen Widerspruch zwischen den §§ 96 und 98. Das erste Lemma des § 96 lautet also: „Wer einen Schuldner, der einen Wechsel oder eine Anweisung acceptirt hat, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden." Hier wird also die Acceptation des Wechsels oder der Anweisung vorausgesetzt, und nach dem Ergänzungsantrage des Herrn Berichterstatters fallen auch Wechsel, die Jemand auf sich selbst ausgestellt hat, unter diese Bestimmung. Im § 98 dagegen heißt es: „Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen. Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden: 1) wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28 W. O.) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30 W. O.) fordert." Hier wird also vorausgesetzt, daß die amtliche Aufforderung zu Erfüllung der Wechselverbindlichkeit auch für Wechsel und Anweisungen stattfinden könne, die nicht acceptirt worden sind, sondern das Verfahren wird eingeleitet wegen Mangels Annahme des Wechsels. Daher wären beide Artikel mit einander in Einklang zu bringen. Das ist die eine Bemerkung, die ich zu machen habe; die andere ist folgende. Der Wechselprozeß hat zum Zwecke, gegenüber dem gewöhnlichen Betreibungsverfahren in Wechselgeschäften ein kürzeres Verfahren aufzustellen. Es liegt ein acceptirter oder ein eigener Wechsel vor; am Verfallstage wird das Billet dem Schuldner präsentirt; er zahlt nicht, der Gläubiger muß also Protest erheben. Was wird dadurch konstatirt? Die Thatsache der Nichtbezahlung. In diesem Falle hat der Wechselgläubiger sein Begehren bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners zu erheben; der Wechselschuldner wird sofort amtlich aufgefordert, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen; kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, oder deponirt er nicht den Betrag der Forderung nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils. Es scheint mir, dieses Verfahren könne im Interesse der Sache und namentlich der Wechselinhaber abgekürzt werden. Da die Thatsache der Nichtbezahlung durch den Wechselprotest konstatirt ist, so soll man nicht genöthigt sein, eine amtliche Aufforderung zu erlassen, und dann noch einen Vollziehungsbefehl, sondern es ist besser, dem Wechselinhaber das Recht einzuräumen, sofort mit richterlicher Bewilligung einen Vollziehungsbefehl zu erlassen. Wenn dann der Wechselschuldner glaubt, begründete Einwürfe machen zu können, so genießt er nach dem Gesetze eine Frist von vier Tagen, um den Wechselbetrag zu deponiren, dann tritt ein rasches Verfahren ein zur Entscheidung der Frage, ob der Schuldner verpflichtet sei zu bezahlen oder ob seine Einwürfe begründet seien. Der Wechselinhaber wird entweder den Vollziehungsbefehl von sich aus erheben oder einen Vollziehungsbeamten damit beauftragen. Vergessen Sie nicht, daß es Richterstellen gibt, die durch andere Geschäfte so in Anspruch genommen sind, daß sie sich nicht gut mit solchen Wechselgeschäften abgeben können Berücksichtigen Sie die Stellung der Gerichtspräsidenten von Bern, Burgdorf, Biel, wo bedeutender Handel und Industrie ist. Tritt nicht ein rascheres Verfahren ein, wenn im erwähnten Falle sofort der Vollziehungsbefehl erwirkt werden kann? Im entgegengesetzten Falle wird das Verfahren nutzlos komplizirt und es veranlaßt viele Kosten.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich habe nur einige ganz kurze Bemerkungen anzubringen. Bei der frühern Berathung des vorliegenden Gesetzes stellte ich im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten Kurz einige Anträge, die vom Großen Rathe genehmigt wurden und namentlich dahin gingen, daß ein kurzes Prozeßverfahren vor dem Gerichtspräsidenten stattfinde sowohl in Bezug auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit durch den Schuldner als auf den Regreß gegenüber den Indossanten. Nun ist der § 96 etwas undeutlich. Der Herr Berichterstatter schlägt vor, denselben auf eigene Wechsel auszudehnen. Ich bin damit ganz einverstanden. Aber es kann auch der Fall eintreten, daß ein von einem Handelsmann ausgestellter Wechsel an Zahlung abgetreten wird und weiter geht; am Verfallstage wird derselbe präsentirt, aber nicht eingelöst; dann kommt der Wechsel zurück. Nun ist das der Fall, welcher am häufigsten eintritt. Deßhalb machte sich wesentlich der Mangel eines Wechselgesetzes fühlbar. Die Kantonalbank namentlich erklärte, so lange sie keinen Regreß auf die Indossanten habe, könne sie keinen Wechsel negociren; dieß könne nur geschehen, wenn der Rückgriff leicht geltend gemacht werden könne gegenüber Personen, die sich als Indossanten hergeben. Nun fehlt im § 96 gerade die Vorschrift, daß das gleiche Verfahren, welches gegen die Aussteller von Wechseln geltend gemacht werden könne, auch gegen die Indossanten anwendbar sei. Ich beantrage die Aufnahme einer Ergänzung in diesem Sinne. Die Feststellung der Redaktion überlasse ich dem Herrn Berichterstatter. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Aebi. Ich glaube, man könnte die Redaktion des § 96 noch etwas besser fassen. Der Herr Berichterstatter beantragte, die Bestimmung desselben auch auf die eigenen Wechsel auszudehnen. Nun glaube ich, es wäre das Beste, die Redaktion zu wählen, welche im Konkordatsentwurfe selbst enthalten ist. Es heißt nämlich im § 96 desselben: „Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Wechselrecht anhalten will", u. s. w. Mit dem Ausdrucke „Wechselschuldner" ist alles gesagt; man versteht darunter denjenigen, welcher einen Wechsel oder eine Anweisung acceptirt oder einen eigenen Wechsel ausgestellt hat. Was den Antrag des Herrn Matthys betrifft, so begreife ich die von ihm geäußerten Bedenken, allein ich glaube, es wäre nicht am Orte, die von ihm vorgeschlagene Modifikation anzunehmen. Wenn ich die Maschinerie des Wechselprozesses, wie sie hier vorgeschlagen wird, in's Auge fasse, so stelle ich mir das Verfahren so vor: wenn ich ein einfaches Schuldbillet habe, das am Verfallstage nicht bezahlt wird, so erlasse ich eine Zahlungsaufforderung; der Schuldner hat das Recht, binnen 14 Tagen Recht darzuschlagen; nachher folgt der Vollziehungsbefehl, wenn binnen der gesetzlichen Frist nicht bezahlt und nicht Rechtsversicherung geleistet wird. Ein ähnliches Verfahren haben wir nach § 97 der Wechselordnung. Der Richter soll, wenn der vorgewiesene Wechsel acceptirt ist, dem Gläubiger einen Akt ausstellen, mit der Aufforderung an den Wechselschuldner, binnen 24 Stunden zu zahlen oder den Betrag des Wechsels zu deponiren. Geschieht letzteres, so wird die Exekution einstweilen eingestellt. Diese Aufforderung des Wechselschuldners durch den Richter kommt unserer Zahlungsaufforderung gleich. Wird weder bezahlt noch deponirt, dann ist der acceptirte Wechsel in Verbindung mit der vom Richter erlassenen Aufforderung einem gerichtlichen Urtheile gleich zu achten und zu vollziehen. Wenn nun der Antrag des Herrn Matthys angenommen würde, so wäre es doch etwas streng gegen den Wechselschuldner, wenn am ersten Tage ein Vollziehungsbefehl gegen ihn erwirkt werden könnte. Ich denke, Herr Matthys werde seinen Antrag wohl zurückziehen und damit einverstanden sein, daß auch für Wechselschulden eine Zahlungsaufforderung stattfinden soll, da auch in solchen Fällen Einwürfe möglich sind. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Matthys. Dagegen finde ich denjenigen des Herrn Niggeler durchaus am Orte, daß der ganze Wechselprozeß nicht nur gegen den Wechselschuldner, sondern auch gegen alle diejenigen, die auf einem Wechsel irgendwie verpflichtet sind, sei es als Bürgen oder als Indossanten, anwendbar sei.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung hatte der Berichterstatter einen entschiedenen Krieg gegen die Wechselordnung eingeleitet; heute befindet sich der Referent in einer umgekehrten Lage und wird von Seite derer, welche die Wechselordnung angenommen haben, der Krieg begonnen. Wir wollen nun untersuchen, wie weit die erhobenen Einwürfe richtig sind. Was den § 96 betrifft, so erinnern Sie sich, daß bei der ersten Berathung ausdrücklich erklärt wurde, der Wechselprozeß beziehe sich nur auf acceptirte Wechsel. Man braucht sich also nicht davor zu fürchten. Wenn ein Haus auf einen angeblichen Schuldner einen Wechsel zieht, so kann von dem raschen Verfahren des Wechselprozesses erst dann die Rede sein, wenn der Betreffende den Wechsel acceptirt hat. Ich möchte Herrn Matthys aufmerksam machen, daß der Protest eine doppelte Bedeutung hat. Derselbe kann erfolgen, entweder wenn der Schuldner einfach die Zahlung verweigert, oder wenn er mit der Wechselforderung nicht einverstanden ist. Wenn z. B. ein Handelsmann einem andern Fr. 1000 schuldig ist, und der Letztere einen Wechsel von Fr. 2000 auf den Erstern ausstellt, so kann dieser die Zahlung verweigern, während er vielleicht die Kasse voll Geld hat. Anders verhält es sich, wenn der Protest wegen Zahlungsunfähigkeit erfolgt. In dieser Beziehung glaube ich, der Unterschied gehe aus dem Vorschlage des Regierungsrathes klarer hervor, als aus dem Antrage des Herrn Aebi. Was ist ein Wechselschuldner? Herr Aebi sagt: wer einen Wechsel acceptirt, oder einen eigenen Wechsel ausgestellt hat, oder einem Wechsel als Bürge beigetreten ist. Aber im gewöhnlichen Sprachgebrauche kann jeder als Wechselschuldner gelten, auf den ein Wechsel gezogen wird. Deßwegen möchte ich lieber, um die Sache ganz klar zu machen, nicht eine so kurze Bezeichnung des Wechselschuldners, weil die Erfahrung lehrt, daß diejenigen, welche Handel und Industrie treiben, nicht immer den Civilkoder unter dem Arme haben. Zweitens möchte ich den Gerichten keinen Anlaß zu einer falschen Interpretation geben. Den Antrag des Herrn Niggeler gebe ich als erheblich zu, obschon ich die Tragweite desselben nicht recht verstehe. Er möchte den Regreß zum Schutze der Indossanten ausdehnen, ein Vorschlag, gegen den man bei der ersten Berathung protestirt hat. Wie gestaltet sich die Sache in der Praxis? Es handelt sich hier nicht um einen acceptirten Wechsel, um eine acceptirte Anweisung, oder um ein billet á ordre, sondern z. B. um den Fall, wenn ein Berner Haus in Havre um Fr. 10,000 Waaren kauft mit dreimonatlichem Zahlungstermin. Das Haus in Havre zieht auf dasjenige in Bern einen Wechsel von Fr. 10,000, giebt denselben einem Banquier ab, um von dem Guthaben Nutzen für seinen Kredit zu ziehen, (denn Wechsel auf solide Häuser werden immer als Deckung für die betreffende Summe angenommen); der Wechsel wird weiter indossirt und gelangt an die hiesige Kantonalbank, welche denselben am Verfalltage dem berner Hause vorweisen läßt. Dieses verweigert die Zahlung, sei es mit dem Vorgeben, es sei die fragliche Summe nicht schuldig, oder es habe die betreffenden Waaren nicht in gutem Zustande erhalten. Nun sendet die Kantonalbank den Wechsel mit Protest an das Haus zurück, von dem sie denselben erhalten; dieses sendet den Wechsel weiter, bis er an das Haus in Havre zurückgelangt, welches denselben ausgestellt und nun die Rechnung für die ergangenen Kosten zu reguliren hat. Wie will man nun die Redaktion so einrichten, daß alle Fälle darunter begriffen sind? Der Antrag des Herrn Niggeler widerspricht überdieß dem, was man in der ersten Berathung angenommen hat; indessen gebe ich denselben zu, um die Sache näher zu untersuchen, da ich nicht Handelsmann bin. Bei der ersten Berathung erklärte man, die Wechselexekution beziehe sich nur auf Wechsel, die acceptirt

sind. Ich erlaube mir noch ein Wort über den Antrag des Herrn Matthys. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß es wirklich zu streng wäre, sofort bei Verfall eines Wechsels den Vollziehungsbefehl zuzulassen, wie er es bezweckt, um so mehr, als der Entwurf schon sehr strenge Bestimmungen enthält. Wie würde sich das Verfahren entwickeln? Wenn ein acceptirter Wechsel oder eine acceptirte Anweisung oder ein eigener Wechsel verfallen ist und bei Vorweisung nicht bezahlt wird, so erläßt man an den Schuldner eine Aufforderung, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wenn der Schuldner die Forderung noch streitig machen will, so sagt man: da deine Unterschrift da ist, so mußt du die streitige Summe hinterlegen, geschieht dieß nicht, so ist der Wechsel, verbunden mit der richterlichen Aufforderung gleich einem rechtskräftigen Urtheile. Man würde jedoch das Recht des Schuldners, Einwürfe geltend zu machen, sehr beschränken und oft paralysiren, wenn man dem Gläubiger gestatten würde, sofort den Vollziehungsbefehl herauszunehmen. Wenn die Unterschrift des Schuldners da ist, so soll er allerdings nicht mehr lange mit Rechtsdarschlag u. dgl. fechten können, aber sein Recht verkürzen soll man auch nicht, da nach unserer Gesetzgebung gegen einen Vollziehungsbefehl nur in gewissen Fällen Einsprache erhoben werden kann. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag des Herrn Niggeler als erheblich zugebe, um die Sache noch einmal zu untersuchen; alle andern Anträge möchte ich verworfen wissen.

Ganguillet verlangt infolge des Schlußberichtes des Herrn Berichterstatters die Eröffnung einer zweiten Umfrage, um weitere Erläuterungen zu geben und zu verlangen.

Abstimmung:

Für eine zweite Umfrage	65 Stimmen.
Dagegen	41 „

Das Präsidium eröffnet zum zweiten Male die Berathung.

Ganguillet. Infolge gefallener Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die Erwiederung des Herrn Berichterstatters hielt ich es für nothwendig, daß man sich über die §§ 96 und 98 verständige. Herr Niggeler hat einen Antrag gestellt, den der Herr Berichterstatter freilich als erheblich zugegeben hat, aber mit der Bemerkung, er begreife die Tragweite nicht ganz; daher ist es nöthig, die Sache einigermaßen zu erläutern. Der Herr Berichterstatter führte das Beispiel eines von Havre aus auf einen hiesigen Handelsmann gezogenen und in Umlauf gesetzten Wechsels an. Das Verhältniß kann sich verschieden gestalten. Wenn der Wechsel nur zum Einkassiren an ein hiesiges Haus geschickt wird, so hat dieses keinen Regreß zu verlangen. Wird aber der Wechsel von Haus zu Haus indossirt, so muß das hiesige Haus, welches die Einkassirung besorgen soll, den Regreß auf die Indossanten haben. Das ist das Verhältniß. Herr Matthys hat einen Antrag gestellt, der auch Berücksichtigung verdient. Es fragt sich, ob die acceptirten Wechsel etwas sind oder nicht. Herr Matthys hatte ganz recht, wenn er auf den Widerspruch hinwies, welcher zwischen den §§ 96 und 98 besteht, und ich glaube allerdings, diese Paragraphen sollten noch geprüft werden. Es ist für Einen, der nicht Jurist ist, schwer, beide Artikel in Einklang zu bringen, aber da Herr Niggeler dieses Vollziehungsverfahren hauptsächlich redigirt hat, so wünsche ich, daß vor der definitiven Redaktion dieser Punkt noch von den Herren Niggeler und Migy untersucht werde. Nach dem französischen Wechselrechte kann man gegen entfernte Schuldner nach dem Verfalle des Wechsels ein Vollziehungsverfahren einleiten. Es fragt sich nur, ob der Schuldner einverstanden sei oder nicht. Dasselbe wollte man hier auf schonendere Weise auch erlangen. Wenn z. B. ein Krämer für gelieferte Waaren eine Wechselverbindlichkeit auf drei Monate eingeht, so wäre es für den größern Handel bequem, sofort nach dem Verfalltage zur Vollziehung schreiten zu können; aber für diesen Augenblick wäre es zu streng, es könnte zu Fatalitäten führen. Ich glaube, man habe vorderhand nur beabsichtigt, für diejenigen ein Wechselgesetz zu machen, die sich dem Wechselrecht unterziehen wollen im Interesse ihres eigenen Kredites. Ich bin mit den gestellten Anträgen ganz einverstanden und danke schließlich dem Herrn Matthys, daß er sich über die Wechselfähigkeit belehren ließ.

Berger. Ich danke dem Herrn Ganguillet, daß er die Eröffnung einer zweiten Umfrage verlangt hat. Es ist vielleicht kein anderes Mitglied in der Versammlung, das durch seine Handels- und Rechtskenntnisse so geeignet wäre, im vorliegenden Falle ein kompetentes Urtheil abzugeben. Ich war bei der ersten Berathung etwas zurückhaltend und fragte mich: wenn ein Wechsel nicht anerkannt wird, ist dann das gewöhnliche Verfahren einzuschlagen oder nach der vorliegenden Wechselexekution zu verfahren? Der erste Artikel setzt mich darüber nicht in's Klare. Mir ist es gleichgültig, ob man für einen widersprochenen Wechsel das gewöhnliche oder ein besonderes Prozeßverfahren aufstellen wolle, aber man soll es klar aussprechen. So zweideutig, wie es hier zu sein scheint, möchte ich es nicht lassen. Ist ein Wechsel bestritten, so glaube ich, er soll betrachtet werden wie eine Zahlungsaufforderung, die widersprochen ist. Gestützt auf den Widerspruch, hat man sich an den Friedensrichter zu wenden, und dann folgt das eigentliche Prozeßverfahren. Will man dieß, so sollte man es im Gesetze deutlich sagen; will man aber solche Fäche nach besonderm Wechselrechte behandeln, so soll man es auch deutlich aussprechen. Aber was wird es in diesem Falle zur Folge haben? Alle Schulden im Kanton, mit Ausnahme der Obligationen und Grundpfandforderungen, werden dann in Wechselform gefordert werden, weil es für den Gläubiger viel bequemer und einfacher, vielleicht auch weniger kostspielig ist. Ich bin nicht im Falle, eine Redaktion vorzuschlagen. Das Konkordat ist außerst wichtig, es beschlägt alle Verkehrsverhältnisse, es greift so tief in dieselben ein, daß es gewiß höchst nothwendig ist, daß wir uns vor Allem darüber in's Klare setzen sollen, und ich hoffe, die zweite Umfrage werde dazu dienen, daß die Sache dem Volke und dem Großen Rathe klar vor Augen liege, was beschlossen und angenommen wird. Deßhalb wünschte ich, daß der Herr Berichterstatter Auskunft gebe, damit vielleicht auch andere Mitglieder der Versammlung noch das Wort ergreifen.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Ich verdanke dem Herrn Ganguillet ebenfalls, daß er eine zweite Umfrage verlangt hat. Wir müssen wohl unterscheiden zwischen einem gewöhnlichen Schuldner und einem Wechselschuldner. Schuldner ist jeder, der einem Andern etwas zu zahlen hat. Wechselschuldner aber ist nur der, welcher einen Wechsel oder eine Anweisung acceptirt oder ein Billet auf sich selbst ausgestellt hat. Wenn ich Jemanden einen Wechsel an Zahlung gebe, so bin ich Wechselschuldner, aber Wechselschuldner ist der nicht, welcher einen Betrag schuldet, auf den ein Wechsel gezogen wird. Wenn ich einem Krämer vom Lande etwas verkaufe und nach dem Verfalltage einen Wechsel auf ihn ziehe, er aber nicht zahlt, so fällt er nicht unter das Wechselrecht, sofern er den Wechsel nicht acceptirt hat. Daher erblickte ich im vorliegenden Entwurfe denn auch nicht eine so große Gefahr, wie man von anderer Seite darstellt. Ich bedaure, daß nicht die ursprüngliche Redaktion beibehalten wurde; sie enthielt den Ausdruck „Wechselschuldner", in welchem alles gesagt ist. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Aebi. Es ist allerdings sehr wünschenswerth, daß wir uns gehörig aus-

sprechen und aufklären. Wenn ich die Sache recht verstehe, so ist nur derjenige, welcher einen Wechsel oder eine Anweisung acceptirt, oder ein Billet ausgestellt, oder einen Wechsel an Zahlung gegeben hat, Wechselschuldner.

Matthys. Ich bin der Ansicht, es sei ein Uebelstand, daß ein kleiner Staat, wie der Kanton Bern, für Handels- und Wechselrecht zwei Gesetzgebungen einführt, und würde es sich heute um die erste Berathung handeln, so hätte ich darauf angetragen, daß man auf den vorliegenden Entwurf nicht eintrete, sondern eine Kommission niedersetze, bestehend aus Alt- und Neubernern, aus Industriellen, Handelsmännern, Landleuten und Rechtskundigen, mit dem Auftrage, einen Entwurf für Handels- und Wechselrecht für den ganzen Kanton auszuarbeiten. Der zweite Antrag wäre darin bestanden, daß man um Gottes willen nicht allgemeine Wechselfähigkeit einführe, sondern dieselbe auf Handel- und Gewerbtreibende zu beschränken. Ich hätte gewünscht, daß man namentlich den Bauernstand nicht hineinziehe. Aber die erste Berathung hat stattgefunden, und wenn ich heute diesen Antrag gestellt hätte, so hätte ich tauben Ohren gepredigt. Ich anerkenne, es ist viel Gutes in diesem Konkordate. Aber in den ersten Jahren werden die Leute mit dem Wechselrechte nicht bekannt sein, Viele werden deßhalb angeführt, Prellereien werden stattfinden, und mancher Mann, der mit einem Vorschusse von 500 oder 1000 Fr. sich kehren könnte, wird durch einen Wechsel hineingezogen und ruinirt. Was den von mir gestellten Antrag betrifft, mit welchem Herr Ganguillet einverstanden ist, so werden Sie, wenn Sie die verschiedenen Artikel vergleichen, einen Widerspruch finden. Der § 96 setzt einen acceptirten Wechsel oder eine acceptirte Anweisung oder ein eigenes Billet voraus und normirt das Verfahren, welches eintreten soll, wenn die Schuld am Verfalltage nicht bezahlt wird. Die §§ 97 und 98 enthalten die Fortentwicklung des Verfahrens, das in diesem Falle befolgt werden soll. Was zieht man aber hinein? Sogenannte Tratten, nicht acceptirte Wechsel, und läßt glauben, daß für diese das gleiche Verfahren Regel machen soll, wie bei acceptirten Wechseln. Dieser Widerspruch muß gehoben werden. Nun ein Wort über das Verfahren an sich. Ich habe den Antrag gestellt, die Zahlungsaufforderung mit dem Vollziehungsbefehle zu verbinden. Man findet das zu streng. Der Grund meines Antrages ist der: ich bezwecke die Wahrung der Interessen des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners, Vereinfachung der Sache. Ich halte dafür, es liege weder im Interesse des Einen noch des Andern, wenn der Gläubiger gehalten ist, eine sogenannte amtliche Aufforderung zu erwirken, worauf dann noch das Vollziehungsverfahren folgen würde. Was hat der Vollziehungsbefehl im ordentlichen Betreibungsverfahren zum Zwecke? Der Gläubiger erläßt denselben mit richterlicher Bewilligung, der Schuldner hat während vier Tagen das Recht zu zahlen oder zu widersprechen; zahlt er, so ist die Sache abgethan; widerspricht er, so tritt das Vollziehungsverfahren ein. Der Schuldner hat den Betrag des Wechsels zu deponiren und der Richter entscheidet dann nach einem kurzen Verfahren, ob derselbe schuldig sei oder nicht. Mein Antrag bezweckt also Abkürzung des Verfahrens und Vermeidung unnützer Kosten. Es ist ein Rad zu viel in der Maschinerie, wenn eine amtliche Aufforderung vorausgehen und dann erst noch der Vollziehungsbefehl folgen soll.

Kurz, Oberst, übernimmt das Präsidium.

Niggeler. Ich überzeuge mich wirklich, daß eine zweite Umfrage nöthig war, denn es herrscht die heillosesste Verwirrung. Ich will versuchen, etwas zur Aufklärung der Sache beizutragen. Es ist leicht erklärlich, warum Verwirrung entsteht. Wir haben hier etwas vor uns, das ein Stück eines Ganzen bildet, nämlich einen Theil des Handelsgesetzbuches. Anderwärts, z. A. im Jura, hat man ein Handelsgesetzbuch, und da bildet das Wechselrecht einen Theil desselben. Nun ist die Sache einfach. Für alle Handelssachen ist ein ganz summarisches Verfahren eingerichtet, in Wechselsachen ist es etwas scharf, indem man unter Umständen sofort den Geltstag verlangen kann, wenn nicht gezahlt wird. Da kommt die Frage nicht vor, ob ein Wechsel acceptirt sei oder nicht, sondern wenn es eine Handelsschuld ist, so genügt es. Hier haben wir etwas Anderes. Im Wechselprozesse soll allerdings ein kurzes, summarisches Verfahren stattfinden. Die Sache ist ganz einfach: wer sich nicht für die Schuld verpflichtet hat, ist dem Wechselprozesse nicht unterworfen, trotzdem daß ein Wechsel auf ihn gezogen worden ist. In diesem Sinne hatte ich denn auch die Ehre, bei der ersten Berathung Anträge zu stellen, aber der Herr Berichterstatter faßte dieselben in zu engem Sinne auf. Er nahm an, ich hätte bloß den Fall der Acceptation in's Auge gefaßt und den Wechselprozeß bloß auf denjenigen beschränken wollen, der einen Wechsel acceptirt hat Das ist nicht richtig. Ich unterscheide. Verpflichtet ist zunächst derjenige, der einen Wechsel acceptirt, derjenige, der einen eigenen Wechsel ausstellt; es giebt aber weitere Fälle. Auch das Indossament ist in's Auge zu fassen und die Ausstellung an sich. Diese Wechsel bilden einen Gegenstand des Handels. Hin und wieder schickt man einen Wechsel bloß zur Einkassirung an ein Haus, aber eben so häufig wird derselbe negocirt. Der Banquier wird Garantie verlangen; bei unserer Kantonalbank z. B. ist es vorgeschrieben; dann haben ein anderes Haus oder zwei ihr Indossament zu geben. Auf das hin zahlt die Bank aus, und sie und jeder Banquier, der den Wechsel annimmt, muß dann darauf rechnen, daß er auf den Tag das Geld dafür habe. Wenn auf den Verfalltag nicht bezahlt wird, so erfolgt Protest; dann kommt der Wechsel zurück. Nun eben diese, die den Wechsel ausgestellt, die ihn negociren, als Indossanten unterzeichnen, haben durch ihre Unterschrift sich dem Wechselprozesse auch unterzogen. Mit Rücksicht darauf war mein Antrag keineswegs so eingeschränkt, wie der Herr Berichterstatter ihn heute auslegt, sondern er ging ausdrücklich dahin: „Die Klagen gegen den Schuldner eines acceptirten Wechsels, sowie die Regreßklagen gegen die Aussteller nnd Indossanten sind bei dem Gerichtspräsidenten anzubringen ꝛc." Es ist also hier auch von Regreßklagen gegen die Aussteller und Indossanten die Rede. Es wäre vielleicht am zweckmäßigsten, wie die Herren Aebi und Röthlisberger beantragten, zu sagen: „Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten will ꝛc.", aber dann müssen wir, um nicht in der Praxis eine noch heillosere Verwirrung zu veranlassen, sagen, wer „Wechselschuldner" sei, d. h. derjenige, welcher einen eigenen Wechsel ausgestellt, einen andern acceptirt oder indossirt oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist. Dann wissen wir, woran wir sind, dann wird namentlich zwischen den §§ 96 und 98 kein Widerspruch mehr bestehen. Die Herren Matthys und Berger verwechselten namentlich einzelne Bestimmungen des Entwurfs. Sie sagen, im § 96 sei von acceptirten Wechseln die Rede, während der § 98 sich auf Fälle beziehe, wo es sich um Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels handle. Aber man muß nachsehen, mit welchen Artikeln diese Bestimmungen im Zusammenhange stehen. Der § 96 handelt von der Verpflichtung zur Deposition und von den Fällen, in welchen der Schuldner derselben entbunden werden kann; dabei wird auf die §§ 25, 27 und 28 verwiesen, und in diesen Artikeln ist eben der Fall behandelt, wo ein Wechsel negocirt, indossirt worden ist, zur Annahme präsentirt wird und der Wechselschuldner dieselbe ganz oder theilweise verweigert In diesem Falle wird von Seite des Gläubigers Sicherheitsleistung verlangt. Es handelt sich nicht darum, sofort eine Aktion auf den geltend zu machen, auf den der Wechsel lautet, im Gegentheil, der Widerspruch des Schuldners wird anerkannt, aber der Gläubiger wird sich seinen Regreß sicher stellen Daher sind die §§ 96 und 98 durchaus nicht im Widerspruche mit einander. Ein scheinbarer Widerspruch wäre allerdings darin enthalten, wenn man den § 96 auf acceptirte Wechsel beschränken und das Verfahren des Wech-

selprozesses nur auf den Acceptanten anwenden würde. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch zu bemerken, daß es zweckmäßig wäre, bei § 97 etwas einzuschalten. Es ist hier von einer vorläufigen Aufforderung an den Wechselschuldner die Rede. Herr Matthys will gerade den Vollziehungsbefehl damit verbinden. Ich bin nicht seiner Ansicht. Ein Vollziehungsbefehl ist schon ein Betreibungsakt, es ist für jeden Handelsmann, der auf Kredit hält, etwas stoßendes. Es ist genug, wenn man den Wechselschuldner auffordert, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Dazu kommt, daß ein Vollziehungsbefehl nur in gewissen Fällen bestritten werden kann, nämlich wenn man durch eine Urkunde beweist, daß Zahlung eingetreten, oder eine weitere Frist gestattet worden ist; andere Beweismittel sind nach unserm Gesetze nicht zuläßig. Ich sehe nicht ein, warum man hier, wo es sich bloß um einen Wechsel handelt, dem Schuldner nicht auch die Einrede gegen Zahlung durch die Eideszuschiebung sollte einräumen dürfen. Ich beantrage daher die Aufnahme des folgenden Zusatzes zum ersten Lemma des § 97: „oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter hinterlegen." Dann weiß der Wechselschuldner, was er zu thun hat und die Aufforderung des Gerichtspräsidenten hat dann einen selbständigen Zweck, während, wenn zwei Aufforderungen ergehen, es zum Glauben veranlassen könnte, es sei das Gleiche.

Ganguillet. Ich erlaube mir noch einige Worte. Allerdings wurde durch die Diskussion, die nachträglich eröffnet wurde, die Sache bedeutend aufgeklärt. Es ist klar festgestellt, daß ein Wechselschuldner nur der ist, welcher einen eigenen Wechsel ausstellt, oder einen Wechsel acceptirt oder indossirt, und nicht der, auf den ein Wechsel gezogen wird, der aber denselben nicht annimmt. Herr Niggeler hat vom juristischen Standpunkte aus die Sache ganz genau erklärt und ist mit dem Antrage des Herrn Aebi einverstanden, aber mit dem nothwendigen Zusatze, daß man im Gesetze sage, was ein Wechselschuldner sei. Dann weiß man, daß nicht jeder Krämer, auf den ein Wechsel gezogen wird, Wechselschuldner ist, sondern nur wenn er den Wechsel angenommen hat. Nur noch ein Wort zur Beruhigung an Herrn Matthys und an die Versammlung. Herr Matthys erklärte, wenn es sich um die erste Berathung handeln würde, so hätte er den Antrag gestellt, ein Handelsgesetz für den ganzen Kanton zu erlassen. Ich wäre mit ihm ganz einverstanden, wenn es hätte geschehen können. Was er beantragte, wurde schon alles versucht. Eine Kommission wurde schon vor Jahren mit der Ausarbeitung eines Handelsgesetzes beauftragt, aber man kam nie zum Zwecke. Man muß daher nehmen, was möglich ist, das Uebrige wird dann auch noch kommen. Hingegen kann ich die Bedenken des Herrn Matthys unmöglich theilen, namentlich da Keiner wechselfähig sein kann, der nicht seine Unterschrift dazu hergiebt. Ich kenne unser Volk auch, die Leute geben nicht gerne ihre Unterschrift her. Obschon bisher ein Wechsel als solcher keine Kraft hatte, so betrachteten sie es doch gleichsam als eine Schande, wenn man einen solchen auf sie zog. Aber ich mache Herrn Matthys noch auf etwas anderes aufmerksam. Wenn Einer nicht wechselfähig ist, so kann er manches nicht machen, was zu seinem Nutzen wäre. Gestern war z. B. hier Markt; es geht ein Mitglied des Großen Rathes hin, sieht ein Pferd, der Betreffende hat aber nicht gerade Geld bei sich, dasselbe zu kaufen; er stellt ein Billet aus, läßt es von einem Bekannten indossiren und geht damit auf die Bank. Auf diese Weise kann man sich Geld machen auf kurze Zeit, ohne die Formalitäten der Hypothekarkasse erfüllen zu müssen. Ebenso verhält es sich, wenn Jemand ein Haus kaufen möchte, aber nicht gerade das erforderliche Geld verfügbar hat. Ich frage: ist das nicht eine Wohlthat, nicht nur für den Handelsmann, sondern für Jeden, der in den Fall kommt, ein Geschäft zu machen, auch für Fürsprecher und für Landwirthe? Die Sache hat auch ihre moralische Bedeutung, wenn man das Volk darnn gewöhnt, zu wissen, was ein Verfalltag ist; bis jetzt wußte man es nicht. Der Geschäftsmann, welcher nicht bezahlt wird und seinen Schuldner vorerst ein Jahr lang betreiben muß, verliert vorerst den Zins seines Kapitals. Man braucht nur Recht darzuschlagen, zu prozediren. Hat das zum Frommen des Schuldners geführt? Wenn der Betriebene schuldig war, so mußte er am Ende noch die Kosten zahlen, oder wenn er zahlungsunfähig war, so fielen sie den Gläubigern zur Last. Das diente gewiß nicht dem allgemeinen Wohle. Ich gebe zu, daß einzelne Unbesonnene sich die Finger verbrennen. Aber wie manches Gesetz hat nicht schon viel tiefer eingegriffen? Ich rede nur vom Betreibungs- und Güterabtretungsgesetze. Hier handelt es sich um ein Gesetz, das in allen civilisirten Staaten besteht, allerdings mit Modifikationen. Einer, der zahlungsfähig ist, wird nicht so leicht über den Haufen geworfen; oder wenn es geschieht, so ist es vielleicht nur 2—3 Monate früher, als es sonst eingetreten wäre.

Aebi. Ich wünsche nur noch eine Abänderung des § 100 in dem Sinne, daß die ursprüngliche Redaktion des § 99 des Konkordates aufgenommen werde, welche also lautet: „Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten." Der § 100 des vorliegenden Entwurfs spricht von angenommenen Wechseln oder Anweisungen. Nun kann eine Wechselklage gegen mehrere Individuen ausgestellt werden; so z. B. gegen einen Indossanten. Wenn der Wechsel vom Schuldner unterzeichnet ist, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Es kann ein Wechselprozeß stattfinden gegen einen Indossanten oder Aussteller, wenn der Wechsel zurückkommt. In diesem Falle ist der Klagegrund nicht ein angenommener, sondern der protestirte Wechsel. Somit ist der Ausdruck: „angenommener Wechsel oder acceptirte Anweisung" unrichtig.

Sessler. Ich verzichte auf das Wort, indem die Herren Niggeler und Ganguillet alles viel besser dargestellt haben, als ich es hätte darstellen können. Einzig einen Wunsch erlaube ich mir auszusprechen. Ich bin überzeugt, wenn wir uns hier stundenlang über diesen Gegenstand aufzuklären suchen, so wird es uns nicht möglich sein, bei der Abstimmung ganz in's Klare zu kommen, welche Anträge zu genehmigen seien, indem sie kreuz und quer durcheinander gehen. Man muß dem Herrn Berichterstatter Zeit lassen, dieselben näher zu untersuchen. Daher wünsche ich, daß er, nach dem Beispiele des Herrn Fueter, alle gestellten Anträge als erheblich zugeben möchte.

Imer. Ich halte es für meine Pflicht, als jurassischer Abgeordneter vor dem Schlusse der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand das Wort zu ergreifen, umsomehr, als im Laufe der Diskussion auch vom Jura die Rede war. Es handelt sich um Einführung eines Wechselgesetzes, eines Gesetzes, welches nur im alten Kantonstheil Anwendung finden soll. Man konnte sich hier fragen, warum der Jura ausgeschlossen sein soll. Herr Matthys hat bereits bemerkt, wenn er bei der ersten Berathung anwesend gewesen, so würde er verlangt haben, daß das Gesetz auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werde. Meine Absicht war, ein gleiches Begehren zu stellen, aber nach einer Besprechung mit einem Kollegen aus dem Jura habe ich mich überzeugt, daß eine solche Maßregel dem Jura keinen Vortheil bringen würde, deßhalb stelle ich keinen Antrag. Nichtsdestoweniger kann ich mich nicht enthalten, die Versammlung auf eine Anomalie auf dem Gebiete der Gesetzgebung aufmerksam zu machen, eine Anomalie, welche ziemlich oft vorkommt, und der man endlich einmal ein Ende machen sollte. Wenn einst der alte Kantonstheil eine Handelsgesetzbuch bekommt, so wird es vermuthlich auf den Jura keine Anwendung finden, aus dem Grunde, weil dieser

Landestheil es nicht mitberathen hat; da nun der vorliegende Entwurf nur für den alten Kantonstheil ausgearbeitet wird, und man keine vorberathende Kommission ernannt hat, in welcher die Jurassier ihre Ansicht geltend machen könnten, so liegt es auf der Hand, daß eine Diskussion mit Sachkenntniß nicht möglich ist, so daß wenn der alte Kantonstheil seine Handelsgesetzgebung bekommt, man sie auch auf den Jura nicht wird anwenden können. Man wird mir vielleicht einwenden, daß man im Jura auch mit der Revision des Handelsgesetzes beschäftigt sei. Das ist richtig, aber worin besteht diese Revision? Die Jurassische Gesetzgebungskommission hat eines ihrer Mitglieder mit der Ausarbeitung eines neuen Handelsgesetzbuches beauftragt. Wenn nun diese Arbeit fertig ist, so wird man sie für den Jura durchberathen, während man für den alten Kanton eine neue macht. So haben wir dann zwei Handelsgesetzgebungen. Das erscheint mir sonderbar, und ich wünschte hierüber Aufschluß zu erhalten, weil nach meiner Ansicht auf dem Gebite der Gesetzgebung nicht jeder Theil für sich handeln sollte.

Herr Berichterstatter. Was die von mehrern Rednern gestellten Anträge betrifft, so kann ich dieselben, abgesehen von der Form jedes einzelnen als erheblich zugeben. Sodann muß ich dem Herrn Imer bemerken, daß es sehr leicht ist von einem allgemeinen Standpunkt aus, zu sagen, es wäre gut und vortheilhaft, daß dieses neue Gesetz als Theil der Gesetzgebung auch auf den Jura ausgedehnt würde. Beim ersten Blick scheint das richtig, aber der Jura hat ein Handelsgesetzbuch, welches eine vollständige Handelsgesetzgebung enthält und alle Zweige umfaßt, die kaufmännische Buchhaltung, ein vollständiges Gantsystem, die Handelsgerichte. Diese Gesetzgebung umfaßt alle kaufmännischen Akte im Leben. Wäre es nun gut für den Kanton, die Uebereinstimmung eines vollständigen und zweckmäßigen Gesetzbuches gänzlich zu stören? Wäre es passend, eine vollständige Umwälzung in diesen Zustand zu bringen, während es sich hier nur um einen ganz untergeordneten Theil des Gesetzbuches handelt, so zusagen nur um das A B C desselben? Wenn der alte Kanton einen ersten Schritt thut, so sollen wir ihm dazu Glück wünschen. Ich wüßte nicht, warum sich die Jurassier darum nicht interessiren sollten. Wir müssen gerade wünschen, daß er zu einer solchen Gesetzgebung komme; aber der Jura würde um 10 Jahre zurückgehen, wenn er sich auf den Boden des alten Kantons stellen wollte. Ich behaupte, daß jeder, der die Sache untersucht, sehen muß, daß man nicht dem Jura einzelne Elemente der Handelsgesetzgebung aufdrängen kann, wenn er bereits eine ganze besitzt. So verhält es sich auch mit dem Uebrigen; es wäre somit bei der jetzigen Sachlage sehr übel gethan, wollte man Verwirrung in den Kanton bringen; denn damit würde man das ganze System unserer Handelsgerichtsbarkeit zerstören. Der alte Kanton hat recht, wenn er diesen ersten Schritt thut, damit man später dann gemeinschaftlich vorgehen kann. Aber um zu einer vollständigen Gesetzesausarbeitung zu kommen, braucht es ungeheuer viel Zeit. Und in der That, wenn man auf die Vereinigungsurkunde zurückblickt, so sieht man, daß von jener Zeit an die französische Gesetzgebung im Prinzipe unterdrückt wurde. Dieser Entscheid konnte nur dann eine Wirkung haben, wenn man dieselbe durch eine andere Gesetzgebung ersetzen würde; deßwegen wurde dann die Regierung beauftragt zu bestimmen, wann dieß geschehen soll. Diesem Grundsatze, welchen man in die Vereinigungsurkunde aufnahm, und diesem Auftrage an die Regierung, die französische Gesetzgebung durch ein für den ganzen Kanton gültiges Handelsgesetzbuch zu ersetzen, wurde bis jetzt noch nie Folge gegeben. Dieß beweist, wie schwer es ist, hierin etwas zu thun. Die Regierung hat noch nicht Hand an's Werk gelegt, es ergiebt sich somit, daß man noch nichts gethan hat. Lassen wir daher den alten Kanton einen Anfang machen, und ergreife man dann die erste Gelegenheit, ein gemeinschaftliches Handelsgesetzbuch zu machen, aber nur diesen einzelnen Theil in unsere jurassische Gesetzgebung hineinflicken, das wäre nicht nur etwas Schlimmes, sondern eine Absurdität.

Abstimmung.

Für das Gesetz mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge, mit Vorbehalt desjenigen des Herrn Matthys, welcher bestritten ist	"
Für den Antrag des Matthys	Minderheit.

Projekt-Gesetz

betreffend

Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 245 ff.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Durch die Erbauung von Eisenbahnen auf dem Gebiete des Kantons Bern wurde die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken nothwendig. Es mußten einige Ohmgeldbureaux, die früher auf der Grenze bestanden, in's Innere des Kantons verlegt werden; so auf der ganzen Linie von Murgenthal nach Thun und von Solothurn nach Biel. Die Salzfaktorei in Wangen mußte, um sie der Eisenbahn näher zu bringen, aufgehoben, dagegen eine solche in Langenthal errichtet werden. Ferner waren in Biel und Nidau Aenderungen in Betreff des Ohmgeldbezugs getroffen worden. Es war den bisherigen Ohmgeldbeamten nicht mehr möglich, andere Funktionen mit ihren Stellen zu verbinden. Deßhalb wurde in der Sitzung vom 7. Juni abhin ein darauf bezügliches Dekret vom Großen Rathe genehmigt und provisorisch in Kraft gesetzt. Der Redner durchgeht nun die einzelnen Artikel des Gesetzes und bemerkt hinsichtlich der Ohmgeldeinnehmerstelle zu Murgenthal, welche sich auf aargauischem Gebiete befindet, daß trotz der von Seite der bernischen Regierung vorbehaltenen Bestimmung, die Station auf berner Gebiet zu erstellen, die Centralbahngesellschaft sich nicht veranlaßt gesehen habe, dieser Weisung nachzukommen. Schließlich wird der Antrag gestellt, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Das Eintreten, die Berathung in globo und die Genehmigung des Gesetzes werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Herr Präsident. Es wäre noch beizufügen: „Das Gesetz tritt sofort in Kraft."

Wird ebenfalls genehmigt.

Projekt-Dekret

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841, resp. des § 1 Ziffer I. 1. und II. 1. des Gesetzes vom 1. März 1853 — auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Von dem zum Verbrauch in den Kanton Bern eingeführten Bier wird eine Ohmgeldgebühr von 3 Rp. per Maß für schweizerisches und von 4 Rp. für fremdes Produkt bezogen.

Art. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses mit dem 1859 in Kraft tretenden Dekretes beauftragt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Nach dem Gesetze vom 9. März 1841 soll alles in den Kanton Bern eingeführte und zum Verbrauche in demselben bestimmte Getränk mit einem Ohmgelde belegt werden und zwar per Maß 5 Rp a. W., sowohl für Wein als für Obstwein und Bier. Das Gesetz vom 2. September 1848 modifizirte diese Bestimmung einigermaßen, indem es zwischen Getränken schweizerischen und solchen nichtschweizerischen Ursprungs einen Unterschied machte. So wurde für Wein nichtschweizerischen Ursprungs in einfachen Fässern von jeder Maß 5½ Rp., in Doppelfässern 20 Rp. und in Flaschen 20 Rp. per Flasche gefordert. Nach Einführung der neuen Währung trat abermals eine Modifikation ein durch das Gesetz vom 28. März 1853, welches die eingeführten Getränke folgendermaßen tarirte. I. Getränke schweizerischen Ursprungs: 1) Wein, Bier und Cider 7 Rp. per Maß; 2) Wein in Flaschen 7 Rp. per Flasche; 3) Wein in Doppelfässern 7 Rp. per Maß; 4) Weingeist und andere geistige Getränke wurden je nach ihrer Stärke von 15—40 Grad mit 22—58 Rp. per Maß belegt. II. Getränke nichtschweizerischen Ursprungs: 1) Wein, Cider und Bier 8 Rp. per Maß; 2) Wein in Flaschen 30 Rp. per Flasche; 3) Wein in Doppelfässern 30 Rp. per Maß; 4) Weingeist und andere geistige Getränke gleich den schweizerischen Produkten dieser Art mit einem Zuschlage von 10 %. In dieser Weise wurde das Ohmgeld bisher bezogen. Da es sich bloß um die Reduktion des Ohmgeldes auf Bier handelt, so habe ich mich hier nur mit diesem zu befassen. Aus den Kontrollen der Ohmgeldverwaltung ergiebt sich, daß der Ertrag des Ohmgeldes auf Bier bisher sehr gering war. Eine übersichtliche Darstellung der Einfuhr in den letzten 10 Jahren von 1849 bis 1858 ergiebt folgendes Resultat:

Jahr.	Maß.	Neue Währung.
1849	2,578	Fr. 199. 41
1850	2,948	„ 230. 36
1851	6,021	„ 471. 81
1852	6,738	„ 530. 89
1853	6,654	„ 529. 59
1854	4,627	„ 364. 13
1855	2.317	„ 179. 81
1856	6,709	„ 527. 69
1857	14,544	„ 1113. 42
1858	7,080	„ 550. 49
	Maß 60,216	Fr. 4,697. 60

Die durchschnittliche Einfuhr betrug also per Jahr 6021½ Maß und der durchschnittliche Ertrag Fr. 469. 76. Der Umstand, daß im Jahre 1857 der Ertrag viel höher war als in den übrigen Jahren, rührt daher, daß in diesem Jahre eine Zürcher Brauerei den Versuch machte, ein Bierdepot in Bern zu errichten, daher die Mehreinfuhr. Dieses Depot hielt sich aber, des hohen Ohmgeldes wegen, nur kurze Zeit. Sie sehen, daß der Ertrag des Ohmgeldes auf Bier sehr gering war, und daß der Fiskus durch die Herabsetzung desselben nicht Gefahr läuft, eine beträchtliche Einnahmsquelle zu verlieren. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß seit mehrern Jahren, seitdem sich der Konsum des Bieres vermehrt hat, häufig über ein geringhaltiges Bier geklagt wurde, und das mit vollem Rechte. Man darf die Schuld davon nicht etwa den Wirthen beimessen, sondern sie fällt auf die Bierbrauer zurück. Diese sind einerseits durch den vermehrten Bierverbrauch gehindert, immer ein gehöriges Quantum auf Lager zu halten, andererseits werden dieselben wegen geringer Konkurrenz nicht zu besondern Anstrengungen veranlaßt. Nun ist aber das Bier für einen großen Theil der Bevölkerung ein nothwendiges Getränk geworden, besonders für den Arbeiter. Der Wein ist allerdings besser, aber theurer, und dann fällt derjenige, welcher sich solchen nicht anzuschaffen vermag, auf den Schnaps. Ich habe jedoch die Ueberzeugung, daß, wenn im Kanton ein gutes, nahrhaftes Bier erhältlich wäre, es dem Branntweintrinken bedeutend Einhalt thun würde. Der Grund, warum wir nicht so gutes Bier haben, wie in andern Staaten und in andern Kantonen, liegt darin, daß die hiesigen Bierbrauer eine geringe Konkurrenz haben. Das hiesige Bier hat einen bedeutenden Schutzzoll, dessen Ertrag sehr gering ist, weil er in keinem Verhältnisse zum Werthe der belasteten Waare steht. Das Ohmgeld auf Bier steht in keinem Verhältnisse zum Ohmgelde auf Wein. Wenn man den durchschnittlichen Kaufpreis des Weines auf 70 Rp. per Maß berechnet, so beträgt das auf demselben lastende Ohmgeld 10 %. Aber die Maß Bier kann nicht höher als zu 30 Rp. berechnet werden, dennoch bezahlt es 7 Rp. Ohmgeld per Maß, d. h. 23 %, was einen Unterschied von 13 % ausmacht. Ein weiterer Grund liegt darin, daß der Staat bei einem geringern Ansatze auf Bier eine bedeutend höhere Einnahme machen würde als bisher. Ich besprach mich mit größern Bierbrauern außerhalb unsers Kantons zufällig, sie sagten, wenn das Ohmgeld für schweizerisches Bier auf 3 Rp. herabgesetzt werde, so wollen sie nach Bern ein Bier liefern, mit dem das Publikum zufrieden sein werde. Es wurde seiner Zeit eine Vorstellung an den Regierungsrath und an den Großen Rath eingereicht mit dem Gesuche um eine Reduktion des Ohmgeldes auf Bier. Mein Vorgänger, Herr Finanzdirektor Fueter, war damit einverstanden und empfahl die Sache dem damaligen Regierungsrathe, allein dieselbe wurde zurückgewiesen. Nun legte ich der Behörde den Gegenstand neuerdings vor, und der Regierungsrath glaubte den ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen zu sollen. Gegen die frühere Vorstellung langte eine solche von vier inländischen Bierbrauern ein, die zwei Punkte namentlich hervorhoben. Erstens sagen sie, sie seien Kantonsangehörige und im Stande, genug Bier zu fabriziren. Zweitens behaupten sie, durch die Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier würde die Landwirthschaft in Nach-

theil kommen, indem dann die Gerste nicht mehr den bisherigen Absatz hätte. Ich halte aber diese Einwendungen nicht für begründet. Die hiesigen Bierbrauer werden besseres und theilweise auch wohlfeileres Bier liefern, wenn sie eine größere Konkurrenz haben. Zu ihrem Troste kann überdieß angeführt werden, daß sie immer noch einen Schutzzoll von 3 Rp. per Maß haben. Ich empfehle Ihnen im Interesse des Fiskus, sowie im ökonomischen und sanitarischen Interesse der Bevölkerung das Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf und dessen Behandlung in globo,

Bernard. Ich bin nicht Bierbrauer und will auch die Interessen der Bierbrauereien nicht vertheidigen Es scheint mir indessen, die Finanzdirektion oder die Regierung sei mit ihren Ohmgeldansätzen etwas weit hinuntergegangen. Man muß bei dieser Frage zwei Sachen in Betracht ziehen, nämlich das allgemeine Interesse und die kantonale Industrie. Nun will man auf einen Zug dem fremden Bier die Schleusen öffnen und die Leute im Kanton, welche sich mit der Fabrikation dieses Getränkes befassen, werden darunter leiden. Ich bin ebenfalls für die Freiheit, auswärtige Protukte in das Land einführen zu können, aber nicht zum Erdrücken der eigenen Industrie. Der Herr Finanzdirektor sagt uns eben, daß der Staat nach seiner Ueberzeugung auf dieser Ohmgeldsreduktion gewinnen werde Ich dagegen möchte die einheimische Industrie begünstigen dadurch, daß gleichzeitig der Verbrauch durch das Publikum vermehrt würde. Ich beantrage daher, das Ohmgeld auf 5 Rappen herabzusetzen für schweizerisches Bier und die Taxe, wie sie auf fremdes Bier gesetzt ist, zu belassen.

Flück. Ich glaube, die vom Herrn Berichterstatter angeführten Gründe seinen sehr gewichtig und möchte noch weiter gehen, weil der Staat nach meiner Ansicht noch besser dabei bestehen würde. Ich stelle den Antrag, das Ohmgeld auf alles Bier, ob schweizerisches oder ausländisches, auf 2 Rappen herabzusetzen.

Straub. Ohne das letztgefallene Votum hätte ich das Wort nicht ergriffen, indem ich dann bei der Behandlung des Gesetzes selbst die Folgen der Reduktion des Ohmgeldes für die Landwirthschaft hervorgehoben hätte. Da man aber noch weiter gehen will, als die Regierung, so möchte ich mich hier ebenfalls aussprechen. Der Herr Berichterstatter mag allerdings in zwei Punkten Recht haben: daß man besseres Bier trinken und der Staat keine Einbuße machen würde. Ich bin auch Einer von denen, die gerne gutes und billiges Bier trinken, ich weiß aber nicht, ob der Herr Finanzdirektor richtig rechnet, wenn er glaubt, das Bier werde den Schnaps verdrängen. Einer, der Schnaps will, trinkt nicht Bier, obwohl letzteres den Durst löscht, der Schnaps nicht. Im Gegentheil, der Schnapstrinker will etwas, das kratzt. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, daß der Schnapstrinker gleichwohl Schnaps trinken wird, auch wenn das Bier wohlfeiler zu haben ist, wie der Biertrinker gleich wohl Bier trinkt. Was bezwecken wir aber durch diese Herabsetzung? Wir sollen die Industrie sowohl als die Landwirthschaft in unserm Kantone zu heben suchen. Erreichen wir das durch dieses Dekret? Ich glaube, nein. Wir begünstigen die auswärtigen Bierbrauereien Glauben Sie, unsere Bierbrauer können mit ihnen konkurriren? Eben nicht Der Geist des Biers, die Hopfen, werden im Auslande produzirt. Es wird wahrscheinlich nie dazu kommen, daß wir die Hopfen in größerem Maßstabe produziren können. Wir produziren aber die Gerste, und sehen Sie, warum hat die Anpflanzung derselben seit einigen Jahren einen solchen Aufschwung genommen, der mit einer geregelten Landwirthschaft in engem Zusammenhange steht. Es wird jedem Landmanne bekannt sein, daß die Gerste bei uns sehr gut gedeiht. Ist aber die vorgeschlagene Reduktion für den inländischen Gerstenbau günstig? Ich glaube, nein, warum nicht? Wir können die Gerste produziren, aber unsere Bierbrauer können nicht die Konkurrenz mit den auswärtigen Bierbrauern aushalten, wenn sie die Hopfen theurer bezahlen müssen als die Fremden. Können wir einem Produkte, das wir nicht erzeugen können, Konkurrenz machen? Die Hopfen machen einen Hauptbestandtheil des Bieres aus. Nun belegt man die im Lande erzeugten Produkte mit einer Steuer, während man die ausländischen Produkte begünstigt. So wird der Landwirth auch gehindert, die Erdäpfel nach Belieben zu verwerthen. Indessen sehe ich viel lieber Bierbrauereien entstehen, als Erdäpfelbrennereien, und bin der Ansicht, daß man die Bierbrauerei als Industrie nicht aus dem Auge verlieren soll, um nicht die auswärtige Produktion zu begünstigen. Deßhalb stelle ich den Antrag, auf das vorliegende Dekret nicht einzutreten und glaube, das Ohmgeld, namentlich auf das fremde Bier, sei nicht zu hoch.

Mühlethaler. Als ich den in Berathung liegenden Entwurf zn Gesichte bekam, dachte ich auch darüber nach, ob ich zu Gunsten der Bierbrauer oder der Biertrinker stimmen soll. Nach einigem Nachdenken fand ich jedoch, daß es mehr Biertrinker als Bierbrauer gebe und daß ein Ohmgeld von 3 Rappen für eine Maß Gerstenwasser noch unverhältnißmäßig hoch sei gegenüber dem Ohmgelde auf Ivorgnewein. Daher stimme ich zum Eintreten.

Gfeller zu Wichtrach. Mit dem nämlichen Rechte, mit welchem Herr Mühlethaler die Reduktion des Ohmgeldes auf Bier verlangt, könnte man auch die Herabsetzung des Ohmgeldes auf Wein verlangen; es gibt mehr Weintrinker als Biertrinker. Ich möchte aber dieser schönen Einnahmsquelle, welche der Staat aus den indirekten Steuern zieht, nicht zu nahe treten, weil sonst die direkten Steuern erhöht werden müßten; daher möchte ich vor einer solchen Maßregel warnen. Der Landmann ist in der Verwerthung seiner Produkte bereits beschränkt, denn die Besitzer kleinerer Grundstücke können nicht Erdäpfelbrennereien errichten. Indessen bin ich damit einverstanden, daß man wohl gethan hat, dieselben zu beschränken. Aber dann möchte ich hier konsequent sein und das Ohmgeld auf Bier nicht herabsetzen. Daß der Unterschied in der Qualität des Bieres künftig sehr groß sein würde, kann ich nicht begreifen. Unsere Bierbrauer haben ihr Gewerbe im Auslande gelernt, sie brauchen dieselbe Frucht zur Bierfabrikation, wie die ausländischen Brauer; es herrscht deßhalb ein großes Vorurtheil unter Vielen, wenn sie glauben, das Bier werde künftig ganz anders werden. Ich stimme daher gegen das Eintreten, weil ich glaube, man rüttle an der schönen Einnahmsquelle des Ohmgeldes.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir über diese Frage auch einige Worte, weil ich mich wirklich mit diesem Gegenstande einigermaßen beschäftigt habe und hier Aeußerungen gefallen sind, die ich nicht für ganz berechtigt halte. Ich verspreche mir zwar nicht so ungeheuer viel von diesem Gesetze, ich glaube nicht, daß wir von fremdem Bier so überschwemmt werden, wie viele Biertrinker erwarten; auch glaube ich nicht, daß die Nachtheile für die Bierbrauer so groß sein werden, wie man sie schilderte. Indessen setzen die Biertrinker Werth darauf, und in finanzieller Beziehung ist das Projekt für die Staatskasse günstig; daher stimme ich gerne zum Eintreten Aber wenn man sagt, man schade dem Landwirthe durch ein solches Dekret, so halte ich dafür, der Schaden werde nicht groß sein. Die Sache wurde vor mehreren Jahren schon untersucht, eine Menge Bierbrauer wurden konsultirt. Das Resultat war dieß, daß wir in unserm Kantone namentlich Gerste haben, die für gutes Bier verwendet werden kann. Im Ganzen ist jedoch die Gerste, welche zu sehr gemästet wird, nicht dazu geeignet. Die Gerste, welche sich besonders zur Bierproduktion eignet, scheint aus dem Simmenthale zu kommen, daher sieht man, daß einzelne Bierbrauer solche von dort beziehen. Im Allgemeinen wird aber der Boden zu sehr gemästet. Wollen Sie den Leuten

zumuthen, sie sollen den Boden nicht mästen? Sie werden es nicht thun; daher wird der befürchtete Schaden nicht so groß sein.

Karrer. Es liegt ein Dekret zur Behandlung vor, nach welchem das Ohmgeld auf Bier von 7 auf 3 Rappen per Maß für schweizerisches Produkt herabgesetzt werden soll. Als Zweck dieser Maßregel wird angegeben, es werde einerseits dadurch der Konsum von Bier vermehrt, andererseits die Produktion von besserem Bier veranlaßt. Es ist gewiß Niemand in der Versammlung, der lieber gutes Bier trinkt als ich; es fragt sich, ob die Mittel, die hier vorgeschlagen werden, diesen Zweck zu erreichen, die geeigneten seien. Wie will man es ferner konsequent finden, wenn für das weniger gute schweizer Bier ein geringeres Ohmgeld bezogen wird als für das bessere deutsche Bier? Ich stelle daher eventuell den Antrag, das Ohmgeld für das deutsche Bier ebenfalls auf 3 Rappen zu reduziren. Nun aber komme ich zu einer andern Frage: ob wirklich durch diese Herabsetzung des Ohmgeldes das erzweckt wird, was man erreichen will. Ich muß es sehr bezweifeln. Gehen Sie an die Orte, wo man zu andern Jahreszeiten gutes Bier hat, und sehen Sie, ob dieß auch im Herbste der Fall sei; man hat zu dieser Zeit gar kein Bier. Im nämlichen Falle befindet sich die bekannte Brauerei von Winterthur, die den Hauptgrund zu diesem Dekrete lieferte, indem sie zu dieser Jahreszeit kein gutes Bier hat. Wenn Sie jetzt nach München gehen, wo man sonst sehr gutes Bier hat, so finden Sie gegenwärtig auch keines. Es tritt also dann die Folge ein, daß man trotz der Herabsetzung des Ohmgeldes kein besseres Bier hat, und daß die Einfuhr also nicht zunimmt. Ferner wird Niemand behaupten, daß in den Monaten Januar bis Juli viel Bier von außen eingeführt werde, denn die Bierbrauer unsers Kantons fabriziren in dieser Zeit so gutes Bier als andere schweizerische Brauer. Ich komme aber zu einem andern Punkte. Abgesehen davon, angenommen, die Vortheile, welche man erwartet, würden eintreten, so mache ich Sie aufmerksam, wenn Sie die Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier dekretiren, so müssen Sie konsequenter Weise dieselbe Maßregel auch auf andere Getränke, wie beim Most, bei dem geringeren Weine ꝛc. ausdehnen Dann entziehen Sie dem Gebäude unserer Finanzquellen ein kleines Steinchen nach dem andern, und in kurzer Zeit wird unsere Ohmgeldeinnahme, welche dem Staate jährlich Fr. 700—800,000 einträgt, umgestürzt. Das Ohmgeldgesetz steht gar nicht so fest, wie man glaubt. Sehen Sie, wie in der Bundesversammlung alle Jahre Ansprünge auf dasselbe von Seite solcher Kantone gemacht werden, die viel Wein einführen, und wenn wir nicht einen Artikel in der Bundesverfassung hätten, der das Ohmgeld garantirt, so wäre es schon lange wegdekretirt Wollen wir nun selbst anfangen, uns durch die Gesetzgebung den Boden unter den Füßen wegzuziehen? Man las in den Zeitungen Artikel, welche die Ansicht verfochten, daß es vielleicht gut wäre, auch das Ohmgeld auf Most herabzusetzen. So würde nach und nach, indem man dem Uhrwerk ein Stück entzieht, das ganze Werk in Frage gestellt. Wenn man aber dessenungeachtet das Dekret annehmen will, so soll man es so einrichten, daß dem Kantone dadurch kein Eintrag geschieht, daß uns zu jeder Zeit die Befugniß zustehen soll, das Ohmgeld wieder zu erhöhen, wie es herabgesetzt worden. Aber das Erhöhen dürfte dann sehr schwer sein. Ich unterstütze den Antrag auf Nichteintreten, sollte aber das Eintreten beschlossen werden, so stelle ich den Antrag, keinen Unterschied zwischen schweizerischem und ausländischem Bier zu machen, sondern bloß 3 Rappen per Maß im Allgemeinen festzusetzen und zugleich das Recht des Kantons Bern in Bezug auf eine spätere allfällige Erhöhung des Ohmgeldes zu wahren.

Revel. Als Weinproduzent wollte ich gegen das Dekret stimmen; ich thue es nicht, weil diese Auflage eine billige ist; ferner sind offenbar 7 Rp. per Maß Bier zu viel und außer allem Verhältniß. Ich ergreife das Wort nur, um mein Erstaunen zu äußern über das, was Herr Karrer als Mitglied der Bundesversammlung vorgeschlagen hat, nämlich die Abgabe herabzusetzen, welche auf dem fremden Erzeugniß lastet. Sogar wenn man beschließen würde, nur 3 Rp. vom ausländischen Bier zu beziehen, so würde der Bundesrath sich dem widersetzen. Der Redner dachte nicht an den Artikel der Bundesverfassung, welcher verlangt, daß fremde Produkte mit einem höhern Zoll belegt werden als schweizerische. Aus diesem Grund empfehle ich den Entwurf, wie er vorliegt.

Fischer. Ich bin zwar Besitzer einer Bierbrauerei und kann insofern als bei der Sache betheiligt angesehen werden; das soll mich indessen nicht hindern, einigen Aufschluß zu geben. Vor Allem mache ich aufmerksam, warum bis jetzt dieser Industriezweig in unserm Kantone weniger blühte als anderwärts. Einer der Hauptgründe ist der, daß es bei uns früher nicht Landessitte war, Bier zu trinken, daß man viel mehr Wein trank. Es war eine neue Industrie, die sich einbürgern mußte, und eine neue Industrie hat immer zu kämpfen. Eine andere Schwierigkeit wurde bereits von Herrn Straub berührt, es betrifft die Gerste, welche eine Hauptingredienz der Bierbrauerei bildet. Wenn das Bier gut werden soll, so muß die Gerste gleichmäßig auswachsen. Um dieses zu bezwecken, muß eine große Quantität am gleichen Orte gepflanzt werden. Im Verhältnisse, wie der Bierverbrauch im Kantone zunahm, dehnte sich der Gerstenbau aus. Nun werden, wie Jedermann weiß, infolge der veränderten Sitten von Seite vieler Landwirthe Anstrengungen gemacht, um die Bedürfnisse, welche sich geltend machen, zu befriedigen. Sie brauchen nur den Altenberg zu besichtigen, um sich zu überzeugen, wie hiesige Unternehmer sich anstrengen, das Publikum zu befriedigen. Da scheint mir denn doch der Moment ungünstig gewählt zu sein, um die auswärtige Konkurrenz zu erleichtern, während sich im Innern des Landes die Konkurrenz ausdehnt und zwar im Interesse des Publikums, das ich anerkenne. In erster Linie stimme ich daher zum Nichteintreten, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Bernard. Der Sprung von 7 auf 3 Rp. scheint mir wirklich zu groß.

Dr. Tièche. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Karrer aus dem gleichen Grunde, wie er. Wir haben ein Bundesgesetz, welches den Kantonen, die diese Abgabe auf Getränke beziehen, das Ohmgeld garantirt. Wenn man nun heute die Biertare herabsetzt, so ist es wahrscheinlich und sogar außer Zweifel, daß man nächstens die Zollherabsetzung auf Wein verlangen wird. Der Herr Finanzdirektor beabsichtigt, der arbeitenden Klasse ein gesunderes und zuträglicheres Getränk zu verschaffen. Welches ist nun das für den Arbeitsmann gesundeste Getränk? Offenbar nicht das Bier und nicht der Branntwein, sondern der Wein, und wenn das Volk ein gesundes Getränk zu wohlfeilem Preis bekommen könnte, so würde man mehr Wein als Bier trinken. Anderseits soll der erste Gedanke jeder Regierung sein, die Interessen der kantonalen Industrie zu überwachen. Alle Bierbrauer anerbieten sich jetzt, besseres Bier zu machen, so daß wir mit der Zeit gute Brauereien erhalten werden, vielleicht nicht gerade wie sie in England, in London bestehen, aber wir werden doch ein Bier bekommen, welches sich dem deutschen nähern wird. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Karrer an, und in zweiter Linie dem Antrage des Herrn Bernard.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Es mag Ihnen auffallen, daß ein Industrieller eine Meinung vertheidigt, die einer bestehenden Industrie nahe treten könnte. Wenn ich glauben würde, daß durch dieses Dekret der Industrie der inländischen Bierbrauer Schaden zugefügt werde, so würde ich sagen: lieber ein Glas Bier weniger getrunken! Aber ich habe die Ueberzeugung, daß das nicht der Fall sein wird. Was in meinen Augen das vorliegende Dekret rechtfertigt, ist der Umstand, daß durch ein Ohmgeld von 3 Rp. dem Bier im Verhältniß zu seinem Werthe noch ein sehr bedeutender Schutzzoll gewährt wird. Wenn wir die Maß zu 30 Rp. berechnen, so macht es immer noch 10 %. Gegenwärtig werden 7 Rp. per

Maß bezogen, also 23 %. Ist das im Verhältnisse zum Werthe des Produktes? Offenbar nicht. Für den Wein lasse ich diese Tare gelten, aber unverhältnißmäßig ist es, für Bier dieselben 7 Rp. per Maß festhalten zu wollen. Von diesem Standpunkte aus stimme ich zum Dekrete. Ich habe aber noch einen andern Grund. Wir wissen Alle, daß in der jüngsten Zeit von der Regierung das Erdäpfelbrennen freigegeben wurde. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein; man kann glauben, es sei im ökonomischen Interesse des Landes wünschbar, einen möglichst großen Ertrag aus dessen Produkten zu ziehen. Ich habe eine andere Ansicht und die Ueberzeugung, dadurch, daß jedem größern Güterbesitzer das Recht eingeräumt wurde, Erdäpfel zu brennen und jeden größern Güterkomplex mehr oder weniger zu einer Brennerei einzurichten, sei der Moral eine tiefe Wunde geschlagen worden. Die Stimmung im Lande ist denn auch sehr dagegen, und ich verwunderte mich, daß die Regierung einen solchen Beschluß faßte, ohne damit vor den Großen Rath zu kommen. Dieser hätte das Projekt abgewiesen. Wenn der Staat jährlich 400,000 Fr. für die Notharmen ausgibt, so muß er auf der andern Seite dem Branntweintrinken steuern, und um diesen Zweck zu erreichen, möchte ich das Bier so billig als möglich verkaufen lassen. Ich hätte sogar weiter gehen und dazu stimmen können, das Ohmgeld auf Bier geradezu abzuschaffen, das wäre mein Wunsch gewesen, aber der Herr Finanzdirektor würde sich einem solchen Beschlusse widersetzen. Diese 3 Rp. machen dem Staate keinen Ausfall und ich könnte nicht einsehen, wie das Ohmgeld dadurch im Ganzen in Frage gestellt würde. Der Große Rath hat dabei immer freie Hand. Dieselbe Behörde, welche heute das Ohmgeld auf Bier herabsetzt, hat die Kompetenz, dasselbe auf Wein festzuhalten.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Nach dem Vortrage des Herrn Röthlisberger kann ich mich ganz kurz fassen. Ich möchte nur zwei Punkte berühren. Zunächst komme ich zu der Frage, ob Gefahr drohe, daß durch die Herabsetzung des Ohmgeldes auf Bier auch das Ohmgeld auf Wein herabgesetzt werden könnte. Es wurde Ihnen bereits gezeigt, daß dieß ganz verschiedene Sachen sind. Es kann nie und nimmer ein Recht, das der Bund den Kantonen gewährleistet hat, zur Fessel für sie werden. Wenn Grund vorhanden ist, innerhalb dieser Rechte einige Veränderungen zu treffen, so ist es natürlich, daß wir die Befugniß dazu haben und daß wir keines Vorbehaltes dazu bedürfen. Man darf nicht vergessen, daß zwischen Bier und Wein ein enormer Unterschied ist. Wenn es in der Gewalt der Weinbauern des Seelandes läge, uns schlechtern Wein zu hohem Preise zu liefern, dann wäre vielleicht Grund zu sagen: wir wollen den Herren im Seelande und in Oberhofen Verstand machen durch einige Konkurrenz; aber sie geben uns den Wein, wie sie ihn bekommen, die Sonne scheint auf alle Reben gleich. Dagegen mag die Sonne scheinen, wie sie will, so fabriziren uns die Bierbrauer das Bier, wie sie wollen. Wenn jeweilen eine neue Brauerei entsteht, so leisten sie uns den Beweis, daß sie könnten, wenn sie wollten. Da heißt es: ausgezeichnetes Seefelsbier! Aber nach einiger Zeit, wenn der neue Unternehmer seine Kunden hat, schließt er sich den andern an; im nächsten Jahre ist das Bier dünner, im zweiten Jahre ganz dünn. Hier können wir etwas thun; der Beweis liegt darin, daß alle Bierbrauer dagegen sind und erklären, man müsse zu dieser Industrie Sorge tragen, man dürfe sie nicht gefährden u dgl. Die Herren sehen ganz gut ein, daß sie künftig besseres Bier machen werden und machen müssen. Das Dekret liegt natürlich nicht ganz in ihrem Sinne, und ich begreife, daß man lieber 50 oder 40 % vom Gewerbe zieht als nur 10 %. Ich frage aber: sind wir da um der einzelnen Bierbrauer willen? Oder sollen wir nicht dafür sorgen, daß das ganze Publikum etwas besser dabei steht? Ich bin überzeugt, daß jeder von Ihnen mit letzterm einverstanden ist. Wir werden ganz sicher besseres Bier trinken durch die Konkurrenz, weil es in der Macht der Bierbrauer liegt, besseres zu liefern. Ich bestreite die Behauptung des Herrn Karrer, daß man zu der Zeit, wo das hiesige Bier schlecht ist, an andern Orten auch kein gutes habe. Ich lasse es darauf ankommen, das Gegentheil zu beweisen und zwar in der Schweiz selbst. Nun aber handelt es sich nicht nur darum, dem Biertrinker gutes Bier zu liefern, die Sache hat noch eine andere Seite. Die Erlaubniß, Erdäpfel zu brennen, ist gegeben, und ich nehme an, sie bleibe gegeben. Statt darüber zu jammern und zu sagen: wenn Gott eine Regierung verderben will, so nimmt er ihr die Weisheit, — wie ein angesehener Landwirth es der Regierung gedruckt sagte, statt dessen fragen wir uns: wie machen wir diese Erlaubniß möglichst unschädlich? Und das ist möglich. Bedenken Sie, daß die ganze östliche Schweiz vom eigentlichen Branntweintrinken in Masse nichts weiß, weil man dort Most hat, die westlichen Eidgenossen wissen nichts davon, weil sie Wein haben. Auch im Kanton Bern sind es wenige Amtsbezirke, in welchen Brennereien bestehen. Wir haben also ein sehr beschränktes Gebiet, einen Rayon, den wir paralysiren können dadurch, daß die Verbreitung eines wohlfeilen, nahrhaften, gesunden Getränkes möglich gemacht wird. Das ist bewiesen, und ich habe letzthin in öffentlichen Blättern gelesen, daß branntweintrinkende Arbeiter, die in Länder kamen, wo das Bier vorherrschte, namentlich nach Bayern, sich sehr schnell an das Bier gewöhnten. Ist es möglich, mittels des Bieres dem Branntweintrinken eine Schranke zu setzen, so glaube ich, wir haben es nicht nur mit einer Partikularfrage, sondern mit einer Hauptfrage für unsern Kanton zu thun, weil es sich darum handelt, namentlich die Folgen des Branntweinbrennens zu mildern. Für die nicht gänzliche Abschaffung des Ohmgeldes auf Bier habe ich zwei Gründe. Der erste ist der, daß durch die Herabsetzung der Tare auf 2 Rappen die Staatskasse eine bedeutende Zunahme an Hülfsmitteln erhält. Bei einer Gebühr von 7 Rappen wurde wenig Bier eingeführt, künftig wird die Einfuhr sich bedeutend vermehren. Mein zweiter Grund ist ein prinzipieller, damit ja in keinerlei Weise das Recht des Kantons zum Bezuge des Ohmgeldes angetastet werden möchte. Es ist ganz etwas Anderes, das Ohmgeld aufzuheben, oder die Skala zu ändern. Gesetzt aber, man käme, wie einzelne Redner befürchten, in der Bundesversammlung darauf zu sprechen, so bemerke ich, der Kanton Bern ist nicht der einzige, der Ohmgeld hat, sondern es sind 18 Kantone, die solches beziehen. Da ist also keine Gefahr vorhanden, sondern es war ein purer Schreckschuß, den Herr Karrer abgefeuert hat.

Karrer. Ich ergreife nicht das Wort, um auf das Votum des letzten Redners zu antworten, sondern nur um Herrn Revel zu erwiedern, welcher behauptete, die Bundesverfassung gestatte nicht, daß man Getränke schweizerischen und fremden Ursprungs mit der gleichen Taxe belege. Auf den ersten Blick sollte man glauben, Herr Revel habe recht, aber wenn man näher auf die Sache eingeht, so glaube ich, wir haben die Befugniß, es zu thun. Der Art. 32 der Bundesverfassung sagt, die Kantone haben das Recht, Konsumogebühren zu beziehen und enthält dann die weitere Bestimmung: „Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes." Daraus folgert nun Herr Revel, wir dürfen nicht die Gebühr für beides auf den gleichen Zollansatz reduziren Das ist ein Irrthum. Die Bundesverfassung sagt an einem andern Orte, die Konsumogebühren dürfen da, wo solche bestehen, nicht erhöht werden. Nun hat der Kanton Bern vor Einführung der Bundesverfassung auf dem fremden wie auf dem schweizerischen Bier 7 Rappen per Maß bezogen; daher haben wir auch das Recht, diese Gebühr im Allgemeinen auf 3 Rappen herabzusetzen. Anno 1853 machte man dann einen Unterschied zwischen Getränken fremden und schweizerischen Ursprungs. Eventuell stelle ich den Antrag, die Gebühr für Bier schweizerischen, wie fremden Ursprungs auf 3 Rappen herabzusetzen. Ich könnte sogar auf 2 Rappen herabgehen, wenn man überhaupt eine Aenderung will.

Straub. Herr Röthlisberger sagte, es sei unbillig, auf dem Weine das gleiche Ohmgeld zu beziehen, wie auf dem Bier. Aber ich frage: hatte der Wein immer den gleichen Werth? Hatte das Bier früher den gleichen Werth, wie jetzt? Was die Frage betrifft, ob die Armuth infolge der Aufhebung des Brennverbotes zugenommen habe oder nicht, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Ich kenne Gemeinden, die von jeher Branntweintrinker hatten, abgesehen davon, ob Erdäpfel gebrannt worden seien oder nicht. Herr Regierungsrath Schenk sagte, die Sonne scheine auf alle Reben gleich. Ich glaube nicht, wir haben nicht überall den gleichen Wein. Es regnet auch nicht auf alle Reben gleich, und der Wein ist sogar in den Fässern nicht überall vor dem Regen geschützt. Darin liegt also kein Grund, das Bier anders zu behandeln.

Revel. Ich halte die Auslegung der Bundesverfassung, wie sie Herr Karrer verfocht, nicht für richtig. Im Jahre 1848 handelte es sich darum, das Ohmgeld ganz abzuschaffen; da aber 18 Kantone solches bezogen, so wurde dasselbe beibehalten, aber unter Bedingungen und Beschränkungen, und unter dieser steht diejenige des Art. 32, welche Herr Karrer angeführt hat. Wenn wir nun auf das Bier, welches von dem Auslande eingeführt wird, nicht eine höhere Taxe setzen als auf dasjenige, welches von Solothurn, Aargau u. s. w. eingeführt wird, so werden die Abgeordneten dieser Kantone in der Bundesversammlung verlangen, daß wir die Gebühr auf Getränke schweizerischen Ursprungs herabsetzen. Das ist die richtige Auslegung, und ich kann nicht begreifen, wie man die deutlichen Worte der Bundesverfassung anders auslegen kann.

Stockmar. Ich würde gerne für eine Reduktion des Bierzolles stimmen, aber eine Rücksicht hindert mich, es zu thun, die nämlich, daß wohl in kurzer Zeit die Ohmgeldsabgaben abgeschafft und die Kantone dafür entschädigt werden. Sollen wir nun nicht lieber den status quo beibehalten und in der Ohmgeldgesetzgebung nichts ändern, bis man mit der Eidgenossenschaft über diesen Gegenstand verhandelt? Es ist klar, daß wir bei diesem Ohmgelde nicht freie Hand haben. Wenn ein Wagen an der Grenze eines Kantons ankommt, so hat man das Recht ihn anzuhalten; man hat daher keinen freien Verkehr in der Schweiz. Was man mit den Zöllen gethan, sollte man auch mit den Abgaben von Getränken thun. Ich beantrage daher, daß man auf den Vorschlag des Regierungsrathes einstweilen nicht eintrete und den status quo beibehalte.

Berger. Auf viele Einwürfe gegen den Vorschlag der Regierung wurde von den Herren Röthlisberger und Schenk treffend geantwortet. Man will es in Zweifel ziehen, daß das Bier dem Branntweintrinken gewissermaßen Einhalt thun könne. Dieser Zweifel ist unbegründet. Ich komme aus einer Gegend, wo früher das Branntweintrinken im Flor war; seit zehn Jahren aber hat dort der Bierverbrauch um das Vierfache zugenommen. Jedermann hat das Bedürfniß, etwas zu trinken; der Wein ist jedoch für Viele zu theuer. Der Arbeiter hat das Bedürfniß, mit Andern zusammenzusitzen, wie der Herr, der Champagner zu trinken vermag. Wenn der Wein zu theuer, das Bier ebenfalls zu theuer oder zu schlecht ist, so nimmt derselbe zum Branntwein seine Zuflucht. Ist aber das Bier gut, so zieht er es vor. Will man etwa einen Schutzzoll für die Fabrikation von Branntwein? Dann kommt man und schimpft über die Verdorbenheit der Leute, über die Schnapstrinker, welche am Wege liegen. Mir kommt das vor, wie der Opiumhandel der Engländer in China, dessen Bewohnern sie Traktätlein schicken, aber mit der nämlichen Ladung kommt das Opium, und die Engländer tiranniſiren die armen Chinesen. Das gleiche geschieht bei uns mit den Erdäpfeln. Man will die im Aufblühen begriffene Industrie der Bierbrauer schützen. Ich anerkenne diese Absicht, aber es verhält sich damit, wie Herr Regierungsrath Schenk sagte: wenn die neu auftauchenden Bierbrauer ihre Kundsame haben, so sind sie bald alle Vettern und sieht man bald keinen Unterschied mehr in der Qualität des Biers. In jüngster Zeit trank man im Kanton Bern schlechtes Bier. Auch wenn das Ohmgeld herabgesetzt wird, haben die bernischen Bierbrauer immer noch größere Vortheile als die auswärtigen, namentlich bezüglich des Transportes. Man sagt, der Gerstenbau würde leiden; im Gegentheile, infolge der Konkurrenz wird derselbe gefördert. Es wird auch weniger Wein getrunken werden, wenn besseres Bier zu haben ist. Wenn der Staat eine Einbuße erleiden sollte, so kommt es im Allgemeinen dem Volke zu gut.

Herr Berichterstatter. Nach der einläßlichen Diskussion, welche soeben stattfand, kann ich mich kurz fassen. Vor Allem wurde der Antrag auf Nichteintreten gestellt und zu dessen Begründung angeführt, es sei zu befürchten, wenn man am Ohmgeld rüttle, so könnte dasselbe ganz abgeschafft und infolge dessen eine Erhöhung der direkten Steuern nöthig werden. Wenn ich das glauben würde, daß dieses Dekret der erste Nagel wäre zum Sarge des Ohmgeldes, so würde ich mich gegen das Eintreten erheben. Denn das Ohmgeld bildet für uns eine bedeutende Einnahme, welche letztes Jahr nicht nur 700,000, sondern über 800,000 Fr. abwarf. Man müßte dafür eine anderthalbfache Steuer beziehen. Die Befürchtung ist aber nicht begründet. Der Durchschnitt der bisherigen Ohmgeldeinnahme auf Bier beweist, daß in dieser Beziehung durchaus keine Gefahr vorhanden ist. Man ging noch weiter und behauptete, Andere würden in der Bundesversammlung unser Vorgehen benutzen, um dem Ohmgelde den Todesstoß zu versetzen. Auch diese Einwendung halte ich für nicht begründet. Erstens ist den Kantonen der Bezug des Ohmgeldes durch die Bundesverfassung (Art. 32) garantirt, es müßte also zuerst diese abgeändert werden. Ich gebe zu, daß die Zeit auch kommen wird, wo neue Bestimmungen der Bundesverfassung nothwendig sein werden, aber es dürfte noch eine Reihe von Jahren bis dorthin vergehen. Uebrigens hätte ich auch dann, wenn das Ohmgeld neuerdings in Frage käme, nicht die geringste Besorgniß, daß es abgeschafft würde. Der Kanton Bern steht in dieser Beziehung nicht allein, sondern es sind noch eine Menge andere Kantone, die Ohmgeld beziehen, so die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Genf, Freiburg, Zug, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Glarus, Tessin und Waadt, darunter solche, die theilweise noch mehr beziehen als Bern. Ich denke, diese Kantone würden dieselben finanziellen Gründe geltend zu machen wissen, welche den Kanton Bern bewegen, das Ohmgeld festzuhalten, indem sie im Falle der Abschaffung desselben die nämlichen Folgen zu befürchten hätten. Das Ohmgeld ist eine Steuer, die Niemanden belästigt. Wenn der Staat keinen Rappen Ohmgeld beziehen würde, so würden wir doch deßhalb den Wein um nichts billiger trinken. Die geäußerten Befürchtungen sind also nicht begründet. Ferner behauptete man, der Zweck, dem Branntweintrinken den Riegel zu stecken, werde nicht erreicht. Herr Straub sagte: wer Schnaps wolle, trinke nicht Bier. Ich sage: wer Bier will, trinkt nicht Schnaps. Uebrigens ist dieses Gesetz nicht für eigentliche Schnapser berechnet, sondern für die, welche Schnapstrinker würden, wenn sie kein Bier hätten. Die eigentlichen Säufer zu bekehren, darauf kann ich nicht eintreten. Es wurde von anderer Seite dargethan, daß man allerdings den Zweck erreichen werde. Ferner wurde der Antrag gestellt, das Ohmgeld auf schweizerische und nichtschweizerische Getränke gleich zu stellen. Herr Revel hat bereits gezeigt, daß dieß nach Art. 32 der Bundesverfassung unzuläßig ist, und ich kann nicht begreifen, wie Herr Karrer gegenüber dieser klaren Bestimmung zu dem Schlusse kam, den er verfocht. Bei diesem Anlasse muß ich noch etwas Thatsächliches berichtigen, das Herr Karrer unrichtig darstellte. Das Gesetz vom 9. März 1841 macht nämlich zwischen Getränken schweizerischen und nichtschweizerischen Ursprungs keinen Unterschied, wohl aber

macht das Gesetz vom 2 September 1848 einen solchen Unterschied. Dieses Gesetz ist älter als die Bundesverfassung. Im Gesetze von 1853 wurde das Ohmgeld in neue Währung umgewandelt und für Getränke schweizerischen Ursprungs 7, für Getränke nichtschweizerischen Ursprungs 8 Rp. festgesetzt. Wenn wir also das Ohmgeld für Bier schweizerischen Ursprungs auf 3 Rp. feststellen, so müssen wir es für Bier nichtschweizerischen Ursprungs auf 4 Rp. festsetzen. Wir dürfen nicht vergessen, nach der Bundesverfassung muß dieses Gesetz dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Man wendet ein, durch eine höhere Steuer würde der Einfuhr guten ausländischen Bieres entgegengetreten, aber ich behaupte, daß gegenwärtig in der Schweiz so gutes Bier gemacht wird als in Bayern; so in Rheinfelden und Olten, wo man auch in den Sommermonaten gutes Bier hat. Ich habe mich selbst davon überzeugt. Einerseits wurde der Antrag gestellt, das Ohmgeld nur auf 5 Rp. zu reduziren, andererseits, dasselbe ganz zu streichen, ein Beweis, daß der Antrag der Regierung in der Mitte steht. Zu gänzlicher Aufhebung des Ohmgeldes auf Bier könnte ich nicht handbieten, dagegen wäre eine Herabsetzung von 2 Rp. zu gering, um auf die Einfuhr auswärtigen Biers einigen Einfluß zu haben. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern empfehle Ihnen das Eintreten und die Genehmigung des Entwurfes.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Einen Unterschied für die Gebühren zu machen	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Bernard	" Mehrheit.
Dagegen	
Für 3 Rp. auf schweizerisches und 4 Rp. auf fremdes Bier	Gr. Mehrheit.
Für eine kleinere Gebühr.	Minderheit.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Verschmelzung der Ortsgemeinden Innerblumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöreinwohnergemeinde Blumenstein.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 6.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, stellt Namens des Regierungsrathes den Antrag, der Große Rath möchte in die zweite Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten, welcher den Zweck hat, eine unnöthig komplizirte Gemeindeverwaltung zu vereinfachen. Mit Rücksicht auf die in erster Berathung unwidersprochene Genehmigung des Dekretes beschränkt der Redner sich auf die Bemerkung, dasselbe habe sich seit der periodischen Inkrafttretung als zweckmäßig bewährt.

Das Eintreten, sowie die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag der Baudirektion.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag, der Große Rath möchte für zweckmäßige Einrichtungen im Schlosse Belp, behufs Vereinigung der Bezirksbeamten einen Kredit von Fr. 9000 bewilligen und den Regierungsrath anweisen, denselben auf das Budget von 1860, Rubrik „Hochbau Neubauten" zu tragen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die bisherige unzweckmäßige Eintheilung der Räumlichkeiten im Schlosse Belp, (so z. B. befinde sich das Archiv in einem Schloßthürmchen, so daß es bei Feuersgefahr nicht gerettet werden könnte) und auf die Nothwendigkeit baulicher Veränderungen daselbst, mit welchen sich denn auch die Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei einverstanden erklärten.

Der Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Anzug

des Herrn Großrath Mühlethaler, betreffend die Vorlage des im Jahr 1852 bloß auf eine Probezeit von zwei Jahren erlassenen Gesetzes über die Organisaton der evangelisch-reformirten Kirchensynode.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 281 hievor.)

Mühlethaler. Am 19. Januar 1852 hat der Große Rath ein Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode auf die Probezeit von zwei Jahren in Kraft gesetzt und zwar vom ersten März 1852 an, mit der Bestimmung, daß es nach Verfluß dieser Frist einer neuen Berathung unterlegt werden solle. Am 1. März 1854 war diese Frist ausgelaufen, sie wurde nicht verlängert; wir haben also kein Gesetz über die Kirchensynode und die bestehenden Behörden derselben sind ungesetzlich. Da nun die Kirchensynode dem Großen Rathe so wichtige Vorlagen macht, wie bezüglich des Gesetzes über Wahl und Besoldung der Geistlichen, so fand ich, dieser Gegenstand sollte neuerdings angeregt und der Regierungsrath eingeladen werden, das fragliche Gesetz zur zweiten Berathung vorzulegen.

Schenk, Direktor des Kirchenwesens. Ich halte dafür, daß der Anzug richtig motivirt und erheblich zu erklären sei. Das Provisorium wurde im Jahr 1854 ohne Diskussion um weitere zwei Jahre verlängert, so daß Anno 1856 die definitive Inkrafttretung hätte folgen sollen. Im Jahre 1856 unterblieb aber nicht nur die eigentliche Berathung, sondern auch die Verlängerung des Provisoriums, so daß die Voraussetzung ganz richtig ist, daß seit jener Zeit die ganze Organisation, auf welche gestützt die Kirchenvorstände, die Bezirkssynoden, die Kantonssynode gewählt wurden, ohne gesetzliche Basis ist. Dagegen möchte ich Ihnen mittheilen, daß die Sache nun sofort an die Hand genommen wurde. Einzelne Fragen von großer Bedeutung wurden in einer zahlreichen Konferenz von Geistlichen berathen, und ich werde in sehr kurzer Zeit dem Regierungsrathe einen Antrag vorlegen in Betreff dieser Organisation. Immerhin halte ich es für eine heilsame Mahnung, wenn der Anzug erheblich erklärt wird. Denn es ist wirklich nicht in der Ordnung, daß ein solcher Zustand existire, und ich habe mich oft verwundert, daß nicht Einer, der zum Mitgliede eines Kirchenvorstandes gewählt wurde, erklärte, er nehme

die Wahl nicht an. Man hätte ihn auf kein Gesetz gestützt zur Annahme zwingen können. Freilich hat man Vorgänge, z. B. das Preßgesetz von 1832, das ebenfalls auf eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft erklärt wurde und bis 1853 in Kraft blieb. Aber das Eine ist so verwerflich als das Andere.

Der Anzug des Herrn Mühlethaler wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. Oktober 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bützberger, Jeannerat, Lüthy und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Johann; Bärtschi, Biedermann, Blösch, Brunner, Bürki, Burger, Burri, Carlin, Engemann, Feune, Fischer, Fleury, Friedli, Fr.; Gfeller, Christian; Giraudin, Großmann, v. Grünigen, Hermann, Heß, Hofer, Hoffmeyer, Imboden, Imhoof, Benedikt; Imobersteg, Joß, Käser, Karlen, Jakob; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Abraham; Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Lotzwyl, Lempen, Loviat, Marquis, Morel, Müller, Kaspar; Nägeli, Pallain, Reichenbach, Fried.; Rohrer, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rozhenbühler, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Andreas; Scholer, Schori, Fried.; Seiler, Siegenthaler, Steiner, Jakob; Sterchi, Stocker, Streit, Trorler, Wüthrich, Wyder und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Gesetz

betreffend

die Grundbücher und Pfandtitel.

(Erste Berathung)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Im Jahre 1852 wurde ein Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher erlassen und dieselbe eingeleitet. Aber wenn man den Zweck, welchen man anstrebte, erreichen will, so ist es nöthig, für die Zukunft zu sorgen, daß nicht die nämlichen Mißbräuche einreißen, wie vor der Bereinigung. Man hat also dafür zu sorgen, daß, wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung ganz oder theilweise getilgt wird, deren Löschung in das Grundbuch eingetragen werde. Zu diesem Zwecke wurden denn auch in dem erwähnten Gesetze die nöthigen Fristen bestimmt Auch dafür muß gesorgt werden, daß Grundpfandrechte, deren Eigenthümer auf irgend eine Weise wechseln, sei es durch Heirath, durch Abtretung oder Erbschaft, im Grundbuche angemerkt werden, damit man immer weiß, wie die Sachen im Allgemeinen stehen. Kurz, alle Verhältnisse, die sich auf Grundpfandrechte beziehen, müssen aus dem Grundbuche ersichtlich sein, sonst würde die angeordnete Bereinigung ihren Zweck gar nicht erreichen; die frühern Mißbräuche würden wieder einreißen und nach zehn Jahren müßten wir wieder eine neue Bereinigung der Grundbücher anordnen. Es gab verschiedene Mittel, welche man anwenden konnte. Die Direktion der Justiz und Polizei legte dem Regierungsrathe drei verschiedene Projekte vor. Der natürlichste Weg, welcher am sichersten zum Zwecke führt, wäre der, daß man, wie es in Frankreich und in andern Kantonen der Schweiz geschah, eine Frist festsetzen würde, innerhalb welcher die Eingaben gemacht werden müßten. So muß z. B. in Frankreich derjenige, welcher eine grundpfändlich versicherte Forderung hat, alle zehn Jahre für deren Einschreibung sorgen; unterläßt er dieß, so ist zwar das Grundpfandrecht nicht verloren, aber er wird im Range zurückgesetzt. Auf diese Weise hat man eine sichere Ordnung, und es wäre nach meiner Ansicht das wirksamste Mittel gewesen. Indessen fand man, ein solches Verfahren wäre gegen den Geist der Gesetzgebung unsers Kantons, sowie auch gegen die bisherige Uebung, und es könnten viele Gläubiger in Schaden gerathen; man abstrahirte daher von diesem Grundsatze. Ferner konnte man das System der fortdauernden Bereinigung anwenden; aber das erschien zu komplizirt. Endlich läßt sich auch das Verfahren durchführen, wie es dem Großen Rathe im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen wird und nach welchem für die Löschung der ganz oder theilweise getilgten grundpfändlich versicherten Forderungen gesorgt werden soll. Das vorliegende Gesetz hat nur eine strafpolizeiliche Bedeutung und soll in keiner Weise bezüglich der civilrechtlichen Gültigkeit einer Urkunde präjudiciren. Ich glaube, es können keine wichtigen Gründe gegen das Eintreten geltend gemacht werden, es sei denn, daß man es darauf ankommen ließe, nach Verfluß einiger Zeit wieder eine neue Grundbuchbereinigung anzuordnen, welche den Staat etwa Fr 60—70,000 kostet. Der Zustand der Grundbücher nach vollendeter Bereinigung derselben ist nun untersucht, die Forderungen, welche die Amtsschreiber von daher zu machen haben, liegen vor, und man gewärtigt die

Anträge der mit der Untersuchung beauftragten Kommissäre. Ich sprach mit denselben letzthin und hoffe, dem Großen Rathe auf die bevorstehende Dezembersitzung bestimmte Vorlagen machen zu können. Verläufig habe ich vernommen, die Entschädigung werde die erwähnte Summe erreichen. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Mösching. In der Erwartung, daß bei den einzelnen Paragraphen Anträge gestellt werden, will ich nicht gegen das Eintreten stimmen. Gleichwohl hätte ich lieber gesehen, wenn das ganze Gesetz über das Notariats- und Hypothekarwesen vorgelegt worden wäre. Ich betrachte diesen Entwurf bloß als ein Bruchstück. Indessen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß es infolge der Grundbuchbereinigung nöthig war, etwas vorzulegen. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes haben nicht meinen Beifall, namentlich könnte ich nicht dazu stimmen, daß Abschlagszahlungen im Grundbuche notirt werden sollen. Die angedrohte Buße selbst ist zu hoch, und es ist nicht gesagt, wem der Ertrag der Buße zukommen soll Ich erwarte, der Herr Berichterstatter werde Aufschluß darüber ertheilen. Auch den § 6 finde ich anstoßend. Ich gebe zu, daß es nöthig ist, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, aber nach der Bestimmung dieses Paragraphen kommen die Notarien und Amtsnotarien fast in die Stellung eines Polizeidieners, wenn sie die Fehlbaren zur Bestrafung anzeigen sollen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

---

§ 1.

Wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird (Satz. 996 ff. C.), oder wenn auch nur das Pfandrecht für dieselbe aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise erlöscht (Satz. 496 C.), so ist der Schuldner bei einer Geldbuße von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von neunzig Tagen, vom Tage der stattgefundenen Tilgung hinweg gerechnet, das Pfandrecht im betreffenden Grundbuche löschen zu lassen.

Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht extradirt werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung, verpflichtet, den Titel dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden.

Der Amtsschreiber soll die Löschung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen besorgen und den Titel dem Deponenten wieder zurückstellen.

Auf die gleiche Weise und unter der gleichen Strafandrohung ist auch der dritte Unterpfandsbesitzer zur Löschung verpflichtet, wenn der Erlöschungsgrund in seiner Person eingetreten ist.

Ist die Erlöschung des Pfandrechts erfolgt infolge einer Gantverhandlung, eines Geltstags oder einer gerichtlichen Bereinigung, so sind die betreffenden Beamten ex officio verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge.

Bei Gemeinden und Korporationen und beim Staate haften für Löschung und Buße die betreffenden Verwaltungsbeamten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich also auf den Fall, wo eine grundpfändlich versicherte Forderung ganz oder theilweise getilgt wird. Nun fragt es sich: wer soll für die Löschung im Grundbuche sorgen? Es lassen sich zwei Fälle denken. Wenn eine theilweise Zahlung stattfindet, so bekommt der Schuldner den Titel nicht, folglich soll der Gläubiger, welcher im Besitze des Titels ist, diesen dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zusenden. Oder der Schuldner bezahlt die ganze Summe der Forderung, dann wird ihm der Titel übergeben, dann soll er für die Löschung sorgen bei Androhung einer Buße von Fr. 5—20. Ohne die Vorlage des Titels wird der Amtsschreiber die Löschung nicht vornehmen. Liegt der Titel aus irgend einem Grunde in der Hand eines Dritten, dann ist dieser verpflichtet, für die Löschung zu sorgen. Erfolgt die Löschung eines Pfandrechts durch Gant oder Geldstag oder eine gerichtliche Bereinigung, so haben die betreffenden Beamten ex officio für die Löschung zu sorgen, und haften dafür, wenn es den Staat oder Gemeinden betrifft, die betreffenden Verwaltungsbeamten. Das sind die Grundlagen des Gesetzes. Was die Bemerkungen des Herrn Mösching betrifft, so erwiedere ich, daß die eingelangten Anzeigen durch die gewöhnlichen Polizeibehörden erledigt werden; aber die Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber sind von Amtes wegen verpflichtet, über die Vollziehung des Gesetzes zu wachen. Ueber die Verwendung der Buße besteht ein Gesetz vom 8. Oktober 1851, nach welchem ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen und ein Drittel der Staatskasse zufallen soll. Eine spezielle Bestimmung über die Verwendung der Geldstrafen ist also hier nicht nothwendig. Ich habe noch zu bemerken, daß mir in Betreff des fünften Lemma des § 1 von einem Amtsschreiber eine Zuschrift zugestellt wurde, welche mich veranlaßt, die Aufnahme folgender Ergänzung am Schlusse dieses Lemma vorzuschlagen: „unter Vorbehalt des Regresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn derselbe der Aufforderung zur Vorlage des Titels (Satz. 545 des V. Verf. in Schuldsachen) zu spät oder gar nicht Folge geleistet hätte." Diese Ergänzung ist nothwendig.

Mösching. Daß die Löschung des Grundpfandrechts bei gänzlicher Tilgung der Schuld stattfinden soll, damit bin ich vollkommen einverstanden. Aber wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so sagte er, sogar bei theilweisen Zahlungen falle die Besorgung der Löschung dem Gläubiger auf, erst bei der gänzlichen Tilgung der Forderung dem Schuldner. Das wäre eine Abänderung des bisherigen Verfahrens. Ferner sehe ich die Nothwendigkeit nicht ein, für jede Abschlagszahlung die Löschung in das Grundbuch einzutragen. Das führt weiter, als man glaubt, und es könnte der Fall eintreten, daß bei kleinen Abschlagszahlungen bei einem einzigen Kaufe vielleicht dreißig oder mehr Löschungen stattfinden müßten. Ist das nicht zu beläftigend für das Publikum? Dazu käme noch die jeweilige Abrundung der Titel in neue Währung. Bei einer solchen Menge Löschungen wäre am Ende gar kein Raum mehr im Grundbuche vorhanden. Wenn keine Handänderung eintritt, so ist vor der gänzlichen Tilgung der Forderung die Löschung nicht nöthig. Ferner heißt es im fünften Absatze des § 1, wenn die Erlöschung des Pfandrechts infolge einer Gantverhandlung, eines Geltstages oder einer gerichtlichen Bereinigung eintrete, so seien die betreffenden Beamten von Amtes wegen verpflichtet, die Löschung zu besorgen. In solchen Fällen sind nun mehrere Beamte im Falle mitzuwirken, so der Massaverwalter, der Amtsgerichtsschreiber, die Schätzer. Wer soll es machen? Mir scheint, es sollte einfach Sache des Amtsgerichtsschreibers sein. Ich stelle daher den Antrag, in der zweiten und vierten Zeile des ersten Lemma die Worte „oder theilweise" zu streichen und am Schlusse desselben folgende Bestimmung beizufügen: „Bei gleicher Strafe hat der Veräußerer einer Liegenschaft die bezahlten Aufhaftungen vor der Nachschlagung des Aktes in den Grundbüchern löschen zu lassen." Endlich stelle ich noch den Antrag, im fünften Absatze die Worte „sind die betreffenden Beamten ex officio" zu streichen und dagegen zu setzen: „ist der Amtsgerichtsschreiber."

Regez. Ich verdanke der Regierung, daß sie dem Großen Rathe diesen Entwurf vorgelegt hat. Es ist sehr nöthig,

gestützt auf das Gesetz der Grundbuchbereinigung, eine weiter Ausführung vorzunehmen. Wenn ich im Allgemeinen der Regierung etwas an's Herz legen möchte, so ist es folgendes. Der Große Rath des Kantons Bern erläßt Gesetze für das Volk, und es ist seine Pflicht, dabei eine populäre Sprache zu führen. Ich begreife, daß der Herr Berichterstatter die Ausdrücke, deren er sich bedient, verständlich findet, aber die Leute im Volke stehen nicht auf der gleichen Stufe. Ich möchte der vorberathenden Behörde daher diesen Punkt zur Berücksichtigung empfehlen. Des logischen Zusammenhanges wegen würde ich den § 4 mit dem § 1 verbinden. Ferner stelle ich den Antrag, im zweiten Lemma den Ausdruck „ertradirt" zu ersetzen durch „herausgegeben", und ebendaselbst nach dem Worte „Strafandrohung" einzuschalten: „binnen der nämlichen Frist." Im dritten Lemma wäre das Wort „Deponenten" zu ersetzen durch „Einsender." Bezüglich des zweitletzten Lemma stimme ich zum Antrage des Herrn Mösching, nur möchte ich die Worte „ex officio" nach „Beamten" ersetzen durch „als solche", und nach dem Worte „Straffolge" einschalten: „und Frist."

Rösti. Ich erlaube mir über den § 1 auch ein paar Worte. Vor Allem möchte ich die Bemerkungen des Herrn Mösching sehr unterstützen und auch den Herrn Berichterstatter bitten, solche Ansichten eines erfahrenen Amtsnotars und gewesenen Amtsschreibers anzuhören. Es sind verschiedene Bestimmungen im Entwurfe, die nicht aus einer gar erfahrnen Feder geflossen zu sein scheinen. Man muß den Verhältnissen der verschiedenen Gegenden Rechnung tragen, und solche Anträge, wie sie gestellt wurden, berücksichtigen. Der Antrag des Herrn Mösching, daß es nicht nöthig sein soll, bei theilweisen Zahlungen die Löschung vorzunehmen, ist begründet. Nur möchte ich beifügen, daß bei neuen Verpfändungen die Abschlagszahlungen angemerkt werden sollen. Das genügt vollständig, sonst geht man zu weit. Man würde das Publikum in Verwirrung bringen und demselben unnütze Kosten verursachen. Wenn es absolut nöthig wäre zur Aufrechthaltung der Ordnung, daß man alle Abschlagszahlungen eintrage, so würde ich nichts sagen, aber es ist nicht nöthig; es wären sonst bald alle Archive zu klein. Ferner möchte ich im zweiten Alinea des § 1 nach dem Worte „verbleibt" einschalten: „oder der Schuldner von der Erlöschung keine Kenntniß hätte." Es kann ein Pfandrecht erlöschen, ohne daß es der Schuldner weiß. Bisher wurden oft Eingaben von Grundpfandschulden unterlassen. Beim Bezuge der Staatssteuer zog mancher Schuldner, gestützt auf das Steuergesetz, eine Schuld ab, für welche der Gläubiger das Pfandrecht nicht eingab; daran hatte man bei Erlassung des Steuergesetzes nicht gedacht. Ich gebe zu, daß es hier nicht so häufig der Fall sein wird, aber es kann doch begegnen; so bei Todesfällen. Ferner finde ich die Fristen etwas kurz. Ich gebe zu, daß eine Frist von 90 Tagen in den meisten Fällen genügen wird, um die Löschung getilgter Pfandrechte im Grundbuche anmerken zu lassen; aber es kann auch Fälle geben, wo diese Frist nicht genügt. Sehr oft werden solche Titel bei Geldgeschäften als Hinterlage abgetreten, es kann ein Titel verloren gehen und können andere Anstände eintreten. Ich möchte daher nicht den Schuldner einer zu kurzen Frist wegen in Verlegenheit setzen. Ich beantrage daher, im ersten Lemma statt 90 Tagen eine Frist von 6 Monaten einzuräumen. Auch für den Amtsschreiber finde ich eine Frist von 14 Tagen zu kurz, und beantrage, dieselbe auf 30 Tage auszudehnen. Wer Gelegenheit hatte, mit einer Amtsschreiberei zu verkehren, wird gesehen haben, wie viel Geschäfte dieselbe zu besorgen hat.

Gfeller zu Wichtrach. Ich finde die im ersten Alinea des § 1 festgesetzte Frist ebenfalls zu kurz, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche bei Erbschaften eintreten können, wo oft eine größere Zahl von Gläubigern betheiligt ist. Sodann finde ich auch die Eintragung aller Abschlagszahlungen für das Publikum lästig, da ein Schuldner in den Falle kommen kann, in einem Jahre mehrere Abschlagszahlungen zu machen, so daß dann die betreffenden Titel immer auf der Reise wären. Ich möchte deßhalb die Frist von 90 Tagen auf ein Jahr verlängern und die Eintragung in die Grundbücher bei Anlaß der Bereinigung der Steuerregister vornehmen lassen, sonst werden den Betreffenden zu viele Kosten verursacht.

Berger. Es ist mir leid, daß ich den Anträgen der Herren Mösching und Rösti in Betreff des ersten Satzes des § 1 entgegentreten muß. Ich kenne auch etwas von Fristen, namentlich habe ich gesehen, wie es geht, als noch das Gesetz über Betreibung kleiner Schuldbeträge in Kraft war. Wenn eine Zahlungsaufforderung erlassen wurde, sagte der Schuldner: ich pressire nicht, ich habe zwei Monate Zeit; dann vergaß er, daß ein Geltstagsbegehren beim Richter eingereicht werden konnte; er bekam aber noch eine Frist und unterdessen wurde oft der Geltstag ausgeschrieben. Ich glaube, eine Frist von 90 Tagen genüge. Wenn wir nicht Verwirrung in die Grundbücher einreißen lassen wollen, so müssen wir daran festhalten; sie ist eher zu lang als zu kurz. Was bezweckt dieses Gesetz? Ordnung in das Hypothekarwesen zu bringen, damit künftig nicht eine Masse ungelöschte Forderungen in den Grundbüchern erscheinen, damit nicht wieder Avisbriefe über Avisbriefe erlassen und kostspielige Revisionen vorgenommen werden müssen, die 30 - 40,000 Fr. kosten. Wenn Einer eine Abschlagszahlung gemacht hat, so wird er es gerne dem Amtsschreiber anzeigen, damit er es nicht noch einmal versteuern muß. Was war der Grund der Verwirrung, die sich bei der Grundbuchbereinigung kund gab? Daß die Eingabe der gelöschten Grundpfandrechte sehr oft unterlassen wurde; am Ende war gar noch der Titel verloren gegangen. Ist es dem Betreffenden nicht zu viel, beim Amtsschreiber die Steuer zu reguliren, so soll es ihm auch nicht zu viel sein, die Löschung der abgelösten Pfandschulden zu bewirken, namentlich gegenwärtig, wo jeder, der eine solche Eingabe zu machen hat, ein Brieflein zu schreiben im Stande ist. Ich könnte daher den Anträgen der Herren Rösti und Mösching durchaus nicht beipflichten. Wenn man eine Ordnung haben will, so muß man sich diese Unbequemlichkeit gefallen lassen. Mit den Redaktionsverbesserungen, welche Herr Regez vorschlug, bin ich dagegen einverstanden.

Aebi. Bereits Herr Mösching hat darauf hingewiesen, daß die Redaktion des zweiten Lemma des § 1 nicht genügt, indem der Titel auch in der Hand eines Dritten liegen kann. Herr Mösching faßt es so auf, daß bei theilweisen Zahlungen der Gläubiger für die Löschung sorgen müsse. Ich fasse es nicht so auf, sondern halte dafür, dieß sei Sache des Schuldners, sonst wäre der Gläubiger dafür gestraft, daß er Abschlagszahlungen annimmt, während er die Tilgung des ganzen Kapitals verlangen kann. Um die Redaktion deutlich zu machen, beantrage ich folgende Fassung des zweiten Lemma: „Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung, verpflichtet, den Titel dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden."

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir auch einige Worte, obschon dasjenige, was ich sagen wollte, im Wesentlichen bereits von Herrn Berger angebracht wurde. Ich muß gestehen, die Anträge der Herren Rösti und Mösching, welche dahin gehen, das Wort „theilweise" zu streichen, scheinen mir nur geeignet, der Trägheit der Schuldner und der Beamten Thüre und Thor zu öffnen. Es ist unumgänglich nöthig, im Hypothekarwesen Ordnung zu halten, und es liegt auf der Hand, daß keine Ordnung möglich ist, wenn nicht das Grundbuch zu jeder Zeit sagt, was der Betreffende schuldet. Soll man sich der Gefahr aussetzen, später Prozesse und Schwierigkeiten zu haben? Wer je Advokat war und Gelegenheit hatte, einen Blick in ein Geschäft zu thun, der weiß, wie viele

schwierige Fragen zum Vorschein kommen. Eine Masse Kosten werden dann die Folge davon sein, daß man zu faul war, die Löschung zur rechten Zeit vorzunehmen. Glauben Sie, wenn dieß zur rechter Zeit stattgefunden hätte, es wäre eine Grundbuchbereinigung nöthig gewesen? Nein. Es soll nach dem Civilrechte jede Abschlagszahlung gelöscht werden, aber es ist bisher nicht geschehen. Wollen Sie einmal Ordnung haben, so machen Sie es, wie in der ganzen übrigen Welt, wo ein geordnetes Hypothekarwesen besteht, daß die Zahlungen eingeschrieben werden. Es ist wahrhaft keine so außerordentliche Mühe, wenn Jemand eine Abschlagszahlung gemacht hat, und fast Jedermann hat in einem gewissen Zeitraume Gelegenheit, sich an den Hauptort des Bezirks zu begeben, sonst kann er schreiben und ein solches Briefstein kostet in der Regel nicht über Rap. 5. Will man das nicht, so führe man ein, was in Frankreich besteht, daß jede Hypothek nach zehn Jahren wieder eingeschrieben werden müsse, und ich stelle eventuel den Antrag, daß derjenige, welcher nach Verfluß von zehn Jahren seine Hypothek nicht erneuert, mit der Erlöschung der Hypothek bestraft werde. Wird die Löschung nicht ohne Ausnahme vorgeschrieben, so gebe ich um das ganze Hypothekarwesen nichts, wir kommen dann wieder in eine gräuliche Unordnung. Obschon die Grundbuchbereinigung angeordnet war, so erhielt ich (ein Beweis, daß sie nicht überall gehörig durchgeführt wurde) doch die Anzeige eines Forderungstitels zu Gunsten einer Jungfer Fruting, die vor 100 Jahren schon gestorben ist. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß die Löschung civilrechtlich geboten ist, und wenn Sie dieselben aufheben würden, so würden Sie dadurch eine Gesetzesbestimmung aufheben, die sehr wichtig ist. Herr Mösching wird zwar nicht diesen Zweck haben, sondern etwa sagen: wenn ihr es nicht macht, so kommt ihr in keine Buße! Das wäre der Trägheit Vorschub geleistet. Im Uebrigen bin ich damit einverstanden, daß die Redaktion deutlicher gefaßt und namentlich deutsche Ausdrücke aufgenommen werden. Je länger die Fristen in einem Gesetze sind, desto mehr wird vernachläßigt. Wie verhielt es sich mit der Einlösung des alten Geldes? Man glaubte, es sei nicht möglich, die Operation in so kurzer Zeit zu machen, und gerade in der kurzen Frist gieng es gut. Ich gestehe ganz offen, wenn ich eine lange Frist vor mir habe, um etwas zu thun, so lasse ich es gewöhnlich liegen; ist die Frist aber kurz, so mache ich mich daran und schaffe halbe Nächte, bis ich am Ziele bin. Ich denke, Andere seien im nämlichen Spitale krank. (Der Redner übernimmt wieder das Präsidium.)

Mösching. Ich anerkenne die Kenntnisse des Herrn Oberst Kurz in Rechtssachen, aber wenn er so lange im Hypothekarwesen gearbeitet hätte, so würde er vielleicht anders reden. Ich will auch Ordnung im Hypothekarwesen und die Löschung vorschreiben, aber bei Abschlagszahlungen möchte ich nicht noch eine Buße festsetzen. Herr Kurz sprach sich nicht darüber aus, ob auch bei bloßen Abrundungen von Kapitalsummen eine Anzeige stattzufinden habe. Ich bin überzeugt, daß unser Hypothekarwesen gehoben werden kann, ohne daß das Publikum zu sehr beläftigt wird. Herr Aebi hat mich irrig verstanden, wenn er glaubte, ich fasse die Sache so auf, als solle der Gläubiger die Löschung besorgen.

Rösti. Ich finde, die Herren Berger und Kurz haben sich ganz auf den Boden der Verhältnisse gestellt, wie sie vor der Grundbuchbereinigung bestanden. Nachdem nun diese stattgefunden hat, ist eine solche Verwirrung, wie sie früher vorhanden war, nicht mehr möglich, auch wenn dieses Gesetz nicht erlassen würde. Man hat aus den Vorträgen der genannten Herren gehört, daß sie eben Rechtsgelehrte sind und nicht Notarien. Man muß im Notariatswesen unter dem Volke gearbeitet haben, um die Verhältnisse würdigen zu können; in dieser Beziehung hat Herr Mösching ein kompetentes Urtheil. Im Oberlande werden die Zahlungen oft in so vielen kleinen Stößen geleistet, daß Fr. 100 als eine große Zahlung erscheint, und dann wäre es doch der Bevölkerung viel zugemuthet, wenn für einige tausend Franken 18—20 Löschungen stattfinden müßten. Ich frage: will man den ärmern Leuten, die sich Mühe geben, alljährlich einen Theil ihrer Schulden zu tilgen, zumuthen, daß sie jedes Mal Umtriebe und Kosten wegen der Löschung haben? Ich hoffe, dieß sei nicht der Fall. Will man die Betreffenden noch büßen, wenn ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten nicht möglich ist? Ich glaube nicht. Ich bitte die Versammlung sehr, gegen das Publikum nachsichtig zu sein. Wenn man größere Ortschaften im Auge hat, so mögen die erhobenen Einwendungen anderer Mitglieder richtig sein. Ich stelle eventuell den Antrag, für Abschlagszahlungen im Betrage von Fr. 100 und weniger eine Ausnahme zu machen.

Steiner, Müller. Ich glaubte nicht, daß ich bei diesem Paragraphen das Wort ergreifen werde. Dagegen machte ich mir eine Notiz bezüglich des folgenden Paragraphen. Die Herren Rösti und Mösching haben die Interessen ihrer Landestheile im Auge, ich muß aber bemerken, wenn man alle theilweisen Zahlungen von der Verpflichtung zur Löschung ausnimmt, so ist der Zweck der Grundbuchbereinigung verfehlt. Um aber den Bedenken der Herren Mösching und Rösti Rechnung zu tragen, habe ich bei § 2 eine Redaktionsänderung notirt, wodurch die Verhältnisse unbemittelter Leute, die z. B. einen Kauf abschließen, berücksichtigt würden in der Weise, daß bei Pfandschulden, die in festgesetzten und regelmäßig wiederkehrenden Terminen und Abschlagszahlungen abgeführt werden, sofern dieselben keine Unterbrechung erleiden, erst nach vollständiger Tilgung der Hypothek die Löschung vorgenommen werden müßte. Was die Kapitalabrundung betrifft, von der Herr Mösching sprach, so mache ich aufmerksam, daß wir seit langen Jahren die neue Währung haben. Wer im Falle war, solche Abrundungen zu machen, hatte schon lange Zeit dazu und wird noch Zeit haben bis zur zweiten Berathung. Ich gebe zu, daß das Oberland mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Bisher hatte man für die Löschungen ziemliche Kosten. Um den unbemittelten Leuten zu Hülfe zu kommen, könnte man am Schlusse des Gesetzes einen Zusatz aufnehmen, der einen kleinen Tarif enthielte, welchen ich mir vorzuschlagen erlauben werde. Dann weiß der Betreffende ebensogut, was er dem Amtsschreiber zu zahlen hat, wie wenn er in's Wirthshaus geht und achtbatzigen Wein trinkt. Es bestehen immerhin noch Unregelmäßigkeiten. So werden noch immer Avisbriefe geschrieben für die Eingabe von Pfandrechten, die nicht mehr bestehen, und so den Gläubigern oder deren Nachkommen Kosten verursacht. Ich wünsche deßhalb, daß von Seite der Regierung durch ein Kreisschreiben Abhülfe verschafft werde. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Aebi und stimme gegen den Antrag des Herrn Mösching, denn dieser hätte die Folge, daß der Staat in wenigen Jahren eine Ausgabe von Fr. 60—70,000, die er für die Grundbuchbereinigung nun zu machen hat, wieder machen müßte, während die Ausgabe der Gläubiger eine noch weit größere ist.

Regez schließt sich bezüglich des zweiten Lemma dem Antrage des Herrn Aebi an.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Herr Rösti machte dem Herrn Berger und mir das Kompliment, wir seien gute Juristen, aber vom Notariatswesen verstehen wir nichts. Ich mache aber die Herren auf etwas aufmerksam. Dieses Gesetz wurde nicht ausgearbeitet, ohne Sachverständige Männer zu Rathe zu ziehen. So sehr ich die Sachkenntniß des Herrn Mösching anerkenne, so wird er mir auch zugeben, daß Herr Amtsschreiber Grimm in Burgdorf im Hypothekarwesen sehr bewandert ist. Nun bemerke ich, daß derselbe mit der von Herrn Mösching angefochtenen Bestimmung einverstanden ist und sie für nöthig hält. Ich führe diese Autorität an, damit man nicht glaube, es sei dieser Entwurf von Advokaten gemacht worden, sondern daß auch andere Fachmänner die

gleiche Ansicht haben. Deßhalb konnten wir uns auf diesen Standpunkt stellen. (Der Redner übernimmt den Vorsitz wieder.)

Anderegg. Es fällt mir sehr auf, daß Notarien sich gegen diesen Artikel aussprechen. Wenn wir Ordnung im Hypothekarwesen haben wollen, so müssen wir eine solche Bestimmung im Gesetze aufstellen. Wir hatten bereits eine Vorschrift darüber im Tarife von 1813, so weit es die Gebühren betrifft. Ich glaube, Herr Steiner habe das Wahre getroffen, wenn er die regelmäßig wiederkehrenden, ohne Unterbrechung folgenden Abschlagszahlungen berücksichtigen will. Ich wünsche sehr, daß man es bei dem Grundsatze bewenden lasse, jede Zahlung überhaupt solle und müsse im Grundbuche gelöscht werden.

Aebi. Ich möchte doch den Herrn Berichterstatter ersuchen den Antrag des Herrn Mösching zuzugeben. Es läßt sich für und wider viel sagen. Die einen Herren sind sehr grundsätzlich und betrachten die Grundbücher gleichsam als eine Buchhaltung für die Grundpfandforderungen der betreffenden Gegend, so daß man immer nachschlagen und das Gesuchte finden könne. Aber man muß denn doch auch Rücksicht nehmen auf Verhältnisse, wie sie in den oberländischen Bezirken bestehen. Herr Mösching machte richtig auf die dort bestehenden kleinen Kapitalbeträge aufmerksam, die oft nicht über 30—60 Fr. betragen, während man in den untern Gegenden größere Kapitalzahlungen zu machen gewohnt ist. Aber es gibt hier auch Fälle, wo man kleinere Zahlungen macht. Vielleicht konvenirt es dem Gläubiger, dieselben in kleinen Stößen vorzuschreiben; dann müßte der Schuldner jedes Mal beim Amtsschreiber die Löschung besorgen lassen. Am schlimmsten ist es in den obern Gegenden, wie z B. beim Verkaufe von Kuhrechten, bei Kapitalposten von 10—15—20 Kronen, wobei für die kleinste Abschlagszahlung die Löschung stattfinden müßte. Die Kosten betrugen oft so viel, daß die Gebühren 6—10 % der bezahlten Kapitalsumme ausmachten. Das ist auch einwenig stark. Herr Mösching verlangt nur, daß der Eigenthümer eines Grundstückes, wenn er dieses veräußert, die Löschung der getilgten Pfandrechte besorgen soll, und das scheint mir genügen zu sollen, indem das betreffende Grundstück wieder ganz bereinigt in die Hände des neuen Erwerbers gelangen würde. Im Antrage des Herrn Steiner, welcher den Zweck hat, die Löschungsgebühren sehr niedrig zu stellen, läge allerdings ein Auskunftsmittel, aber ich möchte nicht immer den Tarif abändern. Sodann sind wir nicht sicher, daß die Amtsschreiber nicht mehr fordern, als sie sollten. Das sind die Gründe, warum ich gegen den Antrag stimme.

Roth von Wangen unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Steiner und zwar gestützt auf die Erfahrung, daß einzelne Leute durch die hohen Gebühren sich verhindern ließen, die Löschung zu besorgen.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir vorerst eine Bemerkung auf den Antrag des Herrn Steiner bezüglich des Tarifs. Ich glaube, diese Frage hätte hier nicht berührt werden sollen; es wäre allfällig Gegenstand eines Zusatzartikels am Ende der Berathung. Was nun den § 1 betrifft, so beantragte Herr Mösching die Streichung der Worte „oder theilweise" und wurde von anderer Seite unterstützt. Dagegen wurden auch die Gründe, welche für den Antrag des Regierungsrathes sprechen, von mehrern Rednern unterstützt. Entweder oder; entweder wollen Sie im Hypothekarwesen Ordnung schaffen oder nicht. Gestatten Sie, daß bei Abschlagszahlungen keine Löschung stattfinden müsse, so haben Sie die gleiche Unordnung, wie früher, und es wäre dann besser, kein Spezialgesetz zu erlassen, wenn man die bisherigen Uebelstände nicht beseitigen will. Darin liegt eben das Uebel, daß die Löschung nicht stattfand; deßwegen hat nun der Staat solche Kosten, um wieder Ordnung in die Sache zu bringen. Man hob namentlich die Umständlichkeiten hervor, welche eintreten würden, wenn der Schuldner bei kleinen Abschlagszahlungen die Löschung besorgen müßte. Ich glaube jedoch, daß bei Grundpfandschulden selten ganz kleine Abzahlungen erfolgen. Läßt man Ausnahmen zu, so ist der Zweck des Gesetzes wieder verfehlt. Ich gebe zu, daß es in einzelnen Fällen für den Betreffenden schwierig sein mag, die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, aber die Nachschlagungsgebühren sind im Allgemeinen nicht sehr hoch. Darin liegt jedenfalls kein hinreichender Grund für Abänderung des § 1, wenn man überhaupt den Grundsatz anerkennt, daß Ordnung in der Sache sein soll. Denn aus welchem Grunde und mit welchem Rechte wollen Sie Einen, der eine Zahlung von 200 Fr. macht, zur Löschung anhalten, dagegen einen Andern, der nur 100 Fr. abzahlt, davon befreien? So könnte sich am Ende ein reicher Schuldner mittels kleiner Abschlagszahlungen von der Löschung im Grundbuche frei machen. Ich wünsche, daß der Große Rath darüber entscheide. Ich könnte den Antrag des Herrn Mösching unmöglich als erheblich zugeben, denn ich müßte bei der Redaktionsberathung wieder mit dem nämlichen Vorschlage hieher kommen, den Ihnen heute die Regierung vorlegt. Ferner wurde die Verlängerung der Frist von 90 Tagen auf sechs Monate und auf ein Jahr vorgeschlagen. Ich glaube, drei Monate seien hinreichend, um die Löschung vorzunehmen; unter allen Umständen wäre die Frist eines Jahres zu lang. Im ursprünglichen Entwurfe war dieselbe Frist auf 60 Tage beschränkt, der Regierungsrath fügte 30 Tage bei, und ich glaube, dieß genüge. Was ist zu thun? Die Quittung ist auszustellen, der Titel dem Amtsschreiber zuzusenden; von diesem erfolgt die Löschung und Rücksendung des Titels an den Einsender. Dazu braucht man sicher nicht ein Jahr Zeit, es wäre dieß wieder eine indirekte Aufforderung zur Nachläßigkeit; schon mit sechs Monaten ginge man zu weit. Ich könnte daher auch diesen Antrag nicht zugeben. Den von Herrn Mösching beantragten Zusatz zum ersten Lemma des § 1 halte ich für überflüßig. Denn wenn auf einem Grundstücke haftende Pfandrechte ganz oder theilweise getilgt werden, so muß die Löschung derselben im Grundbuche stattgefunden haben, abgesehen davon, ob die Veräußerung des Grundstückes eintritt oder nicht. Die Gesetzesvorschrift bezieht sich auf alle Fälle. Der Antrag des Herrn Mösching könnte sogar zu Uebelständen führen, indem ein Grundeigenthum unter Umständen sehr selten einer Handänderung ausgesetzt ist, wie z. B. Güterkomplere, die sich Jahrhunderte lang vom Vater auf den Sohn vererben, was für den Wohlstand des Landes und der Familie sehr gut ist; in solchen Fällen würde dann die Vereinigung der Grundpfandrechte vielleicht erst in einem Jahrhundert stattfinden. Wollen Sie sich einer solchen Verwirrung aussetzen? Ich möchte die Pflicht für Alle gleich machen und nicht Ausnahmen gestatten. Bei der Redaktion dieses Artikels war auch die Rede davon, es den Notarien und Amtsnotarien unter Strafandrohung zur Pflicht zu machen, daß sie bei allen Stipulationen, welche eine Aenderung des pfandrechtlichen Verhältnisses enthalten, davon sofort Anzeige machen und bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten den Fehlbaren zur Bestrafung anzeigen. Allein man begnügte sich mit der allgemeinen Redaktion des § 6. Ich mache Sie noch aufmerksam, daß oft Notarien eine ganze Reihe von Ueberbünden von Akt zu Akt übertragen haben, ohne zu untersuchen, ob dieselben wirklich noch vorhanden seien. Was hingegen den weitern Antrag des Herrn Mösching betrifft, daß man den Amtsgerichtsschreiber als denjenigen Beamten bezeichne, welcher in den im fünften Lemma bezeichneten Fällen die Löschung vorzunehmen habe, so gebe ich denselben als erheblich zu, um jeden Zweifel zu heben, und bin auch damit einverstanden, daß man statt „ex officio" setze „von Amtes wegen." Herr Aebi beantragte eine Modifikation des zweiten Lemma, welche den gleichen Zweck hat, wie die Redaktion des Entwurfs, nur setzt er den Fall voraus, der Titel könne aus irgend einem rechtlichen Grunde in den Besitz eines Dritten gelangen. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu, obschon die Fälle selten eintreten, wo der Titel nicht mehr in der Hand

des Gläubigers ist. Herr Rösti stellte den Antrag, im dritten Lemma die Frist für den Amtsschreiber von 14 auf 30 Tage zu verlängern. Ich gehe aber von der Ansicht aus, wenn der Amtsschreiber den Titel gehörig bekommt, so könne er die Löschung sicher innerhalb 14 Tagen vornehmen. Es ist daher nicht der Fall, diese Frist auszudehnen. Im zweiten Lemma möchte Herr Rösti den Fall vorsehen, wo der Schuldner von der Erlöschung keine Kenntniß hat. Dieser Zusatz leuchtet mir gar nicht ein. Das zweite Lemma setzt den Fall voraus, wo der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde im Besitze des Gläubigers verbleibt, dann sei der letztere verpflichtet, den Titel behufs Vornahme der Löschung dem Amtsschreiber einzusenden. In diesem Falle ist es ganz überflüßig zu untersuchen, ob der Schuldner von der Löschung Kenntniß habe oder nicht. Dagegen gebe ich zu, daß nach dem Worte „eines Gläubigers" eingeschaltet werde „oder eines Dritten", um auch diesen Fall vorzusehen. Der Schuldner befindet sich nicht in der Möglichkeit, die Löschung zu besorgen, weil er nicht im Besitze des Titels ist, so lange nicht die ganze Schuld getilgt wird. Herr Rösti stellte ferner den Antrag, im dritten Alinea das Wort „Deponenten" zu ersetzen durch „Einsender". Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu, obschon es mir scheint, man sollte beide Ausdrücke aufnehmen, denn es kann Fälle geben, wo man den Titel nicht einsendet, wenn man z. B. am nämlichen Orte wohnt, wo der Amtsschreiber seinen Sitz hat. Unter dem Deponenten ist übrigens auch der Einsender verstanden. Auch den Antrag des Herrn Regez, daß am Schlusse des fünften Lemma die Worte beigefügt werden „und Frist", gebe ich als erheblich zu, damit die betreffenden Beamten wissen, in welcher Frist die Sache geschehen soll. Nun komme ich wieder auf die Frage des Tarifs zu sprechen, die auch im Regierungsrathe zur Sprache kam. Aus den von Herrn Aebi angegebenen Gründen abstrahirte man hier von der Aufstellung eines eigenen Tarifs. Ein solcher besteht bereits für alle Handlungen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind. Am Ende schafft man gar keine neuen amtlichen Handlungen, sondern man zwingt nur die Bürger, in gewissen Fällen Handlungen vorzunehmen im Interesse der Ordnung und des Kredites, damit nicht neuerdings Unordnung und Kosten für den Staat entstehen. Warum sollte also hier ein neuer Tarif aufgestellt werden? Lieber möchte ich eine vollständige Revision der bestehenden Tarife vornehmen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß man durch die, allerdings populäre, Herabsetzung der Tarifgebühren das Gegentheil dessen erreichte, was man bezweckte. Wenn Sie nicht einen ordentlichen Tarif machen, was geschieht dann in der Praxis? Daß man sich um den Tarif gar nicht mehr kümmert. Warum werden die Ansätze überschritten? Weil sie im Allgemeinen nicht honorig sind. Es gibt nur ein Mittel zu bewirken, daß der Tarif nicht überschritten wird, indem man honorige Ansätze macht. Entgegen dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit, fordert der Staat von gewissen Berufsarten, die für sich lange Studien und große Opfer in Anspruch nehmen, außer der Prüfung noch eine Patentgebühr, und taxirt die Arbeiten der Betreffenden, während es für die übrigen Berufsarten keinen Tarif gibt. Ist es billig, daß z. B. der Bauer von der Theurung der Lebensmittel Profit ziehe, und im Großen Rathe dann verlange, daß es nicht viel koste, wenn er bei Einem etwas schreiben lassen muß? Ist es billig, daß derjenige, bei welchem ich etwas kaufen muß, 100 % Gewinn habe, während er nicht verpflichtet wäre, meine Arbeit gehörig zu bezahlen? Es soll eine vernünftige Belohnung der Arbeit stattfinden, sonst usurpirt der Staat seine Gewalt, und mit welchem Rechte? Wenn ich als Fürsprecher arbeite, mit welchem Rechte will man mir den verlangten Lohn beschränken, oder sagt man mir, ich sei ein Dieb oder weiß Gott was? Deßhalb stellen Sie hier nicht wieder einen Tarif auf, wie bei dem Gesetze über Schuldbetreibungen von geringem Werthe, wo Niemand mehr die Betreibung besorgen wollte, so daß die armen Leute nicht mehr zu ihrem Gelde gelangen konnten, weil man dem Weibel zugemuthet hatte, für eine Gebühr von 100 Rp. 4—5 Stunden weit zu laufen, seine Funktionen vorzunehmen und dann noch dem Gläubiger Rechenschaft zu geben. Der Regierungsrath glaubt daher, man könnte allerdings eine gänzliche Revision der Tarife vornehmen, aber spezielle Aenderungen an denselben seien nicht zulässig, indem die Gebühren, wenn sie nicht überschritten werden, nicht zu hoch sind. Ein darauf bezüglicher Zusatz wurde schon im Regierungsrathe beantragt, aber wieder zurückgezogen. Lieber möge man durch einen Anzug eine allgemeine Revision der Tarife veranlassen, aber eher im Sinne der Erhöhung als der Herabsetzung.

Abstimmung:

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die vom Herrn Berichterstatter beantragte Ergänzung	"
Für die von demselben zugegebenen Anträge	"
Für Beibehaltung der Worte „oder theilweise" im ersten Lemma	98 Stimmen.
Für Streichung derselben (Antrag des Herrn Mösching)	15 "
Infolge dieser Abstimmung fallen die auf den nämlichen Punkt bezüglichen Anträge der Herren Mösching und Rösti dahin.	
Für eine Frist von 90 Tagen (im ersten Lemma) nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für eine längere Frist nach den Anträgen der Herren Gfeller und Rösti	Minderheit.
Für eine Frist von 14 Tagen (im dritten Lemma) nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für eine längere Frist nach Antrag des Herrn Rösti	Minderheit.

Rösti zieht seinen eventuellen Antrag zurück.

---

§ 2.

Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, deßgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandsbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete ꝛc.) unterliegen der Löschung bei der im § 1 angedrohten Geldstrafe erst nach vollständiger Tilgung der Hypothek, resp. nach stattgefundener Realisirung aller hypothekarischen Regreßrechte. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberationsakten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt, resp. als getilgt in Abzug zu bringen sei.

Herr Berichterstatter. Ich halte es nicht für nöthig, mich weitläufig über diesen Paragraphen zu verbreiten, indem erstens nicht angenommen werden kann, daß bei Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensysteme zahlbar sind, bei jeder Abschlagszahlung die Löschung stattfinden müsse. Sodann versteht es sich ebenfalls von selbst, daß bei Pfandschulden, in Betreff welcher irgend Jemanden ein Rückgriffsrecht zusteht, die Hypothek nicht als getilgt betrachtet werden kann, so lange nicht alle Rückgriffsrechte geltend gemacht worden sind. So verhält es sich in Fällen, wo ein Bürge am Platze des Schuldners zahlt und infolge dessen denjenigen des Gläubigers einnimmt. Solche Drittmannsrechte müssen gewahrt

werden. Treten inzwischen Handänderungen oder Verpfändungen ein, so ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel als getilgt in Abzug zu bringen sei.

Regez. Grundsätzlich bin ich mit dem § 2 einverstanden, jedoch erlaube ich mir einige Abänderungsanträge zu stellen, und zwar erstens, nach dem Worte „Tilgung" einzuschalten „der Pfandschuld," und dann die Worte „Hypothek" bis und mit „Regreßrechte" zu streichen, weil sie mir unnöthig scheinen. Ferner stelle ich den Antrag, vor dem Worte „Quittungen" einzuschalten „ihm vorzuweisenden". Dann kann der Amtsnotar sich darauf stützen. Wird die Quittung nicht vorgewiesen, so wird er einfach anzeigen, der Verkäufer habe bloß ausgesagt, daß so viel zu tilgen sei. Endlich stelle ich den Antrag, nach dem Worte „getilgt" zu setzen „und in Folge dessen in Abrechnung zu bringen ist."

Steiner, Müller. Ich habe den § 1 nicht in seinen Grundlagen angegriffen, im Gegentheile, ich half denselben aufrecht erhalten. Hier stelle ich den Antrag, den Eingang des Paragraphen zu ergänzen, wie folgt: „Pfandschulden, die nach dem Amortisations- und Annuitätensystem zahlbar sind, die in festgesetzten und regelmäßig wiederkehrenden Terminen und Abschlagszahlungen abgeführt werden, sofern diese keine Unterbrechung erleiden, ferner solche Pfandschulden, in Betreff welcher u. s. w." Das Uebrige wie im Entwurfe. Obschon der Herr Berichterstatter über diesen Antrag bereits den Stab gebrochen hat, so glaubte ich doch denselben stellen zu sollen. Ich habe kein Interesse daran, aber ich stelle den Antrag im Interesse solcher Leute, die durch großen Fleiß und Sparsamkeit sich Grundeigenthum zu erwerben suchen. Solche Leute haben nicht viel baares Geld zur Verfügung, und wenn mann ihnen nicht diesen Ausweg gestattet, so wird ihnen die Möglichkeit genommen, Grundeigenthum zu erwerben. Die von mir vorgeschlagene Einschaltung hat den Zweck, ihnen diese Möglichkeit zu geben, und sofern solche Abschlagszahlungen ohne Unterbrechung geleistet werden, würde ich dem Schuldner diese Wohlthat zu Theil werden lassen. Es ist eine sehr beschränkte Ausnahme, die in einer Menge Fällen, welche die Herren Rösti und Mösching im Auge hatten, Abhülfe gewähren würde und namentlich für das Oberland wohlthätig wäre.

Rösti. Ich könnte mich persönlich ganz gut dem Antrage des Herrn Steiner anschließen, aber ich sehe zum Voraus, daß er verworfen wird, um so mehr, als er eigentlich vorhin grundsätzlich verworfen worden ist, weil derselbe weiter ging als der Antrag des Herrn Mösching. Ich nehme daher eventuell den Antrag auf, nach dem Worte „Mitverpflichtete" einzuschalten: „ferner solche Titel, an welche gemäß Stipulation derselben jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt wird." Ich bin im Uebrigen mit dem Grundsatze einverstanden, daß Pfandschulden, die nach dem Annuitätensystem abbezahlt werden, ebenfalls unter die Ausnahme fallen. Dieß ist namentlich für die obern Gegenden wichtig, wo Abschlagszahlungen von Fr. 50—100, sogar oft von Fr. 20, geleistet werden. Was ist das anders als eine Abzahlung nach dem Amortisations- und Annuitätensystem? Man soll daher ärmern Leuten nicht wegen jeder solchen Kleinigkeit Kosten und Schwierigkeiten verursachen.

Mösching. Der § 2 enthält eigentlich nicht viel anderes als was bei § 1 vorgeschlagen wurde. Das Amortisationssystem wird bei der Hypothekarkasse und auch bei andern Gläubigern gehandhabt. Es fragt sich nur, ob kleinere Abschlagszahlungen überhaupt unter die Ausnahme fallen und es ist nöthig, daß der Herr Berichterstatter sich darüber ausspreche. Ich wäre damit einverstanden, und schließe mich den Anträgen der Herren Rösti und Regez an. Namentlich wünsche ich, daß man die Fremdwörter fallen lasse, damit das Volk es verstehe.

Berger. Die Anträge der Herren Steiner, Rösti und Mösching sind gerade das Nämliche, was bei § 1 verworfen wurde; nun will man es durch ein Hinterthürlein wieder zur Geltung bringen. Ich anerkenne vollständig, daß an demjenigen, was diese Herren vorbrachten, sehr viel Wahres ist, und daß es für Schuldner, die ihre Bezahlungen in kleinen Beträgen leisten, lästig werden kann, wenn sie jedesmal die Löschung besorgen lassen müssen. Aber ich glaube, diese kleinen Abschlagszahlungen sollen nicht wieder das Mittel sein, neuerdings Unordnung in die Sache zu bringen, nachdem man die Revision der Grundbücher mit großen Kosten hergestellt hat. Dazu kommt noch ein anderer, sehr wesentlicher Grund. Wer zu der Steuerverwaltung in einer Beziehung steht, wird wissen, daß eine ganze Masse Briefe an Gläubiger und Schuldner erlassen werden müssen; an den Gläubiger mit der Anzeige, das Kapital der abgezogenen Schuld sei nicht angegeben worden, an den Schuldner mit derselben Mittheilung. Nun würde die Folge eintreten, daß eine große Menge Leute dem Richter zur Bestrafung wegen Steuerverschlagniß übergeben werden müßten. Wenn das Grundbuch darüber genauen Aufschluß gibt, was für Grundpfandforderungen existiren, so ist es für die Steuerverwaltung angenehm, indem sie dann nur nachzuschlagen braucht. Nimmt man aber die Anträge der genannten Herren an, so tritt in Bezug auf die Steuerverhältnisse eine Schwierigkeit mehr ein, und schon das soll ein Grund sein, diese Anträge so wohl gemeint für die ärmern Grundbesitzer sie sein mögen, nicht anzunehmen, sondern beim § 2 zu bleiben.

Herr Berichterstatter. Hch habe mich über die Sache bereits ausgesprochen, denn die Anträge der Herren Rösti und Steiner sind ungefähr das Gleiche, was vorhin beantragt wurde. Dieselben würden dann auch in der Praxis zu Uebelständen führen. Denn angenommen, ein reicher Mann würde für Fr. 500,000 Grundeigenthum kaufen und jährlich Fr. 25,000 daran abzahlen, so fiele er unter die von Herrn Steiner beantragte Ausnahme, weil es eine regelmäßig wiederkehrende Abschlagszahlung wäre. Wenn aber eine Unterbrechung einträte, was gäbe es dann für eine Untersuchung? Es wäre fast unmöglich, wieder in's Reine zu kommen. Ueber den Antrag des Herrn Rösti will ich mich nicht weiter aussprechen, sondern überlasse denselben dem Entscheide des Großen Rathes. Die von Herrn Regez beantragten Redaktionsveränderungen gebe ich als erheblich zu, mit Ausnahme des Antrages, die Worte „ihm vorzuweisenden" vor „Quittungen" einzuschalten. Wenn man im Gesetze sagt, der stipulirende Amtsnotar sei verpflichtet, alle getilgten Pfandrechte bei Handänderungen oder neuen Verpfändungen zu notiren; so ist damit auch verbunden, daß er die Vorweisung der Quittungen verlange. Wenn man den dritten Antrag des Herrn Regez annähme, so hätte es den Schein, als würde man den Notar dieser Verpflichtung entheben, die nöthigen Vorweise zu verlangen, um eine klare und genaue Auseinandersetzung der pfandrechtlichen Verhältnisse geben zu können. Man darf es auch nicht der Willkür der Parteien überlassen, die Quittungen vorzuweisen oder nicht.

Abstimmung:

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Anträge des Herrn Regez	"
Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn Regez (betreffend Vorweisung der Quittungen)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Steiner	"
Für den Antrag des Herrn Rösti	"

§ 3.

Jeder, der infolge Abtretung, Heirath, Erbgangs, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise eine grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Pfandtitel mit sammt der Uebergangsurkunde (Abtretung, Theilung, Anweisung ꝛc.) dem betreffenden Amtsschreiber vorzuweisen hat, der die Anmerkung inner der Frist von vierzehn Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten wieder zurückstellen soll.

Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle und zwar bei gleicher Strafe verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtsschreiber zuzusenden.

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um den Fall, wo ein Titel in die Hand eines andern Gläubigers übergeht, sei es durch Abtretung, Heirath, Erbschaft oder auf irgend eine andere Weise. Der neue Eigenthümer der betreffenden Pfandforderung ist ebenfalls verpflichtet, innerhalb der im § 1 bestimmten Frist die Umschreibung im Grundbuche anerkennen zu lassen. Um die Redaktion deutlicher zu machen, stelle ich den Antrag, im Schlußsatze des ersten Lemma nach dem Worte „Anweisung" einzuschalten: „oder mit einer im Forderungstitel eingetragenen auf die Uebergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung." Zu Begründung dieses Antrages führe ich an, daß es oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, den Uebergangstitel zu erhalten, namentlich bei Erbschaften, wo viele Erben vorhanden sind. Ich lege Ihnen diese Redaktionsänderung vor, ohne dabei Anspruch auf genaue Kenntnisse dieser Verhältnisse zu machen, indem die Hypothekarverhältnisse des alten Kantonstheils meinerseits nie Gegenstand besonderer Studien waren und ich noch weniger Anlaß hatte, darin zu praktiziren. Indessen ist es der Vorschlag eines erfahrenen Amtsschreibers und ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

Mösching. Früher konnte man die Anmerkung im Grundbuche besorgen lassen, wenn schon der Forderungstitel nicht vorgelegt wurde, sondern nur eine notarialische Bescheinigung. Nun wird vom Herrn Berichterstatter eine ähnliche Modifikation vorgeschlagen. Mir scheint, es genüge auch, wenn die Bescheinigung eigenhändig ist. Sie wissen, daß oft Jemand eine Obligation besitzt, die ursprünglich ohne Pfandrecht ist. Später wird durch Veräußerung einer Liegenschaft ein Pfandrecht eingeräumt; dessenungeachtet hat der Gläubiger nur die ursprüngliche Obligation. Ich bin der Ansicht, es würde die Sache vereinfachen und erleichtern, wenn man den Ausdruck „Pfandtitel" ersetzen würde durch „Forderungstitel" und die Worte „Abtretung, Theilung, Anweisung ꝛc" durch den Satz: „versehen mit der erforderlichen Bescheinigung."

Steiner, Müller, unterstützt den Antrag des Herrn Berichterstatters als eine wesentliche Ergänzung des § 3, namentlich mit Rücksicht auf die Fälle, wo es sich um die Theilung eines größern Vermögens handelt, um nicht den Haupttitel in mehrere Amtsschreibereien senden und den Vermögensverhältnissen eine unnöthige Publizität geben zu müssen.

Imer. Der Herr Berichterstatter sagte anläßlich des § 1, daß hier nicht der Ort sei, einen Spezialtarif für dieses Gesetz aufzustellen. Man kann ihn hierin nur unterstützen Er hat über die Tarife seine Ansichten erklärt, allein die Verfassung läßt eben dieselben nicht zu; man muß sich somit an das halten, was die Gesetzgebung vorschreibt. Der Herr Berichterstatter hat aber auch gesagt, wenn eine Revision der Tarife beantragt würde, so würde man sich an's Werk machen. Eine solche Motion nun ist gestellt worden, sie stützt sich auf die Verfassung von 1846, deren § 98 die Sache behandelt, indem er sagt: „Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht die folgenden Gesetze zu revidiren oder zu erlassen." Dann werden die Gesetze aufgezählt und bei Ziffer 5 heißt es: „Die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen." Dann fügt der Artikel hinzu, diese Revision soll bis zum 1. Januar 1848 stattfinden. Es wurden die Gebühren im Betreibungsverfahren revidirt, aber die im Notariatswesen noch nicht. Mit Bezug auf den vorliegenden Artikel muß ich gestehen, daß er auf mich einen sonderbaren Eindruck macht, und ich weiß eigentlich nicht, ob nicht der Finanzdirektor in dieser Frage den Stuhl des Berichterstatters einnehmen sollte. Das Gesetz macht mir nämlich den Eindruck, daß es nicht das ist, was man eigentlich im Auge gehabt hat. Man wollte, wie es scheint, Bußen für den Fiskus schaffen und dem Staate den Bezug der Steuern erleichtern. Wenn das die Absicht war, so hätte man ein Steuergesetz machen, aber nicht die Hypothekarregister reglementiren sollen. Ich halte dafür, die Besitzer eines Schuldtitels haben das Recht, ihre Papiere dem Amtsschreiber zu bringen, um sie eintragen zu lassen, damit wenn eine Gantsteigerung ausbricht, der Gläubiger seinen Pfandbrief am rechten Orte vorzeigt. Wenn man ihm aber daraus eine Pflicht macht, indem man eine Buße darauf setzt, so begreife ich den Artikel nicht; denn hieran hat Niemand ein Intetresse als der Gläubiger. Warum dann für ihn eine Pflicht daraus machen, und eine Strafe daran knüpfen, wenn er es unterläßt? Ich beantrage daher in erster Linie, den Artikel, in zweiter Linie wenigstens die Buße zu streichen, für den Fall, daß der Artikel beibehalten wird.

Rösti. Man scheint vorauszusetzen, daß in allen von § 3 beschlagenen Fällen Schuldtitel vorhanden seien, während der § 4 auch den Fall vorsieht, wo der Titel verloren gegangen ist. Nun scheint mir, das sollte schon im § 3 vorgesehen sein Es können durch Brandunglück oder andere Zufälle Titel verloren gehen, dessenungeachtet wäre man gezwungen, bei einer Strafandrohung binnen 90 Tagen den Titel in der Amtsschreiberei vorzuweisen. Wenn der Titel verloren ist, so wird es sich fragen, ob die Frist genüge, einen neuen Titel herzustellen. Wer Erfahrungen im Notariatswesen hat, wird zugeben, daß eine solche Frist oft nicht genügt. Ich verweise nur auf Fälle, wo pfandrechtliche Verhältnisse außerhalb des Kantons, außerhalb der Schweiz in Frage kommen, und viele Formalitäten zu erfüllen sind. Da aber bei § 1 der Antrag auf Verlängerung der Frist verworfen wurde, so will ich denselben hier nicht wiederholen. Dagegen stelle ich den Antrag, am Schlusse des Artikels einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermißt wird, kann der neue Gläubiger verlangen, daß ihm eine nach den Umständen nothwendige längere Frist zur Einlage eines neuen Titels gestattet werde."

Regez. Ich müßte mich gegen die Ansicht des Herrn Mösching aussprechen, daß nicht eine notarialische Bescheinigung nöthig sei. Ich halte eine solche für nothwendig, damit irgend eine Garantie vorhanden sei, daß die Bescheinigung mit dem Titel übereinstimme. Ferner stelle ich den Antrag, am Schlusse des ersten Lemma das Wort „vorzuweisen" zu ersetzen durch „einzuhändigen" und nach dem Worte „Deponenten" beizufügen „oder Einsender". Wenn der Amtsschreiber z. B. sich in einer Gesellschaft befindet und ein Bürger ihm den Titel vorweist, so behändigt Ersterer den Titel, dagegen gibt es auch Fälle, wo dieser dem Amtsschreiber eingesandt wird.

Bühlmann. Der § 4 schreibt vor, daß alle auf die Hypothekarverhältnisse bezüglichen Vorgänge sogleich bei ihrem Stattfinden in die betreffenden Pfandtitel eingetragen werden

sollen. Diese Bestimmung ist ganz zweckmäßig. Der Titel soll die vollständige Legitimation des Pfandrechts enthalten; bis dahin geschah es nicht immer. Indessen finde ich die vollständige Eintragung aller Quittungen, Gläubigerwechsel u. s. w. nicht ganz praktisch; es gäbe am Ende einen Titel, der ein Buch bilden würde, und es wäre für den, der es durchgehen müßte, eine unangenehme Sache. Um den gleichen Zweck zu erreichen, könnte man bei § 3 eine kleine Einschaltung vornehmen. Hier ist nämlich vorgeschrieben, daß in den betreffenden Fällen der Pfandtitel mit der Uebergangsurkunde dem Amtsschreiber vorzuweisen sei. Wo soll nun der Amtsschreiber die Anmerkung machen? Im Grundbuche. Nun würde ich hier festsetzen, daß die fragliche Veränderung auch im Pfandtitel notirt werde. Man würde also, statt es wörtlich einzutragen, wie es im § 4 vorgeschrieben ist, einfach sagen: laut Akt von dem und dem Tage ist dieser Titel an den und den übergegangen. Deßhalb stelle ich den Antrag, nach dem Worte „Anmerkung" am Schlusse des ersten Lemma einzuschalten „sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel."

Mösching schließt sich dem Antrage des Herrn Bühlmann an.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Rösti als erheblich zu, daß man auch den Fall vorsehe, wo der Titel vermißt wird. Auch den Antrag des Herrn Regez gebe ich als erheblich zu, ebenso denjenigen des Herrn Bühlmann. Dagegen erlaube ich mir über den Antrag des Herrn Imer einige Bemerkungen. Dieser Redner sagte, der vorliegende Entwurf habe nur die Bedeutung, für den Fiskus Geldbußen zu schaffen und der Finanzverwaltung die Ausmittlung der Steuerverhältnisse zu erleichtern. Ich kann diese Behauptung nicht begreifen; jedenfalls hätte sie bei der Entscheidung der Eintretensfrage angebracht werden sollen, nicht hier. Herr Imer soll wissen, daß durch ein Gesetz von 1852 eine Grundbuchbereinigung im alten Kantonstheile angeordnet wurde, und daß, wenn dieselbe ihren Zweck erreichen soll, man dafür sorgen muß, daß in Zukunft nicht mehr die alten Uebelstände eintreten Wenn man nun diesen Hauptzweck des Entwurfes nicht begreifen will, so ist es mir gleichgültig, aber daß man denselben nicht begreifen könne, scheint mir unbegreiflich. Auch der Umstand, daß man dem Entwurfe einen Nebenzweck zuschreibt, während alle Sachverständigen zur Erlassung eines solchen Gesetzes drängten, ist für mich nicht maßgebend. Den Antrag auf Streichung des § 3 halte ich nicht für zuläßig, ebensowenig den Antrag auf Beseitigung der Buße. Wenn man es dem guten Willen eines Jeden überlassen will, etwas zu thun oder nicht, dann ist es unnütz, irgend ein Gesetz zu erlassen.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Ergänzung des Artikels und die von demselben als erheblich zugegebenen Anträge	Handmehr.

---

§ 4.

Bei einer Buße von Fr 5—20 ist fortan geboten, alle auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge, wie Quittungen und sonstige Liberationsakte, Gläubigerwechsel, Konventionen über Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. w. sogleich mit ihrem Stattfinden in die betreffenden Pfandtitel selber einzutragen, ausgenommen natürlich den Fall, wo der Titel verloren gegangen und somit eine Eintragung in denselben nicht möglich ist (Satz. 1011 ff. C.).

Bei Quittungen und Liberationen ist der Gläubiger, bei Cessionen und sonstigen Gläubigerwechseln der Abtreter oder Uebergeber und bei allen andern dießfallsigen Akten sind für die Eintragung und Buße beide Kontrahenten verantwortlich.

Befindet sich der Titel in dritter Hand, so ist der Inhaber, unvorgreiflich seinen privatrechtlichen Einsprachen, bei der gleichen Strafe verpflichtet, denselben zum Behuf der zu machenden Eintragung einem von dem betreffenden Aussteller zu bezeichnenden Notar zu übergeben, der nach besorgter Eintragung den Pfandtitel dem Deponenten wieder zustellt.

Uebrigens bezieht sich diese Vorschrift auch auf bloß theilweise Quittungen, Liberationen, Gläubigerwechsel und sonstige hypothekarische Verhandlungen. Auch die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem, sowie die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regreßrechte (§ 2 oben) sind derselben unterworfen.

Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph behandelt die Fälle, wo Veränderungen in den pfandrechtlichen Verhältnissen eintreten, welche sogleich bei ihrem Stattfinden in die betreffenden Pfandtitel einzutragen sind. Es versteht sich von selbst, daß bei Quittungen der Gläubiger, bei Cessionen dagegen der Uebergeber verantwortlich ist. Die einzelnen Bestimmungen des § 4 scheinen mir klar zu sein Natürlich wäre bei der endlichen Redaktion auch hier den bei den vorhergehenden Artikeln beschlossenen Anträgen Rechnung zu tragen.

Regez. Vorausgesetzt, daß der § 6 unverändert angenommen werde, fängt es mir fast an bange zu werden, wenn der vorliegende Paragraph genehmigt werden sollte. Wenn ich bedenke, welche Rolle der Notar im neuen Hypothekarwesen übernimmt, so wäre es fast nothwendig, nach dem Worte „Notar" beizufügen „und Landjäger." Er wird wirklich zum eigentlichen Polizeidiener gemacht, und es geht ad absurdum. Jeder Bürger weiß, daß eine Abänderung der Zinsgedinge keine rechtliche Bedeutung hat, wenn der Zins nicht schriftlich festgesetzt ist. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter und dem Großen Rathe zu bedenken, wohin die Bestimmungen dieses Artikels führen. Ferner finde ich, die Fristen seien nicht angegeben, und beantrage, im dritten Lemma nach dem Worte „Eintragung" eine Frist von 30 Tagen einzuschalten. Was mich aber hauptsächlich veranlaßte, das Wort zu ergreifen, ist das vorletzte Lemma. Das ist wichtig für die Hypothekarkasse, andere Verhältnisse aber bestehen bei andern Kassen, welche ebenfalls Gelder nach dem Amortisationssysteme anlegen, wie z. B. die Amtsersparnißkasse des Niedersimmenthals Beim Eingehen der Schuldverpflichtung wird ein Titel errichtet; die Einlage darf nicht aufgekündet werden, bis das ganze Kapital nebst Zins und allfälligen Kosten getilgt ist. Wenn nun bei Annuitäten von 4—5—6 Fr. alles eingetragen werden muß, so ist es fast unmöglich das Gesetz zu vollziehen. Es ist wohl zu unterscheiden: bei der Hypothekarkasse wird bei jeder Zahlung abgerechnet, während bei den Ersparnißkassen in den Bezirken der Kassier mit der Abrechnung nichts zu thun hat, bis das Kapital vollständig getilgt ist.

Stuber. Der Herr Berichterstatter sagte, es verstehe sich von selbst, daß bei Cessionen der Uebergeber verantwortlich sei. Nach meiner Ansicht versteht sich das nicht von selbst Ich hätte just geglaubt, es wäre derjenige, welcher den Titel übernimmt. Daß der Abtreter im Interesse eines Andern die Kosten tragen soll, kommt mir sonderbar vor. Der Uebernehmer

hat das Recht, mit dem Titel zu machen, was er für gut findet; der Abtreter kann mit Recht nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Ich stelle daher den Antrag, der Uebernehmer solle verantwortlich gemacht werden.

Rösti. Ich stelle den Antrag, im ersten Lemma die Worte „sogleich mit ihrem Stattfinden" zu streichen und zu ersetzen durch „sobald möglich und längstens innert der Frist von 90 Tagen." Ich begreife nicht, daß die Eintragung der fraglichen Veränderungen sofort nothwendig wäre. Sie wissen Alle, wie es bei dergleichen Conventionen zugeht, daß man an andern Orten zusammenkommt und den Titel nicht immer bei der Hand hat. In solchen Fällen kommt mir die Androhung einer Buße streng vor. Ich bin einverstanden, daß die Eintragung geschehen soll, aber dann möchte ich doch eine Frist dafür festsetzen und zwar die nämliche, wie für die Anmerkung des Pfandrechts im Grundbuche.

Bühlmann. Wenn mein Antrag bei § 3 angenommen wird, so muß hier das Wort „Gläubigerwechsel" im ersten Lemma gestrichen und dafür nach dem Worte „Zinsgedinge" eingeschaltet werden: „mit Ausnahme der auf die Gläubiger bezüglichen Vorkehren."

Herr Berichterstatter. Ich gebe vorläufig den Antrag des Herrn Bühlmann als erheblich zu, obschon mir derselbe nicht eine ganz nothwendige Folge des vorhin gefaßten Beschlusses zu sein scheint; aber die Sache ist der Untersuchung werth. Ebenso bin ich mit der Bemerkung des Herrn Rösti einverstanden, daß es zu streng sein mag, die sofortige Eintragung von Verhandlungen zu verlangen, die manchmal mit Schwierigkeiten verbunden sind. Die Aufnahme eines Termins ist ganz im Einklange mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes; man hat dann wenigstens einen Anhaltspunkt. Ueber die Länge der Frist kann ich mich nicht sofort erklären; 90 Tage erscheinen mir etwas lang, 30 Tage würden genügen. Ich gebe eine Fristbestimmung im Allgemeinen zu. Dagegen bin ich mit dem Antrage des Herrn Stuber nicht einverstanden, und scheint es mir natürlicher, daß derjenige, welcher einen Titel besitzt, denselben nicht weiter abtrete, bevor er die gesetzlichen Formalitäten erfüllt hat, so gut als bei Quittungen und Liberationen es ebenfalls der Gläubiger ist, welcher für die Eintragung der Quittung auf den Pfandtitel zu sorgen hat. Mit Ausnahme dieses letzten Antrages gebe ich die übrigen Anträge als erheblich zu. Um den Bemerkungen des Herrn Regez Rechnung zu tragen, könnte man im vierten Lemma vor dem Worte „Amortisations-" einschalten „eigentlichen."

Stuber zieht seinen Antrag, als auf einem Irrthum beruhend, zurück.

Der § 4 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben allzumal nur strafpolizeiliche Bedeutung und präjudiziren in keiner Weise über die civilrechtliche Gültigkeit der betreffenden Verhandlung.

Regez Gestützt auf eine Aeußerung, die ich mir im Anfange der Berathung erlaubt, möchte ich auch hier eine Modifikation der Redaktion beantragen in der Weise, daß das Wort: „präjudiziren" in einen deutschen Ausdruck umgewandelt und das Ende des Paragraphen an die Spitze desselben gestellt werde. Ich schlage daher folgende Redaktion vor: „Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung."

Der Herr Berichterstatter giebt den Antrag des Herrn Regez als erheblich zu.

Der § 5 wird mit Erheblicherklärung der neuen Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 6.

Die Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber sind von Amtes wegen verpflichtet, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes zu wachen, und ihnen bekannt werdende Widerhandlungen gegen dasselbe gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur zu bemerken, daß es dem Regierungsrathe nothwendig schien, den Notarien, Amtsnotarien nnd Amtsschreibern die Pflicht aufzuerlegen, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes zu wachen. Man sprach von Landjägern, und ich gestehe, daß es vielen Notarien widerwärtig vorkommen mag, Widerhandlungen zur Bestrafung anzuzeigen. Indessen ist es wirklich gut, daß man diejenigen bezeichne, welche sich besonders dazu eignen, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen. Das ist der Zweck des vorliegenden Artikels.

Mösching. Der Herr Berichterstatter hat allerdings die Notarien und Amtsnotarien als diejenigen bezeichnet, welche geeignet seien, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen, aber ich möchte von der Strafandrohung abstrahiren. Ich stelle den Antrag, die Worte „Notarien und Amtsnotarien" hier zu streichen.

Matthys. Ich glaube, es werde durch den § 6 zwischen Notarien und Bürgern ein Verhältniß eingeführt, das der Natur der Sache widerspricht. Ein Bürger kommt zu einem Notar, fragt ihn um Rath, legt ihm seine Titel vor; der Notar macht die Entdeckung, daß einer Gesetzesvorschrift nicht Genüge geleistet ist, und nun soll derselbe von Amtes wegen verpflichtet sein, gegenüber dem betreffenden Bürger zum Ankläger zu werden. Das geht nicht. Es widerspricht der Moral, daß ich den Bürger, welcher mir das Zutrauen schenkt, denunziren müsse. Etwas Anderes wäre es, wenn es sich um ein Verbrechen, um einen Mord handeln würde. Hier entwürdigt man das Notariatswesen. Dagegen mögen Sie die Amtsschreiber und die betreffenden Beamten dazu verpflichten, dafür zu sorgen, daß das Gesetz vollzogen werde. Aber legen Sie den Notarien nicht die Verpflichtung auf, gegenüber ihren Klienten zu Denunzianten zu werden.

Regez. Herr Matthys hat mir ganz aus dem Herzen gesprochen. Es entwürdigt den Stand; der Notar ist dann mehr Polizeidiener. Wenn die gesetzgebende Behörde früher so weit ging, eine Ausnahme zu machen, so machen Sie dieselbe nicht zur Regel. Bringen Sie nicht den Notar in eine Stellung, daß er jeden Augenblick dem Bürger gegenüber als Denunziant auftreten müsse.

Herr Berichterstatter. Ich begreife diese Bemerkungen sehr gut, und sobald die Notarien und Amtsnotarien nicht geneigt sind, Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz anzuzeigen, so gebe ich die Erheblichkeit der von den Herren Mösching und Matthys beantragten Modifikationen zu. Anders gestaltet sich das Verhältniß der Amtsschreiber, welche von

Amtes wegen ihre Stellung einnehmen. Die Notarien und Amtsnotarien kann man nicht als Staatsbeamte betrachten, das ist ganz richtig, obschon Herr Matthys seinerseits auch zu weit ging. Denn in der Gesetzgebung ist der Grundsatz allgemein anerkannt, daß ein Fürsprecher oder Notar, der unter dem Schutze seines Eides um Rath gefragt wird, den Betreffenden nicht nur nicht zu denunziren hat, sondern nicht einmal vor Gericht darüber Zeugniß geben muß. Es ist mir in meiner Praxis als Advokat vorgekommen, daß man mir vollständige Geständnisse von Verbrechen ablegte, aber unter dem Schutze meines Eides, und ich machte keinen Gebrauch davon. Deßwegen geht Herr Matthys zu weit, wenn er behauptet, man mache den Notar zum Denunzianten. Aber ich begreife das Gefühl, dem mehrere Redner Ausdruck gaben. Anders ist die Stellung des Amtsschreibens, welcher die öffentliche Kontrolle führt. Wenn ihm Widerhandlungen zu Gesichte kommen, so hat er die Pflicht, solche anzuzeigen. Auf die Redaktion des Artikels trete ich jetzt nicht näher ein.

Der § 6 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

Dieses Gesetz erstreckt sich bloß auf den alten Kantonstheil, sowie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Dasselbe tritt auf den . . . . .
in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Es ist ganz natürlich, daß dieses Gesetz nur da seine Anwendung findet, wo die Grundbuchbereinigung stattgefunden hat.

Regez beantragt die Streichung des Wörtchens „bloß" in der ersten Zeile und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Gesetzgebung des neuen Kantonstheil sich auch auf den Amtsbezirk Biel und auf einen Theil des Bezirks Büren erstreckt.

Der Herr Berichterstatter giebt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 7 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium eröffnet nun die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Steiner, Müller. Ich habe bereits angedeutet, daß ich im Falle sei, einen Zusatzartikel zu beantragen. Der Herr Berichterstatter stellte zwar demselben nicht ein günstiges Prognostikon, indem er sehr einläßlich darzuthun suchte, daß die Aufstellung eines besondern Tarifs hier nicht am Orte sei. Dessenungeachtet bringe ich einen solchen. Ich habe zwei Zusatzartikel zu beantragen. Der erste besteht darin, daß in Zukunft die wörtliche Einschreibung von Quittungen, Cessionen, Unterpfandsentlastungen u. dgl. zu unterlassen sei, die Vorweisung der Originaltitel sammt obigen Akten und die Ausstellung von bezüglichen Zeugnissen in's Grundbuch und in den Originalakt genügen soll. Es besteht kein Gesetz, welches das bisher in den Amtsschreibereien befolgte Verfahren vorschreibt. Wie entstand dasselbe? Durch ein Kreisschreiben des Regierungsrathes, wahrscheinlich durch die Amtsschreiber veranlaßt. Es sollte genügen, die Handänderungen, Dienstbarkeits- und Verpfändungsverträge einzuschreiben. Jeder, der eine Handänderung eingeht, würde den Titel einsenden und die Handänderung anmerken lassen; ähnlich würde man mit den Löschungen getilgter Grundpfandrechte verfahren. Wenn Jemand mit einem Titel in die Amtsschreiberei kommt, so ist es nicht nöthig, daß die Quittung mit allen Klauseln eingeschrieben werde, sondern der Amtsschreiber hat sich zu überzeugen, daß die Quittung ächt sei, dann bescheinigt er die Löschung. Bisher wurden alle diese Akten eingetragen, entweder in besondere Manuale, oder in die Grundbücher selbst, was eine Weitläufigkeit der Grundbücher zur Folge hatte, welche die Uebersicht sehr erschwerte, so daß dieselben die größten Archive bilden. Da kein Gesetz diese weitläufige Eintragung aller Akten vorschreibt, sondern ein Kreisschreiben des Justizrathes von 1828, so sind wir gegenwärtig, da wir uns mit einem solchen Gesetze befassen, durchaus befugt, ein einfaches und übersichtliches Verfahren herzustellen. Diesen Zweck suche ich durch einen Zusatzartikel zu erreichen, welcher denn auch meinen zweiten Antrag auf Erlassung eines Tarifes für alle diese Geschäfte des Amtschreibers und zwar mit einem einheitlichen Ansatze unterstützt. Was hatten wir bis jetzt? Der Herr Berichterstatter argumentirte damit, man solle nicht immer durch Aufnahme von Spezialbestimmungen in die Einheitlichkeit der Gesetzgebung hineinflicken. Wenn er dieser Einheitlichkeit das Wort redet, so bin ich ganz damit einverstanden. Er erinnerte gestern gegenüber einem französischen Abgeordneten an die lambeaux de législature, die man durch die Spezialgesetze bekomme. Ich mache die Versammlung nur aufmerksam, daß wir diese lambeaux bereits haben, daß der Tarif von 1813 bereits in Fetzen ist. Es heißt in diesem Tarife, für Löschungen dürfen die Amtsschreiber 3 Batzen fordern; durch Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 12. Januar 1844 wurde diese Bestimmung bestätigt durch die Weisung, für die Einschreibung der Löschungen sei nur 3 Batzen zu beziehen. Aber wenn man das Oberland abrechnet, gehen Sie im Kantone herum, und suchen Sie die Amtsschreibereien, wo die Löschungen mit 3 Batzen bezahlt werden; man muß sie mit der Laterne suchen. Ich habe hier eine beglaubigte Abschrift des erwähnten Kreisschreibens, nach welchem der Amtsschreiber für die Einschreibung des Liberationstitels in das Ablösungsmanual von jeder Seite 2 Batzen, für die Bescheinigung der Löschung überhaupt, abgesehen von der Zahl der gelöschten Posten, im Grundbuche 3 Batzen beziehen darf. Wenn es dabei bleiben würde, so gienge es noch, aber es kommt in der Wirklichkeit viel höher zu stehen, oft auf das Doppelte, ein Umstand, der namentlich das Schuldenbäuerlein schwer trifft. Wenn er beim Amtsschreiber ist und man ihm hohe Gebühren fordert, so darf er nichts sagen. Wer will große Herren vor den Kopf stoßen? Deßhalb ist es am Orte, hier eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Ich möchte daher auf die wahren gesetzlichen Bestimmungen zurückkommen. Ich hätte Anstand genommen, einen Ansatz vorzuschlagen, wenn nicht Herr Anderegg bereits auf den Tarif von 1813 hingewiesen hätte. Um den bisherigen Uebelständen entgegenzutreten, ist es nöthig, einen einheitlichen Ansatz aufzustellen. Ich will durchaus nicht sämmtlichen Amtsschreibern zu nahe treten, aber im Laufe der Zeit wurde durch verschiedene Kreisschreiben, die theilweise nicht einmal sich in der offiziellen Sammlung befinden, manches geändert. Man vereinfachte die Sache durch die Grundbuchbereinigung, welche den Staat Fr. 60—70,000 kostet; sie kostet die Eigenthümer der Titel, welche eingegeben werden mußten, vielleicht einpaarmal so viel, weil sie für jeden Titel Gebühren zu bezahlen haben. In Zukunft weisen wir durch dieses Gesetz den Amtsschreibern eine Menge Verrichtungen zu und zwar unter Strafandrohung. Das Gesetz hat nun die Folge, daß man für eine Kaufrestanz, für die man früher einmal die Löschung zahlte, die Gebühr nun vielleicht zehn-, zwanzigmal entrichten

muß. Es tritt also einerseits Vereinfachung der Verrichtungen für die Amtsschreiber ein, andererseits entsteht eine Goldgrube für einzelne Beamte. Der Herr Berichterstatter bemerkte, es sei unbillig, daß solche Arbeiten tarirt werden, während für die Produkte des Landwirthes kein Tarif bestehe. Damit verhält es sich anders Das Gedeihen der Erdäpfel hängt nicht vom Landwirthe ab. Die Einen sagen, Gott der Herr, die Andern, die Natur gebe sie, und je nach dem Gedeihen richten sich die Preise. Anders verhält es sich mit der Arbeit eines Schreibers. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth, aber man soll dafür sorgen, daß das Publikum nicht zu sehr hergenommen werde. Ich fasse das Angebrachte in den Schlußsatz zusammen: für die Amtsschreiber ist durch das Gesetz gesorgt, sorgen Sie durch Genehmigung meines zweiten Antrages auch für die Bevölkerung.

Herr Berichterstatter. Da man auf die Untersuchung der Sache großen Werth setzt, so will ich den Antrag des Herrn Steiner als erheblich zugeben, um zu untersuchen, wie es mit den von ihm angerufenen Kreisschreiben stehe, und um die Diskussion nicht unnöthiger Weise zu verlängern Was die Taxirung der Berufsarbeiten betrifft, so verstand ich darunter nicht Behörden und Beamte, sondern die Notarien. Wenn für die Einen freie Konkurrenz besteht, so sollte man sie auch für die Andern einräumen.

Möschng. Der Antrag des Herrn Steiner wurde auf so gewandte Weise vorgebracht, daß es schwer hält etwas dagegen einzuwenden; indessen habe ich doch einige Bedenken und erlaube mir sie hier auszusprechen. Es wäre allerdings eine Ersparniß, wenn die von Herrn Steiner vorgeschlagene Vereinfachung bei der Einschreibung durchgeführt werden könnte. Aber wenn der Betreffende dann die Quittung verlöre, so hätte er Alles verloren und nichts mehr in den Händen. Auch bei Gläubigerwechseln, bei Handänderungen würden Uebelstände eintreten, und so trage ich großes Bedenken, von der bisherign Einschreibung abzugehen. Nach der ursprünglichen Vorschrift waren die Löschungskosten auf 3 Batzen festgesetzt, aber damals war die Einschreibung anderer Aktenstücke nicht vorgeschrieben bis zum Jahre 1820. Man kann doch den Amtsschreibern nicht zumuthen, daß sie die Quittungen und Abtretungen unentgeldlich einschreiben. Nach meiner Ansicht ist es nicht zum Erschrecken, wenn man die bisherigen Gebühren bestehen läßt.

Matthys. Der erste Antrag des Herrn Steiner geht dahin, Handänderungen u. dgl. weder wörtlich noch auszugsweise in das Grundbuch einzutragen. Ich halte dafür, dieser Antrag soll nicht erheblich erklärt werden, trotzdem daß der Herr Berichterstatter denselben als erheblich zugab. Ein Forderungstitel kann verloren gehen und es handelt sich um die Legitimation der Forderung, nach 50—100 Jahren kommen grundpfandrechtliche Verhältnisse zur Erörterung. Wo hat man dann die Quelle, aus welcher die Wahrheit geschöpft werden kann? Es ist das Grundbuch, und wenn die Urkunde in demselben nicht eingetragen ist, so haben sie keine Quelle mehr, indem die betreffenden Personen, welche dabei mitwirkten, unterdessen gestorben sind. Das Grundpfandrecht würde durch eine solche Bestimmung nicht gesichert, sondern geschwächt. Ich möchte daher von dem erwähnten Antrage abstrahiren. Was den zweiten Antrag des Herrn Steiner betrifft, so erkläre ich: ich war nie Amtsschreiber und begehre eine solche Stelle nicht. Aber ich sage Ihnen, Herr Steiner hat Ihnen nicht alles gesagt, was zur Löschung gehört. Was kann für die Löschung gefordert werden? Für die Löschung enthält der Tarif eine Gebühr von 45 Rappen, für das Löschungszeugniß eine solche von 58 Rappen, zusammen also Fr. 1. 03. Herr Steiner setzt nun voraus, es mangle nichts als auf dem Titel anzumerken: laut Quittung so und so ist so viel bezahlt worden Er vergißt, daß die Löschung in das Manual eingetragen werden muß, in welchem der Titel eingeschrieben ist. Der Amtsschreiber muß also dasselbe nachschlagen, und dann, wenn Ordnung herrschen und nicht alles verpfuscht werden soll, vorwärts gehen bis auf die Gegenwart, vielleicht 20—30 Folianten nachschlagen und wiederholt die Aenderung anmerken, und für diese Mühe ist eine Gebühr von 1 Franken und 3 Rappen nicht der Art, daß deßwegen die Vertreter des Bernervolkes in Allarm gesetzt werden sollen. Wenn wir gute Beamte haben wollen, so müssen wir sie gehörig bezahlen, sonst bekommen Sie den Ausschuß aus dem Notariatsstande zu Amtsschreibern. Schon lange wich man bei der Erlassung einzelner Gesetze von den allgemeinen Bestimmungen ab, schon lange hätte man eine Gesetzesrevision vornehmen sollen, daher möchte ich nicht bei jedem Anlasse von den allgemeinen Vorschriften abweichen. Wenn einmal eine Notariatsordnung erlassen wird, dann stelle man einen allgemeinen Tarif auf, aber nehme man nicht in jedes Gesetz etwas aus den allgemeinen Tarifvorschriften auf. Aus diesen Gründen stimme ich auch gegen den zweiten Antrag des Herrn Steiner

Steiner, Müller. Ich bin genöthigt, einige Worte auf die Einwendungen des letzten Redners zu erwiedern. Herr Matthys deutete an, als hätte ich meinen Antrag so dargestellt, um die gesetzgebende Behörde des Kantons in Allarm zu bringen. Ich stelle es Ihrem Urtheile anheim, ob dieß der Fall, ob nicht vielmehr der Ton, welchen Herr Matthys anschlug, dazu geeignet wäre. Herr Matthys warf mir vor, ich hätte nicht alles gesagt, was zur Löschung gehöre. Das gebe ich zu, deßhalb wünschte ich, daß der Antrag nur erheblich erklärt werden möchte, und begründete ich denselben so, wie es eben ein Müller kann, die Sache wird dann näher untersucht werden. Herr Matthys behauptet, die Einschreibung sämmtlicher Akten sei nöthig, sie habe bisher schon stattgefunden. Trotzdem, daß dieß geschehen, habe ich unlängst in der „Berner-Zeitung" einen Artikel gelesen, der gewiß von hochgestellter Seite herrührt und unser Hypothekarwesen so darstellt, als wäre es nichts nutz, und doch kann ich erklären, daß ich dasselbe für ein sehr solides und gutes halte, und daß ich der Ansicht bin, es werde durch meinen Antrag nicht verschlimmert. Wir können es vielleicht durch die Einrichtung eines Kadasters zur Stufe der Vollkommenheit bringen. Mit der Einschreibung vieler Akten ist lange nicht alles gemacht. Wenn der Amtsschreiber das Löschungszeugniß in das Grundbuch und in den Titel einschreibt, was ist dann noch nöthig, die Quittung ꝛc. einzuschreiben? Das hat früher nicht bestanden. Ich will nicht weitläufiger sein, die vorberathenden Behörden haben Anlaß genug, die Sache zu prüfen; ich kann mich leicht unterziehen; ich habe dabei nicht ein persönliches Interesse, sondern ein allgemeines im Auge.

Rösti. Ich habe bezüglich des ersten Antrages des Herrn Steiner auch einige Bedenken, indessen möchte ich doch denselben erheblich erklären lassen, um die Sache näher zu untersuchen. Was den zweiten Antrag desselben Redners betrifft, so muß ich gestehen, daß ich nun, nachdem die Anträge, welche Herr Möschng und ich gestellt haben, nicht erheblich erklärt worden sind, demselben vollständig beistimme. Das Ding kostet, es geht nicht mit einem halben Fränklein ab, sondern es kostet wenigstens über ein Fränklein. Wenn man wegen jeder Kleinigkeit in die Amtsschreiberei laufen und Löschungskosten zahlen muß, wenn man dazu vielleicht Porto u. s. w. zu tragen hat, so finde ich denn doch, man sollte einen gewissen Maßstab aufstellen. Wer täglich unter der Bevölkerung lebt, hat gewiß mehr Erfahrung als solche, die in den fraglichen Verhältnissen nicht verkehren. Ich unterstütze daher beide Anträge des Herrn Steiner

Berger. Ich muß den Antrag des Herrn Steiner, welcher sich auf die Einschreibung der Akten bezieht, vollständig unterstützen aus einem einfachen Grunde. Wenn sich die Sache nur auf ein Kreisschreiben stützte, so glaube ich, die Regierung

werde sie in der Form eines Gesetzesvorschlages hieher bringen. Wie wichtig es ist, kann ich an einem Beispiele nachweisen. Eine Person, die nach Amerika ausgewandert ist, stellte einem Manne eine Vollmacht aus bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens; der Betreffende gerirt sich wenigstens in solcher Stellung und nahm Handlungen vor, die auf das Vermögen jener Person Einfluß hatten. Dieser Fall zeigte, wie nothwendig die genaue Anmerkung aller Veränderungen ist. Es ist sehr wichtig, daß die Quittungen wörtlich da stehen. Wenn die bisherige Einrichtung daher nur auf einem Kreisschreiben beruht, so wünsche ich, daß der fragliche Antrag erheblich erklärt werde, indem ich überzeugt bin, daß die Regierung dann mit dem Vorschlage kommen wird, die Sache gesetzlich zu machen. Herr Rösti hat namentlich die kleinen Kapitalzahlungen im Auge. Wenn die Posten klein sind, so läßt man einige zusammenkommen, dann gibt es eine größere Summe, welche bereinigt wird.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Anträge des Herrn Steiner als erheblich zugegeben, um die Sache näher zu untersuchen, und erlaube mir von meinem Standpunkte aus nur noch eine allgemeine Bemerkung. Ich glaube, der erste Antrag des Herrn Steiner gehört eigentlich gar nicht hieher. Wollen Sie hier über die Grundsätze entscheiden, nach welchen die Grundbuchführung eingerichtet sein, in welcher Form die Akten gemacht werden sollen? Ich will gerne untersuchen, wie weit die bisherigen Einrichtungen eigentlich gesetzlich seien. Ich glaube aber nicht, daß wir bei Anlaß der Berathung eines solchen Spezialgesetzes in das Detail der Grundbuchführung eintreten sollen. Das gehört nicht in dieses Gesetz, welches nur eine strafpolizeiliche Bedeutung hat. Ich bezweifle indessen, daß die ganze Grundbuchführung lediglich auf einem Kreisschreiben des Regierungsrathes beruhe, wie Herr Steiner sagte. Ebenso verhält es sich mit dem Tarife. Man sollte nicht bei jedem Anlasse an den Tarifansätzen rütteln, da man weiß, welche Verantwortlichkeit die Amtsschreiber haben. Das sind meine Ansichten, ich gewärtige nun Ihren Entscheid.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag des Herrn Steiner Gr. Mehrheit.
" " zweiten " " " " " "

Herr Berichterstatter. Ich muß Sie noch auf ein Lücke des vorliegenden Gesetzes aufmerksam machen, das nur für die Zukunft berechnet ist und erst nach der zweiten Berathung in Kraft treten kann. Es ist daher nothwendig, daß auch für die Zwischenzeit von der Inkrafttretung des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher bis zum Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen werde. Deßhalb beantrage ich folgenden Zusatzartikel: „Bei Pfandschulden, die seit 1. Junius 1853, als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über Bereinigung der Grundbücher, ganz oder theilweise abbezahlt worden, oder sonstige Erlöschung gefunden, oder bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten, ist die Löschung der Pfandrechte oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, sofort vorzunehmen. Zu diesem Behufe sind die Betreffenden Schuldner oder Gläubiger, resp. die Inhaber der Titel, verpflichtet, solche binnen der Nothfrist von drei Monaten dem Amtsschreiber zuzustellen, bei der hievor bestimmten Straffolge von Fr. 5—10. Der Amtsschreiber hat die Löschung oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels innerhalb der Frist von 14 Tagen zu besorgen und den Titel dem Deponenten wieder zurückzustellen." Vielleicht ist hier die Frist etwas zu kurz und könnte man sie verlängern. Ich schlage sechs statt drei Monate vor, nur möchte ich diese Redaktion erheblich erklären lassen, um sie dem Regierungsrathe vorzulegen. Ich glaube, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung bedürfe keiner weitern Begründung.

Anderegg unterstützt den Antrag des Herrn Berichterstatters mit der Erklärung, daß er einen Zusatzartikel als § 8 im nämlichen Sinne zu stellen beabsichtigt habe.

Der Antrag wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Rösti. Ich bin so frei, noch zwei Zusätze zu beantragen. Der eine geht dahin: wenn die in diesem Gesetze aufgestellten Fristen nicht genügen, so soll vom Gerichtspräsidenten eine Verlängerung derselben eingeräumt werden. Mein Antrag auf Verlängerung der Fristen wurde bei § 1 verworfen. Ich machte die Versammlung aufmerksam, daß es Fälle gibt, wo die im Gesetze eingeräumten Fristen nicht genügen und wo es denn doch zu streng wäre, sofort die Buße anzuwenden Um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlage ich die Aufnahme des erwähnten Artikels vor. Treten keine solche Fälle ein, so schadet derselbe nichts, gibt es aber solche Fälle, dann wird man nicht bestreiten, daß er nothwendig sei.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, es wäre besser, diesen Antrag nicht erheblich zu erklären, sonst komplizirt er das Gesetz. Man räume eine gehörige Frist ein, binnen welcher dem Gesetze Genüge geleistet werden kann. Aber wenn dieselbe nicht genügt, es dem Ermessen des Polizeirichters anheimzustellen, ob er es für zweckmäßig halte, eine Verlängerung eintreten zu lassen, dazu könnte ich nicht handbieten. Warum setzt man solche Fristen fest? Damit binnen einer bestimmten Zeit Ordnung in die Sache gebracht werde. Warum dann noch die Einräumung einer nachträglichen Frist der Willkür des Richters überlassen? Man muß der Sache einmal ein Ende machen. Eine solche Bestimmung würde die Anwendung des Gesetzes sehr erschweren uno ich spreche mich daher gegen den fraglichen Antrag aus.

Der Antrag des Herrn Rösti bleibt in Minderheit.

Rösti. Ich habe allerdings nicht erwartet, daß der Herr Berichterstatter meinen Antrag zugeben werde, er wird wahrscheinlich auch diesen nicht zugeben; ich habe überhaupt wenig Glück bei ihm. Indessen suche ich meine Pflicht gegenüber meinen Wählern zu erfüllen und beantrage noch die Aufnahme des folgenden Zusatzartikels: „Die in diesem Gesetze aufgestellten Strafbestimmungen kommen während der ersten zwei Jahre erst zur Anwendung, wenn die Fehlbaren nach vorheriger Mahnung von Seite des Amtsschreibers oder eines andern Beamten ihre Pflicht nicht erfüllen." Ich sehe voraus, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in kurzer Zeit eine große Masse Fehlbarer verzeigt und dem Richter überwiesen werden. Sie können hier schon Gesetze machen, aber nicht jedermann hat Zeit, in denselben alle Tage herumzustöbern. Es wurde von anderer Seite aufmerksam gemacht, wie es in Steueran-gelegenheiten geht, daß eine große Zahl von Schuldnern, die theils aus Unkenntniß, theils aus Nachläßigkeit Schuldposten abziehen, für welche der Gläubiger kein Pfandrecht angibt, vor den Richter kommen und in die Buße verfällt werden So wird es auch hier gehen. Viele Leute werden es mit den Fristen nicht so genau nehmen, wie das Gesetz; nach einiger Zeit kommt eine Vorladung und man riskirt wegen jeder Klei-

nigkeit in eine Buße von 5–20 Fr. zu verfallen. Das dünkt mich etwas streng, und es scheint mir, man sollte die Strafbestimmungen erst nach zwei Jahren in Kraft treten lassen, nachdem die betreffenden Beamten Gelegenheit gehabt haben, die Leute aufmerksam zu machen. Dann erst kann man mit einigem Grunde sagen, dieselben haben Zeit gehabt, ihre Pflicht zu erfüllen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dieser Antrag sei schon der Form nach unter keinen Umständen zuläßig. Es steht Ihnen frei, allfällig bei der zweiten Berathung das Gesetz erst nach zwei Jahren in Kraft zu setzen, aber die Strafbestimmungen allein auf zwei Jahre zu suspendiren, ist nicht zuläßig. Man würde die Leute verpflichten, etwas zu thun, ohne sie im Unterlassungsfalle strafen zu können. Indessen scheint man es mit den Besorgnissen auch zu weit zu treiben. Es handelt sich um Strafen von Fr. 5—20, eine Strafe, die klein ist im Vergleiche mit den Strafandrohungen anderer Gesetzgebungen, welche die Unterlassung einer Formalität mit dem Verlust der Ansprache bedrohen. Es handelt sich hier nicht um ein Strafgesetz, welches den Landmann mit Zuchthaus bestraft. Wie lange müßte man warten, bis alle Leute das Gesetz auswendig gelernt hätten? Etwas anderes ist es, wenn Jemand bei der zweiten Berathung den Gedanken anregt, ob eine kleine Verschiebung der Inkrafttretung des Gesetzes überhaupt zweckmäßig sei, bis das Publikum sich mit dem Gesetze vertraut gemacht habe; eine Frist von zwei Jahren wäre aber zu lang. Der Antrag des Herrn Rösti kommt mir ungefähr so vor, wie wenn Jemand vorschlagen würde, das neue Strafgesetzbuch zwar in Kraft zu setzen, aber die darin enthaltenen Strafbestimmungen noch auf zwei Jahre zu suspendiren. Deßhalb kann ich die Erheblichkeit nicht zugeben.

Rösti. Der Herr Berichterstatter hat meinen Antrag irrig aufgefaßt. Er geht nicht dahin, die Inkrafttretung des Gesetzes zwei Jahre lang zu verschieben, vielmehr soll dasselbe unmittelbar nach der zweiten Berathung in Kraft treten, die Strafbestimmungen aber erst nach Verfluß von zwei Jahren. Ich will, daß der Betreffende zuerst daran erinnert werde, was er zu thun hat, und wenn er es dessenungeachtet zwei Jahre lang nicht thut, dann bin ich einverstanden, daß die Buße eintrete. Ich möchte eben demjenigen, welcher die Gesetze nicht sofort liest, wenn sie erscheinen, Gelegenheit geben, gemahnt zu werden. Die Anspielung auf das Strafgesetz finde ich sehr unpassend.

Herr Berichterstatter. Das Gesetz soll gehörig bekannt gemacht werden. Wie kann der Amtsschreiber die Leute mahnen? Wie kann er wissen, welche Handänderungen, Gläubigerwechsel, Abzahlungen überall stattgefunden haben, ohne daß die Leute es ihm anzeigen? Deßhalb, weil man bisher den Amtsschreibereien nicht die gehörigen Eingaben machte, war es nöthig, dieses Gesetz zu erlassen; ohne Strafbestimmung wäre es aber nichts.

Der Antrag des Herrn Rösti bleibt in Minderheit.

Hierauf läßt der Herr Präsident noch verlesen:

1) Ein Schreiben des Herrn Generalprokurator R. Herrmann, welcher mit Verdankung des ihm neuerdings erwiesenen Zutrauens, die Annahme der Wahl erklärt.

2) Eine Interpellation des Herrn Großrath von Erlach:

a. wegen Nichtbesetzung vakanter Stabsoffizierstellen bei den Spezialwaffen;
b. wegen des Standes der zu liefernden Artilleriepferde und der dafür abgeschlossenen Verträge.

3) Folgender Anzug des Herrn Seffler und 25 anderer Großräthe:

„Die Unterzeichneten nehmen die Freiheit, Ihre Aufmerksamkeit auf das Brandassekuranzgesetz vom 11. Dez. 1852 zu lenken und Ihnen den Antrag zu stellen, dasselbe einer Revision zu unterwerfen.

„Unsere Hauptgründe sind folgende:

„Wenn das Brandassekuranzwesen monopolisirt sein soll, so ist das System vollständig durchzuführen, während das erwähnte Gesetz nur den Muth hat, die Versicherung bei fremden Gesellschaften zu verbieten, nicht aber denjenigen, jeden Bürger zur Versicherung seiner Mobilien und Immobilien zu verpflichten. Daraus folgt, daß die Versicherungsprämien namentlich mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Entschädigung (von 4/5) zu hoch zu stehen kommen. Das Brandassekuranzgesetz hat aber noch den großen Fehler, daß namentlich bei Gewerben, die große Gebäulichkeiten und Waarenvorräthe erheischen, der abzuziehende 1/5 in vielen Fällen das eigene Kapital der Unternehmer mehr als aufzehren würde. Das Gesetz stellt somit die Industrie bloß, während es sonst die Tendenz des Staates ist, die Industrie zu fördern.

„Eine Revision, wobei auch noch die Frage der freien Konkurrenz gegenüber der Monopolisirung erörtert werden könnte, scheint daher den Unterzeichneten zeitgemäß."

(Folgen die Unterschriften.)

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 29. Oktober 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Christen; Jeannerat, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bähler, Johann; Bärtschi, Blösch, Bürki, Burger, Bützberger, Burri, Carlin, Chopard, Corbat, Engemann, Feller, Fischer, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Fr.; Gfeller, Christian; Gfeller, Niklaus; Girardin, Großmann, v. Grünigen, v. Gunten, Gyger, Hermann, Heß, Hofer, Hoffmeyer, Imboden, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Käser, Karlen, Jakob; Kasser, Keller, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann, Daniel; Loviat, Lüthy, Marquis, Meyer, Morel, Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Oeuvray, Pallain, Prudon, Reichenbach, Fried.; Rohrer, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Ryser, Sahli, Schmalz, Schmied, Andreas; Schneeberger, Joseph; Scholer, Schori, Fried.; Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stettler, Streit, Hieronimus; Trorler, Widmer, Wüthrich, Wyder und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Projekt-Gesetz

betreffend

die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die auf den 1. Oktober 1847 erfolgte Aufhebung der Fristen zur Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation einer Vormundschaftsrechnung Unsicherheit in das Vormundschaftswesen gebracht hat und die Vormundschaftsbehörden und Vögte unnöthiger Weise auf Jahre im Zweifel darüber läßt, ob sie für abgeschlossene Vormundschaftsverwaltungen definitiv entlastet seien oder noch verantwortlich erklärt werden; in Betrachtung ferner, daß zur Beschwerdeführung gegen eine regierungsstatthalteramtliche Passation prozessualische Fristen eben so nöthig sind, wie zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen andere erstinstanzliche Urtheile von Administrativ- und Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Wer gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation einer Vormundschaftsrechnung Beschwerde führen will, hat inner der Nothfrist von 14 Tagen, von der Eröffnung der Passation an zu zählen, dem Regierungsstatthalteramte, welches die Passation vorgenommen, von seinem Vorhaben Anzeige zu machen.

Diese Anzeige geschieht entweder mündlich auf dem Regierungsstatthalteramte, in welchem Falle der Regierungsstatthalter sie in das Audienzmanual protokollirt und darüber auf Verlangen ein Zeugniß ausstellt; oder aber schriftlich, auf dem Wege der Notifikation, durch den Weibel.

§ 2.

Der Regierungsstatthalter bestimmt der beschwerdeführenden Partei eine angemessene Frist, innerhalb welcher sie ihm die Akten geordnet und geheftet nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen hat. Den interessirten Parteien gibt er, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung der Beschwerde und bestimmt ihnen zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe ihrer Gegenbemerkungen, worauf die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.

Die Versäumniß einer durch den Regierungsstatthalter anberaumten Frist wird als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte.

§ 3.

Der Regierungsrath ist befugt, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten und entscheidet auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei endlich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt auf den . . . .
in Kraft und ist sowohl durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete als durch die Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Durch die Einführung des neuen Civilprozesses wurde das Gesetz über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten vom 6 Juni 1818 aufgehoben, worin die Bestimmungen über den Rekurs enthalten waren für diejenigen Fälle, wo die Parteien Gründe zu haben glaubten, von der Passation der Vormundschaftsrechnung durch den Regierungsstatthalter die Sache vor obere Behörde weiter zu ziehen. Für die Erklärung des

Rekurses war eine Frist von 14 Tagen, für die Ausführung desselben eine solche von 30 Tagen eingeräumt. An die Stelle des aufgehobenen Verfahrens trat kein neues Gesetz, denn der § 57 des Gemeindegesetzes von 1852 bezieht sich nicht auf die Passation der Vormundschaftsrechnungen. Ebenso beziehen sich die §§ 56 und 58 nur auf Beschwerden in Sachen der laufenden Verwaltung. Die Passation einer Vormundschaftsrechnung kann aber nicht als ein einfacher Akt der laufenden Verwaltung betrachtet werden. Man hatte also keine Rekursfrist mehr, und was war die Folge? Daß oft Jemand den Rekurs gegen die Passation einer Vormundschaftsrechnung erst nach Verfluß von 5–8–10 Jahren erklärt hat, und daß die obere Behörde sich auf kein Gesetz stützen konnte, den Rekurs als verspätet zu erklären. Das ist ein Zustand, der aufgehoben werden muß. Was ist die Rechnungspassation nach dem Civilgesetze anders, als ein rechtskräftiges Urtheil? Ist es nun zweckmäßig, daß es gestattet sein soll, gegen ein erstinstanzliches Urtheil, das erst rechtskräftig wird, wenn Niemand dagegen appellirt, zehn Jahre lang den Rekurs zu erklären? Das Gesetz sagt, die Passation diene zur Entladniß des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde. Eine Sache mag administrativer, civilrechtlicher, strafrechtlicher Natur sein, so wird, wenn ein Rekurs überhaupt zulässig ist, in der Regel dafür eine kurze Frist festgesetzt, damit die Betheiligten einmal wissen, woran sie sind, damit der erstinstanzliche Entscheid nicht zehn Jahre lang im Ungewissen bleibe, so daß man am Ende nach dem Tode des Vogtes noch den Rekurs gegen irgend eine Handlung desselben ergreifen könnte. Das ist um so nothwendiger, als die Vogteien bei uns nur zwei Jahre dauern. Deßhalb glaubte die Justizdirektion, dem Regierungsrathe diesen Entwurf vorlegen zu sollen, und zwar gestützt auf die Erfahrung, indem es schon Fälle gab, wo der Rekurs erst nach Verfluß einer Reihe von Jahren erklärt wurde. Die Verwaltungsbehörde hatte nicht die Befugniß, von sich aus eine Frist zu bestimmen. Die Anomalie ist um so auffallender, als unser Civilgesetz nicht nur die Weiterziehung an den Regierungsrath, sondern auch das Recht einräumt, in gewissen Fällen die Revision zu verlangen, welche aber die Rechnungspassation als definitiv voraussetzt. Wenn nun die Rekurserklärung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation erst nach zehn Jahren erfolgte, so würde die Frist für Revision fast auf das Doppelte hinausgeschoben. Das sind Zustände, die in die Länge nicht beibehalten werden sollen. Der Entwurf geht von dem Standpunkte aus, wenn eine Partei gegen die Passation einer vormundschaftlichen Rechnung den Rekurs erklären wolle, so habe er seinen Willen dazu binnen einer kurzen Frist kund zu thun; daher wird eine Frist von 14 Tagen vorgeschlagen und zwar nach Analogie des Gesetzes von 1818. Ich halte diese Frist für genügend, da sie schon in der frühern Gesetzgebung bestand, und erst im Jahre 1847 bei Aufhebung des betreffenden Gesetzes aufgehoben wurde. Wenn man indessen eine etwas längere Frist wünscht, so habe ich nichts dagegen, denn es läßt sich nicht übersehen, daß die Verhältnisse zuweilen weitläufig und schwierig zu ermitteln sind. Der Zweck, welchen die vorberathende Behörde im Auge hat, ist der, daß die Sache binnen einer bestimmten Zeit ihre definitive Erledigung finde. In Civilsachen besteht eine Frist von 10 Tagen für die Rekurserklärung; das Gemeindegesetz setzt eine solche von 14 Tagen fest; das Gesetz über das Verfahren bei Streitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen enthält dieselbe Bestimmung. Ich verfuhr also hier in analoger Weise. Geschieht die Rekurserklärung mündlich, so hat der Regierungsstatthalter dieselbe sofort zu protokolliren; schriftlich findet dieselbe durch eine Notifikation statt, wie in Civilsachen. Eine weitere Fristbestimmung für das übrige Verfahren ist nicht mehr nothwendig, denn die Erfahrung lehrt, daß bei Rechnungspassationen die verwickeltsten Verhältnisse in Betracht kommen können. Ich könnte Ihnen hiefür Fälle aus dem Jura anführen. Der Regierungsstatthalter hat also dem Rekurrenten eine Frist zu Einreichung des Memorials zu bestimmen. Die Sache wird der Gegenpartei mitgetheilt, und gelangt dann an den Regierungsrath. Diese Behörde, welche von Amtes wegen über die Interessen der Pupillen zu wachen hat, soll nicht an die ihr gemachten Vorlagen gebunden sein, sondern von sich aus jede ihr nothwendig scheinende Vervollständigung der Akten anordnen können. Eine solche Bestimmung findet sich schon im Gesetze über öffentliche Leistungen. Es liegt in der Stellung der Administrativbehörde, den wirklichen Sachverhalt möglichst wahrheitsgetreu zu konstatiren. Bei Civilstreitigkeiten kann Einer oft wegen eines Formfehlers seinen Prozeß verlieren und in großen Schaden kommen; die Verwaltungsbehörde soll nicht so sehr an die Form gebunden sein, sondern alle Beweismittel anwenden, um die materielle Wahrheit zu ermitteln. Erfolgt binnen der eingeräumten Frist keine Rekurserklärung, dann ist die Rechnungspassation einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten und der Vogt, wie die Vormundschaftsbehörden wissen, woran sie sind. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Steiner, Müller. Die wohlthätige Absicht, welche dem Entwurf zu Grunde liegt, läßt sich unmöglich verkennen, und ich verdanke dem Regierungsrathe die Vorlage desselben. Während unsere Gesetze die treue Verwaltung der unter vormundschaftlicher Aufsicht befindlichen Vermögen im Interesse der Bevormundeten sichern, ist keineswegs dafür gesorgt, daß Vögte und Vormundschaftsbehörden der großen Last ihrer Verantwortlichkeit zu gehöriger Zeit entbunden werden. Sie bleiben 10, ja 20 Jahre unter dieser Last, und laufen Gefahr, daß Beschwerde geführt werde gegen ihre Verhandlungen zu einer Zeit, wo die Thatsachen dem Gedächtniß der Verhandelnden längst entschwunden oder diese gar nicht mehr unter den Lebenden sind. Auch ich hörte außerhalb dieser Versammlung die Ansicht äußern, die §§ 57 u. f. des Gemeindsgesetzes setzen bereits eine Frist fest für solche Beschwerdeführungen; sollte diese Ansicht auch hier geltend gemacht werden, so erkläre ich schon zum voraus, mit dem Herrn Berichterstatter darin übereinzustimmen, daß ich die Erlassung des vorliegenden Gesetzes für nothwendig halte, indem das Gemeindegesetz bloß Beschwerden über Fragen der laufenden Verwaltung beschlägt. Was nun den § 1 des Entwurfs betrifft . . .

Der Herr Präsident macht den Redner aufmerksam, daß es sich noch immer um die Eintretensfrage handle.

Steiner, Müller, erklärt, daß er zum Eintreten stimme.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden durch das Handmehr beschlossen.

Steiner, Müller. Ich fahre fort, wo ich geblieben bin. Es heißt im ersten Artikel, die Frist zur Rekurserklärung beginne von der Eröffnung der Passation an. Wie macht sich diese Eröffnung? Der Regierungsstatthalter läßt nach Gesetzesvorschrift den Pupillen, den Vormund, die nächsten Verwandten, Ausgeschossene der Vormundschaftsbehörde zur Verhandlung einladen. Gewöhnlich erscheint Niemand. Der Regierungsstatthalter passirt die Rechnung vielleicht bloß in Gegenwart seines Aktuars, unterzeichnet die Passation und die Rechnung geht gelegentlich durch den Polizeidiener an den Gemeindrath zurück. Eine förmliche Eröffnung findet höchst selten statt, und wenn man sie einführen wollte, so würde immer der eine oder andere Betheiligte aus Versehen übergangen werden und bliebe auf 10 oder 20 Jahre hinaus zur Beschwerdeführung berechtigt. Die Sache wird noch dadurch verwickelter, weil sich darüber streiten läßt, wer überhaupt zur Beschwerdeführung

berechtigt sei, welche Verwandtschaftsgrade. Ich finde also den Beginn der Nothfrist nicht sichergestellt, was die beabsichtigte Wohlthat des Entwurfs ganz vereitelt, und würde deßhalb festsetzen, die Frist beginne mit dem Datum der Passation. Um aber auch die andere Partei nicht zu verkürzen, würde ich die Frist von 14 Tagen verlängern auf drei oder beliebig mehr Wochen. Einen andern Punkt habe ich noch hervorzuheben. Die Satz. 208 des Civilgesetzes ertheilt Ortschaften, die sehr bevölkert sind, die Befugniß, zu Verwaltung der Vormundschaftspolizei eine besondere Kommission aufzustellen, welche die Obliegenheiten des Regierungsstatthalters übernimmt. Solche Ortschaften mit solchen Behörden gibt es nun, und ich möchte denselben die Wohlthat des Entwurfs ebenfalls zu Theil werden lassen Man wendet vielleicht ein, dieß sei unwichtig, weil nur wenige Ortschaften betreffend. Ich gebe aber zu bedenken, daß viele Gemeinden in diesen Fall kommen können, wenn die Vormundschaftspflege den Burgergemeinden abgenommen und den Ortsgemeinden übertragen würde, wie dieß der Zweck eines andern Gesetzesentwurfs ist; mancher Regierungsstatthalter würde sich diese Aushülfe gern gefallen lassen. Deßhalb stelle ich den Antrag, als Art. 4 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Dieses Gesetz findet seine Anwendung auch auf diejenigen Passationen, welche von den nach Satz. 208 C. G zu Verwaltung der Vormundschaftspolizei aufgestellten Kommissionen ausgehen. Die bezüglichen Rechtsvorkehren geschehen jedoch bei dem Regierungsstatthalteramte."

Karrer. Ich hatte vorerst Bedenken, zum Eintreten in dieses Gesetz zu stimmen, weil ich glaubte, daß die infolge des bisherigen Verfahrens zu Tage getretenen Unbequemlichkeiten nicht so groß seien, um die Erlassung eines besondern Gesetzes zu rechtfertigen. Indessen habe ich dem Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters entnommen, daß dem Regierungsrathe eine Menge Fälle bekannt sein müssen, aus welchen sich das Vorhandensein von Uebelständen ergebe. Aber durch die vorliegende Redaktion des Gesetzes, namentich des ersten Lemma des § 1, gewinnt man nicht viel, und ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter an einige Umstände zu erinnern und gewärtige die Auskunft, welche er ertheilen wird. Welche Leute sind bevogtet? Entweder Mehrjährige oder Minderjährige. Wenn der Bevogtete mehrjährig ist, so setzt man voraus, er könne, da ihm die Rechnung vorgelegt wird, den Rekurs benutzen; hingegen den Minderjährigen wird die Rechnung nicht vorgelegt, sondern nach Abgabe des gemeinderäthlichen Befindens vom Regierungsstatthalter passirt. Nun heißt es hier, zur Erklärung des Rekurses werde eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Welche Fälle sind aber zahlreicher, diejenigen, in welchen der Bevogtete mehrjährig, oder diejenigen, in welchen derselbe minderjährig, d. h. noch nicht 18 Jahre alt ist? Das Verhältniß der letztern zu den erstern Fällen ist wie 9 zu 1. Den Minderjährigen wird die Passation der Vogtsrechnung nicht eröffnet, und ich glaube, es sei recht. Wenn nun gegenüber einem drei-, vierjährigen Kinde, das bevogtet ist, von Seite der Vormundschaftsbehörde allerlei Sachen geschehen und die betreffende Person später in die Lage kommt, die Sache zu untersuchen, so soll ihr das Recht zustehen, die Vormundschaftsrechnung trotz der regierungsstatthalteramtlichen Passation anzugreifen. Ich glaube daher, dieses Gesetz könne nur die mehrjährigen Bevogteten betreffen. Ich glaubte dieß ausdrücklich aussprechen zu sollen, damit den minderjährigen Bevogteten das Reparationsrecht bleibe und es ihnen nicht genommen werde; dieselben sollen durch dieses Gesetz nicht betroffen werden. Was die übrigen Bestimmungen betrifft, so frage ich: wie macht sich die Eröffnung? Sie kann stattfinden an den Vogt, an den Bevogteten, an die Vormundschaftsbehörde oder an die Verwandten. Wie wollen Sie die Eröffnung vollziehen lassen? Wollen Sie alle diese Parteien vor den Regierungsstatthalter zitiren und die Verhandlungen derselben protokolliren lassen? Oder sollen dieselben durch Mitglieder der Gemeindebehörden vertreten sein? In dieser Beziehung scheint mir das Gesetz nicht vollständig zu sein und die Redaktion des § 1 nicht genügend. Man könnte in dieser Beziehung die Redaktion der Satz. 287 der Vormundschaftsordnung fast wörtlich beibehalten, und es wäre nur beizufügen, wenn eine der betheiligten Personen Beschwerde führen wolle, so habe sie dieß innert 14 Tagen von der Eröffnung der Passation an beim betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären. Herr Steiner findet die Frist etwas kurz. Allerdings ist sie kurz, aber wenn man bedenkt, was für Umständlichkeiten der Passation vorausgehen, so ist sie nicht zu kurz. Man muß die allgemeine Frist beibehalten, sonst bringt man Unsicherheit in das Verfahren und kommen die Leute in Schaden. Dasselbe gilt im Vollziehungsverfahren, wo Jedermann weiß, daß er innerhalb 14 Tagen seine Vorkehren zu treffen hat. Um nachzuweisen, daß diese Frist genügt, erinnere ich daran, daß die Rechnung, wenn der Bevogtete nicht 18 Jahre alt ist, den Verwandten, wenn er aber dieses Alter erreicht hat, auch ihm mitgetheilt wird. Oft bleibt die Vogtsrechnung monatelang in den Händen dieser Leute. Das ist die erste Untersuchung der Rechnung, die zweite geschieht durch die Vormundschaftsbehörde selbst; hat diese ihre Passation erklärt, so geht die Rechnung auch an andere Behörden, und um diesen Umstand zu berücksichtigen, soll man nicht sagen „regierungsstatthalteramtliche Passation", sondern einfach „Passation". Die Betheiligten wissen, was gegangen ist, und nach der Passation fängt die vierzehntägige Frist für die Beschwerdeführung zu laufen an; der Regierungsstatthalter hat eine weitere Frist zur Eingabe der Beschwerde selbst zu bestimmen. Deßhalb möchte ich im Interesse der Rechtssicherheit, daß die vierzehntägige Frist auch hier beibehalten werde. Ich stelle daher den Antrag, zu Art. 1 einen Zusatz aufzunehmen des Inhaltes: „Wollen die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz 287), so ist die Beschwerde innert 14 Tagen von der Eröffnung der Passation an beim betreffenden Regierungsstatthalteramt zu erklären. Die Erklärung kann mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen." Das Gesetz vom 23. November 1852 enthält die unglückliche Bestimmung, daß die Vogtsrechnungen nicht mehr in zwei Doppeln ausgefertigt werden müssen; sie führt zu großen Uebelständen Gegenwärtig kostet es den Vögtling ebenso viele Franken als früher Batzen. Es gibt hier in Bern Leute, die in verschiedenen Gegenden des Kantons Vögtlinge haben. Nun ist die letzte Rechnung, welche man zu sehen wünscht, vielleicht in einer Gemeinde des Oberlandes eingeschrieben, der Vogt muß also dorthin reisen und die Kosten kommen somit höher zu stehen als früher, da die Vogtsrechnung in zwei Doppeln ausgefertigt werden mußte. Wer Rechnung legt, ist nicht berechtigt, die Rechnung für sich selbst zu behalten. Es ist hier nicht der Fall, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, aber ich wünschte, daß man das Gesetz vom 23. Nov. 1852 aufhebe und zu der alten, vortrefflichen Einrichtung zurückkehre, bei der sich Vogt und Vögtling besser befanden.

Wenger. Ich bin nicht gegen das Eintreten, denn ich bin damit einverstanden, daß Ordnung eingeführt werde, hingegen möchte ich eine Bemerkung über den ersten Satz des § 1 anbringen, nach welchem die Beschwerdeführung innerhalb 14 Tagen von der regierungsstatthalteramtlichen Passation an erklärt werden muß. Ich glaube, diese Eröffnung hätte solche Formalitäten und Beschwertichkeiten zur Folge, daß große Uebelstände daraus entstehen würden. Legt man großes Gewicht auf die Eröffnung, so muß das Verfahren auch ein strengeres sein; dieselbe soll auf amtlichem Wege stattfinden. Ich möchte nicht, daß Jemand zu kurz käme, sondern daß ein zweckmäßiges Verfahren eingeführt werde Sind die betheiligten Parteien bei der Passation anwesend, so können sie sich darüber aussprechen; sind sie nicht gegenwärtig, so können sie die Eröffnung der Passation verlangen Ich stelle daher den Antrag, im ersten Satze des § 1 nach den Worten „nach 14 Tagen" einzuschalten:

„von der Passation, oder wenn die Eröffnung derselben ausdrücklich von einem bei der Passation abwesenden Betheiligten verlangt worden, von dieser Eröffnung u. s. w." Ich glaube, bei diesem Verfahren könne Jedermann sein Recht behaupten, und doch werde dasselbe nicht so lästig.

Dähler, gewesener Regierungsrath. Da ich mit beiden letzten Rednern nicht einverstanden bin, obschon ich ihre Gründe begreife, so erlaube ich mir die meinigen anzuführen. Ich anerkenne zwar den Zweck des Gesetzes, den Vogt zu schützen gegen spätere Angriffe, wenn bereits ein großer Zeitraum verflossen ist. Allein die Frist von 14 Tagen ist, man mag die Form festsetzen, wie man will, offenbar nicht genügend. Ich glaube, der Große Rath stehe hier nicht auf dem eigentlichen Boden des Prozesses. Wie geht es gewöhnlich bei der Passation einer Rechnung? Es walten z. B. Zweifel ob, die verschwinden, wenn der Betreffende die Rechnung prüfen kann. Man rekurrirt nicht gern, aber um die Zweifel zu beseitigen, muß derselbe von der Rechnung Einsicht nehmen. Wenn nun die Beilagen vielleicht in der Hand des Vogtes oder eines Gemeindebeamten liegen, so kann man die Akten nicht einsehen, und daß kann der Anlaß zu unangenehmen Erörterungen zwischen Vogt und Vögtling sein. Ich schließe mich daher der Ansicht des Herrn Steiner an. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über die Landesabwesenden. Wenn der Herr Berichterstatter sagte, Anno 1818 habe eine Frist von 14 Tagen genügt, so möchte ich darauf erwiedern, daß die Verhältnisse heute ganz anders beschaffen sind. Tausende sind nach Amerika ausgewandert. Wie soll es in Betreff dieser Leute gehalten sein? Bei der Passation sind vielleicht noch Verwandte zugegen, welche die Rechnung unterzeichnen; der Vögtling ist gar nicht vertreten. Dann verstreicht die Frist, also muß diese auch vom Standpunkte der Abwesenden aus bestimmt werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, die Frist zur Beschwerdeführung für die Einheimischen auf 30 Tage und für die Landesabwesenden auf ein Jahr auszudehnen.

Regez. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Karrer, daß man speziell anführe, wer zur Beschwerdeführung berechtigt sei, ganz einverstanden, nur wünsche ich, daß im § 1 nach dem Worte „Vormundschaftsrechnung" eingeschaltet werde: „gestützt auf die Satz. 287 C. G." Ferner finde ich es etwas gefährlich, wenn dem Regierungsstatthalter die Fristbestimmung zur Einreichung der Beschwerde selbst ganz überlassen wird. Dieser Beamte kann mit dem Vogt oder mit dem Pupillen gut stehen oder nicht; jeder ist Mensch. Daher möchte ich im § 3 nach dem Worte „veranstalten" beifügen: „sowie auf daheriges Verlangen eine Fristverlängerung zu gestatten." Ich möchte dem Regierungsrathe nicht die Hände binden, er wird die Rechte zu wahren wissen, die er zu wahren hat.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Dieser Gegenstand ist im Geschäftsleben so wichtig, daß ich mir auch eine Bemerkung darüber erlaube. Vor Allem erkläre ich, daß ich mit Herrn Karrer nicht einverstanden bin, wenn er behauptet, die Bestimmung des Gesetzes vom 23. Nov. 1852, daß die Vogtsrechnung nur noch in der Gemeindschreiberei eingeschrieben werden und das Original in der Amtschreiberei verbleiben soll, sei nicht gut. Im Gegentheil, jeder Vogt wird einen Aufsatz der Rechnung behalten, und er kann sich eine Abschrift von der Passation verschaffen, was offenbar genügt, und wenn noch etwas mehr erforderlich wäre, so kann er in der Gemeindschreiberei oder auf der Amtschreiberei nachsehen. Es werden so nutzlose Kosten erspart. Einverstanden bin ich, daß die Eröffnung der Passation wesentlich ist. Wenn man nicht weiß, von welchem Tage die Passation für die Parteien datirt, so ist es schwierig, zu ermessen, wann der Rekurs erklärt werden muß. Der Vorschlag, daß man das Datum der geschehenen Passation als Ausgangspunkt annehmen und vier Wochen Zeit einräumen soll, nützt gar nichts. Wenn die Passation bei dem Regierungsstatthalter liegen bleibt, ohne daß die Parteien davon Kenntniß erhalten, so ist der Rekurs ersessen. Ich halte dafür, eine Eröffnung sei absolut nöthig. Landesabwesenden, oder solchen, die nicht Beschwerde geführt haben, steht überdieß das Recht der Revision zu, wenn vernünftige Gründe da sind, anzunehmen, es sei richtig, was sie behaupten. Uebrigens frage ich den Landesabwesenden nicht so viel nach, und sehe nicht ein, warum der Staat so sehr für sie sorgen soll. Diese mögen die Folgen ihrer Abwesenheit tragen, und der Vogt soll nicht immer verantwortlich bleiben. Wenn sie sich lange auswärts aufhalten wollen, so mögen sie ihr Vermögen mitnehmen oder ihre Interessen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Was die Einheimischen betrifft, so können solche, namentlich minderjährige Kinder, allerdings mit ihren Interessen sehr in Gefahr kommen. Schon manches Kind ist durch unrichtige Verwaltung der Vormundschaft in Nachtheil gekommen. Darum sind die zwei nächsten Verwandten, die Vormundschaftsbehörde und der Pupill, wenn er 18 Jahre alt ist, zu der Passation vorzuladen; allein diese Gesetzesvorschrift (Satz. 285) wird selten beobachtet, weil sich das Bedürfniß dazu selten gezeigt hat, und wenn der Regierungsstatthalter die Rechnung auch in ihrer Gegenwart prüft, so fällt er die Passation doch selten zu gleicher Zeit. Es ist daher nöthig, daß die Passation selbst den Parteien eröffnet wird. Dieß hat bezüglich des Vogtes, der Vormundschaftsbehörde und des Pupillen, wenn er im Lande ist, keine Schwierigkeit, dagegen ist es schwierig bezüglich der Verwandten, weil man oft nicht weiß, wer sie sind. Ich finde, diese Zitation sei ganz leicht zu machen, indem man sie in das Amtsblatt einrücken läßt, eine Frist bestimmt, und wenn Niemand erscheint, die Passation vornimmt. Die Leute wissen es in der Regel zum voraus, wenn die Rechnung Grund zu Beschwerden gibt, und werden aufpassen. Nur ausnahmsweise geschieht es, daß auf einmal ein Grund zu einer Beschwerde zum Vorschein kommt, von dem man vorher nichts geahnt hätte; allerdings giebt es Fälle, wo Jemand von einer Eröffnung unverschuldeter Weise nicht Kenntniß hat. In diesem Falle braucht er nur die rechtlichen Beweismittel, die im Civilprozesse angegeben sind, anzuwenden, um sich wieder in den vorigen Stand einsetzen zu lassen. Aber wenn das Alles nichts hilft, was wollen Sie? Einmal — hierüber werden Sie einig sein — muß der Vogt wissen, woran er ist. Daher stelle ich den Antrag, bei § 1 einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Die passirende Behörde soll die Betheiligten (Satz. 285) durch das Amtsblatt und den Vogt, die Vormundschaftsbehörde und den Vögtling, wenn er das achtzehnte Altersjahr angetreten hat, auch noch durch besondere amtliche Ladung auf einen bestimmten Tag zur Eröffnung der Passation vorladen. Bleiben die Vorgeladenen aus, so wird die Eröffnung als geschehen betrachtet unter Vorbehalt der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand nach § .. C. P." Man könnte beifügen, daß die Vorladung nicht auf Stempel ausgefertigt zu sein brauche. Es wäre wünschenswerth, es möchten in Administrativsachen das Rekurs- oder Beschwerdeverfahren und die daherigen Fristen gleichförmig sein. In Gemeindesachen besteht für die Beschwerdeführung nur eine Frist von 14 Tagen, und es muß die Beschwerdeschrift ohne vorherige Rekurserklärung in dieser Frist eingereicht werden. Es ist oft außerordentlich schwer, die Sache binnen dieser Zeit in's Reine zu bringen, und man hat über Hals und Kopf zu thun. Bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen muß man die Appellation sofort erklären. In Vormundschaftssachen möchte ich eine Rekursfrist von 14 Tagen festsetzen, und von der Rekurserklärung hinweg eine gleiche oder eine 30tägige Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift mit der Bestimmung, daß dieselbe nach Umständen auf angemessene Weise verlängert werden könne. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Straub. Ich erlaube mir auch noch ein paar Worte. Was die Minderjährigen Bevogteten betrifft, so möchte ich diese in Schutz nehmen. Man sagt freilich, wenn die Ver-

wandten zur Passation der Vogtsrechnung eingeladen werden, so werden die Interessen der Vögtlinge gewahrt Es gibt aber Fälle, wo ein Vögtling keine Verwandte hat. Nehmen wir das Beispiel an, daß durch eine letzte Willensverordnung, durch eine Schenkungsurkunde einem Kinde etwas zufalle; es sollte in die Vogtsrechnung eingetragen werden, wird aber vergessen, sei es muthwilliger Weise oder aus Versehen. Solche Fälle gab es schon. Später wird der Betreffende zum Gemeindebeamten gewählt, erhält Einsicht in die Akten und findet, daß laut Schenkung von dem und dem Datum ihm eine Summe zugefallen sei (ob sie groß oder klein, das Recht bleibt sich gleich). Derjenige, welcher ihm die Summe schuldig wäre, ist gestorben oder fort, bei dem amtlichen Güterverzeichnisse wurden keine Eingaben gemacht; alles ist erloschen, und der Große Rath kommt und schneidet solchen Leuten das Recht ab. Ich glaubte, den Herrn Berichterstatter auf solche Fälle aufmerksam machen zu sollen. Ich will keinen Antrag stellen, glaube aber, die Sache sei so klar und gerechtfertigt, daß man derselben bei der Redaktionsberathung Rechnung tragen werde.

Gygar. Ohne das Votum des Herrn Oberst Kurz hätte ich das Wort nicht ergriffen. Aber er schlägt vor, der Tag der Eröffnung der Passation soll durch das Amtsblatt publizirt werden. Das scheint mir des Guten zu viel. Es soll ferner eine Notifikation durch den Weibel an die Verwandten stattfinden. Das ist wieder des Guten zu viel. Ich möchte, daß man sich an die Vormundschaftsordnung anschließe und zwar an die Satz. 285. Dort ist vorgeschrieben, wer bei der Passation einer Vogtsrechnung allfällig Einwendungen zu machen habe, der Vogt, der Bevogtete, wenn er mehrjährig ist, und die zwei nächsten Verwandten. Sie werden sich einfinden, wenn sie ein Interesse daran haben, dann hat der Regierungsstatthalter Gelegenheit, die Passation zu eröffnen, und von da an soll die Frist laufen, sei es welche sie wolle. Wenn die Verwandten sich nicht einfinden, so verzichten sie nicht auf die Beschwerdeführung, sondern sie vernehmen den Entscheid vielleicht etwas später. Ich möchte nur nicht durch ein Gesetz, das die Sache vereinfachen soll, dieselbe verwirren und das, was klar ist, dunkel machen. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsstatthalter habe den Anwesenden sogleich die Passation der Vogtsrechnung zu eröffnen, aber die Betheiligten sollen eingeladen werden.

Hoffmann. Der Antrag des Herrn Kurz hat mich auch bewogen, das Wort zu ergreifen. Er verlangt also, daß die Passation der Vogtsrechnung entweder durch das Amtsblatt oder auf andere Weise angezeigt werde. Nun sah man bisher, daß sowohl die Verwandten als die Betheiligten eingeladen wurden. Wenn nun die Verwandten, die Betheiligten und der Vogt die Rechnung genehmigen und unterzeichnen, kann man dann mit einer solchen Rechnung nicht vor den Regierungsstatthalter treten, ohne noch besondere Kosten zu machen? Ich stelle daher den Antrag, wenn eine Rechnung nach dem bestehenden Gesetze von den Betheiligten genehmigt und gut geheißen worden, so soll die Passation ohne besondere Vorladung stattfinden können. Gegen die Eröffnung der Passation habe ich am Ende nichts einzuwenden.

Kurz, Oberst. Ich möchte nur den Herren Gygar und Hoffmann bemerken, daß es im § 285 der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, die Betheiligten seien üblicher Weise einzuladen, der Passation beizuwohnen. Nun frage ich: was ist unter dem Ausdruck „üblicher Weise" zu verstehen? Ich wünsche gar nichts anderes, als was das Gesetz vorschreibt, nur wünschte ich, daß man der Vormundschaftsbehörde auch eine Mittheilung mache, weil sie verantwortlich ist. Wenn es immer so ginge, daß die Betheiligten eingeladen würden, daß die Passation eingeschrieben und eröffnet würde, so möchte es genügen, aber gar oft ist dieß nicht der Fall. Man kann das Amtsblatt auch gut vermeiden. Herr Hoffmann übersieht, daß das Gesetz sehr bestimmt und mit Recht die Passation des Regierungsstatthalters im Auge hat. Die Passation der Vogtsrechnung durch die Gemeindebehörden ist gegenüber der Passation des Regierungsstatthalters nichts anderes als ein Befinden; nur gegen die letztere kann Beschwerde geführt werden. Daher wünsche ich nichts anderes, als daß man auf irgend eine Weise festsetze, wie die Betheiligten in Kenntniß zu setzen seien. Wenn man es nicht durch das Amtsblatt bekannt machen will, so ist es mir gleichgültig. Nur glaubte ich, üblicher Weise geschehe die Einladung dadurch, daß man den Betheiligten ein Billet zukommen lasse, das Amtsblatt hatte ich für Fälle im Auge, wo der Vögtling nicht anwesend ist. Ich beharre gar nicht auf meinem Antrage; wenn die Regierung glaubt, man könne es sonst machen, so mag man es thun.

Karrer. Je mehr man in die Sache eingeht, desto schwieriger wird sie. Diejenigen, welche nicht im Vormundschaftswesen gearbeitet haben machen sich keinen Begriff davon. In einem Bezirke, wo jährlich 100 oder 200 Vormundschaftsrechnungen passirt werden, wird vielleicht gegen keine Beschwerde geführt; von einer Erörterung war vielleicht in den meisten Fällen gar keine Rede. Wenn Sie nun die Eröffnung an alle betheiligten Personen vorschreiben wollen, so geräth die ganze Administration in Unordnung. In hundert Fällen erscheint vielleicht keine Person. In einzelnen Fällen geschieht es, daß der Vögtling oder andere Betheiligte erscheinen. Aber wenn Sie vorschreiben wollen, daß die Passation aller Vogtsrechnungen von Amtes wegen den Betheiligten eröffnet werden soll, so tritt dadurch eine Verwicklung ein, die bisher nicht vorhanden war. Der Regierungsstatthalter wird die Leute zitiren, allein im Administrativwesen kann man nicht alle Formen einführen, welche im Civilwesen passend sein mögen. Nicht Jeder hat das Gesetz unter dem Arm und man muß sich nach den Verhältnissen richten. Ich will nicht, daß die materielle Wahrheit in den Formen zu Grunde gehe. Was die Frist betrifft, so kann es dringende Fälle geben, wo eine solche von 14 - 30 Tagen allerdings zu klein ist; der Regierungsstatthalter soll daher befugt sein, dieselbe zu verlängern. Deßhalb stelle ich den Antrag, den ersten Satz des zweiten Artikels also zu fassen: „Der Regierungsstatthalter bestimmt der beschwerdeführenden Partei eine Frist von wenigstens 14 Tagen, innerhalb welcher u. s. w." und sodann hinzuzufügen: „Auf Verlangen kann der Regierungsstatthalter die anberaumte Frist verlängern. Den Parteien gibt er ꝛc."

Wenger. Nach diesem Gesetze soll jeder Betheiligte das Recht haben, bei der Passation zu erscheinen, oder die Eröffnung derselben zu verlangen, wenn der Betreffende abwesend ist. Weiter möchte ich nicht gehen, um viele lästige Gebühren zu vermeiden. Die Eröffnung der Passation setzt voraus, daß die Leute da seien. Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, auf welche Rechnung die Kosten geschrieben werden müssen. Ich komme also auf meinen Antrag zurück, daß der bei der Passation nicht Anwesende die Eröffnung verlangen könne und ihm die Frist der Beschwerdeführung von diesem Tage an zähle.

Brügger macht auf die Kosten aufmerksam, welche bei großer Entfernung der Betheiligten vom Amtssitze für dieselben entstehen können, wenn sie sämmtlich vorgeladen werden sollen; es wäre daher nur der Vormundschaftsbehörde vom Tage der Passation Kenntniß zu geben und ihr zu überlassen, denselben den Betheiligten anzuzeigen.

Herr Berichterstatter. Ich hätte nicht so viele Anträge erwartet über die Frage, wie die Rechnungspassation eröffnet werden soll. Das Gesetz sieht dieß vor. Ich dachte nur, es sei eine Lücke vorhanden, die man ausfüllen müsse. Auch daran dachte ich nicht, daß sich Zweifel darüber erheben könnten, wer bei der Passation beizuwohnen berechtigt sei. Das Civilgesetz enthält die betreffende Vorschrift über diesen Punkt Warum denselben

also hier hineinziehen? Ich war der Ansicht, man solle so wenig als möglich an der bestehenden Gesetzgebung rütteln und nur zu dem Zwecke eine Frist festsetzen, um die Passation der Vogtsrechnung einmal definitiv zu machen, im Uebrigen aber der Verwaltung ihren Gang zu lassen und nicht alle möglichen Fragen, wie z. B. über das Verfahren gegenüber Landesabwesenden u. s. w. in Anregung zu bringen. Der Regierungsstatthalter kommt alle Tage in den Fall, seine Verfügungen zu treffen und den Parteien zu eröffnen, ohne daß man ihm besonders vorschreiben muß, wen er vorzuladen habe. Wir wären zu bedauern, wenn die Regierungsstatthalter nicht Kenntniß und Takt genug hätten, ihre Entscheide auf gehörige Weise zu eröffnen. Das Gesetz von 1818 enthält keinen Artikel, der das Verfahren bei der Vollziehung näher festsetzen würde, dagegen enthält das Civilgesetz die nöthigen Vorschriften darüber. Warum also hier darauf zurückkommen? Die Redaktion des Entwurfs steht im Einklange mit dem Gesetze von 1818, im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden Gesetzesvorschriften. Die Regierungsstatthalter wissen, woran sie sich zu halten haben, und wir brauchen nicht ein neues Verfahren aufzustellen, sondern beschränken uns darauf, die im Gesetze befindliche Lücke auszufüllen. Ich möchte deßhalb von allen Anträgen, welche sich auf das Verfahren beziehen, abstrahiren; es sind denn auch in Betreff desselben keine Reklamationen entstanden. Um die Redaktion deutlicher zu machen, kann ich den Antrag des Herrn Karrer zugeben, welcher dahin geht, ausdrücklich im Gesetze zu sagen, wer im Falle sei, über eine Passation Beschwerde zu führen. Man hielt es nicht für nothwendig, hier eine Bestimmung darüber aufzunehmen, weil das Civilgesetz das Nöthige enthält. Herr Karrer geht von der Ansicht aus, daß für minderjährige Bevogtete, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, die Thüre immer offen bleiben und eine Rekursfrist nur gegenüber denjenigen festgesetzt werden soll, welche sich bei der Passation betheiligen können. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; man würde dadurch eine wahre Konfusion, ein wahres Chaos in die Sache bringen. Es ist allerdings fatal für ein Kind, wenn es seine Eltern verliert und sein Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt wird. Aber warum hat man die Vormundschaftsbehörden mit ihrer Verantwortlichkeit? Damit sie die Interessen des Kindes während seiner Unmündigkeit vertreten. Wenn nun Herr Karrer den Grundsatz aufstellen will, daß einem Kinde, welches bei der Passation der Vogtsrechnung nicht selbst erscheinen kann, das Rekursrecht auch in spätern Jahren zustehen soll, — warum soll dieß nur für Vogtsrechnungen gelten? Warum nicht auch bei Erbschaftsprozessen, wenn einem Kinde durch obergerichtliches Urtheil das Vermögen abgesprochen wird? Soll das Urtheil suspendirt bleiben und dem betreffenden Kinde, wenn es mehrjährig wird, noch das Recht zustehen, das Urtheil anzugreifen? Ich glaube nicht. Wohin würde man sonst mit einer solchen Vormundschaftsverwaltung kommen? Wenn ein Vogt auf die Weisung der Vormundschaftsbehörde hin Handlungen vornimmt, die oft von großem Einfluß auf das Vermögen des Kindes sind, z B. durch Verkauf von Liegenschaften, — bleibt die Verhandlung in suspenso? Nein. Noch mehr: wenn einem Minderjährigen eine Erbschaft zufällt, so muß man sich über die Annahme derselben erklären. Wenn die Annahme erklärt ist, — bleibt die Liquidation in suspenso, so daß der Betreffende dieselbe später noch immer angreifen könnte? Nein. Die Vormundschaft hat nicht diese Tragweite. Wohin käme man, wenn ein Kind später alle Handlungeu der Vormundschaftsbehörde angreifen könnte? Diese handelt an der Stelle des Kindes und vertritt dessen Interessen, sonst würde man alles in Frage stellen, wenn die vorgenommenen Handlungen nicht eine definitive Bedeutung hätten. Herr Straub erinnerte allerdings daran, daß unter Umständen Fälle eintreten können, wo eine Revision am Platze wäre, wenn z. B. einem Minderjährigen eine Schenkung zufällt, von der er erst später Kenntniß erhält, aber die Verhandlung muß einmal definitiv abgeschlossen werden. Die Konsequenz, zu welcher der Antrag des Herrn Karrer führen würde, wäre die, daß der Regierungsstatthalter diejenigen Bevogteten, welche mehrjährig werden, vorladen müßte, um die Passation der Vogtsrechnungen definitiv zu machen. Oft sind Minderjährige zu bedauern, wenn sie ihr Vermögen in der Hand dritter Personen lassen müssen, dafür haben wir aber die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden. Was die Frist von 14 Tagen betrifft, welche man zu kurz fand, so hat dieser Punkt keine große Wichtigkeit, und wird der Zweck des Gesetzes dennoch erreicht, auch wenn Sie die Frist etwas verlängern. Den von Herrn Steiner beantragten Zusatz hielt ich zwar nicht für nothwendig, kann jedoch denselben als erheblich zugeben, um die Sache noch zu untersuchen Laut Verordnung vom 24. November 1832 wurde die Verwaltung der Vormundschaftspolizei der Stadt Bern einer Oberwaisenkammer übertragen, welche an der Stelle des Regierungsstatthalters die betreffenden Verrichtungen vornimmt. Die Vormundschaftspflege wird von den einzelnen Gesellschaften oder Zünften ausgeübt, diese stehen unter einer Oberwaisenkammer. Nun glaubte ich, es verstehe sich von selbst, daß, wenn in einer Ortschaft eine Oberwaisenkammer die Passation der Vormundschaftsrechnungen an der Stelle des Regierungsstatthalters besorgt, die im vorliegenden Gesetze bestimmte Frist sich auch auf solche Passationen beziehe. Es kann hier keine andere Behörde gemeint sein als die Oberwaisenkammer, welche bezüglich des Vormundschaftswesens die Rechte und Pflichten des Regierungsstatthalters übernommen hat. Bezüglich des ersten Artikels wurden mehrere Anträge gestellt, welche die Form des Verfahrens zum Gegenstande haben. Von diesen möchte ich, wie schon gesagt, abstrahiren. Auch auf die Landesabwesenden wurde Bedacht genommen. Diese haben außerordentliche Beistände. Man weiß in der Regel nicht, wann die Abwesenden in das Land zurückkehren. Die Festsetzung einer Frist wäre in den meisten Fällen illusorisch. In dieser Beziehung sollte es bei den Bestimmungen des Civilgesetzes sein Bewenden haben. In Betreff des zweiten Artikels wurde vorgeschlagen, im Gesetze selbst eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Beschwerdeschrift einzureichen sei, indem man befürchtet, es könnte eine Partei in ihrem Rechte verkürzt werden, wenn ihr der Regierungsstatthalter nicht günstig gestimmt wäre. Ich würde lieber keine Frist bestimmen, denn man soll dem Regierungsstatthalter so viel Gerechtigkeitssinn zutrauen, daß er von seiner Stellung nicht Mißbrauch machen werde. Eine Frist von 14 Tagen würde für Einreichung der Beschwerdeschrift ohnedieß nicht genügen, weil die Rechnungen und Beilagen geprüft werden müssen. Die Einräumung einer zu kurzen Frist hätte überdieß den Nachtheil, daß viele Rekursbeschwerden, die bei gehöriger Prüfung der Akten vielleicht unterblieben wären, dennoch angehoben würden. Unter allen Umständen müßte man eine Frist von 30 Tagen festsetzen, sonst würden die Regierungsstatthalterämter auch mit Fristverlängerungsgesuchen bestürmt. Ich ziehe die Redaktion des Entwurfes vor. Man soll nicht immer das Mißtrauen gegen die Behörde zur Richtschnur nehmen. Die Anträge des Herrn Regez gebe ich als erheblich zu.

Hoffmann zieht seinen Antrag zurück.

Gygax schließt sich im Allgemeinen den vom Herrn Berichterstatter im Schlußrapporte entwickelten Ansichten an, mit Vorbehalt des Antrages, daß jeweilen am Schlusse der Passation bescheinigt werden soll, wem und wann dieselbe eröffnet worden sei.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Abstimmung:

Für das Gesetz mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Anträge	"

Für den Antrag des Herrn Wenger	47 Stimmen.
Dagegen	44 "
Für eine Nothfrist von 14 Tagen zur Beschwerdeführung im Art. 1 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für eine Nothfrist von 30 Tagen	Mehrheit.
Für den ersten Satz des zweiten Artikels nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für eine Frist von 30 Tagen mit zuläßiger Verlängerung	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Dähler (Nothfrist von einem Jahre für Landesabwesende)	40 Stimmen.
Dagegen	56 "

Korrektion der Renan-Convers-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1) Für die Korrektion der Renan-Convers-Straße werden, gestützt auf den vorliegenden Plan und Devis Fr. 48,100 bewilligt, wovon pro 1859 Fr. 30,000 als Nachkredit für die Straßen-Neubauten bewilligt werden.

2) Die Gemeinden, durch welche diese Straße führt, haben das für diese Korrektion erforderliche Land dem Staate unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

3) Wünscht die Gemeinde Renan, die Strecke vom weißen Rößli im Dorf Renan bis zum Pfahl Nr. 19 bei la Saignette nach ihrem Alignementsplane selbst auszuführen, so soll ihr nach Vollendung derselben und nach geschehener Abnahme eine Summe von Fr. 5100, welche die Korrektion der alten Straße nach dem Devise voraussichtlich gekostet hätte, ausbezahlt werden; sie hat sich hierüber schriftlich an die Baudirektion zu erklären, welche ihr die nähern Bestimmungen mitzutheilen hat.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Es handelt sich hier um eine Straßenkorrektion zwischen Renan und Convers. Gegenwärtig befindet sich dort ein schmales Sträßchen, dessen größte Breite nicht über 14′ beträgt; überdieß hat es einige starke Gefälle. Die Strecke von Renan nach Convers mißt ungefähr 20,000′ oder ¾ Stunden. Nun wird in ganz nächster Zeit die Eisenbahn von Lachaurdefonds nach Convers eröffnet und giebt es bei letzterm Orte eine Station; dadurch wird der Verkehr sich vermehren und tritt die Nothwendigkeit ein, die Straße nach Renan zu verbessern. Auch ein Ohmgeldbüreau muß in Convers errichtet werden. Auf die von Seite des schweizerischen Postdepartements im Laufe des letztern Sommers an den Regierungsrath gerichtete Frage, ob derselbe geneigt sei, mit Rücksicht auf den Postdienst die Korrektion dieser Straße vorzunehmen, wurde hierseits geantwortet: obwohl der Große Rath für 1859 keinen Ansatz hiefür in das Büdget aufgenommen und überdieß die Fortsetzung der jurassischen Eisenbahn durch das St. Immerthal in Aussicht stehe, so seien wir doch gesonnen, dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung einen auf die fragliche Straßenkorrektion bezüglichen Vorschlag zu machen, ohne jedoch über die Ausführung derselben eine bestimmte Zusicherung geben zu können. Nun kann dennoch sowohl die Baudirektion als der Regierungsrath sich nicht verhehlen, daß eine Ausgabe, wie die vorliegende, nur theilweise gerechtfertigt ist. So lange nämlich die Eisenbahn nur bis Convers geht, muß für eine bessere Straßenverbindung nach dieser Seite hin gesorgt werden. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß mit der Zeit eine Eisenbahn durch das St Immerthal gebaut wird. Wie fern diese Zeit liegt, können wir nicht ermessen, aber man kann die Ausführung der Eisenbahn in 6—10 Jahren als wahrscheinlich annehmen. Sobald diese vollendet ist, fällt die Bedeutung der fraglichen Straße dahin, deren Korrektion somit nur einen ganz vorübergehenden Zweck hat. Andererseits ist die Nothwendigkeit derselben vorhanden. Der Bau wird auf ein Minimum beschränkt, indem die Straße eine Kronbreite von nur 18′ und eine Fahrbreite von 16′ erhielte, damit die Postwagen sich begegnen können. Nun sind die Arbeitslöhne in St. Immer sehr hoch, so daß schon die frühere Baudirektion sich veranlaßt sah, die Taglöhne der Wegmeister zu erhöhen. Auch die Preise des Baumaterials, stehen höher als anderwärts. Dennoch kommen die Kosten der Korrektion verhältnißmäßig nicht hoch zu stehen, nämlich auf Fr. 48,100 oder per Lauffuß auf Fr. 2. 40, ein Beweis, daß die Baudirektion sich auf das absolut Nothwendige beschränkte. Von Seite der Gemeinden konnte eine direkte Betheiligung an den Kosten des Unternehmens nicht erzielt werden, dagegen erklärten die anstoßenden Grundbesitzer sich bereit, das erforderliche Land unentgeldlich abzutreten. Ich habe noch zu bemerken, daß die Baudirektion den Vortrag in der Voraussetzung an den Regierungsrath gelangen ließ, daß der Große Rath früher zusammentreten und es möglich sein werde, für dieses Jahr noch Fr. 30,000 zu verwenden. Da dieses aber kaum mehr möglich ist, so ermächtigte der Regierungsrath (zwar nicht offiziell) den Berichterstatter, bezüglich der Ziff. 1 folgende Modifikation zu beantragen: „Für die Renan-Convers-Straße wird der vorliegende Plan nebst Devis von Betrag Fr. 48,100 grundsätzlich genehmigt und es soll der Bau angeordnet werden. Die im Jhre 1860 dafür zu verwendende Summe wird durch das Büdget bestimmt werden." Da die Büdgetberathung ohne Zweifel noch in diesem Jahre stattfinden wird, so kann man ganz gut noch bis dahin warten. Die Ziff. 3 des Antrages bezieht sich auf eine Strecke von ungefähr 1000′, welche in ein Alignement fallen, das von der Ortschaft Renan festgestellt und genehmigt worden ist Die Gemeinde hätte auf dieser Strecke die Korrektion selbst auszuführen gegen Vergütung der Kosten.

Scherz, Finanzdirektor. Die nämliche Frage, um die es sich heute handelt, ist hier schon bei Anlaß der Büdgetberathung erörtert und erledigt worden. Herr Girard stellte damals den Antrag, diese Straßenkorrektion grundsätzlich zu erkennen und noch einen Kredit dafür auf das Büdget von 1859 zu tragen, aber mit großer Mehrheit wurde dieser Antrag verworfen. Dessenungeachtet brachte die Baudirektion einige Wochen später einen Vortrag vor den Regierungsrath mit dem Antrage, für dieses Jahr Fr 30,000 zu bewilligen. Die Finanzdirektion erhob in doppelter Beziehung Einwendungen, schon aus formellen Gründen. Solche Fragen sollen nur bei der Büdgetberathung erörtert und entschieden werden, sonst hat das Büdget keine Bedeutung und läuft man Gefahr, am Ende des Jahres ein bedeutendes Defizit zu haben Ich hatte aber auch materielle Bedenken. Vielleicht in wenigen Jahren wird eine Eisenbahn durch die betreffende Gegend gebaut, dann fällt die fragliche Straße in die IV. Klasse; der Vortheil dieser Straßenkorrektion steht daher in keinem Verhältnisse zu dem Kostenaufwande von Fr. 50,000. Uebrigens hat die Eisenbahngesellschaft infolge der erleichterten Zufuhr den größten Vortheil. Es wäre daher nur billig, daß sie einen Theil der Kosten übernähme. Ebenso hätte ich erwartet, daß die betheiligten Gemeinden einen Beitrag leisten würden; aber beides ist nicht der Fall. Trotzdem daß die Finanzdirektion in der Minderheit war, dachte sie doch ihre Bedenken erneuern zu sollen. Ich gebe zu, daß die Eisenbahn durch das St. Immerthal nicht so schnell ausgeführt werden dürfte und daher die Korrektion der Straße von Renan nach Convers wünschenswerth sei; dagegen muß ich mich entschieden dem Antrage widersetzen, für dieses Jahr noch Fr. 30,000 zu bewilligen, da ohnehin das Büdget durch Nachkredite illusorisch gemacht wird. Einzig die Nachkredite der Baudirektion belaufen

sich auf Fr. 97,000. Hätten Sie alle Kreditbegehren bewilligt, so hätten wir in der Jahresrechnung ein Defizit von Fr. 340,000 —350,000. Die Baudirektion verlangt also für die Renan-Convers-Straße einen Kredit von Fr. 30,000, für die Altenbergbrücke bei Bern verlangte sie Fr. 17,500, für den Straßen- und Brückenbau, ordentlicher Unterhalt, einen Nachkredit von Fr. 14,000, für den Unterhalt der Gebäude Fr. 36,000, im Ganzen also Fr. 97,000. Das Büdget sieht ein Defizit von Fr 90,000 vor; dazu kommt für den Felddienst eine Summe von Fr. 124,000 und ein Nachkredit im Militärwesen von Fr. 30,000, so daß die Gesammtsumme sich auf Fr. 341,500 belaufen würde. Der Militärkredit betrifft die Umänderung der Infanteriegewehre und die Anschaffung der neuen Jägergewehre. Die letzte Lieferung der Jägergewehre hätte erst im Jahre 1860 stattfinden sollen, nun hat aber der Bund die Sache befördert, und für den Kanton kommt es auf das Nämliche heraus, ob er die Gewehre um ein Jahr früher beziehe, was ich für wünschenswerth halte. Obschon ich nicht verhehlen möchte, daß andererseits einzelne Einnahmen einen größern Ertrag liefern werden, als das Büdget vorsieht, wie das Ohmgeld, das Salzregal, so ist doch schlechterdings nicht daran zu denken, daß die Mehreinnahmen einen Ausfall von Fr. 341,500 zu decken vermöchten. Ich möchte daher die Versammlung ersuchen, daß sie das Streben der Finanzdirektion, Defizite so viel als möglich zu vermeiden, unterstütze, und stelle den Antrag, die in Frage stehende Korrektion grundsätzlich zu beschließen, aber von der Bestimmung einer Summe einstweilen zu abstrahiren. Es wird sich dann bei der Büdgetberathung zeigen, ob die Bewilligung eines Kredites nöthig ist. Gewärtige man vorher die Vorlage des Büdgets, welche in 5—6 Wochen erfolgen wird, und greife man der Büdgetberathung nicht vor.

Girard. Ich möchte vor Allem einen Punkt klar auseinandersetzen, nämlich daß es sich hier um eine Straße handelt, welche nicht bloß ein lokales Interesse hat, sondern eine Nothwendigkeit ist, wie sie sich auf dem einen oder andern Punkt des Kantons hervordrängen kann. Letztes Jahr, als im Laufe des Frühjahrs ein Theil des Berges bei la Hutte herunterstürzte, mußte man eine Korrektion vornehmen, um den Verkehr auf dieser Straße zu ermöglichen. Dieser Fall hat mit dem heutigen mehr Aehnlichkeit als man glaubt, weil zwischen Chaurdefonds und Neuenburg eine Eisenbahn gebaut wird. Der Herr Finanzdirektor sagt uns freilich, die Eisenbahngesellschaft sollte eigentlich die Kosten für diese Straße übernehmen, weil sie ganz in ihrem Interesse liege; aber leider ist es nicht so; man hat das Recht nicht, diese Baute der Gesellschaft aufzubürden, denn die Schritte, welche die eidgenössische Postverwaltung ihrerseits gethan hat, haben auch zu keinem Resultate geführt. Unter diesen Umständen muß man sich fragen, ob nicht von unserer Seite etwas gethan werden soll, und hierauf ist die Antwort durchaus nicht zweifelhaft. Der Große Rath wird vielleicht beschließen, heute nichts zu bewilligen; allein bedenken Sie wohl, ein solcher Entschluß würde schlimme Folgen haben; denn in kurzer Zeit müßte man einen Kredit bewilligen, weil die Postwagen auf einer laut Plan nur 10 bis 12 Fuß breiten Straße nicht fahren und kehren können. Der Postverkehr wird es ferner einst nöthig machen, daß die Eisenbahn bis an die Grenze geführt wird. Der Herr Finanzdirektor hat jedoch Bedenken geäußert, welche ich theile; ich halte ebenfalls dafür, derartige Ausgaben sollten beim Büdget beschlossen werden. Es giebt aber gewisse dringende Fälle, wo man das nicht immer thun kann und in diesem Punkte kann man auch an der eidgenössischen Verwaltung ein Beispiel nehmen, wo ebenfalls von Zeit zu Zeit Begehren um Nachkredite vorkommen. Die Finanzdirektion hätte bei der letzten Büdgetberathung weniger Opposition machen sollen. Wenn ich der Urheber der Motion gewesen bin, welche seiner Zeit für diese Straße gemacht wurde, so that ich es, weil ich ganz in der Nähe der Tunnelbauten, für den Jura industriel war. Ich sah damals nur die Nothwendigkeit, die Straße größer zu machen, und die ursprüngliche Motion hatte keinen andern Zweck, als die Uebernahme von Studien für diese Korrektion zu verlangen. Um dieses zu erreichen, wendeten wir uns an die Regierung, und hierauf gestützt verlangten wir diesen Kredit. Wenn man ihn damals bewilligt hätte, so könnte die Straße bis zu jener Zeit fertig dem Verkehr eröffnet sein. Wir wollten einer Schwierigkeit zuvorkommen; denn es ist außer Zweifel, daß wenn die Eisenbahn einmal eröffnet ist, die Korrektion stattfinden muß während des Verkehrs. Das ist im vorliegenden Devis nicht vorgesehen. Ich bin mit dem Projekt einverstanden, deßwegen will ich die vom Herrn Direktor der öffentlichen Bauten zuletzt berührte Frage nicht erwähnen. Im Alignement zeigen sich Schwierigkeiten. Die Regierung stellt Bedingungen, welche im Bericht nicht angegeben sind, sie will der Gemeinde Renan Anerbietungen machen, und ihr eine Entschädigung bewilligen, wenn sie einwilligt, sich nach diesem Plan zu richten. Ich glaube nun sagen zu können, daß die Gemeinde Renan nicht daran dachte, so bald sich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, für diese Straße oder für das Alignement Geld auszugeben, weil die ganze Straße oder die zu erstellenden Theile den Partikularen zur Last fallen, welche bauen. Es giebt Schwierigkeiten noch von einem andern Standpunkt aus, nämlich die finanzielle Lage der Gemeinde, welche weder Vermögen noch Hülfsquellen besitzt und bedeutende Unkosten hat für den Unterricht, für den Bau von Schulhäusern, für Beheizung der Kirche, für den Pfarrer und Lehrer; alle diese Ausgaben steigern ihr Budget sehr hoch, so daß die Gemeindetellen eine beträchtliche Höhe erreichen. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten und weil die Gemeinde auf ein Gesuch der Baudirektion hin, sich mit einem Beitrage von Fr. 12,000 zu betheiligen, dieses Opfer in einer andern Form gebracht hat, nämlich so, daß die anstoßenden Eigenthümer das nöthige Terrain hergeben, deßwegen, sage ich, glaube ich eine Abänderund des Trace verlangen zu können, eine Abänderung, welche die Regierung ohne Anstand bewilligen kann. Wenn man die Kosten fürchtet, welche daraus entstehen, so könnte man am Ende einwilligen, daß man zwischen den zwei Endpunkten die Gefälle und Steigungen vermeide oder wenigstens die Auffüllungen und Abgrabungen ersparte. Ich wollte allerdings gern, die Gemeinde Renan könnte das Anerbieten des Baudepartementes annehmen, es wäre das ihr Vortheil; aber es geht nicht an mit irgend welcher Hoffnung auf Erfolg ein derartiges Begehren zu stellen, wegen der finanziellen Lage dieser Gemeinde; denn es waren ohne Ausnahme Privateigenthümer, welche sich zu Opfern anerboten haben. Nachdem sie ihre Bodenabtretungen unentgeldlich gemacht, hatten sie die feste Ueberzeugung, der Staat werde nun nach dem Plane des Herrn Ingenieur Wittenbach bauen. Wenn man ihnen nun sagt, daß sie nicht für diesen Plan, sondern für einen andern ihren Boden hergegeben haben, so wird man ihren Eifer erkalten sehen, und es werden Hindernisse auftauchen. Das wollte ich vermeiden und schlage deßwegen folgende Abänderung vor: „Das Trace vom Dorfe Renan bis zu den Häusern la Sagnette soll der geraden und horizontalen Linie nach dem durch den Regierungsrath genehmigten Plan folgen.“ In zweiter Linie: „Das Trace soll der geraden Linie des sanktionirten Planes von Renan folgen, jedoch ohne Beseitigung der Gefälle und Gegengefälle und der Krümmungen zwischen den Grenzen der im fraglichen Plane vorgesehenen Gasse.“ Ich halte dafür mit diesem zweiten Antrage werde man die Gemeinde Renan nicht in die Lage versetzen zu sagen, daß es ihr nicht möglich sei, solche Kosten zu übernehmen, denn auch in 50 Jahren werden die projektirten Bauplätze noch nicht mit Häusern besetzt sein.

Revel verdankt dem Herrn Finanzdirektor die Sorgfalt, mit welcher derselbe den Nachkrediten die Thüre verschließen will, unterstützt jedoch den Antrag der Baudirektion, auch aus dem Grunde, weil die fragliche Straßenkorrektion weder von Renan noch von Convers, sondern von der Finanzverwaltung

des Staates, nämlich von der Ohmgeldverwaltung, angeregt worden. Die Ausführung der Korrektion sei um so nothwendiger, als die Erstellung einer Eisenbahn durch das St. Imerthal vielleicht noch in ferner Aussicht stehe. Der Redner stellt es dem Ermessen der Behörde anheim, die erforderliche Summe noch für dieses oder erst für das nächste Jahr zu bewilligen, möchte aber dem letztern Verfahren aus Grund einer geordneten Finanzverwaltung den Vorzug geben.

Gygax hätte lieber gesehen, wenn die Baudirektion einen Plan über das Projekt einer Straße von Sonceboz bis Convers vorgelegt hätte. Da aber dieß nicht mehr in Frage steht, sondern die theilweise Korrektion begonnen hat, so findet der Sprechende es auffallend, daß die Gemeinde Renan die Strecke, welche sie wünscht, selbst ausführen soll, und beantragt mit Rücksicht auf das von dieser Gemeinde projektirte und genehmigte Alignement für Häuserbauten, daß die mit dem Dorfplan übereinstimmende Linie für diesen Straßenbau als maßgebend betrachtet werden soll.

Scherz, Finanzdirektor, wiederholt die Erklärung, daß er mit dem Antrage des Regierungsrathes, die Korrektion der Renan-Convers-Straße grundsätzlich zu beschließen, einverstanden sei, nicht aber mit dem weiter gehenden Antrage, für dieses Jahr Fr. 30,000 zu bewilligen, indem bezüglich des Kredites der Büdgetberathung nicht vorgegriffen werden solle.

Straub möchte bei den öffentlichen Bauten eine gewisse Rangordnung beobachten und namentlich die Ausführung solcher Straßenprojekte fördern, welche nicht nur einen vorübergehenden, sondern einen bleibenden Zweck haben, um nicht die Zahl der Straßen zu vermehren, die für Staat und Publikum ein todtes Kapital sind. Deßhalb stellt der Sprechende den Antrag, den vorliegenden Gegenstand auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Mühlethaler erinnert als früherer Bewohner des St Immerthales an den großen Verkehr dieser Landesgegend und die daherige Nothwendigkeit der Straßenkorrektion, und unterstützt den Antrag der Baudirektion mit der von Herrn Gygax vorgeschlagenen Modifikation bezüglich des Dorfplanes von Renan.

Houriet. Die Frage, über welche der Große Rath sich auszusprechen hat, ist die, ob die Korrektion der Straße von Renan nach Convers nothwendig sei oder nicht. Ist sie eine anerkannte Nothwendigkeit, so wird der Große Rath nicht anstehen, die Anträge der Regierung zum Beschlusse zu erheben. Herr Revel, sowie der Herr Baudirektor haben dargethan, daß dieß eine Nothwendigkeit ist. Zwischen Renan und Convers besteht ein Weg, auf welchem zwei Fuhrwerke sich nicht ausweichen können. Nehmen Sie nun an, daß diese Eisenbahnstation bald eröffnet werde, wie soll man dann nach Renan kommen, wie soll der Postdienst möglich sein? Noch ein anderer Grund: auch die Ohmgeldverwaltung hat das größte Interesse, daß die Straße jetzt gebaut werde. Ich muß Sie auf etwas Anderes aufmerksam machen, was im Großen Rathe vorgekommen ist. Als nämlich bei Anlaß der Büdgetberathung der Antrag des Herrn Girard gestellt wurde, wies man ihn ab, er wurde abgewiesen, weil der Große Rath von Irrthum befangen war. Nachher hielt es der Herr Baudirektor in seiner Pflicht, dem Regierungsrathe einen Vorschlag zu bringen, der dann angenommen wurde. Dieß beweist, daß der Große Rath im Frühjahr im Irrthum war, so daß er nun von seinem ersten Entscheid zurückkommen muß. Jetzt ist auch der Herr Finanzdirektor einverstanden, daß die Korrektion grundsätzlich beschlossen werde, aber er widersetzt sich, daß jetzt zu diesem Zweck ein Kredit bewilligt werde. Ich frage nun: was nützt es, im Grundsatze Straßenkorrektionen zu beschließen, aber den Kredit zu ihrer Ausführung nicht zu bewilligen? Ich stimme mit vollem Vertrauen zu den Anträgen der Regierung und bin so frei, sie der Versammlung zu empfehlen. Wenn nämlich der Kredit nicht bewilligt würde, so würde dieß einen sehr schlimmen Eindruck auf das Thal und die Landesgegend überhaupt machen. Ich war vor wenigen Monaten in Convers und konnte mich mit eigenen Augen überzeugen, daß die Straße auf Neuenburgergebiet schon seit Langem fertig ist. Ich glaube daher, es wäre für den Kanton Bern wenig ehrenhaft, wenn er seinerseits zurückbliebe.

Ganguillet betrachtet die vorliegende Frage als eine solche, die nicht verschoben werden könne und zwar im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung der Eisenbahn bei Convers. Der Redner begreift die Bedenken des Herrn Finanzdirektors, faßt aber die Sache so auf, daß es sich heute nicht um die Bewilligung eines Nachkredites handle, sondern nur um die grundsätzliche Dekretirung des fraglichen Straßenbaues mit dem Vorbehalt, die erforderliche Summe bei der Büdgetberathung zu bestimmen. Endlich findet der Sprechende die devisirten Kosten etwas hoch und glaubt, wenn man die Ausführung des Baues dem Unternehmer des Tunnels von Lachaurdefonds übertragen würde, so wären die Kosten viel geringer.

Der Herr Berichterstatter beginnt seinen Schlußrapport mit Hinweisung auf die bereits gegebene Erläuterung des regierungsräthlichen Antrages, welcher infolge einer im Regierungsrathe vorausgegangenen Verständigung nun dahin modifizirt ist, daß es sich nicht mehr um die Bewilligung eines Nachkredites von 30,000 Fr., sondern nur um die grundsätzliche Dekretirung der projektirten Straßenkorrektion handelt, ohne Präjudiz für Festsetzung des Kredites, welcher bei der Büdgetberathung seine Erledigung finden wird. Was die Bedeutung des Straßenbaues selbst betrifft, so beharrt der Redner auf seiner Ansicht, daß dieselbe nur eine vorübergehende sei und bei der in 5–10 Jahren zu gewärtigenden Eisenbahn in den Hintergrund trete. Auf die Einwendungen der Herren Gygax und Mühlethaler wird erwiedert, daß es sich durchaus nicht um eine Abweichung vom Bauplane der Gemeinde Renan handle, dagegen liege es im Interesse derselben, diese Straße zu erstellen und zeige die Erfahrung, daß eine Gemeinde immer viel billiger baue als der Staat; deßhalb werde ihr die fragliche Strecke überlassen. Im Ganzen habe die dortige Straße den Zweck, die Ortsinteressen zu verbinden, während der allgemeine Verkehr durch die Eisenbahn seine Vermittlung finden werde. Weder die Anträge des Herrn Girard noch derjenige des Herrn Straub werden als erheblich zugegeben, letzterer schon aus dem Grunde nicht, weil der infolge Eröffnung der Eisenbahn bei Convers zunehmende Verkehr die Korrektion der in schlechtem Zustande befindlichen Straße nothwendig mache. Die Einwendung des Herrn Ganguillet bezüglich der Kosten findet der Sprechende nicht begründet und bemerkt übrigens, daß, wenn auch die devisirte Summe nicht erreicht werden sollte, es immerhin besser sei, die Kosten eines Projektes nicht unter der Wirklichkeit darzustellen, wie es in den dreißiger Jahren Mode gewesen, um die Sache bei den Behörden leicht durchzusetzen. Könne das Unternehmen dann mit geringern Kosten ausgeführt werden, so werde die Vollziehungsbehörde gerne dazu handbieten.

Abstimmung.

Für das Eintreten	56 Stimmen.
Dagegen	30 „
Für die Anträge des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

88

Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Modifikation	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Girard	"
Dagegen	Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 31. Oktober 1859.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Berger, Jeannerat, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Brügger, Bucher, Bürki, Burger, Bützberger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Fischer, Fleury, Flück, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Fr.; Gerber, Gfeller, Christian; Girard, Giraudin, Gobat, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Hermann, Herren, Heß, Hirsig, Hoffmeyer, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann; Karlen, Jakob; Kasser, Kehrli, Klaye, Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs, Jakob; Krebs in Albligen, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, alt-Statthalter; Moser, Gottl.; Moser in Koppigen, Müller, Johann; Müller, Kaspar; Nägeli, Oeuvray, Pallain, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Rossel, Rosselet, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Ryser, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schmied, Rudolf; Schmuz, Schori, Fried.; Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Hieronimus; Thönen, Trorler, Wagner, Zeesiger und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die neugewählten Herren Großräthe Friedli von Friesenberg und Scholer von Laufen leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Durch Schreiben vom 26 d. M. lehnt Herr U. Heß in Wyßachengraben die im Wahlkreis Huttwyl auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Großen Rathes ab. Der Regierungsrath wird beauftragt, die Ersatzwahl anzuordnen.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs bezeichnet das Präsidium zum Stimmenzähler für die Dauer dieser Abwesenheit den Herrn Großrath Mühlethaler.

Tagesordnung:

Vorträge der Militärdirektion.

1) Ueber Reziprozität mit dem Königreich Preußen, betreffend die Befreiung der gegenseitigen Angehörigen von der Militärpflicht.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag, der Große Rath möchte dieses Reziprozitätsverhältniß genehmigen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die bereits mit Bayern, Württemberg und der freien Stadt Bremen eingegangenen ähnlichen Uebereinkünfte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Ueber Ermäßigung der Einquartierungslast durch amtsbezirksweise Vertheilung derselben und Transport des Militärs per Eisenbahn, mit Rücksicht auf einen daherigen am 10. März abhin erheblich erklärten Antrag. (Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 150.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung, in Betracht, daß der erste Punkt dem Gesetze über die Militärorganisation (§ 100) widerspreche, der zweite dagegen durch den Ausbau der Eisenbahnen wesentlich erledigt sei.

Herr Berichterstatter. Am Schlusse der Berathung des letzten Militärbudgets wurde der Antrag erheblich erklärt, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht durch bessere Vertheilung der Einquartierungslast und zwar amtsbezirksweise, sowie durch den Transport des Militärs auf der Eisenbahn, diese Last für einzelne Gemeinden erleichtert werden könne. Der hierüber erstattete Bericht der Militärdirektion wurde bereits am 11. Mai l. J. vom Regierungsrathe behandelt. Nun kommt die Sache zu einer Zeit vor den Großen Rath, wo wenigstens für dieses Jahr nicht mehr Abhülfe möglich wäre, weil die Militärübungen meistens vorüber sind. Indessen lieferte die Einrichtung des Instruktionstableau den Beweis, daß die Militärdirektion so viel als möglich die im Großen Rathe ausgesprochenen Wünsche berücksichtigte. Von 8 einberufenen Auszügerbataillonen erhielten 5 die Naturalverpflegung und wurden nur 3 durch Einquartierung verpflegt. Man konnte es nicht anders einrichten. Was den Transport der Truppen per Eisenbahn betrifft, so wurde dieselbe von der Militärdirektion im Interesse des Staates benutzt, so viel es geschehen konnte; so namentlich auch im Jura. Ein fernerer Punkt betrifft die Frage, ob bei Vertheilung der Einquartierungslast nicht der ganze Amtsbezirk in Mitleidenschaft gezogen werden könne. Einem solchen Antrage könnte ich meine Zustimmung nicht geben. Er widerspricht dem § 100 der Militärorganisation, nach welcher die Einquartierung und Verpflegung der Truppen gemeindeweise eingerichtet und daherige Reglemente erlassen werden sollen. Will der Große Rath die Einquartierungslast einigermaßen billig machen, so muß man die Mundportionen so hoch stellen, daß jeder Bürger dabei existiren kann. Deßhalb stelle ich den Antrag auf Tagesordnung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Vortrag, betreffend die Bewilligung eines Nachkredites für Anschaffung neuer Jägergewehre und Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit den Direktionen des Militärs und der Finanzen den Antrag, der Große Rath möchte zu diesem Zwecke einen Gesammtkredit von Fr. 30,000 unter der Rubrik „Zeughaus, neue Anschaffungen" bewilligen.

Herr Berichterstatter. Ich ersuche den Großen Rath, es nicht schwer aufzunehmen, wenn der Militärdirektor, nachdem er in einer frühern Sitzung einen außerordentlichen Kredit von Fr. 300,000 verlangt hatte, nun wieder mit einem Kreditbegehren von Fr 30,000 kommt. Ich muß bei diesem Anlasse auf das frühere Kreditbegehren zurückkommen. Angesichts der Gefahr, daß ein allgemeiner Krieg ausbrechen und auch unser Vaterland berühren könnte, haben Sie vor einigen Monaten einen Militärkredit von Fr. 300,000 bewilligt und dem Regierungsrathe die Verwendung dieser Summe überlassen. Nachdem die Militärdirektion dem Regierungsrathe ihre Vorschläge gemacht hatte, wurde ihr eine Summe von Fr 127,770 zur Verfügung gestellt. Die Militärdirektion verlangte ursprünglich einen Kredit von Fr. 42,000 für Anschaffung der neuen Jägergewehre und Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz, so daß ungefähr Fr. 170,000 vom außerordentlichen Kredite verwendet worden wären. Die Finanzdirektion war jedoch der Ansicht, daß für Anschaffung der Jägergewehre und Umänderung der Infanteriegewehre nicht der außerordentliche Kredit in Anspruch zu nehmen, sondern dafür ein besonderer Nachkredit unter der Rubrik „Zeughaus, neue Anschaffungen" zu verlangen sei. Das ist der Grund, warum Ihnen heute dieser Vorschlag gemacht wird. Die Sache verhält sich nun, wie folgt. Vom außerordentlichen Militärkredite von Fr. 300,000 sind Fr. 153,770 als verwendet zu verrechnen, dagegen wurde eine Summe von Fr. 146,230 dem Staate wieder zur Verfügung gestellt. Es handelt sich nun darum, ob man Fr. 30—40,000 mehr vom außerordentlichen Kredite verwenden, oder dafür einen besondern Nachkredit bewilligen wolle Was die Umänderung der Infanteriegewehre betrifft, so wären nach dem ursprünglichen Beschlusse der Bundesversammlung die Kosten für die Kantone bedeutend höher zu stehen gekommen als gegenwärtig. Die hiesige Regierung richtete nämlich eine Vorstellung an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung, infolge welcher dem Kantone mehrere Posten (wie z. B. für das Ziehen der Läufe u. s w.) erspart wurden im Betrage von wenigstens Fr. 25,000. Man wäre auch nicht verpflichtet gewesen, die ganze Lieferung der Jägergewehre dieses Jahr abzunehmen, aber in Betracht der ernsten Gestaltung der europäischen Verhältnisse im Laufe des letzten Frühlings hielt man es für zweckmäßig, diese Anschaffung so schnell als möglich zu bewerkstelligen. Das neue Jägergewehr ist eine Waffe, von der ich sehr viel erwarte, und es ist zu hoffen, daß auch die zweiten Kompagnien der Infanteriebataillone dieselbe bald erhalten werden. Was nun die Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz betrifft, so mag es damit gut kommen, aber ich habe dazu nicht das Zutrauen, wie zu dem Jägergewehre. Namentlich ist zu bedauern, mit welcher Zögerung man dabei zu Werke geht. Von hier wurden längst 4000 Stück nach Zofingen geschickt, aber wir erhielten Bericht, es sei dort kein Platz mehr für weitere Sendungen; wir hörten also damit auf. Nachdem unlängst in einer Zeitung wegen der unerwarteten Verzögerung reklamirt worden war, mochte man es wohl gelegen finden, bei Anlaß der Versammlung des Großen Rathes etwas zu thun. Wirklich kamen vor ein paar Tagen 400 Läufe an, die gut ausgefallen sind. Wir haben aber noch bedeutende Ausgaben für die Richtung der Läufe, für das Anpassen, die Numerirung und Kontrollirung derselben ꝛc. Die Hauptausgabe, die Kosten für das Ziehen und Bohren trägt der Bund. Die Direktionen des Militärs und der Finanzen wurden einig, daß man es mit einem Kredite von Fr. 30,000 für dieses Jahr machen könne und der Regierungsrath genehmigte den Vortrag Wenn ich nun auch über eine im Laufe der letzten Tage hier gestellte Interpellation Auskunft geben soll, so bin ich dazu bereit. Ein Punkt bezieht sich auf die Lieferung der Artilleriepferde zum letzten Truppenzusammenzuge, worüber in öffentlichen Blättern eine gewaltige Rüge erschienen ist. Ich erkläre Ihnen, daß im letzten Frühling, in dem Momente, als man den Ausbruch eines allgemeinen Krieges erwartete, die Militärdirektion, um allen Anforderungen des Bundes genügen zu können, feste Verträge mit zuverläßigen Lieferanten abzuschließen trachtete und abschloß mit Rücksicht auf die Erfahrung, welche man zur Zeit des Preußenfeldzuges gemacht, als man von den Bezirken Seftigen und Konolfingen Pferde requiriren mußte und einzelne Gemeinden selbst Fr. 5 per Stück zahlten. Es wurden daher Verträge über die Lieferung von Pferden bis auf 1360 Stück geschlossen, und wurden von Seite der Militärdirektion die Bedingungen so gestellt, daß, wenn die Pferde nicht auf den Tag geliefert worden wären, die Behörde das Recht gehabt hätte,

solche auf Kosten der Lieferanten sofort anzuschaffen, so daß die Ehre des Kantons Bern gegenüber den andern Kantonen jedenfalls gewahrt worden wäre. Die Kriegsgefahr verschwand und Bern hatte wenig Pferde zu stellen. Die Lieferanten wären dadurch in bedeutenden Nachtheil gekommen, und um ihnen einige Entschädigung dafür zu geben, nahm man die Pferde für die Wiederholungskurse von ihnen, statt diese Lieferungen auszuschreiben, wie es sonst geschieht. Nun schreibt das eidgenössische Reglement vor, daß bei der Einschatzung der Pferde in den Dienst für Artillerie und Kavallerie ein eidgenössischer Stabspferdarzt als Revisor beigezogen werden soll, der über die Tüchtigkeit der Pferde abspricht. Sobald nun dieser die vorgeführten Pferde als tüchtig anerkennt, tritt die bestimmte Zahl in den Dienst. Hier wurde das ganz gleiche Verfahren befolgt. Es waren einer, theilweise zwei eidgenössische Stabspferdärzte bei der Schatzung anwesend, sie anerkannten die Tauglichkeit der Pferde, worauf diese in den Dienst traten. Wären die Pferde nicht als tauglich anerkannt worden, so hätte der Kanton Bern sich an die Lieferanten gehalten. Noch mehr. Einem Ansuchen, das mir später während des Truppenzusammenzuges zukam und dahin ging, ich solle 32 Pferde zurücknehmen, und sofort andere schicken, wollte ich nicht nachkommen, sondern berief mich auf das eidgenössische Reglement, mit der Erklärung, Bern sei bereit, seine Bundespflicht zu erfüllen, nicht aber außerordentliche Verfügungen, die von einem Kommandanten einer Militärschule oder eines Truppenzusammenzusammenzuges getroffen werden mögen, nachdem man hierseits gehörig verfahren war, anzuerkennen. Die Pferde kamen aus der Schule von Thun und waren nicht in so bösem Zustande. Allerdings war die Bespannung nicht, wie diejenige der Genferbatterie, wofür aber auch Fr. 5—6 per Stück bezahlt wurde. Ich habe noch eines Umstandes zu erwähnen. In einem Seeländerblatte wurde unlängst ein Artikel publizirt, in welchem man 5 Infanteriecaissons als gefunden erklärte. Ich habe dieselben auf dem Kappelenfeld auch gesehen. Wir haben diese Caissons der Eidgenossenschaft geliehen, und es war Sache des Platzkommandanten, dieselben an Ort und Stelle befördern zu lassen. Jetzt sind sie zurückgelangt, und man kann das Zutrauen zu unsern Munitionswagen haben, daß sie es einige Tage und Nächte an Sonnenschein, Reif und Regen erleiden mögen. Ich komme zu dem letzten Punkte der Interpellation, betreffend die Nichtbesetzung der Majorsstellen bei den Spezialwaffen. Es ist wahr, wir haben bei den Spezialwaffen nur einen Korpskommandanten ohne Major und zwar aus folgendem Grunde. Nach der Militärorganisation werden die Kommandantenstellen durch Majore besetzt; geht der Kommandant ab, so versieht der Major seinen Dienst. Der Major war vielleicht der fähigste Offizier seiner Waffe als Hauptmann, aber durch seine Beförderung zum Major wird er gleichsam à la suite versetzt, er hat fast nichts mehr zu thun, und wenn er aus seinem Majorsschlafe zum Kommandanten geweckt wird, so kennt er vielleicht den Dienst nicht mehr so, wie er ihn als tüchtiger Hauptmann kannte. Ich glaube daher, die Nichtbesetzung dieser Stellen gereiche unsern Waffen im Allgemeinen, sowie unsern bessern Offizieren zum Vortheile. Würden Fälle eintreten, wo es sich um die Erhaltung eines tüchtigen Offiziers handelte, der sonst fortgehen würde, so hätte der Große Rath dann immer noch Gelegenheit zu entscheiden. Nachdem ich vom eigentlichen Berathungsgegenstande abgewichen bin, komme ich auf denselben zurück und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Herr Präsident bemerkt, daß nunmehr die von Herrn v. Erlach gestellte Interpellation (siehe Großrathsverhandlungen, Seite 336 hievor) durch die vom Herrn Berichterstatter ertheilte Auskunft erledigt sei.

Scherz, Finanzdirektor. Wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, bewilligte der Große Rath in einer frühern Sitzung zum Zwecke außerordentlicher Anschaffungen einen Kredit von 300,000 Fr., dessen Verwendung der Regierung überlassen wurde. Diese machte einen bescheidenen Gebrauch davon, indem nur Fr. 123,000 verwendet wurden, dazu kamen noch etwa Fr. 20,000 für Musterungen auf dem Lande. Nun sind aber außerdem noch einige Kredite nothwendig und zwar solche, die nicht wohl vorgesehen werden konnten. Sie erinnern sich, daß bei der Büdgetberathung schon bemerkt wurde, es werde für Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz ein Kredit nöthig sein, aber daß man damals noch nicht wußte, wie groß derselbe sein müsse. Nun wird eine Summe von 15,000 Fr. vorgeschlagen, und ich habe die Ueberzeugung, daß dieselbe nicht gebraucht werde, indem bis jetzt 4000 Gewehre nach Zofingen abgeliefert wurden und nur 400 Stück zurückgelangten. Indessen was man vom Kredite nicht verwendet, wird wieder vorhanden sein. Was das Jägergewehr betrifft, so hat der Bundesrath mit Rücksicht auf die Zeitumstände die Lieferung befördert; der Kanton wäre nicht verpflichtet gewesen, sie vor dem nächsten Jahre abzunehmen, und ich halte dafür, die Zahlung sei erst dann zu leisten, wenn alle Gewehre geprüft sind. Ich glaube, auch dieser Kredit von 15,000 Fr. sei gerechtfertigt, das Büdget des nächsten Jahres wird dagegen entlastet werden.

Mühlethaler. Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Ich erinnerte mich nämlich, es sei die ganze Zeit eine große Zahl Zeughausarbeiter angestellt, und glaubte, die Gewehrumänderung könnte hier ohne außerordentliche Kosten vollendet werden. Nun aber sagte der Herr Militärdirektor, es werden für den Staat noch solche entstehen, deßhalb wünsche ich Auskunft zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Ich bin bereit, auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler sofort Auskunft zu ertheilen. Die gewöhnlich angestellten Arbeiter konnten unmöglich genügen, um die Gewehrläufe auszureiben und sie nach Zofingen zu schicken; wir bedurften wenigstens 30 Arbeiter dazu. Auch die Anschaffung der Jägergewehre verursachte eine Vermehrung der Arbeiter. Ich vergaß noch auf eine frühere Anfrage des Herrn Mühlethaler, betreffend die Bewaffnung der Landwehr, zu antworten. Da die eidgenössische und auch unsere kantonale Militärorganisation vorschreibt, daß die Landwehr alljährlich einer Inspektion unterworfen werde, beabsichtigte die Militärdirektion (und ich hoffe, der Regierungsrath werde diese Ansicht theilen), die Abnahme der Waffen und Ausrüstungsgegenstände der Reserve erst dann anzuordnen, wenn die Mannschaft ihre Landwehrpflicht erfüllt hat. Das wird um so besser geschehen können, als infolge Anschaffung der Jägergewehre Waffen genug vorhanden sein werden und man nicht mehr genöthigt sein wird, die Gewehre im Kantone herumzuführen, als ginge man auf die Stöhr. Jeder soll seine Waffen und Ausrüstungsgegenstände behalten, bis er seine Wehrpflicht erfüllt hat.

Mühlethaler erklärt sich befriedigt.

Ganguillet. Ich glaube, es wäre noch der Fall, die Gesetzesbestimmung zu modifiziren, die sich auf das Vorweisen von Gewehren von Seite solcher Leute bezieht, welche heirathen wollen. Ich erwähne dieses Punktes deßwegen, weil ich mich bei der letzten Musterung überzeugt habe, daß fast alle diese Hochzeitgewehre nichts nutz, sogar gefährlich waren, aber für den, der sie gebrauchen muß. Es wäre besser, die Betreffenden zu einem Geldbeitrage anzuhalten. Man wird seiner Zeit den Bericht der eidgenössischen Inspektoren wohl vernehmen. Ich möchte daher die Militärdirektion aufmerksam machen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine Modifikation in gedachtem Sinne vorzuschlagen. Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Umänderung der Infanteriegewehre nach dem Systeme Burnand-Prélaz. Sie werden, wie ich, kuriose Sachen darüber in den Zeitungen gelesen haben; ob dieselben richtig sind oder nicht, weiß ich nicht. Es wurde gesagt, man habe bereits 400 Stück

von Zofingen zurückbekommen. Ich frage nun, ob man dieselben untersucht, einer Probe unterworfen habe, und wünsche, wenn es nicht geschehen, daß man es vornehme, bevor man weiter geht und unnütze Kosten macht. Ich bin um so mehr veranlaßt, diese Bemerkung hier anzubringen, als mir ein tüchtiger Fachmann vor einigen Monaten die Ueberzeugung ausgesprochen hat, er glaube nicht, daß diese Gewehrumänderung zweckmäßig sei, die Bundesversammlung habe einen irrigen Beschluß gefaßt.

Das Präsidium bemerkt, daß die Frage über Bewaffnung der Landwehr nicht Gegenstand der Berathung sei.

v. Büren. Ich will gar nichts von der Landwehr sagen, nur von den beiden Gewehren sprechen, für die ein Kredit verlangt wird. Ich will auch keinen Antrag stellen; die Bestimmungen sind da; wir haben nur zu vollziehen, und etwas anderes zu beschließen, würde uns nichts nützen. Dagegen erlaube ich mir eine Anfrage. Mit viel mehr Vergnügen als die Gewehrumänderung nach dem Systeme Burnand-Prélaz vernahm ich die Mittheilung, daß die Bewaffnung je einer Jägerkompagnie mit dem neuen Jägergewehre bald durchgeführt sein und nachher diese Waffe auch für die zweite Kompagnie angeschafft werde. Ich halte es für sehr wünschenswerth, nach und nach die ganze Infanterie mit einer guten Schußwaffe, wie das Jägergewehr, zu bewaffnen, und die Umänderung der Gewehre nur als Uebergang und zwar als kurzen Uebergang gelten zu lassen. Für die Zwischenzeit wäre der alte Schießprügel für die übrige Mannschaft genügend gewesen. Lieber nur eine Waffe als zwei verschiedene Kaliber. Ein anderer Nachtheil liegt in der schweren Munition. Was haben wir, wenn der Soldat nur einen kleinen Vorrath von Munition mitnehmen kann? Ich spreche daher den Wunsch aus, die Behörden möchten so viel als möglich auf die Bewaffnung der ganzen Truppe mit Jägergewehren hinwirken, und erlaube mir die Frage an den Herrn Militärdirektor, wie er es durchzuführen gedenke, ob er Kompagnie für Kompagnie mit dem Jägergewehre bewaffnen oder diejenigen Soldaten vorzüglich auswählen wolle, die sich als Schützen dazu eignen.

Meyer. Ich schließe mich dem Wunsche des Herrn v. Büren bezüglich der Bewaffnung der Infanterie mit dem Jägergewehre unbedingt an, hingegen glaube ich, es genüge nicht. Wir müssen einen Schritt weiter gehen und dieser besteht darin, daß nach Einführung des Jägergewehrs Schießübungen angeordnet werden, damit die Mannschaft sich im Gebrauche der Waffe übe. Dieß möchte ich dem Herrn Militärdirektor dringend empfehlen.

Friedli, Friedrich. Ich habe auch gehört, daß die Gewehre, welche jetzt in Zofingen geändert werden, später nicht mehr gebraucht werden können. Ferner sagt man, sie schießen nur 14 Kugeln auf das Pfund, so daß die Munition sehr schwer ist. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob dieß wahr sei.

Karrer. Ich glaube, nach den von verschiedenen Seiten erhobenen Anfragen und abgegebenen Mißtrauensvoten gegen die Gewehrumänderung sei es der Fall, einige Bemerkungen zu machen und die Versammlung auf den Standpunkt zurückzuführen, von welchem aus die Umänderung der Infanteriegewehre beschlossen wurde. Ich muß die Bemerkung vorausschicken, daß diese Umänderung nicht einen bleibenden Zustand bilden soll, sondern eine Uebergangsperiode. Es handelte sich um die Frage, ob man die halbe Million, welche die Umänderung kostet, ersparen oder zu diesem Zwecke verwenden wolle, ob es der Mühe werth sei, diese Aenderung in der Zeit eines Jahres zu Stande zu bringen. Kein Mensch dachte daran, eine bleibende Waffe aus dem Systeme Burnand-Prélaz zu machen, sondern es bildet nur einen Uebergang, und gegenwärtig beschäftigen sich die Bundesbehörden damit, für die ganze Armee eine einheitliche Waffe herzustellen. Alles ist nur provisorisch, sogar das Jägergewehr, wenn ich nicht irre. Aber die Herstellung des Infanteriegewehrs, mit welchem die eidgenössische Armee bewaffnet werden soll, kann nicht in einem Jahre geschehen, es bedarf dazu eines längern Zeitraumes von vielleicht 6-12 Jahren und statt Fr. 5—600,000 werden die Kosten vielleicht 6—7 Millionen betragen. Die Umänderung unsers Infanteriegewehrs nach dem Systeme Burnand-Prélaz hat den Zweck, dessen Treffähigkeit, die sich bisher auf 100—200 Schritte beschränkte, auf 4—5—6—700 Schritte auszudehnen. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß von Seite unserer kantonalen Behörden möglichst große Wachsamkeit über die Art und Weise stattfinden soll, wie die Umänderung der Gewehre in Zofingen selbst vor sich geht. Es sind zwar eigene Beamte vom Bunde angestellt, deren Chef unser alte Kollege Herr Hauptmann Müller von Sumiswald ist, aber ich weiß aus sehr kompetenter Quelle, daß diese Kontrolle gegenüber den Unternehmern eine sehr schwierige ist, um die von der Bundesbehörde aufgestellten Vorschriften gehörig zu erfüllen.

Herr Berichterstatter. Herr Ganguillet brachte unter Anderm die von Heirathskandidaten vorzuweisenden Gewehre zur Sprache, allein dieser Gegenstand bezieht sich nicht auf die Organisation der Landwehr, sondern die daherige Inspektion wurde angeordnet, damit man amtliche Kenntniß vom Zustande der betreffenden Waffen habe. Wenn dieser wirklich so übel ist, wie man andeutete, so wird die Militärdirektion sachbezügliche Anträge bringen. Was die Gewehrumänderung in Zofingen betrifft, so hat Herr Hauptmann Müller die Stelle einer Mittelsperson zwischen der dortigen Werkstätte und den Kantonen. Die abgelieferten Gewehre unterliegen einer Prüfung. Auf die Anfrage des Herrn von Büren habe ich zu erwiedern, daß ich glaube, es würde sich (da man dieses Jahr nur je eine Kompagnie mit dem Jägergewehr bewaffnen kann) am besten machen, wenn man beide Jägerkompagnien schießen ließe, und den besten Schützen das Jägergewehr gäbe. Es versteht sich, daß ich lieber das Jägergewehr als das Infanteriegewehr nach dem Systeme Burnand Prélaz einführen würde, wenn es der Große Rath beschließen würde. Wie viel Kugeln bei den umgeänderten Gewehren auf das Pfund gehen, kann ich dem Herrn Friedli jetzt nicht genau sagen, ich glaube 15.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Ludwig Julius Wunderlich, von Herrenberg, Königreichs Würtemberg, Apotheker in Thun, welchem das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Petent durch die moralischen und pekuniären Garantien, welche seine bisherige Laufbahn darbietet, den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet habe und namentlich auch der Umstand zu seinen Gunsten spreche, daß ihm die Gemeinde Thun, wo er seit einer Reihe von Jahren als Apotheker etablirt ist, ihr Burgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Von 83 Stimmenden fallen:

Für Willfahr	79 Stimmen.
Für Abschlag	4 "

Herr Wunderlich ist somit naturalisirt.

---

2) Des Herrn Jakob Hummel, von Bünzwangen, Königreichs Würtemberg, Bäckermeister in Bern, welchem das Ortsburgerrecht von Langenthal zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Petenten und zwar namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß er seit 28 Jahren in Bern niedergelassen, mit einer Kantonsbürgerin verheirathet ist und sowohl in Betreff seines guten Leumundes als seiner pekuniären Existenz die vom Gesetze vorgeschriebenen Garantien darbiete.

Steiner, Müller, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes und bezeichnet den Petenten als einen braven, fleißigen, sparsamen Mann, der im Besitze eines artigen Vermögens, der Frucht seiner Thätigkeit, stehe und daher zur Naturalisation bestens empfohlen wird.

Abstimmung.

Von 82 Stimmenden fallen:

Für Willfahr	77 Stimmen.
Für Abschlag	5 "

Herr Hummel ist also ebenfalls naturalisirt.

---

3) Des Herrn Johann Georg Haubensack, Handelsmann, von Gönningen, Königreichs Würtemberg, zu Aarmühle, dem das Ortsburgerrecht von Schwanden, Kirchgemeinde Brienz, zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auch hier auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Petenten als einen Mann, der bereits in zweiter Ehe mit einer Kantonsbürgerin verheirathet und im Oberlande niedergelassen ist, wo er eines guten Leumundes genieße und durch die Ausübung seines Gewerbes (Handel mit Schnitzlerwaaren) der dortigen Gegend vom großen Nutzen sei, wie er sich denn auch persönlich über den Besitz eines artigen Vermögens ausgewiesen habe.

Abstimmung;

Von 88 Stimmenden fallen:

Für Willfahr	79 Stimmen.
Für Abschlag	9 "

Auch dem Herrn Haubensack ist somit die Naturalisation ertheilt.

Mahnung

des Herrn Großrath Gfeller von Signau, betreffend die beförderliche Vorlage des im § 47 des Gemeindegesetzes von 1852 in Aussicht gestellten Gemeindesteuergesetzes.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 197.)

Gfeller, von Signau. Es ist den meisten Mitgliedern des Großen Rathes bekannt, daß der § 47 des Gemeindegesetzes von 1852 den Grundsatz aufstellt, nach welchem künftig Gemeindesteuern erhoben werden sollen, ein Hauptgrundsatz, gestützt auf welchen die Erlassung eines Steuergesetzes versprochen wurde. Nach Verfluß einiger Jahre sahen sich mehrere Mitglieder des Großen Rathes veranlaßt, im Jahr 1857 einen Anzug einzureichen, mit dem Schlusse, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, einen Gesetzesentwurf über das Gemeindesteuerwesen hieher zu bringen. Dieser Anzug wurde erheblich erklärt, und da nach Verfluß längerer Zeit wieder nichts geschehen, wurde eine Mahnung eingereicht, die jedoch wegen der Vorlage bedeutender Geschäfte nicht früher behandelt werden konnte. Nun aber glaubte ich, man könne nicht mehr länger warten. Es wurde den Mitgliedern des Großen Rathes ein langes Traktandenverzeichniß zugestellt und man hätte glauben sollen, endlich werde einmal dieser Gegenstand zur Erledigung kommen. Aber es geschah wieder nichts. Niemand weiß recht Auskunft zu geben, und doch ist die Sache sehr dringend Es sollte denn auch um so leichter sein, hier ein solches Steuergesetz vorzulegen, weil bereits ein Hauptgrundsatz entschieden ist, der Grundsatz nämlich, daß bei Gemeindesteuern kein Schuldenabzug stattfinde. Nachdem die Regierung in jüngster Zeit nach demselben Grundsatze neue Steuerreglemente sanktionirt hat, scheint es mir, es sollte nicht so schwer sein, ein solches Gesetz hieherzubringen. In diesem Umstande liegt denn auch ein Grund der Dringlichkeit mehr, weil bereits, ohne daß das neue Gesetz besteht, nach den Grundsätzen, die seine Grundlage bilden werden, Gemeindereglemente sanktionirt wurden. Ich bin überzeugt, wenn nicht in nächster Zeit ein solches Steuergesetz erlassen wird, so kommen viele Gemeinden mit Abschriften solcher sanktionirter Steuerreglemente vor die Regierung, und dann könnte der Fall eintreten, daß man im ganzen Kantone sanktionirte Steuerreglemente, aber kein Steuergesetz hätte. Deßhalb scheint es mir dringend, daß der Regierungsrath eingeladen werde, in der nächsten Sitzung des Großen Rathes einen Entwurf des fraglichen Gesetzes vorzulegen.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt die Mahnung.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich bedaure, daß der Herr Direktor des Innern nicht anwesend ist. Es war im Regierungsrathe schon sehr häufig von diesem Steuergesetz die Rede, und wurde auch der Direktion des Innern der Wunsch geäußert, sie möchte sich beförderlich mit der Sache befassen. Indessen machte dieselbe im Regierungsrathe gewisse Motive geltend, gestützt auf welche sie glaubte, es solle in dieser Sache nicht so schnell vorgegangen werden. Man war im Regierungsrathe mit diesen Motiven nicht ganz einverstanden, deßhalb bedaure ich, daß der Herr Direktor des Innern nicht selbst da ist, um sich dem Großen Rathe zu erklären. Ich für mich gebe die Uebelstände, auf welche man hindeutete, vollständig zu, und glaube, wir werden bei diesem Verfahren nach und nach die gleiche Verschiedenheit im Tellwesen haben, wie wir sie Anno 1823 hatten, bis endlich das Tellgesetz kam, um derselben ein Ende zu machen. Damals war es viel schwieriger, die Sache zu reglen, als wenn man zur Zeit, da die Verschiedenheit der Zustände noch nicht bestand, Hand an's Werk gelegt hätte. Jetzt bilden sich ganz die gleichen Zustände. Die einzelnen sanktionirten Reglemente stimmen nicht miteinander überein, dann kommt das Gesetz und stürzt sie. Ich halte es

für eine dringende Nothwendigkeit, daß endlich ein Tellgesetz erlassen werde. Die Darstellung der Motive, welche bisher die Sache verzögerten, kann ich nicht übernehmen, da sie mir nicht ganz einleuchtend sind.

Die Mahnung wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Gesetz

betreffend

die Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage und die Aufhebung des bisherigen Festtages der Maria Verkündigung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß einerseits schon seit vielen Jahren in der reformirten Bevölkerung wiederholt die Erhebung des Charfreitags zu einem eigentlichen Festtage gewünscht worden ist und daß dieser Wunsch im Hinblick auf die hochwichtigen Ereignisse, deren Gedächtniß die Christenheit an jenem Tage feiert, seine volle Berechtigung hat;

daß andererseits die Feier des bisher als Festtag behandelten Tages der Maria Verkündigung kein Bedürfniß des reformirt-kirchlichen Lebens unserer Zeit mehr ist;

auf den Antrag der evangelisch-reformirten Kirchensynode und des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Charfreitag ist für die evangelisch-reformirten Gemeinden des Kantons zu einem Festtage erhoben, welcher hinsichtlich seiner äußerlichen Feier den übrigen kirchlichen Festtagen gleichgestellt wird.

§ 2.

Der bisherige Festtag der Maria Verkündigung ist für die evangelisch-reformirten Gemeinden des Kantons aufgehoben.

§ 3.

Die Kirchensynode wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die religiöse Feier des Charfreitags in den Kirchgemeinden einheitlich ordnen.

§ 4.

Der Regierungsrath wird bei der Regierung von Solothurn die nöthigen Schritte thun, damit obige kirchliche Aenderung auch auf die in bernischem Kirchenverbande stehenden reformirten Gemeinden des Kantons Solothurn sich ausdehnen könne.

§ 5.

Obiges Gesetz tritt auf den 1. Januar 1860 in Kraft.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 543 ff.)

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich nehme an, es handle sich um die Frage des Eintretens und das ganze Dekret. Bei der ersten Berathung wurde ein Hauptantrag gestellt, welcher dahin ging, daß der Festtag Maria Verkündigung aufgehoben werden möchte. Die Direktion des Kirchenwesens benutzte die Zwischenzeit, diesen Antrag, welcher vom Großen Rathe erheblich erklärt wurde, der Kirchensynode mitzutheilen, und zwar gestützt auf das Organisationsgesetz und die Verfassung, nach welcher der Synode das Antragsrecht in gemischten Angelegenheiten, in rein kirchlichen Angelegenheiten aber das Beschlußrecht zusteht. Die Synode und sämmtliche Kirchenvorstände beschäftigten sich mit der Frage, ob der Festtag Maria Verkündigung aufgehoben werden soll. Das Resultat dieser Berathung besteht darin, daß die Kirchensynode selbst den Antrag für Aufhebung dieses Festtages stellte. In Uebereinstimmung damit, wird Ihnen nun folgende Redaktion des Dekretes vorgeschlagen. (Der Redner verliest die neue Redaktion, wie sie oben abgedruckt ist.) Die Hauptänderung besteht darin, daß mit der Erhebung des Charfreitags zum Festtage die Aufhebung des Festtages Maria Verkündigung verbunden wird. Nachdem nun die Kirchenvorstände und die Kirchensynode dem vom Großen Rathe erheblich erklärten Antrage ihre Zustimmung gegeben, habe ich zur Begründung desselben nichts mehr beizufügen. Was die Feier des Charfreitags selbst betrifft, so hat der Große Rath sich nicht damit zu beschäftigen, sondern es ist Sache der Kirchensynode, zu untersuchen, ob Predigt, Kommunion ꝛc stattfinden soll. Noch habe ich eines dritten Punktes zu erwähnen. Es sind einige reformirte Gemeinden des Kantons Solothurn im bernischen Kirchenverbande, deßhalb wird man dem Kanton Solothurn mittheilen müssen, daß dieses Dekret auch auf die betreffenden Gemeinden seine Anwendung finde. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1860 vorgeschlagen. Es wird noch eine Verhandlung zwischen der Kirchensynode und dem Regierungsrathe stattfinden. Die Synode hat nämlich beschlossen, den Gemeinden bezüglich der Kommunion freizustellen, es damit zu halten, wie sie wollen. Der Regierungsrath ist damit nicht einverstanden, sondern er findet, in den Städten sei, auf Verlangen des Kirchenvorstandes, die Kommunion zu halten, auf dem Lande nicht; dort ist es nicht Bedürfniß. Sonst würde eine unnöthige Verschiedenheit eintreten, die eine Gemeinde auf dem Lande würde die Kommunion halten, die andere, neben ihr befindliche nicht. Es wird also eine Verhandlung darüber nothwendig werden, von der ich glaube, sie werde zum erwünschten Ziele führen. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dekrets-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß keine genügenden Gründe vorhanden sind, die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes mit derjenigen eines Mitgliedes des Obergerichts als unvereinbar zu erklären.

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Bestimmung der litt. d des § 11 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851 ist aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.
Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Am 13. Dezember 1858 stellten die Herren v. Känel und Rösti den Anzug, es sei die litt. d des § 11 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851, die Inkompatibilität der Stellen eines Oberrichters und eines Nationalrathes betreffend, aufzuheben. Dieser Anzug wurde am 5. März l. J. erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen, worauf diese Behörde beschloß, einen entsprechenden Dekretsentwurf auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. Das Obergericht, welches zur Mittheilung seiner Ansicht eingeladen wurde, sprach sich in einer Zuschrift vom 14. März l. J. an den Regierungsrath dahin aus, daß es keine genügenden Gründe finde, warum die Mitglieder des Obergerichts von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausgeschlossen werden sollen. Die Ansicht des Regierungsrathes ist die, daß man so viel als möglich dem Volke freie Wahl lassen solle und daß es diesem Hauptgrundsatze widerspreche, wenn man nur einen Theil der Staatsbeamten, d. h. die Oberrichter, von der Wählbarkeit ausschließe. Wenn man überhaupt ein Ausschließungssystem zur Anwendung bringen wollte, so müßte es auf der Untersuchung der Frage beruhen, ob gewisse Beamte solche Obliegenheiten zu erfüllen haben, daß sie nicht in der Bundesversammlung sitzen können, ohne dieselben zu beeinträchtigen; dann müßte aber der Ausschluß vollständiger sein. Denn es gibt viele Beamte, gegenüber welchen sich die nämlichen Gründe geltend machen lassen, wie gegenüber den Oberrichtern. Allerdings kann man sagen, es sei zweckmäßig, daß die Mitglieder des Obergerichts immer an ihrem Platze seien; warum? Weil die Parteien oft ein großes Interesse haben, daß die Oberrichter selbst urtheilen, nicht die Suppleanten, indem der Entscheid zuweilen anders ausfallen kann. Wenn man also vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus die Sache betrachtet, so will ich nicht behaupten, daß die fragliche Bestimmung des Wahlgesetzes nicht begründet sei. Ebenso kann man sagen, es sei gut, daß die Mitglieder des Obergerichts, welche auch vom Großen Rathe ausgeschlossen sind, der Politik so viel als möglich ferne bleiben. Ferner ließe sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit behaupten, daß zu viele Mitglieder des Regierungsrathes in der Bundesversammlung sitzen, daß Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht in den Nationalrath gewählt werden sollten. Aber man beschränkte sich im Jahre 1851 auf den Ausschluß der Oberrichter, um das Wahlrecht des Volkes so wenig als möglich zu verkümmern. Gegenüber dem letztern Grundsatze erscheint der Ausschluß der Oberrichter vom Nationalrathe als eine Anomalie. Was hat man seit Erlassung des Wahlgesetzes erlebt? Daß Mitglieder des Obergerichts in den Ständerath gewählt wurden, und doch kommt hier noch der Umstand in Betracht, daß der Kanton Bern gleich den übrigen Kantonen, im Ständerathe durch zwei Abgeordnete vertreten ist, so daß es wünschbar ist, dieselben immer an ihrer Stelle zu sehen, was beim Nationalrathe nicht in diesem Maße hervortritt, indem der Kanton dort durch eine größere Zahl von Abgeordneten repräsentirt wird. Geht man von einem grundsätzlichen Standpunkte aus, dann stelle man es dem Volke anheim, diejenigen Personen zu seinen Vertretern zu wählen, die sein Vertrauen besitzen. Von diesem Standpunkte aus stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Stuber. Die kantonale Verfassung stellt durchgehend den Grundsatz der Inkompatibilität auf bezüglich der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes und derjenigen eines besoldeten Staatsbeamten. Die Gründe, auf die sich dieses System stützt, sind hauptsächlich zweierlei Art. Der eine liegt in der Unabhängigkeit der gesetzgebenden Behörde gegenüber der Verwaltung. Dieser Standpunkt wird bei der Besetzung der eidgenössischen Stellen nicht festgehalten. Der andere Grund liegt in der Unzweckmäßigkeit der Vereinigung einer besoldeten Staatsstelle mit andern Aemtern. Ich gebe zu, daß das Wahlgesetz von 1851 nicht konsequent war, als es die Oberrichter nur von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausschloß; es hätte dieselben auch von der Wählbarkeit in den Ständerath ausschließen sollen. Deßhalb stelle ich den Antrag, das Wahlgesetz in diesem Sinne zu modifiziren. Der Herr Berichterstatter stützte sich namentlich auf den Grundsatz, das Volk solle frei wählen können. Dieser Standpunkt hat allerdings sehr viel für sich, aber in kantonaler Hinsicht hat die Verfassung die freie Wahl des Volkes gewaltig beschränkt. Ich glaube, man könne im vorliegenden Falle den Standpunkt der Zweckmäßigkeit nicht verwerfen. Auf den ersten Blick hat es etwas Eigenthümliches, daß Gerichtspräsidenten in den Nationalrath gewählt werden können, Oberrichter dagegen nicht, aber bei näherer Untersuchung hat der Ausschluß der letztern doch vieles für sich. Die Stellung des Oberrichters erheischt es, daß er so viel als möglich an seinem Platze sei. Ist der Gerichtspräsident abwesend, so spart sein Stellvertreter ihm in der Regel die wichtigen Geschäfte auf. Beim Obergerichte ist es anders, die Geschäfte werden an die Tagesordnung gesetzt und behandelt, abgesehen davon, ob ein einzelnes Mitglied anwesend sei oder nicht. Würden nun mehrere Mitglieder des Obergerichts im Nationalrathe sitzen, so träte die Folge ein, daß diese Behörde in ihrem eigentlichen Bestande längere Zeit nicht funktioniren könnte, oder wenn einzelne Mitglieder durch andere Personen vertreten wären, daß Rechtsungleichheit eintreten könnte. Dazu kommt noch, daß von untern Gerichtsstellen appellirt werden kann, wenn der Streitgegenstand eine gewisse Bedeutung hat; das Obergericht fällt seinen Entscheid definitiv, und ich glaube, es sei daher für alle Staatsbürger, die in die Lage kommen können, den Entscheid des Gerichts anzurufen, von höchster Bedeutung, daß in der Rechtsprechung nicht immer gewechselt werde. Man kann sagen, daß Gründe vorhanden wären, auch gegenüber andern Beamten den Ausschluß geltend zu machen. In andern Kantonen bestehen solche Beschränkungen. So dürfen, wenn ich nicht irre, im Kanton Waadt nur zwei Mitglieder der Regierung in den Nationalrath gewählt werden. Dieß erklärt sich durch die Entfernung vom Versammlungsorte, während die Mitglieder unsers Regierungsrathes an Ort und Stelle sind; Bern ist Bundesstadt, und sie können sich bezüglich ihrer Sitzungen einrichten nach Bedürfniß der Geschäfte. Beim Obergerichte ist das nicht der Fall, es wird für die Sitzungen eine bestimmte Zeit festgesetzt, und wenn Mitglieder abwesend sind, so werden Suppleanten einberufen. Ich ersuche Sie, noch Eines zu bedenken. Ein guter Theil der Arbeit wird unnütz, wenn einzelne Mitglieder der Behörde in den eidgenössischen Räthen sitzen. Die Akten sind einige Zeit vor ihrer Behandlung bei den Mitgliedern in Zirkulation, um von denselben studirt zu werden; kommt die Sache während der Sitzungszeit der Bundesversammlung vor, so war die Arbeit unnütz. Ferner hätten die betreffenden Mitglieder nicht Zeit, für Geschäfte, die während ihrer Abwesenheit einlangten und unmittelbar nach der Sitzungszeit der eidgenössischen Räthe behandelt werden sollten, die Akten zu studiren. Da nun die Sitzungen der Bundesversammlung ungefähr zwei Monate jährlich dauern, so kann man annehmen, daß die Mitglieder des Obergerichts, welche in den Nationalrath oder Ständerath

gewählt würden, während vier Monaten ihrem Amte entzogen wären.

Revel. Ich muß die Ansicht des Herrn Präopinanten unterstützen und zwar im Interesse des Staates und des Geschäftsganges. Die Regierung kann ihre Sitzungen am Abend halten, der Präsident bestimmt die Zeit derselben; im Obergerichte werden die Sitzungstage für einzelne Geschäfte wochenlang zum voraus bestimmt. Früher bestand des Obergericht aus 11 Mitgliedern, man fand jedoch, diese Zahl genüge nicht, daher wurde dasselbe bis auf 15 Mitglieder ergänzt. Es ist unmöglich, daß Mitglieder des Obergerichts in die Bundesversammlung gewählt werden, ohne daß der Geschäftsgang darunter leidet. In jedem Bezirke, wo ein Oberrichter zu Hause ist, wird dieser bei den Nationalrathswahlen als Kandidat auftreten, dann haben wir die Möglichkeit, daß bis 15 Oberrichter im National- und Ständerathe sitzen Wollen Sie das? Ich verwerfe es mit beiden Händen. Prinzipiell ist die Freiheit der Wahl ganz gerechtfertigt, aber in der Praxis ist es wichtig, daß die Herren bei ihren Geschäften bleiben und sich in ihrer Stellung als Mitglieder des obersten Gerichtshofes nicht mit Politik befassen.

Matthys. Ich erlaube mir auch ein Wort. Der § 11 des Gesetzes vom 7 Okt. 1851 schließt von der Wählbarkeit in den Nationalrath u. A. aus: die Mitglieder des Obergerichtes. Infolge eines Anzuges zweier Mitglieder des Großen Rathes schlägt der Regierungsrath vor, den § 11 des erwähnten Gesetzes in dem Sinne abzuändern, daß die Eigenschaft eines Mitgliedes des Obergerichts kein Hinderungspunkt sein soll, um in den Nationalrath gewählt werden zu können. Ich theile vollständig die Anschauungsweise, welche soeben die Herren Stuber und Revel ausgesprochen haben. Man hat schon bei Ausarbeitung der Verfassung von 1846 die Stellung eines Oberrichters besonders berücksichtigt. Denn während der Große Rath und sämmtliche Staasbehörden und Beamte in der Regel auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, setzt die Verfassung die Amtsdauer der Oberrichter auf acht Jahre fest, macht sie also um das Doppelte länger als diejenige aller übrigen Beamten des Kantons. Warum? Weil man wollte, daß in der Rechtspflege eine gewisse Stätigkeit sei, daß die tüchtigsten Mitglieder aus dem Juristenstande sich in den obersten Gerichtshof wählen lassen können, daß sie nicht durch eine kurze Amtsdauer gehindert seien, eine solche Stelle anzunehmen. Wenn Sie die im § 11 des Wahlgesetzes enthaltene Ausnahme ausmerzen, so entsteht die von Herrn Stuber angedeutete Folge. Die in den Nationalrath gewählten Mitglieder des Obergerichts werden nicht nur für die betreffende Sitzungszeit der eidgenössischen Räthe dem kantonalen Dienst entzogen, sondern für die doppelte Zeitdauer, und es treten die größten Störungen im Geschäftsgang ein. Ein Mitglied des Obergerichts, das im Nationalrathe sitzt, wird die Verhältnisse bemessen: dann und dann tritt die Bundesversammlung zusammen; voraussichtlich dauert die Sitzung so und so viele Wochen lang. Schon bei dem Lesen der Akten wird man darauf Rücksicht nehmen, oder wenn dies nicht geschieht, so ist die Arbeit des betreffenden Mitgliedes unnütz. Nach der Sitzung der Bundesversammlung sagen die betreffenden Mitglieder, sie haben die Akten nicht gelesen. Wenn Sie also eine geregelte Justizverwaltung haben, wenn Sie wollen, daß die Mitglieder des Obergerichts möglichst unabhängig dastehen und nicht in politische Fluktuationen hineingezogen werden, so halten Sie fest an der Ausnahme des Gesetzes von 1851. Den zweiten Theil des von Herrn Stuber gestellten Antrages würde ich unterstützen, wenn es sich darum handeln würde, heute ein Wahlgesetz zu berathen; aber ich möchte nicht Gesetzesflickerei, diese muß einmal im Kanton Bern aufhören. Im vorliegenden Falle soll der Große Rath es sich zur Pflicht machen, vom Vorschlage der Regierung zu abstrahiren. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, es ließen sich noch gegen andere Behörden Gründe der Zweckmäßigkeit anführen, wie z. B. beim Regierungsrathe, so bin ich damit einverstanden. Ich glaube in der That, die kantonale Verwaltung leide bis auf einen gewissen Grad, und auch beim Regierungsrathe wäre es hin und wieder wünschenswerth, wenn man die Akten etwas besser studirte. Allein der Uebelstand ist hier nicht im dem Maße vorhanden, wie beim Obergerichte, wo es auf Anwälte und Parteien den peinlichsten Eindruck macht, wenn ein Mitglie den Schein auf sich ladet, die Akten seien nicht gehörig studirt worden, wenn thatsächlich unrichtige Motive auf den Entscheid des Gerichtes einwirken. Deßhalb stimme ich gegen den Vorschlag des Regierungsrathes.

v. Känel. Herr Rösti und ich haben das Zustandekommen dieses Dekretes durch einen Anzug veranlaßt, daher bin ich so frei, die Motive desselben anzugeben. Die Gründe, welche Herr Matthys und andere Mitglieder anführten, sind nur Gründe der Zweckmäßigkeit, nicht absolut ausschließend. Ein Grund, warum man die im Gesetze von 1851 enthaltene Ausnahme bestehen lassen will, ist der, daß man sagt, es sei nicht gut, wenn die Mitglieder des Obergerichts in politische Bewegungen hineingezogen werden, weil es unter Umständen nachtheilig auf einen Entscheid einwirken könnte. Das wird der Sinn sein. Nun glaube ich aber, einem Juristen, namentlich einem Manne, der vom Großen Rathe in das Obergericht gewählt wird, soll man so viel Unabhängigkeit des Charakters zutrauen, daß das nicht der Fall sei. Richtiger scheint mir allerdings der andere Grund, daß die betreffenden Mitglieder des Obergerichts durch die Wahl in den Nationalrath zu sehr ihren Geschäften entzogen würden. Aber in dieser Beziehung wurde die Sache schauderhaft übertrieben. Wie ich gehört, haben die Oberrichter wöchentlich etwa drei Sitzungen, der Nationalrath versammelt sich in der Regel täglich, aber die Mitglieder dieser Behörde werden durch ihre Verhandlungen nicht so in Anspruch genommen, daß es ihnen nicht möglich wäre, noch einige Zeit auf andere Geschäfte zu verwenden. Man sagt ferner, alle 15 Oberrichter könnten in den Nationalrath gewäht werden. Das ist wieder übertrieben, ebensogut könnten alle Mitglieder der Regierung gewählt werden. Wenn diese Einwendungen richtig wären, so würde die Regierung sie bei der Untersuchung des Gegenstandes auch berücksichtigt und einen andern Antrag gestellt haben. Man sieht übrigens, das auch in andern Kantonen nicht viele Mitglieder von Gerichtsbehörden in den Nationalrath gewählt werden, um so weniger, als sie dort für die ganze Zeit abwesend sein müssen. Hier sind die Oberrichter zehn Minuten vom Bundesrathhaus entfernt Ich finde, man solle konsequent sein, entweder diese Ausnahme aufheben, oder dann die Inkompatibilität noch weiter ausdehnen auf andere Behörden und Beamte, gegenüber welchen sich ebenfalls Zweckmäßigkeitsgründe anführen ließen.

Lauterburg. Ich mache nur auf die Verhandlungen des Großen Rathes von 1851 (Seite 625) aufmerksam, wo Herr alt-Regierungsrath Imobersteg den Antrag stellte, die Mitglieder des Obergerichts von der Wählbarkeit in den Nationalrath auszuschließen. Wahrscheinlich beschloß die Versammlung, gestützt auf die vortreffliche Begründung des Antrages, mit 64 gegen 20 Stimmen, die fragliche Ausnahme beizubehalten.

Ganguillet. Herr v. Känel sagte, wenn der Regierungsrath die Gründe, welche gegen die Wählbarkeit der Oberrichter sprechen, stichhaltig gefunden hätte, so hätte er einen andern Antrag gestellt. Aber ich mache Sie auf die delikate Stellung des Regierungsrathes gegenüber dem Obergerichte aufmersam. Es wurden für Beibehaltung der im Gesetze von 1851 enthaltenen Ausnahme so schlagende Gründe angeführt, daß ich nicht glauben kann, daß der vorliegende Entwurf angenommen werde. Wenn auch nicht alle 15 Oberrichter in den Nationalrath gewält würden, so könnte die Wahl doch auf 2—3 fallen, auf eines oder mehrere Mitglieder jeder Kammer.

Es ist wichtig, daß die Mitglieder des Obergerichtes selbst im Gerichte sitzen und so wenig als möglich durch Suppleanten vertreten werden. Erst letzthin hörte ich von einem Prozesse, der durch die Anwesenheit eines Suppleanten anders entschieden wurde, als wenn das betreffende Mitglied des Obergerichts selbst anwesend gewesen wäre. Man sagte ferner, das Obergericht habe wöchentlich nur drei Sitzungen. Man kann aber nicht wohl zwei Herren dienen; wenn man der Sitzung des Nationalrathes beigewohnt hat, so ist man nicht mehr aufgelegt Akten zu lesen. Die Regierung kann sich nach ihren Geschäften einrichten. Was ist es für ein Gefühl, wenn eine Partei denken muß: wenn das betreffende Mitglied des Obergerichts anwesend gewesen wäre, so hätte ich gewonnen! Das ist nicht wohlthätig für die Rechtspflege. Uebrigens glaube ich auch, man würde den Mitgliedern des Obergerichts selbst einen schlechten Dienst erweisen, wenn man sie wählbar erklären würde. Was den zweiten Antrag des Herrn Stuber betrifft, so theile ich die Ansicht des Herrn Matthys in dieser Beziehung, der Große Rath hat es in der Hand, die Mitglieder des Ständerathes zu wählen.

Stuber zieht seinen zweiten Antrag zurück.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend) Ich hingegen nehme diesen Antrag auf. Ich weiß gar wohl, was ich immer gefühlt, ich habe es auch von Mitgliedern des Obergerichts aussprechen hören, wie unzweckmäßig es sei, wenn solche in andere Behörden gewählt werden. Aber Sie wissen, wie es geht. Wenn man einen Kollegen hoch achtet, so stimmt man dafür, und so gieng es mir bei Erlassung des Gesetzes von 1851. Allein ich glaube, man werde keinen Oberrichter zum Ständerathe wählen. Vergesse man nicht, daß die Mitglieder des Obergerichts in der Regel Persönlichkeiten sind, die im Volke bedeutenden Kredit besitzen, daher gerade große Aussicht zur Wahl haben. Es verhält sich damit, wie bei den Regierungsräthen; die Mehrzahl derselben sitzt im Nationalrathe; warum? Weil es Männer sind, die eine hervorragende Stellung im Volke einnehmen. Daher glaube ich, man soll diese Konsequenz aussprechen. Ich sehe nicht ein, warum es nicht zuläßig wäre. Statt daß man den Antrag der Regierung annimmt, beschließt man das Gegentheil. Ich weiß es aus der Praxis und von meinen Kollegen, wie unangenehm es war, daß ein Mitglied des Obergerichts im Ständerathe saß. Herr v. Känel stellte sich das Ding etwas eigen vor, wenn er denkt, man könne in den Nationalrath oder in den Ständerath, und dann noch in das Obergericht gehen. Das ist rein unmöglich. Es ist nicht, wie im Regierungsrathe, wo man die Zeit zur Behandlung der Geschäfte beliebig ansetzt, sondern beim Obergerichte wird den Parteien ein Tag zum voraus bezeichnet; sind die Oberrichter nicht da, so entstehen viele Kosten und das Geschäft muß verschoben werden. Die Verschiebung ist noch das Mindeste. Aber wenn mann auf die Anwesenheit gewisser Mitglieder zählt und dann ein Gericht trifft, das vorzugsweise aus Suppleanten besteht (Respekt vor diesen), so ist es bemühend für die Parteien. Schon wegen der Sitzungszeit ist die gleichzeitige Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes des Obergerichts und derjenigen eines Nationalrathes unverträglich, aber auch wegen der Arbeit Man kann nicht sagen, die betreffenden Mitglieder können drei Tage im Obergerichte, drei Tage im Nationalrathe sitzen. Die Mitglieder des Obergerichts haben in der Regel an den andern Tagen mehr zu thun, wenn sie die Akten recht studiren. Hat ein Richter die Akten nicht gehörig studirt, so läuft er Gefahr, ein unrichtiges Urtheil abzugeben. Ich bin also der Ansicht, man soll dafür sorgen, daß nicht irgend Besorgnisse entstehen über die Rechtspflege. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz).

Straub. Ich will mich nicht über die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Dekretes, auch nicht über die Folgen aussprechen, die es haben würde, sondern nur einen Umstand berühren, der noch nicht berührt wurde. Welchen Einfluß würde es auf die Amtsgerichte haben, wenn das Obergericht den einen Fall, in welchem eine Partei appellirt hat, so entscheiden, das andere Mal im gleichen Falle ein entgegengesetztes Urtheil fällen würde? Wohin würde das führen? Daß die Amtsgerichte keinen Haltpunkt mehr hätten. Ich will nicht sagen, daß das nicht auch begegnen könne, wenn die Oberrichter schon nicht Nationalräthe oder Ständeräthe sind, aber man soll es möglichst verhüten im Interesse einer gleichmäßigen Rechtspflege.

Herr Berichterstatter. Ich habe die Gründe bereits angegeben, warum der Regierungsrath sich veranlaßt sah, Ihnen diesen Entwurf vorzulegen. Man kann dem Obergerichte so viel Einsicht zutrauen, daß, wenn so große Uebelstände zu befürchten wären, wie man sagte, diese Behörde aufrichtig genug gewesen wäre, einen andern Antrag zu stellen. Wie ich bereits anführte, sprach das Obergericht sich dahin aus: es seien keine genügenden Gründe, warum die Mitglieder des Obergerichtes von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des schweizerischen Nationalrathes ausgeschlossen sein sollten. Nun glaubte der Regierungsrath in seiner Naivität, das Obergericht sei der kompetenteste Richter über seine eigenen Verhältnisse. Wir faßten dabei hauptsächlich den politischen Standpunkt in's Auge, indem wir fragten: wer hat alle besoldeten Staatsbeamten aus dem Großen Rathe ausgeschlossen, der Wahl des Volkes entzogen? Ist es der Gesetzgeber? Nein, die Verfassung selbst; das Volk, welches sie angenommen hat, verzichtete darauf, die betreffenden Beamten in den Großen Rath zu wählen. Aber etwas Anderes ist es, in einem Gesetze das Wahlrecht des Volkes noch weiter zu beschränken, ohne das Volk zu fragen. Es könnten ja alle möglichen Beamten aus Gründen der Zweckmäßigkeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Das ist der Unterschied, und nachdem das Obergericht selbst gefunden hat, es werden keine großen Nachtheile für die Rechtspflege eintreten, glaubte der Regierungsrath in seiner Stellung als oberste Verwaltungsbehörde gegenüber der obersten Gerichtsbehörde diesen Entwurf vorlegen zu sollen. Ich halte es für einen Widerspruch, wenn der Große Rath die Oberrichter als nicht wählbar erklären würde. Daß alle Oberrichter in den Nationalrath gewählt würden, glaube ich nicht. Wenn man aber konsequent sein will, darf man nicht einerseits dem Großen Rathe Gelegenheit geben, aus persönlicher Sympathie (erlauben Sie mir diesen Ausdruck) oder aus andern Gründen ein Mitglied des Obergerichts in den Ständerath zu wählen, während andererseits die Mitglieder derselben Behörde von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausgeschlossen sind, und doch die Abgeordneten des Kantons im Ständerathe viel mehr in Anspruch genommen werden als im Nationalrathe, wo die Zahl derselben größer ist. Wenn man daher die litt. d des § 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851 beibehalten will, so möchte ich dann der Konsequenz wegen auch den zweiten Theil des von Herrn Stuber gestellten Antrages empfehlen.

Abstimmung:

Für das Eintreten	6 Stimmen.
Dagegen	74 "

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 1. November 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Berger, Jeannerat, Lüthy, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, J. R; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brechet, Brügger, Bucher, Bürki, Burger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Fleury, Flück, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Joh. Jak.; Gerber, Gfeller, Christian; Girard, Giraudin, Gobat, Gouvernon, Guenat, v. Gunten, Gygar, Gyger, Haag, Hennemann, Herren, Heß, Hirsig, Hoffmeyer, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karlen, Johann Gottl.; Klaye, Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann in Lotzwyl, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Müller, Johann; Müller, Arzt; Nägeli, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Joh.; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Sahli, Salzmann, Schmied, Rudolf; Scholer, Schori, Fried.; Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Spring, Stettler und Thönen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 166 ff.)

Schenk, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter. Der Regierungsrath beehrt sich, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit zur zweiten Berathung vorzulegen. Für die Publikation des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorging, wurde alles gethan, was nöthig schien, um Gelegenheit zur Eingabe allfälliger Bemerkungen und neuer Wünsche zu geben. Deßhalb wurde derselbe nicht nur im Amtsblatte publizirt, sondern auch in besondern Abdrücken noch einmal an die Behörde, welche verfassungsgemäß ihr Gutachten abzugeben hat, vertheilt und in so viel Exemplaren gedruckt, daß auch Exemplare davon den Bezirkssynoden mitgetheilt werden konnten. Trotzdem langten sehr wenige Wünsche ein. An den Großen Rath wurden gerichtet: 1) eine Zuschrift der Kantonssynode, 2) eine solche des Kirchgemeindrathes des St. Imerthals, 3) eine solche des Gemeindrathes von St. Beatenberg, 4) eine solche der Gemeindräthe von Lauenen, Saanen und Gsteig bei Saanen. An den Regierungsrath gelangte eine einzige Zuschrift von der Bezirkssynode des Jura. Die Kirchendirektion erhielt Zuschriften von Privaten, von Herrn Klaßhelfer Kuhn und Herrn Zuchthausprediger Molz. Diese sämmtlichen Zuschriften beziehen sich alle auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes, keine derselben greift das Gesetz an und für sich an, und ich erlaube mir daher, gegenwärtig bei Behandlung der Eintretensfrage nicht näher darauf einzugehen, sondern bei der artikelweisen Berathung darauf zurückzukommen. Bei dieser Sachlage glaube ich dem Großen Rathe Zeit ersparen zu können, indem ich einfach auf Eintreten in die zweite Berathung des Gesetzes und artikelweise Behandlung desselben antrage, und gewärtige, ob allfällige Bemerkungen gemacht werden.

Mühlethaler. Ich erklärte jüngst bei der Behandlung eines Anzuges, seitdem das Gesetz über die evangelisch-reformirte Kirchensynode nicht mehr bestehe, existire diese selbst nicht mehr gesetzlich. Damit wollte ich aber nicht sagen, dieses Gesetz solle beseitigt werden; die Kirchensynode vermag sich dessen nicht. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so ist derselbe seit der ersten Berathung noch in gute Hände gefallen. Ich stimme zum Eintreten.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde von keiner Seite angegriffen, daher trage ich auf dessen Genehmigung an.

Scherz, Regierungsrath. Ich hatte nicht Gelegenheit, der Berathung des vorliegenden Gesetzes im Regierungsrathe beizuwohnen, deßhalb erlaube ich mir einige Bemerkungen. Es bestand nämlich bis dahin die Einrichtung, daß die Pfarreien je nach dem Range und nach freier Wahl besetzt wurden. Nun wird dieses Verhältniß in dem Sinne aufgehoben, daß künftig jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal nach freier Wahl vergeben werden soll; davon ausgenommen sind die im Art. 2 bezeichneten Pfarrstellen. Der Unterschied, den man hier aufstellt oder die Festhaltung am Systeme der Rangpfarreien ist gewissermaßen ein Rettungsbalken für unfähige Geistliche. Denn wir dürfen uns zugestehen, daß es auch unter dem geistlichen, wie unter jedem andern Stande, tüchtige und pflichteifrige, aber auch solche Glieder gibt, welche diese Eigenschaften weniger besitzen. Ein tüchtiger, pflichteifriger Geistlicher wird von den Gemeinden mehr gewünscht als ein solcher, der diese Eigenschaften nicht hat. Ich bin nun der Ansicht, daß der Unterschied zwischen Rang- und Kreditpfarreien aufgehoben werden soll, daß alle Pfarrstellen nach freier Wahl zu besetzen seien. Indessen hat mich das Gutachten der Kirchensynode bewogen, hier nicht so weit zu gehen. Sie spricht sich für Beibehaltung der Rangwahlen aus, indem sie befürchtet, die Berggemeinden könnten sonst keine tüchtigen Pfarrer mehr erhalten. Ich will dieser Bemerkung Rechnung tragen, jedoch möchte ich die Pfarreien, welche nach freier Wahl zu besetzen sind, etwas vermehren und stelle daher den Antrag, die Pfarrstellen, welche über 2000 Einwohner zählen, auszunehmen und stets nach freier Wahl zu besetzen.

Es sind 36 Kirchgemeinden, deren Bevölkerung über 3000 Seelen zählt, und 38 Kirchgemeinden, die zwischen 2000 und 3000 Seelen haben. Es wären also 70—80 Stellen, die nach freier Wahl vergeben, während noch 120 Stellen dem Range nach besetzt würden. Der Grund, welcher mich veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, ist folgender. Bei der Besetzung von Pfarrstellen, die nach dem Range vergeben werden, kommen meistens ältere Geistliche in Betracht. Nun ist die Seelsorge in großen Gemeinden schwieriger auszuüben als in kleinen, und ist es daher wünschenswerth, daß für die Pfarrstellen der erstern mehr jüngere oder doch solche Geistliche gewählt werden, die noch in der Fülle ihrer Kraft sind. Ich hätte weiter gehen und beantragen können, daß die Pfarrstellen aller Gemeinden, die über 1500 Seelen zählen, nach freier Wahl zu besetzen seien; in diesem Falle würden noch 26 Gemeinden dazu kommen. Allein ich glaube, es sei jetzt nicht nöthig, weiter zu gehen. Ich bemerke soeben, daß mein Antrag zu Art 2 gehört, während wir erst den Art. 1 behandeln.

Der Herr Präsident setzt auch den Art. 2 in Umfrage.

Herr Berichterstatter. Ein Gegenantrag gegen die Eintheilung der Pfarrstellen in Rang- und Kreditpfarreien wurde nicht gestellt, und ich kann mich deßhalb enthalten, neuerdings die Gründe zu erörtern, welche die Festhaltung an diesem Unterschiede veranlaßten. Doch möchte ich Ihnen in Erinnerung bringen, was der Verwaltungsbericht der Regierung von 1814—1830, der freilich manches in etwas rosigerm Lichte darstellt, als es in Wirklichkeit, in Beziehung auf Thatsachen aber getreu ist, darüber sagt. Es heißt darin: „Infolge der Geringschätzung und Beeinträchtigungen, welche dieser Stand während der Revolutionszeit erlitten hatte, war die Zahl seiner Glieder so sehr herabgeschmolzen, daß die Kandidaten schon im ersten und zweiten Jahre nach ihrer Konsekration Pfarreien erhielten, daß angestellte Pfarrer, wenn Alter oder Krankheit sie nöthigte, sich nach einem Vikar umzusehen, kaum im Kanton einen finden konnten, daß mehr als einmal die Aussicht vorhanden war, erledigte Pfarrstellen nicht mehr besetzen zu können, und daß man, um diesem Uebel vorzubeugen, in den Fall kam, fremde Geistliche herzuberufen*), die, weil man sie nicht näher kannte, sie nicht näher prüfen konnte, nicht immer den Erwartungen, welche man von ihnen hegte, entsprachen und zum Theil nach einigen Jahren, wegen gegründeten Beschwerden, wieder entlassen werden mußten. Aber auch in Aufnahme der jungen Männer, welche auf hiesiger Akademie studirt hatten, wurde wegen dem Drange der Umstände, wegen dem Bedürfnisse neuer Kandidaten, nicht die scharfe Prüfung, nicht die sorgfältige Auswahl beobachtet, welche bei demjenigen unerläßlich ist, dem so wichtige, so heilige Funktionen anvertraut werden sollen. Anders verhält es sich jetzt; statt des vormaligen Mangels an Aspiranten zu geistlichen Stellen sind vierzig unbedienstete Kandidaten da, die auf Pfarrstellen warten, und der Andrang von Theologie Studierenden ist so groß, daß diese Zahl in einigen Jahren um ein Beträchtliches steigen wird, und die Kandidaten erst nach einer ziemlichen Reihe von Jahren werden hoffen können zu Pfarrstellen zu gelangen. Eben dieß setzt dann aber auch die Aufsichtsbehörde in den Stand, bei der Wahl der Kandidaten mit Ernst und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und so dem geistlichen Stande immer mehr Würde und innere Festigkeit zu geben." Ein wesentlicher Punkt liegt darin, daß durch dieses Verhältniß von Rang und Kredit auch demjenigen Geistlichen, der durch sein Aeußeres keine Sympathien in seiner Umgebung erweckt, sowie auch demjenigen, welcher lange eine Stelle in den Bergen bekleidete, doch wieder eine andere Pfarrei zugesichert wurde; daß der Rang dem Geistlichen, der alt geworden und sich viele Verdienste erworben haben mag, ein ehrenvolles Alter bereitete Der Rang hat zu dieser vielgerühmten Verbesserung des geistlichen Standes und seiner Existenz viel beigetragen. Diese Einrichtung lag also im Interesse des geistlichen Standes, damit dieser nicht nach und nach sinke, und ich bin überzeugt, daß der Große Rath viel lieber einen geistlichen Stand wolle, den man durch strenge Prüfungen und große Ansprüche an denselben heranbildet. Die Aufhebung des Rangsystems würde den jüngern Geistlichen allerdings Thüre und Thor öffnen, sie würde der ganzen Carrière einen glänzenden Schein geben. Ein junger Vikar, der sich die Sympathie seiner Umgebung zu erwerben wüßte, würde sofort Pfarrer in einer Gemeinde, dagegen würde mancher verdiente Mann, dessen Aeußeres weniger einnehmend wäre, diesen Sympathien des Tages zum Opfer fallen. Unter solchen Umständen würde wohl mancher Vater seinem Sohne abrathen von einem Stande, der ihm im Alter nur eine prekäre Existenz sichern würde. Der Antrag des Herrn Scherz geht dahin, den Rang noch mehr zu beschränken. Ich glaube, der Rang sei sehr beschränkt und zwar durch eine Bestimmung, die weit über den Art. 2 hinausgeht, durch den Art. 7, durch welchen der Rang zur Illusion werden kann. Dieser Artikel sagt, der Regierungsrath könne eine neue Ausschreibung anordnen, wenn im gegebenen Falle die Zahl der Bewerber nicht ausreiche, um daraus wenigstens einen doppelten Vorschlag zu bilden, oder nach dem Urtheile der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet erscheinen. In Verbindung damit steht das zweite Alinea des Art. 8. Wenn also eine Pfarrstelle ausgeschrieben werden muß und sich vier oder acht Bewerber melden, die betreffende Gemeinde aber erklärt, keiner sei zu Bekleidung der Stelle geeignet, und eine neue Ausschreibung verlangt, so hat der Regierungsrath diese anzuordnen. Das Wörtchen „kann" rettet den Regierungsrath nicht davor. Man könnte einwenden, es entstehe daraus ein Willkürregiment, in der einen Gemeinde würde die zu besetzende Stelle neu ausgeschrieben, in der andern nicht. In diesem Falle müßte man das Wort „kann" (Art. 7) in „wird" umwandeln. Wenn ich mich über etwas verwunderte, so war es darüber, daß der Art. 7 von Seite der Kirchensynode und der Geistlichkeit unbeanstandet blieb. Ich halte denselben für einen der wichtigsten Artikel, und glaube, es sei gar nicht nöthig, die Seelenzahl der Gemeinden, in welchen freie Wahl stattfinden soll, auf 2000 herabzusetzen. Anfänglich setzte man 4000 Seelen als Norm fest, dann ging man auf 3000 herunter, nun will man noch weiter gehen Ich halte letzteres für unnöthig und muß auf Annahme der Art. 1 und 2 antragen, wie sie vorliegen.

Friedli, Friedrich. Ich erlaube mir eine Anfrage über den Art. 1. Ich wäre nicht damit einverstanden, wenn derselbe den Sinn haben sollte, daß die Pfarrstellen das erste Mal nach dem Range und nur je das zweite Mal nach freier Wahl besetzt werden. Wenn der Artikel diesen Sinn haben sollte, so würde ich den Antrag stellen, die Pfarrstellen das erste Mal nach freier Wahl, das zweite Mal nach dem Range zu vergeben, und wünsche daher Auskunft darüber.

Lauterburg. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen die Gründe angegeben, welche die Regierung bewogen haben, auf dem Systeme der sogenannten Kredit- und Rangpfarreien, oder der freien Wahl und nach dem Range zu beharren. Ich halte es für durchaus begründet, hingegen scheint es mir, wenn man so überzeugt davon ist, so sei man in der Praxis bei Ausarbeitung des Entwurfs davon schon abgegangen. Ich für meine Person sähe es viel lieber, wenn man alle Stellen nach freier Wahl besetzen würde, dann könnte man bei der Wahlart selbst ein Korrektiv anbringen; hingegen zur Annahme eines gemischten Systems, bei dem am Ende vom Rangsysteme nichts mehr übrig bliebe, wäre ich nicht geneigt Der Herr Berichterstatter hat gezeigt, wie die Art. 7 und 8 das Rangsystem modifiziren, so daß davon wenig, sehr wenig mehr übrig bleibt. Ich komme noch auf den Punkt zu sprechen, welchen Herr Regierungsrath

*) Mehr als zwölf wurden deßwegen ins hiesige Ministerium aufgenommen.

Scherz berührte, bezüglich der Pfarrstellen, welche nach Maßgabe der Seelenzahl der betreffenden Gemeinden immer nach freier Wahl besetzt werden sollen. Da möchte ich Sie erinnern, daß, wenn Sie eine Rangwahl wollen, Sie beim Vorschlage des Entwurfs bleiben sollten. Nicht nur wird dieses System durch die Art 7 und 8 verrückt, sondern Sie haben noch andere Bestimmungen, welche dasselbe beschränken. So hat nach Art. 5 die Kirchgemeinde bei Rangwahlen aus den vier ältesten Bewerbern einen zweifachen Vorschlag zu machen. Was ist das für ein Rang, wenn der betreffende Geistliche drei Bewerber neben sich hat? Im Art 1 haben Sie die Bestimmung, daß jede Pfarrstelle je das zweite Mal nach freier Wahl vergeben werden soll. Nach Art. 2 sollen die Pfarrstellen derjenigen Gemeinden, welche über 3000 Seelen zählen, stets nach freier Wahl vergeben werden. Dieser Artikel wurde bei der ersten Berathung verschlimmert statt verbessert. Die Regierung hatte vorgeschlagen, als Maßstab eine Bevölkerung von 4000 Seelen festzusetzen; ein Mitglied der Versammlung stellte, ohne denselben weiter zu begründen, den Antrag, diese Zahl auf 3000 herabzusetzen. Ich sah mich nicht veranlaßt, näher darauf einzutreten; ich erwartete, der Herr Berichterstatter werde sich darüber einläßlich aussprechen, aber auch das geschah nicht. Durch solche Abänderungen wird das System der Rangwahlen zur Illusion gemacht. Es sind bereits 36 bis 40 Gemeinden, in denen unter keinen Umständen eine Rangwahl stattfinden kann. Nun vergessen Sie nicht, daß von Jahr zu Jahr die Bevölkerung zunimmt, und wenn Sie heute 40 Gemeinden haben, die 3000 Seelen zählen, so haben Sie vielleicht in wenigen Jahren 50–60 solche Gemeinden, so daß das Verhältniß sich ganz anders gestaltet. Sie haben daher durch diese Aenderung die Folge in Aussicht gestellt, daß in wenigen Jahren vielleicht die Hälfte der Gemeinden zu denen zählt, in welchen keine Rangwahl mehr stattfindet. Diese Folge wird nicht nur da eintreten, wo Eisenbahnen gebaut werden, sondern die Zunahme der Bevölkerung entwickelt sich allenthalben nach dem allgemeinen Naturgesetze. Ich mache noch aufmerksam, daß man sich bei Beurtheilung der Gemeinden einer gewissen Täuschung hingiebt. Man urtheilt hauptsächlich nach einem Faktor, nach der Bevölkerung, aber es giebt noch ganz andere Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Wir haben Gemeinden, deren Bevölkerung vielleicht nur 2000 oder 2500 Seelen zählen, aber wo andere Verhältnisse, namentlich in Berggegenden, die Seelsorge beschwerlich machen Ich hätte daher geglaubt, so bald der Große Rath in seiner Mehrheit nicht abgeneigt ist, den Rangwahlen eine gewisse Bedeutung zu geben, so sollte man dieselben nicht zu sehr beschränken. Wer prinzipell nicht damit einverstanden ist, von dem begreife ich ganz gut, wenn er Beschränkungen vorschlägt, aber man muß sich dann nicht zu gleicher Zeit einer Täuschung hingeben, und durch ein gemischtes System das System der Rangwahlen zur völligen Illusion herabsinken lassen. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, auf das frühere Verhältniß von 4000 statt 3000 Seelen zurückzukommen.

Mühlethaler erklärt, daß ihm, nachdem sein Antrag auf Beseitigung der Rangwahlen bei der ersten Berathung verworfen worden, nun nichts anderes übrig bleibe, als sich denjenigen Anträgen anzuschließen, welche dem seinigen am nächsten kommen, nämlich den Anträgen der Herren Scherz und Friedli.

Gfeller zu Wichtrach. Mir scheint, es wäre nicht unpassend, wenn das Loos entscheiden würde, ob eine Pfarrstelle das erste Mal nach dem Range oder nach freier Wahl besetzt werden soll. Ich kann nicht begreifen, daß die Gemeinden, welche eine kleinere Bevölkerung haben, nicht das gleiche Recht haben sollen, wie größere Gemeinden. Es ist begreiflich, daß ein Geistlicher lieber eine Stelle in der Stadt, als in einer Berggegend hat. Ich trage aber darauf an, alle Gemeinden gleich zu halten nach Art. 1.

Blösch. Ich erlaube mir auch ein paar Bemerkungen über den Art. 1 und will damit beginnen, den Herren Friedli und Mühlethaler zu antworten. Es dünkt mich, wenn man im Auge hat, was bisher existirte, und den Art. 1 damit vergleicht, so sollte man keinen Augenblick darüber im Zweifel sein. Die eine Pfarrei wurde bisdahin nach dem Range besetzt und zwar bleibend, die andere nach freier Wahl und ebenfalls bleibend. Diese bleibende Eintheilung in Rang- und Kreditpfarreien wird nun aufgehoben, und es wird bestimmt, daß künftig jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal nach freier Wahl vergeben werden soll. Nun sagt man nicht explizite, wann der Wechsel das nächste Mal anfangen soll, aber implizite ist es im Art. 1 gesagt. Ich weiß nicht, ob die Pfarrei Wynigen das letzte Mal nach dem Range oder nach freier Wahl vergeben wurde, aber das kann ich dem Herrn Friedli sagen, daß es das nächste Mal alternirt. Wenn also die fragliche Pfarrei das letzte Mal im Rang besetzt wurde, so wird sie das nächste Mal in freier Wahl vergeben, und umgekehrt, wenn sie das letzte Mal im Kredit besetzt wurde, so geschieht es bei der nächsten Pfarrwahl nach dem Range. Das ist die natürliche Konsequenz einerseits des faktischen Bestandes, andererseits des durch das Gesetz neu festgestellten Verhältnisses. Es hängt nur davon ab, ob die Wahl das letzte Mal frei war, oder ob sie nach dem Range geschah; das nächste Mal wechselt man ab. Hier lassen sich zwei Fragen wohl unterscheiden. Die erste ist diese: will mann noch einen Unterschied bestehen lassen zwischen Rang und freier Wahl, oder geradezu der Regierung freie Wahl lassen? Dann fragt es sich: ist die Norm, welche das Gesetz aufstellt, eine zu beschränkende, oder zu freie? Was das Prinzip betrifft, so brauche ich darüber nicht viel zu sagen. Der Herr Berichterstatter hat die Ansichten, welche dem Entwurfe zu Grunde lagen, auseinandergesetzt. Es sei mir erlaubt, eine Bemerkung zu machen, welche den Herrn Regierungsrath Scherz als Bewohner des Oberlandes betrifft. Nicht vergebens hat die oberländische Bezirkssynode einstimmig dem Entwurfe beigestimmt. Denn offenbar sind die Bestimmungen über die Rangpfarreien im Interesse der Berggegenden. Man wird nicht bestreiten, daß man über das eine wie über das andere System Gutes und Schlimmes sagen kann. Die gesetzgebende Behörde hat abzuwägen, ob die Vortheile oder Nachtheile überwiegen. Nun liegt es auf der Hand, daß die Einrichtung der Rangpfarreien Vortheile hat, nicht nur für die betreffenden Geistlichen, sondern auch für die Gemeinden und für das kirchliche Verhältniß überhaupt. Der Herr Berichterstatter sagte ganz richtig, es gebe sehr tüchtige Geistliche, die sich in der Gesellschaft durchaus nicht auszeichnen; dagegen giebt es gar manchen, der glaubt, er sei ein sehr schöner Herr, aber ein guter Geistlicher ist er nicht. Aber es giebt auch Gemeinden, die nach dem äußern Scheine sehr vortheilhafte Verhältnisse haben, und andere, in Berggegenden und in der Ebene, die nicht in dieser Lage sind. Sagen Sie einem jungen Manne, er müsse seinen Lebtag in Abländschen bleiben, was ist die Folge? Er geht nicht hin, er will lieber hier zehn Jahre Vikar bleiben, um hernach eine andere Pfarrei zu erhalten. Was von Abländschen, gilt von 20—30 andern abgelegenen Gemeinden Um nun den Gemeinden, die sich in solcher Lage befinden, dennoch die Möglichkeit zu sichern, daß sie junge tüchtige Geistliche erhalten, dazu dient das Rangsystem. Dieses giebt zugleich dem Geistlichen, welcher 10—20 Jahre lang in einer Berggemeinde treu ausgehalten und Alters halber ein besseres Loos verdient hat, die Aussicht, daß die Regierung ihn dann in eine andere Gemeinde versetzen kann. Das Rangsystem ist also nicht nur für die Geistlichen da, die sich nicht durch äußere Vorzüge Sympathien zu erwerben wissen, sondern es liegt auch im Interesse derjenigen Gemeinden, die sich nicht durch solche Vorzüge auszeichnen. Haben wir Ueberfluß an Geistlichen? Der Herr Berichterstatter kann Ihnen die Antwort geben. Wir haben keinen Ueberfluß daran, und zwar weil einerseits die ökonomischen Vortheile, welche der geistliche Stand zu bieten vermag, gegenüber andern Berufsarten und Ständen nicht

lockend genug sind, um eine große Zahl begabte junge Männer demselben zu gewinnen. Die Stellung der Geistlichen beruht auf einem Dekrete von 1804. Seither haben sich, wie ich bei der ersten Berathung schon anführte, die Verhältnisse bedeutend geändert. Der Geldwerth ist gegenüber jener Zeit bei 50 Prozent gesunken; dem Namen nach haben die Geistlichen die gleiche Besoldung, wie damals, in der Wirklichkeit aber nicht. Unterdessen sind eine Menge anderer Berufsarten in vortheilhaftere Verhältnisse vorgerückt. Wenn Eltern einen Sohn studiren lassen wollen und man ihm die Wahl läßt, Ingenieur zu werden, oder sich einem andern Berufe zu widmen, so wird er sich besinnen, wenn man weiß, daß ein Geistlicher in der Regel bis zum 23. Jahre studiren und fünf Jahre Vikar sein muß, so daß er froh sein kann, wenn er gegen das dreißigste Altersjahr, nach dem Ableben eines Pfarrers und durch die Gunst der Behörden eine Pfarrstelle erhält. Was ist das Verhältniß eines jungen Mannes dieses Alters, wenn er Handelsmann oder Ingenieur wird? Er hat in andern Ständen weitaus glänzendere Aussichten als der Geistliche. Meinen nun die Herren, das werde gar keinen Einfluß haben bei der Wahl des Berufs, wenn zu der überhaupt nachtheiligen ökonomischen Stellung des Geistlichen der zweite Nachtheil beigefügt wird, daß er gar keine Sicherheit hat für sein Alter, daß er sich sagen muß: bin ich einmal in der Berggemeinde, so bleibe ich dort! oder daß er sich sagen muß: wenn ich glücklich bin in der Jugend, so werde ich versorgt, aber im Alter kann ich nicht mehr mit jüngern Kräften konkurriren! In dieser Beziehung ist die Rückwirkung der Beschränkung des Rangsystems eine schlimme, indem dadurch junge Leute vom Studium der Theologie abgeschreckt werden. Wer das nicht will, muß sich zweimal besinnen, das System noch mehr zu beschränken, als es jetzt schon ist. Ich werde mich also für das Prinzip des Ranges aussprechen nnd würde es beklagen, wenn mann davon abgienge. Noch ein Wort über das Verhältniß der Seelenzahl derjenigen Gemeinden, in welchen freie Wahl stattfinden soll. Anfänglich schlug man eine Bevölkerung von 4000 Seelen vor, bei der ersten Berathung wurde diese Zahl auf 3000 herabgesetzt; nun will man noch weiter gehen. Im Allgemeinen läßt sich fragen: hat eine weniger zahlreich bevölkerte Gemeinde nicht die gleichen Rechte, wie eine große? Allerdings. Aber man wird mir den Satz nicht bestreiten: eine kleine Gemeinde hat nicht die gleichen Verhältnisse, wie eine große. Das weiß ich gar wohl, man hat keinen Barometer, mit dem man das Bedürfniß genau abmessen könnte, aber man wird zugeben, daß in der Regel die größere, die mehr bevölkerte Gemeinde größere Bedürfnisse hat als die weniger bevölkerte und kleinere, so gut als ein großer Amtsbezirk einen andern Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nöthig hat als ein kleiner. Nun erlaube ich mir mit zwei Worten anzudeuten, wie es bis jetzt war. Bis jetzt war die Ranggemeinde immer Ranggemeinde, die Kreditgemeinde immer Kreditgemeinde. Das war der große Fehler, aber dazu kam noch etwas anderes, nämlich die Bestimmung, daß nicht nach dem Range, sondern nach freier Wahl zu vergeben seien die Pfarreien aller derjenigen Gemeinden, welche der Sitz eines Oberamtes waren. Also die kleinste Gemeinde, wenn sie der Sitz eines Oberamtes war, erhielt ihren Pfarrer nach freier Wahl, eine viel größere dagegen, die diese Eigenschaft nicht hatte, nach dem Range. Diesem Uebelstande suchte man abzuhelfen, indem man einen Maßstab aufstellte und zwar denjenigen der Bevölkerung. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß durch die Festsetzung der Zahl von 4000 Seelen einige dreißig Gemeinden dem Rang entzogen wurden, also etwas mehr als die Zahl der Oberämter beträgt. Natürlich mit 3000 Seelen geht es noch viel mehr über diese Zahl hinaus. Mit Ausnahme von Bern wird man höchstens noch eine Stadt im Kanton haben, deren Kirchgemeinde über 4000 Seelen zählt, während wir noch eine schöne Zahl von Gemeinden haben, (ich nenne nur Münsingen, Herzogenbuchsee) deren Bevölkerung wenig geringer ist. Man fragt hier nicht, ob die betreffende Gemeinde eine Stadt sei oder nicht, sondern welches ihre Bevölkerungsverhältnisse seien. Ich würde persönlich sehr gerne auf die Zahl von 4000 Seelen zurückgehen, die Beschränkung derselben würde das Rangsystem außerordentlich reduziren; indessen komme ich bei der zweiten Berathung nicht gerne auf früher beseitigte Punkte zurück, wenn mich nicht ganz entschiedene Gründe dazu bestimmen; daher werde ich keinen Antrag stellen. Aber andererseits möchte ich dann die Versammlung bitten, daß man in der andern Richtung nicht noch weiter gehe und die Bevölkerungszahl auf 2000 Seelen reduzire, weil sonst der Rang zu sehr beschränkt würde. Davor möchte ich warnen. Ich finde, es sei mit dem, was im Entwurfe vorgeschlagen ist, vielleicht mit Ausnahme der Bevölkerungszahl, in einem billigen und verständigen Grade den Verhältnissen der Gegenwart Rechnung getragen. Je weniger Lust zum Studium der Theologie bei jungen Leuten vorhanden ist, je weniger Auswahl von Geistlichen wir haben, desto mehr empfinden es die Gemeinden auch. Die Gemeinden haben es zu genießen, wenn der Geistliche durch seine äußere Stellung geborgen ist.

Revel. Ich finde mich veranlaßt, vom Herrn Berichterstatter über den Art. 1 Auskunft zu verlangen. Der französische Text sagt, in Zukunft sollen alle Pfarreien abwechselnd bald durch freie Wahl, bald nach dem Range der Anciennität besetzt werden. Der deutsche Text sagt hingegen, daß jede Pfarrstelle abwechselnd einmal nach dem Range, das andere Mal nach freier Wahl besetzt werde. Ich gebe zu, daß hier ein Fehler in der Uebersetzung vorliegt und daß der deutsche Text maßgebend ist. Eine andere Bemerkung, die ich zu machen habe, betrifft die litt. b des Art. 2. Es ist hier die Rede von Pfarrstellen derjenigen Gemeinden, welche eine Bevölkerung von über 3000 Seelen haben. Man könnte hier glauben, man wolle nur von politischen Gemeinden sprechen, während der eigentliche Sinn des Artikels darunter die Kirchgemeinde, die Pfarrei versteht. Es ist so klar, daß ich nur die Pfarrei Herzogenbuchsee zu zitiren brauche, welche aus 12 Gemeinden zusammengesetzt ist, wo aber keine Gemeinde für sich die Zahl von 3000 Seelen erreicht. Es liegt nun auf der Hand, daß wenn man das Wort „Gemeinden" beibehält, diese Gemeinde den Vortheil des Art. 2 nicht genießt, das heißt, daß ihr Pfarrer nicht in freier Wahl gewählt wird. Ich wünschte auch zu erfahren, wie der Herr Berichterstatter diese Theilung in zwei Arten Pfarreien auszuführen gedenkt. Wir haben im Kanton 196 Pfarreien. Wird man nun das Loos ziehen, um die Gemeinden mit freier Wahl oder die Rangpfarreien zu bestimmen? Ich für mich habe die Ansicht, man sollte mit der Vergangenheit brechen, so daß die Behörde nicht in Verlegenheit kommt, und man sollte festsetzen, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Loos bestimme, welche Pfarreien nach dem Range und welche in freier Wahl besetzt werden sollen.

Mühlethaler. Herr Friedli hat nur einen eventuellen Antrag gestellt, ich möchte denselben definitiv stellen. Herr Blösch hat angedeutet, wie man verfahren werde. Ich bin nicht einverstanden mit ihm. Der Art. 1 sagt, die bisherige Eintheilung der Pfarreien in Rang- und Kreditpfarreien sei aufgehoben. Man fängt also neu an, und da möchte ich den Antrag stellen, daß man bei der Erledigung einzelner Pfarrstellen dieselben zum ersten Male nach freier Wahl besetze.

Gfeller zu Wichtrach erklärt auf die Anfrage des Präsidiums, welches der Sinn des von ihm gestellten Antrages sei, er bezwecke die Streichung der litt. b des Art 2.

Herr Berichterstatter. Nach der Auseinandersetzung des Herrn Blösch kann ich mich um so kürzer fassen. Was zunächst die Redaktion betrifft, so kann ich in Uebereinstimmung mit dem Votum des Herrn Revel den Antrag zugeben, daß im Art. 2 litt. b das Wort „Gemeinden" ersetzt werde durch „Kirchgemeinden." Es versteht sich von selbst, daß hier nicht

Einwohner- oder Burgergemeinden verstanden sind, sondern Pfarrgemeinden. Angegriffen ist nur die litt. b des Art. 2 und zwar von zwei entgegengesetzten Seiten. Auf der einen Seite sucht man die Zahl der Gemeinden, deren Pfarrstellen nach freier Wahl zu besetzen sind, zu vergrößern mittels Reduktion der Bevölkerungszahl auf 2000 Seelen (so Herr Scherz); Andere wünschen die Zahl dieser Gemeinden zu verkleinern, wie Herr Lauterburg. Endlich will Herr Gfeller diese Ausnahme vollständig wegfallen lassen. Ueber die Zahl der Bevölkerung mag ich Sie nicht länger aufhalten, und es ist sogar schwer, Ihnen zu beweisen, warum man 3000 und nicht 4000 oder 2000 Seelen zum Maßstab nehmen will. Man kann nur sagen, es sei ein bestimmtes Maß, aber die Zahl genau zu motiviren, ist mir nicht möglich. Die Regierung glaubte, bei dem Beschlusse, den der Große Rath in der ersten Berathung gefaßt hat, beharren zu sollen. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so wurde ihm bereits einigermaßen geantwortet. Er sagt, man soll alle Gemeinden gleich behandeln. Dann wundert es mich aber, warum er nicht den ganzen Art. 2 streichen will. Entweder anerkennt er, daß gewisse Umstände und Verhältnisse eine andere Behandlung bedingen, und wenn er das anerkennt, so anerkennt er grundsätzlich auch, daß die größere Bevölkerung nicht nur eine andere Zahl, sondern auch veränderte Verhältnisse hervorbringt. Bei größerer Einwohnerzahl einer Ortschaft wird von derselben nicht mehr nur Landwirthschaft betrieben, sondern auch Industrie, andere Berufsarten, die in kleinern Ortschaften nicht zu finden sind; und durch dieses Zusammenleben entstehen auch andere Verhältnisse und Bedürfnisse, denen man Rechnung tragen muß. Gibt Herr Gfeller dieses zu, so muß das Gesetz die Verhältnisse berücksichtigen; gibt er es nicht zu, glaubt er, mit einem Schwertstreich alles durchzuhauen, so muß er den Art. 2 aufheben, ebenso den Art. 1 und dann noch an verschiedenen Stellen des Entwurfs aufräumen. Aber er wird sehen, daß er auf schiefes Terrain kommen wird. Wenn er bedenkt, daß es sich hier nicht um Rechte handelt, nicht um Werthschätzung der Seelen, so sollte er sich durch das Gesetz nicht gestoßen fühlen. Eine Anfrage geht dahin, wie der Art. 1 in Ausführung gebracht werden soll. Ich bin vollständig einverstanden mit der Auseinandersetzung, die hierüber gegeben wurde, ich glaubte jedoch, es sei Sache der Vollziehungsverordnung, das Nähere festzusetzen. Es wird sich folgendermaßen gestalten Abgezogen werden alle im Art. 2 bezeichneten Ausnahmen; es bleibt also eine gewisse Zahl von Pfarrstellen. Bei der Erledigung einer solchen fragt es sich dann: ist sie bis jetzt im Kredit vergeben worden? Wenn ja, so wird sie im Rang ausgeschrieben. Ist sie bis jetzt im Range besetzt worden, so wird sie nun im Kredite ausgeschrieben. Uebelstände sehe ich in dieser Einrichtung nicht. Höchstens könnten sich die Gemeinden beklagen, die beständig Kreditpfarreien hatten, aber diese fallen meistens unter die Klasse der Ortschaften, deren Einwohnerzahl über 3000 beträgt. Nun ein Wort über die allgemeine Klage, die von Herrn Lauterburg gegen die Behandlung des Ranges überhaupt erhoben wurde. Er behauptet, es sei Inkonsequenz darin; wenn man den Rang wolle, so dürfe man ihn nicht so modifiziren und schwächen, oder dann sei derselbe wirklich nichts, und dürfe man denselben nicht von vornherein festsetzen. Da gilt der alte Spruch: zu viel ist ungesund. Ich möchte nie behaupten, daß der Rang, wie er früher bestand, so zweckmäßig sei, wie man annimmt. Damals mußte von den zwei ältesten Bewerbern einer gewählt werden. Das wäre bei den jetzigen Verhältnissen absolut nicht möglich, und dieses Rangsystem machte der Regierung so zu schaffen, daß sie es am liebsten ganz fallen lassen möchte. Denn wenn eine Gemeinde auch im Range ist, so macht sie oft solche Gründe gegen eine Wahl geltend, daß man nur mit der größten Entsagung vorgehen kann. Alle möglichen Motive wurden geltend gemacht, daß man der Gemeinde einen Pfarrer gebe, wie sie ihn wünscht, und dann war die Regierung bis jetzt im Falle, entweder zu sagen: nein, der älteste Bewerber wird gewählt; — oder zu verfahren, wie es hier und da geschah: sich über das Gesetz hinwegzusetzen und der Gemeinde eine Wahl zu geben, wie sie zweckmäßig erschien. Darum glaube ich, es sei ein Mittelweg einzuschlagen, und man habe sich mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Gemeinden in Einklang zu setzen. Diese Ansprüche vermehren sich von Tag zu Tag, und ich halte es für ein gutes Zeichen, daß die Gemeinden mehr Werth darauf legen, indem sie sogar bei der Wahl von Vikarien ihre Gründe geltend machen. Dieses Interesse, welches die Gemeinden an der Pfarrwahl nehmen, steht im Einklange mit der Richtung der Zeit, die sich in der Reparation und Erbauung von Kirchen, in der Anschaffung von Orgeln u. dgl. kund gibt. Es ist offenbar eine dem Religiösen sich zuwendende Richtung der Zeit. Ein Beweis davon ist auch die Energie, welche die Gemeinden gegen die Wahl von Pfarrern an den Tag legen, die ihrem Wunsche nicht entsprechen. Dieses Bild der Zeit ist ganz erfreulich, es ist aber ein Grund mehr, nicht allzustreng am Range festzuhalten, sondern den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen und eine verständige Besetzung der Pfarrstellen möglich zu machen. Ich empfehle Ihnen daher die Art. 1 und 2 unverändert zur Genehmigung, mit Ausnahme der zugegebenen Modifikation

Gfeller zu Wichtrach berichtigt seinen Antrag in dem Sinne, daß alle Pfarrstellen nach der Bestimmung des Art. 1 besetzt werden sollen, also der Art. 2 gänzlich zu streichen wäre.

Abstimmung:

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Friedli	5 Stimmen.
Für den Art. 2 mit oder ohne Abänderung	107 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Wichtrach	1 "
Bezüglich der litt. b:	
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	Minderheit.
" " " " Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
" " " " Herrn Regierungsrath Scherz	Minderheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter zugegebene Modifikation	Handmehr.

Art. 3.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso Art. 4.

Art. 5.

Friedli, Friedrich, stellt den Antrag, daß die Kirchgemeinde auch bei Rangwahlen bei ihrem zweifachen Vorschlage nicht an die vier ältesten Bewerber gebunden sein solle, sondern, wie bei freien Wahlen, aus sämmtlichen Bewerbern wählen dürfe, indem der Redner von der Ansicht ausgeht, man solle die Gemeinden nicht ganz bevogten, sondern ihnen einigen Spielraum lassen.

Regez. Dieser Artikel veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Vor Allem finde ich die Frist von 14 Tagen zu kurz. Ich nehme an, daß die Kirchgemeinde in gesetzlicher Weise versammelt werden soll durch Publikation im Amtsblatte und Verlesen in der Kirche. Ich trage also darauf an, die Frist von 14 Tagen auf 20 Tage zu verlängern, Sodann

möchte ich eine Ergänzung beantragen. Das Gesetz räumt der Gemeinde ein Vorschlagsrecht ein. Das gefällt mir, aber es ist nicht gesagt, wie abgestimmt werden soll. Ich nehme an, die Gemeinde habe unter den Bewerbern Einen besonders im Auge und der Pfarrer kennt die Persönlichkeiten, welche gegen ihn wirken; dann gibt es Leidenschaften. Um solchen Uebelständen auszuweichen, stelle ich den Antrag, als letztes Lemma folgende Bestimmung aufzunehmen: „Wenn die Kirchgemeinde von dem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, so findet geheime Abstimmung statt."

Lauterburg. Sie haben vorhin einen Beschluß gefaßt, welcher zeigt, daß Sie die Verminderung der Stellen, die nach freier Wahl besetzt werden, nicht wollen. Der gleiche Grundsatz kommt hier in etwas anderer Form vor, und es ist daher an mir, meine Ansicht auch hier wieder geltend zu machen. Zum voraus muß ich mich in aller Freundlichkeit gegenüber dem Herrn Berichterstatter verwahren. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich keinen andern Standpunkt einnehme als er. Ich will einen Mittelweg einschlagen, wie er, aber wenn man zugeben muß, daß die Rangwahlen schon außerordentlich beschränkt seien, so ist es ein sonderbarer Mittelweg, sie dann noch mehr zu beschränken. Bei der ersten Berathung wurde der Antrag erheblich erklärt, daß die Kirchgemeinde bei Rangwahlen aus den drei ältesten Bewerbern ihren Vorschlag zu bilden habe; aber bei der Redaktionsberathung wurde der Antrag der Regierung genehmigt, daß die Kirchgemeinde ihren Vorschlag aus den vier ältesten Bewerbern zu bilden habe. Besprochen wurde dieser Punkt nicht, mit Ausnahme des Herrn Revel, welcher den erwähnten Antrag gestellt hatte. Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Revel aufzunehmen. Der älteste Bewerber kann unter Umständen immer von dem Vorschlage ausgeschlossen werden, und der Rang verliert unter diesen Umständen vollkommen seine Bedeutung. Wenn man demselben wirklich Bedeutung geben wollte, so läge das Mittel darin, daß man sagen würde, die Regierung habe aus den zwei ältesten Bewerbern zu wählen, sonnst wenn vier Bewerber zur Sprache kommen, so hat das Rangwesen keine Bedeutung mehr, indem die Regierung von vier Bewerbern statt den ältesten den jüngsten nehmen kann. Ich weiß gar wohl, es ist nicht viel, wenn man nur auf drei geht, aber es ist doch ein Schritt zur Aufrechthaltung des Grundsatzes des Ranges; ich glaube, die Gemeinden seien dabei geschützt. Ich erlaube mir noch gegenüber dem Schlußrapporte des Herrn Berichterstatters bei Art. 1 und 2 eine Bemerkung. Das ganze Gesetz will offenbar den Gemeinden mehr Recht geben durch Ausdehnung der freien Wahl, aber es will auch für gewisse Fälle im Interesse der Gemeinden Bestimmungen aufnehmen, und eine dieser Bestimmungen liegt im Begriffe des Ranges. Nun ist hier die letzte Gelegenheit, wo man im Sinne des Rangsystemes zu Gunsten der ältern Geistlichen etwas thun kann, wenn Sie nach dem Antrage des Herrn Revel die Zahl der Bewerber, aus welchen die Gemeinde ihren Vorschlag zu zu bilden hat, auf drei festsetzen. Ich lasse mir indessen gar keine grauen Haare wachsen, wenn der Große Rath etwas anderes will. Ich betrachte mich als Vertheidiger eines Prinzipes, dessen Aufrechthaltung man will, und nehme daher den Antrag des Herrn Revel wieder auf.

Straub. Ich glaube, man soll den Art. 5 annehmen, wie er vorliegt. Es kann der Fall eintreten, wo es dem Regierungsrathe sehr erwünscht sein muß, nicht zu sehr an eine kleine Zahl Bewerber gebunden zu sein. Die vier Bewerber, welche sich für eine Pfarrstelle melden, können an sich gute Geistliche sein, aber es sind vielleicht nicht alle gut für die betreffende Gemeinde. Der Regierungsrath findet, der Eine wäre gut für diese, der Andere für jene Gemeinde, und es bietet sich vielleicht später Gelegenheit dazu. Nicht alle Pfarrer passen für alle Gemeinden gleich und durch eine verfehlte Wahl können in einzelnen Gemeinden sehr störende Mißverhältnisse eintreten. Ich stimme daher zum Vorschlage des Entwurfes, damit jede Gemeinde, für die man einen neuen Pfarrer wählen muß, einen rechten Pfarrer bekomme, mit dem sie in gutem Einverständnisse leben kann.

Friedli, Friedrich, zieht seinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter. Ich habe noch auf die Anträge der Herren Regez und Lauterburg zu antworten. Wenn die Regierung hier eine Frist von 14 Tagen vorschlägt, so ist der Grund der, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Besetzung der Pfarreien keine Unterbrechung erleide, damit die erledigte Stelle nicht durch Pfarrverweser und Vikare lange versehen werden müsse, sondern die Wahl zur rechten Zeit stattfinden könne. Grundsätzliche Bedeutung hat die Zahl von 14 Tagen nicht und ich kann daher den Antrag auf Verlängerung der Frist zugeben. Der zweite Antrag des Herrn Regez betrifft die geheime Abstimmung bei der Bestimmung des Vorschlages durch die Gemeinden. Ich halte dieß für zweckmäßig, und es kann sich nur noch fragen, ob eine Bestimmung darüber in das Gesetz oder in die Vollziehungsverordnung gehöre. Immerhin gebe ich auch diesen Antrag als erheblich zu. Was den Antrag des Herrn Lauterburg betrifft, so hat er in Betracht des Art. 7 sozusagen keine Bedeutung. Wenn die Gemeinde aus den drei ältesten Bewerbern ihren Vorschlag machen muß und dieselben ihr nicht konveniren, so erklärt sie nach Art. 7: nach dem Urtheile der Kirchgemeinde sind sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der betreffenden Stelle ungeeignet, so daß eine neue Ausschreibung stattfinden muß. Nun beklagte Herr Lauterburg sich darüber, daß, sobald ein System sich geltend mache, man es wieder zu verdrängen suche. Das ist immer der Fall, wenn zwei verschiedene Systeme konkurriren. Hält man als einzigen Standpunkt das Interesse der Geistlichen im Auge, so stört man das Bedürfniß der Gemeinden; hält man nur das letztere im Auge, so tritt man den älteren Geistlichen zu nahe. Wir sind also gezwungen, diese beiden Bedürfnisse zu vermitteln, und wenn das Eine seinen Kopf zu hoch erheben will, so muß man ihn herabdrücken. Das ist die Folge jeder Fusion. Ich bekämpfe also den Antrag des Hrn. Lauterburg, erkläre aber, daß es vollständig auf das Gleiche herauskömmt, wenn der Große Rath denselben erheblich erklärt.

Abstimmung.

Für den Art. 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die zugegebenen Anträge des Herrn Regez	"
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	Minderheit.

Art 6

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel, da er unangefochten geblieben ist, zur Genehmigung.

Imer. Die ganze Anlage des vorliegenden Entwurfs beruht auf der Basis der Nationalkirche, im Gegensatze zur freien Kirche, und der vorliegende Artikel befestigt diese Stellung, indem er dem Regierungsrathe die Ernennung der Geistlichkeit anvertraut. Dieses System ist ohne Zweifel in unserm Lande gut und man wird es noch nicht ändern; aber die Gemeinden und Pfarreien fühlen doch einigermaßen das Bedürfniß, ihre Wünsche ausdrücken und ihnen Eingang verschaffen zu können. Die Mitglieder der Regierung, welche bemüht waren, die Art. 4, 5 und 6 zu bekämpfen, hatten nicht die Absicht, die Macht der Regierung auszudehnen, wohl aber sie zu beschränken. Der ursprüngliche Entwurf sah einen Doppelvorschlag vor, so daß zwei Geistliche von der Gemeinde und zwei von der Kommission der Kantonalsynode vorgeschlagen würden; man

fand aber für passend, denselben zu beseitigen. Es wurden in dieser Hinsicht verschiedene Anträge gestellt, einer davon verlangte einen Vorschlag von Seite der Kirchendirektion. Wie es scheint, sind diese Anträge nicht angenommen worden, so daß jetzt der Regierungsrath mehr Macht hat, als nach dem ursprünglichen Entwurfe. Nun aber hatte der Große Rath nicht im Sinne, zu einem solchen Resultat zu kommen. Ich beantrage somit, daß im Art. 6 gesagt werde, wenn es sich um eine Rangpfarrei handle, soll die Ernennung durch die Regierung geschehen, und diese soll an die vier ältesten Bewerber gebunden sein. Aber wenn es sich um eine Pfarrei mit freier Wahl handelt, so verlange ich, daß diese freie Wahl nicht mehr ausschließlich der Regierung zustehe, daß die Gemeinden auch im ganzen Kanton auswählen können und daß die Regierung gehalten sei, unter vier vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen. Ich verlange förmlich, daß ein Doppelvorschlag von Seite der Gemeinde und der Kirchendirektion stattfinde und daß die Regierung bei ihrer Wahl an diesen Doppelvorschlag gebunden sei.

v. Büren. Ich möchte Ihnen einige Worte in Erinnerung bringen, welche der Herr Berichterstatter vorhin in seinem Schlußrapporte anführte, indem er die Richtung der Zeit als eine den religiösen und kirchlichen Bedürfnissen sich zuwendende bezeichnete. Es ist dieß eine Wahrheit, die ich anerkenne. Ich glaube aber, man soll dieselbe nicht nur mit Worten, sondern auch in der Wirklichkeit anerkennen. Man stellte früher der Gemeinde eine Mitwirkung bei der Pfarrwahl in Aussicht, man wollte nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Gemeinde selbst das Vorschlagsrecht einräumen, damit sie selbst für ihre kirchlichen Bedürfnisse sorge und gegenüber der Regierung sich ausspreche. Wenn man aber das einräumt, so glaube ich, man solle diesem Vorschlage der Gemeinde nicht nur eine formelle Bedeutung geben, sondern sich auch daran halten. Ich verwunderte mich, daß Herr Imer einen Doppelvorschlag in der Weise wünscht, daß auch die Kirchendirektion einen Vorschlag machen könnte. Dazu könnte ich in keinem Falle stimmen, lieber setze man nur einen Vorschlag fest und keinen andern. Aber ich möchte dann den Vorschlag der Gemeinde bindend machen und daher den Schlußsatz des Art. 6 dahin abändern, daß man sagen würde: „welcher an den Vorschlag der Gemeinde gebunden ist." Es ist zwar ein eingreifender Grundsatz, im Widerspruche mit dem bisherigen Systeme. Wollen wir denselben annehmen oder nicht? Auf dem volksthümlichen Boden, auf dem wir stehen, sollen wir denselben annehmen, sonst ist es ein Mißtrauen gegenüber den Gemeinden, welches nicht gerechtfertigt ist. Darauf gestützt, bitte ich um Berücksichtigung dieses Antrages.

Straub. Ich bin auch damit einverstanden, daß durch diesen Artikel der Vorschlag der Gemeinden illusorisch gemacht wird. Andererseits möchte ich den Fall anführen, wo eine Kirchgemeinde von ihrem Vorschlagsrechte gar keinen Gebrauch macht. Da wird man doch nicht weiter gehen wollen, als dem Regierungsrathe das Wahlrecht einzuräumen unter den vier ältesten Bewerbern. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Büren in diesem Sinne ergänzen.

Lauterburg. Das ist einer der Artikel, welche bei der Berathung am meisten zu Erörterungen Gelegenheit geben. Sie erinnern sich, daß bei der ersten Berathung der Große Rath sich mit 74 gegen 46 Stimmen für den Grundsatz der Verbindlichkeit des Vorschlages ausgesprochen hat. Dieses entschiedene Mehr ergab sich, obschon der Herr Berichterstatter sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Gründen und mit der ganzen Wucht seiner Beredtsamkeit widersetzt hatte. Es könnte nun sehr auffallen, daß wenige Tage nachher der gleiche Große Rath bei der Redaktionsberathung einhellig dazu stimmte, als die Regierung davon abstrahirte; es könnte sehr auffallen, sage ich, und den Schein gewinnen, als hätte der Große Rath seine Meinung ganz geändert. Ich war bei der Redaktionsberathung nicht anwesend, sonst hätte ich ohne längern Vortrag den frühern Antrag aufgenommen. Warum haben es Andere nicht gethan? Aus keinem andern Grunde, als weil die Redaktionsberathung (und das gehört zu der Geschichte der Redaktionsberathungen) am Morgen der letzten Sitzung vorgenommen wurde. Es ist bekannt, daß man gewöhnlich annimmt, man dürfe wichtige Gesetze an einem Samstage nicht vornehmen, weil viele Mitglieder des Großen Rathes gewöhnlich auf der Abreise begriffen seien. Da anerkenne ich die Wohlthat der zweiten Berathung, bei der man auf frühere Anträge wieder zurückkommen kann, sonst fiele ein schwerer Tadel auf die, welche einen solchen Beschluß unwidersprochen gehen ließen. Hier tadle ich es durchaus nicht. Ich hätte schon oft gerne eine Gegenbemerkung gemacht, aber ich unterließ es in Betracht der zwingenden Umstände. Dieß zur Erklärung, warum der Große Rath, gedrängt durch äußere Verhältnisse, den entgegengesetzten Antrag angenommen hat. Ich erlaube mir nun, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Es handelt sich nicht darum, ob nach rechts oder links einer Behörde etwas einzuräumen sei, sondern darum, welchen Grundsatz man wolle. Es handelt sich um einen Fortschritt. Man kann vor Allem darüber streiten; wäre es überhaupt am Platze, sich über das System zu besprechen, ob die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden oder durch die Regierung stattfinden soll. Das sind die zwei großen Gegensätze, die in den einen Kantonen so, in den andern anders ausgeübt werden. Wenn ich recht gehört habe, so wurde in der großen Pfarrversammlung in Burgdorf, an welcher 120 bis 130 Geistliche Theil nahmen und alle Richtungen vertreten waren, angenommen: entweder Wahl durch die Regierung, aber auf einen verbindlichen Vorschlag der Gemeinden; oder Wahl durch die Gemeinden, aber auf einen verbindlichen Vorschlag der Regierung. Das ist ein sehr wichtiger Grundsatz, auf den ich nicht näher eintreten will. Ich will der Regierung entgegenkommen und gebe zu, daß sich für die Wahl durch die Regierung viel und theilweise besseres sagen läßt als über die Wahl durch die Gemeinden. Ich könnte für beides stimmen, aber hier stimme ich für die Wahl durch die Regierung. Dann fragt es sich: wollen Sie der Regierung bei der Wahl ganz freie Hand lassen, oder zu gleicher Zeit auch den Gemeinden bei der für sie wichtigsten Wahl ein Recht in die Hand geben, nicht nur ein Recht auf dem Papier, sondern ein wirkliches, reelles Recht? Und da komme ich dazu, die Ansicht des Herrn Straub durchaus zu unterstützen. Erlauben Sie mir, bevor ich einige Gründe anbringe, auf das Votum des Herrn Imer zurückzukommen. Ich traute fast meinen Ohren nicht, und glaube annehmen zu dürfen, der genannte Redner habe der letzten Berathung nicht beigewohnt. Damals wurde der Antrag gestellt, der Kirchendirektion auch ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Dieser Antrag war sehr wohl gemeint, aber die Beleuchtung, welche er gefunden, endete damit, daß zwar der Herr Berichterstatter denselben als erheblich zugab, aber bei der Redaktionsberathung davon abstrahirte. Mir scheint von Allem, was gegen den Antrag des Herrn Imer angebracht wurde, der Grund weitaus der klarste und natürlichste, von dem es mich dünkt, er sollte demselben von vornherein den Hals brechen, daß er überflüßig ist, denn was er wünscht, besteht in der Wirklichkeit. Herr Imer wünscht, der Kirchendirektion einen Einfluß bei der Wahl der Geistlichen einzuräumen. Das ist natürlich und gerecht. Aber dieser Einfluß besteht schon. Der Kirchendirektor ist im Falle, den Vortrag über die Wahl zu machen und bei dessen Behandlung in der Lage, seine persönliche Meinung geltend zu machen. Wohl aber hat der Antrag einen andern Sinn, wenn Herr Imer meint, der Vorschlag der Gemeinde und derjenige der Kirchendirektion sollen für den Regierungsrath bindend sein; aber er bedenkt zu wenig, daß durch diesen Antrag den Gemeinden des Landes eine bedeutende Beeinträchtigung zugefügt würde. Noch mehr: der Antrag bringt die Kirchendirektion

in eine heikle, eigenthümliche und fatale Stellung, die schwieriger ist, wenn ihr Vorschlag bindend sein soll, als wenn derselbe frei ist. Zudem ist es etwas sonderbar, daß man einer einzelnen Person, einem einzelnen Beamten so großes Gewicht beilegen, gleichsam durch das Gesetz eine förmliche Weisung geben will, einen eigenen Vorschlag dem andern als bindend gegenüber zu stellen. Entweder kann die Regierung auf den Vorschlag der Kirchendirektion, nach bisherigem Systeme, entscheiden, oder es soll, wie es nach meiner Ansicht im Gesetze zu bestimmen wäre, der Vorschlag der Gemeinde bindend für sie sein. Die Gründe, welche für letzteres System sprechen, sind kurz folgende. Vor Allem sagte man bei der ersten Berathung, der Entwurf trage den Grundsatz des Fortschrittes an der Stirne. Man las zwar in öffentlichen Blättern die Behauptung, es sei wenig Fortschritt darin. Ich theile diese Ansicht nicht, sondern glaube, so weit in einer Beziehung ein Fortschritt möglich, sei ein solcher bemerklich. Der Hauptfortschritt, welchen das Gesetz enthält, ist die Regulirung der Besoldung. Aber ein sehr wichtiger Fortschritt, welcher darin besteht, den Vorschlag der Gemeinden verbindlich zu machen, ist nicht darin enthalten. Ich will anhören, ob wahrhaft sachliche Gründe, die in der Natur der Dinge liegen, dagegen angefürt werden können. Es ist nur das Alte, was ich befestigen will, es ist nichts Neues. Allerdings auf dem Papiere haben Sie es, es steht im Gesetze. Bisher war es auch Uebung, daß die Gemeinden ihre Wünsche geltend machen konnten. Aber welch großer Unterschied ist es, wenn eine Gemeinde Wünsche geltend machen kann und weiß, daß es nicht bloße Wünsche sind, deren Berücksichtigung davon abhängt, ob sie zwei Heilige im Himmel habe oder nicht, sondern daß sich die Regierung, abgesehen davon, an den Vorschlag zu halten hat, und Aussicht vorhanden ist, daß dieselbe eine gute Wahl treffen werde. Ich sage also, bisher war es Uebung, und diese möchte ich im Gesetze befestigen. Herr v. Büren hob mit Recht hervor, daß die Gemeinden Vertrauen in der Sache verdienen; warum sollte man ihnen nicht Vertrauen schenken? Die Gemeinden sind bei diesen Wahlen zunächst betheiligt, vielmehr als der Staat als solcher, vielmehr als die Regierung. Die Gemeinden spüren die Nachtheile einer unglücklichen Wahl, wie die Vortheile, welche in der Wahl eines guten Geistlichen liegen; sie werden sich in Acht nehmen, bevor sie sich so oder anders aussprechen, da sie wissen, daß sie den Gewählten jahrelang behalten müssen. Ich sage also, wir haben hier ebensogut anzunehmen, daß die Gemeinden Vertrauen verdienen, als wir ihnen solches unter andern Umständen schenken. Ich gebe zu, daß die Gemeinden bei ihrem Vorschlage so gut fehlen können als die Regierung oder eine andere Behörde, indessen muß man annehmen, daß solche Fehlgriffe zu den Ausnahmen gehören, und für diese Ausnahmen möchte ich nicht die große Mehrzahl der Gemeinden in einem so wichtigen Rechte beschränken. Wie es bei der ersten Berathung geschah, erlaube ich mir auch hier darauf hinzuweisen, daß in andern Kantonen dieses Recht der Gemeinden schon lange besteht, ja daß es dort noch viel weiter geht. Glaubt man, unser Volk sei noch nicht reif genug, so weit zu gehen, wie in andern Kantonen, so soll man doch wenigstens so weit gehen, als die Erfahrung lehrt, daß in der Regel kein Mißbrauch stattfinde; und dafür spricht die Erfahrung. Es wäre etwas anderes, wenn wir im Allgemeinen einen geistlichen Stand hätten, wie es in frühern Zeiten der Fall war. Die Geschichte schaut nicht auf die Gunst der Behörden oder der Parteien, sondern sie stützt sich rein auf die Wahrheit, auf die ermittelten Verhältnisse. Nun ist es Thatsache, daß der geistliche Stand früher, wie anderwärts auch in unserm Kantone so beschaffen war, daß ich unter den damaligen Verhältnissen nicht das hätte beantragen mögen, was ich heute beantrage, indem derselbe in Bezug auf Bildung, auf persönliche Würdigkeit nicht das war, was er heute ist. Mustern Sie den Stand der Geistlichen, wie er heute beschaffen ist; Sie werden dahin kommen, wenn Sie unparteiisch urtheilen, sagen zu müssen, dieser Stand sei so beschaffen, daß es eine Ausnahme ist, wenn man von einem Gliede desselben sagt, es entspreche dem nicht, was zu wünschen sei. Es ist möglich, daß heute diese Ausnahmen etwas zahlreicher sind als vor 10 bis 15 Jahren, aber in der Regel kann man zufrieden sein. Ich möchte daher wegen eines Mißgriffes, den eine Gemeinde begehen kann, nicht der Mehrzahl derselben zu nahe treten. Die Regierung hat immer noch ein Korrektiv, das ich ihr nicht entziehen möchte, wenn sie glaubt, der Vorschlag der Gemeinde sei nicht zweckmäßig. Der Regierungsrath kann statt des Erstvorgeschlagenen den Zweiten wählen. Ich schließe damit, daß ich frage, ob es nicht ein merkwürdiger Widerspruch wäre, wenn Sie dem Volke die wichtigsten politischen Rechte geben, gleichzeitig aber erklären, in religiösen Angelegenheiten verdiene es dieses Zutrauen nicht; es sei nur mündig, einen Großrath, einen Amtsrichter, einen Nationalrath zu wählen, eine Verfassung anzunehmen, in welcher die wichtigsten Grundsätze enthalten sind, aber nicht mündig genug, um bei der Wahl eines Geistlichen einen bindenden Vorschlag zu machen. Es ist ein flagranter Widerspruch, und Alle, die gegen den Antrag stimmen, können sich der Macht dieses Widerspruchs nicht entwinden. Ich glaube, wenn man einem Volke zutraut, es sei im Stande, eine Verfassung recht zu beurtheilen, wenn man ihm die wichtigsten Wahlen anvertraut, wie diejenigen der Geschwornen, welche über Eigenthum, Leben und Ehre des Menschen zu entscheiden haben, so sollte es auch als mündig erklärt werden, bindende Vorschläge für die Wahl seiner Geistlichen zu machen, für die es ein viel größeres Interesse hat, als für andere Behörden. Ich verweise noch einmal auf die Thatsache, daß unsere Gemeinden sich eine enorme Mühe geben bei der Wahl der Geistlichen. Es wurde bei der ersten Berathung angeführt, daß sie oft 10 bis 12 Stunden weit Abgeordnete schicken, um zu vernehmen, wen die Regierung im Auge habe. Wenn die Gemeinden hiefür ein so warmes Interesse an den Tag legen, so sehe ich nicht ein, warum man den Fortschritt, der im bindenden Vorschlage liegt, nicht will. Ich stimme dafür, die Rechte der Gemeinden in dieser Hinsicht zu wahren.

Matthys. Dieser Paragraph ist wirklich einer der wichtigsten im Gesetze und ich kann mich nicht enthalten, über die Anträge, die gestellt wurden, auch etwas zu bemerken. Es ist Ihnen bekannt, daß am 2. September abhin in Burgdorf die kantonale Predigergesellschaft versammelt war und daß Herr Professor Imer über die bernischen Kirchenzustände Bericht erstattete. Nachdem er die Kirchengeschichte kurz durchgegangen, ging er auf den praktischen Theil über, beleuchtete die Kirchenverfassung faßte unter der Rubrik A die Rechte der Kirchgemeindeversammlung in's Auge und nachdem er diese im Allgemeinen präzisirt hat, kommt er auf die Wahl der Geistlichen zu sprechen. Er sagt darüber folgendes: „Ein anderer, nicht unwichtiger Punkt ist die Befugniß der Kirchgemeindeversammlungen. Wir erinnern uns, daß schon in der Generalsynode von 1847 das Bedenken ausgesprochen wurde, durch den Gesetzesentwurf werden die Kirchgemeinden zu bloßen Wahlkollegien heruntergedrückt. Wenn wir nun auch noch in der neuesten Zeit Stimmen vernehmen wie diese: kaum seien, wenn es sich um die Wahl von Kirchenältesten handle, ein Dutzend Personen zusammenzubringen, während für die Wahl eines Großrathes, ja selbst eines Unterweibels, die Gemeinde sich viel zahlreicher einfindet, so zeugt dieß allerdings zunächst von einem Mangel an kirchlichem Interesse, von einem Mangel an Bewußtsein der Wichtigkeit der Kirchenvorstände, aber gewiß auch von einem Mangel an Bewußtsein kirchgemeindlicher Zusammengehörigkeit. Wie kann aber dieses Bewußtsein entstehen, wenn die Kirchgemeinde als solche sozusagen keine Rechte und Pflichten hat? — Ob diesem Bewußtsein dadurch aufgeholfen werden könnte, daß die Kirchgemeindeversammlung die Mitglieder in die Kantonssynode direkt wählte, bezweifeln wir fast. Die Kirchgemeinde als solche interessirt sich eigentlich für nichts als für die Pfarrwahl. Wenn wir nun bedenken, daß das schottische Volk über hundert Jahre lang für freie Pfarrwahlen gekämpft,

und daß in Rheinpreußen das Recht der Pfarrwahl durch die Gemeinde als Palladium ihrer Kirchenverfassung geschätzt wird, so begreifen wir, daß als zuverlässigstes Mittel zur Hebung der Kirchgemeinde die freie Pfarrwahl vorgeschlagen werden kann. Dennoch müßten wir uns, unter gegenwärtigen Verhältnissen wenigstens, entschieden gegen diesen Vorschlag erklären. Die Gewohnheit der politischen Agitation würde auf das kirchliche Gebiet übergetragen, und die so höchst wünschenswerthe Unabhängigkeit des Predigtamtes wäre gefährdet. Ja, wenn wir ein Volk hätten, das sein kirchliches Interesse auf so großartige Weise an den Tag legte, wie das schottische, so würden wir ihm die Wahl seiner Seelsorger unbedenklich anheim geben; oder wenn eine dreihundertjährige presbyteriale Tradition, wie in der preußischen Rheinprovinz, das kirchgemeindliche Bewußtsein erhalten und gestärkt hätte, auch dann würde die freie Pfarrwahl für uns nichts Bedenkliches haben. Allein dieses alles ist, im günstigsten Falle, bei uns erst im Werden. Dagegen glauben wir allerdings, daß ein größerer Antheil der Kirchgemeinde an der Pfarrwahl, etwa durch einen bindenden Dreiervorschlag, oder durch Wahl auf einen bindenden dreifachen Vorschlag der Regierung (unter Vorbehalt des § 1 des Gesetzesprojektes über Wahlart und Besoldung der Geistlichen) das wirksamste Mittel zur Hebung des kirchgemeindlichen Bewußtseins sein würde." Mir ist ferner nicht unbekannt, daß eine ansehnliche Zahl bernischer Geistlicher sich der Ansicht nähern, die von den Herren v. Büren und Lauterburg verfochten wurde, ja noch weiter gehen, indem sie das Wahlrecht den Gemeinden direkt einräumen möchten, während die beiden Herren nur beantragen, den doppelten Vorschlag verbindlich zu machen. Ich stimme in erster Linie gegen den Antrag der Herren v. Büren und Lauterburg, zum Antrage des Entwurfs. Sollte aber der Große Rath wider alles Erwarten den Art. 6 verwerfen, so stelle ich den Antrag, daß den Gemeinden direkt das Wahlrecht eingeräumt werde, daß man grundsätzlich zu Werke gehe. Ich habe zu einer Zeit, als ich nicht wußte, ob ich in den Fall kommen werde, an der Berathung dieses Gesetzes Theil zu nehmen, noch einmal die Reformationsgeschichte der Schweiz und die bernische Gesetzgebung im Kirchenwesen durchgegangen und gefunden, daß im Kanton Bern die Regierung in Bezug auf die Geistlichkeit das Scepter in der Hand behielt. Ich stehe heute auf diesem Standpunkte und will nicht vollständig brechen mit dem geschichtlich Gegebenen, sondern ich will in erster Linie daran anknüpfen. Wenn Herr Lauterburg von einem Rechte spricht, so sage ich, es handelt sich nicht um ein Recht, sondern darum, die Gründe der Zweckmäßigkeit zu prüfen. Vergessen Sie nicht, daß der Geistliche, in einer Richtung wenigstens, Staatsbeamter ist; in anderer Richtung ist er frei, so weit er nicht durch Dogmen beschränkt ist. In einer Richtung kann man beim Geistlichen eine höhere Sendung annehmen. Wenn er Staatsbeamter ist, kann man von einem Recht der Gemeinde sprechen, dem Staate einen Beamten zu setzen? Nein. Deßwegen stimme ich gegen den Antrag. Herr Lauterburg sagte, der Entwurf enthalte keinen Fortschritt. Das ist unrichtig. Bisher hatten die Gemeinden gesetzlich kein Vorschlagsrecht, durch die Art. 5 und 6 hingegen wird denselben ein Einwirkungsrecht gegeben. Der Gesetzesvorschlag enthält also in dieser Beziehung einen Fortschritt. Ich weiß gar wohl, daß seit einigen Jahren jeweilen der Gemeinde Gelegenheit gegeben wurde, bezüglich der Pfarrwahl ihre Ansicht zu äußern, aber es war nur Uebung, nicht gesetzlich und hing vom Befinden des jeweiligen Kirchendirektors ab, ob er den Gemeinden Gelegenheit dazu geben wolle oder nicht. Man klagt heute, und nach meiner Ansicht mit Recht, daß sich verhältnißmäßig sehr wenige Jünglinge entschließen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, es sei Mangel an tüchtigen Geistlichen vorhanden. Das ist so wahr, daß ich gerade aus diesem Grunde gegen den Antrag stimme, der von den Herren v. Büren und Lauterburg gestellt wurde. Machen Sie den Geistlichen abhängig von den jeweiligen politischen Agitationen, die im Kanton Bern stattfinden, die schon stattgefunden haben und auch ferner stattfinden werden, stellen Sie auch in dieser Beziehung den Geistlichen prekär, so wird der talentvolle Jüngling sich nicht dem geistlichen Stande zuwenden, sondern einen andern Beruf wählen. Ist das im Interesse des Staates? Nein, der Staat hat das größte Interesse, daß die Geistlichkeit des Kantons aus talentvollen Männern bestehe. Ich erlaube mir, noch einen Einwurf zu berühren. Wir wissen, daß es Gemeinden gibt, wo eine sogenannte pietistische Richtung vorherrschend ist, eingeführt, begründet durch einen Geistlichen, der dem Pietismus huldigt, daß es dahin kam, daß Vater und Mutter, Eltern und Kinder, Verwandte gegen Verwandte sich gegenüberstanden und gegenseitig verfolgten. Wenn Sie nun den Gemeinden das Wahlrecht einräumen, und die Pfarrstelle in der betreffenden Gemeinde erledigt wird, so sind Sie sicher, daß diese Richtung sich dann geltend macht. Ist das im Interesse der Familie, im Interesse der Gemeinde, im Interesse des Staates? Nein. Wenn Sie der Regierung das Wahlrecht einräumen, so wird sie sagen: eine derartige Gemeinde hat zwar einen ernsten Geistlichen nothwendig, aber auch einen aufgeklärten Geistlichen, und durch die Wahl kann dem Bedürfnisse dieser Gemeinde entsprochen werden. Umgekehrt, eine Kirchgemeinde befindet sich in einem verwahrlosten, ich möchte sagen verlotterten Zustande, herbeigeführt durch einen Geistlichen, der z. B. der Trunksucht ergeben ist. In diesem Falle wird die Regierung sagen: diese Gemeinde hat einen ernsten Geistlichen nöthig, der der Verlotterung Schranken setzt und einen sittlichen Zustand herbeiführt. Wenn Sie den Antrag der Herren v. Büren und Lauterburg annehmen, so hat die Regierung gebundene Hände. Der Vorschlag dieser Herren ist ein juste-milieu. Ich stimme zum Antrage der Regierung und wiederhole: ich will grundsätzlich zu Werke gehen. Halten Sie dafür, unsere Zustände seien der Art, daß dem Volke ein großes Recht bezüglich der Wahl der Geistlichen eingeräumt werden soll, so räumen Sie ihm nach den Vorgängen der östlichen Kantone und anderer Staaten die Wahl ein.

Straub. Ich erlaube mir nur ein Wort über die Frage, ob es besser sei, daß ein Geistlicher von der Regierung oder daß er von der Gemeinde abhängig sei. Ich glaube, es kann beides der Fall sein, je nachdem die Regierung oder die Gemeinde eine religiöse Richtung hat. Eine Gemeinde kann ihr religiöses Interesse so gut kennen als die Regierung. Wenn ein Geistlicher nicht von seiner Stelle entfernt werden könnte, er möchte sich so mißlich benehmen, wie er wollte, so könnte ich der Ansicht des Herrn Matthys beistimmen. Aber der Art. 10 sagt, daß Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinden, die sich nicht auf andere Weise heben lassen, einen bestimmten Abberufungsgrund bilden. Wenn also die Zustände in einer Gemeinde der Art sind, daß sie jede gesegnete Wirksamkeit des Pfarrers hemmen, so kann die Regierung ihn abberufen. Entweder soll man geradezu erklären, die Gemeinden haben nichts dazu zu sagen, oder wenn man ihnen ein Vorschlagsrecht einräumt, dann soll man sich daran halten. Wenn man den Gemeinden das Vorschlagsrecht nur so zum Scheine vor der Nase hinziehen will, wenn sie nicht sicher sind, daß die Regierung den Vorgeschlagenen wählt, was nützt ihnen dann das Vorschlagsrecht? Man wird sagen, der Regierungsrath nehme doch, wen er wolle; Sie werden es dahin bringen, daß die Gemeinden auf das Vorschlagsrecht verzichten. Man wird sich die Mühe ersparen, die Gemeinde zusammenzuberufen. Wenn man den Gemeinden gar kein Recht geben will, muß man zum Entwurfe stimmen, wie er ist.

Wenger. Mit dem Grundsatze des Art. 6, Wahl durch die Regierung, bin ich einverstanden; dagegen könnte ich doch nicht diesem Artikel beistimmen, wie er vorliegt, namentlich deßhalb, weil das Recht, das man den Kirchgemeinden in frühern Artikeln einräumt, durchaus illusorisch würde, wenn man den Vorschlag für die Regierung nicht bindend machen würde. Man hat Erfahrungen im wirklichen Leben. So würde es

auch hier gehen. Man würde der Gemeinde sagen, sie habe das Vorschlagsrecht; sie würde sich versammeln, aber dann läge es in der Hand der Regierung, den Wunsch der Gemeinde zu berücksichtigen oder nicht. Das Recht der Gemeinde müßte dann verschwinden und ich sehe keinen Fortschritt darin. Wenn man dem Vorschlage ein Gewicht beilegen will, so muß man denselben obligatorisch machen. Das bestimmt mich vor Allem, zu dem Obligatorium zu stimmen. Sollte aber der Artikel nicht in diesem Sinne modifizirt werden, so stelle ich eventuel einen Antrag. Ich kann mir gar gut denken, daß man von der Ansicht ausgeht, man dürfe nicht ausschließlich den Gemeinden das Vorschlagsrecht einräumen, es seien hier noch andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich gebe zu, daß in einzelnen Gemeinden Verhältnisse bestehen können, die es nicht als wünschenswerth erscheinen lassen, daß deren Vorschlag bindend wäre; ebenso mögen oft auch die Verhältnisse des betreffenden Geistlichen der Art sein, daß man der Wahlbehörde freie Hand lassen sollte. In diesem Falle möchte ich das obligatorische Vorschlagsrecht ausdehnen auf ein Organ des Staates, auf den Kirchendirektor, so daß dieser den Vorschlag der Gemeinde auf verbindliche Weise vermehren kann. Der Kirchendirektor wäre sonst vielleicht genöthigt, einen tüchtigen Bewerber hintanzusetzen, wenn er sich auf den Vorschlag der Gemeinde beschränken müßte. Der Kirchendirektor hätte also den Vorschlag der Gemeinde zu prüfen; findet er ihn geeignet, so vermehrt er ihn nicht; findet er ihn nicht geeignet, so hat er die Befugniß, von sich aus den Vorschlag um zwei Bewerber zu vermehren. In der Regel wird der Kirchendirektor nicht in den Fall kommen, den Vorschlag der Gemeinde zu vermehren. Ich stelle also den Antrag, den Art. 6 folgendermaßen zu fassen: „Sämmtliche Wahlen geschehen durch den Regierungsrath auf den doppelten verbindlichen Vorschlag der Kirchgemeinde, welcher durch die Kirchendirektion bis auf zwei vermehrt werden kann."

v Känel. Der soeben gestellte Antrag wurde auch in der ersten Berathung gestellt, aber nicht erheblich erklärt. Ich will Sie nicht lange darüber aufhalten, auch nicht über das Recht, das die Gemeinde haben soll. Es ist viel darüber geschwatzt worden. Grundsätzlich stimme ich für ein verbindliches Wahlrecht der Gemeinden. Gleichzeitig gebe ich zu, daß das von Herrn Matthys Angebrachte sehr viel für sich hat. Um nun die Regierung nicht zu sehr zu beschränken, möchte ich den Antrag stellen, daß die Kirchgemeinde einen vierfachen Vorschlag machen könne und daß die Regierung daran gebunden sei. Dann hat die Gemeinde etwas dazu zu sagen, auf der andern Seite sind die Rechte der Regierung gewahrt, sie kann wählen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir über den vorliegenden Artikel auch ein Wort. Herr Matthys hat Ihnen gesagt: entweder oder, entweder Wahl der Geistlichen durch die Regierung oder durch die Gemeinde. Ich gestehe offen, daß ich der letztern Ansicht gern huldigen und mit vollster Ueberzeugung die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde empfehlen würde. Ich kann mich dafür auf die Erfahrung meines Heimathkantons stützen. Im Kanton St. Gallen ist seit 1830 den protestantischen, später auch den katholischen Gemeinden das Wahlrecht eingeräumt worden. Nun frage ich: wurde dasselbe mißbraucht? Ich könnte auch das Beispiel von Baselland und Appenzell A. Rh. anführen. Ist das kirchliche Leben im Kanton Bern so verschieden von demjenigen im Kanton St. Gallen? Ist die Agitation in den Gemeinden hier geringer? Sie ist viel größer, ganz im Widerspruche mit andern Behauptungen. Aber ich frage: ist aus dieser Agitation, aus dem Leben, welches bei Anlaß der Pfarrwahlen sich in den Gemeinden kund gab, etwas Unglückliches entstanden? Oder ist es nicht das Bessere, das vorwiegt? Es gibt allenthalben Leidenschaften, aber im Ganzen und Großen muß man zugestehen, daß das Bessere obsiegt. Wenn es sich um die Wahl eines Pfarrers handelt und zwei Männer auf dem Vorschlage stehen, von denen der Eine die Lehren des Christenthums strenger nimmt, der Andere etwas larer, so wird der Strengere vorgezogen. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden auf dem alten republikanischen Prinzipe beruht. Wenn Herr Matthys sich auf die Geschichte beruft, so erinnere ich daran, daß unter der alten väterlichen Regierung auch die Landvögte nicht ernannt wurden, wie man jetzt die Bezirksbeamten ernennt, wo das Volk einen doppelten Vorschlag macht und der souveräne Groß Rath sich daran zu halten hat. Warum sollte man dann den Gemeinden nicht auch da dasselbe Recht einräumen, wo es sich um die wichtigsten Interessen handelt, wo es jedem Vater, jeder Mutter daran liegt, daß eine gute Wahl getroffen werde? Ich zweifle nicht, daß die Regierung nicht gute Wahlen treffen wolle, aber sie kann es oft nicht, weil sie die Verhältnisse nicht kennt. Die Gemeinde wünscht z. B. einen Vikar, den sie kennt, zum Pfarrer, die Regierung aber hat andere Rücksichten, sie hört auf ein paar Männer aus der betrffenden Gemeinde. Wer ist es, der dem Regierungsrathe den Vorschlag macht? Der Kirchendirektor. Dieser kann nicht jeden einzelnen Geistlichen persönlich kennen, sondern kennt die meisten vom Hörensagen. Nun ist die Frage die: wollen Sie die Wahl einzelnen Wenigen überlassen, die dem Kirchendirektor etwas in's Ohr sagen, oder den Hausvätern, die denjenigen kennen, dem sie ihre Stimme geben? Glauben Sie mir, die Stellung eines durch die Gemeinde gewählten Geistlichen ist von vornherein eine andere, als wenn er ihr oktroyirt wird. Es kommen dabei Rücksichten auf ältere Geistliche, starke Familien u. dgl. in Betracht. Glauben Sie, es sollten alle staatlichen Institutionen homogen, gleichartig sein, und vom Augenblicke an, wo sie vom Systeme der väterlichen Regierung abgehen, möchte ich nicht auf dasjenige der Bevormundung der Gemeinden übergehen. Die Frage ist einzig diese: trauen Sie dem Volke genug Urtheil und Moralität zu, um den rechten Seelsorger zu finden? Und da sage ich: sobald sie der Bevölkerung genug Urtheil und Moralität zutrauen, um den rechten Gemeindspräsidenten zu finden, so wird sie auch den rechten Geistlichen finden; das Eine ist die Konsequenz des Andern. Sobald das Volk zu politischen Wahlen fähig ist, so ist es auch fähig, andere Wahlen zu treffen. Nun fragt es sich: soll man mit einem Schritte übergehen von der Wahl durch die Regierung auf die Wahl durch das Volk? Ich sage, ich hätte das Zutrauen zum Volke, weil ich das Bernervolk für ebenso mündig halte, wie die Baselandschäftler, die St. Galler und die Appenzeller. Aber um nicht den Uebergang zu schroff zu machen, stimme ich zum Antrage des Herrn v. Büren und Lauterburg. Es hat etwas Verletzendes für die Gemeinde, wenn ihr Vorschlag nicht bindend erklärt wird, wenn sie einen Pfarrer nehmen soll, den sie nicht kennt. Es sollte für die Regierung angenehm sein, wenn der Vorschlag bindend ist. Ist dann der Vorschlag ein ganz unbedingter? Nein. Die Gemeinde kann nur unter den wahlfähigen Geistlichen wählen. Der Art. 10 giebt der Regierung wieder ein neues Recht, wenn die Gemeinde einen falschen Griff thut. Aber es soll ihr das Recht eingeäumt werden, unter den wählbaren Bewerbern den zu bezeichen, der ihr am meisten konvenirt. Verfährt man anders, so heißt es zweifeln am ganzen demokratischen Prinzipe, welches auf dem Vertrauen in die Mündigkeit und das gesunde Urtheil des Volkes beruht. So gut die Gemeinde die Jury wählen darf, so soll ihr auch bei der Wahl des Geistlichen eine Einwirkung zustehen.

Röfti. Ich stimme auch zu dem Antrage der Herren v. Büren und Straub und möchte noch einiges anführen. Wenn man die Vorschläge der Gemeinden nicht verbindlich machen will, so möchte ich lieber gar keine Vorschläge. Das ist auch der Grund, warum ich bei der ersten Berathung den Antrag stellte, die Gemeinden nicht zu zwingen, Vorschläge zu machen. Ich weiß auch, wie es oft geht. Es wird nicht untersucht, welcher Mann für die Gemeinde am besten passe, sondern was

für Heilige diese oder jene Gemeinde in der Regierung habe; später stellt sich dann nicht selten heraus, daß die Wahl gar keine glückliche, sondern diesen oder jenen Einflüssen zuzuschreiben war. Wenn man überhaupt Vorschläge will, so soll man sie auch für die Regierung verbindlich machen.

Bernard. Ich anerkenne ebenfalls, daß die Vollziehungsbehörde des Kantons allein das Recht haben soll, zur Wahl der Geistlichen zu schreiten, es ist dieß ein durch die Uebung geheiligtes Recht. Es fragt sich nur, sollen die Vorschläge der Gemeinden bindend sein für die Regierung oder nicht, oder ob die Regierung diese Vorschläge indirekt soll beseitigen können. Nun enthielt der ursprüngliche Entwurf noch einen weitern Faktor, wir hatten einen Vorschlag, welcher von der Kirchgemeinde gemacht werden konnte, und einen andern durch die Synodalkommission. Jetzt wird der Vorschlag von Seite der Synodalbehörde gestrichen und man will ihn ersetzen mit einem Vorschlage durch die Kirchendirektion. Man sagt, der Kirchendirektor sei das Organ der Kirche. Ich bestreite ihm diese Eigenschaft. Vom praktischen Standpunkt aus ist die Kirchensynode das Organ der Kirche und nicht der Kultusdirektor, welcher einen Einfluß ausüben soll, der nicht der gleiche ist. Und in der That, wenn dem nicht so wäre, wie ich sage, warum überträgt das Gesetz über den öffentlichen Unterricht der Kirchensynode das Recht zur Prüfung der religiösen Bücher, welche in den Schulen eingeführt werden sollen? Nach meiner Ansicht soll die Kirchensynode nicht umgangen werden, wenn es sich um Vorschläge für Pfarrwahlen handelt. Ich verlange, daß die Vorschläge der Gemeinden bindend seien, aber gleichzeitig will ich, um jene im Zaum zu halten, noch eine andere Behörde, welche ebenfalls ihr Wort soll sagen können, nämlich die Synode. Ich beantrage demgemäß, daß die Regierung gebunden sei an den Vorschlag der Gemeinden und der Synodalkommission.

Friedli, Friedrich. Ich gehe von dem Grundsatze aus, die Katholiken haben ihren Bischof und Papst, und die Reformirten müssen auch etwas ähnliches haben; die Regierung sei unser Bischof und Papst. Zugleich bin ich der Ansicht, man solle den Gemeinden so viel als möglich das Recht einräumen, ihre Geistlichen vorzuschlagen. Man sagt aber nichts über den Fall, wenn die Gemeinden nicht einig werden, wenn 101 Stimmen für den Geistlichen, 100 für einen andern sich aussprechen. Da sollte ein Mittel gegeben werden und zwar durch die geheime Abstimmung. Dann könnte man der Kirchendirektion das Recht einräumen, von den Bewerbern, die in der Kirchgemeindeversammlung die meisten Stimmen haben, aber nicht auf dem Vorschlage stehen, einen oder zwei vorzuschlagen. Es ist gewissermaßen die Scheu vor dem Stündeli- oder Sektenwesen, die Viele hindert, den Vorschlag der Gemeinde gelten zu lassen. Ich stelle den Antrag, der Kirchendirektion im angeführten Sinne ein Recht einzuräumen, den Vorschlag der Gemeinde zu vermehren.

Karrer. Ich ergreife hauptsächlich das Wort, um die Vorschläge der Herren v. Büren und v. Gonzenbach zu bekämpfen. Herr v. Büren beantragte die Verbindlichkeit des Vorschlages, während das Projekt der Regierung freie Wahl läßt mit der Ausnahme, daß sie bei Rangwahlen an die vier ältesten Bewerber gebunden ist. Wenn unsere religiösen Verhältnisse in den Kirchgemeinden in einem so normalen, ruhigen Zustande wären, wie man es voraussetzen sollte, so könnte ich allfällig zum Vorschlage des Herrn v. Büren handbieten und würde dann keine Gefahr darin erblicken für die Ruhe, die in der Kirche, wie im politischen Leben herrschen soll. Aber es liegt im Antrage des Herrn v. Büren eine gewisse Gefahr, daß eine Agitation, vor der mir graut, in den Gemeinden entstehe, so daß die Aufregung in der Gemeinde größer würde, wenn es sich darum handelte, einen Vikar zu wählen, als in den fünfziger Jahren in politischen Dingen. In politischer Beziehung ist es zeitweise gut, wenn der Körper ein wenig gerührt wird, aber in religiösen Dingen führt die Agitation nie zu guten Resultaten, sondern immer zu Extremen. Entweder soll die Regierung die Wahl haben und soll auch die Pfarrer besolden, oder wenn man den Gemeinden ein unbedingtes Vorschlagsrecht einräumen will, dann lasset ihnen auch das Wahlrecht, aber dann geht noch einen Schritt weiter und saget den Gemeinden: zahlt euren Pfarrer! So lang aber der Staat ihn zahlen soll, soll seine Behörde auch etwas dazu zu sagen haben. Wenn Sie den Vorschlag bindend machen wollen, so setzen Sie zwei Vorschläge fest, einerseits den Vorschlag der Gemeinde, andererseits denjenigen der Kirchendirektion, aber dieser soll dann auch bindend sein. Allein ich halte diese Einrichtung nicht für zweckmäßig. Die Regierung wird, wie bisher, ihre Wahl aus den Vorschlägen der Gemeinden treffen; sie that es bisher in der Regel und zwar in einem Maße, daß es oft andern Leuten nicht lieb war. Durch den obligatorischen Vorschlag würde man der Zwietracht, der Sektirerei, dem Stündeliwesen Thüre und Thor öffnen. Davor möchte ich warnen, und glaube, der Vorschlag des Regierungsrathes sei geeignet, dem religiösen Leben in den Gemeinden Festigkeit und Ruhe zu geben. Deßhalb stimme ich zum Entwurfe und gegen die Anträge der Herren v. Büren und Lauterburg.

Gfeller zu Wichtrach. Der letzte Redner geht von dem Grundsatze aus: wer befiehlt, der zahlt. Darauf erwiedere ich, daß die Gemeinden allerdings ihren Theil zahlen. Wenn das Vorschlagsrecht derselben eine Bedeutung haben soll, so muß man den Vorschlag obligatorisch machen. Man fürchtet, daß sich in diesem Falle Agitationen zeigen werden. Dieß kann in politischen und kirchlichen Angelegenheiten eintreten; an beiden Orten können sich gewisse Einflüsse geltend machen. Wenn man die Möglichkeit annimmt, daß oft ganz andere Geistliche gewählt werden, als die Gemeinden wünschen, so wäre es am Ende vorzuziehen, denselben gar keinen Vorschlag zu gestatten.

Blösch. Ich erlaube mir auch ein paar Worte. Ich glaube dazu einige Berechtigung, wenn nicht die Pflicht zu haben, weil der ursprüngliche Entwurf aus meiner Hand kam. Wenn man den Gang der bisherigen Diskussion in's Auge faßt, so sollte man glauben, es stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: Wahl durch den Staat oder durch die Gemeinden. Wenn die Frage so stände, so würde ich, nicht ohne Bedenken, doch mit einer gewissen Zuversicht, mich der letztern Ansicht anschließen. Nicht ohne Bedenken, weil ich durch manche an andern Orten zu Tage getretene Erscheinungen nicht gar ermuntert wurde, den Gemeinden das Wahlrecht einzuräumen; aber ich würde es mit Zuversicht thun, weil die Erfahrung lehrt, daß es überall, wo die Gemeinden die Wahl der Geistlichen haben (nicht seit gestern oder heute, sondern seit längerer Zeit), gut geht. Aber so soll man heute die Frage nicht auffassen, ob man absolut Wahl durch die Gemeinde oder Wahl durch die Regierung wolle, sondern die richtige Frage ist die, ob man von heute auf morgen von einem Extreme zum andern übergehen wolle. Der Standpunkt der vorberathenden Behörde ist der des allmäligen Ueberganges vom historisch Gegebenen auf das gegenwärtig Wünschbare. Ich bestreite nicht, daß es wünschbar wäre, die Wahl durch die Gemeinde einzuführen, aber ich bestreite, daß es zweckmäßig sei, von einem Extreme zum andern überzugehen. Wenn man von andern Staaten reden will, so würde es sich bald zeigen, wohin so plötzliche Uebergänge führen. Wir haben aber auch Beispiele aus unserm Kantone, Beispiele von Pfarrerwahlen, die auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden getroffen wurden, wo aber dieselbe Gemeinde später froh war, wenn sie durch die Regierung von ihrem Pfarrer befreit wurde. Einen Uebergang, einen verständigen, nicht plötzlichen, aber auch nicht allzulangsamen Uebergang von einem Systeme zum andern halte ich für wohlthätig, und werde daran festhalten. Bis vor ungefähr zehn Jahren war der faktische Zustand der der vollkommen freien Wahl durch

die Regierung; die Gemeinden hatten nicht einmal das Recht, einen Vorschlag, einen Wunsch geltend zu machen. Später wurde ihnen dieses Recht eingeräumt. Herr Matthys ist aber im Irrthume, wenn er meint, es hange von der Kirchendirektion ab, ob sie die betreffenden Gemeinden von den Bewerbern für die Pfarrwahl in Kenntniß setzen wolle. Es ist ein eigenes Dekret der Regierung, das die Kirchendirektion verpflichtet, dieß zu thun. Das Recht, das man den Gemeinden gab, ihre Wünsche zu äußern, hat sich praktisch als gar nicht unbedeutend erwiesen; in einzelnen Fällen schienen die Kundgebungen nicht sehr erwünscht, im Allgemeinen aber schien die Einrichtung zweckmäßig. Die Behörde glaubte einen zweiten Schritt thun zu sollen durch Aufnahme des Vorschlagsrechtes der Gemeinden in das Gesetz. Sie wollte nicht von heute auf morgen zum andern Extreme übergehen, so daß die Regierung kein eigenes Urtheil mehr gehabt hätte. Der erste Entwurf band allerdings die Regierung an einen Doppelvorschlag, und ich konnte mir denken, daß man darauf zurückkommen werde. Aehnlich wie bei der Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, wo bei den erstern die Regierung und das Volk, bei den letztern das Obergericht und das Volk einen doppelten Vorschlag einreichen und der Große Rath an diesen vierfachen Vorschlag gebunden ist, dieser Einrichtung entsprechend, wurde im ersten Entwurfe beantragt, daß einerseits die Gemeinde, andererseits der Ausschuß der Kirchensynode einen doppelten Vorschlag zu machen und die Regierung aus den vier Vorgeschlagenen ihre Wahl zu treffen habe. Ich habe es bedauert, daß man davon abging. Nun aber möchte ich davor warnen, wenigstens diejenigen, welche den Gemeinden möglichst freien Spielraum geben wollen, daß neben dem Vorschlage der Gemeinde noch ein solcher der Kirchendirektion eingeräumt werde. Das würde zur unbedingt freien Wahl durch die Regierung und zum Ausschlusse des Vorschlages der Gemeinde führen. Glauben Sie, die Regierung wäre in diesem Falle im Zweifel, wen sie zu wählen habe, wenn neben der Gemeinde die Kirchendirektion ihre Vorschläge machen würde? Man wird den wählen, welcher am besten entspricht, und man wird machen, bis die Wahl entspricht. Ich verwahre mich dagegen, als läge in dieser Bemerkung irgend eine Beziehung zu der gegenwärtigen Behörde. Ich nehme die Sache, wie sie ist. Man will den Gemeinden mehr Freiheit geben, aber dann soll man nicht durch ein Hinterthürchen, indem man der Kirchendirektion ein Vorschlagsrecht einräumt, das Recht der Gemeinden beeinträchtigen, sonst ist dieses Recht ganz Null. Was mich betrifft, so werde ich mit dem Vorbehalte, daß auch dem Synodalausschusse ein Vorschlagsrecht eingeräumt werde, zum Entwurfe stimmen, wie er vorliegt. Ich halte dafür, es wäre nicht recht, am Bisherigen festzuhalten, aber es wäre auch nicht klug, zu weit zu gehen. Wir haben in der Schweiz einen Kanton, der seit 1830 seine kirchlichen, wie die politischen, Angelegenheiten ganz anders eingerichtet hat, der Kanton Baselland. Während der ersten zwanzig Jahre traten bedeutende Uebelstände zu Tage; heute darf man aussprechen, daß die von den Kirchgemeinden getroffenen Pfarrwahlen im Ganzen entsprechend seien. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, aus dem Sie sehen, wie bei einer solchen Organisation, wenn sie eingewurzelt ist, eine Persönlichkeit sich zur Geltung bringen kann. Vor ungefähr zwei Jahren war in einer Gemeinde des genannten Kantons am Donnerstag vor Ostern ein Markt, wobei ein heilloser Skandal begegnete. Was thut der Pfarrer? Er erlaubt sich, an der folgenden Ostern das Abendmahl zu verweigern. Das sollte Einer hier versuchen! Die Pfarrstelle war im nämlichen Jahre neu zu besetzen. Das Abendmahl wurde nicht ertheilt. Die Gemeinde nahm die Wahl vor und wählte fast einstimmig den bisherigen Pfarrer, schaffte aber den Markt ab. So geschieht es, wenn ein Volk erzogen ist. Dahin kommen wir einst auch, ich wünsche es; aber plötzlich von einem Extreme in das andere hineinspringen möchte ich nicht, sondern einen Uebergang wählen. Das ist der Gesichtspunkt, von welchem der Entwurf ausgeht.

v. Büren. Ich danke Herrn Blösch für die Beispiele, die er angeführt hat. Es handelt sich nicht darum, plötzlich von einem Extreme in das andere zu springen, sondern um einen Uebergang, den wir seit zehn Jahren haben, dem Bedürfnisse der Gegenwart anzupassen. Wenn wir bei dem Artikel bleiben, wie er ist, so kommt es mir vor, als würde man kommandiren: Vorwärts marsch! und im Augenblicke darauf: Auf der Stelle halt!

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe ungefähr die gleiche Auffassung, wie die Herren Blösch und v. Büren; die Differenz ist nur diese: welche Dosis von Freiheit kann das Volk des Kantons Bern ertragen? Herr Blösch sagt: so viel hatte es bisher, man könne nun ein bischen weiter gehen. Nun erlaube ich mir den Antrag aufzunehmen, daß man einerseits den doppelten Vorschlag der Gemeinde und neben demselben einen doppelten Vorschlag des Synodalausschusses festsetze, beide bindend für die Regierung.

Dr. Schneider. Nur ein paar Worte über einen Punkt, der von keinem Redner berührt wurde, und der für das eine oder andere Mitglied entscheidend sein könnte. Ich stehe prinzipiell auf dem Standpunkte, daß man, wenn es möglich wäre, den Gemeinden das Wahlrecht einräumen sollte. Frage ich aber nach den Konsequenzen dieses Rechtes, so theile ich die Ansicht, daß, im Anfange wenigstens, viele Mißgriffe begegnen würden und daß mancher Pfarrer auf der Kanzel sich weniger offen aussprechen würde, als wenn ein anderes Wahlsystem bestände. Nicht alle Geistlichen werden den Muth haben, wie der soeben zitirte Pfarrer von Baselland. Aber eine Konsequenz ist dann die, daß den Herren Geistlichen ihre Stellen nicht mehr so gesichert sein werden, wie bisher. Nun wissen Sie, mit welchen Schwierigkeiten wir seit 1830 kämpften, um hinlänglich Geistliche und zwar gebildete Männer zu erhalten. Wenn Sie nun deren Existenz noch mehr als bisher in Frage stellen, so tritt die Folge ein, daß viel weniger junge Leute sich diesem Stande widmen werden. Darauf möchte ich aufmerksam machen. Man zitire mir nicht das Beispiel von Baselland oder St. Gallen; letzteres ist schon zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen katholisch. Die katholischen Geistlichen haben nicht die Bildung und Erziehung durchzumachen, wie wir sie bei den protestantischen Geistlichen fordern. Was Baselland betrifft, so kam dieser Kanton in den letzten Zeiten nicht mehr so in Verlegenheit, wie früher. Uebrigens müssen Sie bedenken, daß neben Baselland die Stadt Basel liegt, daß dort eine Art Fabrike von Geistlichen besteht (nehmen Sie mir den Ausdruck nicht übel). Wollen Sie unsere theologische Fakultät schließen und die Geistlichen für unsern Kanton von Basel kommen lassen? Eine dritte Konsequenz ist die: wenn die Gemeinden die Wahl haben, so müssen Sie denselben auch das Abberufungsrecht geben; der § 10 muß dann geändert werden, aber dann tritt noch mehr das ein, was ich bereits berührte: daß ein Vater sich zehnmal besinnen wird, bevor er seinen Sohn Theologie studiren lassen wird. Ich habe noch keine ganz positive Ansicht über die Folgen, die eine solche Einrichtung haben könnte, aber ich habe große Bedenken, und diese wollte ich aussprechen; und diese bewogen mich, zu dem Antrage der Regierung zu stimmen. Wenn man mich in dieser Beziehung beruhigen kann, so kann ich mich ganz auf den prinzipiellen Boden stellen, den ich von vornherein eingenommen habe.

Herr Berichterstatter. Bevor ich auf die einzelnen Anträge eintrete, die bei diesem Artikel gestellt wurden, erlaube ich mir, kurz einige Nebensachen zu berühren, die im Laufe der Diskussion zur Sprache kamen. Von Herrn Lauterburg wurde mitgetheilt, auf welche Weise der Art. 6 in dieser Form vor Ihnen erscheine. Er sprach mit einem gewissen Tadel und mit einer Art Geringschätzung von den sogenannten Redaktionsberathungen und Schlußsitzungen, in denen Manches wieder zum Vorschein komme, wovon eine Abänderung bei der Haupt-

berathung beschlossen worden sei. Dieser Tadel wurde schon in der letzten Großrathssitzung ausgesprochen, und ich bedauerte, damals nicht anwesend gewesen zu sein. Ich erlaube mir nun aber, diese Gelegenheit zu benützen, um gegen die Fälschung der Stellung der Regierung gegenüber dem Großen Rathe zu protestiren. Verlangen Sie nicht von der Regierung, daß sie einen Antrag, der hier erheblich erklärt wurde, einfach wieder bringe. Ich denke, die Regierung sei da und habe die heilige Pflicht, zu prüfen und nach eigenem Urtheile den Vorschlag zu bringen, der ihr am besten scheint; der Große Rath wird thun, was ihm gefällt. Aber nie und nimmer würde ich mich dazu hergeben, eine Schlußredaktion zu bringen, die weder der Stellung der Regierung noch des Großen Rathes entsprechen würde. Nein, der Regierungsrath wird seine Pflicht erfüllen und der Große Rath soll die seinige erfüllen und bei den Schlußredaktionen gegenwärtig sein. Ist er nicht zahlreich da, so geht der Vorschlag der Regierung um so leichter durch Durch die Erheblicherklärung eines Antrages werde ich mich nicht abhalten lassen, bei der Redaktionsberathung einen Gegenantrag zu stellen, und ich muß es dem Großen Rathe überlassen, mich definitiv abzuerkennen, wenn ich den frühern Antrag festhalte. So viel über diesen Punkt. Grundsätzlich stehen sich zwei Systeme gegenüber: Wahl durch den Regierungsrath und Wahl durch die Gemeinden. Wenn ersteres erkennt würde, so fragt es sich, ob die Vorschläge, welche man den Gemeinden einräumt, bindend für diesen sein sollen oder nicht. Bezüglich der Vorschläge selbst handelt es sich ferner darum, ob solche durch die Kirchendirektion oder durch den Synodalausschuß vermehrt werden sollen. Ich erlaube mir nun, diese Anträge etwas zu beleuchten. Es sind Mitglieder des Großen Rathes anwesend, die mir Zeugniß geben könnten, wie sehr mich dieser Art 6 während der letzten Berathung herumgetrieben hat. Ich sprach davon nicht nur mit der Regierung, sondern auch sonst, weil der Art. mich geradezu verfolgte. Auf der einen Seite mußte ich mir sagen: so wie wir mit der ganzen Entwicklung des politischen Lebens stehen, ist es eine Anomalie, was da vorgeschlagen wird, bestehend in dem Wahlrechte der Regierung. Ich mußte mir gestehen, so wie man die Entwicklung des kirchlichen Lebens angebahnt, sei es ein plötzlicher Absprung, die Wahl der Geistlichen nicht den Gemeinden zu geben. Man beklagt sich, daß die Gemeinden nicht ein größeres Interesse nehmen an der Wahl der Kirchenvorstände, daß an der Kantonssynode die Laien fast nie erscheinen und alles den Geistlichen anvertrauen. Aber andererseits sagte ich: ist es anders möglich, wenn man der Gemeinde gerade das nimmt, was der Inbegriff von kirchlichem Recht ist, die Wahl des Geistlichen? Entweder will man Leben bringen in die ganze kirchliche Gestaltung, sagte ich mir; dann muß man nicht das Leben geradezu unterbinden, wo es am stärksten pulsiren soll. Also kam ich darauf, zu sagen: wohlan, es sollen die Gemeinden ihre Geistlichen wählen! Aber von diesem Augenblicke an wird dann nach zwei Seiten hin eine Entwicklung ihren Anfang nehmen. Auf der einen Seite wird von religiösen Führern erklärt werden: nun ist es unbillig, daß die Kirche mit ihren Rechten noch in dieser Abhängigkeit vom Staate stehe, daß, wenn die Synode beschließt, der Regierungsrath noch genehmigen oder verwerfen könne, daß sie nicht überhaupt das Beschlußrecht habe. Das wird dann dazu führen, daß ein Anlauf genommen wird, eine von der Staatsbehörde möglichst unabhängige Gestaltung der Kirche und ein von ihm möglichst unabhängiges Kirchenregiment einzuführen. Dann haben wir eine Entwicklung vor uns, die Nachtheile aller Art bringt: Streit aller Art zwischen Staat und Kirche, Eifersucht zwischen Kirchen- und Staatsbehörden. In Momenten der Krisis, wenn die Staatsbehörde etwas verlangt, z. B. die Verlesung einer Publikation, haben wir plötzlich einen Zustand, wie er seiner Zeit im Kanton Waadt bestand, wo die Kirche sich plötzlich vom Staate trennte und sich als freie Kirche erklärte. Waadt hat daran gelitten, es würde es nicht noch einmal ertragen. Wenn man eine solche Entwicklung verhüten kann, so ist es wohl gethan. In anderer Richtung macht sich das Eindringen eines pietistischen oder sektirerischen Einflusses geltend. Eine Gemeinde hat einen Geistlichen, der sich darin auszeichnet. Da dachte ich mir: es wird schon an's Ende führen. Lasse man dem Pietismus seine Eroberungen; je mehr er öffentlich auftritt, destomehr wird der geistige Kampf beginnen zwischen freier Forschung und absoluter Autorität; dann werden wir uns auf religiösem Felde finden, wie auf anderm Gebiete. Ob das eine sehr erfreuliche Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden sei, stelle ich Ihrem Urtheile anheim. Man kann glauben, es liege im Sinne der Freiheit, aber die Entwicklung des Ganzen könnte in einer spätern Generation unendlich weiter führen, als man auf den ersten Blick glaubte; und das fand ich nicht zweckmäßig. Ich fand, man solle bei der alten bernischen Einrichtung bleiben, und gegenüber der Kirche erklären: ich lasse dich nicht! Die Entwicklung des Staates selbst wird unendlich ruhiger vor sich gehen. Sobald das kirchliche Element zu einer gewissen Selbständigkeit gelangt, haben Sie den Streit zwischen Kirche und Staat, gleichviel, ob protestantisch oder katholisch; und dann haben Sie eine gewisse Herrschsucht, die den Staat nicht mehr so leicht neben sich duldet Deßhalb glaubte man, die Kirche fest an sich schließen zu sollen. Deßhalb will der Regierungsrath die Gemeinde hören, wo es nur immer geht, er berücksichtigt ihre Wünsche; aber er hält die Autorität des Staates über der ganzen Entwicklung aufrecht. Herr v Gonzenbach wünschte, daß, wie man schon manches von Osten nach Westen genommen, man auch heute einlenken möchte. Aber gegenwärtig ist das, was im Osten geht, gar nicht so ermuthigend. Dort haben wir ein Beispiel, wie es bei einer solchen Trennung geht. Sie sahen, wohin es im Kanton Waadt kam, auch in Schottland, wenn die Kirche zu solcher Unabhängigkeit kam. Man behüte den Kanton Bern davor. Die Gemeinden sollen in keiner Weise Kummer haben, als hätten sie nichts zu sagen; ich gebe es nicht zu, daß ihr Recht illusorisch sein solle. Ich berufe mich auf die bisherige Uebung, zu einer Zeit, wo noch nichts im Gesetze war. Ich lasse es darauf ankommen, wie viele Vorschläge von Gemeinden bei Kreditwahlen berücksichtigt wurden, und weiß, wie große Mühe die Regierung selbst bei Rangwahlen hatte, diesen Vorschlag nicht zu berücksichtigen, wie sehr im Schooße der Regierung selbst die Kirchendirektion überstimmt wird. Wenn das ohne Gesetzesbestimmung bisher geschah, so behaupte ich, daß es gestützt auf das Gesetz, mit der Erleichterung bezüglich der Rangwahlen noch viel mehr geschehen wird. Man soll nur nicht sagen, die Regierung ändere; ich bin überzeugt, jede Regierung wird froh sein, wenn sie die Pfarrstellen so besetzen kann, daß es im Einverständniß mit der Gemeinde geschieht. Nur in einzelnen Fällen, wo Männer vorgeschlagen werden, deren Vergangenheit die Gemeinde in einzelnen Beziehungen nicht kennt, soll die Regierung freie Hand haben, im Interesse der Gemeinde eine andere Wahl zu treffen. Also stellen Sie sich auf diese oder jene Seite: wollen Sie eine gefährliche, weitaus sehende Entwicklung des kirchlichen Lebens, eine Entwicklung, die Zwiespalt, Kämpfe auf geistlichem und weltlichem Gebiete bringt, dann mögen Sie an den Vorschlägen festhalten, die Ihnen hier gemacht werden. Wollen Sie aber, daß die Kirche geschirmt, ihre Entwicklung gefördert, aber daß sie nie aus der Macht und Umarmung des Staates entlassen werde, so schließen Sie sich dem Vorschlage des Regierungsrathes an.

Abstimmung.

Für den unangefochtenen Grundsatz, betreffend die Rangwahlen	Handmehr.
Der Regierung irgend ein Wahlrecht einzuräumen	Mehrheit.
Das Wahlrecht der Gemeinde zu geben	Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrathes, betreffend die sogenannten Kreditwahlen	59 Stimmen

Für die Beschränkung des Wahlrechts der Regierung durch einen bindenden Vorschlag 57 Stimmen.
Damit fallen alle andern Anträge dahin.

Art. 7.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Friedli, Friedrich. Es wurde wiederholt schon geklagt, man habe Mangel an tüchtigen Geistlichen. Ich hörte es öfter rügen, es sei eine zu lange Frist, wenn ein Geistlicher fünf Jahre lang Mitglied des bernischen Ministeriums sein müsse, bevor er eine Pfarrstelle bekleiden könne. Ich stelle daher den Antrag, diese Frist auf zwei Jahre zu reduziren.

Scherz, Regierungsrath. Es heißt in diesem Artikel, ein Geistlicher müsse wenigstens fünf Jahre lang Mitglied des bernischen Ministeriums gewesen sein, bevor er eine Pfarrstelle erhalten könne Ich glaube, die Absicht der Kirchendirektion sei nicht die gewesen, bei der Besetzung aller Pfarrstellen zu verlangen, daß der Betreffende bereits fünf Jahre lang Mitglied des Ministeriums gewesen sei, sondern die sogenannten Vorposten oder Bergpfarreien seien auszunehmen. Ich glaube, diese Ausnahme sollte hier vorgesehen sein und die betreffenden Pfarreien wären namentlich anzuführen.

Herr Berichterstatter. Mit der Bemerkung des letzten Redners bin ich einverstanden. Es ist bei den sogenannten Vorposten Regel, daß auch solche Geistliche auf die betreffende Stelle aspiriren können, die nicht fünf Jahre lang Mitglied des Ministeriums waren. Ich gebe also diesen Antrag als erheblich zu. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, so bin ich in einiger Verlegenheit. Es ist nicht so bedeutend, weil das zweite Lemma des Artikels nachfolgt, und dieser Fall kommt so häufig vor, daß es nicht auffällt. Daß es bisher viel schadete, glaube ich nicht. Ich möchte Sie hier aufmerksam machen, welche Bedeutung das Vikariatsleben für einen jungen Geistlichen oft hat. Der Betreffende kam vielleicht als Vikar in das Emmenthal, in das Oberland, in verschiedene Landestheile, er hatte Gelegenheit, sich umzusehen an verschiedenen Orten, ich möchte sagen, seine Hörner abzustoßen; und so ist es gut für den Einzelnen, wenn er einige Zeit in dieser Stellung zubringt, die im Ganzen genommen wohlthätig wirkt. Wenn ein Geistlicher fünf Jahre lang Vikar war, so darf man ihm in der Regel ohne große Gefahr eine Gemeinde anvertrauen Wenn derselbe nur kurze Zeit in einer Gemeinde war, wo er, namentlich beim schönen Geschlechte, Anklang findet, so möchte man ihn vielleicht sofort anstellen. Das soll nicht sein; man soll die Besetzung solcher Stellen nicht von so zufälligen Dingen abhängig machen; deßhalb gebe ich den Antrag des Herrn Friedli nicht als erheblich zu.

Abstimmung:

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz	"
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 9.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

Matthys. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, zu bestimmen, daß Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen, einen bestimmten Abberufungsgrund bilden, wenn diese Mißverhältnisse durch den Pfarrer hervorgerufen wurden. Ich möchte darauf Rücksicht nehmen, wer die Mißverhältnisse verschuldet. Es kann der Fall eintreten, daß irgend ein angesehener Mann in der Gemeinde sich zur Aufgabe macht, den Pfarrer zu entfernen, die Leute gegen ihn aufzuhetzen, während der Pfarrer nur seine Pflicht gethan hat und vielleicht nur dem Sohne oder der Tochter des Betreffenden zu nahe getreten ist. Ich möchte daher dieses Verhältniß berücksichtigen.

Friedli, Friedrich Dieser Antrag scheint mir sehr gefährlich. Ich kenne eine Gemeinde in meiner Nachbarschaft, wo ein ähnliches Verhältniß besteht. Ich will nicht sagen, wo der größere Fehler ist, aber das Mißverhältniß ist so groß, daß man selten Jemanden in der Kirche sieht. Wenn wenige Personen es so weit bringen, so ist es besser, der Pfarrer gehe fort. Die Gemeinde ist nicht für den Pfarrer da, sondern dieser für die Gemeinde. Ich könnte Beispiele aus der Bezirkssynode zitiren, daß es bei solchen Mißverhältnissen oft in's Grauenhafte geht. Ich kann mir nichts schöneres denken, als wenn die Gemeinde mit ihrem Pfarrer einig geht.

Blösch. Herr Matthys stellte offenbar einen Antrag, mit dem er den betreffenden Geistlichen unter gewissen Verhältnissen schonen wollte. Insofern ist die Absicht des Herrn Antragstellers nur anzuerkennen; aber er verwechselt zwei Verhältnisse: die Entfernung vom Amte und die Amtsentsetzung. Die Amtsentsetzung hat die Streichung aus dem Ministerium zur Folge, aber die Entfernung eines Geistlichen aus einer Gemeinde soll durchaus nichts enthalten, was seiner Ehre oder seinem Ansehen zu nahe treten würde. Was hat der Gesetzgeber hier im Auge? Mißverhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen. Kommt es etwas darauf an, wer schuld daran sei? Gar nicht. Sei die Gemeinde, der Pfarrer oder eine dritte Person schuld daran, die Thatsache, daß das Mißverhältniß besteht, ist entscheidend. Allerdings wäre es nicht schwer, Beispiele anzuführen, daß Geistliche mit großem Eifer ihre Pflicht zu erfüllen suchten, und doch Mißverhältnisse entstanden. Wenn man in solchen Fällen schonend zu Werke gehen will, so ist es nur zu billigen. Aber ist darum die Sache besser, wenn der Pfarrer am Mißverhältnisse nicht schuld ist? Nein, das Mißverhältniß ist unheilbar und soll entscheidend sein. Es ist eine Trennung des Pfarrers von der Gemeinde, die seiner Ehre und Achtbarkeit in keiner Weise zu nahe treten soll. Umgekehrt giebt es auch Verhältnisse, wo der Pfarrer, nicht durch Schuld der Gemeinde, auch nicht durch seine Schuld, d. h. er hat kein Vergehen verübt, aber wegen seiner ganzen Persönlichkeit das Ansehen in der Gemeinde eingebüßt hat. Deßhalb versetzt man ihn in eine andere Gemeinde. Es wäre sehr schädlich in kirchlicher Beziehung, wenn eine ganze Bevölkerung aus der Kirche verdrängt wird, ohne daß Abhülfe einträte. Man soll daher beide Verhältnisse wohl auseinanderhalten: Amtsentsetzung durch gerichtliches Urtheil und bloße Entfernung vom Amte. Ich füge nur noch die Bemerkung bei, daß im ersten Entwurfe die Bestimmung enthalten war, die Synodalbehörde

habe die Sache zu untersuchen und ihr Gutachten abzugeben. Diese Bestimmung wurde aus dem Entwurfe entfernt. In der Praxis wird es sich doch so gestalten. Die Gemeinde klagt bei der Kirchenvisitation, die Sache kommt vor den Dekan, dieser untersucht sie; dann kommt dieselbe vor die Bezirkssynode und vor die Regierung, die nur in den seltensten Fällen eine solche Versetzung vornehmen wird, ohne daß die kirchlichen Behörden etwas dazu zu sagen hätten. Wenn ich also der Absicht des Herrn Antragstellers Gerechtigkeit widerfahren lasse, so muß ich doch aussprechen, daß der Artikel wohl überdacht, und ich darf wohl beifügen, nothwendig ist.

Herr Berichterstatter. Ich muß nur bemerken, daß etwas, das als Trost angeführt wurde, nicht so leicht als Trost hingenommen wird, daß nämlich eine Amtsversetzung so leicht stattfinden könne, daß der betreffende Geistliche so leicht an einem andern Orte gewählt werde. Das setzt voraus, daß die Gemeinde, in die er kommen soll, nichts dazu sagen würde. Aber diese Gemeinde erkundigt sich, sie hört, der Pfarrer sei im Zwiespalt gewesen mit der frühern Gemeinde. Glauben Sie, das werde nicht ein Hauptgrund sein, ihn nicht vorzuschlagen? Also da weiß ich nicht viel Trost. Wenn ein Geistlicher abberufen werden muß, so ist es sehr fatal; man kann zwar sagen, es thue seiner Ehre keinen Abbruch, aber seinem Rufe und vielleicht seiner Existenz. Nun tröstet mich aber etwas Anderes: daß selten ein Geistlicher ohne seine Schuld in ein solches Mißverhältniß zu der Gemeinde kommt. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Geistlicher sich eine Zeit lang mit Einzelnen überwirft, daß er vielleicht in einer Bettagspredigt dem Einen oder Andern zu nahe tritt, daß die Betreffenden eine Mißstimmung gegen ihn erregen können. Aber das dauert nicht lange, namentlich wenn es wahr ist, was er gesagt hat, und es ein Mann ist, vor dem die Leute Achtung haben. Man ist eine Zeit lang zornig, aber nach und nach kommt man wieder in Frieden. Ich habe die Ueberzeugung, ein rechter Geistlicher wird nicht leicht in eine so fatale Stellung kommen und die Gemeinden werden die Verhältnisse zu würdigen wissen. Ich habe viel mehr Beispiele von Duldung und delikater Handlungsweise von Seite der Gemeinden, mit der sie ihren Pfarrer schützen und tragen, selbst wenn Mißverhältnisse bestanden, als vom Gegentheile. Sind aber die Verhältnisse so, daß es nicht mehr auszuhalten ist, daß die Unterweisung vernachläßigt wird, daß die Kinder kein Zutrauen, keine Achtung zum Pfarrer haben, dann erklären Sie die Trennung, und es ist gut, wenn er gehen kann. Also halte ich dafür, der Art. 10 werde, ohne Unschuldigen zu nahe zu treten, begründete Mißverhältnisse lösen, die dem kirchlichen Leben ein Todesstreich wären.

Der Art. 10 wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 2. November 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolter, Joh. Rud.; Berger, Carlin, Moser, Gottl.; und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Brechet, Brügger, Bühlmann, Bürki, Burger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Fleury, Flück, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Joh. Jak.; Gfeller, Christian; Girard, Giraudin, Gobat, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Gygax, Hennemann, Herren, Hoffmeyer, Jeannerat, Imobersteg, Ingold, Joß, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karlen, Johann Gottl.; Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Koller, Lehmann in Lotzwyl, Lempen, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Morel, Moser, Niklaus; Müller, Johann; Müller, Arzt; Nägeli, Niggeler, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Salzmann, Schertenleib, Schmied, Rudolf; Schmied, Andreas; Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stockmar, Streit, Benedikt; Thönen und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 355 ff. hievor.)

Art. 11.

Schenk, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Artikel, als unangefochten, unverändert zur Genehmigung.

Scherz, Regierungsrath. Bei der Berathung des Gesetzes über den Charfreitag wurde vom Herrn Kirchendirektor bemerkt, es koste nichts, der Finanzdirektor könne ruhig bleiben. Heute kostet es, darum bin ich so frei, den Einfluß, welchen dieses Gesetz auf das Budget und auf die Staatskasse hat, nachzu-

weisen. Es ist nicht die Absicht der Finanzdirektion, die durch das Gesetz bestimmte dotationsmäßige Summe zur Besoldung der Geistlichkeit irgendwie herabzusetzen, sondern vielmehr zu verhüten, daß das Budget nicht mehr belastet werde, als es bisdahin belastet war. Wenn aber der Entwurf mit den Besoldungsansätzen angenommen würde, wie er vorliegt, so würde eine bleibende Erhöhung der Ausgaben von 18—19,000 Fr. und eine vorübergehende von 38—39,000 Fr. eintreten. Zu der letztern Klasse gehören nämlich die Geistlichen, welche bisher eine höhere Besoldung bezogen haben, als sie nun nach diesem Gesetze erhalten würden, indem die Differenz ausgeglichen wird.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es sich einstweilen nur um den Art. 11 handle.

Der Art. 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12 *).

Fire Besoldungen beziehen:

a) Die deutschen Geistlichen in leberbergischen Amtsbezirken, nämlich:
   1. Der deutsche Pfarrer im Münster- und Delsbergerthale Fr. 2400
   2. Der deutsche Pfarrer im St. Immerthale „ 2400
   beide ohne Amtswohnung.
b) Der protestantische Pfarrer im Amtsbezirke Pruntrut „ 2400
   ebenfalls ohne Amtswohnung.
c) Die Klaßhelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee, jede „ 1500
d) Die Klaßhelfereien Büren, Interlaken, Nidau, Saanen und Thun, jede „ 1200
e) Die zweite Predigerstelle in Burgdorf „ 600

Die geistlichen Stellen zu Hasle im Grund, Heimischwand, Kandergrund, Kurzenberg, Rüschegg, Trubschachen, Vauffelin, Wasen und Zäziwyl, welche bis dahin als Helfereien fire Besoldungen hatten, werden zu Pfarreien erhoben und treten in die Reihe der Stellen mit beweglicher Besoldung.

Ebenso werden die fünf Helferstellen in der Hauptstadt zu Pfarrstellen umgewandelt und sämmtlich dem Progressivsystem einverleibt.

Von den bisherigen drei Pfarrstellen an dem Münster zu Bern wird eine aufgehoben und dagegen an der H. Geistkirche daselbst eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche ebenfalls bewegliche Besoldung erhält.

Herr Berichterstatter. Auf diesen Artikel beziehen sich zwei Zuschriften, von denen ich Ihnen Kenntniß geben soll. Zunächst ist es eine Zuschrift der Kantonalsynode vom 18. Juli 1859, dann eine solche des Kirchgemeindrathes der deutschen Gemeinde im St. Immerthale. Die erste Zuschrift bezieht sich auf drei verschiedene Punkte, indessen berühre ich nur den, der hier in Frage steht. Die Kirchensynode erklärt im Eingang ihres Schreibens, da ihre Wünsche im Allgemeinen berücksichtigt seien, so wolle sie nicht von sich aus besondere Anträge stellen. Dagegen nahm sie Anträge von zwei Bezirkssynoden auf. Vorerst ist es ein Antrag auf Erhöhung der Besoldung des reformirten Pfarrers in Pruntrut, die im ersten Entwurfe auf Fr. 2000 festgesetzt war. Die Synode macht auf die schwierige Stellung dieses Geistlichen aufmerksam, indem sie sagt, er diene zwei Bevölkerungen, der deutschen und der französischen, müsse daher beide Sprachen kennen; ferner müsse derselbe den deutschen Schulanstalten besondere Aufmerksamkeit schenken; er befinde sich mitten in einer katholischen Bevölkerung, wo es sehr viel darauf ankomme, daß an dieser Stelle ein protestantischer Geistlicher sei, der die Würde der Konfession und ihren Geist würdig zu repräsentiren wisse und zugleich ein Mann von Weisheit und Toleranz sei, um das Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten in Liebe und Frieden aufrecht zu erhalten. Da es sich hier also um eine besonders wichtige Stelle handle, so solle man dieselbe auch gehörig besolden, sonst würde es, bei eintretender Aenderung schwer halten, für eine Besoldung von Fr. 2000 einen geeigneten Mann zu erhalten. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf diese Umstände, auf den Antrag der Kirchendirektion beschlossen, die Erhöhung der Besoldung dieser Stelle auf Fr. 2400 vorzuschlagen, ohne Amtswohnung. Diese Besoldung ist noch sehr bescheiden. Der betreffende Geistliche muß immerhin noch Fr. 400 für die Wohnung rechnen und hat dazu den Nachtheil, daß er nicht vorrückt. Indessen ist zu bedenken, daß diese Pfarrstelle im Verhältnisse zu den übrigen im Jura bestehenden Pfarrstellen die am mindesten beschwerliche ist. Die Pfarrstellen im St. Immerthale, im Münster- und Delsbergthale sind allerdings beschwerlicher, indessen fordert Pruntrut gleichwohl einen ganzen Mann. Auch der Kirchgemeindrath des St. Immerthales wünscht eine Erhöhung der Besoldung für den Pfarrer der dortigen Gemeinde und führt als Motiv an, daß die reformirte Pfarrei seit ihrer Gründung sehr zugenommen habe. So seien im Jahre 1844 40 Kinder admittirt worden, im Jahre 1858 105; im Jahre 1844 seien 8 Ehen geschlossen worden, im Jahre 1858 35, so daß die Zunahme mehr als das Dreifache betrage. Der dortige Pfarrer müsse abwechselnd in Corgémont, Courtelary, St. Immer und Renan predigen und habe für das Reisen gar keine Entschädigung, er müsse die Kosten an sich selber tragen. Daher verlangt man auch hier die Erhöhung der Besoldung auf Fr. 2400. Für den Pfarrer im Münster- und Delsbergthale ist gar keine Petition eingegangen, gleichwohl glaubten die Kirchendirektion und der Regierungsrath, es sei zu untersuchen, inwiefern auch diese Stelle Berücksichtigung verdiene. Nun zeigte es sich, daß die Verhältnisse dieser Pfarrstelle denjenigen des Pfarrers von St. Immer ähnlich seien, indem er bald da, bald dort predigen muß in einer Gegend, wo der Winter lang und sehr hart ist, wo der Pfarrer sich oft den Weg durch den Schnee bahnen muß. Daher wird die Festsetzung der Besoldung für alle drei Stellen auf Fr. 2400 vorgeschlagen. Ich glaube, dadurch sei sowohl den Wünschen der Kirchgemeinderäthe als den betreffenden Geistlichen Rechnung getragen. Bezüglich der Klaßhelfereien in Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee wird keine Aenderung beantragt, dagegen finden Sie eine veränderte Redaktion des Artikels, und ich erlaube mir, Ihnen den Grund davon anzugeben. Zunächst mußte in den Art. 12 etwas aufgenommen werden bezüglich der Pfarrstellen in Bern. Am Münster waren bisher drei Pfarrer und zwei Helfer; vor zwei Jahren starb ein Pfarrer. Die Stelle wurde nicht aufgehoben, aber durch Herrn Pfarrer Müller besetzt. Weil man fand, die Gemeinde am Münster sei in ihren Verhältnissen ungefähr gleich geblieben, dagegen habe die andere Gemeinde sich ausgedehnt, wurden dem Herrn Müller seine Funktionen an der H Geistkirche angewiesen, während er als Pfarrer am Münster besoldet war. Dieses Verhältniß muß nun definitiv gemacht werden. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher vor, am Münster eine Pfarrstelle aufzuheben, dagegen an der H. Geistkirche eine zweite zu errichten. Nun konnte man diesen Punkt nicht in den Art. 12 aufnehmen, ohne desselben auch im Art. 13 zu erwähnen; deßhalb wurde ein Theil des frühern Art. 13 in den Art. 12 aufgenommen. Es unterliegt wohl keiner Schwierigkeit. Die Herren Geistlichen am Münster haben sich von Anfang daran gewöhnt. Vier werden für die Münstergemeinde genügen. Mit diesen Abänderungen empfehle ich Ihnen den Art. 12 zur Genehmigung.

*) Anmerkung. Da die Art. 12, 13, 14 und 15 in veränderter Redaktion vorgelegt werden, so werden sie hier dem Wortlaute nach abgedruckt.

Bützberger regt die Frage an, ob es nicht zweckmäßig sei, gleichzeitig mit dem Art. 12 auch den Art. 13 zu behandeln, um die Diskussion abzukürzen.

Der Art. 13 wird ebenfalls in Berathung gesetzt.

Art. 13.

Bewegliche Besoldung beziehen nunmehr 196 Pfarrstellen. Dieselben zerfallen in 5 Klassen, deren Eintheilung und Besoldung also bestimmt ist:

I.	Klasse	26	Stellen	mit	Fr. 2800	Besoldung.
II.	"	36	"	"	" 2500	"
III.	"	46	"	"	" 2200	"
IV.	"	68	"	"	" 2000	"
V.	"	20	"	"	" 1800	"

Herr Berichterstatter. Um der Versammlung einen Ueberblick über die ganze Besoldungsangelegenheit zu geben, erlaube ich mir, darüber kurz Auskunft zu ertheilen. Der Hauptpunkt liegt in der Veränderung der Progressivstellen. Zunächst wurde eine Vermehrung derselben beantragt und vom Großen Rathe angenommen. Bisher waren 184 Progressivstellen, dazu kommen 12 neue, so daß im Ganzen 196 Stellen sind. Zu den neuen Pfarrstellen gehören: die 9 Helfereien auf dem Lande, nämlich Hasli im Grund, Heimischwand, Kandergrund, Kurzenberg, Rüschegg, Trubschachen, Vauffelin, Wasen und Zäziwyl. Es waren dieß Stellen, die im Laufe der Zeit gegründet wurden, die man aus Finanzrücksichten zu Helfereien machte und zwar deßhalb, weil, wenn man Pfarreien daraus gemacht hätte, jede dieser Stellen nach dem Gesetze von 1824 mit Fr. 1600 a W. hätte dotirt werden müssen. Nun wußten die Herren Finanzdirektoren zu allen Zeiten etwas dagegen anzuführen, man ließ daher diese Stellen als Helfereien bestehen, welche den Staat nur Fr. 800 a. W. statt Fr. 1600 kosteten Es waren sehr karg besoldete Stellen. Da diese Geistlichen vollständig die Obliegenheiten von Pfarrern haben, fand man es an der Zeit, daß Verhältniß endlich zu reguliren und dieselben in Pfarreien umzuwandeln. Dazu kommen noch drei Helferstellen in der Stadt Bern. (Die beiden Helferstellen am Münster waren nämlich schon bis dahin in der Progression, so daß nicht alle fünf Helferstellen in der Stadt hier aufzunehmen sind.) Es fragt sich nun, auf welche Weise man diese 12 Stellen in die Progression einrücken lassen wolle. Da begegnen wir einem Antrage der Kirchensynode, welcher dahin geht, hier nur die 184 Pfarrstellen in Klassen einzutheilen, die 12 neuen Stellen dagegen nach dem Gesetze von 1824 mit Fr. 1600 a. W. oder Fr. 2300 n. W. zu dotiren und sie nach einem gewissen Regulativ in die Progression einrücken zu lassen, wie es früher geschah. Nach dieser Einrichtung würde die Besoldung der reformirten Geistlichen den Staat Fr. 446,440 kosten, die 12 mal Fr. 2300 inbegriffen. Man kann sagen, dieß dürfe, gestützt auf das Gesetz, mit einigem Recht vom Staate verlangt werden. Nun hat aber die Synode in ihrem ersten Berichte diesen Antrag nicht gestellt, und die Kirchendirektion schlug deßhalb dem Regierungsrathe vor, nicht darauf einzutreten und zwar deßhalb, weil das, was bei der ersten Berathung angenommen worden, der Antrag der Kirchensynode war. Sie selbst hat sich nicht zu beklagen, wenn man an ihrem ersten Gutachten festhält. Wenn man genau sein wollte, könnte man verlangen, daß diese 12 Stellen nach Art. 25 behandelt würden; dann würden dieselben mit Fr. 2200 dotirt und würden die Besoldungen den Staat Fr. 445,240 kosten. Auch dieß wird Ihnen nicht vorgeschlagen, sondern es wird beantragt, die bisherige Besoldungssumme von Fr. 418,840 einfach zu vermehren mit der Summe, welche die bisherigen 12 Helferstellen gekostet haben, dann würden Sie eine Gesammtsumme von Fr. 437,390 erhalten. Das ist ein sehr billiges Verhältniß. Das bisherige Projekt ging aber noch tiefer, es wollte nicht einmal das hinzuschlagen, sondern noch darauf Gewinn machen, und das, schien mir, soll man nicht thun. Die Geistlichen hätten wirklich Grund, sich darüber zu beklagen Ich erlaube mir, Sie aufmerksam zu machen, in wie mancher Beziehung deren Einkünfte eine Herabsetzung erfahren haben. Es wurde Ihnen gestern gesagt, daß die Besoldungen der reformirten Geistlichkeit sich auf ein Gesetz von 1804 stützen, daß der Geldwerth seither nm 50 Prozent gefallen ist. Sie erinnern sich, daß die Geistlichen früher mancherlei andere Einkünfte hatten, z. B. die Primizen, daß sie das Pfrundland um einen geringen Zins benutzen konnten. Das Eine ist gestrichen, das Andere um wenigstens 4 Prozent erhöht. Dazu kam die neue Währung, welche die Finanzdirektion benutzte, um überall gehörig abzuzwacken; auch die Geistlichen verloren dabei ungefähr Fr. 8000. Nun würde ich es unbillig finden, wenn man in einem Momente, wo man daran denkt, die Besoldungen der andern Beamten mit der Zeit in Einklang zu bringen, diejenigen der Geistlichkeit tiefer herabsetzen würde, als sie im Anfange waren. Sie haben keinen Grund, dahin zu wirken, daß der Geistliche mit allzugroßem Kummer und Sorgen zu kämpfen habe. Ich kann Sie versichern, daß es in den Pfarrhäusern des Kummers und der Sorgen sehr viele giebt. Ich meine nicht die ältern Herren, die eine Besoldung von Fr. 2200 a. W. und dazu vielleicht noch ein schönes Vermögen haben, sondern jüngere Geistliche. Sie sehen, wie andere Stände, z. B. Juristen, sich keimen, sich in einigen Jahren runden, einen Zinsrodel anlegen, während, wenn man zu ihnen kommt, die Herren arme Schlucker sein wollen. Wenn der Geistliche nicht durch seinen sozusagen heiligen Beruf gehoben würde, so hielte er es oft geradezu nicht aus. Ich möchte daher nicht so weit gehen, daß der Stand allzusehr gedrückt würde, damit nicht alle Freudigkeit bei denen verschwinde, die nicht Humor genug haben, um es zu ertragen. Deßhalb glaube ich, Sie wollen nicht weiter gehen, als der Regierungsrath Ihnen vorschlägt. Das hat die Folge, daß sie bei Art. 13 die unterste Klasse von 42 auf 20 Stellen reduziren. Der Große Rath beschloß schon bei der ersten Berathung mit einer Stimme Mehrheit, die Klasse von Fr. 1800 beizubehalten. Das war für den Kirchendirektor ein Fingerzeig, wenn auch nicht eine Aufhebung, so doch eine Verminderung dieser Klasse zu beantragen. Unter den 20 Stellen befinden sich denn auch die Rangpfarreien, für welche besondere Zulagen vorgeschlagen werden. Das sind die Grundzüge der ganzen Finanzoperation, die, wenn man sie zusammenstellt, für die Zeit des Ueberganges eine Mehrausgabe von Fr. 23,391 zur Folge hat, weil die Geistlichen, die bisher mehr bezogen, als es ihnen nach diesem Gesetze trifft, die Differenz auch ferner beziehen. Hingegen wird sich diese Mehrausgabe in der Zeit von 15—20 Jahren in einen Ueberschuß verwandeln, welcher dem Staate wieder einbringt, was er jetzt mehr ausgiebt.

Scherz, Regierungsrath. Ich beziehe mich auf das, was ich bereits angebracht habe (ich war nämlich vorhin der Ansicht, es sei der Art. 12 in Umfrage und bitte daher ab). Ich habe bereits erklärt, daß mir die fixen Besoldungen nicht zu hoch erscheinen, namentlich für die Geistlichen im Jura nicht, wo die Wohnung und die Lebensmittel theurer sind. Man wird die betreffenden Ansätze billig finden, obschon sie die bisherigen Besoldungen um 5 - 6000 Fr. überschreiten. Wenn es sich bloß darum handeln würde, zum Bisherigen einige tausend Franken hinzuzuschießen, so hätte die Finanzdirektion sich nicht erhoben. Da aber die Summe bedeutender ist und sich die Mehrausgabe auf Fr. 40,000 beläuft, wovon ein Betrag von Fr. 19,000 bleibend sein wird, so erlaube ich mir, Ihnen meine Gründe auseinanderzusetzen, und gewärtige, ob Sie so weit gehen wollen. Vor Allem bin ich im Falle, Ihnen zu zeigen, was die Besoldung der reformirten Geistlichkeit den Staat bisher kostete, und was sie ihn nach dem neuen Entwurfe kosten würde. Im Jahre 1858 betrugen die Besoldungen der Geistlichen nach der Staatsrechnung Fr. 463,156, außerdem beliefen sich: die Miethzinsvergütung auf Fr. 1770, die Holzpensionen auf Fr. 26,192, zusammen Fr. 491,119. Von den

zwei letztern Posten wird abstrahirt, weil sie hier nicht in Betracht kommen. Im Jahre 1859 verlangte das Büdget: für Besoldungen Fr. 465,000, für Miethzinse Fr. 1770, für Holzpensionen Fr. 23,639, zusammen Fr. 490,409. Was nun das Rechnungsergebniß ist, weiß ich noch nicht, aber es wird ungefähr dem Büdget entsprechen. Im Jahre 1860 kommt das Büdget schon etwas höher. Die Besoldungen betragen Fr. 472,910, dazu die Differenz der höhern Besoldungen mit Fr. 19,000, macht eine Summe von Fr. 491,910; dazu die Miethzinsvergütungen mit Fr. 2495 und die Holzpensionen mit Fr. 21,244. Die Besoldungen haben also immerhin eine Mehrausgabe von 25—27,000 Fr. zur Folge. Allein ich halte dafür, daß, wenn das Gesetz vollzogen wird, der Ansatz der Kirchendirektion nicht hinreichen werde, um den Anforderungen zu genügen, welche an die Staatskasse gemacht werden. Nach dem neuen Entwurfe würde diese für bloße Besoldungen im Betrage von Fr. 507,100 in Anspruch genommen. Ich will Ihnen nun in kurzen Worten zeigen, wie ich die Sache berechnet habe. Die fixen Besoldungen gestalten sich nach dem Entwurfe, wie folgt:

der deutsche Pfarrer in Münster würde beziehen	Fr.	2400
" " " " St. Immer	"	2400
der protestantische Pfarrer in Pruntrut	"	2400
die Klaßhelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee jede Fr. 150), zusammen	"	6000
die Klaßhelfereien Büren, Interlaken, Nidau, Saanen und Thun jede Fr. 1200, zusammen	"	6000
die zweite Predigerstelle in Burgdorf	"	600
Summe	Fr.	19,800
dazu kommen die fünf Progressivklassen mit einer Gesammtsumme von	Fr.	436,000
ferner die Zulagen an die Pfarrer der Stadt im Betrage von Fr. 9600, es genügen jedoch	"	4000
Zulagen an die Bergpfarreien mit	"	1200
" " " Dekane mit	"	2300
Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer an der H. Geistkirche in Bern mit	"	800
10 ordentliche Leibgedinge zu Fr. 1200	"	12,000
5 außerordentliche Leibgedinge zu Fr 1400	"	7,000
Besoldung des Pfarrers der Strafanstalt in Bern	"	2,000
Summa	Fr.	485,100

Bezüglich der Leibgedinge heißt es zwar im Entwurfe, daß es dem Regierungsrathe vorbehalten sei, die zehn ordentlichen Leibgedinge erst dann auszubezahlen, wenn sich die Differenz ausgeglichen habe; aber es ist immerhin dem Regierungsrathe überlassen, er kann die betreffende Summe vollständig ausgeben. Die außerordentlichen Leibgedinge, welche der Entwurf vorsieht, sind neu. Was mich gestoßen hat, ist, daß man kein Maximum festsetzte. Ich nehme an, man wolle damit keinen Mißbrauch treiben und diese außerordentlichen Leibgedinge wachsen nur auf fünf an. Die Besoldung der bisherigen höchsten Klasse betrug Fr. 2200 a. W., während sie nach dem Entwurfe Fr. 2800 n. W. betragen soll, so daß der Pfarrer, welcher bisher in der ersten Klasse war, nun Fr. 320 weniger erhielte als bisher. Man wird sagen, er soll sich fügen. Dagegen ist zu bemerken, daß der alte Geistliche, der jetzt die höhere Besoldung bezieht, früher auch die geringere erhalten hat; es ist also eine billige Ausgleichung, die man ihm gewährt. Ob es in dem Maße geschehen soll, wie man verlangt, weiß ich nicht. Diese Differenzen sind nicht unbedeutend, sondern sie betragen ungefähr Fr. 22,000. Aus diesen Angaben sehen Sie, daß meine Ansicht nicht übertrieben ist. Der zuletzt erwähnte Ausgabeposten wird nicht bleibend sein, aber er bleibt doch lange, und ich schätze diese Zeit auf wenigstens 20 Jahre. Ich gebe zu, daß die Ausgabe des Staates nicht immer 22,000 Fr. betragen wird, sondern dieselbe sich durch das Absterben eines ältern Geistlichen jeweilen um einige hundert Franken vermindert, aber die bleibende Erhöhung der Ausgabe ist sehr beträchtlich. Die bisherige Ausgabe des Staates betrug laut Staatsrechnung von 1858 Fr. 463,156, nach dem vorliegenden Entwurfe beläuft sie sich auf Fr. 507,100, also ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 43,944; nach Abzug der Differenz von Fr. 22,000 haben wir immer noch eine bleibende Vermehrung von Fr. 21,944. Ich konnte nun in meiner Stellung dazu nicht Ja und Amen sagen, und deßhalb bin ich im Falle, Vorschläge zu machen, welche geeignet sind, diese Erhöhung etwas zu modifiziren. Vor Allem glaube ich, es könne an dem Klassensysteme etwas geändert werden. Ich fand unter den Akten noch Notizen von meinem Vorgänger, dem gewesenen Herrn Finanzdirektor Fueter, der weniger Klassen aufstellen und sie auf vier beschränken wollte. Indessen erkläre ich, daß ich für die unterste Klasse nicht unter 1800 Fr. gehen möchte. Ich schlage folgende Klassifikation vor:

I.	Klasse	24	Stellen	mit	Fr.	2,600	Besoldung	= Fr. 62,400
II.	"	34	"	"	"	2,400	"	= " 81,600
III.	"	42	"	"	"	2,200	"	= " 92,400
IV.	"	66	"	"	"	2,000	"	= " 132,000
V.	"	30	"	"	"	1,800	"	= " 54,000

Nach dieser Eintheilung nähmen hier die Besoldungen eine Summe von Fr. 422,400 in Anspruch, nach dem Vorschlage des Regierungsrathes dagegen Fr. 436,000, so daß sich eine Ersparniß von Fr. 13,600 ergeben würde. Das ist der Antrag, den ich bezüglich auf den Art. 13 zu stellen habe. In Betreff der ordentlichen Leibgedinge bin ich der Ansicht, der Regierungsrath sollte erst dann eine Mehrausgabe beschließen, wenn die Besoldungen im Allgemeinen auf die dotationsmäßige Summe reduzirt sein werden. Die außerordentlichen Leibgedinge würde ich beschränken. Ferner würde ich vorschlagen, von jeder Besoldung ein gewisses Prozent abzuziehen, behufs der Ausgleichung der Differenz; als Maximum des Abzuges wären 4 Prozent festzusetzen. Ich glaube, bei diesem Vorschlage habe weder die Geistlichkeit Grund sich zu beklagen, noch der Staat sich zu berühmen; es wäre eine billige Ausgleichung. Ich erlaube mir später, über die Differenz nähere Anträge zu stellen. Auf diese Weise würde der Staat mit einer größern Belastung des Büdgets verschont und der Geistliche erhielte, was ihm gehört. Es bleibt mir noch übrig, ein Wort über den Art. 12 zu sagen. Nach dem Entwurfe sollen neun Helfereien auf dem Lande zu Pfarreien erhoben werden und in die Reihe der Stellen mit beweglicher Besoldung eingereiht werden. Der Herr Berichterstatter sagte, es sei von jeher das Bestreben der Finanzdirektoren gewesen, etwas abzuzwacken. So viel an mir, müßte ich auch die Zweckmäßigkeit des Vorschlages bestreiten, die Helfereien in Pfarreien umzuwandeln. Es wurde vor nicht langer Zeit im Großen Rathe ein Anzug erheblich erklärt, welcher die Frage anregte, ob es nicht der Fall sei, Amtsbezirke und Kirchgemeinden zu verschmelzen. Man fand es nicht für gut. Ich halte dafür, daß bei einer solchen Verschmelzung, namentlich bei der Verschmelzung von Amtsbezirken, so viele Interessen verletzt würden, daß es nicht rathsam wäre, mit einem Gesetzesentwurfe dafür aufzutreten. Ebenso sehr muß ich aber gegen eine Vermehrung der Pfarreien auftreten, und zwar besonders da, wo das Bedürfniß nicht vorhanden ist. Wenn man glaubt, die betreffenden Helfer seien nicht gehörig gestellt, so lasse man sie in das Progressivsystem eintreten, dann ist den Herren geholfen Wenn Sie neue Pfarreien schaffen, so entstehen neue Kosten für Staat und Gemeinden. Neue Kirchen müssen gebaut werden, so in Zäziwyl, auf dem Wasen, an andern Orten. Neue Pfarrhäuser müssen hergestellt werden. Ist das Bedürfniß dazu vorhanden, z. B. in Zäziwyl? Ich bestreite es; ebensowenig ist es an andern Orten der Fall. Ich stelle daher den Antrag, im Art 12 die Worte „werden zu Pfarreien erhoben und" zu streichen. Wenn das Bedürfniß sich kund gibt, so kann man mit der Zeit eine Aenderung treffen, aber ich habe die Ueberzeugung, daß es gegenwärtig nicht der Fall ist. Die betreffenden Gemeinden würden sich davor verwahren, wenn man sie anhalten würde, neue Kirchen zu bauen.

Revel. Ich nehme den bei der ersten Berathung gestellten Antrag auf, die fünfte Klasse zu streichen und mit der vierten zu verschmelzen. Sie haben gehört, daß damals die fünfte Klasse mit einer Stimme Mehrheit beibehalten wurde. Ich begreife nicht, aus welchen Gründen man die 20 Stellen, welche nach dem Entwurfe die letzte Klasse bilden sollen, benachtheiligen und nicht, gleich den übrigen 22, mit der vierten Klasse verschmelzen will. Ich bin auch der Ansicht, das Büdget sei im Allgemeinen nicht mehr zu belasten als bisher; mein Antrag hätte aber nur eine Mehrausgabe von 4000 Fr. zur Folge. Vielleicht ließe sich diese Summe auf einem andern Punkte finden, z. B. bei der ersten Klasse, wenn man diese um 200 Fr. reduziren würde. Ich sehe nicht ein, warum man den Geistlichen in der Hauptstadt noch eine Zulage geben will. Sind sie nicht schon in einer bevorzugten Stellung? Der Geistliche auf dem Lande muß mehrere hundert Franken, ja oft seine ganze Besoldung hergeben, um seinen Sohn an der Hochschule studiren zu lassen, während die Geistlichen in der Hauptstadt Gelegenheit haben, die hiesigen Anstalten zu benutzen. Auch begreife ich nicht, warum man den Dekanen eine Zulage gibt. Es sind dieß Geistliche, die bereits in einem gewissen Alter stehen und sich in einer höhern Besoldungsklasse befinden. Auch diese Zulage könnte man ersparen. Es ist auch von einer Zulage für den zweiten Pfarrer an der H. Geistkirche die Rede. Ich erwähne dieser Punkte nur, um darauf hinzuweisen, wie man die Mehrausgabe decken könnte. Wenn Sie eine Stelle am Münster eingehen lassen, so haben Sie die Wohnung für den zweiten Pfarrer an der H. Geistkirche. Man veräußert das Haus mit der schönen Aussicht auf die Alpen an der Herrengasse, daraus kann man die fragliche Wohnungsentschädigung bestreiten.

Mühlethaler. Ich bin so frei, bezüglich der deutschen Pfarrstellen im Jura einiges zu ergänzen. Die dortigen Geistlichen haben außerordentliche Ausgaben. Gewöhnlich ist die deutsche Predigt nach der französischen, nachher findet eine Sitzung des Kirchenvorstandes statt. Es geht über Mittag, so daß der Pfarrer, wenn er sich nicht an seinem Wohnorte befindet, genöthigt ist, im Wirthshause zu speisen. Die Ansätze des Entwurfes sind daher um so mehr gerechtfertigt.

Bützberger. Ich erlaube mir auch ein paar Bemerkungen und zwar sind sie doppelter Art. Die einen beziehen sich auf die Art der Klasseneintheilung, die andern auf die Besoldungsansätze Wenn ich den Art. 12 richtig auffasse, so kommt es darauf an, wie mancher Pfarrer der ersten Klasse am Leben ist. Derjenige, welcher in der zweiten Klasse steht, muß also warten, bis einer in der ersten Klasse abstirbt, bevor er vorrücken kann, und so oft eine Stelle durch Absterben eines Pfarrers erledigt wird, tritt ein Avancement ein. Es scheint, dieses Verhältniß sei historisch, und ich gebe zu, daß gewichtige Gründe dafür vorliegen, obschon der Herr Berichterstatter sie heute nicht entwickelte. Ich halte aber dafür, der Grundsatz, auf welchem diese Einrichtung beruht, sei nicht der richtige; es komme nicht darauf an, ob ein Pfarrer sterbe oder nicht, sondern darauf, wie lange Einer dem Staate als Pfarrer gedient habe. Das ist das Entscheidende. Wenn ein Geistlicher 15—20 Jahre lang Pfarrer war, warum soll er warten, bis der liebe Gott einen Andern aus der vorhergehenden Klasse abberuft, oder bis es einem beliebt auszutreten? Warum kann Warum kann der betreffende Geistliche nicht sagen: da ich so lange im Dienste war, so gebührt mir diese Besoldung? Daher möchte ich das Besoldungssystem in der Weise abändern, daß das Dienstalter der Geistlichen als Grundlage genommen würde und zwar nach folgender Eintheilung: in der untersten Klasse dient der Pfarrer 1 Jahr, in der zweiten Klasse 2 Jahre, in der dritten Klasse 4 Jahre, in der vierten Klasse 8 Jahre; das macht zusammen 15 Jahre. Ich stelle mir nämlich vor, wenn ein junger Geistlicher seine Studien absolvirt hat, so möge er 23 Jahre alt sein; dann bleibe er 2 Jahre Vikar; im 25sten Altersjahre bekomme er eine Pfründe. Warum sollte er dann nach 15 Jahren Dienst, im vierzigsten Altersjahre, nicht das Maximum der Besoldung genießen können? Ich finde, das wäre billig und gerecht. Ein anderes System scheint mir nur auf der Zufälligkeit zu beruhen. In einem öffentlichen Blatte wurde schon angedeutet, daß es sogar ein verwerfliches Motiv sei, wenn die in einer untern Klasse stehenden Geistlichen warten müssen, bis Einer in einer obern Klasse stirbt, wie die Juden auf den Messias. Ich hange nicht an den Zahlen, so bald man mit dem Prinzipe einig ist. Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Besoldungsansätze. Ich bin damit nicht einverstanden, sondern halte dafür, sie seien zu gering. Was den Art. 12 betrifft, so beantrage ich, die unter litt. a. Ziff. 1 und 2 und unter litt. b. bezeichneten Stellen gleich zu halten und zwar jede mit einer Besoldung von Fr. 2500. Ich glaube, es sei kein großer Unterschied, ob Einer in diesem oder jenem Thale Pfarrer sei, ob er etwas mehr Arbeit habe oder nicht. Wenn er neben seinem Amte kein anderes Gewerbe treiben kann, so ist es mir ganz gleichgültig; er hat keinen andern Erwerb, und in diesem Falle finde ich eine Besoldung von Fr. 2500 nicht übertrieben, im Gegentheile, sehr bescheiden. Ferner schlage ich vor, die Besoldung der Klaßhelferstellen von Bern, Biel, Burgdorf und Herzogenbuchsee auf 2000 Fr. zu erhöhen. Wie will ein Mann in dieser Stellung mit Familie bei einer jährlichen Besoldung von Fr. 1500 auskommen, wenn man weiß, daß er alle Lebensmittel kaufen muß, wie die Preise gestiegen sind? Ferner wären die unter litt. d aufgezählten Klaßhelfereien mit Fr. 1500 und die zweite Predigerstelle in Burgdorf mit 800 Fr. zu besolden. Hier gehe ich nicht auf 1000 Fr., weil der zweite Prediger in Burgdorf gewöhnlich Lehrer am Gymnasium ist. Auf den Art. 13 übergehend, stelle ich den Antrag, die Besoldung der ersten Klasse auf 3000 Fr. festzusetzen. Das ist noch weniger, als die Geistlichen in dieser Klasse bis jetzt bezogen; bisher bezogen die Herren 2200 Fr. a. W. Die Besoldung der zweiten Klasse würde dann Fr 2800 betragen, diejenige der dritten Klasse Fr 2500, diejenige der vierten Klasse Fr. 2200 und diejenige der fünften Klasse Fr. 2000. Diese Ansätze sind nach meiner Auffassungsweise nicht zu hoch, sondern sehr bescheiden; es sind Besoldungen, die im Allgemeinen mit denjenigen der weltlichen Beamten noch nicht harmoniren. Und doch ist nicht zu übersehen, daß ein Geistlicher längere Studien machen muß und daß er nach abgelegtem Examen auf sein Amt angewiesen ist, während ein anderer Beamter, je nach den politischen Konstellationen, sein Amt aufgeben und einen andern Erwerb suchen kann. Der Pfarrer dagegen kann seine theologischen Studien nicht brauchen zum Eisenbahnbau, zur Fabrikation, zur Ausübung eines andern Berufes. Das ist ein Umstand, den man nicht übersehen darf, wenn man den geistlichen Stand nicht entwürdigen, sondern bei gehörigem Ansehen erhalten will. Die Erfahrung lehrt, daß junge Leute, die in den Staatsdienst treten, schlechter stehen als andere, die Handelsmänner, Ingenieure u. dgl. werden. Durchschnittlich ist es so, obschon man ein Beispiel angeführt hat, das nicht ganz richtig ist, in Betreff der Juristen. Es sind wohl einige Juristen, die sich ziemlich gut stehen; aber dann gibt es viele, die schlechte Geschäfte machen und viel schlechter stehen als die Pfarrer nach dieser Besoldung, und gar viele, die unter aller Kritik stehen. Ein Jurist, der eine ordentliche Stellung erringen will, muß sich anders in's Geschirr legen als ein Staatsbeamter, der sein Amt zu versehen hat. Man muß die Regel im Auge haben. Im Allgemeinen steht derjenige, welcher seine geistige Kraft mit Talent verwendet, besser als der, der sich in den Staatsdienst begibt und nichts anderes daneben anfangen kann, Ich bin also dafür, daß man allen Beamten, seien es Lehrer oder andere Beamte, eine billige und gerechte Besoldung ausetze. Ich weiß wohl, daß man sagt, diese Stellen seien auch Ehrenstellen. Das ist schön und gut, aber mit der Ehre allein kann der Beamte nicht leben. Wenn der Beamte seine Obliegenheiten recht erfüllt, so hat der Staat die Pflicht, denselben recht zu besolden, damit, wenn

der Betreffende Kinder zu erziehen hat, er denselben eine gehörige Erziehung zu Theil werden lassen kann. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß seine Beamten nicht in finanzieller Beziehung sich kümmerlich durchzubringen, mit Noth und Elend zu kämpfen haben.

Karrer, Statthalter des Vizepräsidenten, übernimmt den Vorsitz.

Gaffner empfiehlt gegenüber den verschiedenen Anträgen, die einerseits Erhöhung, andererseits Herabsetzung der Besoldungen zum Zwecke haben, den Vorschlag der Regierung.

v. Büren. Ich glaube, es komme alles darauf an, auf welchem Standpunkte wir stehen. Den Standpunkt haben wir gestern bestimmt. Wenn wir der Regierung die Wahl der Geistlichen übertragen, so soll der Staat sie auch auf eine ihrer Stellung würdige Weise behandeln. Ein anderer Standpunkt wäre der, wenn man die Gemeinden bei der Wahl der Geistlichen in Anspruch genommen hätte. Dann hielte ich es für billig, daß durch freie Bethätigung der Gemeinden etwas beigetragen würde, aus freiem Willen, aus Liebe zum geistlichen Stande. Das setzt aber voraus, daß man ihnen auch einen bindenden Einfluß bei der Wahl einräume. Das wurde gestern nicht angenommen. Man hat beschlossen, die Kirche in der zärtlichen Umarmung des Staates zu lassen. Deßhalb ist es nur konsequent, den Antrag des Herrn Bützberger anzunehmen. Dieß im Vorbeigehen. Ich komme zu einem andern Punkte. Der Art. 12 erhebt eine Anzahl Helfereien zu Pfarreien. Ich könnte nicht nachweisen, daß alle diese Stellen sich zu Pfarreien eignen; ich glaube es aber, wenn auch die Kirche und das Pfarrhaus noch nicht gebaut ist. Immerhin haben wir noch eine Aufgabe zu erfüllen, welche darin besteht, daß neue Stellen geschaffen werden müssen, weil in einzelnen Gemeinden wegen der großen Ausdehnung, infolge Zunahme der Bevölkerung die betreffenden Geistlichen ihren Amtspflichten nicht mehr genügen können. Den Gemeinden, welche sich in dieser Lage befinden, soll man entgegen kommen, wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach. Für diesen Augenblick stimme ich in dieser Beziehung zum Entwurfe, indem ich glaube, es sei nicht vorgegriffen, daß, sowie das Bedürfniß sich geltend machen wird, neue Kirchgemeinden zu bilden, der Staat sich nicht scheuen wird, die nöthigen Opfer zu bringen. Das ist eine der schönsten Obliegenheiten, welche eine Regierung hat.

Brunner. Unter den verschiedenen Anträgen, welche gestellt wurden, befindet sich auch der, daß die Helferei Hasle im Grund nicht zur Pfarrei zu erheben sei Herr Regierungsrath Scherz behauptete, die betreffenden Gemeinden wünschen es nicht. Inwiefern es andere Gemeinden wünschen oder nicht, ist mir nicht bekannt; aber bezüglich der Gemeinde Hasle im Grund kann ich Sie versichern, daß dieselbe es wünscht. Schon vor zehn Jahren hat sie ein sachbezügliches Gesuch gestellt. Damals war der Große Rath im Kasino versammelt und wurde das Gesuch mit geringer Mehrheit abgewiesen, gestützt darauf, daß die Verhältnisse nicht gehörig untersucht seien. Seither langten wiederholte Vorstellungen ein, die Sache wurde jedoch verschoben bis zu Erlassung eines neuen Gesetzes über die Wahl und Besoldung der Geistlichkeit. Mit Freude vernahm die Gemeinde, daß der Große Rath in erster Berathung den Vorschlag der Regierung genehmigte. Heute wird aber die ganze Angelegenheit wieder in Frage gestellt. Die Einwendung des Herrn Scherz bezüglich der Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern ist hier nicht stichhaltig. Die betreffende Gemeinde hat seit vielen Jahren ihre Kirche und ihr Pfarrhaus; sie ist nahezu 1400 Seelen stark. Ich hoffe, die oberste Landesbehörde werde endlich einmal eintreten. Sollte die Mehrheit sich grundsätzlich zu der Ansicht des Herrn Scherz hinneigen, so stelle ich den Antrag, daß wenigstens die Helferei Hasle im Grund zur Pfarrei erhoben werden möchte.

Friedli, Friedrich. Zur Ergänzung des letzten Votums führe ich an, daß die Gemeinde Wasen seit vielen Jahren zum nämlichen Zwecke petitionirte. Dort ist die Errichtung einer Pfarrei absolut nöthig. In der Entfernung von mehrern Stunden findet sich keine Kirche. Ich konnte gar nicht begreifen, warum es nicht schon geschehen ist, bis ich an der Kantonssynode erfuhr, aus welch kleinlichen Rücksichten oft von weltlicher und geistlicher Seite solche Sachen hintertrieben werden. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, daß man auch den abgelegenen Gemeinden, so gut als den besser gelegenen einen Pfarrer geben soll. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Große Rath nicht entsprechen sollte. Wenn noch einmal so viel dafür nöthig wäre, so glaube ich, der Kanton Bern sei dafür nicht zu arm. Die Gemeinden sind dafür da, mitzuwirken.

Seßler. Nur ein Wort zur Unterstützung des von Herrn Revel gestellten Antrages, die fünfte Klasse zu streichen. Ich hielte es wirklich für durchaus ungerechtfertigt, wenn man bei der Revision der Besoldungen in der jetzigen Zeit noch eine Klasse aufstellen würde, deren Besoldung das Nöthige zum Leben eines jungen Geistlichen nicht liefert. Ich will nicht eine Vermehrung der Gesammtsumme beantragen, sondern glaube, daß man oben etwas nehmen könnte, um es unten beizusetzen. Der Herr Berichterstatter, welcher allerdings ziemlich weit gieng, begründet die letzte Klasse namentlich damit, daß auch die Bergpfarreien darunter fallen, die gewöhnlich eine Zulage erhalten. Man soll jedoch die Verhältnisse der jüngern Geistlichen berücksichtigen, welche in der Regel bald eine Familie zu gründen suchen, sich verheirathen. Wenn der Geistliche in einem Alter von 60 Jahren steht, so sind seine Kinder erzogen, er hat daher eine höhere Besoldung nicht mehr so nöthig, wie in seinem 40sten Altersjahre. Ich möchte daher das im Entwurfe aufgestellte Minimum streichen und dafür eine verhältnißmäßige Reduktion bei der ersten Klasse vornehmen, damit der Herr Finanzdirektor nicht zu höhn wird.

Gfeller zu Wichtrach. Mir scheint der Entwurf enthalte das billige Verhältniß. Ich möchte nur den Vorschlag für Erhebung der Helfereien zu Pfarreien besonders unterstützen. Ich führe das Beispiel der Helfereibezirke Kurzenberg und Heimischwand an, die schon vor längerer Zeit den Wunsch geäußert haben, eigene Kirchgemeinden zu bilden, und auf die Erlassung eines neuen Gesetzes verwiesen wurden.

Matthys. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor, welcher sich gegen die Erhebung der Helfereien zu Pfarreien ausgesprochen hat, auf den Art. 27 aufmerksam machen, wonach die fragliche Bestimmung nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die bisherigen Helfereibezirke hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes dasjenige geleistet oder übernommen haben werden, was ihnen nach allgemeiner Regel als künftigen Kirchgemeinden obliegt, so daß ich keine Gefahr darin erblicke. Den Antrag des Herrn Bützberger, die Besoldung der deutschen Geistlichen im Jura auf Fr. 2500 zu erhöhen, muß ich unterstützen mit Rücksicht darauf, daß das Leben dort kostspieliger ist als im alten Kantone. Die Herren Seßler und Revel stellten den Antrag, die fünfte Klasse zu streichen und mit der vierten zu vereinigen. Herr Seßler weicht von Herrn Revel darin ab, daß Ersterer die obern Klassen verhältnißmäßig reduziren will. Ich hatte die gleiche Ansicht. Es sollten im Ganzen nur drei Klassen aufgestellt werden. Allein da bis dahin dieser Antrag nicht gestellt wurde, glaubte ich nicht, daß ich damit durchdringen würde. Dagegen unterstütze ich nun den Antrag des Herrn Revel, die fünfte Klasse zu streichen, und das Minimum der Pfarrbesoldungen auf Fr. 2000 festzusetzen. Das Resultat

wäre nur das, daß der Staat eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 4000 hätte. Zur Unterstützung dieses Antrages führe ich kurz folgendes an. Wenn sich ein Bürger dem geistlichen Stande widmen will, so ist er genöthigt, von seinem 10ten—12ten Jahre an ernste Studien zu machen bis zu seinem 20sten—23sten Altersjahre. Wenn der Vater desselben nicht in der Hauptstadt oder an einem Orte wohnt, wo ein Gymnasium besteht, so erwachsen für denselben außerordentliche Ausgaben. Nach dem gestrigen Beschlusse des Großen Rathes ist der Geistliche, welcher das Staatsexamen bestanden hat, und in das Ministerium aufgenommen worden ist, nur dann berechtigt, sich um eine Pfarrei zu bewerben, wenn er fünf Jahre lang vikarisirt hat. Dann soll ihm nach dem Entwurfe eine Besoldung von Fr. 1800 zu Theil werden. Das ist nicht zweckmäßig. Es liegt im Interesse der Kirchgemeinde und der Stellung des Geistlichen zu derselben, daß er sich eine Gattin wähle. Er muß sich etabliren, Anschaffungen machen, und vergessen Sie nicht, die Leute, die das Glück haben, von Kindsbeinen an mit zeitlichen Gütern gesegnet zu sein, wenden sich in der Regel nicht ernsten Studien zu, sondern die Jünglinge, welche sich wissenschaftlichen Studien widmen, gehören in der Regel der Mittelklasse an, die ihren Erbtheil in der Jugend aufzehren, sich verschulden müssen. Deßhalb hat der Staat ein Interesse, den Geistlichen so zu stellen, daß er nicht gerade beim Antritt seines Amtes mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, nicht jedesmal erschrecken muß, wenn er eine Ausgabe zu machen hat. Wenn die Arbeit eines Mannes nicht gehörig bezahlt wird, so verschwindet seine Lust daran. Nur dadurch, daß man den geistlichen Stand ökonomisch günstig stellt, ist die Möglichkeit gewährt, daß unsere Landeskirche, die ich immer in Schutz nehmen werde gegenüber dem zunehmenden Freikirchenthum, von tüchtigen Männern und namentlich von einheimischen Kräften bevölkert werde. Das sind die Gründe, warum ich den Antrag des Herrn Revel unterstütze. Was das Klassensystem betrifft, so ist es historisch, und die Geistlichen gehen nicht gerne davon ab. Die Geistlichkeit stellt sich auf den Boden, die Besoldungsverhältnisse seien durch Vertrag mit dem Staate geregelt. Ich will nicht untersuchen, ob die von Herrn Dr. Wyß seiner Zeit entwickelten Ansichten richtig seien oder nicht; aber die Geistlichkeit stellt sich auf diesen Boden und sieht es daher nicht gerne, wenn man am bisherigen Systeme rüttelt.

Houriet. Ich ergreife das Wort, um einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie Herr Brunner. Ich stelle ihn zu Gunsten der Helferei von Vauffelin. Der Hauptgrund, welchen der Herr Finanzdirektor gegen die Erhebung mehrerer Helfereien zu Pfarreien vorbringt, ist der, daß man zugleich an den betreffenden Orten Kirchen und Pfarrhäuser bauen müßte. Gerade das wäre nun in Vauffelin nicht der Fall, es besitzt schon eine Kirche und ein Pfarrhaus. Deßhalb beantrage ich, wenn der Antrag des Herrn Finanzdirektors angenommen werden sollte, das man die Helferei Vauffelin davon ausnehme, welche dann zu einer Pfarrei erhoben und in die Klasse der beweglichen Besoldungen des Entwurfs gesetzt würde.

Bernard. Ich könnte zu allen Anträgen des Herrn Kirchendirektors stimmen, aber wenn ich seine Zahlen mit denen des Herrn Finanzdirektors vergleiche, so zweifle ich daran, daß die Versammlung sie annehmen werde. Ich möchte den Herrn Berichterstatter auf etwas aufmerksam machen. Ich verdanke ihm, daß er die Besoldungen der reformirten Geistliche im Jura auf Fr. 2400 firirt hat. Wenn diese Summe durchschnittlich genügt, so muß man doch auf gewisse Unterschiede Rücksicht nehmen, welche Herr Bützberger in seinem Antrage nicht gehörig berücksichtigt hat. Er hat nicht an die Kosten der häufigen Wanderungen der deutschen Geistlichen im Jura gedacht, namentlich nicht an Münster, wo der Geistliche nicht nur die deutschen Gemeinden dieses Amtsbezirkes bedient, und nicht nur in Münster und Delsberg, sondern auch in Sornetan, in Bévilard und Tavannes prediget, während derjenige in St. Immer nur in diesem Amtsbezirk und ohne sich sehr weit von seiner Wohnung entfernen zu müssen, predigen muß Aus diesem Grunde beantrage ich, daß die Besoldung des deutschen Pfarrers im Münster- und Delsberg-Thal auf Fr 2500 erhöht werde. Die Besoldungen der übrigen deutschen Geistlichen im Jura möchte ich so belassen, wie sie im Entwurfe stehen Was mich überrascht hat, ist, daß der Herr Finanzdirektor findet, man soll am Dotationsakte nicht rütteln und nach der Uebereinkunft von 1804 bezahlen. Der Herr Finanzdirektor hat nicht an die neuen Bedürfnisse gedacht, welche die Zeit geschaffen hat, und wenn er so rechnen will, so muß er dieß nicht nur bei den Geistlichen thun, sondern auch bei den Ausgaben, welche der Staat für das Militär macht. Er wird sehen, daß diese Ausgaben sich heut zu Tage um Tausende von Franken vermehrt haben. Ich halte also dafür, man soll auf die Bedürfnisse der Pfarreien Rücksicht nehmen und auf einige tausend Franken nicht achten. Ich unterziehe mich daher dem Entwurfe, wie er vorliegt, weil ich denke, der Herr Kirchendirektor sei eher als sonst Jemand im Stande, diese Frage zu beurtheilen und eine Grundlage aufzustellen. Dagegen kann ich mich dem Herrn Revel nicht anschließen, welcher die Besoldung der Dekane beschneiden will, um zu einer Summ von Fr. 2000 zu kommen. Ich halte es nämlich nicht für angemessen, den Einen zu nehmen und den Andern zu geben; vielmehr stelle ich den Antrag, die fünfte Klasse zu streichen und sie mit der vierten zu verschmelzen, jedoch so, daß an den andern nichts gemindert wird.

Dr. Schneider. Ich möchte mir einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn Bützberger erlauben. Ich glaube, wir fühlen allgemein die Nothwendigkeit, die Besoldungen, namentlich mit Rücksicht auf die jüngern Geistlichen, zu erhöhen. Dieses Gefühl machte sich schon früher im Großen Rathe geltend und ich möchte hier anknüpfen. Bereits im Jahre 1834 stellte ich hier den Antrag, es möchten die Besoldungen der Geistlichen revidirt werden und zwar ungefähr in dem Sinne, wie es heute die Regierung vorschlägt. Man wird mir sagen, ich könne mich nun zufrieden geben. Damals wurde mein Antrag einmüthig erheblich erklärt. Daß derselbe so lange im Portefeuille der Regierungen, die auf einander folgten, liegen blieb, ist nicht meine Schuld, aber etwas geschah seither: daß alle Lebensbedürfnisse seither bedeutend im Preise gestiegen sind. Wenn man zu einer Zeit, wo alles viel wohlfeiler war als jetzt, im Großen Rathe die Nothwendigkeit fühlte, die Geistlichkeit besser zu besolden, so muß es um so mehr jetzt der Fall sein. Ich will nicht in Details eintreten, es wurde von anderer Seite mit beredter Zunge besser gethan, als ich es könnte, aber darauf wollte ich hinweisen, daß, wenn im Jahre 1834 die Besoldungen nicht genügend waren, sie heute noch weniger genügen können. Daher stimme ich in erster Linie zum Antrage des Herrn Bützberger, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, dafür, daß wenigstens die letzte Klasse gestrichen werde.

Herr Berichterstatter. Die Anträge, welche gestellt wurden, theilen sich in zwei Hauptpartien, und zwar die eine, vertreten durch Herrn Bützberger, will erstens bezüglich der Besoldungsart ein ganz anderes System und zweitens eine Erhöhung der Besoldungen. Die andern Anträge halten am Systeme des Entwurfes fest, jedoch mit Modifikationen, deren eine dahin geht, die unterste Klasse aufzuheben. In Bezug auf letztern Punkt zeigt sich wieder eine Differenz. Entweder wünscht der Antragsteller, die Mehrkosten auf andere Weise wieder zu finden und zwar (wie Herr Revel) auf den Zulagen für die Geistlichen der Hauptstadt, für die Dekane; oder dann würde (wie Herr Seßler vorschlägt) von den obersten Stellen so viel gestrichen, bis die Differenz ausgeglichen wäre. Dahin gehören denn auch die Anträge des Herrn Regierungsrath Scherz, der eine Reduktion der Gesammtsumme will und zwar durch Herabsetzung der obern Klassen, wodurch dann die untern

Klassen bedeutend angefüllt würden. Ich erlaube mir nun, die beiden Hauptrichtungen kurz zu berühren und, so weit es die Zeit erlaubt, in's Einzelne einzugehen. Vor Allem komme ich zum Antrage des Herrn Bützberger. Ich anerkenne, daß dieser Redner sowohl bei der Berathung anderer Gesetze als jetzt sich immer gleich blieb. Er war von jeher sehr bereit, Geld herbeizuschaffen. Er will leben und leben lassen und so habe ich alle Hochachtung vor seiner Anschauung. Er greift jedoch das Progressivsystem an und findet es irrationel. Es läßt sich sehr viel dagegen sagen. Man gibt dem Regierungsrathe auch keine Zulage, wenn er 4—8 Jahre gedient hat; man schickt ihn dann fort, das ist seine Zulage. Zu Gunsten des Progressivsystems sagt man, es sei gut, daß die jungen Geistlichen sparen, dann haben sie später mehr, als wüßten die Geistlichen am wenigsten zu hausen und müßte man von Gesetzes wegen dafür sorgen. Mir schiene dieß nicht einmal gut. Ich gebe zu, wenn man noch mehr hätte, so konnte man es brauchen. Es scheint mir kein Uebelstand darin zu liegen, wenn schon der Geistliche zu wenig Geld hätte, seine Kinder Pfarrer werden zu lassen; im Gegentheil, ich finde, es sei sehr gut, wenn der Sohn eines Pfarrers wieder zurücktritt in die Handwerkerschaft und aus dieser neue Kräfte in den Geistlichen Stand treten, um denselben zu verjüngen, sonst könnte es den Anschein gewinnen, als müßten die Geschlechter der Pfarrer sich von Jahrzehnt zu Jahrhundert forterzeugen, während doch die Erfahrung lehrt, daß ein Wechsel der Ergänzung, wie in der Landwirthschaft ein Wechsel des Samens, besser ist. Das Rationellste wäre nach meiner Ansicht: eine Besoldung Dabei würde ich aber unendlich Streit bekommen mit der Finanzdirektion, und die Herren sehen, wie schwer es ist, gegen diesen Stachel zu kämpfen. Wenn man noch so bescheidene Vorschläge macht, so werden sie doch von der Finanzdirektion angegriffen. Es ließe sich der Weg einschlagen, daß man die Umänderung des Systems auf eine Reihe von Jahren, auf 30—40 Jahre vertheilen würde, je nach dem Absterben der einzelnen Geistlichen, aber es wäre dieß eine sehr langweilige und beschwerliche Operation. Da die vorliegende Einrichtung von der Kirchensynode gewünscht und vom Großen Rathe in erster Berathung angenommen wurde, so fand ich die Aufstellung eines andern Systems nicht rathsam. Die von Herrn Bützberger vorgeschlagenen Altersklassen würden den Staat ein bedeutendes Geld kosten. Der Herr Antragsteller würde eigentlich zu einem Heiligen gemacht im Reiche der Geistlichen. Herr Bützberger will, daß der Geistliche im Alter von 40 Jahren eine Besoldung von 3000 Fr. beziehe, während er nach dem Entwurfe mit 61 Jahren Fr. 2800 erhielte. Das ist sehr gut gemeint, aber so sehr ich den Geistlichen diese Besoldung gönnen möchte, so geht es nicht. Am Ende würde man bei der Büdgetberathung doch fragen: woher das Geld nehmen? Ich muß mich nothgedrungen auf den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors stellen. Wollen Sie die Steuern erhöhen? Am Ende käme man dazu, bei aller Gerechtigkeit und Generosität ein kaltes Bad nehmen zu müssen. Ich bin also in der Lage, die Anträge des Herrn Bützberger als zu schön und zu gut verwerfen zu müssen. Ich gehe nun zu andern Anträgen über und zwar zunächst zu demjenigen des Herrn Finanzdirektors als Gegensatz. Ich weiß, daß es eine schwere und oft bittere Aufgabe ist, Finanzdirektor zu sein, und ich bedaure denjenigen geradezu, welcher diese Stelle bekleiden muß, weil er in die Nothwendigkeit versetzt ist, in Angelegenheiten selbst sparen zu müssen, wo er persönlich finder, daß etwas geschehen sollte Ich kann es daher meinem Herrn Kollegen Scherz nicht übel nehmen, wenn er diese traurige Nothwendigkeit erfüllen muß Hier hat er seine Aufgabe aber mehr als gut erfüllt. Denn er will nicht nur das Gesetz benutzen, um eine Ausgleichung der Besoldungen der Geistlichkeit vorzunehmen, sondern sie geradezu herabzusetzen. Das lag nun nie im Willen des Großen Rathes, und wenn der Herr Finanzdirektor die Zettel, welche er erhielt, liest, so wird er finden, daß die Weisung nie dahin ging, zu untersuchen, ob diese Besoldungen herabzusetzen seien, sondern wie eine Ausgleichung vorgenommen werden könne. Nun soll man nicht plötzlich den Anlaß benutzen, um Abzüge zu machen. Da würde der Staat den Schein des Schmutzigen auf sich laden, die Rolle des Straßenräubers übernehmen, der hinter Einem her geht und ihn des wohl erworbenen Gepäckes beraubt unter dem Vorwande, er wolle es gleichmäßiger laden. Ich verlange nur 418,000 Fr. als das, was die bisherigen 184 Progressivstellen kosteten; dazu die 12 neuen Stellen mit dem Betrage, den sie bisher kosteten; ich will sie nicht einmal so stellen, wie sie gestellt sein sollten. Dann haben wir eine Gesammtsumme von 437,000 Fr., die auf sämmtliche Klassen zu vertheilen und aus der noch die Zulagen an die Bergpfarreien zu bestreiten sind; erst dann sollen noch ein paar hundert Franken darauf erspart werden. Die Vornahme einer Verminderung wäre daher nicht gerechtfertigt Herr Scherz schlägt die Baarzulagen an die Geistlichen der Hauptstadt auf Fr. 4000 an. Das ist nicht mehr richtig. Denn nach dem neuen Art. 13 erhalten nicht mehr die drei der Wahl nach ältesten Geistlichen an der Münsterkirche und je der älteste an den drei übrigen Kirchen der Hauptstadt Baarzulagen, sondern nur der der Wahl nach älteste Geistliche jeder der vier Kirchen der Hauptstadt, so lange ihm nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der ersten Klasse zukommt. Ferner würde die Finanzdirektion Profit machen an der Wohnungsentschädigung für den Pfarrer an der H. Geistkirche. Wenn man aber eine Pfarrwohnung an der Münsterkirche eingehen läßt, so finde ich es billig, daß dann der Staat dem neuen Pfarrer an der H. Geistkirche eine Entschädigung gebe. Was endlich den Zuchthausprediger anbelangt, so erscheint derselbe nicht unter den 196 Progressivstellen. Der Herr Finanzdirektor berief sich auf eine Klassifikation, die er unter den Papieren seines Vorgängers gefunden habe und die noch tiefer ginge. Ich habe allen Respekt vor Herrn Fueter sel., aber im Punkte der Besoldungen war er etwas karg. Sein Vorschlag bezog sich auf den Zeitpunkt, wo man den Geistlichen das sogenannte freiwillige Geschenk von 30,000 Fr. abnahm und Herr Fueter war der Ansicht, dieses Geschenk ohne weiteres als bleibend anzuerkennen. Ich kann diese Anschauungsweise aber bei allen guten Absichten des Hrn. Fueter nicht gelten lassen Wenn Herr Scherz dann von einer Reduktion der Kirchgemeinden spricht, so kommt er auf einen ganz schiefen Weg. Wir werden im Gegentheil eher in den Fall kommen, dieselben vermehren zu müssen und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal ist Ihnen wohl bekannt, daß die Sektirerei, Separationsgelüste, religiöser Zwist am meisten in jenen Gemeinden vorkommen, wo der Geistliche wegen deren großer Ausdehnung seine Kirchgenossen nicht hin und wieder sehen und mit ihnen verkehren kann. Da kommen dann diese Eindringlinge, die den Leuten etwas vorschwatzen und Irwingianer, Antonianer, Mormonen und alles Mögliche fabriziren. Wenn wir diesem vorbeugen wollen, so müssen wir vor Allem dafür sorgen, daß von der Landeskirche aus solchen Eindringlingen gehörig entgegengewirkt werden könne. Wir dürfen also nicht daran denken, Kirchgemeinden zu verschmelzen. Man würde auch dem Drange und der Richtung der Zeit entgegentreten Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, in welcher Zeit wir leben. Letzte Woche kam eine Abordnung von La Ferrière mit dem Gesuche um Erhebung ihrer Gemeinde zu einer eigenen Pfarrei. Es ist eine Ortschaft von 700 Seelen. Ich sagte den Herren, sie bedenken wohl nicht, welche bedeutenden Kosten sie zu übernehmen hätten. Was antworteten sie mir? Das sei eine Frage, die für sie wenig Gewicht habe; eine Subscription, die zu diesem Zwecke in der Gemeinde eröffnet worden, habe in wenigen Tagen 30,000 Fr. abgeworfen. Auf das hin wußte ich ihnen wenig mehr zu antworten. Der Staat wird große Mühe haben, solchen Erscheinungen gegenüber den Gemeinden zu sagen: Trotz Eures guten Willens thun wir nichts. Es ist ein Beweis der Zeitrichtung, welche sich dem Kirchlichen zuwendet. Vor zehn, zwanzig Jahren war das anders. Es ist möglich, daß es später wieder anders kommt; aber wir werden kaum der Richtung der Zeit

ausweichen können. Herr Scherz erblickt ein Hülfsmittel darin, daß man die Helfereien in das Progressivsystem aufnehme. Dann sehe ich aber nicht ein, warum wir uns noch streiten. Ich mache darauf aufmerksam,, daß der Schlußsatz des Art. 27 es dem Regierungsrathe überläßt, den Zeitpunkt des Eintrittes der Helfereien als Kirchgemeinden zu bestimmen. Man wird freilich sagen, bei jeder neuen Kirche welche gebaut werde, habe der Staat das Chor zu bauen. Das ist ganz richtig, aber so bald die Gemeinde eine Kirche baut, so vermag der Staat jedenfalls besser das Chor zu bauen, als die Gemeinde die Kirche. Soviel auf das Votum des Herrn Finanzdirektors; nur noch ein Wort über die Anträge der Herren Revel und Seßler, welche die Streichung der fünften Klasse vorschlagen. Es ist eine Finanzfrage, und ich selbst möchte ein gewisses Mittelmaß beobachten, nur so viel vorschlagen, daß der Große Rath es mit gutem Gewissen annehmen könnte. Herr Revel sagt, es sei nicht billig, daß die Geistlichen der Hauptstadt bevorzugt seien. Das Gesetz hat nicht diese Absicht und Herr Revel wird anerkennen, daß es nothwendig ist, für die Hauptstadt des Kantons, für die Bundesstadt Geistliche zu finden, die an solche Stellen passen. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß es ganz etwas Anderes ist, vor einem Publikum zu predigen, dessen Bildungsstufen sehr verschieden sind, in der Stadt oder auf dem Lande. Ich bin überzeugt, daß einzelne Geistliche vom Lande besser in die Stadt und der eine oder andere in der Stadt vielleicht besser auf das Land passen würde. Man muß doch die Verhältnisse anderkennen, wie sie sind. Sie selbst sind der Ansicht, daß die Bundesstadt diese und jene Rücksichten mit sich bringt. Sie werden also auch nicht zugeben, daß die reformirten National- und Ständeräthe, wenn sie hie und da zur Predigt gehen, sich beklagen, als hätten wir schlechte Prediger, sondern Sie werden erwarten, daß auch ein geistig gebildeter Mann sich an der Predigt erbauen könne. Ich kann Sie versichern, daß kein Pfarrer besondere Lust hätte, in die Stadt zu kommen, hundertmal lieber werden sie auf dem Lande bleiben. Ich wenigstens wäre um keinen Preis in die Stadt gekommen, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse, wie die Erziehung der Kinder dabei in's Gewicht fielen. Was die Dekane betrifft, so könnte man es auch ohne Zulage machen, aber die Präsidenten der Bezirkssynoden haben allerlei Schreibereien zu besorgen und da glaube ich, wenn man auch nicht das bisherige Verhältniß bestehen lassen wolle, so müsse doch etwas geschehen. Herr Seßler will die oberste Klasse um das reduziren, um die unterste wegfallen zu lassen. Es wäre vielleicht das Praktischste, man würde oben zwei Stellen wegnehmen, dadurch wären Fr. 5600 gewonnen, dann könnte man die 20 Stellen der untersten Klasse mit der vierten vereinigen. Allein ich halte am Vorschlage der Regierung fest und glaube, die Geistlichen werden damit zufrieden sein. Herr v. Büren unterstützte den Antrag des Herrn Bützberger und zwar von dem Standpunkte aus, der gestern hier verfochten wurde. Als ich das hörte, schätzte ich mich doppelt glücklich, daß gestern so entschieden wurde, wie es geschah Was hörten wir? Man stellte Privatbeiträge in Aussicht. Also Wahl durch die Gemeinden und Inaussichtstellung von Geld. Da wäre die Sache sehr schief gestellt gewesen. Wenn in einer Gemeinde von einer Anzahl begüteter Einwohner einem Bewerber eine besondere Zulage in Aussicht gestellt würde, um dadurch dessen Wahl zu sichern, so hätte es die Fälschung des ganzen Verhältnisses zur Folge gehabt, Desorganisation, Eifersüchtelei, Zwistigkeiten aller Art wären entstanden, so daß ich mich glücklich schätze, daß diesem der Faden abgeschnitten ist. Die paar Züpfen und Hammen, welche hie und da auf dem Lande in das Pfarrhaus wandern, sind unverfänglicher, als die in Aussicht gestellten Geldbeiträge. Ich empfehle Ihnen daher die beiden Artikel unverändert zur Genehmigung.

Bützberger wünscht, daß über seinen Antrag zuerst prinzipiell, erst nachher über die Zahlen entschieden werde und fügt die Bemerkung bei, daß er auf den ihm vom Herrn Berichterstatter in Aussicht gestellten Heiligenschein keinen Werth lege, sowenig als auf die gegen ihn ergangenen Verdammungsurtheile, das Gerechtigkeitsgefühl einzig bilde die Grundlage seiner Anträge.

Abstimmung:

Für den Art. 12 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Ansätze des Regierungsrathes	94 Stimmen.
Für prinzipielle Erhöhung derselben nach Antrag des Herrn Bützberger	15 "
Für die Ansätze nach Antrag des Entwurfs unter litt. a und b	Gr. Mehrheit.
Für Erhöhung derselben auf 2500 Fr.	Minderheit.
Für das drittletzte Lemma nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Art. 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bützberger (prinzipielle Erhöhung)	Minderheit.
Für die Ansätze des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz (prinzipielle Herabsetzung)	Minderheit.
Für das Klassensystem nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Dasselbe nach Antrag des Herrn Bützberger festzusetzen	Minderheit.
Für Beibehaltung der fünften Klasse	58 Stimmen.
Für die Anträge der Herren Revel und Seßler	29 "

Art. 14

Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen:

a. Der der Wahl nach älteste Geistliche an jeder der vier Kirchen der Hauptstadt, so lange ihm nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der I. Klasse zukömmt, — die Differenz zwischen derselben und ihrer wirklichen Besoldung;

b. die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Klasse kommen, — die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen ihrer Klasse;

c. die beschwerlichsten Berg-Pfarreien, so lange deren jeweilige Geistliche nicht die Besoldung der IV. Klasse haben, nämlich:
   1) Abländschen, Gadmen und Guttannen je Fr. 200.
   2) Gsteig bei Saanen und Lauenen je Fr 150.
   3) Habkern, St. Beatenberg und Adelboden je Fr. 100.

d. die Dekane der Klassen Bern und Thun, so lange diese Klassen ungetheilt bleiben, Fr. 400.

e. jeder der übrigen Dekane Fr. 300.

Kurz, Oberst, übernimmt den Vorsitz wieder.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Artikel wird Ihnen in abgeänderter Form vorgelegt. Zunächst ist die Rede von den Geistlichen der Hauptstadt. Nach dem frühern Entwurfe hätten die drei der Wahl nach ältesten Geistlichen an der Münsterkirche und je der älteste an den drei übrigen Kirchen der Stadt, so lange ihnen nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der ersten Klasse zukäme, Baarzulagen erhalten. Nach näherer Untersuchung der Verhältnisse fand die Regierung, es sei kein Grund, die Geistlichen an der Münsterkirche vor denjenigen der andern Kirchen der Hauptstadt zu privilegiren. Allerdings haben wir Grund, die Geistlichen der Hauptstadt besser zu stellen, um eine gehörige Auswahl zu haben, aber nebstdem hat man keinen Grund, die eine Kirche vor der andern zu bevorzugen. Die drei der Wahl nach ältesten Geistlichen

an allen drei Kirchen würden also etwas besser gestellt, die übrigen gleich gehalten. Eine besondere Einschaltung bezieht sich auf die beschwerlichen Bergpfarreien. Die Gemeindräthe von St. Beatenberg, Gsteig bei Saanen und Lauenen verlangen auch ferner eine Zulage, indem sie behaupten, der Grund, warum seiner Zeit eine solche eingeführt worden, sei noch vorhanden, es sei eben schwierig, diese Bergpfarreien zu besetzen. Lieber bleiben manche Geistliche einige Jahre ohne Stelle, als daß sie dorthin gingen, es sei denn, daß man ihnen eine Zulage gebe. Dafür läßt sich etwas sagen. Wenn der Pfarrer in Abländschen gleich besoldet wäre, wie derjenige in Muri, so würden die meisten Geistlichen die letztere Stelle vorziehen. Eine Zulage ist hier ebenso billig, wie bei den Stadtgeistlichen. Anerkennt man bei den letztern gewisse Bedürfnisse der Ortschaft in geistiger Richtung, so gibt es bei den Bergpfarreien Schwierigkeiten anderer Art. Wenn der Pfarrer von St. Beatenberg den Arzt vier Stunden weit holen, alle Lebensmittel und was er bedarf aus dem Thale kommen lassen muß, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Stelle Berücksichtigung verdient. Aehnlich verhält es sich bei den andern hier aufgezählten Stellen, deren Beschwerlichkeit der Regierungsrath bei seinem Vorschlage in's Auge faßte. Die 1200 Fr., welche diese Zulagen den Staat kosten, sind keine Mehrausgabe, sondern in der Gesammtsumme inbegriffen. Eine kleine Ergänzung wird bezüglich der Dekane der Klassen Bern und Thun beigefügt, indem man die Bedingung stellt, daß diese Klassen nicht getheilt werden. Würden sie getheilt, so erhielten diese Dekane nicht mehr als die übrigen.

Mösching. Der vorliegende Entwurf enthält viel anerkennenswerthes und wird sicher dazu beitragen, den Stand der Geistlichen zu heben. Deßhalb stimmte ich namentlich in Betreff der Besoldungen zu den Anträgen der Regierung. Hier hingegen erlaube ich mir einen Antrag zu stellen. Man suchte den Verhältnissen der Berggegenden billige Rechnung zu tragen. Es ist dieß nur gerechtfertigt. Der Geistliche, der dahin berufen wird, hat schon beim Zügeln mehr Kosten als ein anderer. Er ist außerdem der Annehmlichkeit beraubt, entsprechende Gesellschaft zu haben, abgesehen von andern Schwierigkeiten, welche der Herr Berichterstatter berührte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der junge Geistliche in der Regel nicht mit Glücksgütern gesegnet ist. Man sollte auch dahin wirken, daß jüngere Geistliche, welche in Bergpfarreien berufen werden, sich entschließen könnten, längere Zeit dort zu bleiben, wenn sie die Liebe und Achtung der Gemeinde besitzen. Da das Gesetz den Zweck hat, den geistlichen Stand zu heben, so glaube ich, man sollte nicht auf eine Herabsetzung der Zulagen eintreten, sondern die frühere Zulage bestehen lassen. Ich stelle daher den Antrag, bei litt c statt „IV. Klasse" zu setzen: „III. Klasse" und die ursprünglichen Zulagen vorzubehalten.

Bühler. Ich erlaube mir auch, hier einen Vorschlag zu machen, welcher dahin geht, daß bei litt. c, Ziffer 2 die Ortschaft Lenk aufgenommen werde. Sie werden zugeben, daß diese Gemeinde zu den beschwerlichen Bergpfarreien gehört, welche der Herr Gesetzesredaktor und die Regierung berücksichtigen wollten. Daß Lenk nicht bereits in diesen Artikel aufgenommen ist, erklärt sich folgendermaßen. Die Regierung von 1808 hat beschlossen, den Gemeinden Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Lauenen, Habkern, St. Beatenberg und Adelboden Besoldungszulagen zu erkennen. Damals wurde Lenk nicht aufgenommen, aber wenn der Redaktor des Gesetzes die Sache näher untersucht, so wird er finden, daß auch Lenk aufgenommen zu werden verdient. Die dortige Pfarrei befand sich damals in andern Verhältnissen als jetzt. Der betreffende Geistliche hatte die Benutzung einer schönen Matte, einer Weide, eines Berges um einen wahren Spottpreis; er vermiethete diese Grundstücke und gewann bedeutend darauf. Jetzt ist es anders. Die sechsundvierziger Verwaltung hat diese Güter größtentheils verkauft. Die Verwaltung hatte ganz recht, denn sie löste ein ansehnliches Kapital daraus. Infolge dieser Aenderung wurden aber die Verhältnisse der Pfarrei ungefähr gleich, wie bei Gsteig und Lauenen. Der Geistliche ist den gleichen Schwierigkeiten ausgesetzt, daher soll ihm auch eine Besoldungszulage zu Theil werden. Ich möchte Ihnen dieß empfehlen. Die Gemeinde Lenk liegt ja tief in den Bergen, am Fuße von furchtbaren Felsen und Wasserfällen, wo nur Gemsen ein Asyl finden. Die Bevölkerung der Gemeinde ist stark, sie umfaßt 2400—2500 Seelen, hat acht Schulen; ihre Häuser sind zerstreut, so daß es für den Pfarrer beschwerlich ist, Besuche zu machen, und die Gemeinde überhaupt alle Rücksichten verdient, die man bei den andern Bergpfarreien in's Auge gefaßt hat. Ich gewärtige also, ob der Herr Berichterstatter die Aufnahme der erwähnten Modifikation freiwillig zugibt, sonst müßte ich den Antrag als gestellt betrachten.

Rösti. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Mösching und beantrage überdieß die Abänderung, daß Adelboden in die gleiche Linie, wie Gsteig bei Saanen und Lauenen, heraufgesetzt werden möchte. Allerdings sind die Pfarreien Gsteig bei Saanen und Lauenen etwas weiter entfernt als Adelboden, dagegen spricht ein anderer Umstand für meinen Antrag. Gsteig bei Saanen und Lauenen haben bis in's Dorf artige Straßen, was bei Adelboden nicht der Fall ist. Letztere Ortschaft hat eine so schlechte Straße, wie im ganzen Kanton wahrscheinlich keine andere Gemeinde, so daß ich glaube, schon mit Rücksicht auf diesen Umstand sollte Adelboden den andern zwei Gemeinden gleich gestellt werden. Ein anderer Grund liegt darin, daß Adelboden ungefähr so viel Einwohner zählt als Gsteig und Lauenen zusammen. Adelboden hat fünf Seitenthäler und es ist einleuchtend, daß dieser Umstand für den Pfarrer in Bezug auf Krankenbesuch, Schulbesuch ꝛc. beschwerend einwirkt. Der Unterschied der Zulage ist zwar klein, aber für den Pfarrer bringt es in einer Anzahl Jahre eine ansehnliche Summe.

Gaffner unterstützt die Anträge der beiden letzten Redner aus den von ihnen angeführten Gründen.

Herr Berichterstatter. Ich bin überzeugt, daß, wenn noch ein Mitglied des Großen Rathes von Habkern und Gsteig bei Saanen da wäre, wir die beschwerliche Lage dieser Gemeinden noch einmal hören müßten. Ich muß gestehen, daß ich nie in Lenk, nie in Adelboden war und insofern die dortigen Verhältnisse nicht zu beurtheilen weiß. Ich hielt mich an die bisherige Klassifikation. Ob nun Lenk dazu gehört, weiß ich nicht; ebensowenig, ob es nothwendig sei, Adelboden zu befördern. Ich möchte der Untersuchung dieser Verhältnisse nicht vorgreifen und gebe die Anträge der Herren Bühler und Rösti als erheblich zu mit Vorbehalt der Schlußredaktion. Der Antrag des Herrn Mösching ist anderer Art. Bisher hatten die Pfarrer der hier genannten Gemeinden die Zulage, bis sie in der Klasse von 1200 Fr. a. W waren. Nach dem Antrage des Herrn Mösching würden sie die Zulage künftig beziehen, bis sie in der Klasse von 2200 Fr. n. W. wären; nach dem Entwurfe beziehen sie dieselbe, bis sie eine Besoldung von 2000 Fr. haben. Wir haben schon jetzt Pfarrer im Oberlande, die gar nicht mehr herunter kommen wollen. So lange diese Bergpfarreien eine Zulage nöthig haben, soll sie ihnen zu Theil werden, aber weiter möchte ich darin nicht gehen.

Abstimmung.

Für den Art. 14 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mösching (die IV. Klasse durch die III. zu ersetzen)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Mösching (Beibehaltung der bisherigen Zulagen)	"
Für die zugegebenen Anträge der Herren Bühler und Rösti	Handmehr.

Art. 15.

Dabei bleibt es Regel, daß der Geistliche außer der Besoldung unentgeldlich zu genießen hat:

a. die Pfarrwohnung nebst Dependenzen;
b. den Pfarrgarten nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland;
c. das der Pfarre zukommende Holz.

Der neu kreirte zweite Pfarrer an der H. Geistkirche erhält, wenn ihm keine Amtswohnung angewiesen wird, Wohnungsentschädigung. Dagegen haben hierauf keinen Anspruch der nunmehrige dritte Pfarrer an der H. Geistkirche, der zweite an der Nydeckkirche und der zweite an der französischen Kirche.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher ohne Garten oder Pflanzland waren, bleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung.

Ebenso bleiben die Klaßhelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnungen und Holz verbunden gewesen sind, auch fernerhin im Genusse derselben.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte, es müsse gesagt sein, wie es in Bezug auf die Wohnungsentschädigung für die hier erwähnten Geistlichen gehalten sein soll. Wenn der Staat ein Pfarrhaus an der Herrengasse an sich zieht, und weiter vermiethet, so glaube ich, er sei gar wohl im Stande, dafür dem zweiten Pfarrer an der H. Geistkirche eine Wohnungsentschädigung zu geben Das Büdget wird also dadurch nicht belastet.

Scherz, Regierungsrath. Ich erlaube mir hier, einige Anträge zu stellen. Es wurde von Seite des Herrn Kirchendirektors einem Mitgliede der Versammlung, welches die Geistlichen mit günstigern Vorschlägen bedachte, die Heiligsprechung in Aussicht gestellt, während man den Finanzdirektor vielleicht dahin wünscht, wo Heulen und Zähneklappern ist. Dessen ungeachtet erlaube ich mir einige Worte über den Schlußrapport des Herrn Berichterstatters. Er hat in einigen Punkten wahrhaft offene Thüren eingesprengt, indem er Punkte bekämpfte, in Betreff deren ich derselben Ansicht war, wie er. So behauptete er, ich beabsichtige die Herabsetzung der Besoldungen, um dem Staate einen Profit zuzuwenden. Ich habe im Eingange meines Votums ausdrücklich gesagt, daß es durchaus nicht die Absicht der Finanzdirektion sei, das dotationsmäßige Verhältniß zu verändern, daß sie bereit wäre, selbst einige tausend Franken in den Kauf zu geben; der Uebergriff aber sei so groß, daß ich denselben nicht mit Stillschweigen übergehen könne. Ferner sagte ich, es sei nicht rathsam, mit einem Projekte über Verschmelzung der Amtsbezirke und Kirchgemeinden zu kommen, weil zu viele Interessen in Frage ständen. Der Herr Kirchendirektor sagte, Herr Fueter habe einen Vorschlag entworfen, wodurch eine Ersparniß von 30,000 Fr. für den Staat erwachsen wäre. Das ist nicht richtig, sondern Herr Fueter wollte eine Ersparniß von ungefähr 44,000 Fr. erzielen. Nun komme ich auf den Art. 15 und beantrage zunächst, daß da, wo die Verhältnisse es gestatten, dem Regierungsrathe das Recht zustehe, dem Geistlichen statt der Pfarrwohnung eine Geldentschädigung auszusetzen. Es kann sich das Bedürfniß herausstellen, daß Pfarrwohnungen veräußert werden; deßhalb möchte ich zu Handen der Regierung diesen Vorbehalt machen. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie keinen Gebrauch davon machen wird, wo es nicht nothwendig ist. Der Pfarrer soll dabei nichts verlieren, sondern eine Standesgemäße Wohnung miethen können. Mein zweiter Antrag betrifft die halbe Jucharte Pflanzland, daß der Regierungsrath die Befugniß habe, da, wo die Ueberlassung von Pflanzland mit Schwierigkeiten verbunden wäre, statt desselben eine angemessene Entschädigung zu verabfolgen. Es ist bekannt, wie mißlich es für den Staat ist, in Fällen, wo die Abrundung eines Grundstückes nöthig wäre und dieselbe nicht vorgenommen werden kann, daß er dann in die Lage kömmt, Oekonomiegebäude zurückbehalten zu müssen, statt sie vortheilhaft zu veräußern. Das sind die zwei Anträge, die ich zu stellen habe.

Revel. Mir scheint es angemessen, für die Wohnungsentschädigung des zweiten Pfarrers an der H. Kirche ein Maximum festzusetzen, sonst könnte es einem Geistlichen einfallen, eine Wohnung von Fr. 2000 in der neuprojektirten Bundesrathhausgasse zu beziehen, während es vielleicht einem Andern besser an der Aarbergergasse gefiele. Ich beantrage daher die Festsetzung eines Maximums, z. B. von Fr. 800.

v. Büren. Ich komme auch von einem Kirchthurm her und möchte die Aufmerksamkeit der Versammlung dahin lenken. Es heißt, der zweite Pfarrer an der H. Kirche erhalte Wohnungsentschädigung; dann kommt der verurtheilende Satz: dagegen habe darauf keinen Anspruch der nunmehrige dritte Pfarrer an der H. Kirche, der zweite Pfarrer an der Nydeckkirche und der zweite an der französischen Kirche, sie sollen keine Wohnungsentschädigung erhalten. Ihre Stellung und Obliegenheiten sind ganz die gleichen, wie bei den andern Geistlichen, die betreffenden Gemeinden sind zahlreich und groß Es handelt sich nicht nur um eine Predigt am Morgen und Nachmittag, sondern um die Seelsorge überhaupt. Man soll daher diese Geistlichen so stellen, daß sie ihrer Aufgabe genügen können. Die betreffenden Geistlichen müssen eine große Zahl Kirchgenossen in den Wohnungen aufsuchen, wofür, wenn diese auch nicht weit entfernt sind, doch ein großer Zeitaufwand und Hingebung erforderlich ist. Man sprach vorhin vom Ueberhandnehmen des Sektirwesens und von der Nothwendigkeit, demselben entgegenzuwirken. Vor nicht langer Zeit kam in einer Gemeinde ein Fall vor, daß eine Person zu einer Sekte übertrat. Der Betreffende erklärte mir, der Pfarrer sei nie zu ihm gekommen, die Andern aber seien gekommen. Wo der Geistliche gleichgültig ist, das kirchliche Leben nicht gepflegt wird, da nehmen die Sekten überhand. Bei diesem Anlasse muß ich eine Berichtigung gegenüber dem Schlußrapporte anbringen. Ich verwunderte mich über die Art und Weise, wie der Herr Berichterstatter mein Votum auffaßte, als hätte ich von einer Besoldungszulage von Seite der Gemeinden gesprochen. So weit habe ich mich nicht verstiegen. Ich lege nicht Werth darauf, daß man dem Geistlichen sehr üppige Besoldungen gebe; das Nothwendige genügt. Wenn ich die Bemerkung machte, ich möchte etwas auf die freie Thätigkeit der Gemeinden rechnen, so möchte ich in dieser Beziehung nichts Organisirtes, nichts Erzwungenes, keine bestimmte Zulage, sondern ich komme darauf zurück, daß die Gemeinde sich auch interessire um das Wohlergehen ihres Geistlichen und seiner Familie. Es wunderte mich, daß der Herr Berichterstatter sich dagegen aussprach im gleichen Votum, wo er das Beispiel einer Gemeinde aus dem Jura anführte. Alle solche Bethätigung von Gemeinden achte ich und bedaure, daß man alles unterbinden und dem Staate zuwenden will. Die Thätigkeit und das Interesse der Gemeinden soll man wecken. Das war mein Sinn, wenn es auch nicht eine Mehrheit erhielt. Ich weiß wohl, nicht das Amt, nicht die Besoldung giebt den rechten Geist; aber die äußere Stelle soll so sein, daß sie dem Amte angemessen ist Der Herr Berichterstatter mußte am Schlusse selbst über den Sprung lachen, den er gemacht hat, und so kann ich mich auch zufrieden geben

Rösti macht die Versammlung aufmerksam, daß der Pfarrer seiner Wohnsitzgemeinde weder von dieser noch vom Staate Holz beziehe, sondern vom letztern eine kleine Entschädigung erhalte und fragt, ob der Staat auch ferner gesonnen sei, dieselbe zu leisten

Lauterburg. Anknüpfend an das Gesagte, möchte ich eine Redaktionsverbesserung vorschlagen und bei litt. c nach dem Worte „Holz" beifügen: „oder die hiefür ausgesetzte Entschädigung." Ich kann mir nicht anders denken, als daß es

ein Versehen war. Ueber einen andern Punkt stellte ich schon bei der frühern Berathung eine Anfrage, deren Beantwortung der Art war, daß ich mich heute veranlaßt sehe einen Antrag zu stellen. Es betrifft die Ausnahme der Wohnungsentschädigung gegenüber drei Pfarrstellen der hiesigen Kirchgemeinden. Bei der ersten Berathung, wo ich glaubte, es wäre ein bloßes Versehen, wurde mir von Seite des Herrn Berichterstatters geantwortet, daß allerdings die Geistlichen in der Hauptstadt größere Ausgaben zu machen hätten, und auf meine Bemerkung, daß durch den Pfarrertitel nicht viel gewonnen sei, erwiederte der Herr Berichterstatter, in der Wirklichkeit sei es allerdings nicht viel, aber er habe es so aufgefaßt. Daraus geht hervor, daß der Herr Berichterstatter die Verhältnisse nicht gehörig in's Auge gefaßt habe, und ich erwartete daher, er werde von sich aus, so bald er einsehe, das es eine billige Forderung sei, im neuen Entwurf Etwas beifügen. Ich weiß nun nicht, ob es der Einfluß des Herrn Finanzdirektors vermochte, nichts aufzunehmen, oder ob der Herr Berichterstatter von sich aus der Sache nicht geneigt war. Ich erlaube mir noch einige andere Gründe anzuführen, um zu zeigen, daß unser Begehren ein durchaus billiges ist. Vor Allem verwahre ich mich dagegen, als würden wir nur aus Kirchthurmsinteresse streiten. Es ist natürlich, daß man zunächst die Verhältnisse in's Auge faßt, die man kennt, und so werden es auch die Vertreter anderer Orte thun. Ich knüpfe hier an die Voten der Herren Revel und Seßler an. Herr Revel wollte für eine Pfarrwohnung an der H Geistkirche Fr. 800 als Maximum aufstellen; Herr Seßler beantragte die Streichung der untersten Klasse von Fr. 1800, von der Ansicht ausgehend, diese Besoldung genüge nicht, und doch wird er dabei vorausgesetzt haben, daß die freie Wohnung inbegriffen sei. Wenn er nun diese Summe für die Pfarrer auf dem Lande ungenügend fand, so genügt sie noch viel weniger für einen Pfarrer in der Stadt. Man wird freilich auf die Klaßhelfer hinweisen, aber es ist nicht das Gleiche. Die Klaßhelfer können mit ihrem Amte als solche noch ganz andere Stellen verbinden. Sie können da, wo eine Sekundarschule besteht, eine Lehrerstelle bekleiden, weil sie in der Regel nur an Sonntagen als Helfer zu wirken haben, zudem sind es meistens jüngere Männer. Ganz etwas Anderes ist es bei der Stelle eines dritten Pfarrers an der H. Geistkirche oder eines zweiten an der Nydeck; diese können nicht andere Stellen damit verbinden; deßhalb soll man ihre Besoldung so festsetzen, daß sie ausreichend ist. Sie werden zugeben, daß es für einen Pfarrer unmöglich ist, mit Fr. 1800 in Bern zu leben. Wenn nun Herr Revel Recht hat, und er hat Recht, daß eine Pfarrwohnung in der Stadt Fr. 800 werth ist, und man diese Summe von der Besoldung von Fr. 2500 abzieht, so kommen Sie auf Fr 1700, und mit dieser Besoldung ist es geradezu nicht möglich zu bestehen. Wenn Sie das wollen, so kreiren Sie einige Helferstellen mehr, oder dann stellen Sie die betreffenden Geistlichen als Pfarrer so, daß sie wirklich Pfarrer sind im Sinne des Gesetzes. Ich kann einen Vorgang anführen. Der Uebelstand, den ich hier berühre, wurde bereits in einer frühern Zeit gefühlt. In einem Vortrage des Erziehungsdepartements von 1836 befaßte man sich mit diesen Stellen und ging der Antrag des Gesetzesentwurfes, der nie zur Behandlung kam, dahin, daß alle acht Geistlichen der Stadt den Pfarrertitel führen und nebst freier Wohnung und einer entsprechenden Holzpension eine Besoldung von so und so viel beziehen. Also die Wohnungsentschädigung war damals bereits anerkannt. Ich kenne einen Fall, daß ein Pfarrer eine Wohnung zu miethen genöthigt war, für die er 1000 Fr. zahlte. Wenn nun ein Geistlicher zur Miethe wohnen muß, so kündet man ihm einfach auf. Auf dem Lande kann man keinem Pfarrer die Thüre weisen. Die Lage eines Pfarrers in der Stadt ist ganz anders. Hier hat derselbe sich mit dem Armenwesen so viel zu befassen, daß er sich mit der Mehrzahl der Geistlichen auf dem Lande gar nicht vergleichen läßt. Es kommen viele Leute zu ihm in die Wohnung, und das ist den andern Bewohnern des betreffenden Hauses gar nicht angenehm. Hat aber der Pfarrer eine billige Entschädigung, so ist es ihm leichter eine Wohnung zu finden, aus der man ihn nicht verdrängen kann. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse unserer Geistlichen auch in anderer Beziehung eigenthümlich sind. Ich erinnere mich an einen althergebrachten Gebrauch, von dem man in Bern nichts weiß, wohl aber in Basel, wo beliebte Pfarrer von begüterten Familien nicht etwa eine Hamme, oder so etwas, sondern ein paar Rouleaux bekommen. Hier hört man nichts davon. Ich will nicht sagen, daß die Geistlichen hier in der Stadt pflichttreuer, eifriger sein sollen, als diejenigen auf dem Lande, aber ihre gesellschaftliche Stellung ist hier eine ganz verschiedene. Es wäre überflüssig etwas Weiteres anzuführen, da der Einfluß auf das Staatsbüdget nicht groß ist, auch wenn den drei in Frage stehenden Geistlichen eine Wohnungsentschädigung gewährt wird. Bewilligen Sie ihnen eine solche nicht, so werden dieselben vielleicht genöthigt, eine Nebenbeschäftigung zu suchen, und das werden Sie nicht wollen, so wenig als es in Ihrer Absicht liegt, daß dieselben Hunger leiden sollen.

Wenger, unterstützt den Antrag des Herrn Lauterburg mit Rücksicht auf die ausnahmsweise Stellung der Geistlichen in der Stadt Bern.

Imer. Ich bin im Falle zur litt. b. des Art. 15 einen Zusatz zu beantragen. Da nicht alle Ortschaften des Kantons eine halbe Jucharte Boden als Pflanzland zur Verfügung haben, wie dies z. B. dem Bielersee nach der Fall ist, in Neuenstadt, Twann u. s. w, so wünschte ich, daß man der litt. b. die Worte beifüge: „oder einen Gegenwerth an Reben oder anderem Pflanzlande."

Steiner, Müller. Ich stimme vorläufig zu den Anträgen der Herren v. Büren und Lauterburg, die ich durchaus für gerechtfertigt halte. Allein ich habe nicht deßhalb das Wort ergriffen, sondern deßhalb, weil ich eine große Gefahr in den Anträgen des Herrn Regierungsrath Scherz erblicke. Worauf zielen sie ab? Ich muß dem Herrn Finanzdirektor das Zeugniß geben, daß er für die Finanzen des Staates sehr gut sorgt, aber man darf hierin nicht zu weit gehen. Sein Antrag zielt dahin, die Möglichkeit zu geben, ein Pfarrhaus zu verkaufen, das seit unvordenklichen Zeiten zu diesem Zwecke gedient hat. Das macht einen üblen Eindruck, nachdem wir für die Schullehrer Wohnung und Pflanzland vorgeschrieben haben. Wir müssen an dem Prinzip festhalten, daß dem Pfarrer eine Wohnung angewiesen werde. Das Volk beurtheilt eine Finanzverwaltung nach solchen äußern Erscheinungen, es liest nicht Büdgets und Staatsrechnungen nach, aber wenn Pfrundgüter verkauft werden, so beurtheilt es eine Verwaltung nicht günstig Ich ersuche daher diejenigen, welche die Staatsverwaltung im Jahr 1858 übernommen haben, sich nicht zu leicht auf diesen Boden einzulassen. Der Große Rath ist zwar Meister, aber eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, hielte ich für sehr gefährlich. Der Herr Berichterstatter wird mir zugeben, daß in einem sehr alten Akte der Ausdruck vorkommt: „Die Kirche bedarf, daß sie Güter habe." Man soll nicht dem Kirchengute zu nahe treten.

Matthys. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Steiner und halte auch dafür, daß im Art. 15 der Regierung nicht das Recht eingeräumt werden soll, eine bisherige Pfarrwohnung in Geld umzuwandeln. Es ist mir bekannt, daß die Existenz von Pfrundland und die Gier von Grundbesitzern in der betreffenden Gemeinde, sich in dessen Besitz zu setzen, Mißverhältnisse zwischen dem Pfarrer und ihnen hervorgerufen hat; und das möchte ich nicht. Da wo dem Geistlichen Pflanzland angewiesen werden kann, soll ihm wenigstens eine halbe Jucharte zur Verfügung gestellt werden, gesetzt auch, der Staat würde etwas dabei einbüßen. Der Geistliche soll in der Lage sein, wenigstens einige Gemüse zu pflanzen, und ich sähe es nicht

ungern, wenn er mitunter Lust hätte, die Landwirthschaft im Großen zu betreiben.

Herr Berichterstatter. Bevor ich auf die gestellten Anträge eintrete, muß ich auf einige Entgegnungen zurückkommen, die von verschiedenen Seiten gegenüber dem vorhergehenden Schlußrapport gemacht wurden. Zunächst sollte ich noch einmal mit dem Herrn Finanzdirektor ausrechnen, welcher behauptet, meine Bemerkung, er wolle eine Herabsetzung der Besoldungen, sei nicht richtig. Ich beehre mich es noch einmal zu beweisen Er will für die 196 Progressivstellen, die bis jetzt 437,390 Fr. kosteten, nur 422,200 ausgeben. Wenn das nicht eine Herabsetzung ist, so bin ich dann allerdings bereit, den Stab des Kirchendirektors abzugeben. Wenn der Herr Finanzdirektor ferner behauptet, er habe nicht gesagt, man solle einzelne Kirchgemeinden verschmelzen, dann müßte Herr v. Büren und ich ihn ganz mißverstanden haben; denn gerade das Votum des Herrn Scherz rief Entgegnungen darüber hervor. Auch Herr von Büren glaubte auf eine Entgegnung zurückkommen zu sollen, die ihm von meiner Seite geworden ist, indem er fand, man sei viel zu weit gegangen, wenn man von einer regelmäßigen Besoldungszulage von Seite der Gemeinden gesprochen habe. Wenn man indessen in's Auge faßt, daß auf gewisser Seite bereits ein eigenes Schullehrerseminar besteht, daß man dort eigene Prediger, eine eigene Organisation hat, die man durch Kreisschreiben an einzelne Kirchgenossen zu entwickeln sucht, so ist es durchaus nicht unmöglich, daß auch in dieser Richtung eine Agitation sich entwickeln würde. Der Staat war schon einmal im Falle, sich dagegen zu verwahren. Es wurde dem Staate seiner Zeit das Anerbieten gemacht, eine neue Professorstelle der Theologie zu bilden. Das Geld wurde dafür anerboten. Der Staat erklärte, wenn er eine solche Professorstelle für nöthig erachte, so habe er selbst Geld dafür, dieselbe gehörig zu besolden. Wenn aber eine Gemeinde anfängt, für den Bewerber, der ihr konvenirt, etwas zu geben, für einen andern nicht, so wird Herr v. Büren zugeben, daß dadurch jedenfalls mehr Schaden als Nutzen gestiftet würde und somit meine Besorgniß nicht ohne Grund sei Das nur als Entgegnung auf seine Reklamation Bezüglich des vorliegenden Artikels wurden verschiedene Anträge gestellt, namentlich in Betreff der Wohnungen der Geistlichen Ich gebe zu, daß der Staat in den Fall kommen könnte, die Pfarrwohnungen an der Herrengasse zu verkaufen, wenn irgendwie eine Aenderung im ganzen Quartier auf diesem prächtigen Platze, der durch niedere Wohnungen bedeckt ist, vorgenommen werden müßte. Aber dann wäre ich immerhin der Ansicht, daß der Staat andere Pfarrhäuser herstelle. Denn man kann dem Pfarrer nicht zumuthen, daß er vom einen Ende der Stadt zum andern herlaufen müsse. Die Entgegnung des Herrn Steiner auf die daherigen Anträge des Herrn Finanzdirektors sollte in dieser Hinsicht genügen. Wenn ein solcher Fall eintritt, so mag der Große Rath entscheiden. Auch in Betreff der halben Jucharte Pflanzland bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor nicht einverstanden. Wenn es nothwendig ist, eine Aenderung zu treffen, so ist auch in diesem Falle der Große Rath da, welcher entscheidet. Denn es heißt im Gesetze: „Dabei bleibt es Regel", so daß eine Aenderung eintreten kann. Herr Revel möchte eine Summe als Wohnungsentschädigung aussetzen und schlug als Maximum 800 Fr. vor. Bisher wurden Fr. 870 ausgesetzt, und wenn man eine Summe festsetzen will, so würde ich diese beantragen. Mir scheint indessen, die Entschädigung werde nicht nach dem berechnet, was der betreffende Geistliche für seine Wohnung zahlt, sondern nach dem gewöhnlichen Preise. Herr Pfarrer Müller z. B. hat eine Wohnung, die ihn über 1000 Fr. kostet, aber er bezieht eine Entschädigung von Fr. 870. Man müßte also hier einen Ansatz von Fr. 900 oder 1000 aufnehmen. Um der Behörde freie Hand vorzubehalten, ziehe ich vor, hier nichts aufzunehmen. Nun trat das glänzende Dreigestirn der Herren Steiner, Lauterburg und v. Büren, das in diesen Tagen die gleiche Bahn wandelt, mit dem Antrage auf Wohnungsentschädigung auf für den dritten Pfarrer an der H. Geistkirche, für den zweiten an der Nydeck und den zweiten an der französischen Kirche. Ich hatte allerdings die Sache das letzte Mal nicht so genau untersucht, wie jetzt. Wenn die Gemeinde Bern den drei Pfarrern Häuser bauen will, so ist es mir ganz recht. Aber es ist das nicht eine Frage für den Staat, sondern für die Einwohnergemeinde Bern, und da wäre es möglich, daß dann die Herren Gemeindräthe Lauterburg und Steiner plötzlich ganz anders urtheilen würden. Es heißt im Gesetze irgendwo, die Vollziehung des Art 13 über Erhebung dieser Helfereien zu Pfarreien bleibe so lange ausgesetzt, „bis seitens der bisherigen Helfereibezirke hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Pensionsholzes dasjenige geleistet oder übernommen sein wird, was ihnen nach allgemeiner Regel als künftigen Kirchgemeinden obliegt." Ich wollte nun der Gemeinde Bern, in der man ohnehin über den Finanzzustand jammert, wozu man Grund hat, nicht zumuthen, drei Pfarrhäuser zu bauen. Die betreffenden Geistlichen können sich noch andere Erwerbsquellen verschaffen. So sind einige als Religionslehrer an Schulen angestellt. Herr v. Büren legt zwar Gewicht darauf, daß dieselben sich nicht andern Beschäftigungen zuwenden, als was gerade ihres Amtes ist. Das ist ganz richtig. Allein es liegt nicht außerhalb ihres Amtes, in einer Schule Religionsunterricht zu geben, es steht durchaus damit im Einklang. Es wird also davon abhangen, ob die Gemeinde Bern drei Pfarrhäuser herstellen oder Wohnungsentschädigung dafür leisten wolle, oder ob man glaubt, die Herren seien sonst im Stande, noch durch eine andere Beschäftigung etwas zu erwerben. Ich war der letztern Ansicht, aber statt einigermaßen unterstützt zu werden, wurde ich dafür noch sehr angegriffen. Auf das Votum des Herrn Imer habe ich zu erwiedern, daß nach meiner Ansicht die deutsche Redaktion genügen soll. Wenn der Pfarrer bisher keinen Garten oder Pflanzland hatte, so „bleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung" Der erste Antrag des Herrn Lauterburg wird als erheblich zugegeben.

Imer verlangt, daß der französische Tert mit dem deutschen in Einklang gebracht werde.

Abstimmung.

Für den Art. 15 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " zugegebenen Antrag des Herrn Lauterburg	"
" " ersten Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz	Niemand.
" " zweiten Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz	"
" " Antrag des Herrn Revel	"
" " nicht zugegebenen Antrag des Herrn Lauterburg (betreffend die Wohnungsentschädigung für den dritten Pfarrer an der H. Geistkirche, für den zweiten an der Nydeck und den zweiten an der französischen Kirche)	Minderheit.

Art. 16.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 17.

Art. 18.

Revel stellt, in Betracht, daß der Pfarrer nicht selbst Landwirthschaft treiben könne, sondern das Land verpachten müsse und dieses nicht 4 Prozent abwerfe, den Antrag, die Zinsvergütung von 4 Prozent auf 3 Prozent zu reduziren.

Friedli, Friedrich, spricht die Ansicht aus, der Artikel habe nicht den Sinn, daß die Zinsvergütung unter allen Umständen 4 Prozent abtragen müsse, sondern „in der Regel," und wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob der Pfarrer verpflichtet sei, das betreffende Land um diesen Preis zu übernehmen.

Möschinq stellt den Antrag, den Vorbehalt der Uebereinkunft mit der Staatsbehörde zu streichen.

Gfeller zu Wichtrach möchte es bei der Bestimmung des Entwurfs bewenden lassen, und zwar gestützt auf die neu festgestellte Grundsteuerschatzung und auf den Umstand, daß die Zinsvergütung nach dem Werthe des Landes berechnet werde.

Straub. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Friedli. Nachdem wir nun die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen geordnet haben, soll man nicht hintendrein kommen und einzelne Vortheile gewähren. Man soll es den Geistlichen frei stellen, das betreffende Land in Pacht zu nehmen oder nicht. Wenn ich nicht auch Einer derjenigen wäre, die den Uebergang nicht im Sprunge machen möchten, so würde ich den Antrag stellen, es dem Staate frei zu stelleu, die Domänen zu veräußern. Wenn ich nun den Antrag stelle, daß der Regierungsrath berechtigt sei, das Land unter Umständen an eine öffentliche Pachtsteigerung zu bringen, so ist es nicht meine Absicht, neuerdings für das Interesse der Gemeinden aufzutreten. Es wurde von anderer Seite gesagt, wenn die Gemeinden die Pfarrer wählen wollen, so sollen sie dieselben dann auch bezahlen. Um mit kurzen Worten darauf zurückzukommen, frage ich, was die Gemeinden im Staate denn seien. Man muß sich wahrhaft darüber verwundern. Woraus speist sich eigentlich denn die Staatskasse? Was hat der Große Rath für ein Recht? Zahlt er die Pfarrer? Nein, ich glaube, wir tragen Alle dazu bei. Das brachte mich zum Nachdenken, als wären die Gemeinden nicht mehr Glieder des Staates. Ein anderes Mitglied sagte, wenn man Pfrundgüter verkaufe, so werfe es Herd auf Glauben Sie, der gestrige Beschluß werde nicht auch Herd aufwerfen? Ich glaube, es würde in den Gemeinden nicht nur um eine oder zwei Stimmen wanken. Das eine Mal sagt man: es wirft Herd auf; — das andere Mal: nein, es macht nichts, seid Ihr liebe Mannli! Ich weiß zwar nicht, ob es gerade so gehen wird, wie man sich einbildet. Ich muß noch auf ein Votum zurückkommen und zwar wegen der fatalen Schlußredaktion. Der Herr Berichterstatter behauptete allerdings seine Stellung, worüber ich mit ihm einverstanden bin. Bis auf den letzten Punkt soll ein Mitglied der Regierung das Recht haben, Abänderungsanträge zu stellen, aber auch die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes sollen dieses Recht haben. Es ist zwar nicht Jedem gegeben, den Großen Rath mit schönen Reden zu unterhalten, vielleicht zu langweilen; hingegen glaube ich, wir seien nicht dazu da, um zu den Anträgen der Regierung zu stimmen. Wenn ein Mitglied der Versammlung, auch in der Aussicht, der Antrag werde nicht erheblich erklärt, es dennoch wagt, einen solchen zu stellen, so soll man es ihm nicht übel nehmen Ich glaube, ich stelle hier einen Antrag, zu dem ich berechtigt bin, wenn ich die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne vorschlage, dem Regierungsrathe sei das Recht eingeräumt, das betreffende Land unter Umständen an eine öffentliche Pachtsteigerung zu bringen. Dann hat der Pfarrer auch das Recht zu steigern, wenn er will.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir, Herr Straub habe die letzte Nacht schlecht geschlafen, daß ihm alles Mögliche von der gestrigen Sitzung wieder vorkommt, daß er bei den 4 Prozent der Grundsteuerschatzung die Stellung des Großen Rathes zum Souverän in's Auge faßt. Wir wollen erwarten, was der Souverän dazu sagt, was wir gestern beschlossen haben. Wenn derselbe über alles abstimmen soll, so brauchen wir keinen Großen Rath mehr, sondern wir haben uns dann als Landsgemeinde zu erklären. Ob gerade immer das Beste herauskomme, wenn der Souverän einfach mit Handaufheben abstimmt, lasse ich dahin gestellt Der Große Rath kann doch das Richtige treffen, wenn es auch der Souverän verwerfen würde. Herr Straub kann überzeugt sein, daß es die Regierung sehr achtet, wenn die Mitglieder des Großen Rathes ihre Anträge gründlich prüfen, und man würde sich irren, wenn man glaubte, es wären ihr die Sitzungen am liebsten, wo alles unangefochten durchgienge. Im Gegentheile, dann macht sich das Gefühl geltend, es sei die Sache nicht so in's Auge gefaßt worden, wie es erwünscht gewesen wäre. Was die 4 Prozent betrifft, so glaube ich, die Domänendirektion habe eine solche Bestimmung gewünscht, um eine Regel zu haben, für den Landwirth im Allgemeinen, der gleichzeitig für Brunnenleitungen, für Reparationen aller Art zu sorgen hat, mögen 4 Prozent viel sein; aber für den Pfarrer besorgt der Staat die nöthigen Reparationen. Ueberdieß ist der Pfarrer nicht gezwungen, das betreffende Land zu übernehmen, dann verpachtet es der Staat an Jemand anders.

Möschinq zieht seinen Antrag zurück.

Der Herr Präsident macht den Herrn Straub bezüglich des Rechtes der Regierung, auf erheblich erklärte Anträge zurückzukommen, auf den § 47 des Großrathsreglements (§ 69 der revidirten Ausgabe) aufmerksam.

Abstimmung:

Für den Art. 18 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Revel	Minderheit.
„ „ „ „ „ Straub	„

Art. 19

Regez Die Redaktion dieses Artikels ist so gehalten, daß sie etwas Zweifel übrig läßt. Mit Hinweisung auf den angenommenen Art. 15 frage ich: hat es den Sinn, daß die Erbschaft eines verstorbenen Pfarrers nur im Genusse der Pfarrwohnung bleibe, oder soll auch der Pfarrgarten und das der Pfarre zukommende Holz inbegriffen sein? Da ich dafür halte, daß der Erbschaft die im Art. 15 bezeichneten Genüsse zukommen sollen, so würde ich einfach diesen Artikel zitiren und nicht spezialisiren. Daher stelle ich den Antrag, nach den Worten „im Genusse der" zu setzen: „im Art. 15 zugesicherten Rechte, sowie des übrigen" und dann die Worte „Pfarrwohnung und des gesammten" zu streichen.

Herr Berichterstatter. Es ist jedenfalls so verstanden, wie Herr Regez meint. Die Erbschaft bleibt im Genusse des „gesammten Pfarreinkommens." Dieser Ausdruck sollte keinen Zweifel übrig lassen, daß neben dem Baareinkommen auch die Naturalbeigaben verstanden seien. Indessen gebe ich den Antrag des Herrn Regez als erheblich zu.

Der Art. 19 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 20.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 21 22 und 23.

Art. 24.

Herr Berichterstatter. Auf diesen Artikel bezieht sich eine Zuschrift des Zuchthauspredigers in Bern, der sich nicht sowohl für ihn, da er „am Abend seines Tageswerkes" stehe (wie er sich ausspricht) als für seinen Nachfolger verwendet. Allein mit Rücksicht auf diesen Artikel kann man nicht darauf eintreten, derselbe bezieht sich auch auf die Geistlichen an andern Anstalten.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 25.

Herr Berichterstatter. Hier kommen wir zum letzten Punkte, den die Kirchensynode in ihrer Zuschrift an den Großen Rath berührt, indem sie den Antrag stellt, die Dotationssumme für jede neue Stelle von 2200 auf 2300 Fr. zu erhöhen. Als Motive werden angeführt: das der Geistlichkeit im Jahre 1804 gegebene Versprechen, die Erhöhung der Pachtzinse, der Verkauf des Pfrundlandes, die Umwandlung der Besoldung, die Erhöhung der übrigen Besoldungen. Ich soll Namens des Regierungsrathes den Art. 25 empfehlen, wie er vorliegt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 26.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Beifügung des gewohnten Vorbehaltes: „und alle übrigen damit im Widerspruche stehenden Gesetzesvorschriften" durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1860 zu bestimmen.

Mühlethaler. Bei der frühern Berathung stellte ich den Antrag, für die in den betreffenden Helfereien zu treffenden Einrichtungen eine Frist von zwei Jahren zu bestimmen. Der Herr Berichterstatter dehnte diese Frist auf vier Jahre aus. Nun kommt noch ein Zusatz, der dem Regierungsrathe die Vollmacht gibt, so lange zu warten, als er will. Daher stelle ich den Antrag, am Schlusse des ersten Alinea statt einer Frist von vier Jahren zu setzen: „eine Frist bis längstens zum 1. Januar 1863."

Karrer. Das Zitat der Art. 12, 13 und 14 muß abgeändert werden in die Art. 13, 14 und 15. Was den Antrag des Herrn Mühlethaler betrifft, so schlage ich vor, den betreffenden Satz zu streichen und die Entwicklung der Helfereien zu Pfarreien dem Bedürfnisse anheimzustellen. Ich mache aufmerksam auf die Gemeinde Wasen. Dort besteht ein Pfarrhaus, aber eine Kirche nicht, deren Bau in vier Jahren nicht wohl ausgeführt werden kann. Dagegen hat die Gemeinde ein Kirchenlokal, welches dem Bedürfnisse noch lange entspricht. Daher ist es besser, gar keine Frist zu bestimmen, und es dem Regierungsrathe zu überlassen, je nach Bedürfniß über die Verhältnisse zu entscheiden. Ich denke übrigens, die betreffenden Gemeinden werden wohl dahin wirken, daß die Stellung der Geistlichen gehörig gewahrt werde.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Karrer als erheblich zu, nicht aber denjenigen des Herrn Mühlethaler.

Abstimmung.

Für den Art. 27 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Karrer	Gr. Mehrheit.
„ „ „ „ „ Mühlethaler	Minderheit.

Der Eingang des Gesetzes wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 3. November 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Statthalter Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Berger, Carlin, Jeannerat, Matthys, Moser, Gottlieb; Stgri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Blösch, Bösiger, Brechet, Brügger, Bühlmann, Bürki, Burger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Joh. Jak.; Gfeller, Christian; Girard, Giraudin, Gobat, Gouvernon, v Grünigen, Guenat, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Herren, Heß, Hoffmeyer, Jaquet, Imobersteg, Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jakob; Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Nosen, Lehmann in Lotzwyl, Lempen, Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Müller, Johann; Müller, Arzt; Nägeli, Niggeler, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Salzmann, Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sterchi, Stockmar, Thönen, Tscharner, v. Wattenwyl in Rubigen und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Kantonnementsvertrag mit den Einwohnergemeinden Aeschi und Reichenbach, wodurch dem Staate 75 Jucharten, zunächst im Buchwald am Niesen zwischen dem Klepfigraben und Roßgraben, und wenn dieser nicht hinreicht, in den angrenzenden Waldstücken zugeschieden werden.

Durchschnittlicher Ertrag für den Staat, welcher das Obereigenthumsrecht der 330 Jucharten umfassenden landschaftlichen Hochwälder durch Erwerbung der Herrschaft Mühlinen im Jahr 1355 erhielt, während der letzten 10 Jahre: $4^{3}/_{100}$ Klafter; muthmaßlicher Ertrag für die Zukunft: ungefähr 25 Klafter. Bisheriger Gesammtertrag: ungefähr 80 Klafter.

2) Kantonnementsvertrag mit der Bäuertburgergemeinde Winklen, im Amtsbezirke Frutigen. Derselbe scheidet dem Staate einen Bezirk von dem sogenannten Wald ob dem Gsang von $18^{3}/_{4}$ Jucharten zu.

Durchschnittliches Nutzungsverhältniß aus den ungefähr 110 Jucharten umfassenden Rechtsamewaldungen von Winklen: 31 Klafter, wovon dem Staate 5 Klafter zukamen, während nun der Ertrag in kurzer Zeit auf 10 Klafter vermehrt werden kann.

3) Kantonnementsvertrag mit der Bäuertburgergemeinde Außerschwandi, Amtsbezirks Frutigen, wodurch dem Staate das sogenannte Schattegggräbli von 7 Jucharten Umfang zufallen soll.

4) Kantonnementsvertrag mit der Bäuertburgergemeinde Innerschwandi, Amtsbezirks Frutigen, wodurch der Staat gegen eine Summe von 100 Fr. auf sein Obereigenthumsrecht an den dortigen Waldungen von $3^{1}/_{2}$ Jucharten verzichtet.

5) Kantonnementsvertrag mit der Einwohnergemeinde Krattigen, Amtsbezirks Frutigen, wodurch der Staat für den Verzicht auf seine Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse ausgewiesen wird:
a. durch ein Grundstück im Graben, die Grindelegg genannt,
b. durch eine Geldsumme von Fr. 1400.

6) Kantonnementsvertrag mit den Rechtsamebesitzern im obrigkeitlichen Oberholzwalde, Gemeinde Wyl, Amtsbezirks Konolfingen, wodurch der Staat als freies Eigenthum eine Waldfläche von $27^{1}/_{2}$ Jucharten erhalten soll.

7) Kaufvertrag zwischen den Herren Samuel und Johann Kunz von Zwischenflüh als Verkäufern und dem Staate als Käufer um die Staldenweid in Schwenden, Gemeinde Diemtigen, für die Kauffumme von Fr. 10,119. 50.

Dieser Kauf hat den Zweck, die Ausbeutung des oberhalb der Staldenweid gelegenen Köllersbergwaldes zu ermöglichen und den Staat vor Entschädigungsforderungen zu schützen.

Alle diese Vorträge werden vom Regierungsrathe mit Empfehlung vorgelegt und von Herrn Domänen- und Forstdirektor Weber, als Berichterstatter, ebenfalls zur Genehmigung empfohlen.

Sämmtliche Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret

betreffend

die Erhebung des Helfereibezirks Rüschegg zu einer Einwohnergemeinde.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die große Ausdehnung des dermaligen Gemeindebezirkes von Guggisberg, verbunden mit den übrigen eigenthümlichen Verhältnissen dieser Gemeinde, einer geregelten Gemeindsver-

waltung große Schwierigkeiten entgegenstellt, deren Beseitigung wünschenswerth ist, nach Anhörung der Betheiligten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Gemeinde Guggisberg wird in zwei Gemeinden getrennt, von denen die eine den Namen „Guggisberg", die andere den Namen „Rüschegg" erhält.

§ 2.

Diese beiden Einwohnergemeinden und ihre Gemeinderäthe sind gleichzeitig die gesetzlichen Vertreter der ihnen durch die Trennung zugetheilten Burgerschaften.

§ 3.

Jede der beiden Gemeinden bildet zugleich bis auf Weiteres eine Kirchgemeinde, in dem Sinne jedoch, daß dadurch an den bestehenden Verhältnissen der Helferei Rüschegg in kirchlicher Beziehung nichts geändert werden soll.

§ 4

Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1860 bis zur zweiten Berathung provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt
Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Dieses Dekret bezweckt die Trennung der Gemeinde Guggisberg in zwei Gemeinden. Guggisberg gehört zu den größten Gemeinden unsers Kantons und zwar nicht nur in Bezug auf die Bevölkerung, die über 5000 Seelen zählen wird, sondern auch bezüglich der räumlichen Ausdehnung. Ueberdieß erschwert die geographisch eigenthümliche Beschaffenheit der Gemeinde deren Verwaltung sehr. Bereits vor 50 Jahren wurde die Gemeinde in kirchlicher Beziehung getrennt durch Errichtung der Helferei Rüschegg Dieß mag dazu beigetragen haben, den Wunsch zu äußern, daß die Gemeinde auch im Uebrigen getrennt werden möchte. Dessen ungeachtet wurde diesem Wunsche bisher keine Folge gegeben. Unterdessen wurde aber die Gemeindeverwaltung viel schwieriger und umfangreicher. Der Regierungsrath beschloß dann auch, dem Wunsche der Gemeinde Guggisberg Rechnung zu tragen und diese Trennung zu empfehlen. In kirchlicher Beziehung würde nichts geändert. Der Helfereibezirk Rüschegg enthält auch einen Theil der Gemeinde Wahlern, diese Einrichtung würde bleiben; dagegen würde der Theil von Rüschegg, welcher bisher zu Guggisberg gehörte, eine eigene Einwohnergemeinde bilden Eine Burgergemeinde würde dadurch nicht enstehen, weil auch in Guggisberg bisher keine solche bestand, sondern die Einwohnergemeinde der gesetzliche Vertreter derselben war. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo mit dem weitern Vorschlage, dasselbe auf den 1. Januar 1860 provisorisch in Kraft zu setzen, damit auf Neujahr die nöthige Bestellung der Gemeindebehörden vorgenommen werden könne.

Das Eintreten, die Genehmigung des Dekretes in globo, sowie dessen provisorische Inkrafttretung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Projekt-Dekret

betreffend

Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person dem in Neuenstadt zu errichtenden Spital Montaigu.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß es zweckmäßig erscheint, dem in Neuenstadt zu errichtenden Spital Montaigu die Eigenschaft einer juristischen Person zu ertheilen und dadurch eine dem Zwecke des edlen Stifters entsprechende Verwaltung dieser Anstalt zu ermöglichen,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Der Spital Montaigu in Neuenstadt ist als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß er auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§. 2.

Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat jedoch derselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§. 3.

Er hat ferner dem Regierungsrathe seine Reglemente zur Sanktion vorzulegen und darf sie ohne dessen Zustimmung nicht abändern.

§. 4.

Die Rechnungen der Anstalt sind dem Regierungsstatthalter von Neuenstadt zur Passation einzureichen und sodann der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, zur Einsicht mitzutheilen.

§. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.
Bern, den . . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Wie Ihnen bereits aus öffentlichen Blättern bekannt sein wird, hat in jüngster Zeit ein Engländer, Herr Montaigu, der vor mehr als sechszig Jahren zu Neuenstadt in Pension war, der dortigen Gemeinde ein großartiges Geschenk gemacht zum Zwecke der Gründung eines Spitals für alte und gebrechliche Einwohner. Auf den ersten Blick sollte man meinen, es sei nicht nothwendig, daß dieser Spital zur juristischen Person erhoben werde. Indessen ist weder die Einwohner- noch die Burgergemeinde Eigenthümer der Schenkung, sondern die Ortschaft und die Verwaltung soll nach dem Willen des Stifters aus Burger- und Einwohnergemeindebehörden bestehen, woraus Verwicklungen und Nachtheile für den Gang der Verwaltung der Anstalt entstehen könnten. Der Regierungsrath trug daher kein Bedenken, dem Wunsche der Gemeinde Neuenstadt zu entsprechen und den Antrag hieher zu bringen, demselben die Genehmigung des Großen Rathes zu ertheilen. Das Dekret enthält die gewöhnlichen Bedingungen, wie sie in solchen Fällen gestellt werden. Die Rechnungen des Spitals unterliegen der Passation des Regierungsstatthalters und sind der Armendirektion zur Ein-

sicht mitzutheilen, damit die Aufsichtsbehörde vom Gange der Anstalt immer Kenntniß habe.

Das Eintreten und die Genehmigung des Dekretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag

über den Ankauf des Rüttigutes zum Zwecke der Errichtung einer **landwirthschaftlichen Schule** nebst Beschlußentwurf.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 293 ff. hievor.)

Verlesen wird eine Vorstellung der ökonomischen Gesellsaft, welche den Ankauf des Rüttigutes empfiehlt.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Gestützt auf den gedruckten Bericht, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde, kann ich mich kurz fassen. Der Große Rath beschloß am 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule. Es handelt sich heute nicht um die Frage, ob eine solche Anstalt errichtet werden soll oder nicht; auch handelt es sich nicht um die innere Organisation der Schule, deren Grundlage im Dekrete vom 14. April 1858 gegeben ist, sondern um die Erwerbung des nöthigen Areals und Anweisung des erforderlichen Betriebskapitals. Der Regierungsrath ertheilte der Domänendirektion den Auftrag, eine Auswahl unter den Staatsdomämen zu treffen oder ein passendes Gut anzukaufen. Die Direktion sah sich um und fand hauptsächlich sechs Güter im Kantone, die der Beachtung werth schienen, nämlich: die Staatsdomänen von Frienisberg und Wimmis, das Rüttigut, das Uttiggut, das Gut des Herrn von Steiger zu Riggisberg und die Güter der Frauen Lörtscher in Thierachern und Karlen in der Mühlematt. Die Verantwortlichkeit, mit welcher die Wahl eines passenden Gutes verbunden ist, war der Grund, warum der Regierungsrath beschloß, das Gutachten einer Expertenkommission einzuholen, die aus den Herren alt Regs.-Rath Dähler, Dängeli, Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Zürich, und Schneeberger im Schweikhof bestand. Das Resultat dieser Expertise liegt in einem einläßlichen Berichte bei den Akten, und geht dahin, daß die Kommission sich einstimmig mit großer Eindringlichkeit in erster Linie für den Ankauf der Rütti ausspricht und zwar sowohl vom Standpunkte der Rentabilität des Gutes als vom Standpunkte seiner Zweckmäßigkeit als Schulanstalt. Gestützt auf dieses Gutachten, autorisirte der Regierungsrath die Direktion der Domänen und Forsten, mit der Erbschaft Fellenberg über den Ankauf des Gutes zu unterhandeln. Der infolge dessen zu Stande gekommene Vertrag liegt hier vor. Ich für mich habe die Ueberzeugung, daß kein Gut im Kanton sich so für eine landwirthschaftliche Schule eignet, wie das Rüttigut durch seine Lage in der Nähe der Hauptstadt, wie durch seine Größe, die es möglich macht, daß ungefähr 30 Zöglinge dasselbe mit drei, höchstens vier Dienstboten bearbeiten können. Es ist dieß ein Vortheil in der Zeit, wo es schwer hält, gute Dienstboten zu bekommen. Deßhalb abstrahirte man von der Domäne Frienisberg, welche 12—15 Dienstboten erfordert. Man denke sich die beschwerliche Aufgabe für den Direktor einer Ackerbauschule, wenn er außer der Anstalt noch mit so vielen Dienstboten hätte verkehren müssen. Dieser Umstand hätte einen nachtheiligen Einfluß auf die Schule ausgeübt. Das Wohngebäude in der Rütti enthält in jeder Beziehung die nöthigen Räumlichkeiten, daß ich sie mir nicht besser wünschen möchte, auch wenn ein neues Gebäude hergestellt werden müßte. Das Gut ist so beschaffen, daß die Schule schon nächsten Frühling eröffnet und die Einrichtungen dazu getroffen werden können. Neben der Landwirthschaft können auf der Rütti verschiedene Nebengewerbe betrieben werden, so die Brennerei und die Ziegelfabrikation. Der Preis von 292,000 Fr. mag hoch erscheinen, er beträgt 5% über die Grundsteuerschatzung. Ich habe aber die volle Ueberzeugung, daß der Gegenwerth dieser Summe vollständig vorhanden ist. Rechnet man den Preis des Wohngebäudes — und ein solches hätte für die Anstalt immerhin errichtet werden müssen — ab, so wird man den Preis des Gutes nicht zu hoch finden. Die Schule wird bei einigermaßen guter Leitung dieses Kapital mit Leichtigkeit dem Staate zu 3½, vielleicht 4 % verzinsen können. Die Bestimmung des Betriebskapitals wurde so vorgenommen, daß eine intensive Bewirthschaftung des Gutes möglich ist. Der Vorschlag der Kommission für Landwirthschaft geht im Einverständnisse mit der Direktion der Domänen und Forsten dahin, das Betriebskapital auf Fr. 30,000 festzusetzen. Ich habe dem gedruckten Berichte nichts mehr beizufügen und stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben in globo behandeln.

Dr. Schneider. Ich möchte nicht gerade gegen das Eintreten das Wort ergreifen, um so weniger, als die Auskunft, welche mir Herr Weber gab, mich über einzelne Punkte hinlänglich beruhigt. Indessen kann ich nicht umhin, denn doch zu sagen, daß ich noch jetzt dafür halte, wir hätten eben so gut gethan, das eine oder andere bereits im Besitze des Staates stehende Gut zu einer landwirthschaftlichen Anstalt einzurichten, als das Rüttigut anzukaufen. Ich habe gegen dieses Gut namentlich zwei Punkte einzuwenden. Erstens glaube ich, es sei dort weiter nicht viel mehr zu lernen, als man bei jedem praktischen Bauer lernen kann; oder vielmehr es ist auf dem Rüttigute weniger Gelegenheit dazu gegeben als auf manchem kleinern Gute und zwar aus verschiedenen Gründen. Der erste besteht darin, daß das Gut in der Kultur bereits zu weit vorgeschritten ist. Es ist zwar noch manches zu verbessern, der Ertrag kann noch bedeutend vermehrt, aber nur in einer einzigen Richtung kann den Zöglingen praktische Anleitung gegeben werden. Ich habe das Rüttigut früher auch untersuchen lassen und zwar von Männern, die bezüglich der Beurtheilung von Grund und Boden und der Frage, ob ein Gut sich zu Errichtung einer Ackerbauschule eigne, so hoch stehen als die Experten, die hier verwendet wurden, mit Ausnahme des Herrn Weber, den ich als Autorität anerkenne. So viel ich mich erinnere wäre das Rüttigut nur insofern einer Verbesserung fähig, daß man einzelne Partien drainiren kann, und wenn das gemacht ist, so ist das Gut so vollkommen, als man es machen kann, wenn man genug Dünger verwendet. Da haben Sie keine Erdmischungen nöthig, um den Zöglingen den Erfolg davon zu zeigen. Ferner werden Sie dort keine Gelegenheit haben, Ausflüge zu machen und den Erfolg den Zöglingen in praktischen Resultaten vorzuweisen. Man hat keine Abzuggraben zu machen, nur zu drainiren. Ein zweiter Punkt ist der: der Boden ist überall gleichmäßig. Man wird sagen, es sei ein Boden, der allgemein bei uns vorkomme, sobald vom mittlern Kanton die Rede ist; aber er ist auf der Rütti so gleichmäßig, daß man ganz gezwungen ist, fast immer das Gleiche anzupflanzen, der Erfolg verschiedener Anpflanzungsarten sich viel weniger nachweisen läßt, als auf einem andern Gute, wie z. B. zu Frienisberg. Freilich beruft sich der Bericht auf die daherigen Schatzungen mit der Bemerkung, dieselben seien ungleich. Ich wollte lieber, die Experten hätten nachgewiesen, daß der Boden verschieden ist, denn der gleiche Boden kann an einem Orte, je nachdem er bearbeitet ist, einige hundert Franken werth sein, an andern Orten ein paar tausend Franken. Ich habe ferner einzuwenden (will mich übrigens gerne belehren lassen), daß am Rüttigute ein wesentlicher Mangel vorhanden ist, nämlich der Mangel einer Wasserkraft, und daß, mit Aus-

nahme der Brennerei und Zieglerei, kein anderes landwirthschaftliches Gewerbe mit der Anstalt verbunden werden kann. Warum versetzte man die polytechnische Schule nach Zürich? Um die Zöglinge in die Nähe von Fabriken zu bringen, wo sie praktisch alles betreiben sehen können, was sie theoretisch lernen müssen. Wir haben auf diesem Gute keine Mühle, keine Oele, keine Reibe u. s. w. Man wird einwenden, das gehe den Landwirth nichts an, er habe sich nichts darum zu bekümmern, wohin das Korn komme, das er pflanzt, was aus dem Flachs werde; es bestehe Theilung der Arbeit. Dieses Prinzip verwerfe ich. Der Landwirth soll die Rohprodukte so vortheilhaft als möglich verwerthen. Es ist ein großer Mangel des Rüttigutes, daß die Bauernsöhne auf demselben solche Gewerbe nicht lernen können. Das waren die Hauptgründe, die mich seiner Zeit bestimmten, das Gut nicht anzukaufen, und von da an zogen wir uns die Ungnade des Herrn Fellenberg zu. Ich gebe zu, daß die Brennerei und Zieglerei betrieben werden könne; letztere führt mich auf eine Frage. Ich habe die Zieglerei auch eingesehen, und so viel ich mich erinnere, war auf dem ganzen Rüttigute kein Boden, um den gehörigen Letten für dieselbe herbeizuschaffen, sondern er wurde von Münchenbuchsee herbeigeschafft. Es hätte mich interessirt zu vernehmen, ob man berechtigt sei, den Letten in Münchenbuchsee zu holen, oder ob man denselben denn noch theuer kaufen müsse. Gegen die Wahl der Domäne Frienisberg wurde eingewendet, dieselbe sei viel zu groß, man müßte noch eine Menge Arbeiter anstellen, um das Gut gehörig zu bebauen, der Vorsteher der Anstalt hätte dann keine Zeit, sich mit dem Ertheilen von Unterricht zu befassen. Wenn man einer guten Sache zu viel hat, kann man sich immer behelfen. Es wäre merkwürdig, wenn man das Gut in Frienisberg nicht kleiner machen könnte. Kann man nicht einen Theil desselben verpachten, wie jetzt? Kann man es nicht verkaufen, verschenken, wenn man des Guten zu viel hat? Diese Einwendung ist mir daher unbegreiflich; eine andere begreife ich eher, welche dahin geht, daß in Frienisberg bereits eine andere Anstalt bestehe. Ich gebe ferner zu, daß die dortigen Gebäulichkeiten für eine landwirthschaftliche Schule nicht so geeignet seien, wie auf der Rütti. Aber ist das die wahre Schule des Lebens, wenn man alles so auf dem Teller bekommt? Wird es ein Vortheil für die Zöglinge bei ihrer Rückkehr nach Hause sein, wenn sie auf der Rütti alles gehörig eingerichtet sehen? Allerdings hätte die Beaufsichtigung der Anstalt in Frienisberg einige Schwierigkeit, aber wenn das die einzige berechtigte Einwendung ist, so wird sie in meinen Augen hundertmal aufgewogen dadurch, daß das Gut bereits in den Händen des Staates ist, daß es einen verschiedenartigen Boden mit verschiedener Bearbeitungsweise hat. Dieser Vorzug des Gutes Frienisberg scheint mir denn doch hinlänglich gerechtfertigt. Auf die Berechnungen der Experten will ich nicht näher eintreten. Wenn die Anstalt zweckmäßig eingerichtet ist, so bin ich der Meinung, daß man zu diesem Zwecke kein Opfer scheuen soll; aber auf der andern Seite sollte man in einer solchen Berechnung alles anführen, und wenn man die Tellen und Abgaben, die Unterhaltungskosten der Gebäude wegläßt, so hat dieß auf das finanzielle Resultat einen bedeutenden Einfluß und wird letzteres nicht so günstig, wie man im Berichte darstellt. Ich hätte daher gewünscht, man würde die Sache noch von anderer Seite genau untersuchen. Ich weiß, daß eine Kommission zu Untersuchung mehrerer Güter niedergesetzt wurde, vernahm jedoch, es habe keine Diskussion stattgefunden. Daher ist es gut, daß hier eine solche stattfindet, und wenn ich Anlaß dazu gab, so glaube ich nichts Böses gethan zu haben. Es dient den Einen zur Beruhigung, mir zur Belehrung. Ich gewärtige, was der Herr Berichterstatter anbringt und trage vorläufig auf Nichteintreten an.

Friedli, Friedrich. Ich müßte sehr bedauern, wenn das Nichteintreten beschlossen würde. Herr Dr. Schneider hat über die Domäne Frienisberg manches gesagt, das mir sehr einleuchtet; aber wir müssen bedenken, daß wir mit einer landwirthschaftlichen Schule im Anfange sind, daß man ein Gut zu wählen hat, das mit einem schönen Resultate beginnt. Ich glaube, nach einigen Jahren werde der Staat noch mehr herausbringen können. Vor dreißig Jahren fand man, man verstehe alles in der Landwirthschaft. Was wurde seither verbessert? Wir sind auf dem Standpunkte, wo man fast sagen kann, wir verstehen nichts davon. Erst nachdem die Gelehrten, die Chemie sich der Landwirthschaft angenommen, wird es besser.

Straub. Ich danke der Direktion der Domänen und Forsten sehr, daß sie uns einen Schritt weiter gebracht hat, indem sie einen lange geäußerten Wunsch zur Erfüllung und die Errichtung einer Ackerbauschule zur Ausführung bringt. Aber ich finde, der Große Rath habe hier nicht eigentlich eine Auswahl unter mehrern Gütern zu treffen, welches sich am besten eigne Man hat schon von vornherein im Berichte den Schwerpunkt auf ein Gut gelegt und die Vortheile desselben und keines andern hervorgehoben Wenn man die Ansicht des großen Rathes über die in Frage liegenden Güter erfahren will, so hätte man die Eigenschaften aller, wie diejenigen des Rüttigutes, speziell hervorheben sollen. Man sagte nichts darüber, welche Vortheile ein Gut für Errichtung einer Musteranstalt darbiete, wenn es auch in der Ertragsfähigkeit vielleicht weniger hoch stehen mag, als das Rüttigut. Ich gebe zu, daß letzteres für eine Schule sehr geeignet ist, aber nicht so geeignet ist es für eine Musterwirthschaft. Natürlich, wenn man die Sache so auffaßt, es müsse in einer Ackerbauschule alles gelehrt werden, was der Landwirth bedarf, so ist es schwer, ein Gut zu finden, welches dieser Anforderung entspräche, so daß z. B. landwirthschaftliche Industrie damit verbunden werden könnte. Auf der einen Seite haben wir das intensive System, auf der andern Seite das extensive. Es wird viel davon abhangen, wie die Schule eingerichtet werde; unter Umständen können beide Systeme sehr gut wirken. Zwar wird in der Praxis auf der Rütti nicht viel durch das extensive System zu bewirken sein, denn das Rüttigut gehört zu den Gütern, an denen nicht mehr viel zu verbessern ist. Das beweist der Preis, den man fordert. Wenn man ein anderes Gut finden könnte, das alle Eigenschaften hätte, die man fordern kann, so würde ich nicht dazu stimmen. Aber ich untersuche und erlaube mir die Frage: ist die Ackerbauschule der Spiegel, in welchem die Landwirthe alles auf der Rütti vereinigt sollen erblicken können? Nein. Will man die Ackerbauschule auf ein mageres Gut verweisen? Da könnte der Staat in zu große Kosten kommen und könnte man sagen, es sei leicht, ein mageres Gut zu verbessern, wenn man einen so guten Götti habe. Es handelt sich nur noch um die Frage: ist das Rüttigut billig oder zu theuer? Macht der Staat eine zweckmäßige Ausgabe? In dieser Beziehung kann man sich kurz fassen, indem man die Frage in's Auge faßt: kann eine Ackerbauschule das Wohl des Kantons fördern oder nicht? Das hängt wesentlich von der Einrichtung der Anstalt ab. Wie sollen die Zöglinge aus der Schule hervorgehen? Will man Landwirthe bilden, die mittels eines großen Betriebskapitals einen großen Komplex auf eine hohe Kulturstufe bringen können? Ich glaube, das sei nicht der Hauptzweck der Schule. Solche Männer haben wir im Kantone. Wer glaubt, er könne dieß in unserm Kantone nicht lernen, kann es anderswo. Es sollen dem Jüngling Mittel und Weg angewiesen werden, wodurch der Landwirth mit einem kleinen Betriebskapitale verhältnißmäßig eine Rente erreichen kann, wie derjenige, der ein großes Betriebskapital hat Sie sehen, daß die Zeitrichtung nicht dahin geht, Güterkomplexe im Allgemeinen zu vergrößern, sondern sie werden durch Theilungen ehr kleiner. Soll nun der Staat auch dem kleinen Landwirthe an die Hand gehen? Oder sollen die Landwirthe selbst ihre kleinen Kräfte sammeln, z. B durch Assoziation? Ich gab mir die Antwort, es müsse auf beiden Seiten entwas geschehen. Wir haben das Beispiel in der Industrie, die sich durch Assoziation zu dem Punkt emporschwang, auf dem sie jetzt steht. Es ist mir leid, daß ich

es sagen muß. Es ist beim Landwirthe immer noch ein gewisses Mißtrauen vorhanden; er ist noch nicht zur Erkenntniß gekommen. Ich will ein kleines Beispiel anführen, das nicht zu seinem Ruhme gereicht. Was wären die Käsereien? Ohne die Assoziation könnten sie nicht so gedeihen. Aber wie verleitet manchen das pekuniäre Interesse, zu Mitteln zu greifen, wie die Milchfälschung u. dgl., woraus Mißtrauen im Bauernstand entsteht, so daß man sagen kann, sie trauen einander selbst nicht, und daß man deßhalb nicht zur Assoziation gelangt. Wenn das nicht wäre, so müßte der Staat nicht so tief greifen. Im Strickhof in Zürich besteht eine landwirthschaftliche Schule, und ich glaube, es wäre zweckmäßig, die Ackerbauschule nach diesem Prinzipe einzurichten, wo man nicht sogenannte Herrenbauern bilden, sondern die Zöglinge durch wissenschaftliche Bildung auf eine höhere Stufe bringen will. Von diesem Standpunkte aus hat man sich nicht mehr zu fragen: ist das Rüttigut geeignet, die Ausgabe des Staates gerechtfertigt? Daran hängt nach meiner Ansicht alles, wie sich die Anstalt bewegen werde. Obschon ich anfänglich nicht für den Ankauf der Rütti war, weil ich glaubte, es gebe eine Musterwirthschaft, wozu ich dieses Gut nicht für geeignet halte, so stimme ich nun doch zum Antrage des Regierungsrathes, indem ich von der Ansicht ausgehe, es werden in der Ackerbauschule die Prinzipien der Landwirthschaft gelehrt werden, welche die Zöglinge später im Leben praktisch ausüben sollen. Ich habe volles Zutrauen zu der Direktion der Domänen und Forsten, welche mit der Landwirthschaft nicht unbekannt ist.

Herr Berichterstatter. Vor Allem will ich den Herrn Straub beruhigen über die Tendenz der Schule, welche auf dem Rüttigute errichtet werden soll. Es liegt durchaus nicht in der Absicht der Behörden, eine Herrenschule zu gründen, sondern eine Anstalt, die unsern Verhältnissen auf dem Lande angemessen ist. Ich berufe mich auf eine Broschüre, die ich früher über die Errichtung einer Ackerbauschule verfaßte und welche die Tendenz einer solchen Anstalt enthält. Es heißt in derselben: „Unser Besitzstand ist der Art, daß der Bauer in den meisten Fällen selbst Hand an's Werk legen muß, wenn die Wirthschaft gedeihen soll. Die landwirthschaftlichen Schüler dürfen daher der Arbeit nie entfremdet werden, sie sollen ferner gewöhnt werden, sich in die gegebenen bäuerlichen Verhältnisse zu finden, statt an Alles den großartigen Maßstab zu legen, wie dieß in den meisten deutschen Schulen der Fall ist." Die Ansichten, die ich damals hatte, habe ich jetzt noch. Ich sah viele deutsche Schulen, ich besuchte sie selbst zeitweise als Schüler, aber die Verhältnisse des großen Güterbesitzes, wie sie in Deutschland vorkommen, passen nicht für uns, wir können daher auch nicht gleich verfahren. Wie ich mir die Sache denke, wird der praktische Unterricht in der Ackerbauschule vorherrschend im Sommer, der theoretische vorherrschend im Winter ertheilt, immerhin mit der Voraussetzung, daß die Zöglinge das Gut bearbeiten. Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Schneider betrifft, so ist einiges davon wahr, aber nach meiner innigen Ueberzeugung das Meiste nicht. Herr Dr Schneider behauptete, der Boden auf der Rütte sei nicht verschiedenartig. Das ist so weit richtig, daß nicht extreme Verschiedenheiten der Bodenarten vorkommen, aber ich berufe mich auf die anwesenden Landwirthe, ob nicht zwischen schwerem und sandigem Lettboden ein himmelweiter Unterschied sei. Auf dem Rüttigute sind alle Verschiedenheiten des Thonbodens vorhanden. Wahr ist, daß der schwere Lehmboden vorherrschend ist. Die Angaben des gedruckten Berichtes beruhen nicht nur auf der Grundsteuerschatzung, sondern sie beruhen auf einer Untersuchung des Gutes, die ich als Schüler der Rüttianstalt ausführen half. Die Erlernung technischer Nebengewerbe, auf welche Herr Schneider ebenfalls zu sprechen kam, paßt für eine Gegend, wo Fabrikation betrieben wird. Durch eine zu große Ausdehnung der Anstalt kommt man vom Stamm auf die Aeste hinaus, und wird der Unterricht ein oberflächlicher. Ich stelle mir die Sache so vor, in der Ackerbauschule sollen die Grundprinzipien der Landwirthschaft gelehrt werden, nicht alle Nebengewerbe. Allerdings soll das Verhältniß der Landwirthschaft zu den technischen Nebengewerben dargestellt, aber nicht die Theorie derselben ganz gelehrt werden. Ich bedaure daher den Mangel einer Wasserkraft zu diesem Zwecke durchaus nicht. Bezüglich des Kulturzustandes der Rütti berufe ich mich auf den gegenwärtigen Pächter des Gutes, der mir die Versicherung gab, der Rohertrag des Gutes könne noch um 25—30 % erhöht werden. Ich bin ferner der Ansicht, daß es nicht in der Aufgabe der Ackerbauschule liege, große Entsumpfungen und Verbesserungen des Landes vorzunehmen, sondern zu zeigen, was bei der intensiven Kultur geleistet werden, welche Erfolge bei den verschiedenen Wirthschaftssystemen erzielt werden können. Der Standpunkt, von welchem Herr Dr. Schneider ausging, ist nach meiner Ansicht ein überwundener. Das weiß jeder verständige Landwirth, daß, wenn man einen Graben zieht, das Wasser Abfluß erhält, welche Vortheile das Drainiren gewährt. Uebrigens wenn solche Arbeiten auf dem Rüttigute auch nicht vorgenommen würden, so kann der Vorsteher mit den Zöglingen solche an andern Orten besichtigen. Wir sind bereits auf einer hohen Stufe intensiver Kultur angelangt. Ich habe verschiedene Länder bereist, um in denselben den Zustand der Landwirthschaft zu beobachten, aber mit Ausnahme von Flandern, Norfolk und eines Theils von Schottland glaube ich nicht, daß es viele Gegenden gebe, die in dieser Beziehung unser Seeland, Oberaargau, Mittelland übertreffen. Herr Schneider kam auf die Zieglerei zu sprechen und äußerte Zweifel, ob Lehm auf dem Rüttigute vorräthig sei. Es findet sich solcher gerade neben der Zieglerei, der sich zur Fabrikation der Drainröhren eignet und auch zu Ziegeln verwendet werden kann. Ich sah mich selbst veranlaßt, darüber mit Herrn Müller-Fellenberg Rücksprache zu nehmen, der mir die Zusicherung gab, wenn sich durch eine Expertise beweisen lasse, daß sich auf dem Gute nicht Lehm vorfinde, der sich zur Ziegelfabrikation eigne, so sei er bereit, mit dem Staate einen Tausch um den benachbarten Wald einzugehen, in welchem sich eine Lehmgrube vorfindet. Das Rüttigut stößt an den Wald und diese mündliche Zusicherung genügt mir. Herr Dr. Schneider kam auch auf die Domäne Frienisberg zu sprechen, und ich muß glauben, er habe den Bericht der Experten darüber nicht gelesen, die Schwierigkeiten nicht erwogen, die sich der Errichtung einer solchen Anstalt in Frienisberg entgegenstellen. Ich mache Sie aufmerksam, daß man entweder das dortige Kornhaus hätte umbauen und die Taubstummenanstalt darin verlegen (und das wäre nicht zu billigen gewesen), oder die Ackerbauschule in demselben errichten müssen. Dann wäre die Schwierigkeit eingetreten, daß zwischen dem Kornhaus und den Oekonomiegebäuden der Ackerbauschule das Kloster in der Mitte gewesen wäre, so daß die Beaufsichtigung der Anstalt sehr schwierig gewesen wäre. Herr Schneider meinte freilich, wenn das Gut zu Frienisberg zu groß sei, so könne man etwas davon verkaufen oder verschenken. Was das Letztere betrifft, so möchte ich nicht den Antrag dazu stellen. Ebenso wenig möchte ich zum theilweisen Verkaufe eines großen Gutes rathen, besonders wenn es arrondirt ist. Herr Schneider fand die Gebäude auf dem Rüttigute zu schön. Nach seiner Ansicht müßte man den Zögling in einem baufälligen Gebäude unterbringen, um ihm zu zeigen, wie man es verbessert. Ueber das Betriebskapital fand in der Kommission allerdings eine Diskussion statt, jedes Mitglied machte seine Berechnnng, die man gegenseitig verglich, und am Ende kam man auf 30,000 Fr. Ich schließe also dahin, die von Herrn Dr. Schneider geäußerten Bedenken seien nicht begründet. Ich hätte auch gerne ein Gut gewählt, das alle wünschbaren Eigenschaften auf sich vereinigen würde, aber das ist nicht leicht möglich.

Dr. Schneider zieht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen seinen Antrag auf Nichteintreten zurück.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den vom Regierungsrathe vorgelegten Entwurf zur Genehmigung.

Revel. Gegen das Dekret habe ich nichts einzuwenden. Ich habe zum Eintreten gestimmt und zwar aus finanziellen Gründen. Ich bin eigentlich kein Freund von Musterschulen, ich bin überzeugt, daß man bei guten Landwirthen mehr lernt als in solchen Anstalten. Man hat ein Beispiel an der landwirthschaftlichen Schule in Zürich, welche zu Grunde ging; ebenso im Kanton Waadt, wo es nicht besser geht. Wenn heute die Frage vorläge, ob man den Beschluß vom 14. April 1858 annehmen wolle oder nicht, so würde ich dagegen stimmen. Aber wir sind im Stadium der Vollziehung. Ich fragte mich also: was kostet den Staat weniger? Die Antwort fiel zu Gunsten des Rüttigutes aus, weil es die entsprechenden Eigenschaften hat. Ich stimme also zum Dekrete, wünsche aber eine Ergänzung, indem ich mir die Frage erlaube, ob es nicht möglich wäre, mit der Ackerbauschule eine Forstschule zu verbinden, da sehr große Gebäulichkeiten vorhanden, ferner 33 Jucharten Waldungen damit verbunden und Staatswaldungen in der Nähe sind. Ich glaube, eine solche Anstalt wäre viel nöthiger als eine Ackerbauschule. Mit einem Aufwande von einigen tausend Franken könnte eine Forstschule errichtet werden. Es paßt zwar vielleicht nicht hieher, aber der Regierungsrath könnte die Sache untersuchen und in einer spätern Sitzung darüber Bericht erstatten. Es wäre sehr gut, wenn 10—15 junge Leute in der Forstwirthschaft unterrichtet werden könnten, denn die Waldungen bilden den Hauptreichthum des Landes.

Dr. Schneider. Wenn ich vorhin meinen Antrag zurückzog, so geschah es gewiß nicht in der Ueberzeugung, daß meine Ansicht unrichtig sei, sondern weil ich mich nicht dem Scheine, als hätte ich die Absicht, diese wichtige Frage zu verschieben, aussetzen wollte; ferner weil ich hörte, daß das Rüttigut noch der Verbesserung um 25—30 % fähig, so daß kein Verlust zu befürchten sei. Nur die Frage erlaube ich mir noch, wie es mit den jurassischen Zöglingen gehalten sein soll. Ich kann mir nicht denken, daß man jurassische Zöglinge auf die Rütti schicken kann, erstens der Sprache und zweitens des Bodens wegen, der im Jura, mit Ausnahme eines kleinen Theils im Münster- und Delsbergthale, ganz anders beschaffen ist. Ich frage daher, ob man dem Jura auch eine Schule, oder wie man demselben ein Aequivalent geben wolle. Er hat einen Anspruch darauf. Man könnte für den Jura vielleicht Stipendien aussetzen, damit seine jungen Leute sich anderswo in der Landwirthschaft ausbilden können.

Straub. Den Antrag des Herrn Revel muß ich sehr unterstützen, indem die Landwirthschaft ein großes Kapital in den Waldungen hat. Nun aber möchte ich noch fragen, ob nicht die Summe von 30,000 Fr., welche als Betriebskapital erforderlich ist, nicht auf einem andern Zweig erspart werden könnte. Wie Sie wissen, ist mit der Kantonsschule in Bern eine Elementarklasse verbunden, die den Staat jährlich 30 bis 40,000 Fr. kostet. Für wen ist sie? Für die Herren von Bern. Nachdem nun die Lehrerbesoldungen und auch die Elementarklassen auf dem Lande verbessert worden, glaube ich, sollten die Zöglinge der letztern in die Kantonsschule aufgenommen werden können, ohne daß sie zuerst die Elementarschule in Bern durchmachen und dafür 12—1300 Fr. opfern müssen. Ich will nicht heute den Antrag stellen, dieselbe aufzuheben, aber den Wunsch erlaube ich mir zu äußern, daß der Regierungsrath untersuche, ob es nicht geschehen könne. Es ist ein Vortheil der Stadt Bern, und dieser sollte dem ganzen Lande zu gut kommen.

Imer. Ich glaube, gestützt auf Art. 1 des Dekretes vom 14. April 1858 können wir im Grundsatze beschließen, eine Forstschule mit dieser Anstalt zu verbinden, weil der Art. 1 sagt, es solle eine lanndwirthschaftliche Schule errichtet werden, wo alle Zweige der Bodenkultur, somit auch der Wälder gelehrt werden sollen. Es bedarf also keines besondern Dekretes, um auf der Rütti auch die Waldbauschule einzuführen. Ich unterstütze demgemäß das Begehren des Herrn Revel. Wie Herr Dr. Schneider angedeutet, ist der Jura nicht in der vortheilhaften Lage, diese Anstalt besuchen zu können. Er wird seine Zöglinge für die Waldauschule hinschicken, aber einige Gegenden werden diese Anstalten nicht benützen können, so z. B. können sich aus meiner Gegend keine Jünglinge dorthin begeben, weil der Weinbau auf der Rüttianstalt schwerlich gelehrt werden wird. Wir können deßhalb dem Herrn Domänendirektor keinen Vorwurf machen, weil man in einer solchen Anstalt nicht alles vereinigen kann. Wenn wir aber in dieser Hinsicht in einer nachtheiligen Stellung sind, so können wir verlangen, daß diese Schule unsern Angehörigen für die Waldkultur nützlich werde.

Bernard. Herr Dr. Schneider hat bemerkt, daß nach seinem Dafürhalten die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti von den jurassischen Zöglingen nicht werde besucht werden, weil er annimmt, daß der Unterricht in dieser Anstalt nur in deutscher Sprache ertheilt werde. Er gab auch zu, daß die Bodenbeschaffenheit auf dem Rüttigut sich im Jura nicht vorfinde, ausgenommen an einigen wenigen Orten z. B. in der Gegend von Tavannes und Delsberg und auch da nur auf einer geringen Ausdehnung Das ist richtig, dennoch aber glaube ich, daß die Jünglinge aus dem Jura in dieser Anstalt Erfahrungen holen können, welche ihnen nützlich sein werden. Ich bin auch der Meinung, es sollte mit der Anstalt eine Waldbauschule verbunden werden, welche dem Kanton sehr nützlich wäre; der Staat kann hiedurch nur gewinnen. Diese Verbindung kann übrigens stattfinden ohne große Veränderungen und ohne Vermehrung der Kosten. Wir haben im Jura eine solche Schule nöthig, weil es dort viele Waldungen giebt. In Betreff des Unterrichts, welcher in der Anstalt ertheilt werden soll, hoffe ich, der Herr Direktor der Domänen und Forsten werde die Anstalt so einrichten, daß die Juraſſier sie benützen können. Ich nehme an, der Unterricht werde in beiden Landessprachen ertheilt werden, d. h. deutsch und französisch.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich heute nur um die Ausführung des Großrathsbeschlusses vom 14. April 1858, daher kann jetzt nicht von der Gründung einer zweiten Schule für den Jura die Rede sein. Dagegen glaube ich, es können die Wünsche dieses Landestheiles im Unterrichtsplane so weit berücksichtigt werden, daß die jurassischen Jünglinge Nachhülfe in der deutschen Sprache und auch Unterricht in der französischen Sprache in einzelnen Fächern erhalten können. Alle Fächer in beiden Sprachen lehren zu lassen, würde ich für das ökonomische Gedeihen der Anstalt für gefährlich halten und müßte mich dagegen verwahren. Es würde die Entwicklung der Schule in ihrem ersten Entstehen erschweren. Entweder müßte man die doppelte Zahl von Lehrern anstellen, oder solche Ansprüche an sie machen, daß sie viel höher besoldet werden müßten. Was die Waldbauschule betrifft, so hat die Direktion der Domänen und Forsten die Errichtung einer solchen schon im Auge. Eine Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft langte zu diesem Zwecke ebenfalls ein, die Frage wurde auch dem Forstverein vorgelegt und nach allen Richtungen erörtert. Ich war ohne dieß geneigt, in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe einen Antrag im Sinne der von den Herren Revel und Imer geäußerten Wünschen vorzulegen Ich widersetze mich daher nicht, wenn man entweder die Waldbauschule mit der Ackerbauschule verbinden oder in zweiter Linie die Sache noch der Regierung zur Untersuchung und Berichterstattung zuweisen will. Ich bin damit einverstanden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird nebst Erheblicherklärung desjenigen des Herrn Revel durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Beschluß

betreffend

die Errichtung eines botanischen Gartens.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den naturwissenschaftlichen Unterricht zu unterstützen und die landwirthschaftlichen und forstwissenschaftlichen Interessen zu fördern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Es wird ein neuer botanischer Garten errichtet.

§ 2.

Die Mittel zum eventuellen Ankauf des erforderlichen Grund und Bodens werden als Kapitalanwendung aus der Domänenkasse verrechnet.

§ 3.

Die Mittel für die nöthigen baulichen Einrichtungen fallen auf den Kredit „Hochbau, Neubau."

§ 4.

Die Unterhaltungskosten werden aus dem Kredit „Subsidiaranstalten der Hochschule" bestritten.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.
Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Schon die abgetretene Verwaltung hat sich alles Ernstes mit der Frage beschäftigt, einen neuen botanischen Garten anzulegen und zwar auf ähnlichen Grundlagen, wie es Ihnen heute vorgeschlagen wird. Herr Domänendirektor Brunner hatte bereits Unterhandlungen zur Erwerbung einer Wiese in der Nähe des Turngrabens angeknüpft. Wenn auch der Nutzen einer solchen Anstalt nicht so auffallend in die Augen springt, wie manches andere Unternehmen, so ist derselbe doch ein großer. Fast die meisten Fortschritte im Garetnbau und ein großer Theil derselben in der Landwirthschaft verdankt man solchen Anstalten. Fast die meisten Kulturpflanzen, die auf dem Kataloge derselben erscheinen, sind früher in solchen Gärten gezogen worden, und es wäre irrig, anzunehmen, der Katalog sei nun zu schließen. Ich muß hier aufmerksam machen, daß die Revolution in unserer Landwirthschaft noch mehr um sich greifen wird. Da der Getreidebau zum Theil zurücktreten wird, so werden wir dahin kommen, neben der Milchwirthschaft und dem Wiesenbau den Handelsgewächsen um so mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist noch kein Jahrhundert verflossen, seitdem eine Menge, nun allgemein verbreiteter Kulturpflanzen im Großen angebaut werden. Es ist nicht zu verkennen, daß noch Großes zu leisten ist. Ganz besonders sind wir im Obstbau noch weit zurück im Verhältnisse zum Landbau und gegenüber andern Kantonen, namentlich Thurgau, St. Gallen, Zug, Zürich. Es könnte dem Obstbau sehr Vorschub geleistet werden, wenn in einer guten Baumschule solche Sorten gezogen würden, von denen der Landwirth versichert wäre, gutes Obst zu erhalten. Der botanische Garten ist auch wichtig für den Unterricht in der Botanik und die Erlernung medizinischer Wissenschaften geht rascher vor sich, wenn der Unterricht durch Anschauung begleitet, als wenn nur Theorie gelehrt wird. Auch anderwärts werden bedeutende Opfer für botanische Gärten gebracht; so in Genf, Zürich, Basel. Der gegenwärtige botanische Garten in Bern genügt den Anforderungen der Wissenschaft nicht; er ist zu klein, hält nur ¾ Jucharten im Umfang, ist durch Mauern eingeschlossen, so daß er oft noch mit Schnee bedeckt ist, während auf den Feldern alles grünt. Nach dem vorliegenden Antrage würde die zu Erwerbung von Grund und Boden erforderliche Summe aus der Domänenkasse bestritten, die Erstellung der nöthigen Gebäulichkeiten dagegen dem Kredite für Hochbau-Neubauten zur Last fallen. Letztere wären nach und nach auszuführen. An die Kosten des jährlichen Unterhaltes leistet die Stadt Bern einen jährlichen Beitrag von 1000 Fr., das Uebrige würde aus dem Kredite für Subsidiaranstalten der Hochschule bestritten, wie bisher. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Revel. Ich weiß nicht, ob der Antrag, den ich zu stellen beabsichtige, hier zuläßig ist. An andern Orten begrüßt man bei der Errichtung solcher Subsidiaranstalten jeweilen die betreffende Ortschaft. Die Burgerschaft von Bern leistet einen Beitrag von 1000 Fr., aber es wäre auch an der hiesigen Einwohnergemeinde, einen Beitrag zu geben oder das Ganze zu übernehmen. Daher stelle ich den Antrag, mit der Gemeinde Bern darüber zu unterhandeln.

Friedli, Friedrich. Ich hingegen könnte zu dem vorliegenden Entwurfe nicht stimmen. Es dünkt mich, für den Staat Luxussache zu sein. In erster Linie denke ich, der Staat sei nicht der rechte Gärtner, solche Unternehmen sollten durch Privaten oder Gesellschaften ausgeführt werden, sonst fallen sie viel zu kostspielig aus. Sodann scheint mir der Ankaufspreis sehr hoch zu sein. Ich weiß zwar nicht, welches Stück Landes zum botanischen Garten bestimmt ist, aber wie ich hörte, wäre dasselbe so der Sonne ausgesetzt, daß viele Pflanzen darauf nicht gedeihen könnten. Ich stelle daher den Antrag, heute nicht einzutreten, sondern den Regierungsrath zu beauftragen, mit einer Gesellschaft oder mit der Stadt Bern zu unterhandeln, um zu sehen, ob Jemand Lust habe, einen solchen Garten anzulegen und dann einen entsprechenden Beitrag von Seite des Staates auszusetzen.

Kurz, Oberst, übernimmt den Vorsitz.

Dr. Schneider. Ich bin ganz einverstanden, daß, sobald es sich um direkte Spekulationen handelt, der Staat sich nicht einlassen soll; aber hier handelt es sich nicht darum. Wenn der Herr Berichterstatter auf den direkten Nutzen des botanischen Gartens aufmerksam machte, so sage ich, das ist im Grunde Nebensache. Der botanische Garten bildet einen Theil der Lehrmittel unserer Hochschule. Eine Hochschule ohne botanischen Garten wäre ein wahrer Unsinn. An andern Orten, wo nur eine Akademie besteht, hat man einen botanischen Garten, der zehn- zwanzigmal größer ist als der unsrige; so z. B. in Genf, so auch an den Hochschulen in Zürich, Basel, und wenn Sie noch weiter gehen, werden Sie sich überzeugen, daß der Staat es überall in seinem Interesse findet, bedeutende Anlagen für Hochschulen zu machen. Ich wünschte nur, daß Sie unsern botanischen Garten sähen, wie er zwischen vier Mauern eingeschlossen ist; dann schauet die Büste des großen Haller an, des größten Botanikers neben Linné, des Mannes, der mit den größten Köpfen des vorigen Jahrhunderts Schritt hielt. Seine Büste steht dort in einem Winkel. Wenn es auch nur ihm zu Ehren wäre, das schönste Monument, das man ihm errichten

könnte, wäre ein schöner botanischer Garten. Wenn fremde Mediziner nach Bern kommen, hüte ich mich wohl, sie in unsern botanischen Garten zu führen, so wenig, als ich sie früher in das alte Irrenhaus führte; ich hätte mich für den Kanton geschämt. Der Beitrag der Burgerschaft ist allerdings klein, aber die Einwohnergemeinde ist ohnedieß mit Tellen belastet. Ich unterstütze den Antrag der Regierung

Herr Berichterstatter. Ich habe dem, was Herr Dr. Schneider sagte, wenig beizufügen. Was den Nutzen eines botanischen Gartens betrifft, so glaube ich doch, daß Herr Friedli denselben unterschätze. Ich machte bereits aufmerksam, daß die meisten neu bekannt gewordenen Kulturpflanzen in botanischen Gärten akklimatisirt wurden. In solchen Anstalten werden gewöhnlich Versuche gemacht, die Privaten meistens nicht von sich aus machen können, weil sie in der Regel mit Kosten verbunden sind Gar Mancher machte einen Versuch, setzte aber denselben beim ersten Mißlingen bei Seite, während man in einem botanischen Garten die Mittel hat, den Versuch fortzusetzen. Für den Unterricht an der Hochschule ist es auch wichtig, daß er praktisch und anschaulich ertheilt werden kann.

Revel zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für das Eintreten	56	Stimmen.
Dagegen	18	"

Da die Versammlung nicht beschlußfähig zu sein scheint, so wird noch einmal abgestimmt.

Für das Eintreten	67	"
Dagegen	21	"

Kaufvertrag zwischen Herrn Regierungsrath Dr. Lehmann als Verkäufer und dem Staate als Käufer um 6 Jucharten 7400 Q.-Fuß an der Rabenthalhalde in Bern zum Preise von Fr. 25,000 mit Zins-, Nutz- und Schadensanfang auf den 1. August 1859

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten den Antrag auf Genehmigung des Vertrages.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. In der Voraussetzung, daß der Große Rath die Errichtung eines botanischen Gartens genehmige, beauftragte der Regierungsrath schon im Frühjahr 1857 die Domänendirektion, ein geeignetes Stück Landes zu erwerben. Herr alt-Regierungsrath Brunner hatte die Unterhandlungen um die sogenannte Blumenrainmatte beim Turnplatze bis zum Abschlusse gebracht, als Herr von Tavel Bedingungen daran knüpfte, deren Erfüllung gar nicht in der Macht des Staates lag. Dieses Grundstück hält ungefähr 3 Jucharten und wäre zur Anlegung eines botanischen Gartens ziemlich geeignet; der Preis war auch Fr. 25,000 und die Domänendirektion fand denselben nicht zu hoch. Es fehlte aber an Wasser, und zu einem botanischen Garten ist Wasser und zwar viel Wasser absolut nöthig. Nun machte Herr von Tavel zuletzt die Bedindung, daß man ihm Wasser bis zum Hause liefere. Da der Staat für das betreffende Grundstück kein Wasser hatte, so konnte er diese Bedingung nicht eingehen. Die Einwohnergemeinde wurde daher ersucht, das nöthige Wasser abzugeben. So sehr ich bedauerte, daß dieselbe auf das Begehren des Staates nicht eintrat, so begriff ich die Bedenken derselben, welche dahin giengen, daß sie selbst zu wenig Wasser habe. Der Kauf von Wasser in der Gemeinde Scherli war noch nicht definitiv geschlossen und wird wahrscheinlich noch Streitigkeiten zur Folge haben. Um dem erhaltenen Auftrage nachzukommen, bezeichnete ich dem Regierungsrathe fünf verschiedene Grundstücke in der Nähe der Stadt zur Auswahl, nämlich: die Rabenthalhalde, den Platz vor dem obern Thor in der Nähe des Burgerspitals, längs der Straße, die auf die große Schanze führt. Dieser Platz hätte bereits dem Staate gehört, aber die Kinderpromenade hätte dann weggeschaft werden müssen, ebenso das Bogenschützenhaus, abgesehen davon, daß derselbe später bei zunehmender Entwicklung der Stadt besser verwendet werden kann. Ein drittes Grundstück befindet sich auf dem Plateau des Altenberges, ein vierter Platz wäre die sogenannte Wannazhalde in der Nähe des Bundesrathhauses. Dieses Grundstück wäre sehr geeignet, aber die Unterhaltungskosten wären unverhältnißmäßig groß. Endlich hätte man auch den Hirschengraben dazu benutzen können, der dann hätte verlegt werden müssen. Mit der genauern Untersuchung der genannten Grundstücke beauftragte der Regierungsrath die Direktion des jetzigen botanischen Gartens, die Herren Professor Perty und Guthnik, welche in erster Linie die Rabenthalhalde, in zweiter Linie den Platz vor dem obern Thor vorschlagen. Darauf gestützt, gab die Domänendirektion noch der Burgergemeinde Anlaß, sich auszusprechen. Auch diese erklärte sich mit der Wahl des Platzes einverstanden. Auf dieses hin ertheilte der Regierungsrath der Direktion den Auftrag, mit Herrn Dr. Lehmann in Unterhandlung zu treten. Ich theilte demselben den Zweck des Auftrages mit und erhielt von Herrn Lehmann zur Antwort, er sei bereit das Grundstück zu verkaufen, obwohl dessen Veräußerung eine bedeutende Störung in seine Oekonomie bringe; da die Verhandlung aber zwischen zwei Kollegen stattfinde, so wolle er die Bestimmung des Preises einer Expertise überlassen. Als Experten bezeichnete ich die Herren Dr. Shuttlewort, Architekt Dähler und Amtsnotar Wildbolz. Mit Vorbehalt beiderseitiger Genehmigung wurde der Preis auf 25,000 Franken festgesetzt. Die Lage des ungefähr 6¼ Jucharten haltenden Grundstückes ist den meisten Herren bekannt. 3½—4 Jucharten liegen auf dem Plateau des Rabenthalgutes mit sanftem Abhange gegen Süden und Südwesten. Dieser tiefgründige Boden würde sich für den eigentlichen botanischen Gartenbau sehr eignen. Ein Flächenraum von 1½ Jucharte liegt ziemlich steil gegen die Aare; dieses Stück ist nicht so guter Qualität, würde sich aber sehr zu einer Obstbaumschule eignen. Der Staat käme zugleich in den Besitz einer Quelle, die das nöthige Wasser lieferte. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die Einführung einer Wechselordnung.

(S. Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 310 ff.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, legt die vom Regierungsrathe genehmigte Redaktion vor, welche den in der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Oktober abhin erheblich erklärten Anträgen entspricht und nachstehende Abänderungen des Gesetzes zur Folge hat:

§ 96.

„Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zustän-

digen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden.

„Als Wechselschuldner ist zu betrachten: derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§ 88)."

Der Schlußsatz bleibt unverändert.

---

§ 97.

„Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeiten zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen."

Der Schlußsatz bleibt unverändert.

---

§ 100.

„Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten."

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß durch die neue Redaktion des § 96 der Widerspruch dahinfalle, den man zwischen demselben und dem § 98 erblickte, infolge dessen letzterer unverändert bleibe.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1860 festgesetzt.

Sämmtliche Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 282 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die Art. 1 und 2 bleiben unverändert. Bei Art. 3 und 4, welche zusammen in Berathung kamen, wurden folgende Anträge erheblich erklärt: 1) im zweiten Alinea des Art. 3 einzuschalten: „deren Verfolgung durch bernische Gerichte geschehen kann und die von Amtes wegen zu verfolgen sind"; 2) den Art. 4 ganz zu streichen. Die vorgeschlagene Ergänzung ist in die Redaktion aufgenommen, dagegen wird der Art. 4 nun gestrichen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 5 (nun 4) wurden folgende Anträge erheblich erklärt: 1) im ersten Satze statt „durch das Blatt" zu setzen: „durch die Blätter, welche die Ehrenverletzung enthielten"; 2) diesen Schlußsatz also abzuändern: „und durch eines oder mehrere Blätter, welche derselbe zu bestimmen hat"; 3) einen Zusatz aufzunehmen des Inhaltes, daß das Urtheil im nämlichen Theile des Blattes, welcher die Ehrverletzung enthalten, bekannt gemacht werden soll; 4) die Hinweisung auf den Art. 4 zu streichen. Der Regierungsrath hat die Frage, ob das Urtheil außer im amtlichen Blatte und in demjenigen, welches die ehrverletzende Aeußerung enthielt, auch noch in andern Blättern bekannt gemacht werden soll, untersucht und findet die ursprüngliche Redaktion besser als die beantragte Modifikation. Letztere ist überflüssig, denn es können alle Blätter, welche einen ehrverletzenden Artikel enthalten, vor Gericht gezogen und verurtheilt werden, dann unterliegen sie der gesetzlichen Strafe. Es ließe sich wohl schwer rechtfertigen, wenn man, ungeachtet der Beleidigte die Redaktion eines Blattes, das die ehrverletzende Aeußerung verbreitete, nicht belangt, dennoch dasselbe zwingen würde, das Urtheil zu veröffentlichen. Eine solche Kompetenz soll man dem Gerichte nach meiner Ansicht nicht einräumen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen also nur die Modifikation vor, daß die Bekanntmachung des Urtheils in der nämlichen Abtheilung des Blattes, in welcher die Ehrverletzung enthalten war, stattfinden soll.

Stuber. Ich möchte den erheblich erklärten Antrag festhalten, daß dem Gerichtshofe die Befugniß zustehen soll, die Bekanntmachung des Urtheils auch in andern Blättern anzuordnen, wenn es die Umstände erheischen. Es kann dem verletzten Individuum unter Umständen daran gelegen sein, daß die Satisfaktion, die es vom Gericht erhalten hat, auch in weitern Kreisen bekannt werde. Das Amtsblatt wird nicht viel gelesen; die Veröffentlichung in demselben ist also mehr eine formelle Satisfaktion als eine materielle. Ich nehme an, ein Jurassier werde in einem hiesigen Blatte beleidigt; er klagt, der Betreffende wird verurtheilt. Nun ist dem Beleidigten vielleicht nicht damit gedient, wenn das Urtheil nur in einer hiesigen Zeitung erscheint; daher soll der Gerichtshof zu entscheiden haben, ob die Umstände der Art seien, daß die Veröffentlichung des Urtheils nicht nur in dem Blatte, welches den ehrverletzenden Artikel enthielt, sondern auch noch in andern Blättern stattfinden solle. Deßhalb nehme ich den von Herrn Röthlisberger gestellten Antrag auf. Es handelt sich einfach darum, der Verurtheilung von Injurien eine möglichst große Publizität zu geben. Auch andere Gesetzgebungen enthalten ähnliche Bestimmungen.

Kurz, Oberst. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stuber aus zwei Gründen: erstens aus Grund der Gleichstellung der Verurtheilten und zweitens aus Grund der Zweckmäßigkeit. Preßvergehen können auch durch solche begangen werden, die Broschüren, Bücher schreiben, durch solche, die verletzende Bilder herausgeben. Alle diese würden durch den vorliegenden Entwurf der Pflicht entgehen, das gegen sie erlassene Urtheil aufzunehmen. Ein Zeitungsredaktor müßte das Urtheil veröffentlichen. Wenn aber Einer ein Blatt an allen Ecken der Stadt anschlagen läßt, so wäre er nicht genöthigt, das Urtheil auf seine Kosten zu veröffentlichen. Das scheint mir geradezu ein Verkennen der Motive des Antrages. Wenn man den

Artikel so nimmt, wie er lautet, so muß es jedem Kinde so vorkommen, es sei noch eine Lücke darin. Ich sehe nicht ein, warum der Herr Berichterstatter die Bestimmung nicht aufnehmen will, daß der Gerichtshof zu entscheiden habe, in welchem Blatte die Veröffentlichung des Urtheils stattfinden soll. Es begegnete auch schon, daß ein Blatt einging und ein anderes dessen Namen annahm, aber eine ganz andere politische Farbe hatte. Mir scheint daher das Allernatürlichste, daß man den Gerichtshof bestimmen lasse, wie das Urtheil veröffentlicht werden soll. Die Gerechtigkeit gegenüber den Zeitungsredaktoren und gegenüber demjenigen, welcher verletzt worden, gebietet, daß auch die Fälle vorgesehen werden, wo die Verletzung nicht durch ein periodisch erscheinendes Blatt geschah. Der Richter untersucht dann, ob die Umstände es erfordern. Es würde daher im ersten Satze nach dem Worte „enthält" folgende Stelle eingeschaltet: „sowie, wenn es die Umstände angemessen erscheinen lassen, durch andere Blätter, worüber der Gerichtshof zu entscheiden hat."

Herr Berichterstatter. Wie ich schon bemerkte, hält der Regierungsrath dafür, es sei nicht nöthig, die Sache weiter zu kompliziren. Da wir in einem Lande leben, wo große Publizität ist, so wird auch die Verurtheilung desjenigen, welcher eine Ehrverletzung begangen hat, in verschiedenen Blättern bekannt gemacht werden. Herr Stuber muß nicht glauben, daß man im Jura von deutschen Blättern keine Notiz nehme. Warum will man hier ein anderes Verfahren einschlagen, als bei der Beurtheilung anderer ähnlicher Vergehen? Ich möchte die Behörde nicht in die Lage setzen, im einen Falle vielleicht kein anderes Blatt zu bezeichnen, in welchem die Veröffentlichung des Urtheils stattfinden soll, während vielleicht in einem andern Falle 3—4 Blätter dafür in Anspruch genommen würden. Uebrigens ist die Sache nicht so wichtig und stelle ich den Entscheid dem Großen Rathe anheim.

Abstimmung.

Für den Art. 5 (nun 4) mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die von den Herren Stuber und Kurz beantragte Einschaltung	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Ohne Einsprache durch das Handmehr werden hierauf, entsprechend den bei der frühern Berathung erheblich erklärten Anträgen, folgende Artikel genehmigt:

Art. 6 (nun 5).

„Wer durch das Mittel der Druckerpresse die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Spott und Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise herabwürdigt, oder sich eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Franken bestraft werden."

Bei Art. 7 (nun 6) wird vor dem Worte „Schuldige" eingeschaltet: „des Preßmißbrauches." Im Art. 8 (nun 7) wird das Zitat des Art. 4 gestrichen, im Art. 9 (nun 8) nach dem Worte „Verleger" eingeschaltet: „oder Herausgeber", ebenso im Art. 10 (nun 9) und im Art. 12 (nun 11). Art. 11 (nun 10) bleibt unverändert.

Bei Art. 13 (nun 12) wurde der Antrag erheblich erklärt, es solle eine Appellation an die Anklagekammer zuläßig sein. Infolge dessen erhält dieser Artikel nachstehende Fassung:

„Die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift durch die Polizeibehörden darf nur in denjenigen Fällen stattfinden, wo sich deren Inhalt zu einer von Amts wegen zu bestrafenden Handlung gestaltet; es ist aber gegen eine solche Verfügung die Appellation an die Anklagekammer zuläßig."

Art. 14 (nun 13) ist folgendermaßen ergänzt:

„Jeder Druckschrift, die im Kanton herausgegeben wird — mit Ausnahme der bloß zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des geselligen und häuslichen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Preiszettel u. dgl. — muß bei einer Zeitung oder periodischen Schrift, der Name und Wohnort des verantwortlichen Redaktors, des Verlegers oder Herausgebers und des Druckers und die Zeit der Herausgabe, und bei einer Broschüre oder einem Buch der Name des Verlegers und Druckers beigesetzt werden. Die Widerhandlung wird durch den Polizeirichter mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft."

Im Art. 15 (nun 14) wird am Schlusse des ersten Alinea statt „des Herausgebers" gesetzt: „der Parteien."

Art. 16 (nun 15) bleibt unverändert.

Bei Art. 17 (nun 16) schlägt der Herr Berichterstatter vor, folgenden bei der ersten Berathung erheblich erklärten Nachsatz aufzunehmen:

„Wegen Angriffen auf die Ehre eines Verstorbenen, die erst nach dessen Tod stattgefunden haben, steht dessen Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zum zweiten Grade, dessen Geschwistern und dessen Ehegatten das Klagrecht zu."

Kurz, Oberst. Ich möchte hier eine Abänderung der Redaktion beantragen. Denke man sich den Fall, es erscheine ein ehrverletzender Artikel gegen Jemanden, der auf dem Todbette liegt und bald nachher stirbt. In diesem Falle könnten die Verwandten des Betreffenden nach dem vorliegenden Artikel nicht klagen. Ich stelle daher den Antrag, die Worte: „die erst nach dessen Tod stattgefunden haben" zu streichen, so daß den Verwandten auch dann das Klagrecht zustände, wenn der ehrverletzende Artikel noch bei Lebzeiten des Betreffenden erschienen ist.

Herr Berichterstatter. Die Redaktion, welche ich vorlegte, ist dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches ent-

nommen. Ich weiß nicht, ob neue Anträge gestellt werden können, allein auch abgesehen davon, glaube ich, der Antrag des Herrn Kurz gehe zu weit und man müsse grundsätzlich annehmen, die Ehrverletzung habe gegen den Verstorbenen stattgefunden, sonst könnte es begegnen, daß ein Verwandter einen Prozeß anheben würde, obschon der Verletzte vor seinem Tode auf die Klage verzichtet hätte. Uebrigens bildet der Fall, daß Jemand unmittelbar vor seinem Tode an seiner Ehre verletzt werde, eine solche Ausnahme, daß sie nicht in der Gesetzgebung vorgesehen werden soll. So lange der Verletzte am Leben ist, nimmt man an, er habe Gelegenheit, sein Klagrecht geltend zu machen, sonst könnte es zu großen Mißbräuchen führen. Anders verhält es sich, wenn die Ehrverletzung einen Verstorbenen betrifft, der sich nicht mehr vertheidigen kann.

Der Herr Präsident bemerkt hinsichtlich der Form, daß die Redaktion erheblich erklärter Anträge immerhin vorbehalten sei.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrathes	Minderheit
" " " " Herrn Oberst Kurz	Mehrheit.

Die Art. 18, 19 und 20 (nun Art. 17, 18 und 19) bleiben unverändert.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag betrifft, das Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen, so glaubt der Regierungsrath, es sei nicht der Fall, dieß zu beschließen Das Gesetz kommt nach Verfluß von drei Monaten zur zweiten Berathung, und unterliegt überdieß der Genehmigung des Bundesrathes. Ich ersuche daher die Versammlung, von dem betreffenden Antrage zu abstrahiren.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 276 ff.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, schlägt vor, den bei der ersten Berathung erheblich erklärten Antrag, betreffend die Vermehrung der Zahl der Geschwornen, fallen zu lassen, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil sowohl in der verlängerten Amtsdauer als in der Rekusation für die Gewählten selbst eine gewisse Kompensation liege, abgesehen davon, daß die für die Bevölkerung ohnedieß lästige Operation der Wahlverhandlungen durch eine Vermehrung der Geschwornenzahl erschwert würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Aufhebung der Geldhinterlagen bei Verehelichung von Ausländern mit bernischen Weibspersonen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Sitzung, Seite 277 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der § 1 bleibt unverändert. Bei § 2 wurde bei der ersten Berathung ein Antrag erheblich erklärt, welcher die Rückerstattung der gemachten Hinterlagen regulirt. Nach genauer Untersuchung der Sache fand der Regierungsrath, da keine neuen Geldhinterlagen in den betreffenden Fällen mehr gefordert werden, so sei es konsequent, daß die bereits gemachten Hinterlagen zurückerstattet werden. Der Staat kommt dabei nicht in Verlegenheit, und das Gesetz schreibt die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vor, um allfällige Ansprüche dritter Personen zu wahren. Dem erheblich erklärten Antrage entsprechend, schlage ich Namens des Regierungsrathes folgende Redaktion des § 2 vor:

§ 2

„Die infolge der aufgehobenen Gesetzesbestimmung gemachten Hinterlagen sind den Betheiligten zurückzustellen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die Ehe in dem Heimathstaate anerkannt sei, und die Ehefrau und Familie des Hinterlegers daselbst jederzeit Aufnahme finden werden.

„Der Auslieferung der Hinterlage soll jedoch eine Bekanntmachung durch's Amtsblatt vorausgehen, durch welche allfälligen dritten Berechtigten eine Frist von 30 Tagen zur Anmeldung ihrer Ansprüche bestimmt wird.

„Ueber allfällige Einsprachen entscheidet, wenn sie administrativ-rechtlicher Natur sind, der Regierungsrath; civilrechtliche Fragen hingegen verweist derselbe an die Gerichte."

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Gesetzes, betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 337 ff.)

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter. Bei der Berathung über den § 1 wurden eine Reihe Anträge gestellt sowohl über die Eröffnung der Passation als über die Fristbestimmung. Nun lege ich Ihnen, Namens des Regierungsrathes, die von Herrn Karrer beantragte Redaktion vor, welche also lautet: „Wollen die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz. 287), so ist die Beschwerde inner 30 Tagen, von der Eröffnung der Passation an, bei'm betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären. Die Erklärung kann mündlich zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen." Weiter möchte die Regierung nicht gehen. Angenommen, es erscheine nur ein Theil der Parteien; dann haben

die Anwesenden Gelegenheit, sich zu erklären; die Passation findet statt und wird den Betreffenden eröffnet. Es wurde in der Mitte der Versammlung selbst behauptet, daß gewöhnlich auf dem Lande Niemand erscheine. Aber liegt darin ein Grund, die Sache 10—20 Jahre lang dahingestellt sein zu lassen und Beschwerden zu gewärtigen? Der Regierungsstatthalter wird die Verhandlung protokolliren und läßt die Eröffnung bald durch den Weibel, bald durch den Gemeindrathspräsidenten, bald durch den Landjäger besorgen. Die Rekurseröffnung von 30 Tagen ist gut für die, welche da sind. Wenn man eine unbestimmte Frist haben will, so muß man wohl in's Auge fassen, daß dann Einem, der in 5—10 Jahren käme, und die Eröffnung der Passation verlangen würde, die Frist von dem Tage an laufen würde, an welchem er von der Passation Kenntniß erhielte. Wie verfährt man bei der Eröffnung von polizeirichterlichen Urtheilen? Wenn die Parteien beim Urtheilsspruche nicht anwesend sind, so haben wir dafür Polizeiangestellte, Gemeindebeamte und Weibel, durch welche die Eröffnung geschehen kann. Nach Anträgen, die bei der ersten Berathung gestellt wurden, brauchte Einer gar nicht zu erscheinen, um eine unbestimmte Frist zu haben Man überläßt den Parteien, zu erscheinen oder nicht, und sagt dem Regierungsstatthalter implizite, er habe den Anwesenden die Passation zu eröffnen, den Andern nicht. Ich möchte statt einer solchen Bestimmung lieber gar kein Gesetz. Der Nachläßige hätte eine Frist, die er nach Belieben benutzen könnte, wer aber erscheinen würde, hätte nur eine solche von dreißig Tagen. Bedenken Sie, welche Folgen eine solche Bestimmung gegenüber Landesabwesenden, gegenüber Leuten hätte, die nach Amerika ausgewandert sind. Ich empfehle Ihnen daher die angeführte Redaktion zur Genehmigung.

Karrer erklärt sich mit der vom Herrn Berichterstatter vorgelegten Redaktion einverstanden, verwahrt sich aber gegen die von demselben gegebene Auslegung des Artikels.

Steiner, Müller. Der Herr Berichterstatter äußerte sich in einer Weise, die mit meiner Anschauungsweise Hand in Hand geht. Er möchte das Damoklesschwert, welches über den Vormundschaftsbehörden und Vögten schwebte, nicht während 10—20 Jahren über ihnen schweben lassen. Nun fragt es sich: wie will man die Eröffnung allen Betheiligten konstatiren, um die Last der Verantwortlichkeit von den Vögten und Vormundschaftsbehörden zu nehmen? Vielleicht wird bei der Passation nichts eingewendet, aber nach ein paar Jahren kommt irgend ein Verwandter und sagt, ihm sei die Passation nicht eröffnet worden; er führt Beschwerde. Der Vorschlag des Regierungsrathes entspricht dem Zwecke, den man im Auge hat, nicht. Die Eröffnung der Passation durch den Regierungsstatthalter ist allerdings für den Einzelnen, der erscheint, möglich. In der Praxis wird durch dieses Gesetz nicht geholfen. Ich habe nur das Wort ergriffen, damit unsere Bürger und Behörden, die in der Lage sind, ihre Bedenken allfällig bis zur zweiten Berathung geltend machen können. Ich nehme an, wenn es sich um die Passation einer Vogtsrechnung handelt, wo die Sache nicht richtig ist, so rühren sich die Verwandten; aber in allen andern Fällen, wo der Vogt und die Vormundschaftsbehörden mit der größten Gewissenhaftigkeit ihre Pflicht erfüllten, vielleicht jedoch ein kleiner Formfehler begangen wurde, bliebe die unbestimmte Frist von 10—20 Jahren für die Beschwerdeführung. Das ist der Uebelstand, und ich hebe dieß hervor, damit es in das Verhandlungsblatt aufgenommen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 2 wurde die Besorgniß geäußert, der Regierungsstatthalter könnte eine zu kurze Frist bestimmen. Daher wird hier die Modifikation vorgeschlagen, die Worte „eine angemessene Frist" zu ersetzen durch: „eine Frist von wenigstens 14 Tagen." Man hält es nicht für nothwendig, im § 2 ausdrücklich zu sagen, daß diese Frist verlängert werden könne, weil unter Umständen eine solche Verlängerung rekursweise durch den Regierungsrath stattfinden kann.

Karrer. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß der bei der ersten Berathung erheblich erklärte Antrag dahin ging, es sei dem Beschwerdeführer von der Rekurserklärung hinweg zu Einreichung der Akten eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, welche vom Regierungsstatthalter verlängert werden könne. Dieser, von Herrn Präsident Kurz gestellte Antrag wurde erheblich erklärt. Ich schließe mich in dem Sinne an, die Beschwerdefrist soll auf 14 Tage festgesetzt werden. Glaubt Jemand, er habe nicht Zeit genug, so kann er eine Verlängerung derselben vom Regierungsstatthalter verlangen, und wenn dieser sie nicht bewilligt, sich an den Regierungsrath wenden.

Kurz, Oberst. Es ist ein Uebelstand, daß man für Administrativrekurse nicht überall das gleiche Verfahren einschlägt. Da stellt man in jedem Gesetze ein besonderes Verfahren auf. Im Gemeindegesetze ist eine Frist von 14 Tagen eingeräumt; hier will man, daß der Richter sie bestimme. Ich hätte gerne Gleichförmigkeit, daher stellte ich den Antrag, die Frist im Gesetze zu bestimmen, sonst gibt es eine Masse Schreibereien. Ich möchte es einfach einrichten, wie im Civilgesetze, welches ebenfalls die Frist bestimmt, nur mit dem Zusatze, daß dieselbe verlängert werden könne. Wenn man eine Sache einfach einrichten kann, so soll man sie nicht zwei- und dreifach machen.

Karrer. Ich schlage folgende Redaktion vor: „Inner 14 Tagen hat die beschwerdeführende Partei dem Regierungsstatthalter die Akten geordnet und geheftet nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen. Den interessirten Parteien gibt er je nach den Umständen Einsicht oder abschriftliche Mittheilung der Beschwerde und es haben diese inner 14 Tagen ihre Gegenbemerkungen, mit allfälligen Akten begleitet, einzusenden, worauf die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt. Die Fristen von 14 Tagen kann der Regierungsstatthalter verlängern."

Herr Berichterstatter. Es ist mir gleichgültig, ob man diese oder jene Redaktion annehme; nur glaubte der Regierungsrath, die von ihm vorgeschlagene sei die bessere. Man sprach vom Gemeindegesetze. Wer in Gemeindesachen gearbeitet hat, wird wissen, daß die Frist von 14 Tagen viel zu kurz ist. Wenn Sie wollen, daß die Fürsprecher immer mit Fristverlängerungsgesuchen einkommen, so brauchen Sie nur kurze Fristen zu machen. Dann bedeutet die Bestimmung von Fristen im Gesetze gar nichts. Setze man wenigstens 30 Tage fest, wie im Gesetze von 1818, damit Jedermann Gelegenheit hat, seine Rechte zu wahren. Die frühere Redaktion, nach welcher der Regierungsstatthalter das Recht hätte, eine „angemessene" Frist einzuräumen, wäre daher zweckmäßiger gewesen für Fälle, wo man Rechnungen zu untersuchen, Beilagen herbeizuschaffen hat.

Abstimmung:

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
" " " " Herrn Karrer	Minderheit.

Die übrigen Artikel werden in Uebereinstimmung mit den bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen in folgender Fassung ohne Einsprache genehmigt:

§ 3.

Der Regierungsrath ist befugt, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten, sowie auf daheriges Verlangen eine Fristverlängerung zu gestatten und entscheidet auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei endlich.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auch seine Anwendung auf die Rekurserklärungen gegen diejenigen Passationen, welche von den nach Satz. 208 C. G. zu Verwaltung der Vormundschaftspolizei aufgestellten Kommissionen ausgehen. Die bezüglichen Rechtsvorkehren geschehen jedoch bei dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks.

Der Herr Präsident zeigt noch an, daß der Dekretsentwurf, betreffend die Auslegung des Art. 38 der Uebereinkunft zwischen dem Kanton Bern und der Ostwestbahngesellschaft vom 21. Oktober 1858 nicht der Staatswirthschaftskommission zu überweisen sei, weil derselbe nicht auf ein Verhältniß der Gesellschaft zum Staate, sondern auf ihr Verhältniß zu denjenigen Bezug habe, mit welchen dieselbe auf Obligationen ein Geldanleihen abschließen wolle.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 4. November 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Berger, Blösch, Carlin, Jeannerat, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Bösiger, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Bürki, Burger, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Gfeller, Christian; Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Guenat, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Hermann, Herren, Heß, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Imobersteg, Ingold, Joß, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Jakob; Karlen, Joh. Gottl.; Kehrli, Keller, Klaye, Kohler, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Martti, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Gottlieb; Müller, Johann; Nägeli, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salzmann, Schertenleib, Schneeberger, Schori, Johann; Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Spring, Stercht, Stettler, Stockmar, Streit, Benedikt; Streit, Hieronimus; Thönen und Tièche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 355 ff.)

Folgende Abänderungen werden in Uebereinstimmung mit den bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen von Herrn Kirchendirektor Schenk, als Berichterstatter, vorgelegt und ohne Einsprache genehmigt:

Art. 1 bleibt unverändert. Bei Art. 2 litt. b wird das Wort „Gemeinden" ersetzt durch „Kirchgemeinden." Die Art.

3 und 4 bleiben unverändert. Bei Art. 5 wird die Frist von 14 Tagen auf 20 Tage verlängert und bei der Entscheidung über den doppelten Vorschlag der Gemeinde geheime Abstimmung vorgeschrieben. Die Art. 6 und 7 bleiben unverändert. Bei Art. 8 wird bezüglich des Besitzes der Eigenschaft eines Mitgliedes des bernischen Ministeriums seit wenigstens fünf Jahren für die bisherigen sogenannten Vorposten eine Ausnahme gemacht.

Herr Berichterstatter. Die Art. 9 bis und mit 13 bleiben unverändert. Bei Art. 14 wurde der Antrag erheblich erklärt, auch Lenk und Adelboden unter die beschwerlichsten Bergpfarreien aufzunehmen. In Betreff der letztgenannten Gemeinde scheint sich ein Fehler eingeschlichen zu haben, denn Adelboden erscheint bereits unter Ziff. 3 des Art. 14 und es handelt sich nur darum, diese Pfarrei in eine höhere Klasse zu versetzen. Ich legte die Frage dem Regierungsrathe vor und veranlaßte namentlich die Herren, welche die fragliche Gegend kennen, sich auszusprechen. Hier wurde geltend gemacht, es führe eine sehr schlechte Straße nach Adelboden. Dieses giebt man zu, gleichzeitig jedoch erinnert man daran, diese Gemeinde habe seiner Zeit eine bessere Straße nicht wollen und zwar aus patriarchalischen Gründen: damit nicht Luxus hineinkomme und das Holz nicht ausgeführt werde. Es wurde mir versichert, die Anlage einer bessern Straße sei hier im Großen Rathe von dortigen Abgeordneten bekämpft worden. Abgesehen davon, fand man, die Lage von Adelboden sei nicht beschwerlicher als diejenige von St. Beatenberg und Habkern. Entweder muß man es bezüglich der Gemeinde Adelboden bei der Bestimmung des Entwurfs bewenden lassen, oder dann auch diese zwei Pfarreien in eine höhere Klasse versetzen. Was nun die Gemeinde Lenk betrifft, so hält man dafür, sie stehe in einiger Beziehung zwar mit den beschwerlichen Berggemeinden auf gleicher Linie, dagegen gäbe es dann noch andere Pfarreien, die ebensogut unter diese Ausnahmen gerechnet werden müßten, so Lauterbrunnen, Grindelwald, vielleicht auch Schangnau, das ganz abgeschnitten ist. Der Konsequenz wegen wurde daher keine neue Gemeinde aufgenommen. Das sind die Gründe, aus welchen der Regierungsrath Ihnen den Art. 14 unverändert vorlegt.

Bühler. Ich stellte bei der frühern Berathung den Antrag, die Gemeinde Lenk unter die Ausnahmen aufzunehmen, nicht um vom Lenker Kirchthurm aus einen Eroberungszug zur Heiligsprechung zu machen, sondern weil ich es billig finde, einem jungen Geistlichen, der bei der Versetzung in eine Berggemeinde verhältnißmäßig größere Auslagen hat, eine Zulage zu geben. Ich hob dabei die Lage der Gemeinde hervor. Seit 1804 sind der dortigen Pfarrei bedeutende Vortheile entgangen. Es liegt auch im Interesse der Gemeinde, daß sie einen jungen, tüchtigen Geistlichen erhalte, der seine Predigt nicht in's Reine zu schreiben und auswendig zu lernen braucht, um sie hernach drucken und verkaufen zu lassen. Derartige Predigten gehen dem Landmanne nicht zu Herzen. Ich nehme den früher gestellten Antrag wieder auf.

Rösti. Ich muß gegenüber dem Herrn Berichterstatter etwas erwiedern, welcher behauptete, die Gemeinde Adelboden habe seiner Zeit eine bessere Straße zurückgewiesen. Das muß von Jemanden gesagt worden sein, der entweder ein sehr schwaches Gedächtniß hat, oder die Sache nicht genau kennt. Schon in den dreißiger Jahren wurde die Nothwendigkeit einer bessern Straße anerkannt und der dortige Zustand untersucht, aber, wie es an andern Orten geht, wenn man nicht Leute in der Regierung hat; die Sache wurde verschoben. Als vor zwei Jahren eine Subscriptionsliste herumgeboten wurde, um zu sehen, ob sich auch Privaten betheiligen würden, wurden in kurzer Zeit über Fr. 10,000 gezeichnet. Wenn Privaten in einer Gemeinde Beiträge von Fr. 4—500 anbieten, wie es hier der Fall ist, so ist es ein Beweis, daß die Gemeinde eine bessere Straße nicht von der Hand weist. Der Herr Berichterstatter hat meine Gründe nicht widerlegt, welche darthun, daß Adelboden ebensowohl in die zweite Klasse der Ausnahmen aufgenommen zu werden verdient, als Gsteig bei Saanen und Lauenen. Deßhalb bin ich so frei, meinen Antrag hier wieder aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, auf das Votum des letzten Redners nur zu erwiedern, daß ich gefragt habe, ob ich es im Großen Rathe bezüglich der Korrektion der Straße in Adelboden sagen dürfe, und daß man es mir bejahte. Nun gebe ich aber auch zu, daß die Verhältnisse dort sich verändert haben. Was die Rangordnung betrifft, so hätte man im Regierungsrathe gerne dazu handgeboten, Gsteig bei Saanen und Lauenen in die dritte, dagegen St Beatenberg und Adelboden in die zweite Klasse zu versetzen; aber ich glaubte mich durch das Reglement gebunden. Wenn der Große Rath sich darüber wegsetzen will, so habe ich nichts dagegen. Diese Eintheilung stützt sich auf frühere Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit allerdings geändert haben, indem Gsteig bei Saanen und Lauenen durch Verbesserungen im Straßenwesen günstiger gestellt sind als St. Beatenberg und Adelboden. Wenn der Herr Präsident keinen Anstand nimmt, eine Abänderung des Artikels zuzugeben, so glaube ich, es wäre am billigsten, die erste Klasse zu lassen, wie sie ist, die zweite aus den Gemeinden St. Beatenberg und Adelboden zu bilden und in die dritte Habkern, Gsteig bei Saanen und Lauenen zu versetzen.

Der Herr Präsident verweist auf den § 49 (resp. § 74) des Großrathsreglements und spricht die Ansicht aus, daß man nach Maßgabe desselben auf den frühern Beschluß zurückkommen könne.

Lauterburg erklärt, dazu stimmen zu können, wenn Billigkeit und Gerechtigkeit eine Abänderung verlangen, obschon man dem Reglemente oder der bisherigen Uebung nahe trete, wünscht jedoch, daß das Präsidium künftig auch in andern Fällen mit der gleichen Bereitwilligkeit handbiete.

Mösching spricht sich gegen das vorgeschlagene Verfahren aus und dringt darauf, daß Gsteig bei Saanen und Lauenen in der zweiten Klasse belassen werden, stimmt aber dazu, Adelboden in diese Klasse zu versetzen.

Abstimmung.

Es bei der Klasseneintheilung des Entwurfs bewenden zu lassen	50 Stimmen.
Auf dieselbe zurückzukommen	48 "
Für den Antrag des Herrn Bühler	Minderheit.
" " " " " Rösti	"

Herr Berichterstatter. Bei Art. 15 wurde der Antrag erheblich erklärt, unter litt. c nach dem Worte „Holz" beizufügen: „oder die hiefür ausgesetzte Entschädigung" Die Art. 16, 17 und 18 bleiben unverändert. Bei Art. 19 wurde der Antrag erheblich erklärt, auf die „im Art. 15 zugesicherten Rechte" zu verweisen. Bei nochmaliger Untersuchung fand die vorberathende Behörde, wenn es im Art. 15 heiße, die Erbschaft des verstorbenen Pfarrers bleibe während drei Monaten im Genusse der Pfarrwohnung und des gesammten Pfarreinkommens, so könne kein Zweifel obwalten, daß darunter Wohnung, Holz, Garten, Pflanzland, kurz alles verstanden sei, was zum

Pfarreinkommen gehört. Daher schlage ich Ihnen vor, den Art. 19 unverändert zu genehmigen. Die Art. 20—25 bleiben unverändert. Bei Art. 26 wurde die Ergänzung aufgenommen: „sowie alle übrigen damit in Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen." Endlich wird bei Art. 27 der Schlußsatz des ersten Lemma gestrichen, worin eine Frist von vier Jahren festgesetzt war, und wird im Eingange des Artikels das Zitat des Art. 15 demjenigen der Art. 12, 13 und 14, sowie im vierten Satze dem Zitate des Art. 13 dasjenige des Art. 12 beigefügt.

Sämmtliche Anträge des Herrn Berichterstatters werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret

betreffend

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Berner-Baugesellschaft und Erhebung derselben zur juristischen Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Ansuchen des Gründungskomites der Berner-Baugesellschaft, deren Zweck ist, das Schauplatzgassequartier in Bern auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Weise umzubauen,

in der Absicht, derselben die Ausführung dieses der Stadt Bern zur Zierde wie zum Nutzen gereichenden Unternehmens zu ermöglichen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Berner-Baugesellschaft wird auf den Zeitpunkt ihrer definitiven Konstituirung und unter den nachfolgenden Bedingungen als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Nach Erlaß des im Projekte liegenden Gesetzes über die Aktiengesellschaften fällt die Berner-Baugesellschaft unter die Bestimmungen desselben.

§ 2.

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden.

§ 3.

Dem Regierungsrath und insbesondere der Direktion des Innern soll jederzeit die Einsicht in die Rechnungen und den Geschäftsplan der Gesellschaft offen stehen, und es hat die Letztere den genannten Behörden auf Verlangen Auszüge aus ihren Rechnungen zuzustellen.

§ 4.

Der Gesellschaft wird für das von ihr auszuführende Unternehmen auf Grundlage des Planes, welcher vom Gemeindrathe von Bern unterm 20. Juni dieses Jahres und vom Regierungsrathe unterm 25 Oktober des nämlichen Jahres genehmigt worden ist, das Expropriationsrecht ertheilt.

§ 5.

Das gegenwärtige Dekret tritt außer Wirksamkeit, wenn die definitive Konstituirung der Gesellschaft nicht innerhalb Jahresfrist erfolgt.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Sie kennen sicher alle aus eigener Anschauung das sogenannte Schauplatzgaßquartier in Bern, und ich glaube annehmen zu dürfen, es sei Niemand hier, der nicht die vollständige Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit hätte, daß dieses Quartier auf entsprechende Weise umgebaut werde. Seit dem Bau des Bundesrathhauses hat sich dieses Bedürfniß vollständig herausgestellt, und es konnte sich nur noch die Frage bieten: wer soll bauen und nach welchem Plane soll gebaut werden? Diese beiden Fragen waren mit Schwierigkeiten verbunden, die aber heute gelöst sind. Es ist vielen von Ihnen bekannt, daß sich vor ungefähr einem Jahre ein Komite bildete, welches sich den Zweck setzte, den Umbau des erwähnten Quartiers nach einem rationellen und von den kompetenten Behörden zu genehmigenden Plane auszuführen. Nach gegenseitigem Einverständniß mit den Behörden kam ein Plan zu Stande; das Komite legte bereits letztes Frühjahr seine Statuten dem Regierungsrathe zur Sanktion vor. Damals fand man es nicht nöthig, der Baugesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person zu ertheilen, weil man glaubte, das Gesetz über die Aktiengesellschaften werde in nächster Zeit erlassen werden. Da jedoch diese Aussicht nicht mehr vorhanden ist, so gestaltet sich die Sache anders. Ich glaube, die Anerkennung der Berner-Baugesellschaft als juristische Person sollte um so weniger Schwierigkeit haben, als wir ähnliche Vorgänge haben. Ich erinnere an die Baugesellschaft von Biel. Etwas schwieriger ist die Frage, ob der hiesigen Gesellschaft auch das Expropriationsrecht zu ertheilen sei. Die Nothwendigkeit liegt auf der Hand. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, damit sie nicht durch einzelne Privaten in der Ausführung des Unternehmens gestört werde; aber es liegt auch im Interesse der Behörden, welche den Plan genehmigt haben, damit nicht durch Schwierigkeiten, welche demselben in den Weg gelegt werden könnten, eine Abänderung desselben vorgenommen werden müßte. Die Verfassung gestattet die Ertheilung des Expropriationsrechtes, wenn das gemeine Wohl es erfordert. Es fragt sich, ob diese Bedingung hier vorhanden sei. Wenn man die Verhältnisse in's Auge faßt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Umbau der Schauplatzgasse im öffentlichen Interesse liege und auch als Sache des öffentlichen Wohls betrachtet werden könne. Gestern bemerkte ein Mitglied der Versammlung, es habe sich fast geschämt, einen Fremden in den botanischen Garten zu führen. Mit noch mehr Grund kann man hier sagen, daß man sich fast schämen müsse, einem Fremden den Bundespalast zu zeigen, wenn er die Schauplatzgasse sieht. Der Umbau dieses Quartiers ist daher aus ästhetischen Gründen nothwendig, aber auch aus feuerpolizeilichen Gründen, indem die Bauart der Gasse so ist, daß beim Ausbruch von Feuer Gefahr entsteht. Auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht entspricht die Bauart dem Bedürfnisse nicht mehr. Was die Zweckmäßigkeit des Planes betrifft, so bemerke ich, daß es nicht in der Aufgabe der Direktion des Innern liegt, hierauf einzutreten; auch bin ich nicht Techniker. Sollte diese Frage hier zur Sprache kommen, so würde ich dann meine Herren Kollegen im Regierungsrathe ersuchen, darüber Auskunft zu geben. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Karrer. Ich habe das Wort zuerst verlangt, um zwei Anträge zu stellen. Der erste geht dahin: es solle das vorliegende Dekret an den Regierungsrath zurückgewiesen werden mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob und in wie weit das Projekt der Baugesellschaft mit einer rationellen Vergrößerung der Stadt Bern in Uebereinstimmung sei und mit dem fernern Auftrage, über diesen Gegenstand bei der nächsten Sitzung Bericht und Antrag — allfällig mit einem Uebersichtsplan begleitet — dem Großen Rathe vorzulegen. Eventuel, falls das Expropriations- und Korporationsrecht ertheilt werden sollte, stelle ich den Antrag, es solle der Regierungsrath über eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern Untersuchung anordnen und Bericht einholen, namentlich in der Richtung, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut, sondern die Möglichkeit einer solchen offen behalten werde. Als mir das Projekt der Baugesellschaft zu Gesichte kam, hatte ich wirklich eine außerordentliche Freude an dem Bestreben eines Theils der Einwohnerschaft von Bern, welches den Zweck hat, die hiesige Stadt auf eine angemessene, den Bedürfnissen der Haupt- und Bundesstadt entsprechende Weise zu vergrößern, und ich nahm mir vor, die Sache nach meinen schwachen Kräften zu unterstützen. Ich könnte noch weiter gehen, als man von anderer Seite erwartet, aber dafür mache ich zur Bedingung, daß man nicht nur die momentanen Bedürfnisse der Gegenwart im Auge habe, sondern auch die zukünftigen, vielleicht erst in einem Viertel- oder halben Jahrhundert zum Vorschein kommenden damit in Verbindung bringe. Ich mache Sie auf zwei Vorgänge aufmerksam. Die Herren kennen das schöne Alignement der Spitalgasse mit dem Burgerspital. Es wurde festgesetzt, als die Spitalkirche noch durch einen tiefen Graben vom Spital getrennt war. Die betreffenden Bauten wurden im vorigen Jahrhundert ausgeführt, und doch nahm die Regierung damals schon Rücksicht auf die spätere Vergrößerung der Stadt, trotz der großen Schwierigkeit, welche sich der Ausführung entgegenstellte. Wenn ich nicht irre, so war es Architekt Stürler, welcher die passendste Vergrößerung der Stadt von der Spitalgasse aus vorschlug; aber sein Plan wurde von der nachfolgenden Regierung nicht angenommen, sondern derjenige von Osterrieth, und so wurde dort die Aussicht verbaut. Es liegt im Interesse der Sache, solche Bauten nach einer verständigen Regel auszuführen. Das vorliegende Projekt scheint mir nun, so weit es die sogenannte Osterrieth-Besitzung betrifft, einer solchen vorausseheuden Baupolitik nicht zu entsprechen. Die Baugesellschaft will die Schauplatzgasse abbrechen und neu bauen und die Bundesgasse damit verbinden mit einer Häuserreihe gegenüber dem Bundesrathhause. Die Gesellschaft verlangte von der Regierung die Garantie, daß die Bundesgasse während einer Reihe von Jahren nicht fortgesetzt werde, und der Regierungsrath entsprach diesem Begehren. Ich muß meine Verwunderung darüber aussprechen, daß dieses Umstandes heute nicht erwähnt wurde, und ich möchte demselben entgegentreten. Die Fortsetzung der Bundesgasse ist durch diesen Beschluß der Regierung zur Unmöglichkeit geworden. Wenn man an diese Garantie die Bedindung geknüpft hätte, daß der Raum, der zur Fortsetzung der Gasse nöthig wäre, nicht verbaut werden dürfe, so wäre ich noch damit einverstanden; aber der Platz wird eben verbaut, und es ist daher nöthig, daß man, im Interesse einer rationellen Vergrößerung der Stadt, dafür sorge, daß der nöthige Platz auf keine Weise verbaut werde. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man ein Projekt haben, welches dem gegenwärtigen Bedürfniß entspricht. Will man nun einen Plan festsetzen, nach welchem die Vergrößerung der Stadt ausgeführt werden soll, oder will man die Ausführung derselben dem Zufalle überlassen? Ich sah zwei Projekte, von denen das eine namentlich dem Bedürfnisse und den Anforderungen der Schönheit entsprechen würde. Nach demselben würde die Bundesgasse, über die kleine Schanze fortgesetzt, die untere Bastion der letztern durchschneiden und beim Maulbeerbaum ausmünden. Damit hätte man den Vortheil erreicht, daß man dort einen großen, schönen Platz für ein neues Quartier erhielte und daß die Kosten der Abtragung der Schanze durch die dadurch gewonnenen Hausplätze mehr als gedeckt würden. Die obere Bastion der Schanze bliebe unberührt. Wenn dieses Projekt zu Stande gekommen wäre, so hätten wir den schönsten Platz zum botanischen Garten gehabt, schöner als der gestern angekaufte. Wenn man alle diese Verhältnisse in's Auge faßt, so muß man dafür sorgen, daß es nach 10—20 Jahren, wenn andere Bedürfnisse sich geltend machen, nicht heißt: hätte man das Projekt doch nicht verpfuscht! Man wird einwenden, wenn das Expropriationsrecht nicht ertheilt werde, so löse sich die Gesellschaft auf. Ich halte aber die Sache für so großartig, daß mir scheint, ein Aufschub von ein paar Monaten sollte derselben nicht Eintrag thun. Sollte aber die Baugesellschaft sich wirklich auflösen, so geschieht es nicht wegen der Verschiebung, sondern aus andern Gründen. Das Projekt hat einen doppelten Zweck: Abbruch der Schauplatzgasse und Neubau auf einem Terrain, auf dem noch keine Häuser stehen. In letzterer Beziehung halte ich das Unternehmen für eine der rentabelsten Spekulationen; dagegen scheint mir das Abbrechen der Schauplatzgasse eine der schlechtesten Spekulationen zu sein, indem die neu erbaute Schauplatzgasse dem Ertrage nach nicht mehr werth sein wird als die jetzige. Würde sich die gegenwärtige Baugesellschaft auflösen, so könnte eine andere an ihren Platz treten, die aber die Schauplatzgasse stehen ließe und nur deren Fortsetzung ausführen würde, und dann wäre es ein schönes Unternehmen. Auf die fatalen Folgen, welche durch das Abbrechen dieser Gasse eintreten, will ich nicht näher eingehen, obschon sie sehr groß sind. Man spricht von andern Bauprojekten, die dazu dienen sollen, die Bevölkerung aufzunehmen, welche durch den Umbau der Schauplatzgasse verdrängt wird. Hinsichtlich der kleinen Schanze sagt man, das Abbrechen derselben wäre ein Vandalismus. Ich gebe vollständig zu, daß es ein sehr schöner Spaziergang ist und es thut mir sehr wehe, daß er den Bedürfnissen der Zeit weichen muß. Aber man wird diesem Bedürfnisse, wenn es kommt, nicht ausweichen. Kommt es nicht, dann mag die kleine Schanze bleiben. Ich mache übrigens auf das Beispiel anderer Städte aufmerksam, auf Zürich, das seine Schanzen sammt und sonders abgetragen hat, mit Ausnahme der sogenannten Katze, wo der botanische Garten in wunderschöner Lage angelegt ist. Basel hielt mit größter Hartnäckigkeit an seinen Schanzen fest, aber auch diese mußten dem Bedürfnisse der Zeit weichen. Mit der Zeit wird die Reihe auch an unsere kleine Schanze kommen. Der Spaziergang wird aber dadurch nicht einmal verdorben, denn bei der Verlängerung der Bundesgasse bleibt nicht nur die obere Bastion stehen, sondern dazu noch ein großer Raum, auf dem die Spaziergänger sich meistens bewegen. Auf der andern Seite käme ein schönes Stadtquartier zu stehen. Ich glaube daher, der Tausch wäre kein unglücklicher, sondern ein glücklicher, und das Angebrachte sollte genügen, meinen Antrag zu begründen.

Stooß. Ich halte mich für verpflichtet, in dieser Angelegenheit auch einige Worte anzubringen, indem ich seit Jahren als Mitglied des Gemeindrathes und Präsident der hiesigen Baukommission in der Sache verhandelte, und wenn ich mich den Anträgen des Herrn Karrer widersetze, so anerkenne ich zugleich, daß er viel Wohlwollen für die Verschönerung Bern's an den Tag gelegt hat. Hingegen glaube ich, auf seinen Antrag könne das Sprichwort angewandt werden: Le mieux est l'ennemi du bien. Wenn Sie heute nicht eintreten, so lassen Sie die Sache noch eine lange Reihe von Jahren im gegenwärtigen Zustande. Diese Angelegenheit beschäftigt die Stadt Bern schon seit mehrern Jahren. Es wurden sieben verschiedene Projekte aufgestellt. Der eine Plan stützte sich auf einen prächtigen Bauplatz, hätte jedoch die Wegräumung der Studerschen Apotheke und anderer Häuser zur Folge gehabt. Nachdem der Gemeindrath alle Projekte gründlich untersucht hatte, war er der Ansicht, man solle einen Plan wählen, welcher die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde etwas berücksichtige und sich an die bestehenden Verhältnisse anschließe. Der Re-

gierungsrath, welcher infolge des sogenannten Schützenmattvertrages ein Wort mitzureden hatte, fand jedoch, der Plan entspreche nicht ganz dem, was die Stellung des Bundesrathhauses und städtische Rücksichten überhaupt fordern und schlug ein Projekt vor, das den Ansichten des Herrn Karrer mehr oder weniger entsprochen hätte, ein Projekt, das namentlich die Fortsetzung der Bundesgasse zum Zwecke hatte, hingegen in finanzieller Beziehung etwas ungünstiger für die Gemeinde Bern gewesen wäre, indem es für dieselbe eine Mehrausgabe von mehrern hunderttausend Franken zur Folge gehabt hätte. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Bern wurden hier schon wiederholt zur Sprache gebracht. Infolge des Bundesrathhausbaues nahm die Gemeinde ein bedeutendes Anleihen auf, das durch eine Telle gedeckt werden soll und vielleicht in fünfzig Jahren nicht abgetragen sein wird. Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß man nicht vor der Deckung des alten Anleihens zu einem neuen schreite, das an Bedeutung dem andern wenig nachgeben wird. Der Gemeinderath konnte daher nicht auf den Plan der Regierung eintreten. Hierauf wurde von gemeinnützigen Männern ein Komite gebildet, mit dem Zwecke, das Schauplatzgaßquartier neu umzubauen und zwar auf eine des Bundesrathhauses und seiner Umgebung würdige Weise. Das Komite, welches so ziemlich mit allen bürgerlichen Kreisen Bern's in Verbindung steht, sah die Nothwendigkeit ein, bedeutende Geldkräfte in Anspruch zu nehmen. Von großer Rentabilität, sowie von einer Spekulation überhaupt kann hier keine Rede sein, sondern man ist allgemein der Ansicht, das Unternehmen sei ein gemeinnütziges. Nach langen Unterhandlungen mit den Behörden kam endlich ein Projekt zu Stande, das nun vorliegt, nachdem es von mehrern Experten untersucht worden, namentlich von den Herren alt-Regierungsrath Dähler, Werkmeister Tschiffeli und Werkmeister v. Stürler. Glauben Sie nicht, daß, wenn man mit neuen, großartigen Projekten kommt und neue Untersuchungen veranlaßt, sich das Geld denselben zuwenden werde. Auf die Vorzüge oder Nachtheile des Projektes in technischer Beziehung will ich nicht näher eintreten. Nur die Bemerkung sei mir erlaubt: wenn es ausgeführt wird, so wird das betreffende Quartier in hohem Maße verschönert und in ästhetischer Beziehung wird nicht viel dagegen einzuwenden sein. Ich bin überzeugt, wenn Herr Karrer die Schwierigkeiten gehörig in's Auge gefaßt hätte, so hätte er seinen Antrag nicht gestellt. Er sagt uns von Sumiswald aus, was für uns schön und zweckmäßig wäre. Es wäre noch manches schön und zweckmäßig, aber bedenke man die bedeutenden Expropriationen. Zudem mache ich aufmerksam, daß mehrere Kapitalisten nicht beitreten würden, wenn die Regierung die Demolirung der kleinen Schanze zugäbe, um zu konkurriren, abgesehen davon, daß es wirklich ein Vandalismus wäre, einen der schönsten Punkte in Europa zu demoliren. Die Verhältnisse der Stadt Basel sind mit der Umgebung Bern's durchaus nicht zu vergleichen. Uebrigens soll man nicht nur die Schönheit eines Quartiers, sondern auch dessen Gesundheitsverhältnisse, sowie das Wohl der Bevölkerung in's Auge fassen. Es mag später wünschenswerth sein, daß man die Bundesgasse verlängert, indem man die kleine Schanze durchschneidet, aber noch längere Zeit hat ein solches Projekt keinen Zweck. Ferner würde die erwähnte Fortsetzung durch eine Gegend führen, für die die hiesige Bevölerung kein Interesse hat. Als Beispiel führe ich nur die Thatsache an, das der Präsident des Gründungskomites, Herr Banquier Schmied, selbst vor dem schwarzen Thore Terrain für Bauplätze angekauft hat, daß er solches wieder verkaufen wollte, aber Niemand darauf bieten wollte. Kommt es einmal zur Fortsetzung der Bundesgasse, so wird sie sich schon finden. Der gegenwärtige Eigenthümer der Osterriethbesitzung, Herr Indermühle, verlangt dafür dermal eine große Summe. Was den oft gehörten Einwurf betrifft, als würde durch den Umbau der Schauplatzgasse eine große Zahl Arbeiter aus ihrem bisherigen Quartier verdrängt, so halte ich denselben nicht für stichhaltig. Es werden eine Menge neue Wohnungen erstellt, so daß nicht ein Verdrängen der Arbeiter aus den Wohnungen, sondern nur ein Wechsel der letztern eintritt. Zudem halte ich es für eine nationale Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Umgebungen des Bundesrathhauses eine entsprechende Gestalt annehmen. Es ist auch eine Pflicht der Bundesstadt, den hier residirenden Gesandtschaften passende Wohnungen zu bieten. Mehrere Gesandte wohnen nicht hier, weil sie nicht entsprechende Wohnungen billig finden. Ich erinnere an die Schritte, welche der französische Botschafter, der Marquis von Turgot, zu diesem Zwecke bei der Regierung und bei den Gemeindebehörden gethan hat. Die Regierung wird finden, daß es schwierig ist, ein anderes Projekt durchzuführen, und wenn man es durchsetzen will, so sollte dann der Staat auch etwas beitragen, was ich indessen nicht einmal verlangen möchte, weil das Büdget genug belastet ist. In Umfassung des Angebrachten glaube ich bestimmt erklären zu können, daß, wenn der Antrag des Herrn Karrer angenommen würde, die Baugesellschaft sich auflösen würde. Die Sache bliebe dann 10—12 Jahre lang liegen. Dazu kämen noch Anstände zwischen der Regierung und dem Gemeinderathe, die nicht leicht zu beseitigen wären. Im Interesse des Ganzen und um den Miteidgenossen zu zeigen, daß Bern in jeder Beziehung die Aufgabe der Bundesstadt zu erfüllen weiß, wünsche ich, daß das Projekt, welches uns heute die Regierung vorlegt, angenommen werde.

Revel. Ich theile die Ansicht des Herrn Stooß, daß das Bessere der Feind des Guten und daß Rom nicht in einem Tage gebaut worden ist. Aber es fällt mir schwer, den Art. 83 der Verfassung zu Gunsten der Baugesellschaft anzuwenden. Es ist eigentlich nur eine Spekulation, um die es sich handelt, wobei das allgemeine Wohl nicht so im Spiele ist. Ich mache darauf aufmerksam in der Hoffnung, daß man bei der nächsten Interpretation eines Eisenbahnvertrages mit der Ostwestbahn auch nicht zu streng sein werde. Ich gebe zu, daß das Projekt gut sei und wünsche sogar, daß die Schauplatzgasse so bald als möglich abgebrochen werde. Aber hat man an die vielen Arbeiter gedacht, welche dort wohnen? Warum kommt nicht die gleiche Gesellschaft mit dem Projekte, Arbeiterwohnungen zu bauen? Für ein solches Unternehmen würde ich mit beiden Händen stimmen. Wenn die Burgerschaft der Stadt Bern ihr Interesse verstände, so würde sie ihre schönen Felder dem Verkehr überlassen und zum Bau von Wohnungen der armen Bevölkerung verwenden. Ich möchte den Herren, die sich so sehr für den französischen Gesandten verwenden, um demselben eine Wohnung zu verschaffen, an's Herz legen, auch für Arbeiterwohnungen in der Nähe der Stadt zu sorgen.

Kilian, Regierungsrath. Die Baudirektion hatte mit dem in Frage stehenden Projekte so viel zu thun, daß es recht und billig ist, hier einige Erläuterungen zu geben; ich betrachte es sogar als meine Pflicht, indem der Beschluß der Regierung angegriffen ist. Es soll gegenüber dem Bundesrathhause eine Straße von 80′ Breite angelegt werden; gegenüber dieser Linie soll die südliche Façade an der Schauplatzgasse zurückgesetzt werden, so daß dieselbe eine Breite von 65′ erhielte; quer durch beide Gassen wird eine Verbindungsstraße angelegt, die die Fortsetzung der Achse bildet von dem Raume zwischen dem Bundesrathhause und dem Bernerhofe; beim Bernerhof würde die Bundesgasse vom rechten Winkel abweichen in der Weise, daß die Studer'sche Apotheke die Grundlage dieser Gasse bildet, die 70—72′ Fuß breit werden soll. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der Bernerhof nicht in der gleichen Linie liegt mit der Studer'schen Apotheke; letztere wird nun als Basis angenommen. Andererseits ist eine Verlängerung des südlichen Alignements beim Bernerhof vorgesehen. Es würden im Ganzen 26 Neubauten aufgeführt und zwar so, daß dabei immer noch der nöthige Platz für Gärten und Anlagen bliebe. Das ist das Wesentliche des Planes. Nun erlaube ich mir auch anzugeben, wie derselbe entstanden ist. Nachdem das Bundesrathhaus und der Bernerhof gebaut worden, sah der Gemeinderath von Bern

sich im Frühling vorigen Jahres veranlaßt, Pläne aufnehmen zu lassen, um das obere Quartier mit diesen schönen Neubauten in Einklang bringen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Projekte vorgelegt, u. A. ein sehr großartiger Plan, welcher die Durchbrechung der Spitalgasse zur Folge gehabt hätte. Es standen sich zwei Systeme gegenüber: die Pläne, welche ein rechtwinkliges Alignement und diejenigen, welche ein schiefwinkliges Alignement aufstellen. Die erstern nehmen das Bundesrathhaus und den Bernerhof als Basis an, während das schiefwinklige Alignement sich ungefähr der Linie des Ringmauergebäudes anschloß. Beide Systeme waren Gegenstand vielseitiger Erörterungen. Im Allgemeinen erhielt das rechtwinklige Alignement den Vorzug in der öffentlichen Meinung und zwar um so mehr, weil es seit Jahrhunderten hier zur Anwendung kam. Der Gemeinderath holte ein Gutachten von Experten ein, die sich für dieses System aussprachen. Dessen ungeachtet legte dieselbe Behörde im Juli 1858 einen Plan vor, der sich dem schiefwinkligen Alignement anschloß. Der Regierungsrath lud hierauf den Gemeinderath ein, alle eingelangten Pläne vorzulegen, um die Sache gründlich zu untersuchen. Die Prüfung der Pläne nahm längere Zeit in Anspruch, aber sie wurde möglichst gründlich geführt. Die Baudirektion legte hierauf dem Regierungsrathe einen Plan vor, welcher demjenigen des Gemeinderathes entgegenstand. Dieser Plan weicht vom vorliegenden darin ab, daß die Bundesgasse 90 statt 80′ Breite haben sollte, ebenso die Gasse beim Bernerhofe. Allerdings war dabei gleichzeitig eine Verlängerung der Bundesgasse nach der kleinen Schanze vorgesehen, in der Weise jedoch, daß letztere als öffentlicher Spaziergang erhalten bliebe. Nun erhoben sich Schwierigkeiten zwischen dem Regierungsrathe und dem Gemeinderathe von Bern. Die letztere Behörde bestritt der Regierung die Kompetenz, von sich aus einen Alignementsplan festzustellen mit dem Vorgeben, es sei dieß Sache der Gemeindebehörde; der Regierungsrath könne seine Ansicht darüber mittheilen, aber der Plan müsse im Einverständnisse mit den Gemeindebehörden festgestellt werden und zwar mit Rücksicht auf den Schützenmattvertrag. Der Gemeinderath nahm an, der Regierungsrath stehe ihm nicht nur als Polizeibehörde gegenüber, sondern auch als Fiskus. Der Regierungsrath war nicht dieser Ansicht, sondern er nahm an, er könne von sich aus einen Alignementsplan aufstellen, wie bei der Vergrößerung von Dörfern, und, wenn ihm der eingereichte Plan nicht entsprechend scheine, Abänderungen vorschreiben. Während diese Schwierigkeiten obwalteten, drängten die Eigenthümer des längs des alten Viehmarktes gelegenen Landes, namentlich die Herren Probst und Fäs, sowie Herr Indermühle, weil sie Neubauten auszuführen beabsichtigten Der Regierungsrath sah ein, daß ein Beschluß gefaßt werden müsse, um nicht die Staatsbürger in ihren Interessen zu sehr zu benachtheiligen. Unterdessen entstand die Baugesellschaft, die mit der Regierung und mit dem Gemeinderathe in vermittelnder Weise zu progrediren suchte; ihr Plan liegt heute vor. Allein auch da erhoben sich Schwierigkeiten. Der Regierungsrath that sein Mögliches, den Plan den Verhältnissen anzupassen und der Entwicklung der Stadt nicht vorzugreifen. Die Baugesellschaft erhob jedoch Bedenken und erklärte, wenn die kleine Schanze nicht erhalten werde, so werde ihrem Unternehmen der Lebensfaden abgeschnitten. Kurz, es erhoben sich so viele Schwierigkeiten, daß sich die Sache vom Frühling vorigen Jahres bis letzten Herbst verzog. Der Regierungsrath durfte aber nicht länger zögern, sondern ein Beschluß mußte gefaßt werden. Es fanden Konferenzen von Abgeordneten der Regierung und des Gemeinderathes statt, und nach vieler Mühe kam eine Verständigung zu Stande. Ich erlaube mir nun ein Wort über die Einwürfe, die gegenüber dem vorliegenden Plan erhoben wurden. Es ist allerdings nicht zu mißkennen, daß es wünschbar wäre, die Bundesgasse in der Richtung nach der kleinen Schanze zu verlängern. Allein wie Herr Stooß bemerkte, wäre noch manches wünschbar, am Ende aber ist es besser, anzunehmen, was möglich ist, als etwas anzustreben, was unendliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Uebrigens glaube ich, es sei diesem Punkte zu große Wichtigkeit beigelegt worden. Es ist wahr, daß die Möglichkeit vorhanden ist, die Bundesgasse in der Richtung nach dem Maulberbaum zu verlängern, aber es ist zu bedenken, daß nach dieser Seite keine große Ausdehnung der Stadt stattfinden kann, indem man zur Linken auf den Gottesacker Monbijou und weiter hinaus auf tief liegende Wiesen kommt. Dagegen bietet die zwölf Jucharten haltende große Schanze schöne Aussicht, gesunde Luft und Platz zu einem großen Quartier. Es ist auch möglich, daß man im Laufe der Zeit an eine Ausdehnung der Stadt nach dem Kirchenfelde denkt; ebenso geben sich Bauunternehmungen auf dem Altenberg kund, die vielleicht ein Alignement möglich machen. In der Nähe des Murten-Thores wird der Verkehr sich zwar ziemlich konzentriren, aber ich erinnere daran, daß auch dort neue Straßen angelegt werden. So die neue Bern-Belp-Straße, die wahrscheinlich in nächster Zeit in Angriff genommen wird; gleichwohl bleibt die alte Maulbeerbaum-Straße, die nach dem Monbijou führt, so daß eine Verzweigung der Straßen stattfindet Innerhalb des Murten-Thores theilt sich der Verkehr in verschiedenen Richtungen. Was die kleine Schanze betrifft, so bildet zwar die Terrasse vor dem Bundesrathhause einen sehr schönen Punkt, aber die herrliche Aussicht auf der kleinen Schanze ersetzt sie nicht. Die Bäume auf der letztern sind zwar theilweise krank, aber sie werden sich ergänzen lassen. Die Erhaltung der kleinen Schanze ist auch in sanitarischer Beziehung wünschenswerth. Anderwärts sucht man im Interesse der Bevölkerung gerade solche Plätze zu schaffen. So sehr ich die Vorzüge des von Herrn Karrer verfochtenen Projektes anerkenne, so glaube ich doch, man solle für diesen Augenblick nicht zu viel fordern, sondern der künftigen Entwicklung der Stadt Bern auch etwas überlassen. Eine längere Verschiebung ist unter den obwaltenden Umständen nicht wohl zuläßig, denn man soll auch die Stellung des Staatsbürgers, der seine Interessen gefährdet sieht, in's Auge fassen. Herr Karrer scheint mit einzelnen Stimmen, die sich in der öffentlichen Presse geltend machten, anzunehmen, als wäre der Regierungsrath in dieser Sache mit großer Kurzsichtigkeit zu Werke gegangen. Diesen Vorwurf muß ich von der Regierung ablehnen. Sie gab sich unendliche Mühe, etwas Weiteres zu erreichen, aber es war ihr nicht möglich. Wenn einerseits die Kompetenz der Regierung bestritten wird, so darf man ihr keinen Vorwurf machen, daß sie sich auf das Mögliche beschränkt. Auf das Votum des Herrn Revel bemerke ich, daß zwar durch den Umbau der Schauplatzgasse eine Menge Arbeiterfamilien verdrängt werden, aber dieser Umbau macht sich nicht von heute auf morgen, sondern etwa in 10—12 Jahren, so daß der Wechsel der Wohnungen nur allmälig eintritt. Unterdessen kann man auch auf die Anlage eines Quartiers auf der großen Schanze Bedacht nehmen, um dem allfälligen Mangel an Arbeiterwohnungen abzuhelfen; die Baudirektion ist mit einem daherigen Projekte beschäftigt. Man zog auch in Zweifel, ob das Unternehmen der hiesigen Baugesellschaft ein gemeinnütziges sei. Das ist es in verschiedenen Beziehungen. Das Unternehmen dient nicht nur den Interessen der Ortschaft, sondern auch den hier wohnenden Staatsbürgern aus andern Landestheilen; durch seine Ausführung wird einem öffentlichen Bedürfnisse abgeholfen. Wenn man, abgesehen von jeder andern Rücksicht, die Schauplatzgasse in ihrem gegenwärtigen Zustande in's Auge faßt, so überzeugt man sich bald, in welchem feuergefährlichen Zustande sie sich befindet. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes und kann Ihnen die Versicherung geben, daß der Regierungsrath alles Mögliche gethan hat, um die Sache zu einem möglichst günstigen Ziele zu führen.

v. Känel wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die in und außer der Versammlung aufgestellte Behauptung richtig sei, als habe die Regierung der Baugesellschaft die Zusicherung gegeben, daß die Verlängerung der Bundesgasse während der nächsten zwanzig Jahre nicht stattfinden dürfe.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend) Die in Berathung liegende Frage ist für Bern so wichtig, daß ich das Votum des Herrn Stooß etwas ergänzen muß. Wenn man die Sache zurückweisen will, so hat es durchaus keinen Zweck, denn alle Fragen, welche Herr Karrer anregte, sind schon untersucht und erörtert. Die Frage der Verlängerung der Bundesgasse wurde monatelang erörtert und es zeigte sich, daß man unmöglich auf andere Weise zu Werke gehen kann. Der Plan, nach welchem diese Verlängerung stattfinden sollte, erfordert eine Expropriation im Betrage von über Fr. 280,000. Das vermag die Stadt Bern nicht, und wir sind entschlossen, sie nicht zu übernehmen für eine Verlängerung, die vielleicht in fünfzig Jahren einireten kann. Beharrt man darauf, dann soll der Staat es übernehmen. Ich bin einer derjenigen, die sich nicht scheuen, für etwas Schönes und Rechtes Kosten zu übernehmen, aber ich werde immer dagegen sein, die Gemeindetelle hoch zu schrauben, um eine solche Expropriation durchzuführen. Es ist aber auch nicht nöthig. Wenn in 10—20 Jahren sich das Bedürfniß kund giebt, in dieser Richtung zu bauen, so kann es immerhin geschehen, vielleicht ist dann etwas mehr zu expropriiren. Gegenwärtig wäre aber eine Ausgabe von nahezu Fr. 300,000 zu diesem Zwecke für die hiesige Gemeinde zu schwer. Diese Summe repräsentirt einen Jahreszins von Fr. 15,000 und würde sich in fünfzig Jahren bedeutend vermehren. Ich erlaube mir, hier auch eine geschichtliche Notiz anzuführen. Zur Zeit, als es sich um die Abbrechung der großen Schanze handelte, wofür etwa Fr. 90,000 a. W. verwendet werden mußten, sagte man, das sei durchaus nicht verlornes Geld, die Zinsen würden reichlich durch Häuserplätze ersetzt werden. Nun frage ich, ob in dieser Richtung innerhalb der 25 Jahre, seit denen die Schanze abgetragen worden, ein solches Unternehmen ausgeführt worden sei. Es ist nicht geschehen. In solchen Dingen kann man nicht sichere Berechnungen machen Man spricht von einer Verlängerung der Bundesgasse in der Richtung gegen den den Maulbeerbaum. Das ist keineswegs der Fall, sondern die Straße würde ihre Richtung gegen den Werkhof nehmen, wo gar Niemand hinkommt. Die Leute werden nicht das Vergnügen haben wollen, diesen Umweg zu machen. Man muß vor Allem für das sorgen, was für den Moment am dringendsten ist, und das besteht darin, daß die Leute, welche oberhalb der Stadt Grundeigenthum gekauft haben, um zu bauen, bauen können. Herr Indermühle kaufte ein Stück Landes, um eine Fabrike zu errichten. Nun wurden schon viele Pläne gemacht. Der neue Eigenthümer des betreffenden Grundstückes machte Mine, von der Stadt Entschädigung zu verlangen, weil er nicht bauen könne; die Gemeinde kann aber nichts dafür. Wenn man ihm aber alles wegnimmt, so daß er gar nicht mehr bauen kann, dann muß man ihn vollständig expropriiren. Verschiebt man heute die Sache, so wird die erste Folge die sein, daß der Gemeinderath dem Strohutfabrikanten Indermühle die Erlaubniß ertheilen wird zu bauen. Es ist nöthig, daß derselbe auf die gehörige Linie zurückgeht, aber wenn Sie der Baugesellschaft das Expropriationsrecht nicht ertheilen, so muß man dann sehen, wie man sich mit Herrn Indermühle verständigen könne, und das wird schwierig sein. Je großartiger ein Bauplan, je prächtiger derselbe ist, desto angenehmer wäre es mir. Ich hätte schon lange gerne den Münsterthurm ausgebaut, aber ich habe das Geld auch nicht dazu. So ist es hier. Man muß machen, was möglich ist, und wenn man absolut durchdringen will, so muß man auch etwas mehr zahlen. Denn deßhalb, weil man in der Zukunft die Fortsetzung einer Straße ausführen werde, jetzt zu sagen, man solle jetzt gar nicht bauen, ist nicht zuläßig. Die Ausführung des Alignements, das uns die Regierung heute vorlegt, ist dann nicht mehr möglich. Die einzige Möglichkeit, den Plan des Herrn Karrer auszuführen, liegt darin, daß der Große Rath die Expropriationskosten von Fr. 280,000 übernähme. Ich frage: ist es gerechtfertigt, eine so bedeutende Summe auszuwerfen, nur um ein etwas schöneres Alignement zu erzielen, als das vorliegende Projekt darbietet? Wir wollen daher vom Großen Rathe nichts verlangen Wir haben sogar nur gewünscht, daß man uns das Ringmauermagazin zu diesem gemeinnützigen Zwecke schenke. Aber fragen Sie den Herrn Finanzdirektor, was er sagt, wenn man ihm davon redet. Er wird ganz höhn, wenn man ihn deßwegen nur anschaut. Die Sache kostet viel Mühe und Geld, aber mehr als wir bisher thun konnten, war nicht möglich. Es wird Jedermann begreifen, daß die Gemeinde nicht große Ausgaben übernehmen darf für eine Sache, die für sie als Korporation nichts Produktives hat Ich halte den Antrag des Herrn Karrer auch für unnöthig. Man kann heute schon über alle Punkte Auskunft geben. Verschiebt man die Sache, so steht es noch schlimmer, und was Herr Karrer als gut und zweckmäßig betrachtet, darnach fragt man dann gar nicht mehr. Herr Indermühle handelt dann, wie es ihm bequem ist; dann kommt man vielleicht nach einem halben Jahre und will man expropriiren; mir ist es aber nicht gleichgültig. Herr Revel scheint wegen der Arbeiterwohnungen nicht befriedigt zu sein. Ich halte jedoch dafür, er sollte sich beruhigen können. Erstens ist festgesetzt, daß man nicht da zuerst bauen will, wo bereits Häuser stehen; zweitens ist die Möglichkeit vorhanden, daß auch beim Umbau der Schauplatzgasse solche Häuser erstellt werden, die sich zu Arbeiterwohnungen eignen, während man gegenüber dem Bundesrathhause für große Herrschaften sorgen kann. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Schauplatzgasse, in den veralteten Häusern und niedern Stuben finden die Arbeiter keine gesunden Wohnungen. Ich schließe mit dem eventuellen Antrage, daß der Staat die Expropriation desjenigen Landes übernehme, welches die Verlängerung der Bundesgasse erfordert. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir das Wort deßhalb, weil ich das vorliegende Projekt auch für eine Frage von großer Wichtigkeit und Bedeutung halte. Es kann mir und allen denen, die jetzt in der Behörde sitzen, nicht gleichgültig sein, wenn eine spätere Zeit Tag für Tag an Uebelständen vorübergeht und sich dabei jeweilen an die Regierung von 1859 oder an den Gemeinderath von 1859 erinnert. Wenn wir das Kornhaus, das Burgerspital, die H. Geistkirche, Bauten, die im vorigen Jahrhundert erstellt wurden, betrachten, so behalten wir immer eine unauslöschliche Achtung für den Sinn, das Streben und die Finanzkräfte jener Zeit. Es ist etwas Bleibendes. Es scheint mir daher, in einer solchen Angelegenheit sei es billig, daß man sich ausspreche und verwahre, wenn man nicht unmittelbar seine Ansicht geltend machen kann. Nun möchte ich in keinerlei Weise verantwortlich werden für den Plan, der da vorliegt und möchte mich vor der Zumuthung retten, als hätte man dabei mitgewirkt. Zuerst wurde von Seite des Gemeinderathes — nicht ein Plan, sondern ein ganz kleines Papie chen vorgelegt; erst darauf wurde geschrieben, man möchte doch so gut sein und uns einen anständigen Plan schicken. Es wurden Pläne eingereicht, deren Prüfung angeordnet, und die Regierung erklärte dann, welches Alignement sie für das beste halte. Ich für mich hatte dabei zwei Hauptsachen im Auge: ich war der Ansicht, man solle beim Bundesrathhause Luft machen und zweitens den Christofel wegschaffen; dann hätte man an zwei Orten Platz gewonnen und die Sache wäre schön und gut gekommen Die Regierung konnte aber nicht ohne Weiteres befehlen, sonst würde die Gemeinde Bern sich in schlimmer Lage befinden, wie eine andere Gemeinde, welcher man befehlen würde, in welcher Richtung sie bauen solle Von einem Oktroyiren des Planes konnte keine Rede sein. Die Regierung sprach ihre Ansicht aus, aber der Gemeinderath erklärte, er könne sich derselben nicht anschließen aus Mangel an Geld. Mir scheint das richtig zu sein. Die Einwohnergemeinde Bern ist wirklich zu bedauern und zwar deßhalb: auf der einen Seite mußte sie alles übernehmen, was kostet, den neuen Bärengraben, die Fütterung der Bären und Hirschen u. s. f. Mir scheint nun, vor Allem sollte die Einwohnergemeinde den Bärengraben der Burgergemeinde zum

Kauf anbieten, denn er gehört ihr. Das gäbe einwenig Geld. Ferner bilden die Steuern für das Bundesrathhaus eine große Last. Auch da würde ich von der Burgergemeinde verlangen, daß sie einen schönen Theil davon übernehme, damit die arme Einwohnergemeinde etwas erleichtert werde. Sodann ist die Einwohnergemeinde übel daran, weil sie von den Feldern der Burgergemeinde umarmt ist, die wie ein eiserner Reif sie umringen. Es wäre immerhin dieses und jenes zu machen; hingegen ist den Herren sehr schwer zu rathen. Obschon die Stadt Bern ein sehr großes Büdget hat, wird es doch nie veröffentlicht, dem Publikum ausgetheilt, wie ich es für eine so bedeutende Administration für nöthig hielte. Wenn ein Bürger sich um die Angelegenheiten der Gemeinde erkundigt und sie zu untersuchen wünscht, um den Herren nach seinen schwachen Kräften zu Hülfe zu kommen, so sollte man glauben, es sei gestattet, die Akten gegen Quittung nach Hause zu nehmen, um die Sache studiren zu können. Aber Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, das könne geschehen. Ich habe den Beweis in der Tasche. Als Einwohner von Bern wollte ich mich um die Angelegenheiten der Gemeinde bekümmern, und verlangte zu diesem Zwecke, daß man mir gestatte, die Akten nach Hause mitzunehmen, weil ich nicht Zeit habe, den ganzen Tag im Archive zuzubringen. Deßhalb erlaube ich mir, gegen die erhobenen Klagen zu protestiren, wenn man dem einzelnen Bürger nicht Gelegenheit geben will, die Sache genau zu untersuchen. Nun möchte ich darauf hinweisen, wie es geht, wenn man auf die Zukunft nicht Rücksicht nimmt. Sie haben am Bahnhofe der Centralbahn ein Beispiel vor Augen. Jedermann sagt: es ist eine verpfuschte Sache, der Bahnhof ist offenbar zu klein. Wie kam man dazu? Weil es wohlfeil ging. Bern gab den Platz umsonst, die Centralbahn ließ sich durch die Lage desselben bestechen, und da haben Sie nun die verpfuschte Sache, wo man sich fragt, wie man aus der Fatalität herauskommen könne. Die Stadt Bern hätte lieber noch ein Anleihen aufnehmen und dann daran denken sollen, wie die Hülfsquellen zu vermehren seien. Die Herren schütteln die Köpfe, aber ich beharre darauf, so lange man die Akten nicht studiren darf, um zu rathen. Statt dessen legt man uns diesen Plan vor mit einer Sackgasse, in die man noch den Christofel stellen sollte, um sie zu hüten. Ich weiß, daß gewisse Herren sehr großen Werth auf dieses Gebäude legen, weil es historisch bedeutend sei und daher auf Pietät Anspruch habe. Gerade dieselben Herren, die für den Christofelthurm Pietät haben, zeigten in den letzten Tagen gar keine Pietät, als es sich darum handelte, das alte bernische System, das auch historisch ist, in Betreff des Verhältnisses des Staates zur Kirche aufrecht zu erhalten. Wenn man mit der modernen Zeit fortschreiten will, so sollte man noch Anderes auch mit in den Kauf nehmen. Der Plan ist adoptirt und es handelt sich um die Expropriation. In dieser Beziehung läßt sich die Frage aufwerfen: handelt es sich um ein Unternehmen im Interesse des allgemeinen Besten? Ist es ein neuer Kirchhof, ein Schulhaus, eine Eisenbahn, eine Kirche, irgend etwas, für das wir das Expropriationsrecht zu ertheilen gewohnt sind? Das ist nicht der Fall, sondern es wird ein Quartier weggerissen, das von unvermöglichen Leuten bewohnt ist und statt dessen wird ein Quartier für reiche Herren gebaut. Ich möchte es indessen hier nicht so genau nehmen, und obschon sich etwas sagen läßt, erklärte ich im Regierungsrathe, ich werde im Großen Rathe meine Bedenken nicht geltend machen. Wir empfehlen die Ertheilung des Expropriationsrechtes trotzdem. Freilich dachte ich bei dieser Gelegenheit noch an die Frage, wie es sich mit der Ausführung des Planes verhalte. Wir hörten von Herren der Stadt Bern die Phrase, das Unternehmen koste zu viel, es sei ein schlechtes Geschäft. Das ist eine andere Frage. Ich behaupte, eine Ostwestbahnaktien sei immerhin wenigstens so gut als eine Aktie der Berner-Baugesellschaft, und was die Rentabilität betrifft, so fragt es sich ferner, ob diejenigen, welche die Ostwestbahn angerathen, besser gerechnet haben, oder diejenigen, welche eine Häuserreihe niederreißen und kostspielig bauen müssen. Das alles erkläre ich, ohne einen Gegenantrag zu stellen. Ich ging von dem Standpunkte aus, wenn der Regierungsrath nicht im Falle sei, seine Gedanken und Ideen durchzusetzen (und ich glaube, er habe nicht das Recht dazu gehabt), so soll ich mich wenigstens für mich hier verwahren.

Matthys. Ich habe die vorliegende Angelegenheit nicht studirt, aber nachdem ich den Vortrag des Herrn Karrer und denjenigen des Herrn Baudirektors angehört und mir in's Gedächtniß zurückrief, wie die Presse sich über die Sache geäußert hat, kann ich nicht anders als den Antrag stellen, heute nicht einzutreten, sondern dieselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen. Herr Oberst Kurz hob hier die Expropriationskosten und die Nachtheile hervor, die eintreten würden, wenn der Staat die Möglichkeit einräumen würde, die Bundesgasse in der Richtung gegen den Werkhof fortzusetzen. Ich begreife diese Bedenken vollständig und glaube, man könnte da etwas Rechnung tragen. Es haben sich während der Diskussion verschiedenartige Gefühle meiner bemächtigt, und ich muß etwas nachholen. Bekanntlich handelte es sich nach der Annahme der neuen Bundesverfassung darum, daß die Stadt Bern den Bundessitz übernehme. Ich verwendete mich dafür und wurde von verschiedenen Gesinnungsgenossen unterstützt. Bei den Unterredungen über diese Frage ließ man durchblicken, daß nicht nur die Stadt, sondern auch der Kanton Bern dabei interessirt sei; daher sollte auch das Land etwas beitragen. Ich könnte nun nicht dem Antrage des Herrn Kurz beipflichten, daß der Große Rath im vorliegenden Falle die Expropriationskosten übernehme, aber man könnte vielleicht in anderer Weise helfen, indem man untersuchen würde, ob es nicht billig sei, daß das Land an die Kosten des Bundesrathhausbaues, die sich auf 2½ Millionen belaufen, etwas beitrage. Wir sind in der Gemeinde Bern einigermaßen in Verlegenheit, weil man, trotz Protestation und Widerspruch, auf ungesetzliche Weise den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde genehmigt hat. Hätte man anders gehandelt, so müßte nicht bei jedem Anlasse die Einwohnergemeinde über Geldnoth klagen. Es liegt im Interesse der bernischen Jugend, wenn man oberhalb der Stadt einen freien Platz hätte; es ließe sich ein prächtiger Turnplatz herstellen, auf dem sich die Jugend herumtummeln könnte. In diesem Sinne stimme ich zur Zurückweisung, damit man untersuche, ob nicht das ursprüngliche Projekt festzuhalten sei, ob nicht der Kanton Bern der hiesigen Einwohnergemeinde einen Beischuß an die Bundesrathhauskosten zu leisten habe und auch die Burgergemeinde bezüglich dieses Bauprojektes beizuziehen sei.

v. Büren. Die einzige Frage, die wir zu entscheiden haben, besteht darin, ob man der hiesigen Baugesellschaft das Expropriationsrecht ertheilen und dieselbe als juristische Person anerkennen wolle, ja oder nein. In Abschweifung davon bringt man verschiedene andere Sachen damit in Verbindung. Auf dieses Terrain trete ich nicht ein. Ich begreife, daß man darüber im Zweifel sein kann, ob für solche Unternehmen das Expropriationsrecht zu ertheilen sei, wenn man sich nur im Allgemeinen fragt, ob das Abreißen alter Häuser und das Bauen neuer Sache des öffentlichen Wohles sei. Es handelt sich aber nicht nur darum, die alte Schauplatzgasse niederzureißen und neu aufzubauen, sondern der Hauptzweck besteht darin, gegenüber dem Bundesrathhause eine neue Häuserreihe zu erstellen, und davon hängt ab, was bezüglich der Schauplatzgasse Schattseite geschehen soll. Wenn man der Straße beim Bundesrathhause eine schöne Breite geben will, größer, als der dortige Verkehr auf derselben erfordern würde, so ist die direkte Folge diese, daß die Häuserreihe zurückgesetzt wird, daß man theilweise die alten Häuser abbrechen muß, und dann ist es billig, daß man die Eigenthümer der gegenwärtigen Häuser gehörig entschädige, um sie in ihrem Besitze nicht zu beeinträchtigen. Nach dem vorliegenden Plane, der nicht vom Gemeinderathe allein aufgestellt wurde, stellt man ein neues Alignement fest, wodurch man genöthigt

ist, Häuser abzureißen und an ihre Stelle eine Straße zu setzen. Um einen so weit gehenden Plan auszuführen, bedarf man nicht nur des Grundes und Bodens, welcher jetzt der Gemeinde gehört und den sie mit großem Aufwande vom Staate erworben hat, nicht nur des Ringmauermagazins, sondern man muß auch über einen Theil der Häuser, die zur Schauplatzgasse gehören, verfügen können Was die Arbeiterwohnungen betrifft, so wurde dieser Punkt nicht nur von Herrn Revel in's Auge gefaßt, sondern auch von den Mitgliedern des Gründungskomites, welches den Weg freier Unterhandlung vorziehen, bei der Exekution so schonend als möglich zu Werke gehen und das Expropriationsrecht nur gegen übertriebene Forderungen anwenden wird. Dazu soll das Gesetz die Möglichkeit einräumen. Es wurde gesagt, man solle sich auf das Nöthige beschränken. Die Herren Karrer und Matthys stellen uns die Fortsetzung der Bundesgasse durch die kleine Schanze in Aussicht. Wenn es sein kann, so freut es mich, aber dann muß man auch die Mittel dazu hergeben. Denn wenn der Staat das Alignement so weit ausdehnen will, so ist es billig, daß er die Expropriationskosten übernehme. Deßhalb halte ich den Antrag des Herrn Oberst Kurz für begründet. Die Frage ist einfach diese: wollen wir etwas Großartiges machen und die Mittel dazu hergeben? Es ist nicht eine Frage, die der Gemeinderath von Bern entscheiden kann, sondern eine Frage, die der Große Rath entscheiden muß. Aber hier immer zu sagen: wir wollen etwas Großartiges, — ohne die nöthigen Mittel zu bewilligen, glaube ich, sei dem Standpunkt und der Würde des Großen Rathes nicht angemessen. Der praktische Standpunkt verlangt, daß man nicht mehr fordere, als möglich ist. Herr Matthys kam auf die Kosten des Bundesrathhausbaues zu sprechen. Es wird mich freuen, wenn der Große Rath auf seinen Antrag eintritt. Die Gemeinde Bern hat allerdings die ganze Last des Bundessitzes übernommen und ihre Aufgabe zur Ehre und Zierde nicht nur der Stadt, sondern des ganzen Kantons gelöst. Ich wünsche, daß man hier etwas ausführe, was mit unsern Verhältnissen im Einklange steht. Will man weiter gehen, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kurz an.

Ganguillet. Ich muß mir auch einige Worte erlauben, nicht sowohl über die Sache selbst, als um gewisse Aeußerungen, die hier fielen, zu berichtigen. Vorerst sprach Herr Revel eine Ansicht aus, die ich als Mitglied des Gemeindrathes von Bern nicht unerwiedert lassen kann. Er sprach sich so aus, als hätte man eine besondere Vorsorge zur Unterbringung fremder Gesandter an den Tag gelegt, während man nicht besorgt gewesen sei für die hiesigen Arbeiter. Die Sache ist gerade umgekehrt, wenn es wahr ist, daß Zumuthungen gemacht wurden und zwar von der Regierung und vom Bundesrathe, Zumuthungen, die nicht weniger weit gingen, als daß man das Gemeinderathhaus von Bern abtrete. Der Gemeinderath verweigerte es. Die Behauptung des Herrn Revel, als sorge man nicht für die Arbeiter, ist entschieden unrichtig. Es werden einige neue Häuser gebaut, bevor man andere abbricht; die Wohnungen werden vermehrt, nicht vermindert. Man nahm auch Rücksicht auf andere Quartiere. Herr Revel wies auf die burgerlichen Felder in der Umgebung der Stadt hin. Ich gehöre nicht zur Burgerschaft, aber so viel ich vernahm, wurde noch kein Stück Land verweigert, wenn es sich um Neubauten handelte. Noch in letzter Zeit kaufte die Gemeinde Bern auf dem Brückfeld ein Stück Land, um auf demselben ein Schulhaus zu bauen, das 60,000 Fr. kosten wird, ein Bau, der im Interesse der Erziehung und des Fortschrittes ausgeführt wird. Herr Regierungsrath Schenk machte den hiesigen Ortsbehörden einen Vorwurf, den ich ebenfalls zurückweisen muß, indem er sagte, man könne das Rechnungswesen der Gemeinde nicht untersuchen. Die Sache verhält sich so: Herr Regierungsrath Schenk verlangte in letzter Zeit, die Archive benutzen und Aktenstücke nach Hause nehmen zu dürfen. Der Gemeinderath entsprach dem Gesuche und überließ dem Präsidenten das Nähere. Die Archive der Gemeinde standen dem Herrn Schenk offen, aber man fand, es sei nicht am Orte, die Akten nach Hause nehmen zu lassen, sonst käme man in den Fall, daß bald alles auseinander wäre. Mit einer Quittung hat man den vermißten Gegenstand noch nicht. Was die Veröffentlichung des Büdgets und der Rechnungen betrifft, so berufe ich mich darauf, ob nicht alljährlich im Amtsblatte publizirt wird, daß dieselben in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt seien. Auf die Ausscheidung der Gemeindegüter trete ich hier nicht ein. Erstens hatte ich nichts damit zu thun und zweitens gehört es nicht hieher So viel ist richtig, daß die Einwohnergemeinde Bern nicht viel Geld zur Verfügung hat, und wenn man bedenkt, was sie alljährlich für Ausgaben hat, so begreift man es leicht. Herr Matthys wird sich erinnern, daß man seiner Zeit eine Betheiligung des Staates an den Kosten des Bundessitzes in Aussicht stellte. Herr Revel meinte zwar gestern, die hiesige Gemeinde sollte auch den botanischen Garten übernehmen. Aber ich verweise auf Zürich: wer baut dort das Polytechnikum? Etwa die Stadt? Durchaus nicht, sondern der Staat; allerdings gibt die Stadt einen Beitrag, aber nicht im Verhältniß zu den Lasten, welche die hiesige Gemeinde zu tragen hat. Wenn Herr Schenk sagte, die Gemeinde Bern sei umgürtet von burgerlichen Feldern, so sage ich: die Stadt Bern ist umgürtet vom Kanton Bern, und dieser soll sie nicht erdrücken. Ich bin nicht Burger der Stadt Bern, ich gehöre zu den 24,000 Einwohnern derselben, aber ich finde es ganz am Platze, daß in dem Momente, wo es sich darum handelt, die Umgebungen des Bundessitzes zu verschönern, auch der Kanton etwas beitrage. Als es sich um den Ankauf des Rüttigutes für die landwirthschaftliche Anstalt handelte, wurde als Vortheil hervorgehoben, daß dieselbe sich in der Nähe der Hauptstadt befinde und ihre Produkte daher besser verwerthen könne. Das ist vollkommen richtig. Je mehr Leben in die Bevölkerung kommt, desto mehr profitirt der Kanton. Man machte sich heute über den Christofelthurm und über den Bärengraben lustig. Ich glaube, wenn man die armen Bären auf die Seite schaffen würde, so würden sich deßhalb die Finanzen doch nicht glänzend verbessern. Man findet es ganz natürlich, daß das Ringmauermagazin des Zinses wegen auf ewige Zeiten stehen bliebe, aber man bedenkt nicht, daß der Christofel auch 800 Fr. Zins abwirft. Der Staat soll uns nur das Ringmauermagazin abtreten, und ich will dann den Tausch eingehen gegen den Christofel, natürlich mit Vorbehalt dessen, was die andern Mitglieder der Gemeindebehörde dazu denken. Ich stelle den Antrag, daß der Staat das Ringmauermagazin unentgeldlich abtrete. Man sprach ferner von der Rentabilität des Unternehmens und zog dieselbe in Zweifel. Allerdings ist es nicht eine Spekulation, es ist ein Werk der Gemeinnützigkeit und der Aesthetik Wer will aber gegenüber dem Bundespalaste schöne Häuser bauen, wenn sie in der Nachbarschaft alter, leicht entzündbarer Häuser erstellt werden müssen? Mit dem Antrage des Herrn Karrer wäre ich ganz einverstanden, wenn sein Plan ausführbar wäre, aber es hieße die ganze Geschichte fallen lassen und wir hätten gar nichts Wenn der Staat der Baugesellschaft das Ringmauermagazin unentgeldlich abtritt, so glaube ich versichern zu können, daß man auch von Seite der Einwohnergemeinde der Baugesellschaft entgegenkommen werde. Wenn auch nicht sichere Prozente in Aussicht stehen, so gibt es doch Leute, die Opfer bringen können im Interesse der Stadt.

Herr Berichterstatter. Nach dieser einläßlichen Diskussion will ich mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Gegen die Anerkennung der Berner-Baugesellschaft als juristische Person wurde keine Einwendung erhoben. Ich glaube also annehmen zu können, daß der Große Rath mit der Regierung in diesem Punkte einverstanden sei. Ebenso wurde kein Gegenantrag gestellt bezüglich der Ertheilung des Expropriatiosrechtes an die Gesellschaft. Ein Mitglied der Versammlung äußerte Zweifel darüber, ob der § 83 der Verfassung auf den vorliegenden Fall Anwendung finde oder nicht. Allein es

wurde im Laufe der Diskussion ausführlich dargethan; daß es sich hier um eine Frage des öffentlichen Wohles handle. In der That, wenn man sich erinnert, wie oft der Große Rath für Erweiterung von Todtenhöfen, für Schulhausbauten u. dgl. das Expropriationsrecht ertheilte, so kann man über den Charakter eines Unternehmers nicht im Zweifel sein, das nicht nur die Verschönerung der Stadt, sondern auch die Erstellung von gesunden und in feuerpolizeilicher Hinsicht besser eingerichteten Wohnungen zum Zwecke hat. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Zweckmäßigkeit des Planes. Ich erlaubte mir bereits im Eingangsrapporte die Bemerkung, es sei nicht Sache der Direktion des Innern, näher darauf einzutreten. Es wurde denn auch von anderer Seite, und zwar sehr gründlich, hierüber Auskunft ertheilt. Ich komme nun zu den verschiedenen Anträgen, welche gestellt wurden. Vorerst fragte Herr von Känel, ob die Regierung wirklich der Baugesellschaft die Garantie gegeben habe, daß die Bundesgasse während einer bestimmten Zeit nicht fortgesetzt werden dürfe. Ich denke, es könne darunter nur verstanden sein, was der Regierungsrath unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes erklärt hat, nämlich daß die kleine Schanze zwanzig Jahre lang als öffentliche Promenade erhalten bleibe. Diese Frage wird nebst derjenigen der Abtretung des Ringmauermagazins Gegenstand eines besondern Vortrages sein. Ich bemerke hier, daß die Baugesellschaft bereits mit den Behörden in Unterhandlung getreten ist und ein Angebot gemacht hat, das annehmbar scheint. Ich glaube, damit sei auch der Antrag des Herrn Ganguillet erledigt, da die Frage der Schenkung des Ringmauermagazins nicht jetzt entschieden werden kann. Was den Antrag des Herrn Karrer betrifft, dem sich Herr Matthys angeschlossen, und der den Zweck hat, die Sache zu neuer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen, so hält derselbe mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Projektes zusammen. Bezüglich der Kosten des Bundesrathhausbaues, auf welche Herr Matthys zu sprechen kam, halte ich dafür, es sei besser, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Man fing seit längerer Zeit an, zu zahlen, und ich denke, man werde fortfahren, bis die Schuld gedeckt ist. Der Staat wird gegenwärtig kaum geneigter sein als früher, sich zu betheiligen. Was die Beiziehung der Burgergemeinde zu einem Beitrage an die Expropriationskosten betrifft, so denke ich, sie würde kaum zum Ziele führen. Die Burgergemeinde ist nicht in der Lage, eine solche Ausgabe zu machen. Ich schließe damit, daß ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehle. Durch eine Verschiebung würde das Unternehmen, wenn nicht ganz in Frage gestellt, doch auf längere Zeit hinausgeschoben.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	70 Stimmen.
Für den ersten Antrag des Herrn Karrer	26 "
Für den Dekretsentwurf	Handmehr.
Für den eventuellen Antrag des Herrn Karrer	50 Stimmen.
Dagegen	45 "
Für den eventuellen Antrag des Herrn Oberst Kurz	Minderheit.
Für den eventuellen Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.

Herr Präsident. Ich betrachte das Dekret als angenommen und ersuche die Versammlung, durch das Handmehr das sofortige Inkrafttreten desselben zu genehmigen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Projekt-Dekret

betreffend

die Auslegung des Art. 38 der Uebereinkunft zwischen dem Kanton Bern und der Ostwestbahn-Gesellschaft, bezüglich der Eisenbahnstrecke von Biel nach der bernischen Kantonsgrenze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel vom 21 Oktober 1858.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß bei Anlaß der Kontrahirung eines Anleihens Seitens der Eisenbahngesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn unter spezieller Verhaftmachung der Linie Bern-Biel-Neuenstadt Bedenken erhoben worden sind, daß die Bestimmung des Art 38 der Uebereinkunft vom 21. Okt. 1858, wonach die Bahnstrecke Biel-Neuenstadt für die Ausführung der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern haftbar erklärt ist, eine Auslegung und Ausführung erhalten dürfte, durch welche die Rechte der Inhaber der daherigen Obligationen gefährdet würden;

daß es jedoch nicht in der Absicht der Staatsbehörden gelegen hat, jener Bestimmung einen Sinn und eine Tragweite beizulegen, durch welche die Rechte der Inhaber der auf die Linie Bern-Biel-Neuenstadt ausgegebenen Obligationen beeinträchtigt und der Gesellschaft die Aufnahme von Anleihen unverhältnißmäßig erschwert würde;

auf das Ansuchen der Direktion der Ostwestbahn-Gesellschaft und in Auslegung des angeführten Art. 38 der fraglichen Uebereinkunft;

dekretirt:

Durch die in jenem Artikel ausgesprochene Haftbarkeit der Bahnstrecke Biel-Neuenstadt für die Ausführung der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern werden die Rechte der Inhaber derjenigen Obligationen, zu deren Sicherheit die Bahnstrecken Bern-Biel-Neuenstadt speziell verschrieben worden, nicht berührt und es soll demnach letztere Linie zunächst diesen Obligations-Inhabern gegenüber haftbar sein.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Der § 38 der Konzessionsakte vom 21. Oktober und 20. Nov. 1858, welche der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft für die Eisenbahnstrecke von Biel nach der bernischen Kantonsgrenze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel ertheilt wurde, lautet also: „Die Bahnstrecke Biel-Neuenstadt haftet für die Ausführung der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern, und die Konzessionäre stehen überdieß mit ihrem ganzen jetzigen und zukünftigen Gesellschaftsvermögen für die Erbauung und den Betrieb jener Bahnstrecken ein." Als die Ostwestbahngesellschaft in der letzten Zeit ein Geldanleihen zu negoziren suchte, erhoben sich von Seite einzelner Finanzmänner Bedenken darüber, in welchem Sinne der § 38 aufzufassen sei, ob in dem Sinne, daß der Staat die Absicht habe, die Gläubiger, welche auf diese Strecke Geld leihen, einfach heimzuschicken und zu sagen, sie hätten kein Forderungsrecht, insofern er auf diese Linie greifen wolle. Von Seite der Gesellschaft wurde erklärt, der Artikel habe nie den Sinn gehabt, daß die Obligationsschulden von Seite des Staates nicht anerkannt würden. Indessen walteten doch Zweifel ob und wurde das fragliche Darleihen an gewisse Bedingungen geknüpft. Nun wandte sich die Ostwestbahngesellschaft an die Regierung mit dem Gesuche, entweder den § 38 zu streichen, oder demselben eine Interpretation in dem Sinne zu geben, wie es hier vorgeschlagen wird. Die Regierung, nachdem sie die Sache untersucht, stellt bei Ihnen einstimmig den Antrag, den Artikel

nicht zu streichen, sondern so zu interpretiren, daß durch die Haftbarerklärung der Linie Biel-Neuenstadt für die Vollendung der Strecken Biel-Bern und Bern-Luzern die Rechte der Inhaber der Obligationen, zu deren Sicherheit die Strecken Bern-Biel-Neuenstadt speziell verschrieben werden, nicht berührt werden, sondern daß letztere Linie zunächst diesen Obligationsinhabern gegenüber haftbar sein soll. Wenn man untersucht, welche Absicht man seiner Zeit bei Aufstellung dieses Artikels hatte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat nicht die Absicht hatte, diejenigen, welche Geld auf diese Linien anwenden, vollständig rechtlos zu machen, sondern man war darüber einig, daß die Obligationsschulden vor Allem respektirt werden sollen, wie es in der ganzen Welt der Fall ist, mit dem Vorbehalte, daß dann die Linie Biel-Neuenstadt für die andern zwei Strecken, von denen hier die Rede ist, haftbar sei. Wenn man eine andere Anschauungsweise zur Geltung bringen wollte, so käme nach meinem Dafürhalten der Große Rath in eine etwas sonderbare Stellung. Es wurde auch bei den Verhandlungen bezüglich der Konzession im Uebrigen sowie in der Presse dem erwähnten Artikel nie der Sinn beigelegt, daß die Obligationsgläubiger durch die Haftbarerklärung der Linie Biel-Neuenstadt in Nachtheil kommen sollen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn man die Sache einem Gerichte zum Entscheide vorlegen würde, so würde es sich in dem Sinne aussprechen, wie die Regierung. Am Großen Rathe ist es nun, in der Stellung eines loyalen Mitkontrahenten, die zweifelhafte Bedeutung eines Artikels durch die Interpretation zu heben, welche ihm gebührt, und denselben nicht zum Nachtheil des Mitkontrahenten auszulegen. Ich glaube, dieß sollte genügen, um den Vorschlag der Regierung zu rechtfertigen, und stelle Namens derselben den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen

Dr. Manuel. Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand an die Staatswirthschaftskommission zu weisen. Sie hat seiner Zeit, als es sich darum handelte, den Vertrag mit der Ostwestbahngesellschaft abzuschließen, die Sache vorberathen und einen Antrag gestellt. Daher soll sie auch über die Interpretation dieses wichtigen Artikels ihr Gutachten abgeben. Es steht hier ein finanzielles Interesse für die Aktionäre in Frage und da der Staat der größte Aktionär ist und das Pfandrecht derselben vermindert wird, so ist es wichtig, daß die kompetente Behörde untersuche, welche Folgen die vorgeschlagene Interpretation für den Staat habe.

Herr Präsident. Ich wußte wohl, daß eine solche Ansicht bei einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes obwalte, deßhalb zeigte ich gestern an, daß ich mich nicht veranlaßt gefunden habe, den vorliegenden Gegenstand der Staatswirthschaftskommission zuzuweisen, weil ich dafürhalte, die in Frage stehende Interpretation eines Vertragsartikels betreffe nicht das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate, sondern ihr Verhältniß zu den Obligationsgläubigern.

Fischer, gewesener Regierungsrath. Wir hatten vorhin die Frage zu entscheiden, ob man auf eine Vorlage der Regierung überhaupt eintreten wolle, und wenn ja, ob sofort, oder ob die Sache zurückzuweisen sei. Ganz der gleiche Fall bietet sich hier. Ich glaube, die vom Präsidium eröffnete Umfrage, soll den Mitgliedern der Versammlung freien Spielraum lassen, ihre Ansicht zu motiviren, sowohl über die Frage, ob man überhaupt eintreten wolle oder nicht, als über die Frage, ob die Sache noch an die Staatswirthschaftskommission zu weisen sei. Ich möchte daher das Präsidium ersuchen, nicht zuerst über den Antrag des Herrn Manuel abstimmen zu lassen, sondern der Diskussion freien Lauf zu lassen. Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir, mich über die Sache selbst auszusprechen, obschon ich darin nicht so bewandert bin, wie der Herr Berichterstatter, der sich nach Mitgabe seiner amtlichen Stellung mit dem Gegenstande zu befassen hat. Ich gestehe, daß ich die Sache ganz anders aufgefaßt habe, als sie im Eingangsrapporte entwickelt wurde. Ich kann mich irren. Sollte ich mich nicht irren, so ist es gut, hier meine Gründe zu entwickeln und Aufschluß zu veranlassen. Wenn man das Projektdekret nur oberflächlich in's Auge faßt und den sehr einfachen und scheinbar unschuldigen Vortrag des Herrn Berichterstatters damit vergleicht, so sollte man meinen, die Sache sei ganz unschuldig und würde man den Esel beim Schwanz zäumen, wenn man eine andere Ansicht äußerte. Aber da es sich hier um die Auslegung eines Vertrages handelt, so bietet sich die Frage, ob der Große Rath die Behörde sei, welcher eine solche nachträgliche Auslegung zustehe, ob derselbe, nachdem Schuldverhältnisse mancherlei Art, Aktienverhältnisse, Obligationsschulden gegründet und gestützt darauf andere Verträge geschlossen worden, diese Verhältnisse durch eine nachträgliche Interpretation einfach aufheben könne. Ich weiß zwar wohl, daß der Große Rath als Gesetzgeber seinen Beschlüssen und Gesetzen eine Auslegung geben kann, wie es ihm gut scheint, sei es zur Belehrung des Publikums oder der Behörden. Aber hier handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um einen Vertrag. Wenn über den Sinn eines Vertragsartikels Streit oder Zweifel entsteht, so haben wir verfassungsmäßige Gerichte, denen die Entscheidung zusteht, und der Große Rath greift in das Gebiet der richterlichen Gewalt, wenn er einen Vertragsartikel einseitig auslegen würde. Schon aus diesem Grunde sollte man sich in Acht nehmen, auf welchen Boden man sich begebe. Ein zweites Bedenken ist folgendes. Im vorliegenden Dekrete ist von Obligationsgläubigern und zwar von Personen die Rede, die bereits Geld gegeben haben; das Dekret redet von der vergangenen Zeit, nicht von der Zukunft. Da kam mir wieder etwas sonderbar vor. Daß bereits auf Obligationen Geld angeliehen worden, wußte ich nicht einmal ganz bestimmt Ich wußte, daß ein Anleihen ausgeschrieben war, wenn ich nicht irre von 4½ Prozent, das aber mit Rücksicht auf mehrfache Gründe nicht ausgeführt werden konnte, wenigstens nicht in dem projektirten Betrage. Ich nahm an, daß die geringe Zahl derjenigen, welche unterschrieben haben, ihre Unterschrift zurückgezogen haben werde, weil die Sache verfehlt war. Wenn das der Fall ist, so haben wir keine Ursache, bezüglich dieser Obligationen eine Interpredation zu geben. Ich glaubte daher, es handle sich vielleicht um ein neues Anleihen, welches das frühere, gescheiterte ersetzen soll. Wenn das der Fall ist, so ist es merkwürdig, daß man auf der einen Seite sagt, man wolle die Obligationsgläubiger nicht der Gefahr aussetzen, ihre Rechte zu verlieren. Dieses Raisonnement ist nicht richtig, wenn man von zukünftigeu Negoziationen redet, sondern wer künftig auf ein Darleihen eintreten will, hat noch ganz freie Hand. Jedenfalls müßte die Redaktion des Dekretes deutlicher gemacht werden. Man sollte daher nicht nur von den Obligationen reden, zu deren Sicherheit die Eisenbahnlinien Bern-Biel-Neuenstadt „verschrieben worden", sondern auch von denjenigen, zu deren Sicherheit dieselben „verschrieben werden sollen" Nun stelle ich die Frage: ist denn wirklich der § 38 der Konzessionsakte undeutlich und treten keine nachtheiligen Folgen ein, wenn wir demselben die vorgeschlagene Auslegung geben? Und da muß ich mich ganz entschieden anders aussprechen, als es von Seite des Herrn Berichterstatters geschah. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten auf den ursprünglichen Standpunkt dieser Angelegenheit zurückzukommen. Sie wissen, daß die Ostwestbahngesellschaft schon früher eine Konzession für die Linie Bern-Luzern erhalten hat, wofür eine Aktienbetheiligung des Staates von 2 Millionen Franken erfolgte. Sie wissen ferner, wie es mit dem wichtigen Stücke Biel-Neuenstadt und mit der Strecke Biel-Bern gieng. Als die Sache vor den Großen Rath kam, hieß es, man wolle alle diese Punkte mit einander behandeln Einerseits übernahm man für 2 Millionen Aktien, andererseits übergab man der Ostwestbahngesellschaft ein neues Stück. Zur Stunde haben wir eine Gesellschaft, die aus drei Abtheilungen besteht. nämlich aus den Abtheilungen Bern-Kröschenbrunnen, Biel-Neuenstadt und Biel-Bern. Für die Zukunft bilden diese Abtheilungen

ein Ganzes. Von diesem Standpunkte aus wurde in gar nicht zweifelhafter, sondern in bestimmter und deutlicher Weise der § 38 in die Uebereinkunft aufgenommen. Was sagt er? Er sagt sehr deutlich, daß die eine Linie für die andere einstehen solle und daß man nur auf diesem Fuße die Konzession ertheile. Das gefiel nicht allen Leuten. Sie erinnern sich, daß hier einige Redner dagegen aufgetreten sind. Es hatte fast den Anschein, als suche man der Centralbahn den Anschluß unmöglich zu machen und ihre Konkurrenz auszuschließen. Die Centralbahn konnte für Biel-Neuenstadt nicht mehr konkurriren, weil man ihr zumuthete, dann auch die Linie Bern-Luzern übernehmen zu müssen. Als es sich um die Aktienbetheiligung handelte, wurde im Großen Rathe auf den § 38 der Konzession hingewiesen, und es hieß, man betheilige sich am Gesammtunternehmen der Ostwestbahn, auch an der Linie Bern-Luzern. Das wurde hier gesagt und zwar unwidersprochen. Dessen ungeachtet beharrte man auf dem § 38; kein Mensch fand denselben undeutlich, sondern er war so deutlich, daß er angenommen wurde, uud warum? Ich will auf die mißbeliebige Auslegung nicht eingehen, daß man der Centralbahn die Konkurrenz unmöglich machen, diese zum Schaden des Landes ferne halten wollte. Der § 38 stützte sich aber noch auf einen andern Grund. Es scheint mir auf flacher Hand zu liegen, daß, je größer ein Unternehmen ist, desto bedeutendere Geldkräfte dafür in Anspruch genommen werden, daß man namentlich einer Eisenbahn, welche gegenüber andern, bereits bestehenden und gut akkreditirten Gesellschaften die Bedeutung einer Konkurrenzlinie hat, an die Seite stehen müsse. Die Ostwestbangesellschaft wurde daher um so stärker und größer; so faßte ich den § 38 auf. Nun soll, was früher bloßer Schein war, als habe man die Konkurrenz der Centralbahn ausschließen wolleu, zur Wirklichkeit werden. Denn es nimmt sich schief aus, wenn man den § 38 stehen läßt, so lange die Konkurrenz der Centralbahn in Aussicht stand, und man denselben nun beseitigen will. Eine solche Handlungsweise ist schädlich und nachtheilig und zwar in doppelter Beziehung, einerseits gegenüber den Interessen des Landes und der Erstellung aller Linien, andererseits gegenüber den Interessen der Aktionäre, die bereits Geld gegeben haben. Welches ist die Bedeutung des Beschlusses, den uns die Regierung vorschlägt? Es soll der Ostwestbahn möglich gemacht werden, Geld zu erhalten auf die Linie Biel-Neuenstadt, der Ertrag dieser Linie soll dann haften — nicht etwa für diejenigen, welche bereits Geld gegeben, sondern für diejenigen, welche noch solches geben werden. In der Konzessionsakte war die Bedingung enthalten, daß die Gesellschaft nicht als konstituirt zu betrachten und der Staat nicht verpflichtet sei, seine Aktien einzulösen, bevor dieselbe sich über den Besitz eines Aktienkapitals von 10 Millionen Franken ausgewiesen habe. Ich kann mir nicht denken, daß dieses Kapital herbeigeschafft sei; jedenfalls mehrere Millionen sind da, und gestützt darauf wandte die Gesellschaft sich auch an die Gemeinden, welche an der betreffenden Linie liegen, namentlich an die emmenthalischen Gemeinden. Es war mir leid, daß der Große Rath sich auf dieses Gebiet einließ. Damals sagte man, die eine Linie hafte für die andere, und erhielt man auf diese Weise Geld. In welchem Lichte kommen wir nun zu stehen gegenüber Männern, die ihre Gemeinden veranlaßten, vielleicht bedeutende Summen zu zeichnen? Wie stehen wir da gegenüber denen, die zum Bau der Linie Bern-Luzern das Geld hergeben, wenn wir jetzt dem Art. 38 eine solche Auslegung geben? Wenn die Sache so ist, dann will ich nichts damit zu thun haben. Ich half Niemanden hineinziehen und möchte es auch jetzt nicht. Das sind alles Bedenken, welche die Versammlung wohl begreifen wird. Es ist sonderbar, auf der einen Seite ein Aktienkapital von 10 Millionen Franken für die Linie Bern-Luzern zu verlangen, und dann zu glauben, daß die andern zwei Linien ohne Aktien, mittels Obligationen gebaut werden können. So etwas geschieht allfällig in Amerika, wo viel Schwindel getrieben wird, hingegen in der Schweiz und in andern Staaten Europas wurde noch keine Eisenbahn gebaut, ohne vorher ein Aktienkapital herbeigeschafft zu haben. Deßhalb wäre es auch hier der Fall, das Aktienkapital gehörig zu vermehren und erst dann allfällig durch die Aufnahme von Obligationen zu ergänzen, sonst kommt man nicht zum Zwecke. Dann ist noch ganz besonders ein Punkt in's Auge zu fassen. Es handelt sich nicht nur um die Linie Biel-Neuenstadt, sondern auch um Biel-Bern, und wenn man Geld auf Obligationen für Biel-Neuenstadt aufnimmt, so bekommt man keines mehr auf die Linie Biel-Bern, weil letztere nicht so gut rentiren wird und Biel-Neuenstadt bereits für einen speziellen Zweck haftet. Man benachtheiligt also nicht nur das Aktienkapital, sondern man gefährdet auch die Ausführung der andern Linie. Das waren alles Bedenken, die ich nicht unterdrücken konnte, und ich fragte mich daher: wie steht die Gesellschaft überhaupt in finanzieller Beziehung? Ich kann darüber nicht Auskunft geben, aber die Sache ist nicht unwichtig, und es wäre erwünscht, wenn der Herr Berichterstatter Auskunft geben könnte, schon deßhalb, weil der Große Rath mit zwei Millionen Franken betheiligt ist und Finanzfragen von großer Bedeutung zur Sprache kommen. Das Wenige, was ich den Akten entnehmen konnte, ist nicht zu Gunsten der Unternehmer und macht uns doppelt zur Pflicht, vorsichtig zu sein. Sie wissen, daß der Staat sich bei dem Unternehmen der Ostwestbahn mit zwei Millionen betheiligt hat, die in 10 Raten von je 200,000 Fr. verabfolgt werden sollen, mit der weitern Bedingung, daß die Einlösung der Ostwestbahnaktien statt durch baares Geld mittels Eintauschung von Centralbahnaktien geschehen könne. Der Regierungsrath wollte ganz gemäß dieser Weisung handeln, indem er nach dem Protokolle der Finanzdirektion eine entsprechende Weisung gab. Dessenungeachtet wurde aber nicht demgemäß verfahren. Wie es scheint, konvenirte es der Ostwestbahn nicht und wußte dieselbe nicht, was mit Papier anzufangen wäre; sie hätte lieber Geld gehabt. Was macht man? Der Staat tritt der Gesellschaft die Centralbahnaktien ab und kauft solche im gleichen Momente wieder zurück zum Kurse von 405 statt 500. Die Ostwestbahngesellschaft muß in großer Verlegenheit gewesen sein, um so zu handeln, und es macht mir den Eindruck eines Mannes, der in äußerster Bedrängniß ist. Auf dieser einzigen Operation hat die Ostwestbahn 27,000 Fr. eingebüßt. Bei der zweiten Ratazahlung wird die gleiche Operation gemacht. Das dritte Mal wurden statt einer zwei Ratazahlungen gemacht. Nach dem Wortlaute der Konzession war die Regierung dazu befugt, aber erst nach genauer Untersuchung der Lage, in der sich die Gesellschaft befindet. Die Untersuchung war aber nicht genau, denn ich sehe aus den Akten gar nicht, ob man sich über den Stand des Unternehmens genauen Aufschluß habe geben lassen. Die Art und Weise, wie man bei der vierten Ratazahlung verfuhr, ist wieder geeignet, Mißtrauen zu erregen. Man trat der Ostwestbahn wieder 400 Centralbahnaktien ab und nahm dafür 400 Ostwestbahnaktien; man gab das Bessere und nahm das Schlechtere. Immerhin beweisen alle diese Vorgänge, denen vielleicht noch andere beigefügt werden könnten, daß wir es mit einer Gesellschaft zu thun haben, die sich in der bittersten Geldverlegenheit befindet. (Eine Stimme aus der Versammlung ruft: Zugegeben! worauf der Redner fortfährt:) Ich nehme Akt davon. Sobald das der Fall ist, macht man alles Mögliche, um Geld zu erhalten. Aber für uns ist die Stellung, die wir einzunehmen haben, eine ganz andere. Wir müssen uns fragen, ob wir uns nicht wohl hüten sollen, in einer solchen Sache weiter zu gehen. Ich will erwarten, ob man mich belehren kann, aber ich sage zum voraus, ich glaube nicht, daß man mir den Zweifel nehmen könne, die Beseitigung des § 38 sei das letzte Mittel, um Geld zu bekommen. Wenn dem so wäre, so würde ich sagen: eher heute liquidirt als morgen, der Schaden wäre viel geringer, als nachdem man Millionen über Millionen hineingeworfen hätte. Die Liquidation wird ja nur verschoben, da es keinem Zweifel unterliegt, daß sich Niemand mehr mit Uebernahme von Aktien betheiligen wird. Sobald die Sache so steht, muß man große Bedenken haben, auf eine sogenannte Interpretation einzutreten, wie sie hier vorliegt.

Man sollte vielmehr sagen: ich will nicht in dem Ding sein! Die nachträgliche Abänderung des § 38 ist also eine wichtige Sache. Noch ein Wort über den Antrag des Herrn Manuel. Wenn man eintreten will, so scheint mir, die Frage sollte jedenfalls noch untersucht werden. Es sind eine Menge Punkte, über welche der Große Rath noch keinen Aufschluß hat. Der Staat ist als Aktionär betheiligt. Die Sache hat aber auch ihre moralische Seite, weil der Staat eine Menge Gemeinden veranlaßt hat, sich an dem Unternehmen der Ostwestbahn zu betheiligen. Wir erfüllen unsere Pflicht, wenn wir die Sache genau untersuchen lassen. Eine nähere Untersuchung liegt auch im Interesse der Ostwestbahn, damit das Mißtrauen, welches gründlich gegen sie herrscht, aufgeklärt werde. Eine solche Untersuchung ist nothwendig, sonst machen wir uns doppelt verantwortlich. Ich stelle daher den Antrag, nicht einzutreten, in zweiter Linie, nicht sofort einzutreten, sondern die Sache an die Staatswirthschaftskommission zu weisen.

Niggeler. Es wurde von Seite der Herren Manuel und Fischer darauf angetragen, einstweilen nicht einzutreten, sondern das vorliegende Dekret an die Staatswirthschaftskommission zu weisen. Ich muß gestehen, ich begreife an diesem Antrage gar nichts. Wenn es sich um staatswirthschaftliche Fragen handelt, so begreife ich, daß die Sache an die Staatswirthschaftskommission gewiesen wird; im vorliegenden Falle handelt es sich aber nur um die Auslegung eines Vertrages, und ich will nun zu zeigen versuchen, daß alle Bedenken und Gefahren, von denen Herr Fischer sprach, unhaltbar sind. Die Zurückweisung des Dekretes wäre einer Verwerfung ungefähr gleich zu halten. Wir dürfen nicht übersehen, daß wir uns am Schlusse der Sitzung befinden, daß aber die Erbauung der Linie Biel-Neuenstadt außerordentlich dringend ist. Wenn die Arbeiten auf derselben nicht mit vollständigem Erfolg betrieben werden können, so werden wir in der nächsten Bundesversammlung Vorwürfe aller Art zu hören bekommen; wir riskiren möglicher Weise eine Zwangskonzession. Wir müssen daher mit allen Mitteln dahin wirken, daß diese Linie gebaut werde. Auch die beförderliche Erstellung der Strecke Bern-Biel ist nicht aus dem Auge zu verlieren. Wenn man also die Sache verschiebt, so ist es ungefähr gleich, wie wenn man einen Abschlag ertheilt; ich könnte also durchaus nicht zur Verschiebung stimmen. Nun komme ich zu den verschiedenen Bedenken, welche über die Sache selbst erhoben wurden. Herr Fischer warf vorerst die Frage auf, ob der Große Rath befugt sei, hier den Vertrag auszulegen und behauptete, derselbe könne allfällig ein erlassenes Gesetz interpretiren, hier handle es sich aber um einen Vertrag. Ich bin damit einverstanden, es ist ein Vertrag; aber Herr Fischer ist so viel Jurist, um zu wissen, daß eben die Kontrahenten den Vertrag auslegen können. Wer ist hier Kontrahent? Einerseits der Staat Bern, andererseits die Ostwestbahngesellschaft. Wenn nun der eine Kontrahent kommt und fragt: ist der und der Artikel nicht so verstanden? Dann soll der andere Kontrahent befugt sein, ja zu sagen. Der Einwurf, als wäre der Große Rath zu dieser Interpretation nicht befugt, ist daher durchaus unstichhaltig. Ein weiterer Einwurf ist dieser, daß man aus dem Dekrete nicht entnehmen könne, ob die Interpretation sich auf alte oder neue Obligationen beziehe. Um jeden Zweifel zu heben, könnte ich der von Herrn Fischer beantragten Ergänzung der Redaktion beipflichten. Der Haupteinwurf aber, welcher erhoben wurde, besteht darin, daß man ungeheure Gefahren für die Rechte der Aktionäre erblicken will. Hier beruht die ganze Argumentation des Herr Fischer auf einer Verwechslung; ich will annehmen, diese sei nicht absichtlich. Herr Fischer ist Jurist, ein guter Jurist. Wenn er allfällig nicht unterscheiden kann zwischen Gläubiger und Aktionär, so wird er diese Frage noch zu studiren Gelegenheit haben. Ich will den Unterschied kurz darstellen. Was sind Aktionäre? Inhaber von Aktien. Sind es Gläubiger? Bewahre Gott! Sie bilden eine anonyme Gesellschaft, die ein Kapital zusammen legt; dieses Kapital haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft übernommen hat. Der Aktionär haftet mit dem Theile, den er zum betreffenden Zwecke unterzeichnet hat. Daher ist es einleuchtend, daß alle Einwürfe und Gefahren, die Herr Fischer anführte, unstichhaltig sind. Er sagt, der Art. 38 der Konzession schreibe vor, daß die eine Linie nicht von der andern getrennt werden dürfe. Das bleibt. Herr Fischer wird nicht nachweisen können, daß sich zwei Gesellschaften bilden werden. Wir geben nicht die Bewilligung dazu; die Gesellschaft der Ostwestbahn bleibt, es findet keine Theilung statt. Dagegen sagen wir: der Artikel, welcher den Zweck hatte, das Unternehmen der Ostwestbahn zusammenzufassen, hat nicht den Sinn, daß sie nicht berechtigt wäre, zum Zwecke der Ausführung eines Theils des Unternehmens unter spezieller Haftbarmachung desselben ein Anleihen zu erheben. Als es sich um die Aktienbetheiligung des Jura handelte, wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Linien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern dem Jura nicht einzig haften; die jurassischen Aktien sind in derselben Stellung, wie die Aktien, welche vom Staate und von Andern übernommen worden, sie beziehen sich auf das ganze Unternehmen der Ostwestbahn und werden die Vortheile und Nachtheile des Ganzen theilen. Die Aufnahme eines Anleihens auf die Strecke Biel-Neuenstadt ändert an diesem Verhältnisse durchaus nichts. Herr Fischer behauptet ferner, der fragliche Vertragsartikel sei seiner Zeit wesentlich aus dem Grunde aufgenommen worden, um die Konkurrenz der Centralbahn fernzuhalten; durch die vorliegende Interpretation werde diese Absicht vollends klar. Untersuchen wir, was an diesem Einwurfe ist. Wird etwa die Ostwestbahngesellschaft der Verpflichtung entbunden, die Linie Bern Luzern zu bauen? Nein; diese Verpflichtung bleibt. Wir sagen einfach: die Gläubiger, die vorläufig das zur Ausführung der Linie Biel-Neuenstadt nöthige Geld geben, sollen ein Vorrecht haben, damit man nicht auf das Kapital greife, um eine andere Linie damit auszuführen. Ich füge hier nur bei, daß die Linie Bern-Langnau sozusagen vollendet ist, daß sie im nächsten Frühling dem Betriebe übergeben werden kann. Hätte es das Verhältniß der Centralbahn irgendwie verändert, wenn schon damals der Art. 38 in dem Sinne erläutert worden wäre, wie man heute vorschlägt? Es wäre zuverläßig der Centralbahn, von deren unbegrenztem Kredit die Herren überzeugt sind, ein schlechtes Kompliment gemacht, zu sagen, wenn man derselben dieses Recht eingeräumt hätte, so würde sie die Linie Biel-Neuenstadt übernommen haben. Das war nicht der Grund, warum die Centralbahn zurücktrat, sondern der Umstand, daß ihr die Verpflichtung auferlegt worden wäre, auch in der Richtung nach Luzern zu bauen. Wenn die Centralbahngesellschaft sich dazu bereit erklärt hätte, so sage ich offen, ich würde mich nicht dazu hergegeben haben, es derselben zu verweigern. Auch dieser Einwurf ist also unhaltbar. Der Art. 38 bleibt in seinem Wesen unverändert, auch am Verhältnisse der Centralbahn wird nichts geändert. Aber die Aktionäre, die Gemeinden, der Staat, werden benachtheiligt, sagt man. Ich will Herrn Fischer fragen, wenn die Ostwestbahngesellschaft auf die ganze Linie ein Anleihen aufnähme, ob das am Verhältnisse der Aktionäre etwas änderen würde. Es wäre mir eine ganz neue und eigenthümliche Theorie und ich denke, es werde im vorliegenden Falle auf das Gleiche herauskommen, ob die Ostwestbahn auf ihr ganzes Vermögen oder auf einen Theil desselben ein Anleihen aufnimmt. So gut als ein Partikular, muß auch eine Aktiengesellschaft ihre Schulden bezahlen, und die Aktionäre beziehen an Zins und Kapital nur insofern etwas, als nach Abzug von Zins und Kapital der Schulden, welche die Gesellschaft kontrahirt hat, etwas übrig bleibt. Man erblickt eine weitere Gefahr darin, daß man sagt, es werde den Gläubigern ein Vorrecht auf die Linie Biel-Neuenstadt eingeräumt, dadurch werde die Ausführung der Linie Bern-Biel gefährdet. Ich weiß nicht, ob Herr Fischer das vorliegende Dekret gelesen hat; wenn nicht, so bitte ich ihn, es zu lesen. Dann wird er finden, daß im Art 38 mit Bedacht nicht nur die Linie Biel-Neuenstadt, sondern Bern-Biel-Neuenstadt angeführt ist. Ich denke, die Aktionäre werden nichts dagegen

haben, wenn man einen bessern Theil des Unternehmens für die Linie Bern-Biel haftbar macht. Herr Fischer behauptete zwar, für die Linie Bern-Biel sei noch kein Aktienkapital vorhanden, ein Fall, der höchstens in Amerika vorkomme. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß man der Ostwestbahngesellschaft zur Bedingung machte, den Ausweis über den Besitz eines Aktienkapitals von 10 Millionen Franken zu leisten. Man wußte aber wohl, daß sich damit nicht eine Eisenbahn von Bern nach Luzern und Zug nebst andern Linien bauen lasse, daß dazu viel mehr Geld nöthig sei; man hatte schon damals den Fall im Auge, daß Anleihen gemacht werden müssen. Namentlich rechnete man darauf, daß die Linie Bern-Biel und Biel-Neuenstadt, als muthmaßlich sehr rentabel geeignet seien, das nöthige Kapital auf Obligationen zu verschaffen. Man erklärt also heute nichts anderes, als was bei der Ertheilung der Konzession der Sinn derselben war, und was in der damaligen Debatte ausgesprochen wurde. Was für ein Aktienkapital hatte die Centralbahn zur Verfügung? War sie nicht ebenfalls in der Lage, ein bedeutendes Kapital auf Obligationen aufzunehmen? Da findet Herr Fischer es ganz in Ordnung, aber bei andern Gesellschaften nicht, hier sind die Aktionäre in größter Gefahr! Warum erhob Herr Fischer nicht Einsprache als Regierungspräsident zur Zeit, als die Centralbahn ein Anleihen aufnahm? Ich halte dafür, man gefährde die Rechte der Aktionäre im höchsten Grade, wenn man der Gesellschaft nicht die Möglichkeit geben will, sich das nöthige Geld zu verschaffen Diese Möglichkeit ist vorhanden, wenn Sie die verlangte Interpretation geben; man wird dann mit Leichtigkeit das nöthige Geld bekommen; es ist der Gesellschaft unter günstigen Bedingungen bereits zugesagt und zwar nicht nur für die Linie Biel-Neuenstadt, sondern auch für Biel Bern. Wenn Sie aber die verlangte Erläuterung nicht geben, wenn Sie den obwaltenden Zweifel fortbestehen lassen, dann gebe ich zu, daß diese Möglichkeit verschwindet. Aber was folgt dann? Daß allfällig eine andere Gesellschaft durch eine Zwangskonzession den Bau der Linie Biel-Neuenstadt übernimmt. Dann gute Nacht Biel-Bern! Diese Linie wird die Centralbahn nicht ausführen, denn sie mag es gar wohl leiden, wenn wir den Umweg über Herzogenbuchsee machen. Eine andere Gesellschaft, die dieses Stück allein übernähme, wird sich wahrscheinlich auch nicht finden. Herr Fischer betrachtet es zwar als etwas Unerhörtes, daß die Ostwestbahngesellschaft nicht bauen könne, wenn sie nicht Geld aufnehme. Das ist so schrecklich nicht. Nicht alle Leute haben Geld in Hülle und Fülle. Die Centralbahn, wenn sie nicht hätte Geld aufnehmen können, hätte nicht nach Thörishaus, nicht nach Thun, sie hätte nicht einmal nach Bern gebaut. Alle Gesellschaften französische, wie deutsche und schweizerische, haben eben Geld aufgenommen, um ihre Unternehmen auszuführen. Herr Fischer suchte zu zeigen, wie die Ostwestbahngesellschaft in Verlegenheit sein müsse, da sie die Centralbanaktien vom Staate zu Fr. 500 übernommen, dagegen zu Fr. 405 und Fr. 430 wieder abgetreten habe. Ich machte seiner Zeit aufmerksam, daß diese Bedingung, Centralbahnaktien übernehmen zu müssen, für die Ostwestbahngesellschaft eine außerordentlich lästige sei. Unbillig ist es jedoch, wenn man aus einem daher rührenden Verlurste der Gesellschaft einen Vorwurf machen will. Dem Staate könnte man allfällig den Vorwurf machen, daß er mit so schlechten Papieren zahlt. Uebrigens liest Herr Fischer gewiß auch Zeitungen und weiß, daß in Frankreich Anleihen zum Kurse von 405 und rückzahlbar zu 500 abgeschlossen werden. Man könnte auch Beispiele von der Franco-Suisse, von der Westbahn anführen, und Herr Fischer weiß überdieß, mit welchem Verlurste die Centralbahn ihre Aktien an den Credit mobilier abtreten müßte, so daß man sich enthalten sollte, der Ostwestbahn solche Vorwürfe zu machen Wie werden oft Staatsanleihen kontrahirt? Herr Fischer giebt den Rath, das Unternehmen zu liquidiren. Wenn Sie das wollen, so können Sie. Das Aktienkapital der Ostwestbahn reicht eben nicht aus, namentlich die neu hinzugekommenen Linien zu bauen. Aber dann wäre es besser gewesen, man hätte bei der Ertheilung der Konzession gesagt, es dürfe gar nicht gebaut werden, bis das Kapital vollständig in Aktien vorhanden sei und es dürfe kein Anleihen aufgenommen werden. Heute aber so aufzutreten, ist nicht mehr zuläßig. Nachdem Jedermann gewußt hat, daß Anleihen aufgenommen werden müssen, muß man der Gesellschaft auch die Mittel geben, möglichst günstige Bedingungen zu erlangen. Zum Schlusse bemerke ich nur noch, daß die Garantie für die andern Linien immerhin noch eine bedeutende bleibt, denn Biel-Neuenstadt und Biel-Bern werden mehr rentiren, als ihre Anlage kostet, und was über die Verzinsung der Schuld übrig bleibt, haftet für die Erstellnng der übrigen Linien. Das ganze Unternehmen erhält durch die im Dekrete erwähnten Linien eine größere Bedeutung, es wird einen großen Theil des Transitverkehrs beherrschen können. Aus diesen Gründen stimme ich für sofortiges Eintreten und zur Genehmigung des Dekretes.

Müller-Fellenberg verlangt die Zählung der Versammlung, da die Zahl der Mitglieder sehr zusammengeschmolzen ist.

Das Resultat ergibt bloß 65 Anwesende.

Nach einiger Besprechung darüber aus der Mitte der Versammlung, ob man die Diskussion auf morgen verschieben oder nur einige Stunden unterbrechen wolle, erklärt das Präsidium die Sitzung als aufgehoben.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 5. November 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Jeannerat, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jakob; Bärtschi, Batschelet, Berger, Biedermann, Bösiger, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Brunner, Bürki, Burger, Bütigkofer, Bützberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Egger, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Friedli, Joh. Jakob; Froidevaux, Gfeller, Christian; Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Gygax, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Heß, Hirsig, Hofer, Hoffmeyer, Hoffmann, Jaquet, Imobersteg, Indermühle in Amsoldingen, Indermühle in Kiesen, Ingold, Kalmann, Känel, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Gottlieb; Karlen, Jakob; Kehrli, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedikt; Lempen, Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Gottlieb; Moser in Koppigen, Müller, Joh.; Nägeli, Neuenschwander, Oeuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth, Johann; Rothenbühler, Ryser, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schori, Johann; Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stettler, Stockmar, Streit, Benedikt; Streit, Hieronimus; Thönen, Tièche, Trorler, v. Wattenwyl in Rubigen und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard wird Herr Großrath Regez als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Da der zum Obergerichtssuppleanten erwählte Herr Großrath Krebs nicht anwesend ist, so wird das Obergericht ermächtigt, denselben in fraglicher Eigenschaft zu beeidigen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über Interpretation des Art. 38 der Konzessionsakte der Ostwestbahngesellschaft vom 21. Oktober und 20. Nov. 1858.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 405 ff.)

Fischer. Die Mitglieder, welche gestern anwesend waren, wissen, daß ich über den vorliegenden Gegenstand das Wort ergriffen, daß Herr Niggeler mir geantwortet hat und zwar in einer Weise, die mich nöthigt, noch einmal das Wort zu ergreifen, um auf einige Fragen zu antworten. Hingegen wissen Sie auch, daß man befürchtet, es werden am Schlusse der Sitzung nicht mehr genug Mitglieder sein, um einen Beschluß zu fassen. Es wird mir aber Niemand verargen, wenn ich nach der Art und Weise, wie ich interpellirt wurde, antworten zu müssen glaube, ohne den Großen Rath der Gefahr auszusetzen, daß er am Ende nicht mehr beschlußfähig sei, wie gestern. Es wäre das Einfachste, das Tribunal zu zählen, und ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Zählung anzuordnen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß zwar nur 75 Mitglieder anwesend seien, daß aber die fehlenden mit dem nächsten Eisenbahnzug erwartet werden und überdieß zwei Mitglieder, die vor Obergericht erscheinen mußten, auf den ersten Ruf sich einzufinden bereit erklärt haben.

Fischer. Wir befinden uns also einfach bei der Fortsetzung der gestrigen Diskussion und ich habe nur die Aufgabe, das zu beantworten, was Herr Niggeler auf meine Einwendungen erwiedert hat. Es sei mir nun erlaubt, zwei Geständnisse aus dem Munde des Herrn Niggeler, die in meinen Augen von einigem Gewichte sind, zu konstatiren. Das erste Geständniß geht dahin, daß das ursprünglich für die Linie Bern Luzern bestimmte Aktienkapital von 10 Millionen Franken zum Ausbau des ganzen Unternehmens bei weitem nicht hinreiche, so daß man später noch Millionen und Millionen aufbringen muß. Auf dieses hin erlaube ich mir die Frage: wenn man noch Millionen aufbrechen muß, um die erst angefangene Linie zu erstellen, wenn die Linie Biel-Neuenstadt speziell verhaftet ist und man nicht mehr darauf rechnen kann, daß dieselbe für andere Linien haften könne, ob es dann noch möglich sei, Geld auf die Linie Bern Luzern zu bekommen. Aktionäre wird man kaum bekommen, indem die Obligationen den Aktien vorgehen, und wie man auf Obligationen Geld bekomme, möchte ich dann wissen, wenn man schon jetzt nur unter dem Vorbehalt einer besondern Interpretation solches bekommt. Wie stehen wir dann Angesichts des Kantons Bern und der Eidgenossenschaft? Dann bleibt nichts anderes übrig, als das Mittel, welches bei der Oron-Bahn angewandt wurde. Dort reichte das Geld auch nicht hin, das Kapital wollte sich nicht herbeilassen, und es blieb nichts anderes übrig, als daß der Kanton Freiburg, so klein, so schwer mit Schulden belastet er ist, bedeutende Summen herbeischaffen mußte. Es würde mich also freuen, wenn ich Aufschluß erhielte, wie dieses Räthsel zu lösen sei. Was die Sache selbst betrifft, so warf man mir vor, ich sei zwar Jurist, aber ich hätte die Sache irrig aufgefaßt und wissen sollen, daß, wenn zwei Parteien einen Vertrag schließen, denselben das Recht zustehe, hintendrein einzelne Bestimmungen des Vertrages zu erläutern oder abzuändern. Das weiß ich recht gut, aber es ist ein Unterschied, wenn es sich um Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten selbst oder um solche handelt, die sich auf dritte Personen beziehen. Es mag richtig sein, daß der Große Rath von Bern sich mit der Ostwestbahn nun auf einem andern Fuße verständigt als vorher, wenn es keine andern Rechte berührt. Aber so verhält es sich

hier nicht. Schon der Form wegen ist der Antrag der Regierung nicht zulässig. Hier handelt es sich nicht um einen Nachtrag zum Vertrage mit der Ostwestbahn, sondern nur um ein Dekret. Wäre es aber auch, so behaupte ich, es sind seit der Ertheilung der ersten Konzession eine Menge Verträge mit dritten Personen geschlossen worden, deren Rechtsverhältnisse wir hintendrein nicht berühren, nicht abändern dürfen; und wenn etwas streitig wird bezüglich der Rechte dritter Personen oder Kontrahenten, so ist es Sache des Gerichtes. zu entscheiden, nicht Sache des Großen Rathes. Herr Niggeler fragte mich ferner, ob man denn nicht ein Anleihen auf die ganze Linie der Gesellschaft statt auf einen einzelnen Theil derselben aufnehmen könne. Ich gebe das zu, aber davon ist man abgewichen, ich bedaure es. Ich erlaube mir eine Gegenfrage an Herrn Niggeler, ob er glaube, daß die Gesellschaft das nöthige Geld finde, wenn sie solches auf die ganze Linie aufnehmen will; und wenn Herr Niggeler diese Frage nicht bejahen kann, so frage ich ihn ferner, ob er an die Möglichkeit glaube, daß man später auf andere Linien Geld bekomme, wenn das beste Stück verhaftet ist; und wenn dieß nicht möglich ist, ob Herr Niggeler nicht zugeben muß, daß die Sache mit einer Katastrophe enden werde und daß die Staatskasse wieder herhalten müsse. Man sagt, es handle sich hier um die Auslegung eines einzelnen Artikels der Konzession, des Art. 38, der nicht sehr wichtig sei. Ich behaupte, nein, das ist nicht der Fall, sondern es ist die vollständige Abänderung, Durchstreichung eines wesentlichen Vertragsartikels, wodurch die Natur des Vertrages verändert wird, und dazu kann ich unmöglich handbieten.

Niggeler Die Entgegnung des Herrn Fischer auf meine gestrigen Bemerkungen und namentlich die Fragen, welche er an mich richtete, nöthigen mich, noch einige Worte zu verlieren. Er suchte die Einwürfe zu widerlegen, die ich auf sein gestriges Votum machte. Ich muß gestehen, ich finde in dem, was er gesagt, von einer Widerlegung auch nicht das Geringste, vielmehr geht Herr Fischer von dem, was er gestern gesagt, vollständig ab und stellt neue Fragen. Gestern behauptete er, durch ein Dekret könne man nicht einen Vertrag erläutern. Ferner sagte er, die Rechte der Aktionäre würden durch die Haftbarmachung der Linie Biel-Neuenstadt gefährdet, weil die Obligationen den Aktien vorgehen. Auf den ersten Einwurf fragte ich Herrn Fischer, ob nicht ein Vertrag durch die Parteien, welche denselben schließen, erläutert werden könne. Heute gibt Herr Fischer dieß zu, aber er sagt, es könne nicht durch ein Dekret geschehen, sondern auf dem Wege des Vertrages. Was ist ein Vertrag? Ein Vorschlag und eine Annahme. Im vorliegenden Falle sind die Ostwestbahn und der Große Rath die Betheiligten Erstere stellt das Ansuchen an diese Behörde, durch eine Interpretation das und das auszusprechen; der Große Rath entspricht diesem Gesuche Nun kann Herr Fischer das ein Gesetz, oder Dekret, oder einen Vertrag nennen, wie er will. Ich sehe nicht ein, wie der Große Rath die Sache anders erledigen soll. So verfuhr man auch früher. Dieser Einwurf ist also ebenfalls unhaltbar. Aber, sagt man ferner, die Rechte Dritter werden gefährdet, auf Grundlage des ersten Vertrages seien andere Verträge geschlossen worden Davon ist ebensowenig die Rede. Nirgends können die Rechte Dritter gefährdet werden. Das Aktienkapital ist seither vermehrt worden und wird es beständig noch durch Uebereinkünfte mit Uebernehmern von einzelnen Strecken u s. f. Was die von Herrn Fischer abermals hervorgehobene Gefährdung der Rechte der Aktionäre betrifft, so zeigte ich gestern schon, daß die Gesellschaft das Recht habe, ein Anleihen auf die ganze Linie, wie auf einen Theil derselben aufzunehmen, daß im einen, wie im andern Falle das Kapital verzinst werden müsse und daß die Aktionäre nichts beziehen dürfen, bis der Zins bezahlt sei. Herr Fischer wird auch zugeben, daß die Aktionäre bei einem solchen Anleihen den Obligationsgläubigern immer nachgehen müssen, und damit gibt Herr Fischer zu, daß seine ganze Argumentation, als wären die Rechte der Aktionäre gefährdet, unrichtig ist. Nun kommt Herr Fischer heute mit der Frage, ob ich glaube, daß die Gesellschaft durch ein Anleihen auf die ganze Linie Geld erhalten werde. Das kann ich nicht bestimmt beantworten; ich glaube ja, aber das Anleihen müßte unter viel ungünstigern Bedingungen geschlossen werden, als wenn man es auf die Strecke Biel-Neuenstadt beschränkt, und um die Sache zu erleichtern, wird eben diese Interpretation der Konzession vorgeschlagen. Herr Fischer fragt ferner, ob ich glaube, die Gesellschaft würde später auf die Linie Bern-Luzern Geld erhalten. Darauf habe ich eine doppelte Antwort. Vorerst sage ich: ja, ich glaube das. Noch mehr: die Unterhandlungen sind bereits eingeleitet und es wird nicht lange gehen, bis sie zum Abschlusse kommen, namentlich wenn der heutige Beschluß nach dem Antrage der Regierung ausfällt. Ich kann beifügen, daß der Unterbau auf der Linie Bern-Langnau sozusagen vollendet ist, die Schienen sind an Ort und Stelle, so daß die Einzahlung, welche der Kanton Bern noch zu machen hat, zu gänzlicher Vollendung dieser Linie auf dem Gebiete unsers Kantons ausreichen wird. Aber auch angenommen, die Gesellschaft könnte nicht sofort in der Richtung nach Luzern bauen, sie müßte auf einige Zeit den Bau unterbrechen, so hätte der Kanton Bern geringen Schaden. Die Linie von Bern nach Langnau wäre vorhanden, und zuverläßig wäre es nie denkbar, daß die Eisenbahn zu Langnau stecken bliebe, sondern der Kanton Luzern müßte im Nothfalle seine Anstrengungen machen, um die Ausführung der Linie in kurzer Zeit auch auf seinem Gebiete zu sichern. Nun fragt es sich, ob man das wolle oder nicht. Wer lieber, statt in einer Stunde geraden Weges nach Biel zu fahren, über Solothurn reist und in Herzogenbuchsee einige Stunden wartet, wird gegen das vorliegende Dekret stimmen. Ich hingegen könnte mich dieser Ansicht nicht anschließen.

Herr Berichterstatter. Es ist mir etwas auffallend vorgekommen, daß, nachdem die Eisenbahnkämpfe außerhalb des Kantons vollständig verstummt sind, hier noch die alte (ich möchte sagen) Animosität herrscht, daß, nachdem die Ostwestbahn sich überall Anerkennung erworben hat, nachdem sie mit der Zentralbahn in Kontrakt getreten ist, hier die alten Angriffe gegen diese Gesellschaft erneuert werden. Ich freute mich, daß die Diskussion nicht eine andere Form annahm, als es geschah; es setzt mich dies in die Lage, in meinem Schlußrapporte viel kürzer zu sein. Herr Fischer sprach gestern über die Stellung der Ostwestbahn und sagte, es hätten bezüglich der Uebernahme der Aktien Manipulationen stattgefunden, die sich nicht rechtfertigen lassen. Ich glaube nicht, daß es heute der Fall sei, über Alles, was vor sich gegangen ist, Auskunft zu geben, dagegen soll dieß geschehen, so weit es zur Widerlegung der gemachten Einwendungen nöthig ist. Thatsache ist, daß, bevor der Staat einen Kreuzer eingezahlt hat, von Seite der Ostwestbahngesellschaft der Nachweis geleistet war, daß sie ein Aktienkapital von 10 Millionen Franken besitze. Dieser Nachweis liegt zur Einsicht vor. Nachdem ferner nachgewiesen war, daß auf die Ausführung der Linie Bern Langnau nicht nur 400,000 Franken, wozu die Gesellschaft verpflichtet war, sondern eine Summe von 629,000 Fr. verwendet war, kam der Staat mit der ersten Einzahlung und trat der Ostwestbahn 400 Zentralbahnaktien ab. Nun behauptet aber Herr Fischer, diese Gesellschaft habe die nämlichen Aktien, welche sie zum vollen Nennwerthe übernommen, dem Staate zu einem weit niedrigern Kurse wieder zurückgegeben, und fragt dann, ob eine Gesellschaft, die gut haushalte, eine solche Operation mache Herr Fischer hat die Sache (ob absichtlich oder nicht, weiß ich nicht; ich nehme letzteres an) durchaus unrichtig dargestellt, und ich bedaure, daß er sich nicht vorher über die wirkliche Sachlage erkundigt hat, wie denn sein Vortrag im Ganzen so beschaffen war, daß er immer sagte, er wisse es nicht. Wie verhält es sich? Der Staat trat der Ostwestbahngesellschaft 400 Zentralbahnaktien à pari, d. h. zu 500 Fr. ab, dagegen nahmen wir sie

zum Kurse von 425—430 Fr. zurück. Aber hat die Gesellschaft die Aktien dem Staate für dahin und weg zurückgegeben? Keineswegs. Die Ostwestbahngesellschaft wollte die Aktien nicht verkaufen, sondern fragte, ob man ihr darauf Geld geben wolle, oder ob sie dieselben bei einem Banquier hinterlegen müsse. Der Staat, dessen Kasse voll Geld war, das gut angewendet werden konnte, nahm die Aktien zum damaligen Kurse zurück mit dem Vorbehalte, daß die Ostwestbahngesellschaft dieselben inner sechs Monaten wieder zurücknehmen könne. Erst dann wäre also der Vorwurf des Herrn Fischer richtig, wenn die Gesellschaft die Aktien nicht zurückkaufen würde, obschon andere Gesellschaften sich in der nämlichen Lage befanden. Der Ostwestbahngesellschaft war durch diese Operation geholfen und der Staat konnte sein Geld, das unbenutzt in der Kasse lag, gut anwenden ohne irgend eine Gefahr. Ich sage also, die erste Einzahlung wurde vom Staate auf einen Nachweis geleistet, der mehr als genügend war; die zweite Einzahlung hätte nach dem Vertrage ohne einen besondern Ausweis geleistet werden sollen; bei der dritten wurde wieder ein Nachweis geleistet und zwar daß eine Summe von Fr. 850,000 für die fragliche Linie verwendet sei Allerdings folgte dieser dritten Einzahlung sofort eine vierte und zwar gestützt auf die Uebereinkunft, wonach es der Regierung vorbehalten blieb, nach Umständen Abänderungen in den Zahlungen eintreten zu lassen. Nun ist Ihnen bekannt, daß die Bahn nach Langnau weit vorgeschritten ist und die Regierung versäumte nicht, sich jeweilen genaue Auskunft zu verschaffen. Es liegt noch ein Bericht des Herrn Ingenieur Studer vor, aus welchem sich ergiebt, daß der Unterbau nahezu vollendet ist. Ueber die erforderlichen Kunstbauten spricht sich der Bericht folgendermaßen aus: „Die Steinhauer- und Maurerarbeiten sind so zu sagen an sämmtlichen Bauobjekten im Gange, an vielen bereits vollendet, bei allen jedoch liegt das Material auf Ort und Stelle Der eiserne Oberbau ist ebenfalls für sämmtliche Brücken in Arbeit. Es kann somit von den Kunstbauten gesagt werden, daß sie vollkommen im Verhältniß mit den Erdarbeiten vorrücken. In Betreff der Schwellen kann angenommen werden, daß circa zwei Drittel des Bedarfs in den Depots bei Bern und Burgdorf vorräthig, für den Rest Verträge zu deren rechtzeitiger Lieferung abgeschlossen sind. Der Bedarf an Schienen ist so zu sagen vollständig vorhanden und bereits auf die Bahnstrecken verführt, da dieselben von den Unternehmern zu ihren Rollbahnen benutzt werden." Mit Rücksicht auf diese Sachlage glaubte die Regierung, in Betreff der fünften Einzahlung von einem neuen Nachweise um so mehr Umgang nehmen zu können, als es gegenüber der Zentralbahngesellschaft seiner Zeit in viel coulanterer Weise geschah. Wie ging es damals? Der Vertrag mit der Zentralbahn enthielt die gleichen Bedingungen. Was that man, als die Zentralbahn noch auf schwachen Füßen stand? Man schloß ein Anleihen ab bei einem basler Hause, und sagte derselben, sie könne ihr Geld daselbst holen; das Anleihen war in kurzer Zeit gezeichnet und das Geld in wenigen Tagen in den Händen der Zentralbahn. Der Regierung kann also keineswegs der Vorwurf gemacht werden, als sei sie zu wenig genau zu Werke gegangen, vielmehr geschah es mit zu großer Zurückhaltung. Ich bin weit entfernt, der frühern Regierung einen Vorwurf zu machen, aber um eine Parallele zwischen der Ostwestbahn und der Zentralbahn zu ziehen, glaubte ich dieß anführen zu sollen. Nun komme ich zum Antrage der Herren Manuel und Fischer, die Sache noch an die Staatswirthschaftskommission zu weisen. Nach § 16 des Großrathsreglements soll die Staatswirthschaftskommission „den Gang der Staatshaushaltung beobachten, das jährliche Büdget untersuchen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie namentlich über die Frage, ob die durch das Büdget bewilligten Summen zu den Bestimmungen verwendet worden seien, zu welchen sie bewilligt waren, dem Großen Rath Bericht erstatten, endlich eingeschlichene Mißbräuche oder Mängel in der Staatshaushaltung bemerken und allfällige Anträge zur Abhülfe vorlegen." Liegt nun hier etwas vor, das unter diesen Paragraphen paßt? Offenbar nicht. Es handelt sich vielmehr bloß um die Interpretation eines Vertragsartikels. Man wendet ein, die Konzessionsakte sei auch der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung überwiesen worden. Ich weiß nicht, woher Herr Manuel das hat. Die Thatsache ist unrichtig. Ebensowenig war es bezüglich des Konzessionsvertrags mit der Zentralbahn der Fall. Wenn nun der Hauptvertrag nicht der Staatswirthschaftskommission überwiesen wurde, so ist dieß um so weniger für die bloße Interpretation eines Artikels nothwendig. Ich müßte es sehr bedauern, wenn man durch eine Verschiebung sich der Gefahr aussetzen würde, von der nächsten Bundesversammlung eine Zwangskonzession zu bekommen, ein Fall, den der Große Rath bisher vermeiden wollte. Wenn es sich um eine Finanzfrage handeln würde, so können sie versichert sein, daß der Herr Finanzdirektor nicht unterlassen hätte, einen Mitrapport zu machen. Ich füge bei, daß im Regierungsrath kein abweichender Antrag gestellt wurde. Was die Hauptfrage betrifft, welche vorliegt, so wurde gestern von Hrn. Fischer dem Großen Rathe das Recht bestritten, einen Vertrag zu interpretiren, mit dem Vorgeben, es sei ein Eingriff in die richterliche Gewalt. Heute nahm Herr Fischer einen ganz andern Standpunkt ein, indem er sagte, der Große Rath habe nicht die Befugniß, durch die vorliegende Interpretation die Rechte dritter Personen zu gefährden. Herr Niggeler hat Ihnen nachgewiesen, daß das nicht der Fall sei, und so fällt das ganze Gebäude, welches Herr Fischer aufrichtete, zusammen. Ich will nicht auf eine Erörterung der Frage eintreten, ob ein Vertrag im Einverständnisse der Kontrahenten ausgelegt werden könne. Eine Verneinung dieser Frage würde zur Folge haben, daß jeder Notariatskandidat beim Examen durchfallen müßte. Auch die Form, in welcher die Sache vorgelegt wird, wurde angefochten. Herr Niggeler hat auch hierauf Auskunft ertheilt. In welcher Form kann der Große Rath eine Interpretation geben, als durch ein Dekret? Bezüglich der Interpretation selbst erklärte Herr Fischer, der Artikel 38 sei ihm schon deutlich genug gewesen, als die Konzession erlassen wurde, und der Sinn desselben sei auch jetzt klar. Wenn man mit einem solchen Argumente kommt, so will ich nicht mit ihm rechten. Dagegen bin ich durchaus nicht mit Herrn Fischer einverstanden, daß der Artikel deutlich genug sei. Er behauptet, derselbe habe zur Folge, daß die Linie Bern-Luzern gefährdet werde. Ich will Ihnen mittheilen, wie die Verwaltung der Centralbahn sich darüber ausspricht. Das Direktorium sagt in einer Zuschrift: „Wenn die Ostwestbahngesellschaft im Besitze der Konzession für Biel-Neuenstadt und Biel-Bern bleibt, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihr Gesellschaftsvermögen, wo nicht etwas besonderes bedingt ist, für ihr ganzes Netz einzustehen hat, also auch für Bern-Luzern. Das Verhältniß würde aber ein ganz anderes, wenn wir Biel-Neuenstadt übernähmen; da müßten wir nicht nur das uns konzedirte Netz ausführen, sondern Garantie leisten für eine andere Gesellschaft und zwar nicht nur für eine Linie im Kanton Bern, sondern selbst für eine Luzerner-Linie." Sie sehen daraus, daß die Centralbahnverwaltung den Art. 38 anders auffaßte als Herr Fischer. Wenn aber Herr Fischer wirklich glaubt, der Art. 38 habe die Bedeutung, welche er ihm beilegt, so hätte er bei Ertheilung der Konzession im Großen Rathe darauf aufmerksam machen sollen, es wäre dieß Pflicht gewesen. Sie finden aber in den Großrathsverhandlungen nirgends eine Spur, daß der Artikel so aufzufassen, sondern es handelte sich wesentlich um die Frage, ob derselbe billig sei. Es ist klar, daß es für die Ostwestbahngesellschaft schwierig wäre, Geld zu bekommen, wenn der Staat auf die fragliche Eisenbahnlinie, wenn sie gebaut ist, die Hand schlagen und die Obligationsgläubiger verdrängen würde. Ist es möglich, dem Art. 38 eine solche Interpretation zu geben? Ich gestehe offen, daß ich darüber erstaunt war, als diese Zweifel hintendrein auftauchten. Es sind eben nur Zweifel, aber die Finanzmänner möchten dieselben gehoben wissen. Wenn der Artikel in der Weise ausgelegt

würde, wie Herr Fischer denselben darstellt, so wäre er eine eigentliche Lotterfalle; die Gesellschaft könnte gar nichts machen. Ich glaube aber nicht, daß der Große Rath die Absicht habe, durch alle Vergünstigungen, die er bisher derselben gewährte, einen Federstrich zu ziehen, statt die loyale Absicht des fraglichen Artikels durch dieses Dekret zu konstatiren. Die Absicht des Art 38 war eine loyale, und ich weiß auf der Welt keine Eisenbahn, in Bezug auf welche eine Regierung erklärt hätte, sie anerkenne die Obligationsgläubiger nicht. Es wäre ein Verfahren, das der Loyalität in's Gesicht schlüge. Was bleibt hier übrig, als was Herr Fischer als Hauptzweck angegeben hat: daß sämmtliche Linien ein Ganzes bilden. Ich frage: geschieht durch diese Interpretation Jemanden Unrecht? Durchaus nicht. Geschieht etwa der Zentralbahn ein Unrecht? Ich habe bereits gezeigt, daß dieselbe aus andern Gründen die Konzession der Linie Biel-Neuenstadt nicht angenommen hat. Geschieht den Aktionären ein Unrecht? Es ist Thatsache, daß die Aktionäre selbst diese Interpretation verlangen durch ihr statutengemäßes Organ der Direktion der Gesellschaft. Nicht nur das: die ganze Frage lag der Aktionärversammlung vor, mit dem Berichte des Verwaltungsrathes, und die Versammlung genehmigte denselben. Abgesehen davon, wurde gestern nachgewiesen, daß die Aktionäre durch die Interpretation nichts verlieren, sondern gewinnen und ihre Interessen sehr wohl begreifen. Ist denselben etwa damit gedient, wenn die ganze Sache stecken bleibt? Liegt es nicht im Interesse der Gesellschaft, das Ganze auszuführen? Das sollte nicht zweifelhaft sein. Man sagt, es sei auffallend, daß gerade auf die erste Linie Obligationen aufgenommen werden. Diese Auffassung ist eine irrthümliche. Es ist für die Gesellschaft ganz gleich, ob sie Obligationen auf ein Stück oder auf die ganze Linie ausgebe; sie muß vor Allem die Obligationen verzinsen. Aber für die Banquiers ist es nicht gleichgültig, weil sie gewisse Rücksichten bezüglich des Unternehmens haben, die sie bestimmen, nicht weiter zu gehen, als bis nach Bern; daher die Beschränkung auf die Linie Neuenstadt-Biel-Bern. Wenn nun dargethan ist, daß die Aktionäre keinen Nachtheil erleiden, so sollten keine Schwierigkeiten eintreten. Wenn ich auf ein Heimwesen Geld aufnehme, und der Gläubiger verlangt nur einen Theil des Grundstückes als Pfand, so glaube ich keinen Anstand nehmen zu sollen, es einzugehen. Herr Fischer muthet der Gesellschaft zu, nur mittels Aktien zu bauen, und will die Obligationsgläubiger nicht schützen. Eine solche Zumuthung ist aber unzuläßig. Dem Aktienkapital soll ein entsprechendes Kapital in Obligationen entsprechen, und dieß ist hier der Fall. Herr Manuel sprach die Ansicht aus, das Pfandrecht der Aktionäre werde vermindert. Das ist eine irrige Auffassung. Ich weiß nicht, was die Aktionäre für ein Pfandrecht haben. Herr Fischer hält zwar dafür, das Unternehmen der Ostwestbahn sei für Bern wichtig, aber er sagte früher, die Gesellschaft sei nicht lebens- und konkurrenzfähig. Heute handelt es sich darum, sich lebens- und konkurrenzfähig zu machen. Nun macht Herr Fischer neue Metamorphosen, um dieß zu verhindern, indem er die Obligationsgläubiger nicht schützen will. Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie auf eine solche Weise zu Werke gehen wollen, daß es fast den Schein gewinnt, als wolle man die Gesellschaft mit aller Gewalt erdrücken. Ich habe nachgewiesen, daß durch die vorliegende Interpretation weder für die Zentralbahn, noch für die Aktionäre, noch für dritte Personen Gefahr entstehe. Es entsteht auch für den Staat keine Gefahr. Erstens ist er Aktionär, zweitens liegt es in seinem Interesse, daß die fraglichen Linien erstellt werden. Aber über alles halte ich den moralischen Standpunkt. Ich war bei der Abfassung des Vertrages und traue mir auch ein Urtheil darüber zu, welche Bedeutung der Art. 38 habe. Allein daß er die Bedeutung habe, welche man ihm heute beilegen will, davon ist keine Rede. Die von Herrn Fischer eventuell beantragte Modifikation der Redaktion gebe ich als erheblich zu, obschon sie nicht nöthig wäre, denn wenn der betreffende Vertragsartikel zur Anwendung kömmt, so ist die Obligation schon verschrieben worden. Ich schließe abermals mit dem Antrage auf Eintreten und Genehmigung des Dekretes in globo.

Blösch verlangt die Eröffnung einer zweiten Umfrage.

Abstimmung.

Für eine zweite Umfrage	23 Stimmen.
Dagegen	54 „

Da einige Mitglieder erklären nicht gestimmt zu haben, so wird obiger Beschluß als gültig angenommen.

Für das Eintreten	60 Stimmen.
Dagegen	22 „
Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
Für Rückweisung an die Staatswirthschaftskommission	Minderheit.
Für das Dekret mit der zugegebenen Modifikation	58 Stimmen.
Dagegen	20 „

Auch jetzt erklären zwei Mitglieder nicht gestimmt zu haben.

Hierauf wird ein Anzug der Herren Großräthe Meyer, Hoffmann, Messerli, Bähler und Krebs verlesen, mit folgenden Schlüssen:

1) Es wolle der Große Rath die Korrektion der Straße von Riggisberg-Thurnen-Bern und Thurnen-Thun beschließen;
2) den Regierungsrath einladen, die nöthigen Vorarbeiten vornehmen zu lassen und Plan und Kostenberechnung vorzulegen.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des Gesetzes, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Sitzung vom 28. Oktober l. J., Seite 323 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Bei § 1 wurden mehrere Anträge erheblich erklärt, infolge welcher die Redaktion modifizirt wird. Der einzige erheblich erklärte Antrag, welchen der Regierungsrath nicht zugeben kann, betrifft die veränderte Fassung des zweiten Lemma. Der erste Satz des § 1 setzt den Fall einer gänzlichen Löschung voraus. Im zweiten Satze ist von dem Fall einer theilweisen Zahlung die Rede, wo der Titel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann; in diesem Falle hat der Gläubiger die Pflicht, bei gleicher Strafandrohung und inner der nämlichen Frist die theilweise Löschung vorzunehmen. Der Antragsteller gieng wahrscheinlich von der Ansicht aus, der Schuldner habe auch hier die Löschung vorzunehmen, aber ich glaube, wenn der Schuldner für die Eintragung der Abzahlung auf dem Titel gesorgt hat, so soll man ihm nicht noch die Mühe und Kosten der Löschung beim Amtschreiber verursachen. Es wäre eine Ungleichheit der Behandlung des Schuldners und des Gläubigers und würde den Zweck des Gesetzes verfehlen. Das zweite Lemma würde also unverändert bleiben mit Ausnahme der Ersetzung des Wortes „ertradirt" durch „herausgegeben." Im dritten Lemma wird nach dem Worte „Deponenten" ein-

geschaltet: „oder Einsender." Das vierte Lemma bleibt, wie das erste, unverändert. Das fünfte Lemma lautet also: „Ist die Erlöschung des Pfandrechts erfolgt infolge einer Gantverhandlung, eines Geldstags oder einer gerichtlichen Vereinigung, so ist der Amtsgerichtsschreiber von Amteswegen verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge und Frist, jedoch unter Vorbehalt des Regresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn dieser der Aufforderung zur Vorlage desselben (Satz. 545 des V. V. in Schuldsachen) zu spät oder gar nicht Folge geleistet hat." Damit ist den übrigen Anträgen Rechnung getragen.

Der § 1 wird in der vorgeschlagenen Redaktion ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 2 lautet nun in Uebereinstimmung mit den erheblich erklärten Abänderungen, wie folgt: „Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, deßgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandsbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete ꝛc.), unterliegen der Löschung bei der im § 1 angedrohten Geldstrafe erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberationsakten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt, und in Folge dessen in Abrechnung zu bringen ist."

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Auch der § 3 erhält infolge erheblich erklärter Anträge eine wesentlich veränderte Redaktion, indem er nun also lautet: „Jeder, der infolge Abtretung, Heirath, Erbgangs, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise eine grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr. 5–20 verpflichtet, innerhalb der Frist von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Forderungstitel mit sammt der Uebergangsurkunde, oder mit einer im Forderungstitel eingetragenen, auf die Uebergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung dem betreffenden Amtschreiber einzuhändigen hat, der die Anmerkung sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel inner der Frist von vierzehn Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen soll. Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle und zwar bei gleicher Strafe verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtschreiber zuzusenden. Die zwei letzten Alineas des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung. In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermißt wird, kann der neue Gläubiger beim Richter verlangen, daß ihm eine nach den Umständen nothwendige längere Frist zu Einlage eines neuen Titels gestattet werde." Es wird hier auch der Fall vorgesehen, bei wem die Verlängerung der Frist verlangt werken soll. Da es der Richter ist, welcher die Uebertretungen zu ahnden hat, so hält man es für das Zweckmäßigste, ihm die Fristverlängerung zu übertragen.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Im ersten Lemma des § 4 wird übereinstimmend mit einem erheblich erklärten Antrage eine Frist von 90 Tagen eingeräumt. Im Uebrigen bleibt der Artikel unverändert. Die von Herrn Regez beantragte Einschaltung des Wortes „eigentlicher" vor „Amortisation" hielt der Regierungsrath für überflüßig. Es gibt keine uneigentliche Amortisation, sondern man versteht darunter das Amortisationssystem der Hypothekarkasse.

Regez bemerkt, daß er nach dieser Erklärung auf seinem Antrage nicht beharre.

Der § 4 wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 5 erhält die bei der ersten Berathung erheblich erklärte Redaktion, ebenso der § 6. Als § 7 folgt der von mir beantragte Zusatzartikel. Diese drei Paragraphen lauten, wie folgt:

§ 5.

Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

§ 6.

Die Notarien, Amtsnotarien und Amtsschreiber sollen von Amteswegen über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes wachen; überdieß sind die Amtsschreiber verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Widerhandlungen gegen dasselbe gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 7.

Bei Pfandschulden, die seit 1. Juni 1853, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Vereinigung der Grundbücher ganz oder theilweise abbezahlt worden oder sonstige Erlöschung gefunden, oder bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten, ist die Löschung des Pfandrechts oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, vorzunehmen und es gelten hiefür vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes die in demselben aufgestellten Bestimmungen und Fristen.

Die §§ 5, 6 und 7 werden ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ein fernerer Zusatz, welcher erheblich erklärt wurde, betrifft die Aufstellung eines einheitlichen Tarifs für die in diesem Gesetze bezeichneten Geschäfte der Amtsschreiber. Ich habe eine Redaktion für diesen Fall entworfen. Allein nach den Bemerkungen, die von Seite praktischer Notarien gemacht wurden, daß es nicht sowohl der Tarifansatz sei, der zu Beschwerden Anlaß gebe, als der Umstand, daß einzelne Amtsschreiber Mittel und Wege finden, durch unnöthige Schreibereien mehr Kosten zu veranlassen, sollte man nicht den Tarif reduziren, sondern dessen Ueberschreitung verhindern. Durch folgende Bestimmung sollte der Uebelstand gehoben sein:

§ 8.

Für eine gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommene Löschung oder Anmerkung bei allen das Geschäft

betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern und Pfandtiteln sowie für die Ausstellung der daherigen Bescheinigungen hat der Amtsschreiber alles in Allem, die Baarauslagen (Porti u. dgl.) nicht inbegriffen, einen Betrag von 50 Rp zu beziehen.

Steiner, Müller. Ich bin ganz einverstanden mit der Art und Weise, wie der Entwurf nun redigirt ist. Ich glaube, die Regierung habe allen billigen Anforderungen, welche hier gestellt wurden, entsprochen, der Entwurf habe an praktischem Werthe gewonnen und sei auch von dem Standpunkte des gemeinen Mannes aus verständlich. Aber ich komme auf meinen Antrag, wie ich ihn bei der frühern Berathung gestellt habe, zurück. In erster Linie schlug ich die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne vor, daß die wörtliche Einschreibung von Quittungen, Cessionen, Unterpfandsentlastungen u. dgl. zu unterlassen sei; in zweiter Linie beantragte ich erst die Aufstellung eines einheitlichen Tarifs. Man wird sagen, ich sei nicht Fachmann, und das ist allerdings richtig. Aber ich stütze mich anf den Tarif von 1813, welcher durch seither erlassene Weisungen und Kreisschreiben der Justizbehörden erweitert wurde, und kann mich auf das Urtheil von Fachmännern berufen, die sich seit der ersten Berathung übereinstimmend mit meiner Ansicht ausgesprochen haben. So verweise ich auf ein Gutachten der Herren Amtsnotar Brötie und alt-Regierungsstatthalter Welti, welche als Experten bei der Grundbuchbereinigung beigezogen wurden. Ein geordnetes Hypothekarwesen verlangt Sicherung des Kapitals, Verminderung von Weitschweifigkeiten und allzugroßen Kosten. Nun sagen diese Experten, daß man auf den ursprünglichen Tarif zurückkommen könne. Man soll den Verkehr so wenig als möglich mit Gebühren belästigen, damit die Geldanwendung auf dem Lande die Konkurrenz bestehen könne mit industriellen Unternehmungen, deren Papiere keine Kosten mit sich bringen. Deßhalb nahm ich meinen ersten Antrag wieder auf. Es können dann allfällig bis zur zweiten Berathung Bemerkungen einlangen; ich möchte weder nach der einen noch nach der andern Seite hin Unrecht thun.

Regez anerkennt die von Herrn Steiner zitirten Autoritäten, würde aber doch bedauern, wenn dessen Antrag angenommen würde, weil nach seiner Ansicht dadurch die Sicherheit des Hypothekarwesens gefährdet würde.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, der Hauptpunkt liege in der Bestimmung, daß für die betreffende Operation von Seite des Amtsschreibers nicht mehr verlangt werden dürfe, als so und so viel. Der Regierungsrath glaubte, man sollte in diesem Momente nicht weiter gehen, bevor man die Sache gründlich untersucht hat, und ich möchte Herrn Steiner ersuchen, seinen ursprünglichen Antrag zurückzuziehen. Derselbe ist gewiß der Berücksichtigung werth, aber man hatte seit der ersten Berathung nicht Zeit genug, um die in einzelnen Amtsbezirken beobachteten Formalitäten genauer zu untersuchen. In der nächsten Sitzung des Großen Rathes werden wir wahrscheinlich den Bericht der Kommissäre über die Grundbuchbereinigung vorlegen können, dann bietet sich die Gelegenheit, die Einrichtungen näher zu besprechen. Einstweilen möchte ich von dem fraglichen Antrage abstrahiren.

Steiner, Müller, zieht seinen Antrag zurück, um nicht eine Abstimmung zu provoziren.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Im ursprünglichen § 7 wird das Wörtchen „blos" gestrichen. Der Eingang bleibt unverändert. Die Frage der Inkrafttretung wird auf die zweite Berathung verschoben.

Das Präsidium beabsichtigt zur Behandlung weiterer Geschäfte überzugehen; es wird jedoch aus der Mitte der Versammlung bemerkt, daß dieselbe kaum mehr beschlußfähig sei, worauf deren Zählung vorgenommen wird. Das Ergebniß ist bloß 75 Anwesende. Da nach einer Unterbrechung von 10 Minuten diese Zahl sich nicht vermehrt, so wird die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellung der evangelisch-reformirten Kirchensynode, betreffend das Besoldungsgesetz der Geistlichen, vom 22. August 1859.

Vorstellung der Helvetiasektion von Courtelary, betreffend das Stimmrecht an den Gemeinden und die St. Immerthal-Straße, vom 25. August.

Begnadigungsgesuch des Rud. Wirth in Schwadernau, vom 15. September.

Vorstellung der Gemeinde Merligen, betreffend die Korrektion von Gebirgsbächen, vom 7. Oktober.

Beschwerde der Burgergemeinde Thun, betreffend die Güterausscheidung, vom 12. Oktober.

Vorstellung der Gemeinde Saanen, betreffend das Gesetz über Besoldung der Geistlichen, vom 17 Oktober.

Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft, betreffend den Ankauf des Rütigutes, vom 24. Oktober.

Vorstellung von Partikularen von Münster, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei, vom 24. Oktober.

Beschwerde der Gemeinde Hindelbank über das Armen- und Vormundschaftswesen, vom 26. Oktober.

Vorstellung der Helvetiasektion in Bern, betreffend das Preßgesetz, vom 31. Oktober.

Strafnachlaßgesuche von Louis Jakob in Neuenstadt, Frau Zybach, François Chevrolet in Lugnez und Ami Berthoud in Chésard, vom 27. Oktober.

Vorstellung reformirter Geistlicher aus dem Jura, betreffend das Normalschulgesetz, vom 1. November.